Geschichte

der

Deutschen Bundesverhältnisse

und

Einheitsbestrebungen

von 1806 bis 1856

unter Berücksichtigung der

Entwickelung der Landesverfassungen

von

Carl von Kaltenborn,
Professor, Dr. jur.

In zwei Bänden.

Zweiter Band.

Berlin 1857.
Verlag von Carl Heymann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

— — Wenn wir bauen wollen,
Beschaun wir erst den Platz, ziehn einen Riß,
Und sehn wir die Gestalt des Hauses nun,
Dann müssen wir des Baues Aufwand schätzen.
Ergiebt sich's, daß der über unsere Kräfte,
Was thun wir, als den Riß von Neuem zieh'n,
Mit wenigern Gemächern, oder ganz
Abstehn vom Bau? — Viel mehr noch sollten wir
Bei diesem großen Werk, das fast ein Reich
Danieder reißen heißt, und eins errichten,
Des Platzes Lage und den Riß beschaun,
Zu einer sichern Gründung einig werden,
Baumeister fragen, unsere Mittel kennen,
Wie fähig, sich dem Werk zu unterziehn,
Den Gegner aufzuwiegen. Sonst verstärken
Wir uns auf dem Papier und in Figuren
Und setzen, statt der Menschen, Namen bloß.

Shakespeare König Heinrich IV. (Theil II. Act 1, Scene 3.)

Inhalt des zweiten Bandes.

Abschnitt V.

Periode von 1848—1856 *).

*) Die geschichtlichen Details sind meist bis in das Frühjahr 1857 hinein verfolgt.

*

Addenda et Corrigenda.

Band II.

S. 8 Z. 12 von unten setze hinter: scheute sich — das Wort: nicht.

S. 32 Schluß von §. 19 Zeile 2 von unten lies 27.

S. 92 Zeile 9 und S. 104 Zeile 14 lies Andrian.

S. 156 Zeile 10 von unten lies Abschlusse statt Anschlusse.

S. 199 in der Note Zeile 5 lies Meysenbug.

S. 292 Zeile 19 lies Plackereien statt Plänkereien.

S. 300ff. In Bezug auf die neuesten Einheitsprojecte seit 1851 ist noch Folgendes zu erwähnen. In der demokratischen Zeitschrift: „das Jahrhundert" (Hamburg, 2. Jahrgang 1857 Nr. 7 S. 156—161) wird verlangt: Zertrümmerung Oesterreichs und Aufrichtung einer politischen Einheit aller süd- und norddeutschen Stämme durch Gewalt, Revolution und Krieg, unter Benutzung einer Revolutionirung der Ungarn, Polen und Italiener zu Deutschen Einheitszwecken. Zugleich wird dort gegen den bekannten Radicalen Arnold Ruge polemisirt, der heutzutage ein dem Gothaischen etwas ähnliches Kleindeutschland postulirt. Practisch nüchterne Gedanken über Deutsche Einheit hat Ed. Vehse, Geschichte des Oesterreichischen Hofes und Adels und der Oesterreichischen Diplomatie Bd. 11 (Hamburg 1853) gegen das Ende.

S. 326 Note Zeile 2 lies Aldenburg-Bentinckſche.

S. 353 Zeile 15 lies werden statt werde.

S. 375 Z. 6 von unten lies Commissionen.

S. 385 Z. 6 von unten setze hinter: neuerlich ein Komma.

S. 427. Im Sommer 1857 wurde die Sondershäuser Verfassung nochmals im conservativen Sinne revidirt und namentlich die rechtliche Selbstständigkeit des fürstlichen Familiengutes restituirt.

In des Würzburger Professors Held Buche: System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands (Würzburg 1856; bis

jetzt Bd. I.), welches mir erst nach Vollendung meiner Arbeit zu Gesicht gekommen ist, steht Bd. I. S. 399ff. eine raisonnirende: „Geschichte der politischen Gestaltungen Gesammt-Deutschlands;" doch finden sich darin nur die bekanntesten Thatsachen erzählt und besprochen.

Durch die verschiedenen Abschreiber meines Manuscripts hatte sich eine gewisse Ungleichartigkeit in der Orthographie in die Reinschrift eingeschlichen; es ist mir nachher nicht ganz möglich gewesen, die Ungleichheiten zu tilgen.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Abschnitt V.

Periode von 1848 bis 1856.

§. 18. Vorboten und Charakter der Revolution.

Wir treten jetzt an die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 heran.

Fürwahr die gewöhnlichen Gründe einer Volksrevolution, der Druck, die Knechtung des Volkes von Seiten der Staatsgewalt, der Monarchen, lagen in Deutschland nicht vor. Es herrschte in Deutschland in diesem Jahrhundert und namentlich überall seit den Freiheitskriegen ein frisches Leben, eine freie nationale Entwicklung in der materiellen wie geistigen Sphäre, ja das materielle Leben hatte durch die in allen Gebieten freie Selbstthätigkeit der Nation einen gewaltigen Umschwung erfahren und kaum eine Regierung hatte irgend Zeit und Kraftaufwand gescheut, um diese Entfaltung herbeizuführen, wenn man auch in einzelnen Staaten lange zweifelhaft war, wie der Vortheil des einzelnen Stammes und Staats mit dem der übrigen Stämme und Staaten, sowie der ganzen Nation zu verbinden sei, und deßhalb einige Zeit hin- und herschwankte. Man braucht nur an den Zollverein und Aehnliches zu erinnern, an die Aufhebung der beengenden Schranken für die Gewerbebetriebsamkeit u. dgl. Aber auch Künste und Wissenschaften standen überall in Deutschland in schöner Blüthe und konnten wetteifernd in die Schranken treten mit jedem frühern Stadium der künst-

lerischen und wissenschaftlichen Entwicklung der Nation, zum Zeichen, daß der Bestand der Gegenwart wirklich die lebensvolle geistige Spitze der ganzen frühern nationalen Thätigkeit in dieser Beziehung war, herbeigeführt durch eine, von Staatsdruck freie eigene Durchbildung. Die Collisionen des Staats mit der Kunst und Wissenschaft waren nur als vereinzelte Ausnahmen anzusehen. Auch das kirchliche Leben erfreute sich gegenüber dem Staate einer gewissen selbstständigen Entwicklung, Staat und Kirche lebten im Allgemeinen mehr als je in Harmonie, wenn es auch an einzelnen Collisionen hier nicht fehlte. Die streng-kirchlichen Markirungen von Seiten des Staatsregiments z. B. in Preußen, konnten fürwahr noch lange nicht als religiöse Bedrückungen angesehen werden.

Ferner in politischer Beziehung waren in den letzten Decennien überall die freiesten Grundlagen gelegt. Ja zu Liebe der herrschenden öffentlichen Meinung und der vulgären Staatsrechtsdoctrin war in vielen Mittel- und Kleinstaaten nur allzusehr der alte positive Staatsrechtsbestand aufgegeben und dessen Weiterbildung, nicht wahrhaft historisch und positiv, sondern auf Grund der vermeintlichen Forderungen einer abstracten Volksfreiheit in Angriff genommen, so daß also planmäßig die Freiheit zu realisiren unternommen wurde, statt daß dieselbe naturgemäß aus dem Rechts- und Staatsleben selbst herauszuwachsen hat. Bei diesem Experimente waren fürwahr die conservativen, die aristokratischen und monarchischen Grundbestände des Deutschen Rechtslebens gerade wegen des allzugroßen Nachdrucks, den man auf den Freiheitsbegriff legte, erschüttert. Gerade wie man im Deutschen Bundesleben den Begriff der Souveränetät (d. h. der Freiheit, der Persönlichkeit) des Staats beim Ausbau der Bundesverfassung maßlos zur Geltung gebracht hatte und so nur zu unvollkommenen Bundesgebilden im nationalen Sinne gelangen konnte, so hatte man in den Einzelnstaaten, zum Nachtheil eines organischen und dauerhaften Gesammtlebens die Freiheit des Einzelnen allzusehr zu betonen, wenigstens bereits angefangen. Jedenfalls herrschte überall ein Zustand, der von Knechtung der Volksfreiheit im höchsten Grade entfernt war. Es galt die Freiheit der Person; Leibeigenschaft und Hörigkeit

existirten nirgends mehr; die Lasten und Bande, durch welche der Grundbesitz, namentlich des Bauernstandes, noch vielfach im Anfange dieses Jahrhunderts gebunden war, wurden fast überall im Wege der Gesetzgebung aufgelöst, wenn auch zum Theil langsam und wie das nicht anders möglich war, mit manchen Opferungen, die aber meist den Grundherrn viel mehr als den Bauer trafen. Die Person als solche erfreute sich dann überall des gleichen Genusses der Privatrechte, wenn man auch für die Gewährung der politischen Rechte in den Gemeinden und im Staate gesunder Weise überall noch gewisse Bürgschaften verlangte, als: einen gewissen Grad von Bildung (bewiesen bei der Beamtenlaufbahn durch Examina), Census, Grundbesitz, Standesqualität. Auch gab es noch privilegirte Stände als natürliche Träger der conservativen Standeselemente. Doch alle diese Privilegien ruhten auf dem Fundamente der Freiheit und im Allgemeinen konnte Jedermann durch Fleiß und Talent zu dem privilegirten Stande sich emporheben. — Es herrschte Freiheit der Wissenschaft. Censur für sie gab es eigentlich nicht, denn diese galt fast nur der Tageslitteratur. Es herrschte individuelle Gewissensfreiheit, wenn der Staat, zu seiner eigenen Sicherheit, sich auch vorbehielt, zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften, Secten, Kirchen erst seine Genehmigung zu ertheilen. Doch soll nicht geleugnet werden, daß die immer noch nachwirkenden Repressivmaßregeln des Bundes noch manche ärgerliche Beschränkungen des politischen Lebens mit sich brachten. Aber auch dies waren nur Ausnahmen zu nennen. Nur im damaligen Oesterreich war ein trauriger Zustand politischer Stagnation wirklich vorhanden.

Endlich auch die ethischen und sozialen Zustände der Deutschen Nation waren im Ganzen als gesunde zu bezeichnen, so daß aus ihrer Entartung heraus unmittelbar eine Volksrevolution sich nicht erzeugen konnte. Das tiefe Gemüth, die Treue und Redlichkeit, religiöse Innerlichkeit, der von den Vätern den verschiedenen christlichen Confessionen überlieferte Glaube standen bei dem eigentlichen Volke noch in Blüthe; auch die seichte rationalistische Aufklärerei der sogenannten gebildeten Stände aus dem 18. Jahrhundert her war im Absterben begriffen. Und wenn sich auch im Deutschkatholicismus, im protestantischen

Lichtfreundenthum, in der Religion der Hallischen Jahrbücher und überhaupt mancher Philosophenschulen ein Abfall vom historischen Christenthum zeigte, gerade diesem Abfall gegenüber documentirte sich vielfach eine religiöse und kirchliche Wiedererweckung des Volks in allen Schichten.

Auch das soziale Leben mußte im Ganzen noch als ein gesundes und den Keim einer nahen Revolution nicht in sich tragendes gelten. Zwar war das überkommene ständische Leben vielfach auseinandergefallen und es hatten sich in der gährenden Neugestaltung noch nicht wieder überall feste und geschlossene, dem modernen, materiellen und geistigen Leben entsprechenden Stände und Klassen herausgebildet. Doch regte sich überall ein Geist der Association, der unstreitig auch zu diesen ständischen Neubildungen hindrängte und füglich die überkommenen Stände den neugebildeten anreihte oder einverleibte. Es gab noch fast überall einen kernigen markigen Bauernstand mit festem Grundbesitz, einen im Ganzen wenigstens noch selbstständigen und behäbigen Mittelbürgerstand der Art, wie in keinem andern Europäischen Lande, es gab noch in den Rittergutsbesitzern, deren Stand allerdings in den meisten Ländern etwas Unbestimmtes hatte und durch leider allzuhäufigen Güterhandel und den Wechsel der Besitzer der einzelnen Güter seinen stätigen und continuirlichen Charakter nicht recht ausprägen konnte, einen gewissen aristokratisch-conservativen Stand, der sich an die großen Grundherren anschloß. Der Pauperismus, das Proletariat, die damit verbundene ständische Zerrüttung und Volkszersetzung, die damit verbundene Unsittlichkeit und Irreligiosität, sowie politische Ruhelosigkeit und Gefährlichkeit dieser besitzlosen Klassen waren nur als Seltenheit im ganzen Deutschen Norden, etwa mit Ausnahme von Mecklenburg und einigen Theilen Oberschlesiens, ferner im ganzen Deutschen Süden, mit Ausnahme von dem Deutschen Südwesten, zu betrachten. Nur in den mittelgebirgigen Gegenden Deutschlands von den Landen des sächsischen Erzgebirges durch Thüringen nach Neu-Hessen, Nassau, Baden und selbst Würtemberg hin waren die Symptome der sozialen Zersetzung, der Zertrümmerung der sozialen Grundstände, namentlich des Bauernstandes und des Bürgermittelstandes, sowie zum Theil der sogenannten Rittergutsbesitzer und der

Grundherren ziemlich bedeutend. Es hatte sich hier ein Proletariat umfangreicher Art schon angehäuft, das durch die zahlreichen Auswanderungen, da immer nur die noch etwas Bemittelteren auswanderten und die Rückbleibenden, welche deren Grundbesitz etwa übernahmen, ihn mit großen Schulden übernahmen, keineswegs gemindert wurde. Es gab hier zum Theil schon massenhaft besitz- und ruheloses Gesindel, entsittlicht, entartet, geneigt zum Spielball einer herrschenden politischen Partei zu werden. Fürwahr dieses mittelgebirgige Deutschland sammt dem Südwesten, welches im vorigen Jahrhundert als der geistige Centralpunkt des Deutschen Lebens angesehen werden mußte, während der Deutsche Norden und Süden noch mehr in der Entfaltung großer natürlicher Kräfte und in Bildung von massenhaften compacten Staatskörpern ihre Kraft verwandten, — kann heutzutage nicht mehr als der Brennpunkt des geistigen Lebens der Deutschen Nation angesehen werden. Vielmehr scheint die geistige Kultur Deutschlands jener Blüthezeit, die im Norden und Süden furchtbringend gewirkt und dort neue großartige Bildungen zu Stande gebracht hat, hier nur ihre auflösende und zersetzende Kraft, welche jeder menschlichen Kultur mit innewohnt, nachträglich geltend zu machen. Leipzig, trotz seiner Buchhändler, Weimar, trotz seiner literarischen Nachzügler, Jena, trotz seiner liberalen Färbung u. s. w. sind nicht mehr die Herde der nationalen Kultur oder gar die Repräsentanten des geistigen Gesammtlebens, sondern erscheinen nur als lokale Celebritäten, die sich allerdings, in Erinnerung vergangener Zeiten, in einem zum Theil sehr lächerlichen Epigonenthum gefallen. Die Zeit, wo man in Weimar und anderwärts in Mittel-Deutschland mit einer gewissen Verächtlichkeit auf die „barbarischen Hinterländler" des Südens und Nordens, auf die Stockpreußen, auf die Stocköstерreicher, auf die Stockbaiern hinsah und hinsehen durfte, ist vorüber. Vielmehr bilden jetzt der Norden und der Süden die Träger des geistigen Lebens der Nation viel mehr als jene mitteldeutschen Lande ehemaliger Berühmtheit. München, Wien, Berlin sind die Brennpunkte des Deutschen Lebens viel mehr als Leipzig, Jena, Weimar u. s. w. Dazu ist im Norden und Süden der Grundbestand des ethischen, sozialen Le-

bens noch in tüchtiger Festigkeit vorhanden, überall im Großen und Ganzen ein gesundes Leben, feste Lebensgestaltungen, organische Gliederungen, conservative und organische Bestände und was die Hauptsache ist, auch bei den Massen noch ein gewisser naturwüchsiger Sinn für dies Alles, nicht blos eine äußerliche Autorität aller dieser Verhältnisse, sondern auch ein Glaube, eine Hingebung daran, eine gewisse, wenn auch bisweilen sich sträubende Liebe, Ordnungssinn, Zucht, Sitte, Gehorsam gegen Autorität und Gesetz haben hier noch ihre Herrschaft, wenn auch nicht in vollkommener Weise, so doch viel mehr als in den mitteldeutschen Landen, und die großen politischen Körper des Nordens und Südens, Preußen, Baiern, Oesterreich dienen als kräftige und mächtige Stützen dieses echtdeutschen Geistes und geben ihm die Bürgschaft seiner Erhaltung und gesunden Weiterbildung auch für die Zukunft. — Doch gab es schon vor 1848 auch im Norden und Süden, wie schon angedeutet, ähnliche Gestaltungen und Ausartungen, wie in Mitteldeutschland, namentlich in den meisten Fabrikdistricten, sowie in der Hefe des Pöbels der großen Städte, besonders auch der Residenzstädte [1]).

Es brach denn die Revolution auch zuerst gerade in diesen sozial am meisten zersetzten südwestlichen und mitteldeutschen Landen aus und errang um so leichtere Erfolge, als in diesen Staaten das constitutionelle Regiment am meisten durchgedrungen war und die constitutionellen Führer sich dieser Massen geschickt oder auch ungeschickt zur Durchführung ihrer Pläne bedienten. Das Vorparlament wurde besonders aus den südwestdeutschen Landen recrutirt und dasselbe sammt dem Funfziger Ausschuß und dem Frankfurter Parlamente war geneigt, in diesen Landestheilen gegenüber dem zähen Widerstreben des Nordens, des Ostens und des Südens (Preußens, Oesterreichs, Baierns) seine beste Stütze zu suchen, bis daß gerade dieser ultraliberale weil sozialzerfressene Südwesten und zum Theil das Königreich Sachsen dem Parlament sich feindlich entgegenstellte, als es nur die Miene machte, conservativer zu sein, als es dem Südwesten gutdünkte. Doch

[1]) Vergl. die trefflichen Erörterungen von W. H. Riehl, Naturgeschichte des VolksBd. I. (Land und Leute, 3. Aufl. Stuttgart 1856) S. 140 ff.

wie dem auch sein möge, die Regierungen von Baden, Darmstadt, Nassau, Würtemberg, endlich auch Sachsen, Weimar, Thüringen wurden am meisten durch die Revolution in die Enge getrieben.

Aber auch diese sozialen Grundlagen einer Volksrevolution mußten doch in Bezug auf das gesammte Deutschlands wie gesagt nur als unbedeutend angesehen werden.

Also reelle Gründe zur Volksauflehnung gegen die Regierungen in Deutschland lagen kaum vor.

Dagegen herrschte im Deutschen Volke zur Zeit der vierziger Jahre überall eine gewisse unzufriedene Stimmung, ein Mißbehagen, eine leidenschaftliche Aufgeregtheit. Es war dies zum Theil ein Nachklang aus älterer Zeit (Siehe §§. 12, 14, 17). Die mechanischen Repressivmaßregeln des Bundes gegen die Ausschweifungen des Constitutionalismus, und seine fortwährende winzige Thätigkeit für die nationale Wohlfahrt concentrirten dies Mißtrauen zu einer Abneigung gegen den Bund. Es beruhte dieselbe allerdings großentheils auf verkehrten und verdrehten Idealforderungen von der politischen Einheit Deutschlands, von einem Deutschen Bundesstaate, wie ihn einige Literaturhelden sich ausgedacht hatten, und wurzelte überhaupt in den unklaren Wünschen und Hoffnungen von einem solchen künftigen Einheitszustande, sowie in der ganzen vulgären Auffassung und Behandlung politischer Dinge. Man verkannte nach wie vor (siehe §§. 10, 12, 22.) die reale und positive Natur der Rechts- und Staatszustände, behandelte sie nach wie vor in Weise rein logischer Begriffe und glaubte darum mit denselben in leichtester Weise experimentiren zu können. Ein Rechts- und Staats-Neubau schien eben keine größeren Schwierigkeiten zu machen, als eine Umformung von diesen und jenen Begriffen in diese oder jene Satzform. Mit solcher leichtsinnigen Auffassung trat man aber an die Regierungen heran und verlangte von ihnen Reformen und Neuschöpfungen. Es war natürlich den Regierungen unmöglich, die Schwierigkeiten, welche in der Natur der Sache, in dem Wesen der Rechts- und Staatsverhältnisse lagen und sich der Reformirung mit aller Wucht entgegenstellten, zu beseitigen, selbst bei dem besten Willen zu Reformen. Aber solche

praktische Schwierigkeiten erkannte die Opposition überhaupt nicht an und sah überall nur den bösen Willen der Regierungen. So verstärkte man sich denn immer mehr in seinem Mißtrauen, in seiner Unzufriedenheit.

Dazu trug man die Abneigung gegen den Bund schon folgeweise auch auf die souveränen Träger des Bundes, auf die einzelnen Regierungen über, und mußte hier die Unzufriedenheit und Aufregung um so stärker werden, je mehr auf der einen Seite die Regierungen an dem gesunden conservativen und monarchischen Bestande des Staatslebens festhielten, und auf der andern Seite die Opposition in den Kammern und ihr Anhang in der Masse der sogenannten gebildeten Klassen, nämlich der Gelehrten, der Künstler, der Fabrikanten, der Rentiers, der Lehrer, der Aerzte, der Advokaten, Literaten, Buchhändler sammt ihrem proletarischen Cometenschweife der Schreiber, der Commissionäre, der Agenten, der Bankerutirer, der in ihrem Berufe Verkommenen, Abgedankten, Abgesetzten, der aus Zuchthäusern und Gefängnissen Entlassenen, der Glücksritter &c. noch an derselben krankhaften politischen Auffassung, an den idealabstrakten, naturrechtlichen Phantomen für eine politische Neugestaltung Deutschlands und der einzelnen Staaten festhielt, wovon wir in den früheren Perioden, namentlich §. 10 und 12 schon so deutliche Spuren nachgewiesen haben und in §. 22 weiter berichten werden. Nun war aber gerade in den kleineren Staaten die Herrschaft des Constitutionalismus am weitesten vorgeschritten und scheute sich die Opposition und ihr Anhang gerade gegenüber diesen kleinen und als solche schon schwachen Regierungen in der maßlosesten Weise ihre Unzufriedenheit, Ruhelosigkeit und Aufgeregtheit zu documentiren, trotzdem daß gerade diese kleineren im Gefühle ihrer Ohnmacht, am leichtesten überall zur Nachgiebigkeit geneigt waren und sich überall auch so zeigten. Es geschah dadurch, daß in diesen kleineren Staaten die Staatsgewalt in allen Grundfesten erschüttert wurde, daß alles Vertrauen zur Regierung verschwand und daß es eben nur eines äußern Anstoßes bedurfte, um nun die hier gerade sozial angefressenen Massen zur Auflehnung gegen die Regierungen zu bewegen, wie das 1848 geschah.

Ueberhaupt wurde in den constitutionellen Staaten die Opposition der zweiten Kammer gegen die Regierung so zu sagen ein eiserner Bestand. Man opponirte, weil man eben eine Regierung vor sich hatte. Es war das die sogenannte gesinnungstüchtige Opposition, ein leeres Phantom, mit rein unpraktischen, weil rein negativen Zielen und in den kleinen Staaten, in welchen überhaupt das ganze constitutionelle System wegen seines großartigen Anlaufes nur als eine Farce auftreten kann, eine lächerliche Komödie, vielfach mit persönlicher Eigensucht, Habsucht und Eifersucht, mit den jämmerlichsten persönlichen Reibungen, Zänkereien und Stänkereien.

Innerhalb Oesterreichs selbst machte sich jene auch dort vorhandene Unzufriedenheit und Aufregung gegen die Regierung nicht sehr sichtbar und bekundete sich namentlich nur durch zahlreiche, im Sinne der Opposition und des Liberalismus geschriebene Broschüren, die meist zu Leipzig gedruckt wurden und deren Anklagen und Beschwerden zu widerlegen, in offiziöser Weise im Jahre 1847 durch Johann Sporschil in seinem Buche: „Oesterreich und die Broschürenschmiede gegen dieses Kaiserthum" (Leipzig 1847) unternommen wurde. Das Maß jener Broschürenschreiber, welche, obschon geborene Oesterreicher — es waren meist politische Flüchtlinge, wie Schuselka, Groß-Hoffinger ꝛc. — die Regierung Oesterreichs und Alles, was in dem Kaiserthum durch Stand, Stellung und Beruf ausgezeichnet sei, der Verachtung von ganz Deutschland unablässig und nicht ohne Erfolg preiszugeben suchen, sei durch die neuesten derartigen Schriften übervoll geworden, meinte Sporschil. In dem damaligen Oesterreich waren nun allerdings die politischen Zustände der Art, daß sie, im Gegensatz zum ganzen übrigen Deutschen Leben, als sehr unvollkommene gelten mußten, denen jede lebensfrische Entwicklung und Bewegung fehlte.

Uebrigens kam es z. B. im Jahre 1847 zwischen Landständen und Regierung zu einigen Collisionen in Steuersachen.

Auch in Preußen, welches damals noch in dem Stadium der Provinzialstände sich befand, machte sich diese Aufgeregtheit und Unzufriedenheit in jenen gebildeten Klassen mehr und mehr geltend. Man drängte die Regierung zur Aufrichtung einer con-

stitutionellen Verfassung ganz in dem Sinne einer liberalistischen Idealpolitik und zeigte sich gegenüber den langsamen und historischen oder doch historisirenden, aber jedenfalls liberal-conservativen und monarchischen Verfassungsplänen des Preußischen Kabinets keineswegs nachgiebig, zu einem Compromiß geneigt, so daß man also von den eigenen Idealen willig und gern gegenüber den Gewährungen des Königs etwas aufgegeben hätte, sondern nur um so mißtrauischer, obstinater, unruhiger, — undankbarer.

Ich will nur an die zahllosen politischen Brochüren in den vierziger Jahren mit ihrer heftigen Polemik gegen die Maßnahmen des Königs und seiner Räthe erinnern. Das Gute in jenen Maßnahmen wurde fast durchweg verkannt und in einem Geiste des Widerspruchs und des Besserwissens nach dem constitutionellen Schematismus der Schule Alles getadelt und zu Reformen im Sinne der Tadler gedrängt. Fürwahr nicht mit Unrecht sagt selbst ein ehemaliger Erzliberaler, Gustav Diezel (Deutschland und die abendländische Civilisation. Stuttgart 1852. S. 282.), von dieser Preußischen Opposition: Die Preußische demokratische Publicistik wollte, daß der Staat, dieses allumfassende allmächtige Unding, an jeden Einzelnen herantrete, daß die Einzelnen im Staate aufgehen sollten; so Nauwerk, Buhl u. A. (nämlich im Sinne des Staatsabsolutismus des Alterthums und des französischen Romanismus und gegen das germanische Wesen individueller Freiheit.) — — Die Unklarheit, das vage Herumtaumeln in philosophischen Abstractionen und fremden (französischen) Theorien, ohne den Boden der Nationalität und eines klaren Prinzips unter den Füßen, war das Einzige, wodurch die Preußische und Deutsche Bewegungspartei der Zeit vor dem März 1848 sich auszeichnete. Es war in jeder Beziehung, sowohl wegen der Abhängigkeit von den Theorien des Auslandes, als wegen der Voraussetzung eines idealen absoluten Staates, nur natürlich, wenn die Führer dieser Partei sich schon vor dem März von Deutschland abwandten und bei den Französischen Sozialisten förmlich in die Schule gingen, wenn Arnold Ruge den Franzosen Voltaire für den Vater der Deutschen Philosophie

und Literatur erklärte, und wenn Andere es als die Aufgabe der Deutschen hinstellten, sich aller nationalen Beschränktheit zu entschlagen, und zum Dank dafür von dem würdigen Repräsentanten Französischer Staatsabsurdität Herrn Louis Blanc die Versicherung erhielten, daß die Deutsche Demokratie um ein ganzes Jahrhundert hinter Frankreich, d. h. hinter Herrn Louis Blanc, zurück sei!

Am deutlichsten zeigte sich jener oppositionelle Geist, als der König aus den sämmtlichen Provinzial-Landtagen den sogenannten Vereinigten Landtag, also einen Reichstag, durch das Patent vom 3. Februar 1847 schuf und dessen Zusammentritt für den 11. April anordnete. Die Opposition stürmte sogleich gegen dieses, jedenfalls einer weitern Entwicklung fähige und nach dem Willen des Königs entgegenzuführende Institut in maßloser Weise an. Ich erinnere nur an die Brochürenliteratur gegen dieses Königliche Patent, voll Unzufriedenheit und voll Constitutionsschematismus, mit dem Verlangen einer Schöpfung gerade im Sinne der Reinconstitutionellen, fix und fertig. Man bemühte sich durch die künstlichsten Deductionen und Raisonnements nachzuweisen, daß die neue Verfassung nicht im Einklange mit der früheren ständischen Gesetzgebung sei, oder doch nicht den Ansprüchen der Preußischen Nation auf die verheißene (im Edict vom 22. Mai 1815) reichsständische Verfassung stehe, statt vernünftiger und praktischer Weise den Neubau als Fundament eines neuen Verfassungslebens willig und gern, auch dankbar, denn der König opferte Manches, anzunehmen. Da schrieb, natürlich im negativen Sinne, Heinrich Simon sein: „Annehmen oder Ablehnen“ (Leipzig 1847), wenn er auch seine Gegenschrift in einer sogenannten: „Widerlegung ꝛc.“ (Berlin 1847) fand. Da schrieb ein Anonymus: „Vier Fragen“ (Leipzig 1847), in Erinnerung an die bekannte (Bd. I. S. 471), übrigens gleichfalls anonym erschienene Schrift Jacoby's (Manheim 1841). Da schrieb Gervinus sein Buch: „die Preußische Verfassung“ (Manheim 1847) und Stuhr und andere suchten dessen „Phantasien“ zu widerlegen (Berlin 1847). Auch die Berliner Nauwerk, Wöniger der Oesterreicher Schuselka traten in die Schranken — für ihre Ideal-

phantasien[2]). Der Vereinigte Landtag selbst gebar aber sofort aus sich heraus eine unzufriedene Opposition, mit der bestimmten Tendenz, die vom König vorgezeichnete Entwickelung zu durchbrechen, und unter Verfolgung zum Theil sehr unbestimmter Ziele und Forderungen[3]). Mochten diese Mehrforderungen nun begründet sein oder nicht, mochte namentlich das Verlangen des Landtags auf regelmäßige Wiederkehr seiner Einberufung, ferner auf Feststellung seiner Thätigkeit gegenüber dem Institute der sogenannten ständischen Ausschüsse vom 21. Juni 1842, als wirklich begründet erscheinen, es zeigte sich auch hier eben jene aufgeregte Opposition gegen die Regierung wie im übrigen Deutschland. Fürwahr von Bedeutung war die Aeußerung des Französischen Staatsmannes Guizot in damaliger Zeit: ihn habe mehr als Alles die Thatsache erschreckt, daß sich auf dem Vereinigten Landtage in Preußen eine gemäßigte, dynastische Partei nicht gezeigt habe[4]).

Bei dieser Zeitstimmung einer krankhaften Unzufriedenheit und Oppositionslust, die von jenen gebildeten Ständen mehr und mehr auch in die Massen des Mittelstandes durch den sozialen Verkehr, durch die Tagespresse sich ausbreitete und dort nun vollends zu einer bloßen, unverständigen Antipathie gegen Regierung und gegen Regierungsmaßregeln ward, kam es denn auch von selbst auf allen anderen Gebieten zu allerlei Auf-

---

[2]) Vergl. diese ganze Literatur der vierziger Jahre in L. v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie (Leipz. 1856) I. §. 7 in den Noten. Droysen, natürlich im rein constitutionellen Sinne, schrieb damals eine Kritik der Schriften über das Patent in der Hallischen Allg. Literaturzeitung von 1847 Nr. 169 ff., womit der Würtemberger Reyscher in der Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. XI. Heft 1 zu vergleichen ist.

[3]) Vgl. Biedermann, der erste Preußische Reichstag (Lpz. 1847). — Haym, Reden und Redner des ersten Vereinigten Landtags (Berlin 1847, 1848). — Buhl, der erste Vereinigte Landtag (Leipz. 1848). — Balster, der erste Vereinigte Landtag (Berlin 1848). — R. v. Bardeleben, die Verfassungsentwickelung in Preußen (Leipzig 1848). — Als Quelle siehe: Rauer, die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten (Neue Folge Berlin 1852).

[4]) Vergl. Allg. Augsb. Zeitung vom 19. Okt. 1847 und Deutsche Zeitung von Gervinus vom 24. Okt. 1847.

regungen und Mißstimmungen, und die Zeit gab Veranlassung genug dazu in den verschiedensten Erscheinungen, die zum Theil gleichfalls nur als Ausgeburten der Unzufriedenheit, der bloßen Opposition und Negation, ohne positiven Lebenskeim sich heraufdrängten. Da traten die vermeintlichen katholischen Reformatoren Ronge und Czersky und ihr Neu- oder Deutschkatholicismus auf, eine reine Negation des katholischen Christenthums sowie zuletzt des Christenthums überhaupt, ohne Fähigkeit, einen neuen Glaubenskern für eine neue Confession und Kirche zu finden. Gleiches gilt von dem Auftreten der vermeintlichen protestantischen Reformatoren Uhlich, König, Rupp, Wislicenus mit ihrem lichtfreundlichen Christenthum, mit ihren sogenannten freien Gemeinden, die sich in der Freiheit der Negation alles Religiösen construiren zu können glaubten. Die Masse der Gebildeten und Halbgebildeten schickte sich, leichtgläubig und seicht, sofort an, in jenen Propheten die Verkündiger einer neuen, der wahren Lehre und Kirche für die ganze Deutsche Nation zu verspüren, wenn sie auch eben nicht massenhaft sogleich den neuen Bekehrern sich anschloß, sondern diese nur eines spärlichen wirklichen Anhanges sich erfreuten. Als dann die Regierungen in besserer, nachher bald bewährter Einsicht, daß diese Propheten der religiösen Negation mehr auf politische Radicalcüren denn auf kirchliche Erbauungen sich hinwarfen, der Ausbreitung dieser Secten keinen Vorschub leisteten, wenn auch, wegen des anerkannten Grundsatzes der individuellen Gewissens- und Religionsfreiheit, derselben kein directes Hinderniß entgegenstellten, so wurde von jenen Massen über Gewissenszwang geklagt, so wurden auch hier wieder die Regierungen verdächtigt, so zeigte sich auch hier jenes maßlose Mißtrauen. Die Aufregung steigerte sich.

Die strengkirchlichen und jedenfalls überall auf dem Boden des bestehenden Rechts und der nie aufgehobenen kirchlichen Dogmen sich bewegenden Reformbestrebungen mehrerer Regierungen fanden an der religiösen Gleichgültigkeit und rationalistischen Freigeisterei jener Massen ihren Widerspruch und regten zugleich auf's Neue dieselben auf. Dahin gehören namentlich die zum Theil sehr mechanischen Reformbemühungen in Preußen unter dem Minister Eichhorn zur Restauration der evangelischen Kirche in

Preußen. Freilich fehlte es auch zeitweilig nicht an wirklichen Bedrückungen der einzelnen Confessionen, z. B. der evangelischen in Baiern, durch den Staat.

Zu Collisionen kam es ferner zwischen Staat und Universitäten. Ich erinnere an Nauwerk in Berlin und Hinrichs in Halle mit ihren politischen Vorlesungen, welche die Regierung zu unterdrücken für gut fand, hauptsächlich nur, weil sie in jener schon so aufgeregten Zeit von den koketten Reden dieser Männer, welche beide nur in die Politik hineinpfuschten, indem der eine Philologe und der andere reiner Philosoph von Fach war, ängstlich für die junge Studentenschaft nichts Gutes verhoffte. Doch war der Schritt gegen diese Dozenten damals eben nicht politisch klug zu nennen, da beide, harmlose Naturen, keineswegs eine absolut verwerfliche und dem Staate gefährliche Tendenz verfolgten[5]). Jedenfalls wurde die Aufregung gerade durch diese Untersagung aufs Neue gesteigert, denn die Regierung gab sich den Anschein der Unterdrückung der Lehrfreiheit. Auch die Jubelfeier der Königsberger Universität, besonders die einige Tage vorher gehaltene Rede des Ministers Eichhorn, worin er nur den Naturwissenschaften vollkommen unbeschränkte Freiheit als sich von selbst verstehend einräumte, dagegen was die Philosophie, die Geschichte, die Theologie und Jurisprudenz beträfe, erklärte: es habe der Staat bestimmte Formen, existire in diesen Formen und selbst seine Entwickelung müsse in diesen Formen geschehen, — bekundete und steigerte die Aufregung und Unzufriedenheit. Die Absetzung des Bonner (Berliner) Dozenten B. Bauer, des scharfen biblischen Kritikers, wirkte in gleicher Weise.

Zuletzt ist hier noch an den Lärm über die Unterdrückung der atheistischen und politisch radicalen Hallischen Jahrbücher von Ruge und Echtermeier, sowie der Rheinischen Zeitung, an die aufregenden Declamationen des Dichters Herwegh, an seine Berliner Reise und Aehnliches zu erinnern, und soll nicht verschwiegen werden, daß einzelne skandalöse Scenen des fürstlichen Hoflebens,

---

[5]) Vergl. Nauwerk, Ein Wort über freie Staatsverfassung. Hamburg 1841; — dessen: die Thätigkeit der Deutschen Bundesversammlung 4 Hefte. Berlin 1845. — Hinrichs, politische Vorlesungen (2 Bde. Halle 1843).

z. B. das Auftreten der berüchtigten Lola Montez, die von dem greisen König Ludwig zur Gräfin Landsberg erhoben wurde, in München, keineswegs dazu beitragen konnten, die Zuneigung des Volks zu den Regierungen und Fürsten zu befestigen, sondern im Gegentheil, trotz ihrer Vereinzelung, der Opposition die beste Gelegenheit zu antimonarchischen Demonstrationen abgaben.[6]).

Wie sehr aber diese Aufregung, welche doch nur als eine gemachte und künstliche, nicht als eine vollberechtigte zu bezeichnen war, sich mehr und mehr bereits im Volke verbreitete und dort zu den krankhaftesten Ausbrüchen führen mußte, bekundete zum Entsetzen der Mordversuch gegen Deutsche Fürsten, namentlich des Tschech (am 26. Juli 1844) gegen den von hohen Idealen für die Entwickelung seines Volkes erfüllten König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen.

Revolutionärer Zündstoff lag demnach wirklich genug vor. Es glimmte unter der Asche. Doch die Gluth war nicht der Art, daß sie selbst zur hellen lodernden Flamme aufschlagen mochte. Aber bei der maßlosen Aufregung konnte dies durch irgend eine äußere Veranlassung geschehen. Es fand sich eine solche in der dritten großen Französischen Revolution vom Februar des Jahres 1848, in Verbindung mit den ihr nachfolgenden Empörungen in Italien, Ungarn und den Aufstän-

---

6) Eine mit diabolischer Kritik und gräßlichem Hohne geschriebene Charakteristik aller dieser liberalen Conflicte und Bestrebungen, unter Bloßlegung ihrer Halbheiten und Jämmerlichkeiten giebt der bekannte Bruno Bauer in zwei Schriften: 1. Vollständige Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland während der Jahre 1842—1846 (3 Bände, Charlottenburg bei Egbert Bauer 1847) und 2. Die bürgerliche Revolution in Deutschland seit dem Anfang der deutschkatholischen Bewegung bis zur Gegenwart (Berlin 1849). Freilich richtet sich diese Bauersche Kritik zuletzt immer auch gegen das Deutsche concrete Wesen überhaupt, insbesondere gegen das Deutsche Bürgerthum und, etwas verdeckt, gegen das Deutsche Königthum. Aber Bauer hat wenigstens das Verdienst principieller Klarheit gegenüber dem unklaren Gewäsche der liberalistischen Zwitterdoctrinen. — Dagegen hat Prutz in seiner Geschichte der zehn Jahre seit 1840 (Leipzig 1850 bis jetzt 2 Bände) eine raisonnirende Vertheidigung jener liberalistischen Bestrebungen und Conflicte zu schreiben unternommen, indem er an ihre Perpetuirung die Weiterbildung des sozialen und politischen Lebens Deutscher Nation zu knüpfen scheint.

den der Polen. Die revolutionären Flammen schlugen sofort auf in den am meisten sozial wie politisch aufgeregten und aufgelösten Landen im Südwesten sowie in den mittelgebirgigen Staaten und drohten dieselben zu verschlingen. Die Revolution verließ hier vielfach den monarchischen Boden völlig und wurden die Massen von dem tobenden Lärme der Republikaner betäubt und hingerissen. Doch herrschte unter diesen Republikanern nirgends ein einheitlicher Gedanke. Die verschiedensten Pläne durchkreuzten sich. Aufrufe zu Tausenden liefen am Rhein um, welche dazu riethen, drei Republiken längs des Stroms, am Ober-, am Mittel- und Nieder-Rhein zu errichten. Französische Einflüsse wirkten hier. Die damals republikanische Hegemutter zu Paris fühlte das Bedürfniß, ihre Grenzen mit einer Reihe von Töchter-Republiken zu umgürten, welche für jene Schildwache stehen und die Kosten der großen Werkstätte an der Seine tragen sollten, bis daß es der großen Mutter gefiel, die kleinen Töchter sich einzuverleiben. Andere wollten nach dem von den Franzosen 1792 und 1848 gegebenen Beispiele, ganz Deutschland in eine untheilbare Republik verwandeln. Aber man fühlte schon damals und ein „Deutscher Reichsbürger," wie er sich nannte, erklärte [7]) es öffentlich, daß dem der Deutsche Geist widerspräche. „Setzet den Fall" sagte mit Recht selbst damals jener Reichsbürger, „daß heute in einer Stadt am Neckar, Main oder am Rhein die eine untheilbare Deutsche Republik ausgerufen wird, müsset ihr euch dann nicht selbst gestehen, daß dieser Ruf höchstens in Oberschwaben, in Tyrol, in Oberbaiern, ganz gewiß nicht in Ober- und Niederösterreich, wo das manarchische Gefühl unmittelbar nach dem letzten Wiener Aufstand so kraftvoll hervortrat, sowie in Brandenburg, in Pommern, Westphalen, Hannover Wiederklang finden würde? Wir kämen durch eine solche Unbesonnenheit aus dem Regen in die Traufe und müßten in das heilloseste Irrsal der Zwietracht und Uneinigkeit hineinstürzen. Wehe dem Blinden, der bei solcher Aussicht solches wagt." Endlich dachten Andere an Einrichtung einer Deutschen Bundes-

---

[7]) In der Deutschen Vierteljahrsschrift 1848 Heft II. S. 340 ff. in einem Aufsatze: Was ist zu thun? Vorschläge eines Reichsbürgers (Arndt?).

republik nach dem Muster des Nordamerikanischen Bundesstaates. Doch kam es auch hier nicht zur Ausführung oder auch nur zur Inangriffnahme eines bestimmten Planes.

Auch der Norden und Süden, Baiern, Preußen, Oesterreich, Hannover, Oldenburg, wurden von den revolutionären Flammen ergriffen, doch entluden sich hier eigentlich nur die revolutionären Vulkane der großen Städte. Die Revolution blieb hier überall an dem Fuße des Thrones stehen, und so ward die ganze aufrührerische Bewegung auf ein ziemlich bestimmtes Maß beschränkt. Zwar flatterten auch hier auf allen Gassen und Straßen im Dunkel des revolutionären Dämmerlichts republikanische Nachtvögel umher und erfüllten mit ihrem Gekrächz und Gekreisch die schwüle Gewitterluft. In den meisten größeren Städten gab es ein solches Geschmeiß und die Verbindung mit den Häuptern im Deutschen Südwesten, mit den Schweizerischen, Französischen und Polnischen Häuptern und deren Emissären wurde mehr und mehr offenkundig. Aus eigener Wahrnehmung wird jeder Zeitgenosse dies bestätigen können und ist mir namentlich das Treiben des verschmitzten Apostels des Atheismus und der Republik Wislicenus mit seinen Genossen und Helfershelfern in der guten Stadt Halle a. S. selbst recht gegenwärtig. Auch schüchterte ihr unverschämtes und freches Auftreten Anfangs Viele ein und leider hielten es die sogenannten Liberalen zeitweilig nicht unter ihrer Würde, sich dieses republikanischen Gesindels zu ihren Zwecken zu bedienen und mit ihm zu fraternisiren. Aber die allgemeine Stimmung blieb im Norden und Süden die monarchische, obgleich freilich in den ersten Zeiten mit gar wunderlichen demokratischen und republikanischen Ausschmückungen der neu einzurichtenden Monarchie. Es zeigte sich hier wirklich eine grenzenlose Unklarheit der Massen über politische Organisation, über staatliche, insbesondere monarchische Grundverhältnisse und Charaktere, so daß man an dem politischen Bildungstriebe des Volkes fast verzweifeln mochte. Namentlich die sogenannten Altliberalen mit ihren vagen constitutionellen Theorien erwiesen sich als die bodenlosesten Praktiker[8]), indem sie fortwährend die monar-

[8]) Man denke nur gerade an Dahlmann. Derselbe schrieb in den

chischen Prinzipien verläugneten und in der unklarsten Weise in das republikanische Gewirre hineintaumelten bei all ihren Plänen, Projecten, Maßnahmen, theils indem sie diesen oder jenen Satz ihres Monarchenthums fälschlich überhaupt nicht für wesentlich hielten, theils indem sie sich schmählicher Weise von den Republikanern und von den republikanisirten Massen einschüchtern ließen, theils indem sie glaubten, allein durch Concessionen an die Republikaner in diesem oder jenem Falle etwas durchsetzen zu können und darum um jeden Preis concedirten, selbst wenn nun ein wahres politisches Monstrum, ein unhaltbares Wechselbalg zum Vorschein kam. Man versetze sich nur lebhaft unter eine Versammlung der liberalen Parteien in jener Zeit zurück. Ja, hört, wie sie stöhnen im Gedränge und um die zweifelhaften Fragen — und Alles war ihnen mehr oder weniger zweifelhaft — einander das Leben schwer machen! Wie sie dumpf und unklar sich gegeneinander drängen! das ist ein Debattiren! Eine republikanische Drohung wirkt wie ein Blitz — die Herren werden urplötzlich erleuchtet! Es war ein unheimliches Ding, diesem wirren und unklaren Gestöhne zuzuhören!

Jedenfalls würde die größere wirkliche Betheiligung in den großen Staaten die revolutionären Bewegungen unendlich gesteigert haben, denn bei ihnen, weil sie eben großartiger und zugleich mehr centralisirt sind, müssen alle sozialen und politischen Bewegungen mit um so größerer Energie und Einseitigkeit hervortreten. Es kam hier schon nach wenigen Monaten wieder zu einer so festen Gestaltung der monarchischen Rechts- und Staatsord-

dreißiger Jahren eine „Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen (d. h. historischen überkommenen) Zustände zurückgeführt" (1835), worin er wesentlich die Praxis des Deutschen Staatslebens festhielt und nur im Einzelnen freier ausbauen wollte. Nach 18 Jahren ließ Dahlmann eine zweite Auflage dieses Buches (1847) erscheinen, welche in allen Grundsätzen mit der ersten Auflage übereinstimmte. Und 1848, kaum ein Jahr später, sehen wir diesen Dahlmann bei seiner eigenen Staatspraxis unter den Siebzehnern und im Parlamente diese seine gesunde Doctrin im höchsten Grade verläugnen. Derselbe Dahlmann löste sich jetzt los von allem Positiven, Gegebenen und wollte die Praxis des Deutschen Staatslebens nach einem reinen Idealschematismus construiren! —

nung, daß diese Staaten sich bald wieder als die conservativen Grundbestände und die tonangebenden Mächte der Deutschen Nation bewiesen, namentlich Preußen zuerst, und daß sie, leider einige Zeit unter einer feindseligen Collision über die letzten Zwecke und Ziele der politischen Restauration, zur Unterdrückung der Revolution in allen Gebieten Deutschlands und zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes in Deutschland den Beruf und die Befähigung besaßen. Der Norden und Süden repräsentirten auch hier den wahren politischen Geist der Nation, der sich auch in den übrigen Staaten bald wieder zu fassen und zu sammeln vermochte. Der Norden und Süden in ihrem lebenskräftigen und großartigen Wesen brachen nur die Bahn und leiteten die Reaction ein, welche sich nach dem völlig naturgemäßen Laufe der Dinge als eine berechtigte gegen die Revolution geltend machte und sich im Ganzen auch innerhalb der Schranken einer organischen Entwicklung hielt. Die Reaction ist als eine nationale zu bezeichnen. Fürwahr, sagt Riehl mit Recht, wäre diese neueste Reaction im Süden und Norden bloß eine Reaction der Regierungen, der Parteien, oder gar, wie man es gern darstellt, einer Gruppe von Schulpolitikern gewesen, sie würde ohnmächtig geblieben sein. Sie war aber zugleich eine Reaction des Volkes, eine gesellschaftliche Reaction, und so weit sie das letztere ist, hat sie nicht Verlebtes wieder aufgefrischt, sondern sie sucht Lebendes, aber Vergessenes, Verkanntes und Zurückgesetztes wieder zu seinem Rechte zu bringen und bekundet hiermit auch das Wesen eines wirklichen Fortschrittes [9]).

Was aber diese revolutionäre Bewegung und Erhebung der Deutschen Nation im Jahre 1848 von jeder andern bisherigen und vielleicht auch von jeder noch folgenden unterscheiden möchte, das ist der ideale Schwung, den sie nahm, das ist die Herrschaft der Sittlichkeit und des Geistes, der sich in ihr bekundete; Rohheiten und physische Gewaltthaten gingen nicht vom Centrum der nationalen Bewegung und dessen Organen aus, sondern beschränkten sich überall auf Localitäten und ein-

[9]) Vergl. Riehl l. c. I. 141.

zelne Gaue; — das ist das verhältnißmäßig sehr gemäßigte Wirken und Schaffen in politischen Dingen, indem die Nation und ihre aus der Revolution gewachsenen Organe sich überall mit theoretischer Feststellung der politischen Neugestaltung begnügten und den bei dem Regierungswiderstande in Revolutionszeiten so natürlichen gewaltsamen Widerstand, ja selbst den Versuch dazu mit steter Beharrlichkeit ablehnten; — das ist die fortwährende Verfolgung rein idealer Ziele und Zwecke; denn abgesehen von der äußersten Linken, kam es den Führern der Parteien und diesen letzteren selbst stets nur auf Realisirung einer höheren politischen Bedeutung, Stellung und Wohlfahrt der Deutschen Nation an; man verfolgte überall nur rein patriotische Ziele, und Eigennutz und Selbstsucht und die in revolutionären Zeiten so häufige Habsucht hatten keine Herrschaft; namentlich stehen, auch hier abgesehen von einigen Ausnahmen bei der äußersten Linken, die Führer der Parteien, die großen Männer des Frankfurter Parlaments, in dieser Beziehung so rein und unbefleckt da, wie kaum je die Häupter politischer Parteien in alten und neuen Zeiten; sie erscheinen als sittliche Größen, als Repräsentanten eines edlen, hingebenden Patriotismus; — das ist das, ich möchte sagen monarchische Gemüth und die monarchische Empfindung, welche durch all die revolutionären Wirren und Stürme als das echte historische Erbtheil Deutscher Nation sich lebendig erhielt wenn auch bisweilen nur noch durchzitterte; freilich mehr als Empfindung war es nicht; es fehlte unendlich viel bis zur klaren Erkenntniß der Deutschmonarchischen Stellung und Aufgabe; aber der Grundton blieb ein monarchischer, wenn man ihn auch vielfach und zwar namentlich im Parlamente zu Gunsten eines vermeintlichen, aber jetzt noch nicht ausführbaren republikanischen Ideals mit sehr gefährlichen republikanischen Beimischungen zu verbinden und somit auch wohl zu verwischen unternahm; — das ist endlich der Ordnungssinn, der Geist der Zucht und des Gehorsams, der Respect vor der Majestät und Autorität, der gerade die Massen verhältnißmäßig noch im hohen Grade, namentlich im Norden und Süden und abgesehen von einzelnen übereilten Schritten vieler Orten in der ersten wilden Aufregung

und abgesehen von den ziemlich langwierigen Ausfällen des demoralisirten Gassenpöbels der größeren Städte, erfüllte. Dies gilt selbst von den revolutionären Versammlungen und Körperschaften, welche im Namen der Nation als Ganzes aufzutreten sich unterfingen.

Man nehme selbst das Vorparlament (§. 20); man denke an seine Entstehung, Zusammensetzung, Umgebung. Man denke an die republikanischen Massen, die es umschwärmten und in dasselbe ihre Sendboten schickten! Und man wird, so conservativ man auch ist, die Mäßigung bewundern müssen! Ueberall behauptete die edle Begeisterung, der geläuterte Patriotismus die Oberherrschaft. Es war das ein Vulkan, aber ein Vulkan voller Ideale. Selbst die Funfziger kann man wenigstens nicht ganz ausnehmen. Ihre so äußerst nachtheiligen Ausschreitungen rührten von der gerade zu der Zeit vor dem eigentlichen Zusammentritt des Parlaments so wild aufgeregten Leidenschaftlichkeit des ganzen Südwestens zum großen Theil her. Dazu lag in der Stellung des Funfziger-Ausschusses etwas zu Uebergriffen Verlockendes, denn er war gleichsam der Polizeiwächter im Namen des Volks und der Revolution gegen Bund und Regierungen, und das war genug! Aber endlich machte sich bei ihm noch eine gewisse Verbissenheit geltend, indem er mit der Zeit mehr und mehr begriff, daß er nicht die allmächtige Centralbehörde der Deutschen Nation sei, für welche ihn die meisten seiner Mitglieder gehalten hatten, und daß die Macht des Bundes und der Regierungen, obgleich sie sich selbst etwas versteckte, dennoch eine sehr reelle war.

Das Nationalparlament aber konnte, abgesehen von seiner revolutionären Veranlassung und für Deutsche Verhältnisse revolutionären Composition, kaum noch für eine revolutionäre Körperschaft gehalten werden, am wenigsten was sein formelles Benehmen und Verhalten im Ganzen betrifft. Die einzelnen Gewaltacte wurden durch die äußerste Linke herbeigeführt und blieben vereinzelte, wenn sie auch zum Theil als roh genug zu bezeichnen sind. Der Geist des Parlaments war im Allgemeinen ein von den höchsten Idealen erfüllter und getragener; leider war er ein allzu abstrakter und eben deßhalb hatte er nicht

die Befähigung, in die Praxis des Deutschen Lebens wirklich einzutreten; leider hatte sich auch im Parlament die bisherige traditionelle Abneigung sammt dem Geist des Widerspruchs gegen alle Bundes- und Regierungsthätigkeit perpetuirt und führte es schon deßhalb auf unpraktische Irrwege. Aber in Wahrheit hat das Parlament vorzugsweise dazu beigetragen, die revolutionäre Volksstimmung allmälig ohne große Kämpfe zu überwinden, trotz der aufstachelnden und allerdings nicht ganz erfolglosen Aufreizungen der äußersten Linken (Baden, Sachsen). Es ist dies nicht blos den Preußischen Waffen zu verdanken. Und wäre das Resultat der Parlamentsthätigkeit kein anderes, als gerade dies gewesen: ein sich möglicher Weise über ganz Deutschland verbreitender Bürgerkrieg ist durch das Parlament vermieden, — und dies wird Jedermann als etwas sehr Bedeutendes ansehen müssen.

Der Freund des Vaterlandes muß es bedauern, daß dieses Parlament zu keinem positiven Resultate gelangte. Und doch, welcher redliche Eifer trat da überall zu Tage, welche Fülle echter Bildung und gründlicher Gelehrsamkeit, welche theoretische Gewandtheit und publicistische Tüchtigkeit, welche glänzende Beredtsamkeit offenbarte sich, welche patriotische Gesinnung wurde dargelegt! Schon die stenographischen Berichte der Parlamentsverhandlungen geben davon ein authentisches Zeugniß. Doch würde man irren, wenn man daraus allein die Arbeit und die Befähigung des Parlaments kennen zu lernen glaubte. Die Verhandlungen in den Ausschüssen, die Thätigkeit in den Clubbs giebt nicht weniger ein glänzendes Zeugniß von der großartigen politischen Arbeitskraft und — theoretisch-politischen Befähigung des Parlaments. Freilich die wahrhaft populäre, weil praktische Weisheit des echten Staatsmannes, wie sie in England traditionell ist —, welche sich keine anderen Ziele als — die praktisch-möglichen und erreichbaren setzt, fehlte. Das Parlament hat es nur zu dem, für ein Parlament etwas zweideutigen Ruhme einer großartigen theoretischen Staatsweisheit gebracht.

Und welcher Deutsche Mann erinnerte sich nicht, unter dem Nachklange einer gewissen patriotischen Begeisterung, des großartigen Eindruckes, den die Versammlung der Repräsentanten der

Deutschen Nation auf Jeden machte, welcher auch nur einmal ihren Sitzungen beizuwohnen das Glück hatte! Und welche Fülle trefflicher Männer treten ihm aus der Erinnerung lebendig vor die Seele! Wahrlich eine solche Zahl bedeutender Männer, ausgezeichnet durch Bildung, Geist, Verstand und Wissen sowie durch Patriotismus hatte Deutschland noch nie gesehen. Es ist hier nicht der Ort, sie einzeln zu charakterisiren. Aber einige Namen muß ich nennen. Mit Recht muß hier der Erste Präsident des Deutschen Parlaments, Heinrich von Gagern, zuerst genannt werden, dieser sittlich schöne Charakter, dieser edle Geist, diese wahrhaft bedeutende Persönlichkeit, von der nur zu bedauern war, daß ihr die Klarheit des praktischen Verstandes nicht in dem vollen Maße verliehen war, wie die sittliche Tüchtigkeit, die imponirende Würde und die aufopfernde Vaterlandsliebe. Auch v. Soiron's, Eduard Simson's und Anderer gute Eigenschaften in der formellen Leitung des Präsidiums dürfen nicht unerwähnt bleiben. Welche eminenten Talente standen auf der nicht zahlreichen (äußersten) Rechten des Parlaments? Ich nenne nur v. Radowitz, v. Vinke, Fürst Lichnowsky, v. Schmerling. Von den Mittelparteien erinnere ich an Beseler, Dahlmann, Mittermaier, Droysen, Bassermann, v. Beckerath, Mevissen, Schubert, v. Mohl, Biedermann, Duncker, Wurm, Welcker, v. Wydenbruck, Gabriel Rießer, Stenzel, Zachariä ꝛc. Auch die zum Theil glänzenden Eigenschaften aus den Reihen der Linken sollen nicht verschwiegen werden, so die auch als Redner sehr bedeutenden Simon (aus Trier), Löwe, Vogt, sowie Robert Blum.

Fürwahr, ich schätze mich glücklich, zu jener Zeit selbst einige Tage am Sitze der Nationalversammlung verlebt und den großartigen, erhabenen Eindruck des Parlaments mitempfunden zu haben. Ich bin erfreut, von dem wahrhaft patriotischen und so ehrenhaften, idealen Wesen gerade der im Verfolge dieser Schrift von mir wegen ihrer Staats-Praxis so vielfach angegriffenen Centren aus eigener Wahrnehmung gern und willig Zeugniß geben zu können. Ich weiß auch sehr wohl, daß wir gerade diesen Centren, mit ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen die Praktiken der Linken und gegen jeden Gewaltact, die Verhinderung von größeren Volksaufständen in Deutschland, wie sie die Linke

heraufzubeschwören suchte und in Baden und in Sachsen sie zu Stande brachte, vor Allem zu verdanken haben. Man verstehe demnach unsere nachfolgende, zum Theil sehr scharfe Polemik nicht falsch. Sie gilt nicht den Personen. Sie gilt auch nicht der Nation und ihrer edlen Begeisterung mit ihrem im Ganzen idealen Anfluge. Diese Polemik richtet sich nur gegen die abstracte, darum undeutsche und unpraktische Richtung, gegen den verkehrten Weg, den jene nationale Stimmung verfolgte und auf welchem sie eben zu keinem positiven Resultate gelangen konnte. Sie richtet sich namentlich gegen die in der Leidenschaft der Zeit zwar ihre volle Erkärung und in der früheren reactionären Thätigkeit des Bundes und der Regierungen eine gewisse Rechtfertigung findenden Unterschätzung und Ausschließung der Regierungsthätigkeit von dem nationalen Verfassungswerke und gegen die Ueberschätzung der eigenen nationalen Bedeutung und Befähigung von Seiten des Parlaments. Daß das Vorparlament, daß die Funfziger sich in dieser Beziehung hinreißen ließen und fehlgriffen, war erstlich nichts sehr Schlimmes, weil diese Convente nur von kurzer Dauer waren und nichts Definitives festzusetzen hatten, und wird durch den ersten Sturm der Leidenschaft völlig gerechtfertigt. Aber Ende Mai hätte das Parlament das Verhältniß niß ruhiger, leidenschaftsloser und staatsmännischer auffassen sollen.

Bei der größten Anerkennung des idealen Inhalts der Parlamentsverfassung und der idealen Absichten der meisten Parlamentsmitglieder, kann man doch, vom Standpunkte des Rechtshistorikers die Art und Weise nicht billigen, wie das Parlament, obschon mit den besten Absichten, den Rechtsboden, die Grundlagen des Deutschen Rechts aufzugeben sich verleiten ließ, kann man vom Standpunkte der praktischen Politik die politischen Gestaltungen nicht billigen, welche das Parlament für die neue Einheit Deutschlands zu beschließen für gut fand. Jenes nicht, weil es doch immerhin eine, vielleicht entschuldbare Rechtsverletzung ist; indessen diese Rechtsverletzung würde man sich vom Standpunkte der Geschichte wie der Praxis noch gefallen lassen; jedes positive Recht ist in einem fortwährenden Umbildungsprozesse be-

griffen; ein neues Recht trägt das alte zu Grabe und es geschieht dies unausbleiblich unter Verletzung des bisherigen materiellen Rechts, und häufig ist es nicht möglich, unter Beobachtung der streng juristischen Formen, also ohne formelle Rechtsverletzung das neue Recht in die Welt zu setzen. — Dieses nicht, weil die von dem Parlamente projectirten politischen Formen und Gestaltungen nicht naturgemäß an die bisher bestandenen Rechts- und Staatsverhältnisse in Deutschland sich anknüpften, nicht als deren wahrhaft organische und geschichtliche Frucht und Weiterbildung sich ergaben und überhaupt mit der ganzen elementaren wie geistigen Natur, mit der Bildung, Gesittung und Eigenthümlichkeit der Deutschen Stämme und Staaten im Widerspruche zu stehen scheinen, einzig und allein entnommen einem rein abstracten, darum undeutschen Ideale.

Es werden aber überhaupt im Folgenden die Thaten des Parlaments vorzugsweise nach dem juristischen Maßstabe und nach der Möglichkeit ihrer praktischen Durchführung, nicht nach ihrem sittlichen Werthe und idealen Inhalt oder nach den guten Absichten der einzelnen Personen zu beleuchten sein. Die Kritik wird eine rein wissenschaftliche sein, nämlich nach dem von mir für richtig gehaltenen Standpunkte. Daß damit das Urtheil über die Revolution und das Parlament nicht abgeschlossen sei, daß überhaupt die Ereignisse noch zu nahe liegen, um zu einem rein objectiven Urtheile zu gelangen, ist mir dabei wohl bewußt, und unterwerfe ich mich gern jeder weiteren Kritik, die mich vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu widerlegen unternimmt.

Daß das Parlament überhaupt Nichts zu verwirklichen vermocht, ist ihm nicht allein zur Last zu legen. Nicht bloß die unpraktischen Tendenzen der Majorität (Centren) und die Zerklüftung der conservativen Parteien, sowie die Wühlereien der Linken, sondern zu einem sehr wesentlichen Theile die unwürdige Unthätigkeit der größeren Regierungen — überhaupt Alles dies zusammen — haben es verschuldet, daß aus der ganzen großen politischen Bewegung kein positives Resultat sich ergab und daß die Deutsche Nation zum Spotte und Hohne von ganz Europa deßhalb geworden ist.

Dieses gänzliche Scheitern der damaligen Verfassungsbestrebungen und diese Thatenlosigkeit der Regierungen ist aber um so mehr zu bedauern, da gerade gegen diese Revolution und dieses Parlament die Kraft der Regierungen in der That ausgereicht hätte. Ob in Zukunft gegenüber andern Revolutionen — Gott möge sie verhüten, — das liegt im Schooße der Zukunft. Das Volk und seine Führer mögen dann vielleicht geneigt sein, die Schuld des Mißlingens einzig darauf zu werfen, daß man zu gelinde Mittel ehemals angewandt hat. Das Parlament und seine Führer mögen sich dann vielleicht entschließen, die physische Gewalt der Massen zur Verwirklichung ihrer Pläne zu verwerthen. Und es ist wenigstens die Frage, ob gegenüber einer allgemeinen Erhebung der Massen die Regierungen dann den Muth und die Macht haben werden, sich zu schützen und zu erhalten. Beides gehört aber dazu. Und da ihnen 1848, selbst als sie die Macht dazu hatten, doch der Muth fehlte, so wird leicht dieser Muth noch mehr fehlen, wenn sie der eigenen Macht nicht mehr so ganz vertrauen können sollten. Jedenfalls wird ein verzweifeltes Wagniß vorliegen, und die Regierungen werden wohlthun, es auf eine solche Periclitation nicht ankommen zu lassen, sondern in Zeiten das zu thun, was geeignet ist, dem praktischen Bedürfnisse und dem vernünftigen Willen der wieder nüchtern denkenden Nation ein wahres Genüge zu thun.

§. 19. Unterbrechung der bisherigen Entwickelung [10]).

Nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung und namentlich nach den Ausführungen am Schluß des Paragraphen 17, darf es als unzweifelhaft angesehen werden, daß die nationale

[10]) Vergl. wegen Abschnitt V. bes. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und Deutschen Staatsrechts (4. Aufl. 1855, 2 Bände) Bd. I. S. 418—512. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (2. Aufl. 1853. 2 Bände) I. S. 187—221. Klüpfel, die Deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange (1853) S. 467 ff. Jürgens, Zur Geschichte des Deutschen Verfassungswerkes 1848—49. (Braunschw. 1850) Bd. I. S. 1 ff. Die auf die Bundesreformbestrebungen 1848—49 sich beziehenden diplomatischen

Entfaltung und Erstarkung der Deutschen Bundesverfassung bis zum Jahre 1848 sowohl von Seiten des Volkes und seiner Führer und Organe als auch von Seiten der Regierungen und zwar nicht bloß ihrer beamtlichen Functionäre, sondern selbst ihrer souveränen Träger auf das Ernstlichste angestrebt und in der Vorbereitung so weit gediehen war, daß eine organische Weiterbildung trotz der sich darbietenden großen Schwierigkeiten und zu überwindenden Hindernisse in Aussicht stand. Freilich mochte über den Abschluß dieser angebahnten Entwickelung vielleicht noch manche Zeit vergehen. Aber die Keime der Neubildung waren vorhanden; das Bedürfniß war selbst in den höchsten Regionen willig anerkannt, und der Wille zur Reform war gerade zuletzt bei denen vorhanden, welche Befugniß und Macht zur Durchführung hatten. Freilich ist nicht zu läugnen, eine Uebereinstimmung über die Art und Weise der Einrichtung wie Ausführung der Bundesreform zeigte sich keineswegs weder unter den Chorführern des Volks noch unter den Staatsleuten und Höfen. Vielmehr fehlte es nicht an extremen Gegensätzen in der Auffassung und leider hatten die meisten Pläne noch all zu sehr abstracte

---

Actenstücke aller Art finden sich am vollständigsten, doch zum Theil nur in Französischer Uebersetzung bei Martens, nouveau recueil de traités tom. XII, et XIII. (Göttingen 1854, 1855); das Wichtigere auch bei Roth und Merck, Quellensammlung zum Deutschen öffentlichen Recht seit 1848 (Erlangen Bd. I. 1850, Bd. II. (geht bis zum 26. Mai 1849) 1851; sowie in Weil, Quellen und Actenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte ꝛc. (Berlin 1850) und Rauch, parlamentarisches Taschenbuch (Erlangen 1848, 1849). — Wegen der Thätigkeit der Bundesversammlung im Frühjahre 1848 bis zu ihrer Sistirung siehe außer den genannten Quellensammlungen und den offiziellen Protokollen besonders (Jucho), Verhandlungen des Deutschen Parlaments. Offizielle Ausgabe (1848), besonders Lieferung II. und die Schrift: Bundesrechtliche Fragen (Halle 1851): welches Buch wesentlich eine actenmäßige Darstellung der Thätigkeit der Bundesversammlung im Jahre 1848 giebt. — Die speziellen Quellen sollen zu Anfang jedes einzelnen Paragraphen angegeben werden. Namentlich ist daselbst auf eine Reihe von trefflichen Aufsätzen in der Deutschen (Cottaschen) Vierteljahrsschrift hingewiesen, welche mit den Ereignissen ziemlich gleichzeitig niedergeschrieben und obwohl den vollen Character jener Zeit aufgeprägt an sich tragend, doch nicht mit allzugroßer Befangenheit abgefaßt sind.

Ideale zum Ziele, anstatt, wie es in der Politik nothwendig und einzig vernünftig ist, sich auf das wahre Bedürfniß zu beschränken und nach Maßgabe der nun einmal gegebenen positiven Deutschen Zustände eine Belebung des Bundes herbeizuführen. Aber dies Alles hätte doch füglich die Sache nur etwas länger hingezogen, kein Unglück für den, welcher da weiß, daß in politischen Dingen nicht nach Wochen, Monaten, Jahren, sondern nach Decennien und Jahrhunderten zu rechnen ist.

Eine großartige auswärtige Begebenheit, die Französische Februarrevolution vom Jahre 1848 veranlaßte durch ihren Rückschlag und Einfluß auf die Deutschen politischen Verhältnisse eine krankhafte Unterbrechung der bisherigen nationalselbstständigen Entwickelung und trieb zu mehr oder weniger revolutionären Versuchen, um eine Neubildung Deutschen politischen Einheitslebens herbeizuführen. Mit der bisherigen Entwickelung wurde gänzlich gebrochen und bemühte man sich in einer gewissen ängstlichen Hast die Brücke zwischen dem Ueberkommenen und jenem Neuen völlig abzubrechen. Nicht an die bisherige Bundesverfassung sollte die neue Einheit anknüpfen, sondern etwas völlig Neues sein auf Grund nicht der gegebenen historischen Bestände, sondern eines abstracten Ideals nach den Wünschen und Hoffnungen Einzelner, oder wenn man will der Masse, die sich als das Volk gerirte.

Vor Allem sollte aber der Bundestag bei der Neubildung nicht thätig sein und wurde es dann folgeweise unternommen auch die Träger des Bundestags, nämlich die einzelnen Regierungen von der Errichtung des neuen Werkes auszuschließen. Das Volk in seiner Lostrennung von den Regierungen, auf Grund der Lehre von der sogenannten Volkssouveränetät, nach welcher der Staat nur ein Produkt der Majorität der jetzigen atomistisch und individualistisch construirten Generation des Volkes und der Monarch ein, zufällig erblicher, Beamter dieser Masse ist, wollte und sollte die neue Verfassung für Gesammt-Deutschland einzig und allein machen.

Der Bund wie die Regierungen gingen zwar auf diese völlige Neuerung keineswegs principiell ein, sondern suchten in mancherlei Weise zum mindesten eine Mitthätigkeit bei dem po-

litischen Umbildungsprozesse neben dem Volke sich zu erhalten, aber man begnügte sich schwächlicher und schmählicher Weise mit papiernen Demonstrationen, mit Noten und Declarationen, machte gleich anfänglich dem Volke die gefährlichsten Concessionen und nahm ohne Energie und Entschlossenheit, besonders ohne alle Einheit, eine mehr zuwartende Stellung bis in das Jahr 1849 ein: eine Stellung, die, namentlich für die Groß- und Mittelstaaten, als eine durchaus unwürdige zu bezeichnen ist in solchen Fragen, bei welchen ihre politische Existenz mehr oder weniger auf dem Spiele stand. Auch hätten die Deutschen Regierungen nie vergessen sollen, daß sie die durch die gesammte Deutsche Geschichte berufenen Ordner und Feststeller des politischen Lebens der Deutschen Nation seien, und daß es ein Verrath gegen ihre Autorität, gegen ihre politische Aufgabe und somit gegen die Nation selbst war, die neue Organisation dem Volke, wenn auch nur formell oder dem Scheine nach, allein zu überlassen. Für die von Gott gegebene Autorität muß man selbst den Kampf nicht scheuen, und sollte es auch ein blutiger sein!

Zwar suchten sich Anfangs Oesterreich und Preußen gemeinsam an die Spitze der Bewegung zu stellen und hatten den durch die späteren Ereignisse beseitigten Plan im Auge, durch einen Minister-Congreß zu Dresden gewisse, von der Bundesversammlung auszuführende Normen und leitende Grundsätze für die Behandlung der Angelegenheiten aufstellen zu lassen. Den Vorschlag dazu enthielt die Preußische Instruction vom 1. März 1848, mit welcher von Radowitz nach Wien geschickt wurde, und eine Oesterreichische Circulardepesche vom 7. und 8. März, sowie das Manifest von Preußen und Oesterreich vom 15. März gingen näher darauf ein. Wir haben davon schon am Schlusse des §. 17 berichtet. Als aber die Wiener Revolutionszustände, seit der Mitte des Monats März und nach der Abdankung und Flucht des bisherigen Leiters der Oesterreichischen Politik, des Fürsten Metternich, am 13. März 1848, eine thätige Mitwirkung Oesterreichs in Zweifel setzen ließen, wollte Preußen das Werk allein in die Hand nehmen, schlug statt Dresden Potsdam vor und hatte wohl die Absicht, die Bundesversammlung zu suspendiren oder auch nach Potsdam

oder Berlin zu verlegen, um gemeinsam mit einem Nationalparlamente zu agiren. Die von Canitz'sche Note an den Preußischen Geschäftsträger in Hannover vom 16 März spricht dies deutlich genug aus, sowie die unmittelbar nach der Berliner Volksauflehnung vom 19. März erlassene Proklamation des Königs von Preußen vom 21. März in den Worten: „Ich übernehme heute diese Leitung in den Tagen der Gefahr. — Ich habe heute die alten Deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Panier des Deutschen Reichs gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf."

Doch fanden diese Preußischen Absichten wenig Beifall. Baiern und Hannover sprachen sich dagegen aus, und das Oesterreichische Ministerium erließ selbst mitten in den damaligen Revolutionswirren eine Circulardepesche vom 24. März gegen jene Preußische Proclamation, indem es, an der bestehenden Bundesverfassung festhaltend, nur eine Regeneration auf bundesverfassungsmäßigem Wege verhieß. Auch die kleinern Staaten suchten sich geltend zu machen und die Rundreise und das Auftreten von Abgesandten einiger süddeutschen Höfe in Berlin um jene Zeit hatten nur zum Zwecke, eine vorläufige Verständigung der Regierungen über die Grundlagen der zukünftigen Verfassung Deutschlands herbeizuführen. Jedenfalls hielt das Preußische Ministerium für angemessen, den wesentlichen Inhalt jener Proclamation in einer amtlichen Erläuterung vom 2. April aufzugeben oder doch zu verwischen; so wenig wagte man einseitig von Worten zu Thaten zu schreiten. Seitdem verhielten sich die Einzelnregierungen mehr passiv und zuwartend, indem sie nur ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Bundes und später der Nationalversammlung gaben oder gelegentlich verweigerten oder auch nur mit der Billigung zauderten oder modificirt billigten. Die politischen Wirren in den Einzelnstaten motiviren oder rechtfertigen diese Zuschauerrolle keineswegs genügend.

Die Bundesversammlung entwickelte Anfangs gleichfalls ungewöhnliche Thätigkeit, und schlug bereits in einer Proclamation vom 1. März 1848 eine die bisher von ihr verfolgte Bahn ganz entschieden aufgebende Richtung ein. Sie er-

klärte darin: „Der Deutsche Bundestag, als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands, wendet sich vertrauungsvoll an die Deutschen Regierungen und das Deutsche Volk.“ Sie forderte darin zum: „einmüthigen Zusammenwirken der Regierungen und Völker“ auf und sagte: „Deutschland wird und muß auf die Stufe erhoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschrittes und der einheitlichen Entwickelung führt dahin.“ Endlich vertraute sie „mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einsicht des Deutschen Volkes!“ — Sodann faßte die Bundesversammlung ohne Instructionseinholung im Monat März die wichtigsten Beschlüsse der freisinnigsten Art. Die Tendenz aber von alle dem ward offen ausgesprochen in dem Bundesbeschluß vom 8. März: „daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei.“

Auf das Drängen Würtembergs und Badens, welche sogar einseitig ihre durch frühere Bundesbeschlüsse vom Jahre 1820 und 5. Juli 1832 aufgehobenen Gesetze über Preßfreiheit, bestürmt durch die politische Stimmung im Lande, bereits unter Aufhebung der Censur restituirt hatten, entschloß sich die Bundesversammlung am 3. März 1848, die Censur als bundesgesetzliche Einrichtung aufzuheben, indem sie jedem Staate freistellte, die Censur abzuschaffen und Preßfreiheit unter Garantien zur Sicherstellung des Bundes und der Bundesstaaten gegen den Mißbrauch der Presse einzuführen. Ferner, um dem allgemeinen Drange nach einem Symbol der Deutschen Einheit zu entsprechen, beschloß sie am 9. März den alten Reichsadler und die Farben des alten Reichspaniers, unbeschadet der Landesfarben, als Bundesfarben einzuführen, und am 20. März wurde beschlossen, das Bundeswappen und die Bundesfarben in den Bundesfestungen anzubringen, und dem Deutschen Militär ein entsprechendes Erkennungszeichen in diesen Farben zu geben, was schon längst die Bundeskriegsverfassung Artikel 36. in Aussicht gestellt hatte.

Freilich fühlte die Bundesversammlung sehr wohl, und der Präses des politischen Ausschusses sprach dies am 8. März unverholen aus, daß sie trotz dieser völligen Umkehr ihrer bisherigen Grundsätze und Maßnahmen wohl nicht im Stande sei, dem Volke das genügende Vertrauen einzuflößen, und eine Versammlung von bedeutenden Volksmännern zu Heidelberg vom 5. März, die dann das Vorparlament herbeiführten, hatte ihr dieses Vertrauen geradezu abgesprochen.

Sie forderte demnach, um sich gleichsam volksthümlich zu kleiden, die Bundesregierungen auf: Männer des allgemeinen Vertrauens und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes einen alsbald mit dem Auftrage abzuordnen, um der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen; sie that dies bereits im Bundesbeschlusse vom 10. März, der zwar in Erwartung der obigen Dresdener oder Potsdamer Conferenzen durch einen Beschluß vom 13. März suspendirt, indessen durch Bundesbeschluß vom 25. März 1848 reactivirt wurde. Die Vertrauensmänner, die sogenannten Siebzehner wurden denn auch sofort von den Regierungen gesandt und die Bundesversammlung setzte zur Verhandlung mit ihnen einen sogenannten Revisionsausschuß durch Bundesbeschluß vom 29. März ein. Die Siebzehner aber waren im Laufe des April so thätig, daß sie am 29. April einen vollständigen Verfassungsentwurf für Deutschland vorzulegen im Stande waren.

§. 20. Das Vorparlament [11]).

Neben dieser Thätigkeit des Bundes und der Einzelnregierungen etablirte sich nun aber in der Zwischenzeit mehr und mehr, frei und selbstständig aber auch eigenmächtig, ohne von den po-

---

[11]) Wegen des Vorparlaments siehe Jucho l. c. Lieferung I., in welcher die geschichtliche Entstehung sowie die Beschlüsse und Verhandlungen des Vorparlaments getreu gegeben werden. Einen detaillirten geschichtlichen Bericht

litischen Behörden, ohne vom Volke besonders beauftragt und autorisirt zu sein, eine gewisse Thätigkeit von einzelnen, der Zahl nach bald wachsenden Volksmännern, die einzig nach der Stimme ihres Gewissens, nach ihrer persönlichen Ansicht und Einsicht von dem Heile des Vaterlandes, nach ihrem Patriotismus sich zur politischen Reorganisation Deutschlands für befähigt und berufen hielten. Unzweifelhaft ist es sehr bezeichnend für den damaligen Zustand des Deutschen Vaterlandes, für die damalige Auflösung der bestehenden Ordnung, für die Rathlosigkeit und Ohnmacht der politischen Obrigkeiten, wenn offenkundig einzelne Bürger sich selbst eine Befugniß schaffen, um Hand ans Werk zu legen zu einer ganz neuen politischen Organisation! Zuerst traten solche Volksmänner zu Heidelberg zusammen, 51 an der Zahl, meist aus den Reihen der Oppositionsführer in den Kammern der süd- und westdeutschen Staaten. Der Führer der Würtembergischen Opposition, Friedrich Römer, soll sogleich nach der ersten Nachricht vom Ausbruch der Revolution in Paris in einem Briefe an den bekannten Badenschen Abgeordneten v. Itzstein die erste Veranlass'ung dazu gegeben haben. Doch war diese Versammlung wesentlich nur eine Fortsetzung ähnlicher Versammlungen, wie sie zuerst 1839 zu Hattersheim bei Frankfurt a. M., dann fast alljährlich auf Itzsteins Gute Hallgarten im Rheingau, in Leipzig und anderwärts abgehalten waren, zum Zwecke der Besprechung über eine möglichst allgemeine und organisirte Opposition gegen die in Deutschland herrschende politische Ordnung

---

über die Thätigkeit des Vorparlaments von der Feder eines Mithandelnden im Spätsommer 1848 bereits niedergeschrieben siehe in Brockhaus, Gegenwart Bd. II. (Leipzig 1849) S. 682—707. Vergleiche auch Jürgens l. c. Bd. I. S. 28 ff. sowie Deutsche Vierteljahrsschrift (Stuttgart) 1848 Bd. II. S. 405—419; dieser letztere Bericht ist besonders interessant, weil er unmittelbar unter den gewaltigen Eindrücken der damaligen Zeit geschrieben ist. — Siehe auch die zwei vom Standpunkte der äußersten Linken und im gehässigen Tone abgefaßten Schriften: J. Meyer, Deutsche Parlamentschronik. Ein politisches Schulbuch für's Deutsche Volk Bd. I. Lief. I. Hildburgh. 1848 und Grün, das Frankfurt. Vorparlament und seine Wurzeln in Frankreich und Deutschland, Leipzig 1849.

und zu einer Umbildung derselben. Todt, Dieskau, Robert Blum, Welcker, v. Itzstein waren zu Hattersheim gegenwärtig. Die Versammlungen wurden möglichst der Oeffentlichkeit entzogen. Erst über die im Herbst 1847 zu Heppenheim abgehaltene Versammlung gaben die öffentlichen Blätter Bericht [12]). Doch schei-

---

[12]) Siehe bereits §. 17 S. 513. — Die Versammlung zu Heppenheim fand am 10. Okt. 1847 im Gasthof zum „Halben Mond" statt. Sie bestand aus Kammermitgliedern aus verschiedenen Deutschen Staaten. Es hatten sich eingefunden aus Preußen: Hansemann; aus Würtemberg: Federer, Fetzer, Goppelt, Murschel und Römer; aus Baden: Bassermann, Buhl, Dennig, v. Itzstein, Kapp, Mathy, v. Soiron, Welcker und Weller; aus Darmstadt: Heinrich v. Gagern und Wernher; aus Nassau: Hergenhahn. Noch Andere waren erwartet, aber theils durch die Landtage (in Baiern und Kurhessen), theils durch andere Hindernisse abgehalten; Mevissen aus Köln traf durch ein Versehen bei der Einladung erst am folgenden Tage ein. Der Zweck der Zusammenkunft war, wie die Deutsche Zeitung von Gervinus berichtete, neben dem Wunsche, persönlich mit einander bekannt zu werden, der Austausch der Gedanken und Ansichten über den zweckmäßigsten Weg, mehr Einheit und Gemeinsamkeit in die Leitung und Vertretung der Deutschen Nationalangelegenheiten und Interessen zu bringen; sodann die Anträge zu bestimmen, welche in dieser Hinsicht sowohl, wie in Bezug auf die gemeinsamen Rechte und für Abhülfe der in der Gegenwart hervortretenden allgemeinen Uebelstände, an den Landtagen, welche theils schon versammelt sind, theils in der nächsten Zukunft zusammentreten, zu stellen sein möchten. Endlich sollte auch die Frage erörtert werden, ob es nicht zweckmäßig sei, nach dem Beispiele anderer Versammlungen, alljährlich größere Zusammenkünfte von Deputirten aus den verschiedenen Staaten mit landständischer Verfassung zu veranstalten. — Schon am Abend vorher hielten die bereits Angekommenen bis tief in die Nacht Besprechungen. — Man vereinigte sich zur gemeinsamen Hinwirkung auf Herstellung allseitiger Freiheit und indem man nach Debatten davon absah, die Bundesversammlung durch eine Volkskammer zu stärken und an sie die Einheitsentwicklung von Gesammtdeutschland anzuknüpfen, entschloß man sich, den großen Preußisch-Deutschen Zollverein zum Ausgangspunkte der Entwickelung zu nehmen, ihn zu einem Deutschen Vereine zu machen. Der Deutsche Bund enthalte Glieder, die als zugleich auswärtige Mächte (Dänemark und Niederland) sich mit einer Deutschen Politik und der Stärkung der Deutschen Macht niemals befreunden würden; andere, die wenigstens nicht ausschließlich Deutsche Mächte sind und wieder Gebietstheile enthalten, die zwar wie Ostpreußen Deutsch wären, aber nicht zum Bunde gehörten. Ferner bedinge eine Nationalvertretung auch eine Nationalregierung, ausgerüstet mit den

nen die Regierungen schon früher darauf aufmerksam geworden zu sein. — Demnach waren jedenfalls die Mitglieder der Heidelberger Versammlung sich ihrer Zwecke und Ziele bestimmt bewußt; sie gelangten denn auch bald zu einem Resultate ihrer Besprechungen und veröffentlichten dasselbe in einem Berichte d. d. Heidelberg den 5. März 1848. Dieses Actenstück muß immerhin als ein merkwürdiges in der politischen Geschichte Deutschlands bezeichnet werden. Es ist im Ganzen, wenigstens für die damalige Zeit und Zeitstimmung, mäßig abgefaßt. Zuvörderst wird die Einmischung Deutschlands in die Französischen Zustände ebenso sehr wie ein Bündniß mit Rußland zurückgewiesen. Die Versammlung einer in allen Deutschen Ländern, nach der Volkszahl und Kopfzahl gewählten Nationalvertretung wird als unaufschiebbar bezeichnet und deren Aufgabe wird gesetzt in die Beseitigung der nächsten innern und äußern Gefahren wie

---

Befugnissen der obersten Staatsgewalt, die bei dem völkerrechtlichen Deutschen Bunde nicht vorhanden sei ꝛc. — Also der Zollverein! Derselbe sei durch eine Vertretung von Notabeln, die von den Kammern oder andren Körperschaften der Vereinsstaaten zu wählen seien, zu stärken. Als Ziel galt dabei: Entfesselung der Presse, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, Schwurgerichte, Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, so daß auch die Administrativjustiz und Polizeigewalt an die Gerichte zu verweisen seien; Befreiung des Bodens und seiner Bearbeiter von mittelalterlichen Lasten, Selbstständigkeit der Gemeinden, Minderung des Aufwandes für das stehende Heer und Einführung einer Volkswehr. Auch über Armen- und Unterrichtswesen, über Einkommensteuer und Anderes wurde gesprochen. Es wurde schließlich aus den Abgeordneten der verschiedenen Länder eine Commission ernannt, um im nächsten Jahr über das Steuerwesen und über die Zustände der ärmeren Klassen zu berichten und Anträge zu stellen, wobei besonders die gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten zur Erleichterung des kleineren Mittelstandes und der Arbeiter zu berücksichtigen sei. In die Kommission wurden gewählt: Bassermann, Federer, H. v. Gagern, Hansemann, Hergenhahn und Mathy. — Dieser Bericht ist nach einer Correspondenz d. d. Heppenheim, den 10. Oktober 1847 in der damaligen Deutschen Zeitung von Gervinus 1847 Nr. 107 (v. 15. Okt.) abgefaßt. Als Commentar dazu müssen die kritischen Leitartikel in derselben Zeitung vom 4., 5., 6. und 7. Nov. angesehen werden, während die zwei Leitartikel vom 21. und 22. Nov. jene Zollvereinsprojecte kritisiren und nicht von der Redaktion herrühren.

in die Entwickelung der Kraft und Blüthe Deutschen Nationallebens. Die Versammelten beschließen deßhalb, ihre betreffenden Regierungen auf das Dringendste anzugehen, sobald und so vollständig als nur immer möglich, das gesammte Deutsche Vaterland und die Throne mit diesem kräftigen Schutzwall zu umgeben. Zugleich verabredeten sie, dahin zu wirken, daß baldmöglichst eine vollständigere Versammlung von Männern aller Deutschen Volksstämme zusammentrete, um diese wichtigste Angelegenheit weiter zu berathen und dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten. Zu dem Ende wurden sieben Mitglieder: Binding, v. Gagern, v. Itzstein, Römer, Stedmann, Welcker, Willich ersucht, hinsichtlich der Wahl und der Einrichtung einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung einer Versammlung Deutscher Männer schleunigst zu besorgen. Das ist der meist wörtliche Inhalt des Aktenstückes. Zwar wurde der Bundestag darin etwas gehöhnt, indessen der legitime Boden insofern nicht ganz verlassen, als man bei der politischen Neugestaltung wenigstens nicht ganz die Regierungen zu umgehen gedachte, denn es wurde gerade die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Herstellung und Vertheidigung der höchsten Güter der Nation im Zusammenwirken aller Deutschen Volksstämme mit ihren Regierungen — so lange auf diesem Wege noch Rettung möglich — erstrebt werden müsse.

Die Versuche Einiger (wie Friedr. Hecker und G. v. Struve), die Versammlung für eine republikanische Umgestaltung Deutschlands zu gewinnen, scheiterten vollständig, und selbst diese republikanisch-gesinnten Männer einigten sich zuletzt mit den Andern dahin, daß man an der constitutionellen Monarchie festhalten wolle, doch ist wohl zu merken, man dachte überall hier an eine Monarchie auf der undeutschen und vom Standpunkte des bestehenden Rechts geradezu revolutionär zu nennenden Basis der Volkssouveränetät, an eine Republik, wie man es in jener Zeit zu bezeichnen pflegte, mit einem erblichen Präsidenten unter Königs- oder Kaisertitulatur. Von jenen Sieben wurde Heinrich v. Gagern bald Darmstädtischer, sodann Reichsminister, Rö-

mer bald Würtembergischer Minister, Welcker bald Badischer Bundestagsgesandter.

Die Siebener luden dann unterm 12. März ein: alle früheren oder gegenwärtigen Ständeglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen Deutschen Landen (Ost- und Westpreußen sowie Schleswig-Holstein mit eingerechnet), doch kündigten sie zugleich an, daß auch an andere durch das Vertrauen des Volkes ausgezeichnete Männer noch besondere Einladungen ergehen sollten; auf Grund dessen soll v. Itzstein namentlich eine ansehnliche Zahl liberaler Literaten eingeladen haben. Da der Preußische Landtag auf den 2. April einberufen wurde, so konnten aus Preußen Ständemitglieder füglich nur in sehr geringer Zahl erscheinen. Ueberhaupt folgten aus den entlegenen östlichen und nördlichen Staaten verhältnißmäßig Wenige dem Rufe. Aus Oesterreich erschienen 2, Preußen 141, Baiern 44, Hannover 9, Würtemberg 52, K. Sachsen 26, aus den Sächsischen Herzogthümern 21, Baden 72, Darmstadt 84, Homburg 2, Kurhessen 26, Nassau 26, Braunschweig 5, Oldenburg 4, Schleswig-Holstein 7, Mecklenburg 17, Lippe 2, Anhalt, Reuß und Hohenzollern 8, aus den freien Städten 26, also im Ganzen 5—600 Mitglieder.

Diese so sehr ungleichartig zusammengewürfelte Versammlung bildete das sogenannte Vorparlament oder auch wegen der tumultuarischen Heftigkeit seines Auftretens das wilde Parlament genannt. Im Protokolle der Bundesversammlung vom 30. März wird dasselbe die: morgen beginnende freie Versammlung genannt und auch der Ausdruck Notabelnversammlung dafür gebraucht. Unstreitig stand demselben eine rechtliche oder legitime Autorität irgend einer Art nicht zu, es ruhte auf rein democratischer und revolutionärer Grundlage; auf der Autorität der einzelnen die Versammlung bildenden Individuen. Indessen der gute Wille, der Patriotismus vieler Mitglieder nicht weniger wie die besondere Lage der politischen Dinge in Deutschland zu jener Zeit, rechtfertigten scheinbar moralisch und politisch den Zusammentritt. Man erwäge nur, daß im Laufe des März der revolutionäre Umsturz der bisherigen politischen Ordnung in Wien, namentlich die Flucht des allmächtigen Metternich, ferner der Straßenkampf in Berlin mit dem unglückseligen Nach-

geben der Regierung durch das unzeitige Zurückziehen der Truppen aus bloßen, gegenüber der rohen Volksgewalt und einem revolutionären Umsturztreiben völlig unpolitischen Humanitätsrücksichten, endlich die republikanischen Zuckungen namentlich im südwestlichen Deutschland, verbunden mit maßlosen Concessionen aller Regierungen an die Volksmänner und mit Etablirung von zum Theil dem bisherigen Systeme völlig entgegengesetzten politischen Grundsätzen, Maßnahmen und Persönlichkeiten, namentlich Ministern, — den bisherigen Boden des positiven Rechts und das Vertrauen an die Autorität und Macht der Regierungen im hohen Grade erschüttert hatten, so daß man inmitten eines gährenden Umbidungsprozesses sich befand. Kurz, wie dem auch sein möge, die Bundesversammlung hielt es für angemessen, sich mit dem Vorparlamente in Verkehr zu setzen; vielleicht aber, daß das bloße Gefühl der Ohnmacht und eine gewisse Furcht oder Rathlosigkeit sowie die Erkenntniß von der damaligen Machtlosigkeit der meisten Einzelnregierungen den eigentlich bestimmenden Ausschlag hierzu gegeben hat. Genug, die Bundesversammlung erkannte factisch das Vorparlament an und accomodirte zugleich vielfach ihre Thätigkeit den Zumuthungen und Beschlüssen desselben.

Am 29. März konnte man das Vorparlament zu Frankfurt bereits als versammelt ansehen, wenn es auch nur erst zu Vorbereitungen im Sinne einzelner Parteien kam. Die aufgeregteste Leidenschaftlichkeit drohte sich unter dem unmittelbaren Eindrucke der Nachrichten aus Wien, Berlin und Baden geltend zu machen. Die Siebener thaten alles Mögliche, um dem vorzubeugen. Sie erließen einen Aufruf mit der Mahnung: bewaffneter Zuzug würde Landfriedensbruch sein. Dies that im Ganzen die gewünschte Wirkung. Es thaten aber solche entschiedene Demonstrationen wirklich Noth. Der republikanischen Partei, zumal in Baden, war in den letzten Wochen nichts geläufiger gewesen als die Erklärung, daß sie 30 bis 40,000 Bewaffnete in Frankfurt versammeln werde, um die Berathungen des Parlaments zu „überwachen," und die Uebereinstimmung der Beschlußnahmen desselben mit dem „Volkswillen" zu sichern. Doch kam man davon bald wieder ab, schon aus dem einfachen Grunde, weil

man gar bald die Unmöglichkeit verspürte, auch nur den zehnten Theil jenes republikanischen Prätorianerheeres, mit welchem man gedroht hatte, zusammenzubringen. Man beschränkte sich seitdem auf bloße Demonstrationen. — Doch predigten Hecker, v. Struve und Genossen noch an demselben Abend in einer großen Versammlung im Weidenbusch die Republik, ohne aber eigentlich Anklang zu finden. Ebenso noch am 30. März. Doch wurde gerade an diesem Tage in der Loge des Socrates in einer vorbereitenden Versammlung von einigen hundert Mitgliedern des Vorparlaments ein gewisses Maß gehalten. Die Welcker'sche Ansicht von der Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Regierungen bei dem Verfassungswerke wurde wenigstens nicht ausdrücklich verworfen, wenn sich auch viel Widerspruch erhob. Die im Wolfseck versammelten Republikaner proklamirten freilich gleichzeitig ganz andere, radicale Sätze. Ueber die ausgedehnteste Theilnahme des Volkes an der Nationalvertretung und über Aufrichtung einer Deutschen Verfassung, wenn nicht durch die alleinige, so doch durch die entscheidende Thätigkeit derselben waren aber Alle völlig einig.

In diesem Sinne war denn auch der Entwurf des Siebenerprogrammes abgefaßt und gedruckt. Seine Vorschläge an das Parlament liefen auf folgende Punkte hinaus: 1) Wahl eines Bundeshauptes mit verantwortlichen Ministern; 2) Errichtung eines Senats der Einzelnstaaten; 3) eines Volkshauses, hervorgegangen aus Ur- und Kopfzahlswahlen (von je 70,000 Einwohnern 1 Abgeordneter); 4) Bestimmung der Bundescompetenz durch Beschränkung der Einzelnstaaten zu Gunsten der Centralgewalt in Bezug auf das Heerwesen, auf die diplomatische Stellung, auf sämmtliche Verhältnisse des Handels und Verkehrs zu Wasser und zu Lande, Einheit des Prozeßverfahrens, namentlich durch ein Bundesgericht, Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte 2c.; 5) die Einberufung der Nationalvertretung soll durch die mit Vertrauensmännern verstärkte Bundesbehörde erfolgen; 6) die größte Eile, Dringlichkeit, Entschiedenheit in Verbindung mit mancherlei Sicherungsmaßregeln der Ausführung aller jener Punkte ist festzuhalten und wird zu dem Behufe ein permanenter Ausschuß von (15) Mitgliedern ernannt.

Am 31. März fand die erste feierliche Sitzung des Vorparlaments in der Paulskirche statt.

Professor Mittermaier aus Heidelberg wurde zum Präsidenten erwählt. Dahlmann, von Itzstein, Robert Blum und Sylv. Jordan wurden Vicepräsidenten. Es machten nun sofort die Republikaner den Versuch, sich zur Herrschaft zu bringen. Der Ausfall Professor Vogt's aus Gießen gegen Welcker, den er nicht als Abgeordneten, sondern als Bundestagsgesandten gehässiger Weise bezeichnete, die falsche Nachricht von einem Volksaufstande in den Straßen von Frankfurt zu Gunsten der Republik waren gleichsam Vorspiele. Dazu trat v. Struve aus Manheim offen mit einem umfassenden, aus 15 Punkten bestehenden Antrage der republikanischen Partei hervor; der letzte Punkt lautetete auf „Aufhebung der erblichen Monarchie, Ersetzung derselben durch frei gewählte Parlamente, an deren Spitze frei gewählte Präsidenten stehen, alle vereint in der föderativen Bundesverfassung, nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten." 18 Mitglieder hatten den Antrag unterzeichnet und erklärten zugleich in Frankfurt permanent vereinigt zu bleiben, bis ein frei gewähltes Parlament über die Geschicke Deutschlands entschieden habe, um inzwischen Gesetze vorzubereiten und einen provisorischen Vollziehungsausschuß zu bestellen. Schaffrath wies im Namen der Republikaner das Siebener-Programm geradezu zurück, namentlich weil die Siebener nicht von dem gegenwärtigen Parlamente gewählt wären und weil sich seit der Heidelberger Versammlung wesentlich die Lage der Monarchie und die Ansicht des Volkes darüber, besonders in Folge der Ereignisse in Berlin 2c. geändert habe. Er beantragte einen Ausschuß zur Prüfung der Struve'schen Vorschläge.

H. v. Gagern und Eisenmann hielten aber dagegen trotz der Anerkennung der Volkssouveränetät an dem monarchischen Gedanken fest, während Wesendonck und Vogt in richtiger Consequenz der Lehre von der Volkssouveränetät die ganze Frage ob Monarchie, ob Republik der künftigen Constituante überwiesen wissen wollten, wodurch dann diese Republikaner wiederum in Opposition mit der Struve'schen Partei geriethen. Nach hef-

tigen Debatten wurde denn vorläufig nur beschlossen: daß der erste Gegenstand der Berathung die Bildung der constituirenden Versammlung sein solle. Schleswig, Ost- und Westpreußen wurden als zu Deutschland gehörig sofort proklamirt. Wegen der Frage, ob auch Posen beizuziehen, gerieth man auf die Polnische Theilungsfrage, und verwickelte sich in die heftigsten und lächerlichsten Debatten, ohne zu einer eigentlichen Entscheidung zu kommen. Das Verhältniß Posens zu Deutschland wurde als eine offene Frage bezeichnet, und zugleich der Wunsch einer Wiederherstellung Polens ausgedrückt.

Die absolute Unfähigkeit bewies das Vor- wie das Frankfurter Parlament besonders in der Polnisch-Posenschen Sache. In dem abenteuerlichen Bestreben, der alternden, hinsterbenden Polnischen Nationalität, wie man sagte, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wurde die eigene Deutsche Nationalität geopfert. Die mechanische Theilungslinie zwischen den Deutschen und Polnischen Elementen war eine völlige Abgeschmacktheit und ein Verrath an der Deutschen Nation. Denn ohnehin ist bei dem vorgeschobenen Posten des Slavismus in das Herz von Preußen eine entschiedene Gefahr für Ost- und Westpreußen sowie für Mittel- und Oberschlesien durch die Russen vorhanden, und statt staatsmännischer Weise auf eine bessere Sicherung des eigenen Deutschen Wesens gegen das gewaltige Vordringen des Slavismus Bedacht zu nehmen, hielt man es in der weichlichsten Gefühlspolitik, aus sentimentalem Mitleid mit diesen gefallenen Polen für angemessen: unsere Deutsche und Preußische Vertheidigungslinie im Osten nur noch schwächer zu machen, indem, o Ironie des Schicksals! man zuletzt einzig und allein Rußland geschenkt hätte, was man den Polen zudachte!!

Sodann wurde festgesetzt, daß 1 Abgeordneter von je 50,000 Seelen zu wählen sei.

In der zweiten Sitzung vom 1. April verneinten zwar 317 Stimmen und bejahten nur 194 unter Abstimmung durch Namensaufruf, damit man, wie die republikanische Partei sagte, seine Leute kennen lerne, die Frage, ob directe Wahl als bindende Vorschrift gelten solle. Aber dennoch sprach sich eine

große Majorität zuletzt dahin aus, daß die directe Wahl als Princip aufzustellen und nur für jetzt dem einzelnen Staate in dieser Beziehung freie Hand zu lassen sei. Jeder Volljährige ist Wähler ohne Rücksicht auf Census, Glaubensbekenntniß, Standesverhältniß 2c. Auch wurde festgesetzt, daß der Abgeordnete nicht dem besonderen Territorialstaate der Wähler anzugehören brauche, ferner, daß die politischen Flüchtlinge, falls sie rückkehrten und ihren festen Wohnsitz wieder im Vaterlande nähmen, das active und passive Wahlrecht haben sollten, endlich daß die constituirende Nationalversammlung den 1. Mai zu Frankfurt am Main zusammentreten möge. In einer Nachmittagssitzung desselbigen Tages wurde die von dem Hecker'schen Anhange für nothwendig gehaltene Permanenzerklärung des Vorparlaments, durch welche in starrer Consequenz unter Perpetuirung der Revolution und Anarchie und unter Einsetzung einer provisorischen Schreckensregierung die Republikaner die politische Autorität des Bundes und der Einzelnstaaten völlig zur Seite zu schieben hoffen durften, von den Anhängern der Monarchie oder doch einer organischen Entfaltung der neuen Verfassnng, mit 368 gegen 143 Stimmen abgelehnt. Der Kampf war sehr heftig. Gegen die radicalen Forderungen von Hecker und Raveaux sprachen Wurm, Welcker, Rüder, Heckscher für die Errichtung eines bloßen permanenten Ausschusses und für dessen rechtliche Beziehung zu dem, auch fernerhin fürs Erste noch als die rechtliche Autorität für die politische Einheit Deutschlands anzuerkennenden Bundestage, der freilich durch völlige Entfernung der mißliebigen Bundesgesandten eine totale Purification erfahren müsse. Ja selbst Venedey erklärte sich hier gegen seine (Heckers) Partei. H. von Gagern gab aber den Ausschlag durch seine energischen wie einfachen Worte. Vergeblich suchte Robert Blum zuletzt noch mit störriger Absichtlichkeit wenigstens die Vertagung der Abstimmung durchzusetzen.

In der dritten Sitzung am 2. April machte die ultrarepublikanische Partei, Zitz, Hecker an der Spitze, grollend über die vortägige Abstimmung und die radikale Republikanisirung Deutschlands im Auge habend, den verzweifelten Versuch, die Versammlung zu sprengen oder ihr doch durch möglichste

Identificirung mit dem verhaßten Bundestage den nationalen Boden unter den Füßen wegzuschlagen und sie von aller Autorität zu entblößen. Zitz entwickelte einen von Jacoby, Vogt, Itzstein und Anderen unterzeichneten Antrag: „die Versammlung wolle erklären, bevor die Bundesversammlung die Angelegenheit der Gründung einer constituirenden Versammlung in die Hand nimmt, möge sich dieselbe von den verfassungswidrigen Ausnahmegesetzen lossagen und die Männer aus ihrem Schooße entfernen, die zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben."

Ging dieser Antrag durch, so wäre, was die Republikaner ja wollten, stillschweigend mit durchgesetzt: die Permanenz des Vorparlaments oder doch die zeitweilige und dann wohl die gänzliche Zurückschiebung der Autorität der Bundesversammlung, und dies hätte im Ganzen denselben Effect gehabt.

Das Bassermann'sche Amendement, welches statt bevor indem setzte, fand aber sofort die kräftigste Unterstützung nicht bloß durch die monarchische Partei, sondern auch durch die gemäßigteren oder doch klügeren Republikaner; es wurde mit großer Majorität angenommen. Und wenn nun auch sofort Hecker mit Vierzig seiner Gesinnungsgenossen die Versammlung verließ, so waren dies nicht einmal alle Republikaner, denn selbst viele ursprüngliche Antragsteller, auch Raveaux, Rödinger, Jacoby, sowie fast alle Sächsischen Republikaner, namentlich Robert Blum, blieben, und die Secession hatte überhaupt keinen Erfolg. Ebenso wenig die Hecker'schen Plakate an den Straßenecken und das Lärmen und Schreien der jüngeren Republikaner, denn die Führer schwiegen, Abends im Wolffseck.

Dagegen fühlte sich die Bundesversammlung bewogen, auf erhaltene Kunde von dem obigen Beschlusse, nun endlich, also unter dem Einflusse eines gewissen Zwanges, den bereits am 23. März von dem Gesandten der freien Städte (Curtius aus Lübeck) gestellten Antrag zu erfüllen und noch am 2. April zu beschließen: „daß die gedachten beanstandeten Ausnahmegesetze und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als völlig beseitigt zu betrachten, und, wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die

nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien." Ja der Präsident des Bundestages Colloredo erklärte am andern Tage mündlich dem Präsidenten des Vorparlaments Mittermaier: „daß diejenigen Gesandten, welche fühlen, der gestern (vom Parlament) gefaßte Beschluß könnte auf sie bezogen werden, ihre Entlassung bereits eingereicht haben oder jetzt unverzüglich einreichen werden, und daß sämmtliche Gesandtschaften ihren Regierungen dringend empfohlen hätten, daß die Bundesversammlung auf eine das allgemeine Vertrauen erweckende Weise ungesäumt gebildet werde." — Damit war die erste förmliche und thatsächliche Anerkennung der Gewalt des Vorparlaments erfolgt: ein Ereigniß von unermeßlicher Bedeutung. Jeder Widerstand gegen die Beschlußnahmen des Vorparlaments mußte nun nach dem Vorgange der Bundesversammlung als eine Inconsequenz, als eine Art Rechtsverletzung und die Vollstreckung des Willens der neuen Centralgewalt als gesichert erscheinen.

In der vierten und letzten Sitzung vom 3. April entschloß sich zuerst die Versammlung, in der freudigen Erregung über diese erste große Kunde ihres Erfolges, unter Abweisung weitergehender Wünsche und Anträge das Resultat der Ausschußwahlen bis 1 Uhr zu verschieben, um der Secession noch Gelegenheit zur Aussöhnung und zum Wiedereintritt zu gewähren, der darauf durch von Itzstein's persönliche Einladung wieder erfolgte. Bei der Feststellung der Wahl der 50 Ausschußmitglieder zeigte sich, daß die Majorität die ultrarepublikanische Partei möglichst von dem Ausschusse fern zu halten gesucht hatte. So hatte Hecker es nur zu 171 Stimmen, Struve gar nur zu 100 bringen können und gehörten beide mithin nicht zu den Funfzigern. Jedenfalls war dies principiell consequent von der Majorität gehandelt. Doch wäre es bei dem reinen Volkscharakter und bei der revolutionären Stellung der Versammlung, bei der von ihr vertretenen Ansicht von der Volkssouveränetät sowie in Würdigung der Verhältnisse der Zeit, vielleicht klüger gewesen, Hecker, Struve und somit die extreme Partei durch Wahl in den Ausschuß zu beschwichtigen und gewisser Maßen unschädlich zu machen. Doch ist nicht zu läugnen, solche Concessionen gegen ein Princip haben immer etwas Gefährliches.

Nach der Wahl des sogenannten Funfziger-Ausschusses fühlte man, daß die Thätigkeit des Vorparlaments ihre Endschaft erreicht habe. Doch verhandelte und absolvirte man in dieser Schlußsitzung noch einige wichtige Fragen und gab durch die Annahme des Soironschen Antrags der zu wählenden Nationalvertretung ihren principiellen Charakter nach dem Grundsatze der Volkssouveränetät. Alexander v. Soiron beantragte nämlich: „Die Versammlung wolle von der Berathung des Programmes der Siebenercommission Umgang nehmen und sich darauf beschränken auszusprechen, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei." Es lag dabei zuvörderst die Absicht vor, auszusprechen, das Vorparlament habe der Nationalversammlung keine Vorschriften über das Verfassungswerk zu machen. Aber wozu dann überhaupt der Antrag? Das Wesentliche bestand indessen unstreitig darin, daß man der Nation die alleinige Berechtigung zur politischen Reorganisation Deutschlands zuerkennen und Bund und Regierungen davon ausschließen wollte. Es sollte gleichsam das Volk durch die Nationalversammlung den Bundesregierungen die Verfassung octroyiren, höchstens daß man nachträglich sich gefallen lasse, darüber Verträge mit den Fürsten abzuschließen, wie Soiron zuletzt noch limitirend es bezeichnete. Mit Recht erklärten sich nun manche nüchterne Praktiker, auch Welcker und einige Norddeutsche (Siemens aus Hannover, Aßmann aus Braunschweig) ganz entschieden grundsätzlich für das Zustandekommen einer Deutschen Verfassung durch Vereinbarung zwischen Fürsten und Völkern, zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen, indem sie in den Versuchen der Beseitigung der Regierungen eine Verläugnung der Wirklichkeit und des Lebens und die Unmöglichkeit einer Durchführung der Verfassung richtig herausfühlten. Welcker sagte deßhalb: „Es giebt Leute, die wollen, daß wir alle 38 Regierungen absetzen, und die meinen, wir könnten es; ich meine dagegen, wir können es nicht und ich will es auch nicht," und traf damit unstreitig das Wahre. Aber nichtsdestoweniger wurde der Soironsche Antrag

in der ursprünglichen Fassung von der Majorität in demokratischer Selbstüberschätzung angenommen. Ein Beifallssturm erschütterte das Haus. Der Grundsatz der Souveränetät des Volkes war damit bis zur höchsten Höhe gesteigert, denn die Nationalversammlung wurde dadurch zu Gerichte gesetzt über die bisherige rechtliche Stellung der Fürsten und der Bundesregierungen, — und doch war das ein bloßes Phantom, denn es fehlte zuletzt an der Macht zur Durchführung einer solchen gewaltigen Stellung, in deren Consequenz die Möglichkeit der Vernichtung aller Einzelnstaaten lag. Dieser Gedanke war eben so absolut revolutionär wie zugleich absolut unpraktisch bei der Lage der Dinge in Deutschland, namentlich bei der im Ganzen doch nur sehr geringen Erschütterung der Macht der größern Einzelnstaaten in Deutschland. Wie konnte man sich einbilden, daß Preußen, Hannover, Baiern, Oesterreich rc. sich eine solche Octroyirung gefallen lassen würden oder auch nur bei dem Particularismus der diesen Deutschen Staaten angehörigen Deutschen Stämme gefallen lassen könnten? Trotzdem aber lebte nachher die Nationalversammlung in dieser Einbildung und mußte sich demnach die Nichtigkeit des Erfolgs ihrer Thätigkeit schon deßhalb zuschreiben.

In Betreff der künftigen Verfassung Deutschlands glaubte man also zwar der constituirenden Nationalversammlung nicht vorgreifen zu dürfen, doch empfahl man, unter eigener grundsätzlicher Zustimmung, ihr zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung die nachstehenden Punkte. Man verlangte bestimmte Grundrechte als geringstes Maß Deutscher Volksfreiheit, und wollte vermeintlich überhaupt die im Deutschen Volke lebenden Wünsche und Forderungen aussprechen: Gleichstellung der politischen Rechte; volle Preßfreiheit; freies Vereinigungsrecht; Petitionsrecht; eine freie volksvertretende Landesverfassung mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzgebung und Besteuerung, und Verantwortlichkeit der Minister; gerechte Steuerpflicht; Gleichheit der Wehrpflicht; gleiche Berechtigung zu allen Aemtern; unbedingtes Auswanderungsrecht; allgemeines Deutsches Staatsbürgerrecht; Lehr- und Lernfreiheit; Schutz der persönlichen Freiheit; Schutz gegen Justizverweigerungen; Unab-

hängigkeit der Justiz; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Schwurgerichte in Strafsachen; ferner: ein volksthümliches Creditsystem mit Ackerbau- und Arbeiterkassen; Schutz der Arbeit ꝛc.; freien Schulunterricht aus Staatsmitteln; endlich Anerkennung der Auswanderung als Nationalangelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Auswanderer.

Uebrigens erlangte dieselbe unpraktische, durch das Phantom der Volkssouveränetät getragene Auffassung damals in den Köpfen der Nation eine überwiegende Herrschaft und verwirrte bei der neuen Organisation überall die Gedanken, indem sie das Volk zu einem hochmüthigen Verhalten gegen alle Thätigkeit und Vorschläge der Regierungen auch in den Einzelnstaaten antrieb und auch hier vielfach die verfassungsmäßigen Umbildungen von gesunder Art erschwerte oder gar verhinderte. Doch wird es keinem Politiker einfallen zu behaupten, daß die Etablirung jenes obersten Grundsatzes einzig und allein Schuld am Scheitern des Verfassungswerkes gewesen sei.

Nach Absolvirung noch einiger minder wichtigen und darum hier zu übergehenden Gegenstände schloß der Präsident in einer feierlichen Abschiedsrede Nachmittags 4 Uhr die letzte Sitzung des Vorparlaments.

§. 21. Funfziger. Siebzehner. Privatprojecte [13]).

Es begann nun die Thätigkeit des Fünfziger-Ausschusses, welche nach den Beschlüssen des Vorparlaments wesentlich im Folgenden bestehen sollte: 1) die Bundesversammlung einzuladen, mit dem Ausschusse bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Vernehmen zu treten; 2) die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis eben dahin selbstständ-

[13]) Die Verhandlungen des Funfziger-Ausschusses bei Jucho l. c. Lieferung II. Ueber die Thätigkeit desselben steht ein historischer Bericht in Brockhaus, Gegenwart Bd. IV (1850). S. 419—440. — Die Verhandlungen der 17 Vertrauensmänner bei Jucho l. c. Jürgens l. c. Bd. I. S. 63 ff. Deutsche Vierteljahrsschrift 1848. III. Bd. S. 313—331.

dig zu berathen; 3) bei eintretender Gefahr des Vaterlandes das Vorparlament sofort wieder einzuberufen; 4) bei den Regierungen dahin zu wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen Deutschen Ländern in's Leben gerufen werde.

Auch den Funfzigern fehlte es an jeder rechtlichen oder legitimen Autorität nach oben wie nach unten. Bund und Regierungen hatten den Ausschuß nicht beauftragt. Ebenso wenig konnte er eine Vollmacht von der Nation aufweisen, denn seine Wahl durch das gleichfalls rein factische Vorparlament enthielt keine Legitimation durch das Deutsche Volk. So vermochte denn der Funfziger-Ausschuß einzig und allein etwas durch die Wucht der ihn bildenden Persönlichkeiten und durch die Gewalt der Thatsachen. Gesteigert wurde diese seine Bedeutung dadurch, daß die Deutsche Bundesversammlung sich nicht bloß mit dem Vorparlamente, welches ja der Schöpfer des Ausschusses war, sondern auch mit dem Ausschusse selbst, freilich ohne ihn ausdrücklich als einen rechtlichen Körper anzuerkennen, wirklich in Vernehmen setzte und ihm so jedenfalls eine factische Anerkennung, an die sich von selbst allerlei rechtliche Folgerungen knüpften, zu Theil werden ließ. Aehnlich stellten sich die Regierungen zum Ausschusse. Wesentlich vermindert wurde aber das Ansehen gerade durch die geringe Anzahl von Personen, während das Vorparlament schon durch seine zahlreiche Menge imponirt hatte, ferner durch die verhältnißmäßig noch viel geringere Zahl von anerkannt tüchtigen und ehrenwerthen Leuten unter seinen Mitgliedern, endlich durch die Parteispaltungen im Schooße des Ausschusses selbst, namentlich durch die maßlosen Anforderungen der Linken. Jedenfalls hatten die Funfziger beim Volke schon nicht mehr die Autorität des Vorparlaments, absolut gar keine bei den radicalen Republikanern. Auch machte sich der Stamm- und Staatsparticularismus bereits gegen sie ganz entschieden geltend, der selbst in den damaligen Zeiten einer phantastischen Sehnsucht nach politischer Einheit auch der Volkspartei um so berechtigter erscheinen mußte, als in den einzelnen Staaten überall populäre Minister meist aus den Reihen der bisherigen Kammeroppositionen an das Ruder des Staats von den durch die Revolution eingeschüchterten Fürsten gestellt worden waren.

Uebrigens sehr bald setzte sich die Bundesversammlung, die Anfangs versuchte, nur durch Vermittelung der Siebzehner mit den Funfzigern zu verkehren, mit ihnen auf ihre Anforderung mittelbar in offizielle Beziehung (Vortrag und Beschluß vom 10. April 1848) und accommodirte sich möglichst den Anträgen derselben, wenn sie auch mehr und mehr sich bemühte, die Postulate des Ausschusses wenigstens formell als bloße Rathschläge des Volkes, der öffentlichen Meinung hinzustellen, um sich selbst den Schein der Selbstständigkeit im Beschließen und Handeln und somit die alleinige offizielle Autorität gegenüber den Einzelnregierungen wie dem Volke zu bewahren. Sie beeilte sich deßhalb vielfach die im Funfziger-Ausschusse gefaßten Beschlüsse, möglichst noch vor der eigentlichen Bekanntmachung derselben, dem Inhalte nach zu den ihrigen zu machen, falls sie nur irgend ihr zweckmäßig und ausführbar schienen, um sie als eigne und alleinige Entscheidungen in Form von Bundesbeschlüssen zu publiciren. Freilich konnte es gerade deßhalb an Eifersüchteleien und an Streitigkeiten nicht fehlen, besonders da der Ausschuß sich möglichst als eine Art von provisorischer Regierung von Deutschland, freilich dunkel und unklar genug und gegen die Beschlüsse des Vorparlaments, in der Mehrzahl seiner Mitglieder betrachten mochte.

Am 4. April constituirte sich der Funfziger-Ausschuß. Uebrigens vermehrte sich der Ausschuß, gemäß den Beschlüssen des Vorparlaments, freilich nicht ohne Ueberwindung mancher Schwierigkeiten, indem einige Personen geradezu ablehnten, durch einige Oesterreicher. v. Soiron wurde zum ersten Präsidenten, R. Blum und Abegg wurden zu Vicepräsidenten, Heinrich Simon, Venedey und Briegleb aus Koburg zu Schriftführern gewählt.

Was die einzelnen Persönlichkeiten anbelangt, so ward Wiesner hauptsächlich um Oesterreich zu betheiligen gewählt; er hat wenigstens viel geredet. v. Itzstein ist nur ein- oder zweimal anwesend gewesen. Jacoby hat wenig gesprochen, aber doch wohl auf Andere einen großen Einfluß gehabt. Abegg und Simon folgten Jacoby und Blum; ob in Folge fester Abrede ist nicht zu bestimmen. Abegg ward bei den Verhandlungen

über das Triumvirat und über das Protokoll vom 4. Mai besonders bemerkbar und ebenso Heckscher. Viele waren nicht gerade radical, sondern nur liberal, aber wenig fest und zu weit gehenden Aeußerungen und Beschlüssen geneigt und gegen die Einflüsse der Radicalen nicht verschlossen. So Kolb, Spatz, Freudentheil, Siemens, Lehne, Brunk und Reh. Kuranda und Schuselka haben viel geredet und zeigten die politische Bildung gewandter Journalisten. Gemäßigt und besonnen waren außer v. Soiron, der ausgezeichnet gut präsidirte, Schott, Murschel, Jürgens, Eisenman, Schleiden, Mathy, Wippermann, Stedtmann, Hergenhahn, Buhl, Cetto, Duckwitz, dessen gediegene Einsicht in handelspolitischen Dingen und tüchtige Gesinnung sich auch hier bewährte und der einen sehr beachtenswerthen Commissionsbericht in den einschlagenden Fragen erstattete, Schwarzenberg, Briegleb und v. Wächter[14]).

Die Sitzungen wurden Anfangs in dem Saale der Frankfurter gesetzgebenden Versammlung, späterhin im Kaisersaale gehalten. Der Ausschuß erließ sofort eine Proclamation an das Deutsche Volk mit der Aufmunterung, das große Werk fortzusetzen und ein einiges, freies Deutschland zu vollenden. Sodann verlangte der Ausschuß ziemlich dictatorisch die buchstäbliche Erfüllung in Betreff der Wahlen zum Nationalparlamente nach dem Ausspruche des Vorparlaments von der Bundesversammlung. Diese letztere hatte nämlich, noch vor dem deßfallsigen Beschlusse des Vorparlaments (31. März) bereits am 30. März aus eignem Antriebe den sogleich veröffentlichten Beschluß gefaßt: „Die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen dem Deutschen Staatssystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammentreten sollen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Dabei war bestimmt, daß auf 70,000 Seelen (nach der Bundesmatrikel) ein Vertreter zu wählen, einem Staate von

[12]) Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1848. Heft III. S. 326.

geringerer Bevölkerung aber auch ein Vertreter zuzugestehen sei.

Viele Regierungen scheinen überhaupt gleich anfänglich an die Zusammenberufung eines Nationalparlaments gedacht zu haben. Die Idee war bereits unmittelbar vor dem Ausbruche der politischen Wirren am 12. Februar 1848 in der 2. badischen Kammer in dem Antrage Bassermann's ausgesprochen auf eine: „Vertretung der Deutschen Ständekammern am Bundestage, als ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen," nachdem, wie wir oben §. 17 gesehen, bereits 1831 ähnliche Anträge in der Badischen Kammer von Welcker, in der Kurhessischen von Jordan gestellt worden waren und sich in jener Zeit mehrere Schriftsteller wie P. Pfitzer, W. Schulz und K. Jürgens ebendahin ausgesprochen hatten. Auch die Anträge von Heinr. v. Gagern vom 28. Februar 1848 in der 2. Kammer zu Darmstadt liefen auf Aehnliches hinaus, nur daß sie sich zugleich über die völlige politische Neugestaltung Deutschlands und namentlich über die Nothwendigkeit eines interimistischen Hauptes Deutschlands (aus der Zahl der Bundesfürsten) ausließen. Auch das von dem bisherigen Ministerium (Mühler, Eichhorn, v. Savigny rc.) noch contrasignirte Patent des Königs v. Preußen vom 18. März 1848 stellte ein Nationalparlament in Aussicht, indem es erklärte: „Vor Allem verlangen wir, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde, Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller Deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß." Auch andere Einzelnregierungen sprachen sich so aus. In Hannover hatte zwar der König am 7. März mündlich und noch in der Proclamation vom 14. März die Begründung einer Volksvertretung beim Bunde mit der sonderbaren Versicherung für unerfüllbar erklärt, daß Er alles thun werde, „damit die hohe Deutsche Bundesversammlung mit mehr Fleiß und größerer Energie in den Deutschen Angelegenheiten handle;" aber schon drei Tage später erfolgte die Königliche Verheißung auch für jene

Vertretung wirken zu wollen, und das neue Ministerium vom 22. März stellte diese Volksvertretung an die Spitze seines Programmes.

Die Bundesversammlung willigte nun sofort in das Ansinnen der Funfziger ein, wie sie sagte: den öffentlichen Wünschen nachgebend, und stellte so die künftige Nationalvertretung, ohne alle Rücksicht auf die bisher verfassungsmäßigen Wege in den Einzelnstaaten, auf das Urwahl- und Kopfzahlprincip, doch that sie in dem deßfallsigen Beschlusse vom 7. April, welcher den Maßstab von 1:50,000 adoptirte und zugleich, nach dem Beschlusse des Vorparlaments das unbeschränkte Wahlrecht &c. etablirte, als ob dies nur eine Vervollständigung ihres frühern Beschlusses sei!! Die Preußische Regierung, welche in Folge des frühern Bundesbeschlusses vom 30. März die Deutschen Nationalvertreter durch die zum vereinigten Landtag versammelten Provinzialstände hatte wählen lassen (durch Decret vom 3. April) anullirte in Folge nicht bloß des neuen Bundesbeschlusses, sondern auch einer sehr ernstlichen Aufforderung der Funfziger, sofort diese Wahl wieder und erließ im Sinne des Bundesbeschlusses vom 7. April eine neue Verordnung vom 11. April. Uebrigens hielten doch die meisten Wahlverordnungen in Betreff der Nationalversammlung an dem indirecten Wahlmodus fest. Oesterreich ordnete diese Wahlen an durch Verordnung vom 18. April; freilich in Böhmen und Mähren kamen die angeordneten Wahlen wegen des Widerspruchs der czechischen und slavischen Partei bloß sehr theilweis zur Ausführung, trotzdem daß der Funfziger-Ausschuß deßhalb Abgeordnete nach Prag entsandte (Ende April), den 3. Mai eine Ansprache an das Volk und den 5. Mai eine Aufforderung an den Bund erließ. Die Verordnung Hannovers ist vom 14. April. Auch in Ost- und Westpreußen wurde gewählt; selbst Schleswig wurde bedacht. Zugleich hielt es der Funfzigerausschuß für dienlich, am 8. April einen Aufruf an das Deutsche Volk zu erlassen, worin er es für die Pflicht eines jeden Deutschen Mannes erklärte, alle seine Kräfte dafür zu verwenden, daß die Wahlen sofort und im Sinne der Frankfurter Beschlüsse ausgeführt würden. Ein Gesuch des Grafen Bentinck, der auch hier zu figuriren nicht unterließ,

wegen Zulassung besonderer Wahlen für Kniphausen wurde vom Ausschusse dem Bundestag „empfehlend überwiesen;" da Kniphausen in der Matrikel für Oldenburg mitbegriffen ist, so erledigte sich der ganze Gegenstand durch die für Oldenburg angeordneten Wahlen.

Ueberhaupt mischte sich der Ausschuß auf alle Weise in die Wahlen. Besonders incommodirte ihn der von den Baierschen Kammern in das Wahlgesetz aufgenommene Satz: daß das Wahlrecht nur dem zustehen solle, der eine directe Steuer zahle; doch konnte er hier nichts durchsetzen. Selbst an dem vom Vorparlamente gestellten Ausdruck: jeder Selbstständige solle wählen, nahm er Anstoß. Wegen des Termins zum Zusammentritt der Nationalversammlung, für welchen das Vorparlament eilfertiger Weise bereits den 1. Mai angesetzt, den aber die Bundesversammlung auf Andringen Preußens und Hannovers auf den 18. Mai hinausschob aus Gründen praktischer Nothwendigkeit, gerieth er mit der Bundesversammlung in Conflikt, gab aber im Ganzen doch zuletzt nach. Ferner erklärte zwar der Funfzigerausschuß am 25. April dem Bundestage: daß es jedem landständischen Abgeordneten, welcher in die constituirende Nationalversammlung gewählt würde, frei stehe, beide Wahlen anzunehmen; ferner daß es wünschenswerth erscheine, daß während der Dauer der Nationalversammlung die Landtage der einzelnen Staaten wo möglich ausgesetzt und nicht ohne die dringendsten Gründe einberufen würden; daß endlich namentlich constituirende Versammlungen in einzelnen Staaten nicht berufen werden sollen, bevor das Verfassungswerk für Deutschland vollendet sein werde. Indessen der Bundestag kam diesen Anforderungen nicht nach und was die Einzelnstaaten anbelangt, so berief grade Preußen sofort eine constituirende Versammlung nach Berlin zur Regulirung der Preußischen Angelegenheiten, und andere Staaten thaten dasselbe, in richtiger Würdigung der ferneren berechtigten Existenz ihrer politischen Selbstständigkeit, der besonderen Versorgung ihrer particularen Interessen, der Abwehr eines centralisirenden und nivellirenden Einflusses der allgemeinen Deutschen Nationalversammlung. Die starke Opposition der landständischen, obgleich ebenfalls aus Ur- und Kopfzahlwahlen her-

vorgegangenen Versammlungen der Einzelnstaaten gegen die streng-bundesstaatlichen Projecte der Frankfurter Nationalversammlung zeigten aber gar bald, daß die particuläre Selbstständigkeit der Einzelnstaaten keineswegs bloß durch die Interessen der einzelnen Dynastien, sondern nicht weniger durch die besondere Eigenthümlichkeit der verschiedenen Deutschen Stämme, also durch die Natur des Deutschen Volkes geboten werde; aber die Frankfurter ließen sich durch diese deutlichsten Kundgebungen des Nationalgeistes und Nationalbedürfnisses in ihren Idealconstructionen nicht wankend machen.

Auch in andere als Wahlangelegenheiten mischte sich der Funfzigerausschuß und zwar auch hier überall mit möglichster Umgehung des Bundestags und mit der Tendenz einer provisorischen Regierung, indem er sich gern für die einzige in Deutschland existirende moralische Macht, die sich also aller irgend erheblicher Angelegenheiten annehmen müsse und könne, hielt, während er eine solche doch nur etwa für den republikanisch beherrschten Südwesten von Deutschland und auch hier nur, wenn er mit republikanischen Ideen kokettirte, nicht für das übrige Deutschland in Wirklichkeit abgab. So hielt es der Ausschuß für nothwendig, auf die Nachricht von Unruhen in Kassel bei Gelegenheit der Entlassung des Generals von Lepel von seiner Stelle als Commandant von Kassel durch Kurfürstlichen Spezialbefehl einige Mitglieder unvorzüglich nach Kassel zu senden, um dem dortigen Ministerium mit Rath an die Hand zu gehen und jedenfalls ihm zu erklären, daß es auch ohne Kurfürstlichen Willen regieren dürfe. Zwar wagten die Abgeordneten Wippermann, Blachière und Heckscher diese Erklärung in Kassel nachher gar nicht abzugeben und wurden deßhalb bei ihrer Rückkehr (13. April) von Biedermann, Kolb und Blum heftig getadelt. Indessen man ließ kluger Weise den Gegenstand auf sich beruhen.

Selbst den durch die Dampfschleppschifffahrt am Rhein sich beeinträchtigt glaubenden Kahnschiffern, Lastträgern und Voranziehern widmete ein besonderer Ausschuß (Raveaux, Blum, Lehne) seine Thätigkeit, doch ohne allen Erfolg.

Dagegen glückte es dem Ausschusse in Hannover. Dort sollten die verfassungsmäßigen Stände die Verfassung revi-

diren. Die radikale Partei nahm sich heraus, sogenannte Volksverordnete, Condeputirte zu wählen zum Beirath und zur Ueberwachung der Schritte der damaligen Stände und diese wandten sich durch Syndikus Bueren und Dr. Ellisen mit Beschwerden an die Funfziger, die dann die Bundesversammlung aufforderten, bei der Hannöverschen Regierung auf die Erlassung eines provisorischen Wahlgesetzes nach den Beschlüssen des Vorparlaments und auf die Bildung einer constituirenden Versammlung hinzuwirken (29. April). Demgemäß erfolgte leider in Wirklichkeit die radikale Umwälzung der politischen Dinge in Hannover, scheinbar unter Erfüllung der verfassungsmäßigen Formen, aber wesentlich unter dem Terrorismus jener Volksabgeordneten, der Funfziger und — der Revolution.

Die Schleswig-Holsteinschen sowie die Oesterreichischen Angelegenheiten beschäftigten den Ausschuß vielfach; freilich war das Resultat seiner Bemühungen sehr unbedeutend. Doch sandte Preußen, welches zur Führung des vom Bunde wegen Verletzung der Holstein-Schleswigschen Rechte gegen Dänemark proklamirten Krieges bereits ein Heer in die Herzogthümer geschickt hatte, in Folge der Mahnungen der Funfziger frische Truppen nach Schleswig. Auch wurde die Hannoversche Regierung am 14. April zur Armirung von Freischaaren aufgefordert. Der Ausschuß erfüllte aber gerade selbst die Aufträge des Vorparlaments in Betreff der Organisation einer übrigens auch von den Siebzehnern bereits am 12. April beim Bunde beantragten allgemeinen Volksbewaffnung nur in sehr geringem Maße durch eine Aufforderung an die Bundesversammlung (19. April und 5. Mai). Das von Venedey aufgestellte Project einer aus Freischärlern zusammengerafften „Parlamentswehr" von 10,000 Mann mit selbstgewählten Führern (28. April) kam wohl selbst dem Ausschusse zu abenteuerlich vor, wurde aber doch (9. Mai) an die Nationalversammlung überwiesen. Der Gedanke von der Vertheidigung der Deutschen Seeküsten und von der Errichtung einer Deutschen Kriegsflotte wurde im Ausschusse ausgesprochen und bereits eine Ausführung wenigstens versucht (19. April und 11. Mai), doch konnte er sich nicht entschließen, das von Preußen beim Bundestage angeregte Embargo auf Dä-

nische Schiffe sowie die Emission von Kaperbriefen — die einzigen damals möglicher Weise noch wirksamen Maßregeln, Dänemarks Seemacht zu brechen, gutzuheißen.

Was die Stellung Oesterreichs gegenüber den Deutschbundesstaatlichen Projecten anbelangt, so stellte sie sich bald als im hohen Grade schwierig heraus und fürwahr, diese Schwierigkeiten waren tief begründet in der Natur der politischen Verhältnisse Oesterreichs wie Deutschlands. Oesterreich und die Oesterreicher, im richtigen Gefühle ihrer erhabenen Europäischen und Weltstellung, erklärten schon im April deutlich genug, daß sie sich zu jedem wegen der künftigen Neugestaltung Deutschlands gefaßten Beschlusse der Bundesbehörden wie des Parlaments unbedingt die besondere Zustimmung vorbehalten müßten, und obgleich dies gegen die Beschlüsse des Vorparlaments war, so hielt es doch selbst schon der Funfzigerausschuß für das Beste, hierüber zur Tagesordnung überzugehen und die Sache der künftigen Nationalversammlung zu überweisen.

Die Restauration eines selbstständigen Polenreichs verstand sich zwar bei dem weltbeglückenwollenden Ausschusse von selbst, doch schien er ziemlich unklar über die Stellung der stark germanisirten Polnischen, Preußischen und noch unklarer über die Polnisch-Gallizischen Verhältnisse in Oesterreich. Er befürwortete nur zu verschiedenen Malen den freien Durchzug der aus Frankreich in Schaaren durch Deutschland ziehenden Polen (und zwar in einer großen Colonne) bei dem Bundestage und gerieth deßhalb mit letzterem in einige Conflicte. Indessen zuletzt wälzte er die ganze Polenfrage sich vom Halse und überwies sie der Nationalversammlung. Also auch hier kein Resultat.

Ebenso ging es mit den Versuchen des Ausschusses zur Errichtung einer vorläufigen festeren Gestaltung der Deutschen Bundesgewalt durch Uebertragung der vollziehenden Bundesgewalt an eine einzelne Person oder doch an Wenige. Schon der erwähnte Antrag Heinrichs v. Gagern in der Darmstädter Kammer vom 28. Februar hatte dies im Auge. Auch die Siebzehner stellten ein solches Verlangen an den Bundestag (12. April), und der Badensche Bundestagsgesandte Welcker formulirt demgemäß in der Bundesversamm-

lung am 18. April den Antrag: die Regierungen aufzufordern, schon jetzt provisorisch die bei Neugestaltung des Bundes unfehlbar zu begründende executive Bundesgewalt ins Leben zu rufen. Dieselbe sollte nach Welcker aus drei Mitgliedern bestehen, deren eines Preußen, eines Oesterreich bestimmten, das dritte aber aus mehreren, von Baiern vorzuschlagenden Personen durch die übrigen Bundesstaaten zu ernennen sei. Aufgabe dieser Behörde sollte sein, unter eigener Verantwortlichkeit, doch unter Beirath der Bundesversammlung, die Deutschen Angelegenheiten zu leiten, besonders den Oberfeldherrn zu ernennen, den Bund diplomatisch zu vertreten 2c. Nun beriethen die Siebzehner und die Funfziger gemeinsam durch Ausschüsse über diese Maßregel (18. April). Sodann kam es in den folgenden Tagen im Schoße des Funfzigerausschusses zu den heftigsten und widerwärtigsten Debatten darüber, vor Allem aus lächerlicher Furcht vor der und Eifersucht gegen die Bundesversammlung, wenn man sich auch zuletzt, doch unter Spaltung und Abschwächung der Welckerschen Proposition, zu einem Beschlusse und zur Ueberweisung desselben an eine Kommission entschloß. Nach mancherlei vertraulichen Besprechungen über den Gegenstand zwischen dem Bundestage, den Siebzehnern und Funfzigern stellte sich mehr und mehr dabei als wünschenswerthes Ziel heraus: vor Allem eine Behörde zu schaffen, welche dem Nationalparlamente als Vertreter des Bundes und der Einzelnregierungen und zugleich auch als Ministerium gegenüber stände. Wirklich faßte der Funfzigerausschuß einen Beschluß, im Ganzen in diesem Sinne, doch mit Modificationen in Betreff der Ernennung der Personen, indem er sich einen directen Einfluß darauf erhalten wollte, ferner unter principieller Beschränkung der Thätigkeit des Triumvirats (27. April). Es kehrte sich aber die Bundesversammlung hieran nicht, sondern faßte am 3. Mai auf den Antrag des Hannöverschen Gesandten v. Wangenheim einen Beschluß im Ganzen gemäß der Welckerschen Proposition, doch mit dem ausdrücklichen Beisatz: daß die „drei Abgesandten" die Vermittelung und Vereinbarung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung in Bezug auf die im gemeinschaftlichen Vereine ins Leben zu rufende

neue Deutsche Verfassung zu bewerkstelligen und bis dahin also neben der Nationalversammlung zu functioniren hätten; auch sollten die drei Abgesandten der Nation wie den Regierungen verantwortlich sein. Dieser Bundesbeschluß fand, namentlich weil er gegen die Beschlüsse des Vorparlaments und gegen die souveräne und constituirende Natur des Nationalparlaments sei, bei den Funfzigern den heftigsten Widerspruch, nun vollends, als das von dem Darmstädtischen Gesandten v. Lepel entworfene und von der Bundesversammlung den Regierungen zur gutfindenden Kenntnißnahme eingesandte (Beschluß v. 4. Mai) Promemoria ins Publikum kam.

Das sonst sehr verständige und wohlmeinende Promemoria konnte freilich deßhalb leicht eine Mißdeutung erfahren, weil es den Regierungen rieth, möglichst dahin zu wirken: Abgeordnete in das Parlament zu bringen, welche deren Interessen dort wahrzunehmen und auf eine allseitige Verständigung hinzuarbeiten hätten, natürlich auf legitimen Wegen; aber die Leidenschaftlichkeit und Böswilligkeit legte dies ganz anders aus. — Mancherlei Vermittelungsversuche führten zu keinem Resultate. Der Funfzigerausschuß beharrte eigensinnig und halsstarrig bei seiner Ansicht und erklärte zuletzt: daß er nunmehr seinen Vorschlag wegen Bildung einer vollziehenden Bundesgewalt zurücknehme und sich von jeder Mitwirkung zur Herstellung derselben lossage (12. Mai). Ja der Ausschuß zeigte sich geneigt zu den excessivsten Maßregeln, und um weiter gehende Spaltungen zu verhindern, die schon damals das Ziel der Deutschen Einheit völlig compromittirt hätten, waren Erklärungen der liberalen Minister Hergenhahn und H. v. Gagern (jener in Nassau, dieser in Darmstadt) nöthig, deren Inhalt eben so demüthigend als bedauerlich war. — Und der Bundestag, der trotz seiner nunmehrigen vollständigen Regeneration aus den bis dahin populärsten Leuten, fühlte, daß er durch die tumultuarische und maßlos verdächtigende Opposition des revolutionären Funfzigerausschusses bei der großen Masse des Volkes, in der sogenannten öffentlichen Meinung viel an seinem bereits mehr wachsenden Ansehen allerdings wieder verloren hatte, trug schwächlicher Weise dieser damaligen vermeintlichen Volksstimmung sofort Rechnung und wagte es zum

Unglück des Vaterlandes leider nicht, seinen Beschluß vom 3. Mai, durch dessen Ausführung einzig und allein eine gedeihliche Neugestaltung der Verfassung Deutschlands unter entschiedener und fortdauernder Mitwirkung des Bundes und der Regierungen bei der Verfassungsthätigkeit des Parlaments möglich gewesen wäre, selbst wirklich zur Vollziehung zu bringen. Er begnügte sich wesentlich mit der Erklärung (16. Mai), daß er jede Verdächtigung, als wollte er die freie Entwickelung eines einigen, kräftigen Deutschlands hemmen, aufs offenste und feierlichste zurückweise.

Ebenso scheiterten die Versuche der Bundesversammlung, den Entwurf einer Verfassung für Deutschland noch vor dem Zusammentritt des Parlamentes gemeinsam von Seiten der Regierungen aufzustellen. Von den 17 Vertrauensmännern, welche der Bundesversammlung beigeordnet worden waren, wurde zwar bereits am 5. April eine Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs niedergesetzt. Auch begann am 15. April und endigte am 25. April die Berathung über den Entwurf der Kommission und das Ergebniß war, daß bereits am 27. April der Bundesversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung mit den Siebzehnern der mit einem Vorworte von Dahlmann begleitete „Entwurf des Deutschen Reichsgesetzes" vorgelegt wurde. Das Dahlmannsche Vorwort wurde sogleich verlesen. Es beginnt mit den ominösen Worten: Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besondern Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zur Reife des Vaterlands erblühen soll! — Die Bundesversammlung ging auf den Wunsch der Vertrauensmänner ein, den Entwurf sofort zu veröffentlichen, bevor eine gesonderte Berathung darüber am Bundestage selbst stattgefunden hatte. Dieser Entwurf, an dessen Berathungen der Baiersche Vertrauensmann (Kirchgeßner) schon bereits vom 20. April an nicht mehr Theil genommen hatte, umfaßt 30 Paragraphen in 5 Artikeln, so daß er in der Form sonderbarer Weise mit der goldenen Bulle von 1356 übereinstimmt. Allein der Geist ist in beiden fürwahr gewaltig verschieden und namentlich leidet das Vorwort des 1848er Entwurfs an einer kränk-

lichen Ungläubigkeit und Zuversichtlosigkeit auf Existenz des eigenen Machwerks, während das Vorwort der goldnen Bulle voll der erhabensten Zuversicht auf das Gelingen des in der Wirklichkeit des Lebens begründet gewußten Verfassungsbaues ist.

Nach diesem Entwurfe sollten alle Deutschen Bundeslande (Ostpreußen, Westpreußen, Schleswig mit eingerechnet) ein Reich, beziehungsweise einen Bundesstaat bilden. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten sollte zwar buchstäblich nur beschränkt werden, war aber in der That aufgehoben. Der Reichsgewalt werden alle wesentlichen Befugnisse einer Centralstaatsgewalt beigelegt, namentlich die alleinige völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, so daß die einzelnen Staaten nicht einmal unter sich stehende Gesandtschaften haben sollten! — Sodann das gesammte Heerwesen, so daß das Reichsoberhaupt z. B. sämmtliche Offiziere in dem ganzen stehenden Heere und in der Marine sowie die Stabsoffiziere der Landwehr ernannte! Ferner das Festungswesen, das Seewesen, Zollwesen, Postwesen, die Straßen, die Telegraphen und Erfindungen gehören zur Competenz der Reichsgewalt, nicht weniger wie die Gesetzgebung über Alles was die Einheit Deutschlands verlangt, die Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen, endlich sogar ein unmittelbares allgemeines Besteuerungsrecht. Die Reichsgewalt soll dann zwischen dem Reichsoberhaupte, einem erblichen Kaiser (mit dem Sitze in Frankfurt a. M. und einer Civilliste) und dem Reichstage getheilt werden; verantwortliche Reichsminister und ein Reichsgericht stehen ihm zur Seite. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern: 1. Oberhaus, welches aus den regierenden Fürsten oder deren Stellvertretern und Abgeordneten der freien Städte besteht, sowie aus Reichsräthen, durch die Staaten auf 12 Jahre erwählt, halb von den Regierungen, halb von den Landständen: eine wunderbare Composition! — 2. Unterhaus, welches auf 6 Jahre gewählt wird, und zwar auf 100,000 Seelen ein Abgeordneter. Der Reichstag versammelt sich jährlich an einem bestimmten Tage. Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte sich den Präsidenten und Vicepräsidenten wählen, mit dem Sitze zu Nürnberg; die Competenz sollte ziemlich aus-

gedehnt sein; in Criminalsachen sollten aber auch diesem höchsten Gerichte Geschworne zur Seite stehen! — Der vierte Artikel enthält eine weitläufige Aufzählung der Grundrechte des Deutschen Volkes in der damals üblichen demokratisch-atomistischen Auffassungsweise von Recht und Staat, und Art. 5 liefert schließlich Bestimmungen über die Gewähr dieses utopistischen Reichsgrundgesetzes.

Die Hauptmängel des Entwurfs liegen offenkundig zu Tage. Der Particularismus der Einzelnstaaten, namentlich der beiden Europäischen Großstaaten, Preußen und Oesterreich, sowie der mächtigeren Mittelstaaten, nun vollends Baierns, war völlig unberücksichtigt geblieben. An ein Preußisches Erbkaiserthum dachten die Meisten unter den Siebzehn. Als ob sich Oesterreich oder auch nur Baiern ein solches ohne Kampf auf Tod und Leben gefallen lassen würde! Das Selbstständigkeitsgefühl nicht bloß der einzelnen Staaten und ihrer Dynastien, sondern der so verschiedenen und durch die neuerliche Staatenbildung zwar neu gemischten, doch auf ihre politische Eigenthümlichkeit sehr eifersüchtigen Stämme war gar nicht erwogen. Durch die wirkliche Ausführung des Entwurfs wären sämmtliche Fürsten, groß und klein, mit Ausnahme natürlich des zum Erbkaiser berufenen, gänzlich mediatisirt und die Einzelnstaaten, also selbst Baiern, oder auch Preußen, oder auch Oesterreich, je nachdem das Kaiserthum an das eine oder andere Fürstenhaus kam, zu bloßen Provinzen des Bundesstaats herabgesetzt worden. —

Die Bundesversammlung beschloß am 4. Mai 1848, an die Regierungen den Antrag zu stellen: „nicht nur ihre Gesandten bezüglich des bereits zu ihrer Kenntniß gebrachten, von den Siebzehn ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs mit Instructionen zu versehen, sondern auch den Gesandten ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu der Nationalversammlung und auf die Verhandlungen mit derselben zu ertheilen.“ Indessen nur wenige Regierungen kamen dem nach. So das Königreich Sachsen, welches aber doch nur erklärte, daß sein Gesandter zur Discussion instruirt sei; dagegen billigten unbedingt den Entwurf: Weimar, Altenburg, Braunschweig, Oldenburg und Sonders-

hausen. Hannover stellte gegenüber dem Siebzehner Entwurfe selbstständige leitende Gesichtspunkte und Grundsätze auf. Preußen erließ eine deßfallsige ziemlich vage und unbestimmte Note vom 14. Mai. Ganz besonders erregte bei den Regierungen und bei der damaligen mehr republikanisirenden Stimmung der Massen, nun vollends in dem zur Zeit tonangebenden Südwesten, das im Entwurfe proponirte Erbkaiserthum großen Anstoß und die Regierungen fanden auch die der neuen Reichsgewalt gegebene Macht und die daraus folgende Einschränkung der Selbstständigkeit und Souveränetät der Einzelnstaaten, mit einem Worte die rein staatlichen Charaktere im Entwurfe mit vollem Rechte undeutsch und unpraktisch.

Die Siebzehner, Dahlmann an der Spitze, und ihm zur Seite Uhland, Gervinus, Todt, Bassermann, Jordan, Max v. Gagern, Droysen &c., zeigten den besten Willen zur Einigung der Fürsten und Völker, aber sie waren eben idealistische Altliberale, die die Wirklichkeit des Lebens mit seiner Härte und Sprödigkeit, mit seinem individuellen concreten Charakter gerade in Deutschland, durch einige gute Ideen variiren zu können glaubten und ihre individuellen Idealwünsche mit den Möglichkeiten der praktischen Politik verwechselten. Doch ist der Entwurf, gegenüber der aufgeregten Stimmung der Nation in damaliger Zeit, noch mäßig genug zu nennen; aber das Ideologische darf dadurch nicht beschönigt werden, und es sang ihm nun gerade wegen dieser Art von Mäßigung die aufgeregte Masse unbedingt das Grablied, während diejenigen, welche sich eine gewisse Nüchternheit, wie sie im Ganzen im Norden und Süden wenigstens vorherrschend blieb, bewahrt hatten, sowie die Regierungen, deren objective Wesenheit unmittelbar in Collision mit jenen nivellirenden Projecten stand, den Entwurf wiederum wegen seiner unpraktischen und abstract ideologischen Natur nicht weniger abweisen mußten.

Der Entwurf ist einzig Entwurf geblieben, und nicht einmal die constituirende Nationalversammlung hat ihn weiter beachtet. Am schärfsten sprach sich von den Regierungen Baiern gegen den Entwurf aus in einer sogenannten „Erklärung" und nannte ihn mit vollem Rechte einen „Völker und Fürsten vernich-

tenden Entwurf, der die wesentlichsten Rechte der Einzelnregierungen zerstöre, die Freiheit der Entwickelung der Volksstämme aufhebe und in der centralen Gewalt eines neu zu errichtenden Bundesstaats eine Despotie erschaffen wolle, welche die Fürsten und Völker Deutschlands in dem Keime ihrer Macht, ihrer freien Bewegung und ihres innersten Lebens vernichte." Mit dieser Erklärung zugleich verbreitete die Baiersche Regierung unter der Hand an Regierungen und Andere: „Grundzüge zu einer nationalen Deutschen Bundesversammlung" (lithographirt, in einigen dreißig Paragraphen), welche später, nachdem der Entwurf des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung vorlag, als „revidirter Entwurf" gedruckt publicirt wurde.

Nach diesem Baierschen in den Details zwar vielfach unklaren, aber im Ganzen praktisch-politisch abgefaßten Entwurfe sollte Deutschland ein reeller Bundesstaat mit einem wahrhaft nationalen Gepräge werden. Es wurden als die Hauptorgane bezeichnet: 1. „Der Reichstag mit einem Directorium an der Spitze", und 2. Das Nationalparlament Deutschlands, bestehend aus den Abgeordneten der Deutschen Nation in den einzelnen Staaten in zwei Kammern. Oesterreichs außerdeutsche Besitzungen, so lange sie nicht zum neuen Bunde gehören, sollen eine aparte Verfassung haben, und ähnlich soll es mit Dänemark und Holland gehalten werden. Von einer Sonderstellung Preußens verlautet nichts. Die einzelnen Staaten geben ihr Kriegs- und Friedensrecht, doch wegen §. 17 nicht das Gesandtschaftsrecht auf. Ein Bundesgericht wird eingeführt. Allen Deutschen werden in §. 15 die Rechte nach constitutionellem Muster von Bundeswegen gewährleistet. Die landständischen Verfassungen in den Einzelnstaaten sind alle nach gleichen Grundsätzen einzurichten. — Das Directorium steht nach §. 19 an der Spitze des Reichstags und von ihm heißt es §. 27: es wird nicht gewählt; es ist nicht erblich oder permanent einer bestimmten Regierung angehörig, sondern es wechselt nach einem bestimmten Cyclus, so daß von sechs zu sechs Jahren eine bestimmte Regierung (Norddeutschlands, dann eine Regierung Süddeutschlands, dann eine Regierung des Deutschen Ostens) — in das Directorium des

Deutschen Bundesstaats eintritt, oder es wird mit der Beibehaltung der obigen Grundsätze in Bezug auf Nichterblichkeit und der Ausschließung der Wahl des Directoriums ein permanentes Directorium also gebildet, daß drei größere Staaten Deutschlands an dem Directorium zugleich Theil nehmen und sich über dessen Geschäfte und Geschäftskrise einigen und unter sich das Präsidium des Senats in Einer Macht (?) übertragen. — Die verwaltende Centralbehörde des Deutschen Bundesstaats soll nach §. 17 ein Ministerium sein. Ein Oberfeldherr soll (mit einer gewissen Künstlichkeit) gewählt werden. — Das Deutsche Nationalparlament bildet sich nach §. 30 aus den unmittelbaren Wahlen des Deutschen Volkes oder aus den mittelbaren Wahlen der Deutschen Ständekammern und zwar so, daß die erste Kammer aus den ersten Kammern der einzelnen Staaten, die zweite Kammer aus der Wahl des Volks hervorgeht.

Nach dem Schlußparagraphen sollen Veränderungen der Bundesstaatsverfassung an erschwerende Formen geknüpft werden.

Weder der Siebzehner Verfassungsentwurf, der etwa als Ausdruck der altliberalen Idealistenpartei angesehen werden durfte, noch das Baierische Project vermochten sich bei der Masse der Nation damals irgend ein Ansehen zu verschaffen. Vielmehr ignorirte man sie fast gänzlich. Die politischen Wogen gährten und stürmten in diesen ersten Zeiten sowie auch noch während des Sommers 1848 so gewaltig, die Leidenschaften verdunkelten so die verständige Betrachtung, die Wünsche und Phantasien verschmähten so sehr das Praktische, daß sich die politischen Ansichten und Einsichten überall ins Maßlose verloren, unendlich verschiedene Pläne von den verschiedensten individuellen, provinziellen Gesichtspunkten auftauchten und durchaus nicht zu sagen war, was denn die Nation eigentlich als politisches Ziel verfolge. Kaum daß die mehr und mehr sich nun erst bildenden politischen Parteien sich allmälig ein bestimmtes Ziel für ihre Deutsche Einheit setzten, obgleich auch hier noch die größte Unklarheit herrschte und bis ans Ende vielfach herrschend blieb. Namentlich wagten die Altliberalen mit ihrem Preußischen Erbkaiserplane nach den Berliner Ereignissen vom 18. März und bei

der vielfach, besonders in Süddeutschland nun herrschenden Antipathien gegen Preußen und seinen König kaum hervorzutreten. Die „Deutsche Zeitung" schien dem dermaligen König von Preußen die Abdankung anzuempfehlen, um ihre Preußischen Kaiserpläne zu realisiren! Oesterreicher und viele Katholiken benutzten die Stimmung der Zeit zur Verfolgung von Oesterreichisch-Deutschen Kaiserplänen, ohne aber im Westen und Süden, nun vollends im Norden von Deutschland irgend einen bedeutenden Anhang zu finden. Der als politischer Märtyrer bekannte Eisenmann schlug dann im Sinne der Königlich Baierschen Projecte noch im März einen Wechsel der Deutschen Oberhauptswürde unter den Monarchen von Oesterreich, Preußen und Baiern vor, und die Romantiker, die Partikularisten, vor Allem die Baiern und selbst viele Republikaner waren dem zeitweilig nicht abgeneigt; die Letzteren aber dachten dabei an eine Wahl unter Betheiligung des Volks, an die Volkssouveränetät, und betrachteten etwa diese Form als Uebergang zu rein republikanischen Formen. Uebrigens wuchs die Zahl der Republikaner — bisher in Deutschland eine ziemlich unbedeutende Partei — im Verlaufe des Frühlings und Sommers ansehnlich und wurde nur dadurch ungefährlich, daß sie sich wiederum in viele Abtheilungen mit scharfen Gegensätzen spaltete. Die sogenannten Gemäßigten glaubten die Republik nur als ein abstractes Ideal ansehen zu dürfen, das sich in Deutschland nur unter Beibehaltung der monarchischen Form verwirklichen lasse, aber denn eben die Monarchie auch zu einer bloßen Form herabsetzen müsse, vielleicht um zuletzt doch noch die reine Republik zu gewinnen; also man begnügte sich mit der sogenannten demokratisch-constitutionellen Monarchie! Das Extrem dieser republikanischen Richtung lag in den Anhängern der socialen Republik vor, und dazwischen fehlte es nicht an mancherlei Mittelstufen und Uebergängen, alle mit eigenthümlichen Plänen für Deutsche Einheit!

Es ist nicht unsere Absicht, in die Details aller dieser mehr privaten Pläne einzugehen. Es mag genügen, zu documentiren, daß man auch in der Schriftstellerwelt ungemein rührig war, um Pläne von diesen verschiedensten Standpunkten zu promul-

giren; doch blieben gerade die eigentlichen Parteipläne zum Theil geheim, besonders die der Republikaner.

Die Schriftsteller schlossen sich zumeist an die Projecte der Siebzehner mit dem Erbkaiserthum oder an die Baierschen Directorialpläne an, späterhin auch an die Vorlagen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung. Ich erwähne nur (sämmtlich aus dem Jahre 1848): Zöpfl, Bundesreform, Deutsches Parlament und Bundesgericht; — R. H., Das Deutsche Parlament (zu München erschienen). — Biedermann, Das Deutsche Parlament. — Röder, Grundlagen der Deutschen Rechtsverfassung. — J. G., Deutschland als Repräsentativ-Bundesstaat. — Eduard Wippermann, Entwurf eines Deutschen Reichsgrundgesetzes, nebst Motiven. — Bemerkungen über die neuesten Vorschläge zur Deutschen Verfassung, eine Stimme aus Baiern (zu München erschienen). — Weiß, Fragmente zu einem Rechisgrundvertrage für Deutschland. — Die Deutsche Verfassungsfrage und die Einzelnstaaten, gleichfalls zu München erschienen, so daß man sieht, die Baiern waren sehr rührig für ihre besondere Bundesstellung, und mit Fug und Recht. — Fichte, einige Grundzüge zum Entwurf der künftigen Deutschen Reichsverfassung. — Fürst Oettingen-Wallerstein, Deutschland, seine Zukunft und seine constituirende Versammlung. — Scheller, Grundzüge zur neuen Staatsverfassung Deutschlands, und manche andere Schriften. — Namentlich fehlte es nicht an einem guten Patrioten, welcher von der Kaiserfrage glaubte oder sich doch zu glauben stellte, sie stände 1848 gerade so wie 1814 und 1815, besonders ebenso günstig für Oesterreich. Derselbe konnte demnach eine für ein Oestereichisches Deutschkaiserthum kämpfende Schrift aus der Zeit des Wiener Congresses mit dem Titel: „Bedarf Deutschland einen Kaiser? Und gebührt dem Hause Oesterreich die Deutsche Krone? Vielleicht noch ein Wort zu seiner Zeit. Germanien im Monat November 1814 (wörtlich wieder abgedruckt. Frankfurt a. M. im April 1848. S. Schmerbersche Buchhandlung)" — rein wörtlich, ohne irgend eine weitere Bemerkung und Empfehlung wieder abdrucken lassen! —

Die „Sendschreiben" des damaligen Preußischen Gesandten in London Josias Bunsen an die Nationalversammlung we-

gen der unverzüglichen Bildung einer vollständigen Reichsverfassung während „der Verweserschaft" kommen auf die von Preußen früher 1806 und besonders auf dem Wiener Congresse projectirte Kreisverfassung „zur künftigen Darstellung des Einen Deutschlands dem Auslande gegenüber" zurück. Da Bunsen eine der bedeutenderen Persönlichkeiten unter diesen Bundesstaatsreformliteraten ist, und da zugleich seine Pläne, welche zwar unmittelbar nur ein Provisorium bezwecken, aber das Definitive durchblicken lassen, etwas Eigenthümliches haben, auch sich bis auf einen gewissen Grad, nämlich mehr in mechanischer Nachmacherei denn in organischer Auffassung und Verarbeitung wahrhaft staatsmännischer Art an die bisherige historische Entwickelung des Deutschen Einheitslebens anschließen, so wollen wir sie hier kurz charakterisiren. Im Anschluß an die bisherigen Bundesarmeecorps, doch unter Vermehrung wegen des Zutrittes von Ostpreußen, Westpreußen, Posen, soll Deutschland in 12 Kreise zerfallen, von welchen 4 zu Preußen, 3 zu Oesterreich gehören, während Baiern mit beiden Hessen, Nassau und Frankfurt 2 Kreise bildet, Würtemberg und Baden den 10., Sachsen und Thüringen den 11. und endlich die übrigen Staaten den 12. bilden. Das soll dann die Grundlage für die Heerestheile des Reiches sein, deren Oberbefehl bei dem Herzoge des Kreises, einem der sechs königlichen Landesfürsten, stehen soll. Die Bevollmächtigten der sechs Könige werden nun den Reichsrath bilden, welcher neben dem Reichsverweser seinen Sitz haben soll. Preußen könne sich darin durch 4, Oesterreich durch 3 Bevollmächtigte (resp. Stimmen) vertreten lassen. Das Stimmenverhältniß der übrigen Staaten ist nicht ganz klar. Baiern soll wohl 2 Stimmen haben, aber in Bezug auf die 9te mit den vereinigten Hessen wechseln, ebenso Würtemberg und Baden für die 10te Stimme. — Die Bildung des Reichstags soll folgendermaßen geschehen. Das Staaten- oder Oberhaus wird aus 287 Mitgliedern, zu denen jeder Kreis eine gleiche Anzahl contribuirt, zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den Landständen ernannt, doch sollen dazu noch die Fürsten der 14 kleineren Fürstenthümer als „persönliche Darstellung derselben" kommen und „würden diese gewiß einen solchen Ehrensitz im Staaten-

hause in eigener Person oder durch einen erblichen Prinzen ihres Hauses wahrzunehmen sehr bereit sein!" Als Unterhaus gilt provisorisch die Nationalversammlung.

Durch einige Berücksichtigung des überkommenen Deutschen Staatsrechtsbestandes zeichnen sich auch die folgenden Projecte aus. Die Staatsmänner der alten Schule erklärten sich vielfach für eine Directorialregierung. So schon Welcker im Vorparlament und später wiederholt. Der Verfasser der politischen Briefe, v. Usedom, der bekannte Preußische Diplomat, welcher am Ende des Jahres 1848 schrieb, wollte ebenfalls ein Reichsdirectorium von drei Souveränen, Oesterreich, Preußen und einem aus den Kleinkönigshäusern unter sich gewählten Dritten, mit wechselndem Vorsitz, an welchen der Kaisertitel geknüpft werden sollte. Fast zu gleicher Zeit hatte David Hansemann in einer Denkschrift an das Deutsche Reichsministerium, welche man in seiner genannten Schrift S. 127 ff. findet, einen obersten Reichsrath vorgeschlagen, welcher aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und einem auf Lebensdauer gewählten Fürsten bestehen sollte, der aus drei von Baiern Vorzuschlagenden von den übrigen Fürsten zu wählen sei. Besonderes Gewicht legte Hansemann auf das Zugeständniß, daß Oesterreich und Preußen im Reichsrath sich durch einen Prinzen ihres Hauses vertreten lassen könnten. Den Vorsitz im Reichsrath führen mit jährlicher Abwechselung Oesterreich und Preußen, sobald beide sich im engern Reichsverbande befinden; bis dahin Preußen. Wenn im Reichsrath über Regierungsbeschlüsse und über die Person der zu ernennenden Reichsbeamten keine Stimmenmehrheit sich ergiebt, so entscheidet der vorsitzende Fürst selbstständig. Neben dem fürstlichen Reichsrath bilden dann noch ein von den Regierungen bestelltes Staatenhaus, mit Vertretung aller zum Reiche gehörigen Staaten, sowie eine Volkswahl-Kammer, die Factoren der höchsten Gewalt rc. Später, als die Frankfurter Verfassung so vielfach ultrademokratisch und die Existenz der Einzelnstaaten vernichtend geworden war, kritisirte sie Hansemann in einer kleinen Schrift: die Deutsche Verfassung vom 28. März 1849, die in 25,000 Exemplaren abgesetzt wurde, sehr scharf, sprach sich für die Preußische Ablehnung aus und

hat gewiß durch seine Schrift sehr viel dazu beigetragen, gegenüber dem blinden Kaiserenthusiasmus eine richtigere Würdigung der Frankfurter Projecte im großen Publikum herbeizuführen. Ziemlich gleichzeitig (Mai 1849) arbeitete er den „Entwurf einer „von Preußen den mittleren und kleineren Deutschen Staaten „vorzuschlagenden Verfassung zur Gründung eines Bundesstaates" (mit Ausschluß von Oesterreich und Limburg) aus, welcher sich durch eine gewisse praktische Möglichkeit auszeichnete, aber bei der Preußischen Regierung, namentlich bei Herrn v. Radowitz, keinen Anklang fand. Hansemann wollte, daß Preußen zuerst, gerade wie bei der Stiftung des Zollvereins ohne zuvorige Genehmigung Oesterreichs mit den Königreichen sich verständige, und rieth zum schleunigsten Handeln, gewiß mit Recht. Siehe seine Schrift: das Preußische und Deutsche Verfassungswerk (Berl. 1850), S. 179 ff.

Schließlich, indem ich die unzähligen, bloße Raisonnements, individuelle Wünsche und Hoffnungen darlegenden Flugschriften und Flugblätter zur Seite liegen lasse, will ich hier nur noch zwei Pläne erwähnen, welche im Jahre 1848 in der Deutschen Vierteljahrsschrift (Stuttg. und Tüb. 1848, Heft II und III) ans Licht traten. Sie verrathen wenigstens das Bemühen, sich an die historischen Zustände anzuschließen, wenn sie auch den bestimmten Ausbau der Deutschen Einheit zuletzt doch wieder nur nach Individualphantasien herrichten, ganz in Weise der übrigen Schriftsteller jener Zeit.

Zuerst sind die „Vorschläge eines Reichsbürgers" (Arndt?) zu nennen. Er sagt: wir bedürfen einer starken monarchischen Gewalt! — Eine außerordentliche Reichsversammlung wird ohne Verzug nach einer Stadt am Rhein, am Neckar oder Main ausgeschrieben. — Als Mitglieder derselben werden betrachtet: 1) die gegenwärtig (nach der Purification?) eingesetzten Bundestagsgesandten; 2) mediatisirte Fürsten; 3) Großwürdenträger der Kirche; 4) alle (!) Mitglieder sowohl der ersten als der zweiten Kammer der augenblicklich bestehenden Deutschen Stände. — Die außerordentliche Reichsversammlung gilt als eröffnet, wenn wenigstens 100 (sic) solcher Abgeordneter aus Baiern, aus Schwaben, Allemannien, aus Nieder- und Ober-

sachsen, aus dem rheinischen und mainischen Franken, aus den Markgrafschaften Oesterreichs, aus Brandenburg, Schlesien, Böhmen, Pommern, Friesland erschienen sind. Können der Umstände wegen aus den letztgenannten Provinzen keine Vertreter kommen, so genügen Mitglieder aus den erstgenannten sechs Herzogthümern eine außerordentliche Reichsversammlung zu bilden. Der erste Act der letzteren ist, daß sie das Vaterland in Gefahr erklärt und demgemäß zur Gliederung des Kriegsstaats schreitet. Zu diesem Zwecke wird man aus der Zahl Deutscher Prinzen einen obersten Feldhauptmann der Bauernschaften und Gemeinden des Deutschen Reiches wählen. In Betracht kommen: 1) die Erzherzöge des Hauses Habsburg-Lothringen, denen als Erben unserer alten Kaiser das nächste Anrecht gebührt; 2) die Prinzen von Brandenburg-Zollern; 3) die Prinzen von Wittelsbach-Baiern; 4) die Prinzen der kleineren Häuser. — Die Wahl wird vorzugsweise auf den fallen, der sich am schnellsten und mit den größten militärischen Mitteln für die Wiederherstellung des Reiches erklärt. — Ist ein Prinz gewählt, so nimmt er sofort den Titel an: „Seine Majestät N. N., erwählter Feldhauptmann der Bauernschaften und Gemeinden des Deutschen Reichs!“ Dann wird ein Kriegsrath hergestellt. Die außerordentliche Reichsversammlung geht auseinander und Oberfeldherr und Kriegsrath haben alle Gewalt und haben, sei es durch das Schwert, sei es durch Verträge, das Reich herzurichten! Deutschland wird darnach eine constitutionelle Monarchie mit einem Erbkönig, einem Oberhaus und einem Unterhaus. Das Oberhaus besteht 1) aus den Stimmführern des großen Grundbesitzes mit erblicher Standschaft, nämlich aus Fürsten und Reichsgrafen mit wenigstens 20,000 Gulden Einkünften aus ungemischtem Grundertrage; 2) aus den hohen Würdenträgern der Kirche; 3) aus einer gewissen Anzahl von Rittern (mit mindestens 6000 Gulden Einkommen aus ungemischtem Bodenertrage), welche der niedere Adel in gesetzlich zu bestimmenden Zeiträumen wählt. — Das Unterhaus besteht aus Mitgliedern, welche die Städte und Gaue wählen. — Glaubensfreiheit, Kirchenfreiheit, Preßfreiheit sind nothwendig, die Geltung

des Justinianischen Gesetzbuches wird aufgehoben; das altdeutsche Recht, die altdeutsche Form der Gerichte, also Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschworene werden eingeführt. — Das Schriftstück bekundet am Schluß, daß es am 24. März 1848 beendet sei! —

Weniger romantisch, aber gleichfalls wunderbar und kühn genug ist der andere Deutscheinheitsplan, nämlich der des Königlich Würtembergischen Generallieutenants a. D. Dr. Joseph Konrad v. Bangold (Materielle Begründung des Deutschen Bundesstaates durch die organische Gestaltung der Staatengebiete). Darnach wird, besonders aus militärischen Sicherheitsgründen, der Deutsche Bund, nicht zu einem Einheitsstaate, sondern zu einem System geschlossener Staatengruppen erhoben und besteht: A. aus Königreichen: 1) Preußen, vergrößert durch Anhalt, Sondershausen, dem Rudolstadtschen Frankenhausen, Lippe-Detmold, Grafschaft Pyrmont, sowie um Preußen das Primat für die Deutsche Flotte in der Nordsee zu geben, aus einigen Hannöverschen Landen längs der Ems, Lingen, Meppen, Aremberg, Ostfriesland mit der Hafenstadt Emden, endlich Hamburg und Lübeck. Auch sei die Provinz Sachsen mit Westphalen direct zu verbinden, so daß zwischen Heiligenstadt und Ossendorf ein über Witzenhausen, Münden und Hofgeismar gehender Landstrich von angemessener Breite an Preußen käme. — 2) Oesterreich, mit welchem Liechtenstein vereinigt wird. — 3) Baiern. 4) Schwaben (aus Würtemberg, Baden und den beiden Hohenzollern bestehend). — 5) Hessen (aus den sämmtlichen Hessischen Ländern, aus Nassau, Wetzlar und dem Hauptgebiete des Fürstenthums Waldeck bestehend). — 6) Sachsen, zu welchem, doch etwa unter Theilung mit Weimar und Koburg, zu schlagen seien Meiningen, Altenburg, Rudolstadt und Reuß, sowie Schmalkalden, Suhl, Schleusingen. — 7) Hannover, welches für seine Abtretungen an Preußen Tauschobjecte auf dem linken Ufer der Elbe im Regierungsbezirk Magdeburg und wahrscheinlich Bremen erhalten soll; — B. Aus Großherzogthümern, nämlich 8) Weimar, 9) Koburg, 10) Oldenburg, 11) Mecklenburg, 12) Holstein-Schleswig-Lauenburg, 13) Luxemburg. — C. Aus der freien Stadt Frankfurt, dem Sitze der Abgeord-

neten der Deutschen Regierungen und der National-Versammlung. — Die active Militärmacht soll aus sieben Militärcorps bestehen. — Diese organische Länder- und Truppeneintheilung werde die äußere Wehrhaftigkeit Deutschlands sichern und zugleich die bisherige Zersplitterung, welche keinen thatkräftigen Gemeinsinn habe aufkommen lassen, schlechterdings beseitigen. — Dieses Project ist in der ersten Woche des Monats Juni 1848 niedergeschrieben.

Fürwahr auch kein einziger von allen diesen von Privaten ausgedachten Plänen war von einem echt staatsmännischen Geiste dictirt, der sich durch die volle Berücksichtigung der Wirklichkeit des Lebens und der gegebenen Deutschen Verhältnisse und durch Erstrebung des practisch Möglichen documentiren mußte. Die Pläne der Baierschen Politiker waren annäherungsweise noch die besten zu nennen, weil sie den positiv Deutschen Typus — und der Baiersche ist ganz ein solcher — am meisten festhielten.

Manche dieser Projecte fallen, wie schon die Titel bekunden, bereits in die Zeit der Nationalversammlung und selbst später, doch wollten wir sie hier in einer Uebersicht vorführen.

Wir kehren nun zum Funfziger-Ausschuß zurück. Im Ganzen haben die Funfziger 142 Petitionen über die verschiedenartigsten Gegenstände erhalten, welche zu den Acten genommen wurden, 53, welche an besondere Kommissionen verwiesen wurden, und 8, auf welche ohne Verweisung an eine Kommission Beschlüsse gefaßt wurden. Der Ausschuß hielt es zur gewissenhaften Erfüllung seines durch das Vorparlament gestellten Auftrages, nämlich ein sogenannter Vertreter und Hüter der Volksrechte zu sein, für Pflicht, bis zur Constituirung des Nationalparlaments in Thätigkeit zu bleiben und löste sich mithin erst den 18. Mai 1848 Nachmittags 3 Uhr auf, in derselben Stunde, wo die Mitglieder der Nationalversammlung zur Ernennung eines einstweiligen Vorstandes zusammentraten. Freilich hatte seine Thätigkeit nur darin bestanden, das Deutsche Verfassungswerk, ohne alle Vorbereitung, der Nationalversammlung zu überweisen, indem er Alles gethan hatte, die deßfallsigen Versuche der Regierungen zu vereiteln. Der Bund, die Gesammtheit der Deut-

schen Regierungen, sollte bloßer Bote, bloßer vollziehender Untergebener des Ausschusses sein; daher das oft etwas dictatorische: „Auffordern" und der Ausdruck des: „Befremdens," wenn der Aufforderung nicht wörtlich Folge geleistet ward. — Und fürwahr, nicht ein allzustarker Ueberfluß an radicalen Elementen in seiner Mitte hatte den Ausschuß dahin gebracht. Vielmehr hatte Schuld die liberale Partei (vor Allem Heckscher) mit ihrem leeren Geschrei über Reaction, mit ihren wahrhaft widerwärtigen, ganz auf die vorurtheilsvolle und uneinsichtige Masse berechneten Declamationen gegen den Bund. Davon war der Erfolg, daß die Massen erhitzt wurden, daß Einer dem Anderen vor- und nacherzählte, der Bund beabsichtige Reaction, es existire ein geheimes Protokoll, in welchem horreurs ständen, und daß mit einem gränzenlosen Mißtrauen gegen alle Bundes- und Regierungsthätigkeit die Deutsche Nation ein wahres Wirrsal von politischen Meinungen, Wünschen, Forderungen und Drohungen wurde.

Wir haben die Thätigkeit der beiden revolutionären Volksbehörden, des Vorparlaments und des Funfzigerausschusses, hier ziemlich detaillirt besprochen, um zu zeigen, daß beide in keinerlei Weise irgend etwas der nationalen Wohlfahrt Deutschlands Ersprießliches selbstständig zu Wege gebracht haben und daß sie zugleich in ihrer leidenschaftlich einseitigen Rücksicht auf das Volk in einem vermeintlichen, aber in Wirklichkeit nicht vorhandenen oder doch nicht mehr vorhandenen Gegensatze gegen die Regierungen, die besten Absichten und Maßnahmen des Bundes wie der Regierungen in jenen Zeiten entweder vereitelten oder doch mit einem ungesunden Character bekleideten. Blicken wir nur zurück auf die Hauptpunkte. Es soll zwar nicht geläugnet werden, daß erst die anstürmenden Wogen der Volksleidenschaft den Bund und die Regierungen ernstlich an die organische und nationale Umbildung der politischen Verhältnisse Deutschlands denken und das frühere zum Theil sehr unvollkommene politische System aufgeben ließen. Aber als dann Bund und Regierungen mit den wohlmeinendsten Absichten und zugleich mit der besten politischen Einsicht, namentlich da durch die Besetzung des Bundestages und der Ministerposten an den

einzelnen Höfen mit den populärsten Männern die wahrhaft nationalen Bedürfnisse eben so sehr wie die Nothwendigkeit der staatlichen Besonderheiten die vollste Berücksichtigung gefunden hatten, sich an die Neugestaltung sofort ernstlich machten und der Bundestag zu dem Behufe sich noch außerdem mit einem Rathe von Vertrauensmännern, den Siebzehnern, umgab, — da hat die Perpetuirung des revolutionären Gewoges in der Aufrichtung des Vorparlaments und in der Permanenz des Funfzigerausschusses diesen besten Willen der Regierungen verdächtigt und die einsichtsvollsten und wahrhaft nationalen und organischen Maßnahmen durch revolutionäre Beimischung verunstaltet oder auch vernichtet. So hielten Bund und Regierungen bereits im März die Berufung eines Parlaments für nothwendig und es wurde daran gearbeitet, überall gerade auf dem bisher verfassungsmäßigen Wege die Wahlen dazu in ganz Deutschland zu veranstalten. Der Bundesbeschluß vom 30. März ist noch ganz so gesund abgefaßt. Vor-Parlament und Ausschuß drängten aber gewaltsam dahin, daß die Wahlen auf rein demokratische und atomistische Weise, nach dem für Deutsche Lebensverhältnisse völlig unerhörten Urwahl- und Kopfzahlsysteme veranstaltet wurden und somit ein schon seiner Composition nach wahrhaft revolutionäres und unnationales Parlament geschaffen wurde. Auch war es gegenüber dem Gebahren des Vorparlaments und der Funfziger unmöglich, den so heilsamen und durch die Eigenthümlichkeit Deutscher Verhältnisse entschieden gebotenen Gedanken eines Staatenhauses neben dem Nationalparlamente zur Durchführung zu bringen, um die centralnationalen Pläne des Volksparlaments aus dem Gesichtspunkte der nun einmal vorhandenen Vielheit Deutscher Staaten zu moderiren und somit das wirklich Praktisch-Mögliche einer Deutschen Einheit ins Leben zu rufen. Ja selbst das Zustandebringen einer energischen Executivgewalt (des Triumvirats, von Welcker so warm befürwortet), mindestens zur selbstständigen Verhandlung des Bundes und der Regierungen mit dem Parlamente über die künftige Verfassung Deutschlands, wurde durch das eifersüchtige und scandalöse Benehmen der Funfziger den Regierungen unmöglich gemacht. Ferner auch der einzig richtige Weg, einer

Vereinbarung über die Deutsche Verfassung zwischen den Regierungen und dem Parlamente wurde durch die leeren Anmaßungen einer sogenannten Volkssouveränetät und eines sogenannten constituirenden Charakters der Nationalversammlung von Seiten des Vorparlaments wie der Funfziger verlassen und so ein Labyrinth von Irrwegen und Irrungen betreten, aus denen sich nachher das Parlament erst heraus fand, als es schon todt war. Endlich ist es einzig und allein die Schuld jener beiden revolutionären Volksbehörden, die die Errichtung der Verfassung einzig und allein der Nationalversammlung überweisen wollten, daß der zusammentretenden Nationalversammlung nicht sofort ein Verfassungsentwurf, der vom Standpunkte der Einzelnregierungen das Werk dargelegt hätte, von Bund und Regierungen vorgelegt werden konnte. Zwar konnten sich die Regierungen selbst über den ersten deßfallsigen Entwurf der Siebzehner nicht sogleich einigen; aber die Einigung über einen Entwurf wäre zuletzt sicherlich erfolgt, wenn nur nicht der Terrorismus der Funfziger von allen weiteren Versuchen hätte abschrecken müssen. So geschah es denn, daß die Nationalversammlung gleichsam gezwungen war, einzig und allein von ihrem abstract nationalen und individualistischen, darum unpraktischen Standpunkte das Werk in die Hand zu nehmen und gleichsam ab ovo zu beginnen, da es sich doch vom praktisch-politischen Standpunkte nicht darum handeln konnte, eine politische Idealeinheit für die Idee eines Deutschen Volkes zu schaffen, sondern die Wirklichkeit des Deutschen Volkes in seiner Gliederung nach Stämmen und Einzelnstaaten zu begreifen und festzuhalten und auf dieser Basis eine politische und nationale Einheit besserer Art als bisher zu Stande zu bringen.

Freilich ist es als eine Schwäche und jedenfalls als etwas sehr Beklagenswerthes zu bezeichnen, daß namentlich die beiden Deutschen Großmächte, Preußen und Oesterreich, in dieser ganzen Zeit und besonders gegenüber den maßlosen Ausschweifungen der Funfziger in einer fast passiven Rolle verharrten und nicht den Muth hatten, mit Entschiedenheit die Wege vorzuzeichnen, auf denen das Werk einzig und allein zu realisiren sei. Jedenfalls wäre dies ihrer Europäischen Machtstellung wie ihrem

besonderen Deutschnationalen Berufe wahrhaft würdig gewesen. Die Mittelstaaten und selbst das mächtige Baiern, welches entschieden den besten Willen in dieser Beziehung hatte, konnten natürlich nichts Reelles durchsetzen, so lange die beiden Großmächte passiv blieben. Man zog es vor, die einmal losgelassene Volksbewegung ihren Verlauf durch das Parlament hindurch nehmen zu lassen, und ward erst dann wieder selbstthätig, als die Volksthätigkeit sich in die Abgründe des Unmöglichen gestürzt hatte. Auch wird es kein Einsichtsvoller als eine bloße Zufälligkeit betrachten können, daß Preußen und die meisten übrigen Staaten gleichzeitig mit der Allgemeinen Deutschen Nationalversammlung sogenannte constituirende Volksparlamente beriefen. Unstreitig lag dabei die Absicht vor, durch diese Thätigkeit des Deutschen Volkes in seinen besondern Stämmen und Staaten dem allgemeinen Parlamente der Nation und dem Volkswillen einen Damm gleichmächtiger Art entgegenzustellen und wo möglich gerade dadurch, also nicht direct durch eigene Regierungsacte, sondern vermittelt durch Volksacte, die Pläne und Maßnahmen der Nationalversammlung zu brechen. Es war dies fein und klüglich berechnet, aber jedenfalls nur für negative Erfolge geeignet, nämlich zu bewirken, daß von der Nationalversammlung überhaupt Nichts effectuirt würde, — und die nächste Zukunft hat dies vollständig bewahrheitet. Aber echt staatsmännisch war das nicht. Wie leicht konnten Zwischenfälle eintreten, welche die klügste Berechnung zu Schanden gemacht hätten? Eine Regierung darf ihre Existenz — und darum fürwahr handelte es sich hier — nicht dem überall unberechenbaren Ausfalle künftiger Ereignisse und Verhältnisse anheimgeben, sondern muß selbstthätig sein, nach ihrer eigenen Natur, nach ihrem innersten politischen Princip selbst die Verhältnisse und Ereignisse zu gestalten unternehmen; freilich das Gelingen ist auch dann nicht einmal überall verbürgt. Aber ist schon eine Eintagspolitik, welche sich ohne feste Grundsätze und Ziele den Ereignissen des Tages accommodirt, unwürdig, so ist es noch viel mehr eine Eventualpolitik, die dazu außerdem noch eine ganz besondere Gefährlichkeit in sich birgt. — Und sodann kann man es doch nimmermehr als etwas Heilvolles für das Deutsche Vaterland ansehen, daß nun in Wirk-

lichkeit, trotz des großen und größten Aufwandes von Thätigkeit von Seiten der Nation, wie, namentlich später, von Seiten der Regierungen Nichts, gar Nichts Positives an Resultaten erzielt worden ist.

§. 22. Nationalparlament und Reichsverweser [15]).

Schon Anfang Mai des Jahres 1848 trafen viele zur Deutschen Nationalversammlung gewählte Abgeordnete in Frankfurt a. M. ein und hielten bald unter dem Vorsitze

---

[15]) Siehe bereits die Charakteristik des Parlaments in §. 18. Die Parlamentsmitglieder nach Namen, Stand, Wahl- oder Wohnort im Stenogr. Bericht I. 628 VIII. 6048.

Hauptquelle ist: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redactionskommission und in deren Auftrag durch F. Wigard (Abgeordneten). Frankf. 1848. 49. Bd. I.—IX. in 4. Dazu vollständiges Inhaltsverzeichniß 1850; sowie: Verhandlungen der Deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung, herausgegeben durch die Redactionskommission und in deren Auftrag durch den Abgeordneten Haßler. Frankf. 1848, 1849 in 4. Band I.—V., nämlich Bd. I. und III. amtliche Protokolle, Bd. II. und IV. Ausschußberichte, Bd. V. Anträge einzelner Mitglieder.

Literatur: Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Deutschen Nationalversammlung, herausgegeben von Droysen (Schriftf. des Ausschusses) Bd. I. Leipz. 1849. — Jürgens (Parlamentsmitglied), Zur Geschichte des Deutschen Verfassungswerkes. Abth. I. u. II. Braunschweig 1850. 1856. Das Buch ist vom Standpunkte der (äußersten) Rechten und mit vielen Isinuationen geschrieben. — Haym (Parlamentsmitglied), Die Deutsche Nationalversammlung. Frankf. und Berlin 1848—1850 (in 3 Abtheilungen: 1. Die Deutsche Nationalversammlung bis zu den Septemberereignissen. Ein Bericht aus der Partei des rechten Centrums. Frankf. 1848. — 2. Die Deutsche Nationalversammlung von dort bis zur Kaiserwahl, Berl. 1849. — 3. Die Deutsche Nationalversammlung von der Kaiserwahl bis zu ihrem Untergange. Ein Schlußbericht, Berlin 1850. — Wurm (Parlamentsmitglied), Die Diplomatie, das Parlament und der Deutsche Bundesstaat vom 1. Dezember 1848 bis März 1849. Braunschweig 1849. — Duncker (Parlamentsmitglied), Zur Geschichte der Deutschen Nationalversammlung. Berlin 1849. — Eine interessante Schilderung und Charakteristik giebt der bekannte Literat Laube

von Schott (aus Stuttgart), einem Mitgliede des Funfzigerausschusses, vorläufige Besprechungen. Doch fand eine mehr allgemeine Vorberathung erst den Nachmittag des 17. Mai im

---

(Parlamentsmitglied), das erste Deutsche Parlament. 3 Bde. Leipzig 1849; auch: Biedermann (Parlamentsmitgl.), Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipz. 1849. — Unbedeutend ist: Fried. v. Raumer (Parlamentsmitglied), Briefe aus Frankfurt und Paris 1848. 49. (2 Bde. Leipz. 1849). — Rechenschaftsbericht an meine Wähler von Gabriel Rießer (Parlamentsmitglied). Bonn 1849. — Braun (Parlamentsmitglied, der bekannte Hermesianer aus Bonn), Deutschland und die Nationalversammlung (Aachen 1849) ist ein großdeutsch und unbedeutend geschriebener Bericht an seine Wähler. — Interessante Charakteristiken der einzelnen Parlamentsmitglieder lieferten: Walter R. (Rogge aus Elbing), Parlamentarische Größen. Bd. I. Conservative (von denen die Männer der gemäßigten Partei arg gegeißelt werden). Bd. II. Demokraten. 1850. sowie (W. Heller) Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. Leipz. 1849. — Biographische Umrisse der Mitglieder der Deutschen constituirenden Versammlung zu Frankfurt. Nach authentischen (?) Quellen (Heft 1—4, Frankf. 1848. 49), enthält c. 200 Lebensbeschreibungen und ist nicht sehr werthvoll. — Bruno Bauer, 1. Die bürgerliche Revolution in Deutschland. Berlin 1849 und 2. dessen, Der Untergang des Frankfurter Parlaments. Berl. 1849. — Eine spezielle Uebersicht der Thätigkeit des Parlaments zugleich mit einer Charakteristik der wichtigsten Mitglieder liefern drei Aufsätze in Brockhaus Gegenwart, Band V. (Leipzig 1850) S. 168—207, Band VII. (1852) S. 239—333, Bd. IX. (1854) S. 159—209. — Eine spezielle Uebersicht der Parlamentsthätigkeit aus der Feder des Aug. Ludw. v. Rochau findet sich in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1849. Bd. III. S. 129—310; dieselbe geht bis zur Verlegung des Parlaments nach Stuttgart. — Besonders mit einer Uebersicht und Charakteristik der meisten obigen Schriften sowie mit einer feinen Kritik der Redner und anderweitig hervorragenden Personen, sowie des formellen Geschäftsganges des Parlaments beschäftigt sich die: Deutsche Vierteljahrsschrift 1850 Bd. II. S. 1—75 (die erste Deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber); Bd. III. 1848 und Bd. III. 1849 findet sich dort ein chronologisches Verzeichniß der einzelnen Begebenheiten jener Zeit. — Uebrigens existirt auch eine zahlreiche komische und satyrische Literatur über das Parlament, namentlich in zahlreichen Brochüren, Flug- und Schmähschriften jener Zeit, doch mag es hier genügen, auf die oben genannten Biographien zu verweisen, die zum Theil des Satyrischen und Komischen sehr voll sind, sowie auf den Berliner „Kladderadatsch" (Jahrgang 1848—1850). — Wichtige Aufschlüsse über die damalige Preußische Politik (1848—1850) giebt v. Radowitz, Gesammelte Schriften Bd. II. (Erfurt 1852). — Die Deutsche Vierteljahrsschrift (1850, Bd. II. S. 1) stellt übrigens die spätere

Kaisersaale des Rathhauses statt, um die Eröffnung des Parlaments für den andern Tag festzusetzen, die wirklich am 18. Mai Nachmittags 3 Uhr unter Gegenwart von 330 Abgeordneten stattfand. Ein Alterspräsident (Lang) und sein Stellvertreter (v. Lindenau) nebst Schriftführern wurden ernannt und dann im feierlichen Zuge aus jenem Kaisersaale nach dem eigentlichen Sitzungslokale, der Paulskirche, gezogen. Hier ließ der Vorsitzende einen Glückwunsch der Bundesversammlung vorlesen: „Die Macht außerordentlicher Begebenheiten, so hieß es darin, das Verlangen, welches sich laut in unserem ganzen Vaterlande ausgesprochen hat, und der aus beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen haben in dieser großen Stunde eine Versammlung hierher geführt, wie unsere Geschichte sie noch niemals sah. In seinen Grundfesten hat das alte politische Leben gebebt, und, von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen Deutschen Volkes begrüßt, erhebt sich eine neue Größe: das Deutsche Parlament. Die Deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundesversammlung, mit dem Deutschen Volke in der gleichen Liebe für unser großes Vaterland

---

Veröffentlichung eines Tagebuches des Erzherzogs Johann, des Reichsverwesers, in Aussicht und berichtet, daß einige Mitglieder des Reichsministeriums Aufzeichnungen gemacht haben, welche vielleicht späterhin sammt dem amtlichen und außeramtlichen Briefwechsel von Reichsgesandten und Bevollmächtigten und den geheimen Plänen der äußersten Linken auch den Weg zur Oeffentlichkeit finden. — Vergl. auch Klüpfel, Deutsche Einheitsbestrebungen (Leipzig 1853).

Die betreffenden diplomatischen Aktenstücke und anderweitigen politischen Schriftstücke stehen vollständig, doch zum Theil nur in Französischer Sprache bei Martens, nouv. rec. tom. XIII. Siehe auch Roth und Merck, Quellensammlung zum Deutschen öffentlichen Recht. 2 Bde. Erlangen 1850 ff. Das Wichtigste steht bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1850. — Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch (Erlangen 1848 ff.) giebt die wichtigsten Verfassungssatzungen, Denkschriften ꝛc. — Die Spezialschriften sollen in der ersten Note jedes der folgenden Paragraphen angegeben werden. — Eine vollständige Geschichte der Parlamentsthätigkeit oder gar des Deutschen Verfassungswerkes jener Zeit zu schreiben, ist hier unsere Aufgabe nicht. Wir begnügen uns mit einer kritischen Uebersicht vom Standpunkte der Wissenschaft der Deutschen Rechtsgeschichte.

vereint und aufrichtig huldigend dem neuen Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkommen und wünschen ihnen Heil und Segen." — Es wurde nicht für zweckmäßig gehalten, eine Antwort zu geben. So wenig erkannte man den lebendigen Zusammenhang der Nationalversammlung mit Bund und Regierungen an!

Man einigte sich dagegen bald über die einstweilige Annahme einer vorläufigen Geschäftsordnung (nach dem Entwurf der Funfziger). Die Aufforderung des Bischofs Müller (aus Münster) zur gottesdienstlichen Feier wurde mit schneidendem Hohne abgewiesen: ein böses Omen auf die Erfüllung der Segenswünsche der Bundesversammlung. Denn der Segen kommt von Oben. Aber die Volksmänner glaubten nicht daran. Sie wollten wie ohne die Regierungen, so ohne Gott ihr Werk vollbringen, und die Rache ist nicht ausgeblieben.

Am 19. Mai wurde dann Freiherr Heinrich v. Gagern, der Sohn des von uns oben vielfach erwähnten Diplomaten Hans v. Gagern, zum Präsidenten, v. Soiron zum Stellvertreter erwählt.

Die erste Frage von Bedeutung, welche zur Verhandlung kam, war die, wie wir sahen schon anderwärts angeregte, ob den Regierungen die Berufung von Particularparlamenten, namentlich zur Absolvirung von Verfassungsfragen, während der Dauer der Nationalversammlung zu gestatten sei. Die schon erwähnte Berufung der Berliner Nationalversammlung gab die nächste Veranlassung dazu. Trotz der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Ansichten im Schooße des Parlaments über diese Frage war man doch mehr oder weniger darüber einig, daß die Deutsche Verfassung einzig und allein von der Nationalversammlung zu gestalten, den Regierungen, wenigstens dem Prinzip nach, als fertig zu octroyiren sei und daß auch die Thätigkeit der Partikular-Parlamente dem nichts entgegenstellen dürfe. Der Grundsatz der Volkssouveränetät sowie der constituirende Charakter der Nationalversammlung wurde festgehalten und demnach selbst von denjenigen Parteien in der Versammlung, welche eine nachträgliche Vereinbarung mit den Regierungen über die Ausführung der Verfassung, doch nur in Betreff einzelner Punkte

für zweckmäßig hielten, nach langen, heftigen Debatten, der Wernher'sche Antrag mit der größten Majorität den 27. Mai zum Beschluß erhoben, dahin lautend: „die Deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der Deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner Deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet." Zum mindesten war durch die Annahme dieses Beschlusses ein unheilbarer Bruch zwischen der Nationalversammlung und den Einzelnregierungen, von denen sich die größeren und mächtigeren unmöglich eine solche Zumuthung in Wirklichkeit gefallen lassen konnten, gesetzt. Oesterreich hatte dies bereits im April erklärt (§. 19). Im Gefühle dieser Collision erklärten die Abgeordneten von Luxemburg und zum Theil Limburg, sich fürs Erste der Theilnahme an den Berathungen der Versammlung enthalten zu müssen, und einige Oesterreichische Abgeordnete legten sogar förmliche Verwahrung ein für den Fall, daß die künftige Reichsverfassung mit der Verfassung der von ihnen vertretenen Länder unvereinbarlich sein würde. Aber diese Worte hatten keinen Erfolg. Vielmehr blieb jener Souveränetätswahn und die Opposition und Negation des positiven Deutschen Wesens, besonders der Regierungen, sowie ein atomistisches und nivellirendes Wesen der Grundton der Thätigkeit des Parlaments und ward der Keim des Todes für dasselbe.

Dieser Charakter lag fürwahr schon mit Nothwendigkeit in der demokratischen und atomistischen Zusammensetzung des Parlaments nach dem Ur- und Kopfzahlwahlsysteme begründet. Wie konnte eine solche Versammlung, die durch die Fiction des Deutschen Volkes als eines losen Haufens abstract gleicher Individuen entstanden war und sich grade gemäß dieser ihrer atomistischen Entstehung nothwendig geriren mußte, das wahre politische Organ des in Stämmen und Staaten und in vielen anderen Beziehungen so reichgegliederten und concret organisirten Deutschen Volkes sein, und

wie konnte dieselbe dem Wesen dieses Volkes gemäß sich verhalten, sich in dessen Wesen vertiefen und aus ihm heraus eine neue volksthümliche Verfassung setzen? Das ist wirklich eine solche pure Unmöglichkeit, wie es nimmermehr, es sei denn, daß ein Wunder sich wirksam zeige, geschehen wird, daß eine in Atome pulverisirte Marmor-Statue zur früheren oder nun gar zur bessern Existenz berufen werde, etwa durch einige mit etwas Kitt verbundene künstliche Würfel aus diesen Atomen!

Der Zufall der Kopfzahlwahl hatte es aber gewollt, daß vorzugsweise nur der eigentliche gebildete Mittelstand im Parlamente vertreten war und daß bei der Vertretung ganze bedeutungsvolle Klassen und Stände des Deutschen Volkes fast fehlten. So waren der Geistlichen verhältnißmäßig sehr wenige in der Versammlung; die Klasse der sogenannten Mediatisirten war kaum vertreten; überhaupt saßen die Träger der conservativen und aristokratischen Grundbestände, der großen commerciellen, industriellen Interessen, sowie die Männer der politischen Praxis, der Administration und Finanz sehr dünn im Parlamente. Dagegen war es geschehen, daß der Stand der Literaten sowie besonders der Lehrer und Professoren nicht bloß sehr zahlreich gewählt war, sondern auch, daß gerade gegenüber dem übrigen Mittelstande, der sich durch den gehörigen Respect vor theoretischer Gelehrsamkeit auszeichnet und weil er wirklich herzlich wenig von der Sache, von der staatsrechtlichen Reformirung Deutschlands, verstand, seinen Respect hier ganz besonders steigern mußte, die gelehrten Professoren die Herrschaft im Parlamente erlangten. Die theoretische Beschäftigung dieser Professoren machte dieselben aber allzusehr geneigt, auch in den Parlamentsfragen der praktischen Politik, der Neugestaltung des Deutschen Staatslebens, sich mehr durch Schulweisheit und Gelahrtheit denn durch praktische Staatsklugheit bestimmen zu lassen, überall die reine Theorie zum Grunde zu legen, und wie sich das dann von selbst verstand, ein schöngeformtes Schema oder auch ein „vollendetes System" zu verfolgen, statt aus der Wirklichkeit der Deutschen Lebenszustände herans einfach nur eine wahrhaft concrete Ordnung der politischen Einheit Deutscher Nation, zur Erfüllung wirklicher Bedürfnisse zu erstreben. Dazu waren die

Professoren, welche an der Spitze des Ganzen standen oder an der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes theilnahmen oder sich sonst hervorthaten, fast sämmtlich Leute, welche sich früher mit dem Deutschen positiven Staatsrecht nur wenig oder gar nicht beschäftigt hatten. Ich erinnere nur an die drei Professoren Mittermaier, Beseler und Dahlmann, welche den Verfassungsentwurf ausarbeiteten. Die beiden ersten hatten sich bis dahin nur als Kenner des Privat- und des Strafrechts hervorgethan. Dahlmann aber, vorzugsweise Historiker, hatte zwar, wie wir oben (§. 18 Note 8) sahen, ein treffliches Buch über „Politik" geschrieben, aber er verläugnete gerade jetzt bei seiner neuen und wirklichen Praxis die gesunde praktische Theorie seines eigenen Buches und erwies sich als — Idealisten. Droysen, Duncker, Waitz, die gleichfalls den bedeutendsten Einfluß hatten, waren gleichfalls Historiker, keine Publicisten von Fach. Biedermann war schon früher als Politiker aufgetreten, aber bekannt als idealistischer Theoretiker. Aehnliches galt von Fallati. R. v. Mohl hatte als theoretischer wie praktischer Politiker bis dahin wenigstens gern in den Reihen der abstracten und idealistischen Opposition gestanden und hatte sich noch nicht die durch seine Erfahrungen als Abgeordneter und Reichsminister gewonnene geläuterte praktische Auffassung der Politik angeeignet, die jetzt in seiner „Geschichte der Staatswissenschaft" hervortritt. Der Publicist Welcker war längst als ideologischer Oppositionsheld bekannt; er erlangte, hauptsächlich wohl wegen einer gewissen praktischen Färbung seines politischen Wesens, wenig Einfluß. Auch der Göttinger Publicist Zachariä trat nicht bedeutend hervor, schwamm aber sofort mit der großen Menge der idealistischen Theoretiker. Andere praktische Publicisten und publicistische Praktiker vermochten nicht eine Rolle zu spielen. — Eduard Simson hatte bis 1848 nur Römisches und Preußisches Privatrecht in Königsberg gelehrt. — Es saßen aber außer den bereits genannten folgende Professoren in der Versammlung: Phillips, Lassault, Pözl, Arndts, Hermann, Döllinger, Fallmerayer und Sepp aus München, Kerer aus Insbruck, Jeitteles aus Olmütz, Knarr, Riedl, Ahrens und Schreiner aus Gratz, Höchsmann und Rößler aus Wien,

Arndt, Braun, Dieringer, Knoodt, Deiters aus Bonn, Kutzen, Ambrosch, Stenzel und Tellkampf aus Breslau, Cornelius aus Braunsberg, Stahl, Makowiczka aus Erlangen, Mathies aus Greifswald, Edel und Müller aus Würzburg, Michelsen und Fischer aus Jena, Thöl aus Rostock, Buß und Gfrörer aus Freiburg, Jordan und Hildebrand aus Marburg, Schwarz aus Halle, Vogt aus Gießen, Schubert aus Königsberg, Vischer aus Tübingen, Hagen, Gervinus aus Heidelberg, Albrecht, Wuttke aus Leipzig, F. v. Raumer, Schmidt, Nauwerk, J. Grimm aus Berlin, Junkmann aus Münster, Wurm von Hamburg (am Johanneum); auch Jahn, A. Ruge und der Dichter Uhland waren ehemals Professoren gewesen. Zu dieser Zahl von einigen Sechzig kamen dann außerdem noch sehr viele anderweitige Literaten, Gymnasialprofessoren, Rectoren, Lehrer, Schulmeister und Schriftsteller, nämlich circa Siebzig an der Zahl. Diesen reinen Theoretikern stand zwar die ansehnliche Zahl von circa 90 (87) Advokaten, Notaren, Rechtsanwälten, Rechtsconsulenten und Rechtsdoctoren, sowie die noch ansehnlichere von circa 100 (97) Richtern aller Art gegenüber; aber diese Richter und Advokaten erwiesen sich in der Sphäre des öffentlichen Rechts, mit wenigen Ausnahmen, als überaus unkundig und erlangten im Ganzen deßhalb sehr wenig Einfluß, so daß sie von jenen abstracten Schultheoretikern mit ihrer ideologischen Auffassung von Recht und Staat schmählicher Weise schaarenweise ins Schlepptau genommen wurden. Das Erbübel der Deutschen Gelehrten und überhaupt der Deutschen gebildeten Klassen, daß sie mit der willkürlichen Bildung eines ganz allgemeinen Begriffs (Bundesstaat) ohne alle Rücksicht auf die Realität beginnen und dann den Begriff nachträglich auf die Wirklichkeit anwenden, um diese letztere darnach absolut zu gestalten, — konnte deßhalb im Parlamente eine unbedingte Herrschaft erlangen. Bei vielen ehemaligen Akademikern spukten aber noch die nebelhaften Phantasien Deutscher Einheit aus den Zeiten der „schönen Burschenschaft" in den Köpfen. Regierungsbeamte saßen verhältnißmäßig sehr wenig im Parlamente und noch weniger war der eigentliche Bürgerstand vertreten, ebensowenig die adlichen und bäuerlichen Grundbesitzer.

Bei dieser Ueberfülle der Schulweisen und bei der publicistischen Unfähigkeit der meisten Advocaten und Richter war es denn natürlich, daß das Theoretisiren, Abstrahiren und Ideologisiren im Parlamente überall die unbedingte Herrschaft erlangte, zum größten Nachtheil der Möglichkeit, daß wirklich eine ausführbare Verfassungsarbeit zu Stande käme. Den meisten Parlamentsmitgliedern fehlte aber der eigentliche politische Fond; sie hatten — wie dies bei der Neuheit des Deutschen politischen Lebens in Theorie und Praxis und bei der politischen Gleichgültigkeit des Volkes sehr erklärlich — ihre politische Weisheit aus einiger Zeitungslectüre nothdürftig und lückenhaft erworben. Doch war eine sehr große und weitverbreitete politische Eitelkeit vorhanden. Unzählige fühlten sich als politische Redner aufzutreten berufen, und es war keine geringe Qual für die Parlamentirer alle diese zum Theil ganz erbärmlichen Redensarten mitanzuhören. Der störrige Individualismus, das Bestreben sich seinen Wählern gegenüber zu zeigen, führte die Unfähigsten auf die Rednerbühne, die allerdings auch die glänzendsten Zeugnisse Deutscher Staatsberedtsamkeit lieferte.

Ein Bild des völlig unorganischen und undeutschen Charakters des Parlaments wird am besten eine Schilderung der zahlreichen Parteien abgeben, in welche sich das Parlament sehr bald zerspaltete und die namentlich in dem ganzen Jahre 1848 sich wesentlich nur nach abstracten Theorien gebildet hatten und fortwährend gerirten, ohne wie dies das vernünftige gewesen, ihre Parteistellung in dem concreten Wesen Deutscher Verhältnisse zu fundiren und zu bewähren. Erst mit dem Jahre 1849 trat, im Drange der Verhältnisse und durch die Wucht der trotz des Parlaments mit seiner Volkssouveränetät sich geltend machenden gewaltigen Wirklichkeit der historisch überkommenen politischen Lebensgestaltungen, eine Veränderung in der Parteistellung und in dem Parteicharakter hervor. Die Parlamentirer hatten mehr und mehr sich durch die Erfahrung des Jahres 1848 belehren lassen, sahen, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, ihr unpraktisches Gebahren ein und verfolgten nun, freilich auf Grund verkehrter Principien und unter dem Einflusse der aufgeregten Leidenschaften der Zeit, der sich maßlos geltend machenden Ge-

gensätze des Partikularismus der einzelnen Deutschen Stämme, Staaten, Dynastien, Confessionen, und deßhalb nun ohne guten Erfolg — mehr concret Deutsche Ziele. Man gliederte sich seitdem mehr nach Stämmen, nach Staaten, nach Religionen, in Oesterreicher, in Baiern, in Preußen, in Katholiken. — Wenigstens die Rechte und die Gemäßigteren thaten das, denn die Linke verfolgte nach wie vor ihre abstracten Idealprojecte nach Rousseauschen und auch wohl Cabet'schen Postulaten.

Wir geben also im Folgenden den Bestand der Parteien gegen den Ausgang des Jahres 1848 und zwar nach der Flugschrift von Eisenmann, dem bekannten Mitgliede des Parlaments, aus dieser Zeit.

Es verwischten und vermischten sich dann in der nächsten Zeit diese Parteien, wie gesagt fast gänzlich. Es entstanden nach und nach die sogenannten Großdeutschen (Pariser Hof) auf dem Fundamente Oesterreichischen Wesens und die Preußische Partei (Weidenbusch). Davon soll weiter unten berichtet werden.

Die äußerste Rechte, die Partei Milani (so genannt nach einem Kaffeehause) hielt die conservativen und monarchischen Grundlagen fest und erkannte unter allen Parteien allein principiell die Rechtmäßigkeit wie Nothwendigkeit einer Verfassungsvereinbarung zwischen Parlament und Regierungen an; sie ließ sich aber schon nothgedrungen gefallen, daß die Vereinbarung erst nachträglich nach der eigentlichen Feststellung der Verfassung als ein Ganzes durch das Parlament vor sich ginge. Aber es erwies sich dieser Aufschub der Vereinbarung nachher als ein Unding. Wie konnten die Regierungen sich in eine Vereinbarung einlassen über eine Verfassung, die im Prinzip absolut für sie unannehmbar von dem Parlamente fabricirt war? Diese Partei zählte im Ganzen nur 40 Mitglieder, nämlich 22 Preußen, 6 Oesterreicher, 7 Baiern, 2 Hannoveraner, 2 Hamburger, 1 Altonaer, aber keine Würtemberger, Sachsen, Badner, Hessen, Nassauer ꝛc. und bestand nach den ständischen Unterschieden aus 15 Adlichen, 3 Geldleuten, 12 Beamten und einigen Professoren und Advokaten. Nur dieses kleine Häuflein in dem großen Parlamente hielt grundsätzlich und consequent bei allen Neugestaltungsplänen an dem überkommenen historischen Rechtsboden

fest und scheute sich nicht conservative und aristokratische Institutionen, sowie die Monarchie als praktische Nothwendigkeit und zugleich als Ideal für Deutschland festzuhalten. Denn schon das Casino verläugnete in der größten Zahl seiner Mitglieder diese gesunden Prinzipien gänzlich; es dachte wesentlich an eine absolute Umgestaltung des Deutschen Stautsrechts und verlief sich zu abstracten und unpraktischen Idealconstructionen, indem es sich namentlich zu maßlosen Concessionen an die Linke, in der thörichten Absicht um nur Majoritäten für Beschlüsse zu erlangen, mehr und mehr hinreißen ließ. Als ob Majoritätsbeschlüsse im Stande wären das wirkliche Leben zu ersetzen! Das Resultat der Thätigkeit war denn auch nichts anderes als ein papiernes Unding von Verfassung.

Die Rechte im engern Sinne, die Partei des Casino. Nach dem Programm sah diese Partei den Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Mai (Wernhers Antrag) als Fundament an. Wie wenig hiermit eine organische Vereinbarung der Verfassung möglich, ist soeben gezeigt worden. Auch lag das schon in dem andern Hauptsatze ihres Programmes: die Einheit Deutschlands ist vor Allem zu erstreben, daher kein Partikularismus, aber Anerkennung der den einzelnen Deutschen Stämmen und Staaten in der Gesammtheit gebührenden Besonderheit: eine unstreitig auch im Sinne des souveränen und constituirenden Charakters des Parlaments erklärbare Phrase. Man sieht also, wie selbst schon die eigentliche Rechte, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend das Vereinbarungsprincip zur Seite schob. Am wenigsten fiel es ihr ein, die Regierungen bei der Ausarbeitung des Verfassungswerkes in irgend einer Weise bereits zulassen zu wollen. Eben so vag war der dritte Satz des Programmes: die politische Freiheit soll begründet und gesichert werden, — also keine Reaction; aber mit aller Entschiedenheit ist für die öffentliche Ordnung gegen die Anarchie zu kämpfen. Von einer organischen und historischen Auffassung des Deutschen öffentlichen Rechts, von der politischen und juristischen Nothwendigkeit des unmittelbaren Anschlusses eines Verfassungsneubaues an den bisherigen positiven Bestand des Lebens war auch hier schon keine Spur zu finden. Die Partei zählte etwa 120 Mit-

glieder, nämlich 66 Preußen, 13 Oesterreicher, 11 Baiern, 5 Hannoveraner, 4 Badener, 4 aus den sächsischen Herzogthümern, 2 Kurhessen, 4 Hanseaten, 8 Nassauer, 2 Schleswig-Holsteiner, 1 aus dem Königreich Sachsen, 2 Braunschweiger, 1 Oldenburger, 1 Bernburger, 1 Limburger. Uebrigens hielten sich die Meisten von denen, welche sich überhaupt keiner Partei anschlossen, im Ganzen zu dieser Partei.

Das rechte Centrum, die Partei Landsberg entstand dadurch, daß in den ersten Tagen des Septembers ohngefähr 40 Mitglieder aus der Casino-Partei austraten, um sich mehr nach links zu ziehen und „die auf demokratischen Grundlagen ruhende constitutionelle Regierungsform" als zur Erreichung der Zwecke ihrer Partei für die zuverlässigste anzuerkennen rc. Es gehörten 40 Mitglieder zu dieser Partei, nämlich 21 Preußen, 11 Hannoveraner, 3 Baiern, 2 Braunschweiger, 1 Oldenburger, 1 Kurhessen, 1 Schleswiger.

Das linke Centrum, die Partei des Würtemberger Hofes hatte sich im Laufe des Monats Juni gebildet und erklärte in ihrem Programm: Wir wollen, daß der verfassunggebende Deutsche Reichstag selbstständig die allgemeine Deutsche Verfassung gründe. Wir verwerfen somit die Ansicht, daß der Reichstag in in dieser Beziehung auf dem Boden des Vertrags mit den Regierungen — als Organen der einzelnen Staaten — stehe. Wir erachten hierdurch eine Berücksichtigung (also nur diese!) der von den gedachten Regierungen an den Reichstag gebrachten und von diesem geeignet befundenen Ansichten (!) nicht ausgeschlossen. Wir wollen, daß die zu gründende Deutsche Bundesverfassung in allen ihren Theilen die Souveränetät des Deutschen Volkes zur Grundlage habe und diese Grundlage sichere rc. Unstreitig sind dies rein demokratische Sätze. Die Partei zählte 47 Mitglieder, nämlich 17 Preußen, 10 Oesterreicher, 7 Thüringer, 4 Baiern, 3 Hannoveraner, 2 Mecklenburger, 1 Badener, 1 Oldenburger, 1 Limburger, 1 Frankfurter. Die Partei war ursprünglich viel stärker, aber ein Theil von ihnen ging mehr nach links und bildete die sogenannte Partei der Westendhall, ein anderer mehr nach rechts und bildete:

Die Partei des Augsburger Hofes; ihre Trennung

vom Würtemberger Hofe geschah Ende September, die Organisirung den 6. October und zwar mit der Absicht: das Reichsministerium mehr zu unterstützen, als dies von der Partei des Würtemberger Hofes bis jetzt geschehen war, doch mit der ausdrücklichen Erklärung, in Verfassungsfragen ganz am Programm des Würtemberger Hofes festzuhalten. Es gehörten zu dieser Partei 42 Mitglieder, nämlich 11 Baiern, 8 Oesterreicher, 6 Preußen, 3 Sachsen, 3 Hamburger, 2 Darmstädter, 2 Würtemberger, 1 Kurhesse, 1 Mecklemburger, 1 Oldenburger, 1 Schleswiger, 1 Detmolder.

Die Partei der Westendhall entstand dadurch, daß bereits im Juli mehrere Mitglieder des Würtemberger Hofes ausschieden, weil ihnen dieser nicht entschieden genug zu sein schien; doch behielt sie dessen Programm bei und nahm nur mehr eine gewisse stärkere Neigung zur Linken an. Es waren die Mitglieder der Westendhall entschieden Republikaner, doch: achten sie das Recht der Majorität zu sehr, um derselben die Republik aufbringen zu wollen; deßhalb begnügen sie sich mit der, ihnen praktisch möglich scheinenden, demokratischen Monarchie. Auch wollten sie Deutschland mehr in einen völligen Einheitsstaat verwandeln, verschmähten das Staatenhaus &c., während der Würtemberger Hof letzteres im Ganzen acceptirte und die Föderativverfassung für Deutschland passender hielt. Die Partei zählte 42 Mitglieder, nämlich 12 Preußen, 5 Oesterreicher, 6 Baiern, 5 Würtemberger, 4 Hannoveraner, 2 Darmstädter, 2 Kurhessen, 2 Holsteiner, 2 Nassauer, 1 Frankfurter.

Die Partei des Deutschen Hofes war die Linke im engern Sinne. Die Linke war die Partei, die sich zuerst fest organisirte. Sie umfaßte ursprünglich alle jene Fractionen, welche links vom linken Centrum standen, namentlich die Partei des Donnersberges und des Nürnberger Hofes, welche später aus ihr ausschieden, erstere um noch weiter zu gehen und die äußerste Linke zu bilden, letztere um sich hinsichtlich der Form des Auftretens etwas nach Rechts zu ziehen. Das Programm des Deutschen Hofes hatte denn auch ursprünglich eine andere Fassung; nach den Secessionen stellte man Ende October ein neues Programm auf mit den obersten Grundsätzen: „Demokratische Freiheit

und Einheit des Deutschen Vaterlandes, Humanität und Nationalität." Die Partei will die Volkssouveränetät in ihrem vollen Umfange. — Die Mitglieder waren entschieden Anhänger der demokratischen Republik und begnügten sich, wie sie unverholen sagten, nur vorläufig mit einer gut eingerichteten demokratischen Monarchie. Ferner heißt es ausdrücklich in dem Programme: die Partei will die Souveränetät der einzelnen Staaten und deren Selbstständigkeit nur so weit, als sie sich mit der Errichtung des Bundesstaates verträgt, wodurch denn wenigstens im Princip die Souveränetät der Einzelnstaaten so gut als negirt wurde. Der Ausbau des Staats wurde dann nach einem vermeintlich sittlichen Beglückungsprincip verlangt, unter Knechtung der freien concreten Persönlichkeit zu Gunsten des Satzes von der abstrakten Freiheit und Gleichheit.

Von selbst verstand sich die Volkssouveränetät mit dem allgemeinsten Urwahlrechte und mit absoluter Gleichheit Aller, die ausschließliche Ueberlassung der gesetzgebenden Gewalt an die Volksvertretung, eine verantwortliche und auf Zeit gewählte Vollziehungsbehörde, und dazu: die Berechtigung jedes Einzelnstaates, sich nach eigener Wahl als demokratischen Freistaat oder als demokratische Monarchie zu gestalten; — so legte man die Particularselbstständigkeit der einzelnen Staaten aus. Das Heerwesen sollte natürlich auf die Volkswehr gegründet werden, auch eine völlig neue Begründung des Unterrichtswesens sowie der Strafgesetzgebung wurde verlangt. — Man dachte also an eine radicale Vernichtung des bisherigen Deutschen Staatslebens und an einen völlig neuen Ausbau. Das Schlimmste aber für die Erfolge der Thätigkeit des Parlaments war, daß diese Grundsätze der Linken auch von sehr Vielen unter den gemäßigteren Parteien, in dem politischen Taumel der damaligen aufgeregten Zeiten, thörigter Weise dem Princip nach für die richtigen gehalten wurden, die man nur deßhalb nicht zu etabliren sich getraute, weil man in nüchternen Augenblicken doch allzusehr sich gestehen mußte: sie ließen sich dermalen nicht verwirklichen. Eben daher ist denn auch die Möglichkeit der vielfachen Concessionen von Seiten der gemäßigten Parteien an die Linke zu erklären! — Von der äußersten Linken unterschied sich die Partei nur wesentlich darin, daß

sie, wenigstens in der großen Zahl ihrer Mitglieder, die Realisirung ihrer politischen Zwecke nur auf verfassungsmäßigem Wege verfolgen wollte. Aber was verstanden solche Gesinnungsgenossen unter verfassungsmäßigem Wege? — Die Partei zählte 46 Mitglieder, nämlich 11 Oesterreicher, 9 Sachsen, 6 Preußen, 7 Würtemberger, 3 Baiern, 3 Badener, 4 Darmstädter, 1 Kurhessen, 2 Thüringer.

Die Partei des Nürnberger Hofes entstand durch den aus bloß formellen Gründen erfolgten Abfall einiger Mitglieder von der eigentlichen Linken etwa zu Anfang des Novembers und behielt das Programm derselben bei. Doch löste sie sich schon in den ersten Tagen des Decembers wieder auf, indem die meisten Mitglieder in den Deutschen Hof zurückkehrten.

Die Partei des Donnersberges bildete die äußerste Linke. Sie steckte die Fahne der rothen Republik auf und etablirte für ihr politisches Programm ausdrücklich: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, und die Deutsche Gesammtverfassung hatte nur insofern Bedeutung für sie, als grade durch diese jene Grundsätze sich verwirklichen lassen möchten. Sie vertrat „die soziale Republik mit Einschluß des Rechts auf Arbeit, aber — mit Ausschluß des Communismus!" Ob die Partei ihre Zwecke nur auf parlamentarischem Wege zu erreichen strebte, darüber schwieg das Programm. Die Thatsachen zeigten aber das Gegentheil. Es zählte die Partei 47 Mitglieder, nämlich 13 Preußen, 9 Badener, 8 Oesterreicher, 5 Baiern, 5 Sachsen, 2 Thüringer, 2 Darmstädter, 1 Würtemberger, 1 Kurhessen und 1 Mecklenburger.

Die Zahl der sogenannten Wilden, welche ausdrücklich sich keiner Partei angeschlossen hatten, war sehr groß, circa 150. Viele von ihnen stimmten aber ziemlich constant mit der Rechten, und nur auf diese Weise war es dieser möglich, eine (allerdings gerade deßhalb nur zufällige) Ueberlegenheit bei vielen Abstimmungen zu erhalten, aber diese Unterstützung half zuletzt nichts und so geschah es, daß sich die Rechte mehr und mehr zu Concessionen an die Linke entschließen zu müssen glaubte, um nur Majoritäten und eine papierne Verfassung als Siegeszeichen davon zu tragen! —

Wir fahren nun in der Charakteristik der Thätigkeit des Parlaments weiter fort.

Die Organisirung in 15 Abtheilungen, die Annahme einer definitiven Geschäftsordnung, (29. Mai) die Erklärung von der Gleichberechtigung aller Nationalitäten innerhalb Deutschlands, wodurch man vergeblich den Selbstständigkeitstrieb und die Isolirungsversuche der slavischen Bewohner von Oesterreich zu brechen suchte (31. Mai), die Ernennung eines regelmäßigen Vorstandes (H. v. Gagern, v. Soiron, v. Adrian), der ärgerliche Skandal wegen der angeblichen Erklärung Preußens an Meiningen: das einzige Gegengewicht gegen die constituirende National-Versammlung sei, daß man möglichst viele constitutionelle Stände-Versammlungen in Deutschland berufe 2c. — sollen hier nur kurz notirt werden. Ebensowenig wollen wir in die Debatten wegen Schaffung einer Deutschen Kriegsflotte eingehen und nur erwähnen, daß am 14. Juni, doch mit dem Vorbehalt der Verwendung durch die künftige Centralgewalt, man beschloß, die Bundesversammlung zu veranlassen, die Summe von sechs Millionen Thalern auf verfassungsmäßigem Wege für die Flotte verfügbar zu machen. (Siehe §. 11 I. 318 ff.) Ein selbstständiger Marineausschuß entzog der Bundesversammlung die Flottenangelegenheit, wie denn überhaupt die Nationalversammlung sich so zu stellen suchte, daß die Bundesversammlung wesentlich nur noch als administrirende und vollziehende Behörde gelten konnte, nicht mehr als Träger der gesammten politischen Einheit Deutschlands, besonders da die gesetzgebende Gewalt durch die Nationalversammlung beansprucht ward, bis endlich die Schaffung der Centralgewalt durch die Nationalversammlung den Bundestag völlig beseitigte. Doch zeigte letzterer sich gerade in dieser letzten Zeit noch sehr thätig. Er dachte an ein allgemeines Deutsches Zoll- und Handelssystem; er legte einen energischen aber freilich erfolglosen Protest ein gegen die Blockade Triest's, (einer Deutschen Bundesstadt) von Seiten Sardiniens (das freilich nur mit Oesterreich, nicht mit dem Bunde im Krieg leben wollte); er sandte zur interimistischen Verwaltung einen Kommissar in das (Dänische) Herzogthum Lauenburg, in Folge des Krieges Deutschlands mit Dänemark; er ventilirte eine Bundesexpedition bei dem blutigen Zusammenstoß der Nationali-

täten in Prag, doch vergeblich, so daß Oesterreichische Kanonen allein die Entscheidung brachten; er accommodirte sich überall möglichst den Ansinnen des Parlaments, ja endlich ließ er sich völlig von demselben bei Seite schaffen.

Dies geschah durch den Beschluß der Nationalversammlung über eine provisorische Centralgewalt, welche von dem Prioritätsausschusse bereits in seinen ersten Sitzungen für etwas sehr Dringliches, namentlich wegen der zweifelhaften und gebrochenen Stellung des Bundestags, bezeichnet wurde. Wir haben schon oben gesehen, wie der Bundestag, die Einzelnregierungen und die Funfziger darüber, doch vergeblich, verhandelt hatten. Der von dem Parlamente niedergesetzte Ausschuß entschied sich in seiner Majorität dafür: daß ein Bundesdirectorium von drei Personen zur Ausübung der obersten Regierungsgewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen Nation bestellt würde; jene drei Männer seien von den Regierungen zu bezeichnen und von ihnen nach erfolgter Zustimmung der Nationalversammlung, welche aber über jene Persönlichkeiten nicht weiter in Berathung eingehen dürfe, zu ernennen. Das Directorium habe die Vollziehungsgewalt zu üben, habe die Oberleitung des Heeres und die völkerrechtliche Vertretung von Deutschland, doch solle es über Krieg und Frieden nur im Einverständniß mit der Nationalversammlung entscheiden dürfen; es übt seine Gewalt durch verantwortliche Minister; seine Thätigkeit hört auf mit der Ausführung des Deutschen Verfassungswerkes, doch ist letzteres bis dahin seiner Einwirkung völlig entzogen und einzig durch die Nationalversammlung zu Stande zu bringen. Dabei dachte man sich die Möglichkeit der Fortexistenz des Bundestags als einer Art von Staatsrath. Im Ganzen war dieser Plan, bei Festhaltung der sogenannten Volkssouveränetät, als der politischen Lage der Zeit angemessen zu bezeichnen, doch wäre es gewiß das Klügste gewesen, sofort, wenn man nun einmal monarchistische Einheitspläne für Gesammtdeutschland verfolgte, gerade Demjenigen auch jetzt schon provisorisch jene Centralgewalt zu übertragen, dem man sie nachher definitiv übertragen mußte, nämlich dem mächtigsten Deutschen Fürsten, denn man mußte sich doch klar machen, daß jedenfalls nur ein solcher die Ausführung des

Verfassungswerkes realisiren konnte. Jedenfalls war der Ausschluß der Centralgewalt von dem Aufbau des Verfassungswerkes ein Unding und ging aus dem Volkssouveränetätsgelüste der Nationalversammlung und aus deren völlig unrichtigen Auffassung von der noch wirklichen Bedeutung und Macht der einzelnen Staaten hervor.

Aber schon in dem Ausschusse fehlte es selbst diesem etwas abgeblaßten Directorium, für dessen Triumvirat man an den Erzherzog Johann von Oesterreich, Prinz Wilhelm von Preußen und Prinz Karl von Baiern dachte, nicht an starker Opposition. Daneben wurde nämlich ein Directorium von 7 Personen, die theils von den Regierungen, theils von der Nationalversammlung zu wählen seien, vorgeschlagen, und die Linke verlangte einen Vollziehungsausschuß aus der Mitte der Nationalversammlung selbst. Und so zerfahren waren die Ansichten über die zu schaffende Gewalt, daß nach dem abgestatteten Berichte des Ausschusses über ein Dutzend anderer Anträge in der Nationalversammlung auftauchten und über 200 Redner sich zum Sprechen anmeldeten. Es entspannen sich die wildesten und wüthendsten Debatten und dauerten eine Woche lang. Ein Beschluß kam aber nur durch alle möglichen Concessionen an die Forderungen der Linken zu Stande; selbst die leisesten Spuren der Anerkennung der Monarchie und der Berechtigung der Einzelnstaaten mußten verdeckt und verwischt werden. Ja so sehr verkannte man im blinden Eifer und in der Leidenschaft des Augenblicks die Wirklichkeit Deutschen öffentlichen Lebens, daß man den Vorschlag eines offnen ehrlichen Pommers, einfach den König von Preußen zu wählen, mit einem bloßen Gelächter glaubte beseitigen zu können, und diesen selbigen König von Preußen mußte man zuletzt doch noch bittweise angehen, die bundesstaatliche Gewalt zu übernehmen. Er schlug sie aber dann in der Form einer demokratischen Kaiserkrone mit Recht aus. — Gagern's Persönlichkeit und seine electrische Rede — (ich thue einen kühnen Griff) — gaben den Ausschlag. Wenigstens kam es durch sie zu einem Beschlusse, in welchem sich die so unendlich weit auseinandergehenden Ansichten in der Versammlung einigten, zu einem Beschlusse, der aber mit den wirklichen Zuständen in Deutschland durchaus in Widerspruch stand. Die

Regierungen wurden annullirt, denn die Nationalversammlung wählte allein. Viele hatten sich freilich dazu nur bestimmen lassen, in dem Vertrauen auf die Zustimmung der Regierungen oder wie Andere es bezeichneten: um die Regierungen der Verlegenheit zu überheben, indem man auf ihre nachträgliche Einstimmung rechne: Das war eine feine Politik! — Ein Fürst wurde gewählt, wie Gagern im Sinne der Versammlung sagte nicht weil er, sondern obgleich er ein Fürst war, und nichtsdestoweniger wählte die Linke diesen Fürsten nicht. Ein nicht regierender Herr wurde gewählt, weil man so glaubte die Macht der regierenden Fürsten beseitigen oder doch gleichsam hinters Licht und aus den Augen setzen zu können — ein wahres politisches Versteckenspielen. Ein Oesterreicher wurde gewählt, nicht weil man in Oesterreich den Deutschen Kernstaat anerkannt hätte, sondern weil man ihn ohnmächtig in seinen innern Wirren für Deutschlands Gestaltung am willfährigsten sich denken und weil man, freilich ohne es sich je offen eingestehen zu wollen, im Geheimen denn doch die ungeschwächte Macht Preußens, Baierns fürchten mochte. Eine einheitliche Spitze (statt des Triumvirats) wurde und zwar erst in der letzten Stunde beliebt, einzig weil man sich anders nicht einigen konnte, keineswegs aus monarchischen Grundsätzen oder auch nur aus der Einsicht von der politischen Nothwendigkeit einer solchen Spitze. Jedenfalls ist eine solche einheitliche Spitze gegenüber dem Bestande der zum Theil so mächtigen und gewaltigen Deutschen Einzelnstaaten eine Absurdität, so lange man nicht diesem Einzelnen zugleich Macht und Befugniß giebt, die andern Fürsten zu mediatisiren.

Das „Gesetz" über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 28. Juni 1848 lautet: 1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen Nation bestellt werden. — 2) Dieselbe hat: a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaats betreffen; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberfeldherrn derselben zu ernennen; c) die völkerrechtliche und handelspolitische

Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen. — 3) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen. — 4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung. — 5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird. 6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch verantwortliche Minister 2c. — 7) Er ist unverantwortlich. — (Angenommen nur mit 373 gegen 177 Stimmen). 8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen. — 9—11) Bestimmen die Stellung der Minister näher, im Sinne des constitutionellen Staatsrechts. — 12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar. — 13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf. — 14) Die Centralgewalt hat sich wegen der Vollziehungsmaßregeln soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Bundesregierungen in Einvernehmen zu setzen. — 15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf. Der so nothwendige in den Ausschußanträgen anerkannte Satz: der Reichsverweser hat die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen, wurde mit 277 gegen 261 Stimmen abgelehnt und tritt nur versteckt in §. 2 und 15 auf. Die Ansicht, daß von wegen der Volkssouveränetät die Nationalversammlung die gesammte Staats- und Bundesgewalt, also auch die Vollziehungsgewalt für ihre Beschlüsse in sich concentrirte, konnte vergessen, daß die Nationalversammlung keine, wohl aber gewisse Einzelnregierungen und eine kräftige Centralgewalt einzig Macht zur Vollziehung hatten, was denn die Erfahrung weniger Monate auf das evidenteste darlegte. Es war doch wirklich mehr als Thorheit gerade den Zweck, welchen man bei der Bildung der Centralgewalt vor Allem vor Augen haben mußte, die Ausführung der

beschlossenen Verfassung gar nicht zu erwähnen, ferner auf der andern Seite wiederum die wahren Grenzen der Centralgewalt gleichfalls so viel als gar nicht zu bestimmen, insbesondere das Verhältniß der neuen Centralbehörde weder zur Nationalversammlung noch zu den Trägern der Gewalt wie des positiven Rechts in den Einzelnstaaten irgendwie festzustellen oder auch nur annähernd zu bezeichnen. Es war eben aus dem Widerstreite der Parteien und namentlich aus den Concessionen der Rechten an die Linke nichts Anderes als ein formeller Beschluß möglich geworden; ein materieller Beschluß, nämlich ein solcher, der nicht bloß als eine Pactirung der Parteien in der Nationalversammlung erschiene, sondern der Wirklichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland Rechnung trage, war nicht zu Stande gekommen. — Ganz dieselben Mängel kleben allen nachfolgenden wichtigen Beschlüssen, namentlich in Verfassungssachen an, und man begeht deßhalb keine Frivolität, sondern spricht einfach die volle Wahrheit aus, wenn man sie als bloße papierne bezeichnet, ohne Leben und Wahrheit, ohne Befriedigung der gerechten Forderungen der Fürsten wie der Völker.

In der Sitzung vom 29. Juni wurde sodann der Reichsverweser in der Person des Erzherzogs Johann von Oesterreich erwählt (mit 436 Stimmen, während 52 auf Gagern, 32 auf Itzstein, 1 auf Erzherzog Stephan fielen und von der äußersten Linken sich 25 der Abstimmung enthielten). Es wurden 7 Abgeordnete nach Wien gesandt, um dem Erzherzog die Kunde von der Wahl zu bringen. Der Bund und die Regierungen fügten sich der Wahl. Bereits am 29. Juli sandte die Bundesversammlung eine Zuschrift an den Erzherzog mit der Versicherung: sie sei schon vor dem Schlusse der parlamentarischen Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von den Regierungen ermächtigt gewesen, sich für seine Wahl zu so hohem Berufe auszusprechen. — Selbst schon in dieser Regung einer Thätigkeit der Bundesversammlung nahm man im Parlamente vielfach Anstoß.

Der Erzherzog nahm die Wahl an, doch mit der Bemerkung, daß er den Zeitpunkt noch nicht genau bestimmen könne, wann er die Reichsverweserschaft antreten werde; er müsse sich

erst mit seinem Kaiser über die Art und Weise verständigen, wie er die Pflichten derselben mit seiner Stellung in Oesterreich, als Vertreter des Kaisers, vereinigen könne.

Gewaltig wüthete gerade in der Zeit Revolution und Empörung fast in allen Provinzen Oesterreichs. Doch selbst da gab das Kaiserhaus die kühnsten Pläne nicht auf. Erzherzog Johann zog schon den 11. Juli in Frankfurt ein, wohl erkennend, daß seine mehr klug vermittelnde als kräftige Persönlichkeit in dem redseligen Frankfurt, wo der Oesterreichische Einfluß trotz der Erzherzzoglichen Wahl als gefährdet angesehen werden mochte, mehr für seinen (den Oesterreichischen) Staat nützen werde, als in dem kriegstürmenden Wien. Am 12. Juli erschien Er in der Nationalversammlung und versprach das ihm vorgelesene Gesetz über die Centralgewalt zu halten und halten zu lassen. Darauf begab er sich in das Bundespalais. Hier wurde ihm von dem Oesterreichischen Bundespräsidialgesandten v. Schmerling eine Adresse der Bundesversammlung vorgelesen, deren wesentlicher Inhalt sich im Folgenden ausspricht: „Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein; sie war berechtigt, für die Aufrechterhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen, und an sie im Namen des Bundes Gesandte abzuorden, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundesversammlung war es übertragen, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militärischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und über Frieden zu entscheiden. Die Bundesversammlung überträgt Namens der Deutschen Regierungen die „Ausübung" dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt. Die Deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwir-

kung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern gründen und befestigen sollen."

Der Reichsverweser aber erwiederte, indem er sich durchaus und fast wörtlich an die von der Bundesversammlung gewählten Formen sowie an den Inhalt der Adresse hielt: „Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstarken und befestigen soll."

Fürwahr, wie grundsätzlich auch wohl die Nationalversammlung, so sah hiernach die Bundesversammlung und der Reichsverweser den Bund als noch bestehend an, denn im Namen des Bundes übertrug die Bundesversammlung ihre Gewalt. Ferner hatte die Nationalversammlung nur eine provisorische Centralgewalt geschaffen, die mit der Vollendung des Verfassungswerkes durch die Nationalversammlung aufhören sollte. Darin lag zugleich, daß wenn nun die Nationalversammlung keine Verfassung überhaupt zu Stande brächte und zu existiren aufhörte, mit der Autorität der Nationalversammlung auch die der von ihr errichteten Centralgewalt erlöschen müsse. Wem diese Logik nicht sofort einleuchtet, den erinnern wir einfach an das resoluto jure dantis resolvitur jus concessum. So vom Standpunkte der Nationalversammlung. Außerdem lag schon in den obigen Worten der Bundesversammlung nur eine provisorische Uebertragung ihrer Macht und man durfte sie schon deßhalb einfach wiederaufgelebt ansehen, wenn die provisorische Centralgewalt erlosch und kein anderes definitives Organ des Bundes geschaffen war. Vor Allem ergiebt sich diese juristische Folgerung, wenn man die Ereignisse ins Auge faßt, welche die Bildung der provisorischen Centralgewalt begleiteten und welche wesentlich nur als Provisorien eines völlig neuen Zustandes angesehen wurden. In dem Augenblicke wo es dann feststand, daß diese völlige Neugestaltung nicht eintreten würde, mußten natürlich mit dem Aufhören aller jener Provisorien die alten Verhältnisse und ihre Or-

gane juristisch als die allein gültigen wieder dastehen, wenn man sie auch noch so sehr als politische Calamitäten ansehen mochte. Demnach konnte man die nachmalige Reactivirung des Bundestags nicht bloß als eine politische Nothwendigkeit ansehen, weil doch unzweifelhaft der Bund eines Organes bedurfte und wenn kein provisorisches oder neues mehr da war, man Gott danken mußte, daß das alte sich noch reactiviren ließ, sondern man mußte sie zugleich als eine aus dem erneuerten Bestande des Bundes und des Bundesrechts herzuleitende juristische Folgerung betrachten. Ferner wurde jenes Recht der Bundesversammlung ausdrücklich nur der Ausübung nach, nicht das Recht der Bundesversammlung selbst, auf den Reichsverweser übertragen, so daß man die Sache juristisch auch so ansehen kann, daß der Reichsverweser nur provisorisches Organ, Centralbeamter, der einstweilen nur ihre Thätigkeit sistirenden Bundesversammlung für die Zeit des Provisoriums ward und diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Provisoriums von selbst wieder als Träger wie Ausüber ihrer alten Rechte erscheinen durfte. Endlich ist wohl zu merken, daß die Bundesversammlung gerade nur ihre und zwar verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten auf den Reichsverweser übertrug, also im unmittelbaren Anschluß an das bestehende Recht, nicht an die Constructionen desselben durch die Nationalversammlung, in optima forma die provisorische Centralgewalt im Auftrage der Regierungen creirte, sich keineswegs bloß als Vollstrecker von den Beschlüssen der Nationalversammlung gerirte. Sie that dies in völliger Harmonie mit der noch wirklich vorhandenen Befugniß und Macht der einzelnen Bundesstaaten, welche durch die Existenz und die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht vernichtet worden war. Freilich erhob sich in der Nationalversammlung sogleich ein gewaltiger Lärm über dieses Benehmen der Bundesversammlung. Aber die Ueberzeugung von der formellen und materiellen Rechtsbeständigkeit oder doch die Macht der Thatsachen machte sich naturgemäß bei der großen Mehrzahl der Parlamentsmitglieder so geltend, daß ein Antrag: die Uebertragung der Befugnisse der Bundesversammlung an die Centralgewalt für nicht geschehen zu erklären, ruhig in den Ausschußacten begraben liegen geblieben ist.

Indessen trotz dieser feierlichen Zustimmung der Bundesversammlung lag es in der Natur der Sache, daß der Erzherzog Johann als Reichsverweser denn doch in viel geringerer Weise, die Autorität und Macht des Bundes repräsentiren konnte, als die bisherige Bundesversammlung. Der Reichsverweser hing allerdings nicht mehr wie der Bundestag von den Instructionen der Regierungen ab. Aber dafür standen auch die Regierungen an sich nicht mehr für seine Thätigkeit ein. Macht, sie zu zwingen, besaß er gar nicht. Demnach hing er immer nur von dem guten Willen der Regierungen ab. Endlich am wenigsten konnte der Reichsverweser eine Stütze in der Nationalversammlung finden, da diese einmal in mißtrauischer Weise seine Stellung so schwach und hohl als möglich vom Anfang an eingerichtet hatte und dann sehr bald in eine gewisse Opposition zu ihm trat, auch selbst keine reelle Macht hatte.

Was die Regierungen anbelangt [16]), so zeigten sich zwar die kleineren Staaten dem Reichsverweser, aber nur aus Furcht vor der Revolution, im Ganzen ziemlich gefügig. Aber es hatte dies keine große Bedeutung, so lange Oesterreich durch seine innern Wirren nur allzusehr beschäftigt war, um an den Reichsverweser ernstlich denken und ihn etwa unterstützen zu können, so lange Preußen und die Mittelstaaten, wie sie es thaten, zwar nicht offen widerstrebten, aber vor Allem an die Wahrung ihrer Selbstständigkeit dachten und einstweilen den Verlauf der Dinge abwarteten.

Preußen faßte freilich anfangs den Plan ins Auge, die bei der provisorischen Centralgewalt beglaubigten Bevollmächtigten der Einzelnregierungen zu einem Collegium in Weise der Bundesversammlung zu vereinigen und als Rath im Beschluß und Vollziehen dem Reichsverweser zur Seite zu stellen. Dies Collegium, welches Preußen (unter dem Ministerium Auerswald) unter dem Namen Staaten-Bevollmächtigte, die in Frankfurt a. M. zusammentreten sollten, im Monat Juli 1848

[16]) Vergl. die über die rechtliche Bedeutung der Centralgewalt, namentlich gegenüber den Einzelnstaaten, lehrreiche Schrift des Grafen v. Arnim-Boitzenburg, Preußen und die Centralgewalt. Berlin 1848.

allen Deutschen Regierungen in Vorschlag brachte, sollte aus sieben Bevollmächtigten bestehen, nämlich: 1. von Oesterreich und 2. von Preußen mit je 3 Stimmen, ferner mit je 1 Stimme: 3. Baiern, 4. Königreich Sachsen, mit den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Landen, mit Schwarzburg und Reuß, 5. Würtemberg und Baden, mit den beiden Hohenzollern, 6. Hannover, mit Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, Schaumburg-Lippe und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, 7. von beiden Hessischen Hauptstaaten, mit Hessen-Homburg, Nassau und Frankfurt a. M. — Wegen der wenigen im Vorstehenden nicht aufgeführten Staaten sollte durch weitere Verhandlung festgesetzt werden, welchem größeren Staate sie sich hinsichtlich der Vertretung im Colleg anschließen würden. Die größeren Staaten billigten dieses Preußische Projekt sofort. Einige Mittelstaaten zeigten sich abgeneigt, besonders Hessen-Darmstadt, und es scheint, daß der große Einfluß, welchen einige hervorragende Mitglieder des Deutschen Parlaments auf die Entschlüsse der widerstrebenden Regierungen gehabt haben, nicht zur Beseitigung dieses Widerstandes angewendet worden ist, sondern im Gegentheil. Der Souveränetätsschwindel ließ die Nothwendigkeit dieses Staatenorgans neben der Nationalversammlung für das Zustandekommen einer Deutschen Gesammtverfassung übersehen [17]).

Diese äußeren Veranlassungen waren es dann wohl, welche den Reichsverweser bestimmten, durch Erlaß vom 30. August die Preußischen Anerbietungen abzulehnen und vielmehr zu erklären, daß die Bevollmächtigten weder eine Befugniß hätten, auf die Beschlußnahme der Centralgewalt entscheidend einzuwirken, noch irgend eine collective Geschäftsführung auszuüben. Daß dies nicht dazu beitrug, seine Stellung zu den Einzelregierungen zu bessern, ist einleuchtend. Doch kam es zu einem offenen Bruche nirgends. Selbst der König von Hannover gab zuletzt nach. Dessen Minister hatten am 7. Juli in der Ständeversammlung erklärt: Im Vertrauen auf die Persönlichkeit des Erzherzogs habe der König

---

[17]) Vergl. Hansemann, das Preußische und Deutsche Verfassungswerk (Berlin 1850) Seite 125—126.

sich entschlossen, Bedenken, welche die Form und den Inhalt des Beschlusses über die demselben zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet gewesen, jetzt nicht geltend zu machen. Der König habe seine Zustimmung dazu gegeben, daß die Verfassung Deutschlands durch eine Vertretung des Volks am Bunde vervollständigt werde. Allein der Zustand Deutschlands lasse die Herstellung einer solchen Centralregierung nicht zu, welche auch die innern Angelegenheiten des (Hannöverschen) Landes ordnen und die Fürsten lediglich als Untergebene eines andern Monarchen erscheinen lassen würde. Der König werde einer Verfassung seine Zustimmung nicht geben, welche der Selbstständigkeit der Staaten Deutschlands nicht die nothwendige Geltung sichere. Auf den deßfallsigen Beschluß des Parlaments: „die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von dem Könige von Hannover fordern," wurde wenigstens der Hannöversche Bevollmächtigte beauftragt, eine schriftliche Erklärung in dieser Beziehung abzugeben, wenn auch die Hannöversche Regierung nie direkt darüber sich ausließ.

Der Reichsverweser umgab sich bald mit einem Ministerium. Er wählte dazu Persönlichkeiten unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Deutschen Staaten, um so ein gewisses Band mit diesen zu knüpfen. Doch war das ohne eigentlichen Effect. Dasselbe bestand anfangs nur aus dem Oesterreicher v. Schmerling, dem Preußen v. Peucker und dem Hamburger Heckscher.

Neue Collisionen und die ganze Schwäche der Centralgewalt zeigten sich, als der reichsverweserliche Kriegsminister v. Peucker die Landeskriegsministerien in den Einzelnstaaten aufforderte, das gesammte Militär solle am 6. August dem Reichsverweser wegen Uebernahme der Oberleitung der bewaffneten Macht Deutschlands huldigen. Die kleineren Staaten gehorchten zwar, selbst Sachsen und Würtemberg. Aber in Baiern, Preußen, Hannover kam es zu keiner eigentlichen Huldigung, indem man es mit der Stellung des Königs als obersten Kriegsherrn seines Landes mit Fug und Recht als unvereinbarlich anerkannte, daß nun noch einem Anderen gehuldigt werde. Es wurden bloße Begrüßungen und Solennitäten begangen, keine Huldigung. In

Oesterreich blieb sogar die Verfügung im Ganzen unbeachtet. Nichtsdestoweniger stellte Baiern sein ganzes Heer dem Reichsverweser zur unmittelbaren Verfügung für dringende Fälle, Preußen wenigstens seine Truppen in der Nähe von Frankfurt, aber das geschah eben nur aus gutem Willen und wesentlich zur eigenen Sicherheit.

Jene zweideutige und zweifelhafte Stellung des Reichsverwesers wurde dann besonders durch die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten recht klar, indem z. B. England und Frankreich es nie für angemessen erachteten, trotz der directen Versuche der Centralgewalt, in einen eigentlich amtlichen Verkehr mit derselben zu treten. Es wurden nämlich von der Centralgewalt als Reichsgesandte geschickt nach London der Oesterreicher v. Andrian und nach Paris der Preuße Friedrich v. Raumer, welche aber dort keine eigentlich gesandtschaftliche Stellung im Sinne des Völkerrechts für sich zu erlangen vermochten. Am wenigsten wollte Rußland eine internationale Stellung der neuen Gewalt anerkennen.

Freilich wirkten hier Neid und Eifersucht wohl das Meiste. Denn man täusche sich nur nicht, für die internationalen Beziehungen der Europäischen Staaten ist das Recht keineswegs der einzige leitende Faktor. Das Interesse, was nichts anderes ist als die Selbstsucht und Hoffart der Einzelnstaaten, spielt unter der Form des sogenannten Europäischen Gleichgewichts noch eine große Rolle und so kann es denn geschehen, daß das beste Recht des einen Staats wegen wirklicher oder vermeintlicher Collisionen mit den Interessen anderer und nun besonders mächtiger Staaten Preis gegeben wird. Besonders gilt dies von dem Nationalegoismus und der reinen Interessenpolitik Englands, von der eroberungslustigen Politik Rußlands, und von den ruhmsüchtigen Prätensionen Frankreichs gegenüber Deutschland und seinen beiden Großmächten, welche letztere beide sich wiederum gleichfalls in einem ähnlichen Verhältnisse zu einander befinden.

Trotzdem daß nun das Parlament theoretisch, kraft des Grundsatzes der von ihm als Organ repräsentirten Volkssouveränetät, sich so hoch stellte, weit über die Centralgewalt, weit über

die Einzelnregierungen, so fühlte es doch bald, wenn mans sich auch von keiner Seite her eingestehen mochte, am wenigsten offen zu bekennen wagte, — daß es in Wirklichkeit nicht die Macht habe, sofort eine Verfassung mit einer völligen Umbildung des bisherigen Deutschen Lebens durchzusetzen. Die Linke und alle welche mehr oder weniger in ihrem Sinne dachten, wünschten deßhalb einen Aufschub, um durch die Thätigkeit der Revolution ein breiteres Terrain zu gewinnen. Der Badensche Aufstand organisirte sich nicht vereinzelt. Man gedachte ihn auf ganz Deutschland auszudehnen. Die Rechte und namentlich die große Masse derer — und es waren keineswegs bloß Preußen —, welche glaubten, daß einzig unter einem festen Anlehnen an Preußen die politische Neugestaltung Deutschlands durch das Parlament zu bewerkstelligen sei, also die große Anzahl der Gagernschen Gesinnungsgenossen im Parlamente — hielt die Zeit so kurz nach den ersten revolutionären Stürmen in Preußen und insbesondere nach dem Berliner Straßenkampfe im März, und die deßhalb aufgeregte Stimmung der großen demokratischen Menge gegen die Hohenzollersche Dynastie noch nicht für günstig genug, um mit ihren Preußisch-Deutschen Plänen in Betreff der Deutschen Neubildung im Parlamente offen hervorzutreten und sie dann ins Leben zu führen. Die Oesterreichischen Abgeordneten und die es mit ihnen hielten, sahen aber wohl ein, daß bei der damaligen entsetzlichen Bedrängniß des Oesterreichischen Kaiserstaates es unmöglich sei, das Parlament von der Nothwendigkeit eines Oesterreichischen Deutschthums zu überzeugen und für Deutschland, was sie wohl allerdings beabsichtigten, einen Oesterreichischen Kaiser als Restaurator des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu ernennen. Auch sie brauchten Zeit und wünschten darum Aufschub. Wiederum Viele zauderten aber nur wohl deßhalb, weil ihnen das Bild der Neugestaltung überhaupt noch so unklar war, daß sie Zeit, um sich zu besinnen und zu orientiren, herbei wünschten. War ja doch alles so plötzlich, so unerwartet an sie heran gekommen. Auch die Furcht und das Mißtrauen der verschiedenen Parteien im Parlamente wirkten nicht wenig mit, lieber einen Aufschub

herbeizuführen, denn jede mochte sich einbilden, in der Zwischenzeit ein besseres Terrain grade für ihre Parteipläne zu gewinnen.

Endlich sahen aber auch wohl alle Parteien des Parlaments, hierin fast allein übereinstimmend, ein, daß das Verfassungswerk überhaupt in so kurzer Zeit, wie es die hochfliegenden, leidenschaftlichen Wünsche des Volks vermeinten, sich nicht zu Papiere und ins Leben bringen lasse. Und doch, diese Wünsche des Volks mußten Befehle sein für eine Versammlung, die sich durchweg als von der Volkssouveränetät geschaffen und getragen betrachtete. Man mußte von Rechtswegen dem Volke wenigstens sofort Etwas zum Zeichen der getreuen Erfüllung seiner Aufträge darlegen.

Da aber das Parlament und mit ihm die große Masse des Volkes die Sache so ansahen, als handele es sich um eine radicale und völlige Neubildung des öffentlichen Lebens in Deutschland, so war es natürlich, bei diesem Etwas, was man dem Volke sofort zur Befriedigung hingeben müsse, zu denken: an die neuen Grund- und Ecksteine, an die völlig neuen Fundamente des völlig neuen Staatsgebäudes. So stimmten denn alle Parteien bald darin überein: die sogenannten Grundrechte der Deutschen Nation festzusetzen. Auch mochten Viele hoffen, und es waren das nicht die schlechtesten Politiker, daß, wenn diese neuen Fundamente gelegt seien, die ja wahrhaft den gesammten Grundbestand des bisherigen öffentlichen Rechts beseitigen und ersetzen sollten, das geschichtlich überkommene Deutsche Staatsgebäude dann so erschüttert sein werde, daß es so zu sagen von selbst unter den Hammerschlägen des Parlaments und Volkes den Deutschen Fürsten über dem Kopfe zusammen bräche. Indessen darin verrechneten sich diese Politiker, daß sie sich einbilden mochten, die Fürsten würden diesem wühlerischen Beginnen des Parlaments in den Schachten des Deutschen Staatslebens ruhig zusehen und sich so gleichsam lebendig begraben lassen.

Also man machte sich zuerst an die Grundrechte.

Am 19. Juni hatte bereits der Verfassungsausschuß den Entwurf derselben beendigt. Doch fügten der Ausschuß für Volkswirthschaft und später der für Schulen mannigfache Aenderungsanträge bei. Am 5. Juli begann die Berathung darüber im Parlamente. Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses erstat-

tete den Bericht und führte zwei Gründe an, warum man sich gerade zuerst an die Grundrechte gemacht habe, nämlich erstens, um auszusprechen, wo die Deutsche Volksbewegung ihre Grenze finde, über die sie nicht hinausgeführt werden solle. Darnach sollten also diese Grundrechte gleichsam ein Damm sein gegen die maßlose Revolutionirung. Jedenfalls ein lobenswerthes Ideal. Aber wie konnten sie das, da sie nachher im Geiste der radikalen Umwälzung, also der Revolution gemacht waren! Höchstens bildeten sie einen Damm gegen die rothe Republik. Sodann hieß es: der Verfassungsausschuß habe seine Arbeit in einer Zeit begonnen, wo sich die Versammlung und ihre Mitglieder noch wenig kennen gelernt hätten, und da habe er denn gleichsam ein für seine Thätigkeit neutrales Gebiet aufsuchen wollen, auf welchem die Ansichten nicht so weit auseinander gingen. Diese Hoffnung, daß hier ein neutrales Gebiet vorliege, ergab sich als falsch, denn es entstanden die gewaltigsten und langwierigsten Kämpfe wegen der einzelnen Artikel der Grundrechte.

Anfang des Novembers erst wurden die Grundrechte in der ersten Berathung fertig. Eine zweite Berathung erfolgte im December. Unter dem 27. December 1848 wurden sie mit einem Einführungsgesetz für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs unter zeitweiliger Sistirung einzelner Paragraphen publicirt, doch eigentlich nicht vollständig, sondern nur 9 Artikel mit 50 Paragraphen. Später wurden übrigens die Grundrechte als integrirende Theile der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 und zwar mit den die Gemeinde- und die Volksvertretung betreffenden Zusätze unter Abschnitt VI. §. 130 bis 189 aufgenommen.

Diese Grundrechte beruhen auf einer abstract naturrechtlichen Auffassung des Deutschen Lebens und stehen diesem mit seiner concreten Wirklichkeit wie ein chimärisches Gespenst gegenüber. Sie gehen für die Construction aller Rechts- und Staatsverhältnisse rein atomistisch von dem Einzelnen aus, der noch dazu nicht als lebendige Individualität und Persönlichkeit gefaßt wird, sondern als ein abstrakter Wille im Geiste der Rousseau'schen und Fichte'schen Auffassung. Demgemäß sind denn alle Rechts-

und Staatszustände nur als willkürliche Vertrags- und Gesellschaftsverhältnisse angesehen; ihre organische Natur, ihr anstaltlicher Character für die Einzelnen, ihre Bedeutung als eine höhere ethische Ordnung wird durchaus Preis gegeben; Eigenthum, Ehe, Familie, Gemeinde, Kirche, Staat, kurz Alles ruht nur im Willen des Einzelnen, ist dessen Produkt und hat kein anderes Ziel, als den Einzelnen in seiner vermeintlichen Freiheit zu bethätigen. Da ist es denn erklärlich, daß nun vollends der national Deutsche und christliche und und der historisch positive Character des öffentlichen Lebens in Deutschland auch nicht im Entferntesten in diesen Grundrechten eine Berücksichtigung gefunden hat. — Und auf diesem Fundamente der Grundrechte wurde sodann die neue Verfassung für Deutschland errichtet[18]).

Der Inhalt ist aber wesenlich folgender: Festsetzung des Reichsbürgerrechts für jeden Deutschen; das Gemeindebürgerrecht; Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes; Auswanderungsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetze; Aufhebung der Standes- und Amtsprivilegien; allgemeine Wehrpflicht; Unverletzlichkeit der Person; der Wohnung; des Briefgeheimnisses; Preßfreiheit; Glaubens- und Kirchenfreiheit; Verhältniß der Kirche zum Staate; der Civil-Ehe-Charakter; Freiheit der Wissenschaft; des Erziehungs- und Unterrichtswesens; Associationsrecht; Freiheit des Eigenthums, unter Aufhebung nicht bloß aller wirklich störenden Beschränkungen, sondern auch aller organischen, conservativen und aristokratischen Verhältnisse und Zustände, namentlich in Bezug auf den Grundbesitz 2c.; Bestimmug über Civil- und Criminalgerichtsbarkeit 2c. — Alles dies sind hochwichtige Gegenstände und völlig geeignet, den Inhalt einer Magna charta für die Deutsche Nation abzugeben, wenn nur die Satzungen darüber in diesen Grundrechten nicht so naturechtlich abstract vom atomistisch-demokratischen Standpunkte und so ohne alle Berücksichtigung der wirklichen nationalen Lebensverhältnisse formulirt worden wären. Möge die Zeit bald herankommen, in welcher

---

[18]) Vergleiche schon die Kritik der Grundrechte in einem Aufsatze jener Zeit in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1849 Bd. I. S. 380—406.

unsere Nation eine gesunde, echt Deutsche Magna charta sich setzen mag.

Die Groß- und Mittelstaaten, namentlich Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover hielten sich übrigens durch die Publication der Grundrechte durch den Reichsverweser keineswegs für verbunden, sie bei sich als Gesetz zu verkündigen, am wenigsten aber wurde es so angesehen, daß sie etwa auch ohnedem practisches Recht in den einzelnen Staaten wären. So mußte denn das Parlament erleben, daß es in den Grundrechten eine Magna charta geschaffen, die in dem größten Theil von Deutschland, Angesichts des Parlaments und trotz dessen souveränen Charakters, nicht ins Leben trat. Der Schluß, daß nun vollends die Reichsverfassung, die ja nicht bloß Rechte des Volks festsetzte, sondern den einzelnen Regierungen Lasten, Beschränkungen auflegte und effectiv den meisten Mediatisirung herbeiführte, gleiches und noch viel schlimmeres Schicksal zu erwarten haben würde, indem die Staaten hier, wo es sich geradezu um ihre Existenz handelte, zuletzt den offenen Widerstand nicht scheuen möchten, war nun zwar für Jedermann leicht zu machen. Aber das Parlament beharrte bei seinem Souveränetätswahne, eine Verfassung Deutschlands ohne die Fürsten bewerkstelligen zu wollen.

Während der Berathung über die Grundrechte war aber das Parlament noch vielfach anderweitig beschäftigt. Die furchtbaren und fast gewaltthätigen Auftritte im Parlament, das Wüthen der Parteien gegeneinander bei den Berathungen und der schließlichen Annullirung der Wahl des Revolutionärs Hecker (7. Aug.) sollen hier nur erwähnt werden. Ebenso die Discussion und der Beschluß (15. Juli) über die Vermehrung des Deutschen Heeres, wobei sich aber kluger Weise das Parlament denn doch begnügte, einfach nur die Centralgewalt zu ermächtigen, daß sie eine Vermehrung auf 2 Procent vom Hundert der jetzigen Bevölkerung in Ausführung bringe nach dem Grundsatze einer allgemeinen ausnahmslosen Wehrpflicht und einer einfachen und prunklosen Ausrüstung.

Das Parlament vermied so wenigstens formell einen directen Eingriff in die vollziehende Gewalt der Einzelnregierungen. Doch auch hier war der Effect nicht weniger zweideutig wie bei

der reichsverweserlichen Anordnung der Huldigung des Heeres. Die Einzelnregierungen kümmerten sich um den Beschluß nicht viel. Aber die Versammlung kam doch nicht von ihrem Souveränetätswahn zurück. Sie glaubte immer noch daran, über den Regierungen zu stehen.

Selbst die mahnenden Worte, welche der König von Preußen am 14. August bei der Feier des Dombaufestes zu Köln zu dem mit 25 Abgeordneten dahin gesandten Präsidenten von Gagern sprach, verhallten vergeblich: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten in Deutschland giebt, und daß ich zu ihnen gehöre." Es lag darin eine Mahnung an das Recht und die Macht der Einzelnstaaten, und nun besonders der Deutschen und Europäischen Großmacht Preußen es lag darin eine Abweisung der Behauptung von der Souveränetät des Volkes und Parlaments; es lag darin die Mahnung an die Nothwendigkeit einer Vereinbarung über die Verfassung zwischen den Fürsten und dem Parlamente. Auch war es noch gute Zeit, dieser Mahnung von Seiten des Parlaments Rechnung zu tragen. Aber man that es nicht und trug so die Schuld von dem Scheitern des Verfassungswerks, wenn auch nicht einzig und allein, so doch zum großen Theil!

Das Parlament beharrte in seiner alten Bahn. Es mischte sich sogar in die große Politik, in die internationalen Fragen, doch ohne hier etwas zu prästiren. Die von ihr (31. Juli) geschaffene Deutsche Kriegs und Handelsflagge wurde vom Auslande nirgends anerkannt. In allen Beschlüssen des Parlaments wegen Oesterreichischer Angelegenheiten mußte man es erleben, daß sie Oesterreich völlig unbeachtet ließ. Ebenso verfuhr die Niederländische Regierung in Betreff der Parlamentsbeschlüsse wegen Limburgs. Wirkungslos waren auch die zum Theil sehr tumultuarischen Bemühungen des Parlaments in Betreff der Polnischen Angelegenheiten. Die Pflicht des Deutschen Volkes zur Wiederherstellung eines selbstständigen Polens wurde denn doch zuletzt praktischer Weise bei Seite liegen gelassen, und im Gegentheil wurde die Wahrung der Deutschen Elemente im Preußischen Posen ins Auge gefaßt (27. Juli). Kläglich war endlich die Rolle, welche das Parlament in den

Schleswig-Holsteinschen Angelegenheiten spielte, denn wie sehr sich auch dasselbe nach einer diplomatischen und internationalen Stellung selbstständiger Art hier reckte und streckte, es mußte sich doch zuletzt ganz und gar in die Hände der zuvor so vielfach verschmähten Preußischen Regierung begeben und deren Maßnahmen zuletzt gutheißen, trotz alles Widerstrebens und Besserwissenwollens. Es galt hier, das gute Deutsche Recht von der Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig-Holstein gegenüber den Dänischen Prätensionen, dieselben durch Errichtung eines sogenannten Dänischen Gesammtstaates untrennbar und auf ewige Zeiten mit dem Dänischen Staate und dessen nationalen und politischen Geschicken zu verschmelzen, zur Geltung zu bringen, in einer Zeit, in welcher bei der Möglichkeit einer verschiedenen Succession in die einzelnen Lande des Dänischen Reiches, nämlich der weiblichen Linie in Dänemark nach dem alten Königsgesetze, der männlichen Linie in den Herzogthümern nach dem besondern Staatsrechte dieser letzteren, schon für eine nahe Zukunft eine souveräne Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins in Aussicht stand. Die Herzogthümer hatten die Waffen erhoben gegen die Dänischen Gewaltschritte, die sich allerdings fürs Erste (März 1848) nur auf Schleswig erstreckten.

Vorparlament und selbst der Deutsche Bundestag hatten sofort, und namentlich letzterer sehr energisch Alles gethan, um das Deutsche Recht zu schützen. Auch Preußen, theils auf eigne Hand als Europäische Großmacht, theils in Erfüllung der Bundesaufträge, nahm sich der Sache ernstlich an. Preußische Truppen eilten zu Hülfe und trieben die Dänen bis Jütland hinein. Das Parlament und die Centralgewalt faßten die wohlgemeintesten Beschlüsse und Maßnahmen, um hier das nationale Recht zu wahren. Indessen überschätzten sie, die von keiner Europäischen Macht anerkannt waren und keinen eigenen Soldaten auf den Beinen hatten, gerade in dieser internationalen Frage ihre Macht. Der internationale Character und die völkerrechtliche Lösung der Frage trat bald genug hervor und war leider im Stande, Deutschlands Rechte trotz der redlichen Bemühungen Preußens zu vernichten. Dänemarks vermeintliches Recht fand in Schweden, Rußland, England und Frankreich so

mächtige Beschützer, daß Preußen, falls es nicht seine eigene Existenz auf das Spiel setzen wollte, nachzugeben sich genöthigt sah, besonders da Oesterreich eine Stellung einnahm, die zum mindesten als zweideutig zu bezeichnen ist und demnach Preußen, welches sich unmöglich durch die patriotischen Gesinnungen des Parlaments und der Centralgewalt gedeckt halten konnte, völlig isolirt dastand. Preußen mußte demnach, der Gewalt der Umstände nachgebend, den Waffenstillstand zu Malmoe am 26. Aug. 1848 abschließen (auf 7 Monate), ohne die Bedingungen der Frankfurter Vollmachten einhalten zu können. Es war dadurch allerdings nur ein Provisorium aufgerichtet, aber dem Kundigen mußte bereits um die Möglichkeit, das Deutsche Recht durchzusetzen, bange werden. Die nationale Sympathie und die Verblendung des Parlaments über die Deutsche und Preußische Machtstellung ließ sich aber verleiten zu beschließen (mit 238 gegen 220 Stimmen): die Maßregeln zur Ausführung des Waffenstillstandes einzustellen (5. Sept.) Aber das hatte doch nur den Erfolg, daß das Reichsministerium abtrat, daß es unmöglich war, ein neues zu Stande zu bringen und daß am 16. Sept. sich das Parlament selbst entschließen mußte, seinen früheren Beschluß im Wesentlichen zu verläugnen (258 gegen 237 Stimmen) und das Preußische Benehmen im Ganzen zu billigen.

Der Nationalstolz wie der Hochmuth des Parlaments war tief gekränkt. Aber eine Umkehrung von dem Wahne der Volkssouveränetät erfolgte nicht. Das Scheusal der Frankfurter Straßenemeute gegen das Parlament, unzweifelhaft planmäßig organisirt von der äußersten Linken im Parlamente selbst und berechnet auf eine radikale Revolutionirung Deutschlands — (revolutionäres Gesindel strömte aus allen Gegenden und selbst aus weiter Ferne herbei) — unter Benutzung des beleidigten Nationalgefühls, wüthete dann in den letzten Septembertagen und wurde zwar bald durch Kurhessische, Preußische und Oesterreichische Krieger niedergeschmettert, hatte aber doch den Badenschen Bürgerkrieg zur Folge. Am 18. September war der Frankfurter Aufstand. Am 21. September fiel Hecker in Baden ein. Das Parlament hielt es für nöthig, sich gegen neue Pöbelangriffe durch ein Gesetz über die Sicher-

heit der Nationalversammlung zu schützen und blieb denn auch von diesen des Weiteren verschont, doch nicht in Folge dieser ihrer Satzung, sondern in Folge der Macht der Einzelnstaaten in ihrer steigenden Erkräftigung. Die Nationalversammlung schien dies zu übersehen.

Nachdem in der Nationalversammlung schon früher öfters über Mediatisirungen gesprochen war und z. B. bei Gelegenheit der Debatten über die Herabsetzung der fürstlichen Civillisten, welche indessen die Nationalversammlung nicht zu decretiren wagte, im October der Abgeordnete Römer unter großem Beifall: ein großartiges System verlangt hatte, kam bei der Berathung des Passus der Reichsverfassung über die Bildung des Staatenhauses die Mediatisirungsfrage ausdrücklich und speziell zur Erörterung und zur Beschlußfassung. Die Nationalversammlung zeigte hierbei eben so viel Maß als Klugheit, daß sie zur formellen Aussprechung der Mediatisirung auch nur des kleinsten Staates sich nicht entschloß, sondern, nach ziemlich bewegten Debatten, doch ohne eine eigentliche Berathung über den Gegenstand (4. und 5. December 1848) am 5. December über die verschiedenen Anträge zur motivirten Tagesordnung überging.[19]) Freilich geschah das nicht aus principieller Anerkennung des Rechts oder auch der politischen Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit vieler Staaten und Dynastien, namentlich der Kleinstaaten in Deutschland, auch überhaupt nicht aus Respect vor dem historischen Rechte der Kleinstaaten und der souveränen Familien. Die Linke hatte ehrlich und offen förmliche Decretirung der Mediatisirung verlangt, und die Minorität des Verfassungsausschusses (Blum, Schüler, Wigard) in den Motiven zu ihrem Entwurfe von §. 5 der Reichsverfassung erklärte: Wir haben nicht weniger als 20 Staaten und Stätchen, die dazu geschaffen scheinen, das Staatswesen lächerlich zu machen, wo die Probe gemacht zu sein scheint, wie wenig „Unterthanen" einen überflüssigen Hof mit

---

[19]) Vergleiche den interessanten Aufsatz jener Zeit über: „Mediatisationspläne der Gegenwart" in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1849 Bd. I. S. 133—160. — Siehe auch wegen der damaligen Mediatisirungsprojecte oben §. 21, besonders den Plan des Generals v. Bangold.

einer noch überflüssigeren Duodezcamarilla und einer Nußschalenbürgerbüreaukratie erhalten können." — Es billigte die Nationalversammlung nur den Riesser'schen Antrag: „die Centralgewalt zu veranlassen, daß sie die Vereinigung kleinerer Staaten unter sich oder mit größeren Staaten, da wo die Wünsche der Bevölkerung sich deutlich dafür aussprechen, auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen und Volksvertretungen vermittele." Freilich hätte in der That die wirkliche Ausführung der Bestimmung der Frankfurter Reichsverfassung, namentlich des Passus über die Reichsgewalt unzweifelhaft alle zum Reiche gehörigen Staaten, dem Wesen nach, mediatisirt. Aber formell wurde dies nicht ausgesprochen. Man hätte dies füglich nur gegenüber den kleineren Staaten wagen dürfen und das Parlament fühlte allzusehr, daß es gerade nur in diesen eine gewisse Stütze seiner Macht habe und es gerade diese durch Volkseinschüchterungen und Aehnliches am ehesten für Ausführung seiner Pläne bestimmen und vielleicht auch benutzen könne. Uebrigens war die Volksstimme in Betreff der Mediatisirungen eine sehr zweideutige. Anfangs allerdings war in vielen Kleinstaaten, besonders auch in Thüringen und Anhalt die Tendenz hierzu stark herrschend und wurden deßhalb zahlreiche und massenhafte Petitionen bei der Reichsversammlung niedergelegt. Aber sehr bald erfolgten Gegendemonstrationen in fast eben so großartiger Weise; an hundert Adressen, Petitionen, Protestationen liefen dagegen ein z. B. eine aus Detmold mit 10,000 Unterschriften.

Hier soll nur noch hervorgehoben werden, daß in der sogenannten Reichswahlmatrikel des Reichswahlgesetzes vom 27. März (12. April) 1849 bereits: zum Zweck der Wahlen zum Volkshause zusammengelegt wurden: 1) Liechtenstein mit Oesterreich; — 2) Hessen-Homburg vor der Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbaiern; — 3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel; — 4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen; — 5) Reuß ältere Linie mit Reuß jüngere Linie; — 6) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg; — 7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein; — 8) der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit

Rheinpreußen; — 9) Pyrmont mit Preußen. Das waren wenigstens Andeutungen zu künftigen Arrondirungen und Mediatisirungen, die sich natürlich zuletzt gerade nicht bloß auf diese Districte der Kleinstaaten beschränkt hätten.

Am 19. Oct. 1848 in der neunundneunzigsten Sitzung, wurde endlich die Berathung über die Reichsverfassung eröffnet, nachdem die revolutionäre und überhaupt die politische Stimmung sowohl des Volkes als der Regierungen in Deutschland sich seit dem März unendlich verändert hatte und namentlich die erste patriotische Begeisterung zur opferwilligen Bereitwilligkeit von Seiten der einzelnen Stämme wie Staaten und selbst der einzelnen Personen für eine Deutsche politische Einheit mehr zu verständigen und nüchternen, rein praktischen Betrachtungen der Lage der Dinge in der Gegenwart und ihrer Umwandelung in der Zukunft längst umgeschlagen war. In Oesterreich hatten in der Zwischenzeit nicht bloß die Regierung, selbst in den Schreckenszeiten der Revolution, sondern auch das Volk überall klar und deutlich gezeigt, daß man sich Deutschland mehr nur als einen Zubehör von Oesterreich denken könne, und in dieser Weise einzig und allein eine politische Neugestaltung Deutschlands gefallen lassen wolle. Die mehr und mehr wachsende Majorität des Frankfurter Parlamentes glaubte freilich durch eine von ihr für zweckmäßig erkannte Sonderstellung Oesterreichs diese Oesterreichischen Widersprüche beseitigen zu können und zwar besonders durch ein unbestimmtes, zukünftiges und zukunftsreiches Anlehnen an Preußen: aber dieses Anlehnen an letztere Macht wurde immer noch verdeckt; auch wurde Preußen, diese Großmacht, dabei nicht gefragt, ob sie dies Anlehnen sich gefallen lassen wolle; das Parlament wollte es ja und das sollte vermeintlich genügen. Aber gerade in Preußen erwachte das nationale Bewußtsein, der Preußische Nationalstolz, gar bald wieder. Nicht bloß die Regierung, nein vor Allem das Volk in der Berliner Nationalversammlung wie in allen Gauen des Preußenlandes verstand mehr und mehr die Deutsche Neugestaltung so, daß Deutschland wesentlich in Preußen aufgehe; und dabei verstand es sich dann zum mindesten von selbst, daß Preußen über die Neugestaltung ein selbstständiges Wort mitspreche, daß einzig und allein der

Weg der Vereinbarung die Deutsche Verfassung zu Stande bringe. Endlich auch die Ständeversammlungen in Baiern, in Sachsen, in Hannover rc. und zwar hier wie in Berlin vorzugsweise die linke Seite derselben, machten die Berechtigung des Stamm- und Staatspartikularismus so geltend, sträubten sich so offenkundig gegen das einseitige Aufdringen einer Deutschen Einheit durch die Frankfurter, daß es dem Unbefangenen jetzt völlig einleuchten mußte, es würde den Regierungen in diesen, also den größeren Staaten gar nicht möglich sein, ohne vorherige ständische Genehmigung, eine Frankfurter Reichsverfassung anzunehmen: wozu sie ja ohnedem von Rechtswegen keine Neigung und keinen Beruf in sich verspürten. Jedenfalls war die Opposition der Fürsten gegen radicale Einheitsgestaltungen Deutschlands im Schooße der Großstaaten wie der Mittelstaaten in Folge dieser offenkundigen Demonstrationen ihrer Volksstämme, ihrer Landstände, eine durchaus volks- und stammthümliche zu nennen und deßhalb für das Frankfurter Volksparlament um so viel schwieriger zu überwinden. Hatte doch bereits am 28. August selbst die Königlich Sächsische Regierung offen den Grundsatz aufgestellt, daß die in Frankfurt gemachte Verfassung nicht ohne Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten im Königreiche eingeführt werden dürfe. Die Kammer hatte hierzu ihre Zustimmung ertheilt und gerade Männer, welche in Frankfurt auf der linken Seite saßen, hatten dafür ihre Stimmen mit abgegeben. Die Opposition der Nationalversammlung blieb ein leeres Gerede und mußte um so kläglicher und wirkungsloser erscheinen, je mehr die Linke im Parlamente, unzufrieden mit dem gemäßigten constitutionellen Charakter der Versammlung, Alles unternahm, um in den einzelnen Deutschen Staaten, namentlich in deren landständischen Versammlungen die Stellung des Parlaments zu untergraben, den Beschlüssen desselben die Autorität zu entziehen und es durch den Partikularismus möglichst zu stürzen, natürlich zu Gunsten der Revolution. —

So war die Sachlage als im October der Verfassungsausschuß eine fertige und nette Reichsverfassung dem Frankfurter Parlamente vorlegte, eine Reichsverfassung, die wesentlich darauf ausging, die politische Selbstständigkeit der

einzelnen Staaten und Stämme zu brechen. Vielleicht daß noch im Mai Fürsten und Völker Deutschlands in der von einem patriotischen Pathos getragenen, leidenschaftlichen Stimmung waren, eine solche centralisirende Verfassung anzunehmen! Es würde freilich unzweifelhaft dem durch die Leidenschaft des Augenblicks allein möglichen Schritte eine bittere Reue gar bald gefolgt sein, die zuletzt zu einer Sprengung der Verfassung doch wieder geführt haben möchte. Im October 1848, als die Berathung in Frankfurt begann, war das schon eine Unmöglichkeit, und als die Berathung im März 1849 beendigt war, hatte sich im Verlaufe des Winters diese Unmöglichkeit im höchsten Grade gesteigert.

Die Besiegung der Octoberrevolution in Wien; die völlige Nullität der Thätigkeit der Frankfurter Reichskommissare in Wien; die Hinrichtung Robert Blum's, des Frankfurter Parlamentsmitgliedes und Führers der entschiedenen Linken (9. Novbr.) wegen seiner Theilnahme an der Wiener Revolution; die offenen Erklärungen der Oesterreicher im Parlamente, namentlich des Grafen Deym aus Prag: „Oesterreich kann sich euren Gesetzen nicht fügen;" die völlige Rathlosigkeit der Centralgewalt gegenüber Oesterreich — hätten endlich dem Parlamente die Augen öffnen müssen. Viele sahen wirklich schon hell genug, aber sie wollten immer noch nicht ihre Gesinnung offenbaren und demgemäß offen handeln. Sie gefielen sich im Abwarten und waren wenigstens auf das Zustandekommen von Beschlüssen im Parlamente bedacht; nach denen, meinte man, werde sich die Wirklichkeit schon gestalten.

Der Conflikt aber mit der Preußischen Regierung, als dieselbe sich genöthigt sah, die Berliner National-Versammlung, zuerst nach Brandenburg zu verlegen (9. November unter Vertagung bis zum 27. November), sodann (5. Dezember) aufzulösen, mußte dann den Frankfurtern die letzte Brücke zur künftigen Ausführung ihrer Reichssatzungen einreißen. Die Preußische Regierung, welche bisher dem Parlamente kaum eigentliche Hindernisse in den Weg gelegt hatte, mußte bei dem Eingreifen des Parlamentes in ihre Rechte nun mehr und mehr eine Gegnerin werden. Als man das Verfahren des Ministeriums Branden-

burg-Manteuffel tadelte, wurde in Berlin dies nicht beachtet. Ebenso hatte die Abordnung von Reichskommissaren nach Berlin keinen Einfluß und der Aufruf des Reichsverwesers an das Deutsche Volk (21. November), worin Er, der bisher gegenüber Oesterreich, welches ganz ähnliche Maßregeln getroffen hatte, geschwiegen, es unternahm, gegen die Preußische Regierung dem Preußischen Volke kühne Versprechungen von Freiheit und Recht zu machen, konnte die Preußische Regierung nur erbittern. Die Mißstimmung der Preußischen Regierung gegen Parlament und Centralgewalt wurde offenkundiger mit jedem Tage. Aber das Parlament beharrte in seinem Wahne und bildete sich ein, daß grade ein Oesterreichischer Erzherzog von Reichsverweser nun, wo die Oesterreichische Großmacht wieder mächtig und übermächtig ihr Haupt erheben konnte, sich herablassen möchte, Preußen an die Spitze von Deutschland zu stellen, — etwa trotz dessen bräutlichen Widerstrebens. Das war denn doch fürwahr mehr als idyllische Gutmüthigkeit in einem süßen Schäferroman. Am Eklatantesten zeigte sich aber die Ohnmacht der Nationalversammlung am 4. Januar 1849, indem sie in Betreff der Preußischen Parlamentsauflösung und der von dem Frankfurter Parlamente gleichfalls beanstandeten Octroyirung einer Preußischen Verfassung nicht einmal zu einem Beschlusse gelangen konnte; kein Antrag vermochte — so groß war die Rathlosigkeit und die Thatlosigkeit — eine Majorität zu erlangen! —

Indessen hatte doch das allmälig entschiedenere Auftreten Oesterreichs und Preußens zur Folge, daß das Parlament den einzelnen, mehr und mehr zur Eile im Abschlusse des Verfassungswerks mahnenden Stimmen „so lange es noch Zeit sei," wie Bassermann richtig bemerkte, endlich Gehör schenkte. Die Verfassungsberathungen nahmen im Ganzen einen schnelleren Fortgang. Auch schaarten sich so Viele zur gemäßigten Partei zusammen, deren verschiedene Fractionen wenigstens alle in dem Wunsche übereinstimmten, daß die Verfassungsarbeit durch das Parlament schleunigst absolvirt werde, daß in allen Hauptfragen eine gewisse Majorität im ziemlich monarchischem Sinne zu Stande kam, gegenüber dem republikanischen und tumultuarischen Gebahren der Linken.

Freilich ein harmonisches Verschmelzen der einzelnen gemäßigten Parteien, eine Ausarbeitung des Verfassungswerkes aus einem Guſſe, aus dem festen Gesichtspunkte des bisherigen positiven Rechtsbestandes und mit dem sicheren Ziele der Erfüllung des wirklich praktischen Bedürfnisses, kam auch nicht im Entferntesten zur Erscheinung. Vielmehr zogen und zerrten sich die einzelnen Fractionen gegenseitig hin und her und verkümmerten sich einander ihre Postulate und Resultate in den Beschlüssen auf gar mancherlei Weise. Die mehr und mehr schroff hervortretende Oesterreichische Parteiung, (die Partei des Pariser Hofes, nachher die sogenannte Großdeutsche Partei) legte alle nur möglichen Hindernisse in den Weg ihrer Gegnerin, nämlich der allmälig zu einer gewissen und zuletzt offenkundigen Herrschaft im Parlamente gelangenden Preußischen Parteiung in ihren verschiedenen Nüancirungen, und beiden gegenüber blieb die Linke eben die alte Linke mit ihren radikalen Republikanisirungsgelüsten, mit dem hinterhaltigen Lauern und Bauen auf eine neue und bessere Revolutionirung, um ihre Pläne zur Ausführung zu bringen. Die Oesterreichische Partei hielt es aber zuletzt vielfach nicht unter ihrer Würde, mit der Linken die radikalsten Zusätze in die Verfassung zu bringen, um nur die Preußischen Pläne zu durchkreuzen, um die Annahme der Reichsverfassung dem Preußischen wie jedem andern Deutschen Monarchen unmöglich zu machen.

Die Verfassung wurde in sogenannter erster Lesung vom 19. October 1848 bis in die ersten Tage des März 1849 berathen. Die Hauptgegenstände wurden in folgender Reihenfolge erörtert: Reich, Reichsgewalt, Reichstag, Reichsoberhaupt, Reichsgericht, Garantien der Verfassung und Wahlgesetz. Der radikale Einheitsstaat der Linken wurde zurückgewiesen. Ein centralisirender Bundesstaat, ein Reich, wie es hieß, sollte aber unbedingt zur Durchführung kommen. Doch der Name darf nicht täuschen; nach dem Maße der gegebenen Verhältnisse, insbesondere bei der Existenz so mächtiger Mittelstaaten, wie Baiern, Sachsen, Hannover u. s. w. mußte auch dieses sogenannte Reich als eine allzustark centralisirende Institution, für Deutschland so gut

als ein Einheitsstaat gelten. Einige Details werden dies leicht darthun.

Die Reichsgewalt wurde wesentlich mit allen Functionen der Staatsgewalt ausgestattet, so daß 1) die subordinirten Staaten wesentlich jede völkerrechtliche Stellung einbüßten, 2) namentlich das Recht der Gesandtschaften, der Consulate, der Kriegsführung, der Verfügung über ihre Truppen, der Ernennung der Generäle ꝛc. verloren, 3) die Gesetzgebung in Heersachen sowie in allen andern wichtigeren Dingen einbüßten. Alles dies schloß eine nothwendige Mediatisirung in sich.

Der Reichstag sollte aus einem Staatenhause zur „Darstellung des Deutschen Sonderlebens" und einem Volkshause bestehen. Ein Reichsrath sollte, ein abgeschwächtes Nachbild des Bundestages, als Organ der Einzelnstaaten dem Kaiser und der Regierung zur Seite stehen.

Schon nach dieser Anlage mußte es jedem politischen Praktiker klar werden, daß, wenn auch allenfalls die Mittelstaaten eine subordinirte Stellung in dem neuen Reiche sich gefallen lassen möchten, die beiden Großmächte Preußen und Oesterreich und selbst Baiern sich eine solche nun und nimmermehr gefallen lassen konnten. Es galt also, dies war eben die nothwendige Folge von der zu starken Centralisation der Verfassung und die Folge von dem Verläugnen der vollen Wirklichkeit der Deutschen Lebensverhältnisse — entweder Preußen oder Oesterreich oder auch Baiern an die Spitze des Reichs zu stellen und das eine oder das andere fürs Erste zur Seite zu schieben, um es etwa nachträglich auf irgend eine besondere Weise mit dem neuen Reiche zu verbinden. Dabei konnte das Parlament, wenn es überhaupt noch als Deutsches sich geriren wollte, füglich nicht unschlüssig in der Wahl sein. Preußen mit seiner fast ausschließlich Deutschen Bevölkerung von 17 Millionen Menschen mußte nicht bloß dem Reiche erhalten sondern an dessen Spitze gestellt werden. Oesterreich, dessen mächtige Deutsche Lande denn doch gegen die bei weiten größeren Slavischen, Ungarischen, Italienischen Gebiete mehr in den Hintergrund traten, schien zu wenig rein Deutscher Staat, um gegen

Preußen aus diesem Gesichtspunkte den Vorzug erlangen zu können. Baiern's schwierige Stellung wurde aber vom Parlamente weiter nicht berücksichtigt. Es schien also einzig darauf anzukommen: ein Deutsch-Preußisches Reich zu begründen und Oesterreich durch ein besonderes Band mit ihm in innige Beziehung zu setzen.

Das waren hauptsächlich die Ansichten des patriotischen Heinrich v. Gagern und seiner zahlreichen Anhänger. Darauf gingen Anfangs verdeckt, dann mehr und mehr offenkundig unstreitig die Pläne der Mehrheit im Parlamente und in diesem Sinne wurde denn auch zuletzt die Reichsverfassung im Parlamente zum Abschluß gebracht. Auch sollte nach Ansicht der Parlamentirer die Preußische Regierung, wenn auch schweigsam, bis zum Ausgange des März einer Durchführung der Beschlüsse des Parlaments in diesem Sinne geneigt sein. Da das Parlament keine diplomatische und im Frühjahr 1849 auch kaum noch eine irgend genügende physische Macht, nämlich in der thätigen Hülfe der Massen besaß, auch eine solche in dem ganzen Jahre seiner Existenz, namentlich durch kluge, wenn auch vielleicht geheim gehaltene Verbindung mit einer mächtigen Regierung sich zu schaffen verschmäht oder auch versäumt hatte, so blieb ihm jetzt gar nichts Anderes übrig, als Wunsch und Hoffnung: Preußen könne und wolle schon die möglichst zu seinen Gunsten eingerichtete Reichsverfassung annehmen und durchführen. Die praktische Unterlage der Verfassungspläne beruhte also in einem bloßen Wunsche, in einer willkürlich gemachten Annahme, und diese konnte wenigstens eine entfernte Möglichkeit der Verwirklichung der Parlamentsabsichten geben, entweder durch die Preußische Diplomatie oder auch durch die Preußischen Bajonette.

Also hatte das Parlament endlich einen Stützpunkt in einer realen Macht, nämlich in der Deutschen und Europäischen Großmacht Preußen gefunden, wenigstens in seinem Glauben und dem Anschein nach. Freilich erwies sich nachher, daß das Parlament leider zu spät einen solchen Stützpunkt realer Macht gesucht hatte, nämlich als das Verfassungswerk schon so geartet, daß es Preußen bei letzter schließlicher Prüfung nicht mehr annehmen konnte, namentlich in einer Zeit, in wel-

cher die mächtigeren Mittelstaaten die Neigung für jegliche Opferung von ihrer Selbstständigkeit zu Gunsten Deutscher Einheit verloren hatten. Dazu trat das neu verjüngte und erkräftigte Oesterreich diesen Plänen überall entgegen und zwar jetzt mehr offenkundig, wenn auch noch nicht mit Bestimmtheit und Entschiedenheit [20]). Oesterreich hatte ganz andere Gesichtspunkte.

In völliger Consequenz mit seiner ganzen bisherigen Auffassung des Deutschen Verfassungswerks und im unmittelbaren Anschlusse an das bisherige positive Staatsrecht von Deutschland verfolgte dies durchaus andere Pläne, als diese der Majorität des Parlaments und — Preußens und es wurde sehr bald durch die Mittelstaaten energisch unterstützt. Oesterreich ist allerdings wohl niemals einem noch so centralisirten Deutschen Bundesstaate (Reich), wenn es nur die monarchische Spitze derselben allein bilden könnte, entgegen gewesen. Aber es wollte auch keinen Bundesstaat selbst noch so loser Art, in welchem es nicht selbst und zwar die ausschließliche oder doch die präponderirende Spitze bilde. Die erste Oesterreichische Auslassung hierüber liegt vor in dem die Staatseinheit für Gesammt-Oesterreich promulgirenden sogenannten Programme von Kremsier vom 27. November 1848, worin dem Oesterreichischen Reichstage gegenüber das Ministerium Schwarzenberg sein Deutsches System so darlegte: „Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen."

Diese Worte ließen sich allerdings günstig für das Zustandekommen des Deutsch-Preußischen Reichs (Klein-Deutschland) aus-

---

[20]) Vergl. schon einen Aufsatz aus jener Zeit über die Unausführbarkeit eines Deutschkaiserthums und über die nothwendige Verbindung von Deutschland und Oesterreich von dem Oesterreichischen Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt C. v. Sommaruga, einem ehemaligen Mitgliede der Siebzehner, der bekennt, früher für das Kaiserthum geschwärmt zu haben, aber schon damals wieder bekehrt zu sein. Deutsche Vierteljahrsschrift 1849. Bd. I. S. 1 ff.

legen. Aber Hinterthüren sind unverkennbar darin. Es heißt staatlich, nicht völkerrechtlich und lag demnach darin keineswegs eine Einwilligung Oesterreichs: sich von dem Deutschen Reiche ausschließen zu lassen. Das „staatlich" schien vielmehr anzudeuten, daß Oesterreich bei einer künftigen Deutschen Neugestaltung gerade einen sehr integrirenden Theil des Ganzen, am liebsten die staatliche Spitze bilden wolle. Das Frankfurter Parlament legte aber diese Schwarzenbergische Erklärung natürlich zu Gunsten seiner Pläne aus. Man nahm an, weil man es wünschte, daß Oesterreich sich mit einer rein völkerrechtlichen Stellung zu dem neuen Deutschen Reiche begnügen werde oder doch müsse. Auch wurde, um alle Hindernisse für den Abschluß dieses Verhältnisses mit Oesterreich zu beseitigen, das Reichsministerium purifizirt und möglichst Preußisch eingerichtet.

Das Parlament in seiner Mehrheit, Gagern und sein Anhang, zwang den Oesterreicher v. Schmerling zum Rücktritte aus dem Ministerium der Centralgewalt, weil unmöglich ein Oesterreicher im Namen des Deutschen Reiches deßhalb mit Oesterreich unterhandeln könne, aber — der Oesterreichische Erzherzog blieb nichtsdestoweniger Reichsverweser!

Gagern, der offenkundige Träger der Idee des Preußisch-Deutschen Reiches trat an die Spitze eines neuen Ministeriums, dem freilich sofort in compacter Masse als großdeutsche Partei die Oesterreichischen Abgeordneten nicht bloß, sondern auch die Träger des süd- und zum Theil norddeutschen Staatsparticularismus, sowie die Linke entgegen traten. Die Gagernsche Partei vermochte seitdem es kaum noch zu einer entscheidenden Majorität zu bringen; ihre Siege wurden meist nur durch die Mehrheit von wenigen Stimmen erfochten. Wie wahr dies sei, ergab sich schon, als es galt statt des abtretenden Präsidenten des Parlaments v. Gagern einen neuen zu wählen. Es gab am 18. Dec. 1848 unter 462 Stimmenden eine Mehrheit von 10—12 Stimmen den Ausschlag für die Gagern'sche Partei, nämlich für Eduard Simson.

Gagern und seine Partei glaubten nun, gemäß dem Kremsier-Programme, als Programm aufstellen zu müssen, daß Oesterreich wegen der bisher vom Parlamente aufgestellten Sätze der

Verfassung, nicht in den Bundesstaat eintreten könne und daß die Verständigung über das gegenseitige Verhältniß zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten sei, endlich aber die Reichsverfassung selbst nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich sein könne.

Aber eine Note des Oesterreichischen Fürsten Schwarzenberg an die Centralgewalt d. d. 28. December gefiel sich zwar immer noch in vieldeutigen und vorsichtigen Wendungen, um der Oesterreichischen Regierung in jeder Beziehung, das Frankfurter Verfassungswerk möge ausfallen wie es wolle, völlig freie Hand zu lassen, aber so viel ging doch für den Unbefangenen mit Bestimmtheit daraus hervor: Oesterreich lehnte unumwunden diejenige Interpretation des Kremsier-Programms ab, als habe es in den Deutschen Bundesstaat nicht eintreten wollen; es werde sich in dem Deutschen Verfassungswerk allerdings „betheiligen;" die bloße gesandtschaftliche Verbindung wurde entschieden zurückgewiesen, und damit war denn deutlich genug kundgegeben, was man unter jener Betheiligung verstehe; endlich wurde stark betont, daß eine gedeihliche Lösung der großen Frage nur auf dem Wege der Verständigung mit den Deutschen Regierungen, unter denen die Kaiserliche den ersten Platz einnehme, zu bewerkstelligen sei. Hierin war freilich Vieles dunkel, aber das war doch ganz ersichtlich: daß Oesterreich das Deutsche Verfassungswerk von seinem Einverständniß abhängig mache und innerhalb der Reichsverfassung selbst eine Stellung einnehmen wolle, und daß es nicht bloß die Absicht habe, sondern auch noch immer an die Möglichkeit glaube, durch Hilfe des Parlaments die erste, die Kaiserstellung oder doch mindestens die wesentlichste Stellung im Deutschen Reiche sich zu verschaffen.

Die Großdeutsche Partei im Parlamente faßte nun auch die Sache sofort in dieser Weise auf und die Oesterreichischen Abgeordneten betheiligten sich so lange an der Ausarbeitung des Verfassungswerkes, als nur noch irgend eine Möglichkeit vorhanden zu sein schien, für Oesterreich eine und zwar jene bedeutende Stellung in der Reichsverfassung zu erlangen. Die Gagernsche Partei ließ aber den Muth nicht sinken und ver-

folgte ihre Pläne weiter. Ja sie agitirte scheinbar im Ganzen so als ob Oesterreich ihren Plänen beigestimmt hätte, in, wie man glaubte, kluger Politik. Man war zufrieden, daß Oesterreich nur nicht sofort entschieden Widerstand leistete, und war voll Zuversicht auf Preußen. Auch erfreute sich die Gagernsche Partei im Parlamente einer, freilich sehr schwachen Majorität, so daß sie wenigstens die Parlamentsbeschlüsse in ihrem Sinne durchsetzen konnte. Indessen der Bruch mit Wien mußte jeden Augenblick um desto offener hervortreten und die Kämpfe der Oesterreichischen oder großdeutschen und der Preußischen oder kleindeutschen Partei im Parlamente um die letzten Feststellungen des Verfassungswerkes zeigten dies zur völligen Genüge im Parlamente selbst. Alle noch zu verhandelnden Satzungen der Verfassung wurden wesentlich durch diese neue Parteistellung bestimmt oder doch gefärbt. Namentlich zeigte sich dies bei der langwierigen Verhandlung der Frage, wie die Reichsgewalt zu constituiren sei. Ein Reichsdirektorium wurde mit 361 gegen 79 Stimmen verworfen. Und doch war die Form eines starken Direktoriums wohl die einzige, welche nach der ganzen historischen Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland und nach der Existenz mächtiger Mittelstaaten neben zwei Großstaaten die Möglichkeit der praktischen Realisirung allein in sich trug, wenn man die Durchführung der Verfassung nicht auf einen mörderischen Krieg zwischen den größern Einzelnstaaten stellen wollte. Aber die Oesterreicher dachten sich eine einheitliche Spitze so, daß ihr Kaiser auch Deutscher Kaiser werde. Und die Preußische Partei hatte gleiche Pläne für den König von Preußen. Deßhalb wurde denn auch der Antrag Welckers, der eine Vermittlung versuchte und beide Großmächte gleichmäßig für die Durchführung der Verfassung engagiren wollte, mit 377 gegen 80 Stimmen (wie andere ähnliche) verworfen; er ging dahin: die Reichsgewalt alle 6 Jahr zwischen Preußen und Oesterreich wechseln zu lassen. Freilich war dabei von Welcker nicht in Anschlag gebracht, daß Oesterreich nur im Falle der eisernen Nothwendigkeit Preußen die Parität in Deutschen Dingen zugestehen werde, und daß es, so lange es nicht allein an der Spitze von Gesammtdeutschland sich gestellt sehe, unmöglich eine so centralisirte Stellung seiner

Deutschen Lande zum Reiche, als die Reichsverfassung es beabsichtigte, sich gefallen lassen könne.

Also die einheitliche Spitze wurde von dem Parlamente festgehalten. Für die Wählbarkeit: jedes Deutschen zum Reichsoberhaupte fanden sich 122 republikanische Stimmen, während 339 dagegen. Aber auch nur mit 258 Stimmen gegen 211 wurde am 19. Jan. 1849 beschlossen, daß ein regierender Deutscher Fürst das Reichsoberhaupt sei, und darüber, ob er erblich oder lebenslänglich oder auf Zeit die Würde bekleiden sollte, gelangte das Parlament nach zweitägigen Debatten zu keinem Majoritätsbeschluß, vielmehr wurden alle Anträge abgelehnt. Aber nichtsdestoweniger, freilich nur mit 214 Stimmen gegen 205, ward beschlossen, daß das Reichsoberhaupt den Kaisertitel führen solle (25. Januar 1849)!

Der Reichsrath aus den Bevollmächtigten der Deutschen Fürsten bei dem Reichsoberhaupte gebildet und bei dem centralisirenden Charakter des neuen Reichs so durchaus nothwendig, um den Einzelnregierungen auf die Reichsgewalt einen geregelten Einfluß zu sichern, wurde nur mit der geringen Majorität von 11 Stimmen durchgesetzt und über seine Zusammensetzung konnte man sich gar nicht einigen (27. Januar). Die Verhandlungen über das Wahlgesetz dauerten vom 15. Feb. bis zum 2. März und nahmen 11 Sitzungen in Anspruch. Mehr als irgend wo anders zeigten sich hier die Parteizerwürfnisse in ihrem häßlichen Charakter.

Bei den Bestimmungen über die Wahlberechtigung zum Volkshause stimmten die conservativsten Abgeordneten aus Oesterreich, weil sie mehr und mehr an der Aufrichtung eines Deutschen Kaiserthums für Oesterreich verzweifelten und jede Hoffnung auf Verwirklichung eines Preußisch-Deutschen vernichten wollten, mit den Republikanern, um die Verfassung so unpraktisch und für Preußen so unannehmbar als möglich zu machen. Jedem 25jährigen Deutschen wurde das Wahlrecht zugesprochen und die einzige Schranke der Unbescholtenheit fand nur eine Majorität von 238 Stimmen gegen 224!! Das Postulat selbstständig ward mit 422 gegen 21 Stimmen verworfen. Auch die geheime Abstimmung und directe Wahl konnten durchgesetzt werden!

Der Abschnitt von der Gewähr der Verfassung war besonders „fürsichtig" abgefaßt. Man schien im Voraus die innere praktische Unhaltbarkeit der Verfassung zu fürchten. Um so mehr bedurfte es wenigstens äußerlicher Stützen. So waren denn nicht vergessen alle von den Staatsrechtslehrern empfohlenen äußern Garantien, wie erschwerende Formen für Abänderung der Verfassung, Vereidigung auf die Verfassung, Contrasignatur und Verantwortlichkeit der Minister. Auch gehörte zum Theil hierher der 5. Abschnitt vom Reichsgericht. Aber dafür fehlten alle innern Garantien für den Bestand der neuen Verfassung. Jede Verfassung muß aber vor Allem die Bürgschaft für die Dauer ihrer Existenz in sich selbst tragen; sie muß drum nach Form und Inhalt, sie muß nach ihrer Entstehung wie nach ihrer Stellung zum bisherigen Rechte sich als das naturgemäße Produkt der gesammten nationalen Rechtsentwickelung, als deren gesunde Frucht erweisen; sie muß in harmonischer Uebereinstimmung stehen mit dem ganzen Wesen, mit der Sitte, mit dem Culturzustande, mit der Religion der Nation, sie soll nichts abstract Ideales realisiren, sondern etwas Reales und Concretes sein für dies concrete Volk in seiner partikularen Eigenthümlichkeit. Idealen mag der Einzelne nachjagen, und auch er wird sie nie erreichen; ein Volk kann es noch viel weniger. Das Höchste, was eine Verfassung erstreben mag, ist: die Erfüllung der wirklichen Bedürfnisse der Nation.

Aber noch Eins ist als eine wesentliche Garantie jeder Deutschen Verfassung zu bezeichnen. Wer irgendwie Deutsche Geschichte kennt, der wird wissen, daß die Deutschen Staaten wesentlich durch die Thätigkeit der Dynastien das geworden sind was sie sind. Die Hohenzollern, die Wittelsbacher, die Habsburger &c., sie haben den Preußischen, den Baierschen, den Oesterreichischen Staat begründet und weiter entwickelt, bis zur gegenwärtigen Blüthe und Macht. Durch die Virtuosität ihrer dynastischen Glieder auf dem Throne im Verlaufe der Jahrhunderte haben sie dem Deutschen Volke Staaten aufgerichtet. Dynastische Persönlichkeiten, allerdings als die Repräsentanten nationaler Thätigkeit, standen als die Staatsbildner im unmittel-

baren Vordergrund und das Volk trat nur als Gehülfe der dynastischen Bestrebungen und Ausführungen auf. Mit Recht sieht ein Fürst aus einer solchen Dynastie in dem Staate auch ein Produkt seiner Ahnen und nimmt deßhalb mit einer natürlichen und rechtlichen Nothwendigkeit auch fernerhin eine Selbstthätigkeit bei dem ferneren Ausbau dieses Staats in Anspruch, wenn er, die persönliche Spitze seines Volkes, auch willig anerkannt, daß der moderne Staat in der Complicirtheit und Großartigkeit seiner Interessen und Bedürfnisse mehr und anders als in frühern Zeiten ein unmittelbares Zusammenwirken der fürstlichen und nationalen Thätigkeit postulirt. Aber bei dieser geschichtlichen Stellung der fürstlichen Dynastien zum Deutschen Staate, bei dieser geschichtlichen Harmonie des Deutschen Dynastenrechts und des Deutschen Staatsrechts wird die wahre Garantie jeder Verfassung fehlen, welche dem Fürsten und seiner Dynastie es unmöglich machen will, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschaale des Staatslebens auch fernerweit zu legen. Jede eminente dynastische Persönlichkeit auf dem Thron wird bei günstiger Gelegenheit sein Ahnenrecht in Anspruch nehmen und die Verfassung stürzen, schon weil sie das Dynastenrecht verletzt hat.

Und diese volle Berücksichtigung des monarchischen Elements bei einem Neubau Deutscher Verfassung hat zugleich noch einen tieferen Grund. Der Deutsche Staat vom Anbeginn seiner historischen Existenz bis zur Gegenwart erscheint überall, wenn auch anfangs unvollkommen genug, doch bereits in den ältesten Zeiten seinem Princip nach, als eine Macht und Anstalt über dem Volke, mit der Aufgabe der Beherrschung desselben zum Zweck der Realisirung der nationalen Gesammtinteressen. Seine Basis ist unbedingt eine ethische, seine Macht ist eine sittlich-rechtliche. Dabei wird es zwar anerkannt, daß der Staatswille von dem vernünftigen und organisch dargestellten Volkswillen bestimmt und getragen werden müsse. Aber der wahre und volle Nationalwille ist nicht bloß der der letzten Generation, zumal wie solcher sich in den Majoritätsbeschlüssen einer atomistisch zusammengewürfelten Reichsversammlung darlegt, sondern der des ganzen organisch gegliederten Volkes in allen seinen Generationen in ihrem continuirlichen Zusammenhange

durch die Jahrhunderte Deutschen Geschichtslebens hindurch. Dieser objective Volkswille ist der wahre ethische Träger des Deutschen Staates, und es ist die tiefe Bedeutung des Deutschen Königthums, die objective Macht des Staates, die Majestät dieses durch den Volkswillen aller Generationen getragenen Staats aufrecht zu erhalten und überall zur entscheidenden Geltung zu bringen, nöthigenfalls selbst gegen den egoistischen Willen der jüngsten Generation des Volks zu stützen und zu schützen und so den künftigen Generationen diesen Staat in frischer Gesundheit und Lebenskraft zu überliefern. Das ist die großartige Aufgabe des Deutschen Königthums, das begründet seine Majestät und Erhabenheit über dem Volkswillen der Gegenwart, das begründet die fürstliche Machtvollkommenheit gegenüber dem egoistischen Drängen des Volkes der Gegenwart, das ist die ethische Bedeutung des sogenannten monarchischen Princips, das übrigens noch viele andere, dem gewöhnlichen juristischen Bewußtsein näher liegende Begründungen hat.

Endlich war in den ersten Märztagen des Jahres 1849 die Reichsverfassung in erster Lesung absolvirt. Seit Anfang Januar und je mehr die Verfassungsfrage wie im Parlamente zur Entscheidung drängte, so im Leben eine Realisirung zu finden scheinen konnte, desto thätiger zeigten sich nun endlich wieder die Regierungen und die größeren erklärten laut die Nothwendigkeit der Vereinbarung. Eine Oesterreichische Note vom 17. (alii 20.) Januar 1849 an den Berliner Hof ist zwar bis jetzt nicht veröffentlicht, scheint aber eine Verständigung über die Deutsche Frage versucht zu haben, auf welche Preußen nicht einging, sondern seine eigenen Wege verfolgen zu müssen glaubte. Oesterreich soll aber entschieden erklärt haben, daß es niemals aus dem Deutschen Bunde sich hinausdrängen lassen werde. Eine Preußische Circulardepesche vom 23. Januar sprach sich im Ganzen für die Frankfurter Verfassungsprojekte und somit für einen engeren Bundesstaat innerhalb des Deutschen Bundes, mithin für eine durch die neue Oesterreichische Staatseinheit gebotene Sonderstellung Oesterreichs aus, doch wurde von der Aufrichtung einer neuen Deutschen Kaiserwürde abgemahnt und

wurde die Nothwendigkeit einer Verfassungsvereinbarung zwischen dem Parlament und den Regierungen festgehalten, sowie erklärt, daß Preußen ohne Zustimmung der Regierungen überhaupt nichts annehmen werde. Preußen forderte deßhalb die einzelnen Staaten auf, ihre Bemerkungen über den Entwurf der Reichsverfassung zur Erwägung zu übergeben. In Bezug auf die Kaiserwürde hieß es: „Es dürfte wohl eine andere Form gefunden werden können, unter welcher, ohne Aufopferung eines wesentlichen Bedürfnisses, das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des Deutschen Volkes nach einer wahrhaften und kräftigen Gesammtentwicklung vollständig befriedigt werden könnte." — Bereits im Januar hatte auch das Reichministerium die einzelnen Regierungen ersuchen lassen, ihre Erklärung über die mehr und mehr zum Abschluß kommende Verfassung abzugeben. Am 24. Februar versammelten sich die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten bei Herrn v. Gagern deßhalb. Die wichtigste Erklärung war die, welche der Preußische Bevollmächtigte Camphausen im Namen von 28 Deutschen Staaten einreichte, die sich zu dem Behufe an Preußen angeschlossen hatten. Darin wurden nicht bloß eine Menge von Einzelnheiten beanstandet, sondern schon der Ausdruck Reich, Reichsgewalt, ferner die Reichssteuern, die Entziehung des Rechts der Einzelnstaaten, Consuln zu senden &c.; also principielle Punkte. — Die Königlich Sächsische Erklärung war sehr ausführlich und umfaßte den ganzen Verfassungsentwurf; sie beanstandete besonders die zu starke Centralisation, das bedingte Veto der Reichsgewalt, die einheitliche Spitze, indem sie mit besonderer Beziehung auf Oesterreich das Direktorium vorzog; auch behielt sie den Sächsischen Staatsgewalten das Recht der schließlichen Zustimmung zu der Reichsverfassung vor. Die Sächsischen Kammern hatten sich gegen den Ausschluß von Oesterreich erklärt. Der Würtembergische Bevollmächtigte war noch nicht von seiner Regierung instruirt, obgleich letztere bereits am 11. März sich gegen Bildung eines engeren Bundes ausgesprochen hatte. Ebenso war der Hannöversche (v. Bothmer) zwar ohne besondere Instruction, aber bereits eine Note der Hannöverschen Regierung vom 16. Februar hatte sich für das Zusammenbleiben von ganz Deutsch-

land erklärt. Der Baiersche Gesandte bezog sich für jetzt lediglich auf eine Note des Baierschen Ministeriums, ebenfalls vom 16. Februar, in welcher die Erhaltung Oesterreichs im Bundesstaate und die Verwerfung der erbkaiserlichen Spitze ausgesprochen war. Im Namen Oesterreichs erklärte Herr von Schmerling: er habe gar keine Erklärung abzugeben, werde aber das hier Mitgetheilte seiner Regierung melden, die sich dadurch, wie er nicht bezweifele, gleichfalls zu Aeußerungen veranlaßt finden werde, und hiervon wird sogleich zu sprechen sein. Uebrigens übergaben jene 28 Staaten bald noch eine zweite Collectivnote, in welcher das unbedingte Veto für das Reichsoberhaupt, sowie in Betreff des Reichsraths verlangt wurde, daß derselbe ausgedehntere Befugnisse erhalte, namentlich bei künftigen Verfassungsänderungen und bei Organisation und Besetzung des Reichsgerichts. — Fast alle diese Ausstellungen und Forderungen der Regierung blieben bei der zweiten Lesung der Reichsverfassung völlig unberücksichtigt.

Baiern erklärte sich nachträglich am 1. März, Hannover am 7. März. Es blieben aber diese Mittelkönigreiche überhaupt in selbstständiger und ablehnender Stellung gegenüber dem Parlamente. Nach wie vor protestirten diese Königreiche, Baiern, wo die Kammer am 9. Februar 1849 einstimmig gegen ein Preußisch-Deutsches Erbkaiserthum und die Kammer der Reichsräthe am 19. Feb. gleichfalls einstimmig ganz ähnlich sich erklärt hatte, am energischsten, alle aber unter dem Einflusse Oesterreichs, namentlich der Oesterreichischen Noten und Erklärungen, welche sogleich genannt werden sollen, gegen eine politische Neugestaltung Deutschlands mit Ausschluß Oesterreichs; eine Verfassung könne überhaupt nur durch freie Vereinbarung zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande gebracht werden; nur Würtemberg war in letzterer Beziehung fügsamer, wenn es auch, um Oesterreich nicht ausschließen zu müssen, wie die andern Königreiche auf ein Direktorium drang. Baiern aber unterhandelte um den entschiedenen Willen, seine völkerrechtliche Souveränetät gegenüber den Deutschen Bundesstaatprojecten des Parlaments recht auffällig zu machen, über die Deutsche Verfassung mit dem Englischen Hofe im Februar und März 1849.

Was insbesondere die Stellung der Oesterreichischen Regierung zum Deutschen Parlamente und zum Reichsverfassungsentwurfe anbelangt, so kennen wir schon den Protest des Oesterreichischen Ministeriums vom 28. Dec. 1848 gegen das Gagern'sche Programm mit der Absicht, Oesterreich aus dem engeren Bunde auszuschließen, ferner jene Note an Preußen vom Januar 1849. Eine neue Note vom 4. Februar 1849, welche Fürst Schwarzenberg an den Oesterreichischen Bevollmächtigten von Schmerling sandte, erklärte unter vielen anderen zweideutigen Dingen, daß Oesterreich unbedingt am Vereinbarungsprincipe festhalte, wenn es auch die Centralgewalt anerkannt und allen Anforderungen derselben genügt habe, soweit sie nicht das Gebiet der Gesetzgebung berühren. Sodann wurde darauf hingewiesen, daß das Werk der Reichsversammlung, in Uebereinstimmung mit dem von Gagern'schen Programme auf einen Einheitsstaat, nicht auf einen bloßen Bundesstaat hinauslaufe; diesem beizutreten verbiete Oesterreich die Pflicht der Selbsterhaltung. Dagegen schwebe ihm ein nach Außen mächtiges, im Innern freies, starkes, organisch gegliedertes Deutschland vor, auf einer Grundlage auferbaut, auf welcher alle Deutschen Staaten und alle ihre außerdeutschen Landestheile Platz haben. In diesem Sinne, fuhr die Note fort, habe die Oesterreichische Regierung versucht in Uebereinstimmung mit Preußen die Bahn der Vereinbarung zunächst gemeinsam mit den Deutschen Königen zu eröffnen. Da indessen die beabsichtigte vorläufige Verständigung zu diesem Zwecke zwischen den beiden Großmächten (wie man andeutete, durch die Weigerung Preußens auf Unterhandlungen darüber einzugehen), nicht habe erreicht werden können, so betrete jetzt Oesterreich allein den Weg der Unterhandlung mit Frankfurt, und es hoffe, daß wenn der Verfassungsentwurf zur Vereinbarung fertig vorliege, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verständigung erreicht werden werde. Den Schluß der Note bildete eine feierliche Verwahrung gegen jede Unterordnung der Kaiserlichen Regierung unter jede von einem anderen Fürsten gehandhabte Centralgewalt; sie sei das Oesterreich, sie sei das Deutschland schuldig.

Im Parlamente hatte diese Oesterreichische Erklärung, wie andere, so namentlich die Wirkung, daß die Oesterreichischen Abgeordneten ihre landsmannschaftlichen Versammlungen im Hotel Schröder wiederholten, aus denen sich unter dem Anschluß einer Anzahl Nicht-Oesterreichischer Mitglieder die sogenannte „Partei der Großdeutschen" bildete, welche sich die Aufgabe stellte, die Bedingungen ausfindig zu machen und zu verwirklichen, unter denen Oesterreich dem Deutschen Bundesstaate gewonnen werden könne. Außer der Mehrzahl der Baierschen Abgeordneten und den Ultramontanen traten die Herren Heckscher, Welcker, Wuttke, Detmold, Bothmer, Jürgens, Wydenbruck und einige Andere zu den Großdeutschen über, welche am 11. Februar einen Ausschuß damit beauftragten, den Gegenentwurf einer Deutschen Verfassung aufzustellen. Welcker machte diesen großdeutschen Gegenentwurf und stellte darin eine Reichsregierung von sieben Mitgliedern mit einem Reichsstatthalter an die Spitze. Je ein Mitglied der Reichsregierung sollte von Oesterreich, Preußen und Baiern, dann von jedem der übrigen Königreiche gemeinschaftlich mit deren kleineren Nachbarstaaten, und endlich von den drei Hessen mit Nassau u. s. w. ernannt werden. Oesterreich und Preußen wurden indessen dadurch bevorzugt, daß man ihnen zwei Stimmen in der Reichsregierung zusprach, und daß das Amt des Reichsstatthalters von drei zu drei Jahr zwischen ihnen wechseln sollte. Heckscher, Hermann und Sommaruga wurden nach Wien gesandt, um die Oesterreichische Regierung dafür zu gewinnen.

In den ersten Tagen des März traf eine neue Note von Wien an Herrn von Schmerling d. d. 27. Februar 1849 ein; sie enthielt bestimmte Propositionen wegen der neuen Bundesform Deutschlands; wenigstens in Betreff der Reichsgewalt; es wurde ein Direktorium proponirt, in welchem unter dem jährlichen Wechsel des Direktoriums zwischen Preußen und Oesterreich, Oesterreich und Preußen je 2 Stimmen, Baiern 1, und alle übrigen Staaten 4 Stimmen erhielten. Von einer Volksvertretung wurde in dieser Note Nichts erwähnt. Die Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg stimmten diesen Propositionen bei, in einer Conferenz bei dem

Oesterreichischen Bevollmächtigten von Schmerling am 8. März. Der Preußische Bevollmächtigte Camphausen war gar nicht in Frankfurt, sondern inzwischen nach Berlin berufen; aber es folgte bald eine Preußische Note vom 10. März (unterzeichnet vom Herrn von Arnim).

Zugleich that man alles Mögliche, um im Parlamente für diesen Plan die Majorität zu erlangen. Wie schon gegen Ende der ersten Lesung, so versuchten die Oesterreichischen und andern Großdeutschen Abgeordneten der konservativen Fraktionen zu dem Behufe ein enges Bündniß mit der Linken und scheuten sich nicht, dieser die ärgsten rein demokratischen Concessionen namentlich in Bezug auf das Wahlgesetz zu machen, um nur zu einer Majorität zu gelangen. Indessen, mochte es an der Gewissenhaftigkeit der Personen und Parteien, mochte es an andern Dingen liegen, es wollte nicht ganz gelingen, so heterogene Massen zu verschmelzen. Inzwischen kam die Nachricht aus Wien, daß der Reichstag zu Kremsier aufgelöst und eine centralisirende Reichseinheitsverfassung für den gesammten Oesterreichischen Kaiserstaat (d. d. Olmütz den 4. März 1849) publicirt sei, deren Text am 11. März nach Frankfurt gelangte. Da mußte es denn auch den Befangensten klar werden, daß Oesterreich nun nicht in der Lage sei, irgend wie auf die Verfassungsprojekte des Parlaments, auf eine Reform der Deutschen Bundesverfassung im national-Deutschen Sinne auch nur irgend einzugehen, und daß es nun ganz bestimmt nichts anstreben werde als einer Reform des alten Bundestages. Freilich erließ trotzdem noch die Preußische Regierung als Antwort auf die Oesterreichische Note vom 27. Februar obige Circulardepesche an die Deutschen Höfe vom 10. März, in welcher sie auf die Oesterreichischen Vorschläge in jener Note einging und Besprechungen und Berathungen über dieselben in Frankfurt durch die Bevollmächtigten der einzelnen Höfe herbeiwünschte, um: zu dem immer von uns angestrebten Ziele der Verständigung unter den Regierungen und mit der Nationalversammlung zu führen. Die Note war freilich etwas zweideutig und es konnte scheinen, als ob dadurch Preußen seine früheren Staatsschriften (vom 23. Januar; 16. Februar) ihrem wesentlichen Inhalte nach

verläugne; Preußen sprach seine „größte Befriedigung" über den Inhalt der Oesterreichischen Note vom 27. Februar aus und erklärte mit Vergnügen auf Errichtung einer Direktorialgewalt in Verhandlungen treten zu wollen. In Frankfurt machte die Note unter den Parlamentsmitgliedern den größten Rumor und trug vielleicht mit zum Durchfallen des Welckerschen Antrags bei, doch hatten auf eine Interpellation in den Preußischen Kammern die Minister versichert: daß die Regierung bei ihrer in der Note vom 23. Januar ausgesprochenen Politik beharre, also bei dem Streben nach Errichtung eines engeren Bundesstaates. Aber trotz Drehens und Deutelns lag hier ein gewisser Widerspruch vor.

Bei dieser offenkundigen Lage der Verhältnisse schlug sich selbst der alte redliche Welcker, der geleitet von einem richtigen praktischen Takte und von der Ueberzeugung ausgehend, daß ein Direktorium das nach den gegebenen Verhältnissen einzig Mögliche sei, daß aber nichtsdestoweniger die Deutsche Einheit sich als ein nationaler Bundesstaat zu verwirklichen habe, im Ganzen mit der großdeutschen Partei bisher gegangen war, sofort zur Gagernschen Partei. Die nationale Gestaltung des Bundes drohte ja durch den Oesterreichischen Einheitsstaat völlig unmöglich zu werden. Welcker stellte sofort am 12. März seinen bisherigen Parteigenossen wie seinen alten Freunden völlig unerwartet den Antrag: die gesammte Deutsche Reichsverfassung, wie sie der Ausschuß zur zweiten Lesung bereits zusammengestellt hatte, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen und dem Könige von Preußen die erbliche Kaiserwürde zu übertragen.

Vor dem Beschluß über diesen Antrag gelangte eine neue Oesterreichische Note vom 9. März nach Frankfurt, welche bereits die Consequenzen der Oesterreichischen Einheitsverfassung in Bezug auf die politische Neugestaltung Deutschlands unerbittlich zog. Oesterreich verlangte wirklich mit allen seinen außerdeutschen Gebieten, mit Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Croatien, Venedig, Lombardei, in das Deutsche Reich aufgenommen zu werden, verwarf dabei natürlich das Volkshaus und proponirte nur ein Staatenhaus, und zwar wie sich später zeigte, ein solches, in welchem die Oesterreichischen Provinzen mit Völkern aller Zungen durch 38, das gesammte übrige Deutschland,

einschließlich Preußen, durch 32 Stimmen vertreten sein sollten. Das war doch selbst manchen Oesterreichern zu arg. Herr von Schmerling legte seine Stelle als Bevollmächtigter bei der Centralgewalt nieder; einige Oesterreichische Abgeordnete schieden aus dem Parlamente.

Dessenungeachtet wurde am 21. März der Welcker'sche Antrag abgelehnt, mit 283 gegen 252 Stimmen. Die Linke hatte auch hier mit den Oesterreichern gestimmt und so die Preußische Kaiserpartei besiegt. Das Ministerium Gagern reichte sofort, 22. März, seine Entlassung ein, ließ sich aber, da ein anderes Ministerium unmöglich war, bestimmen, die Geschäfte interimistisch fortzuführen.

Trotz dieser Niederlage verlor die preußische Kaiserpartei nicht den Muth. Aber sie griff nun ihrerseits zu dem verzweifelten Mittel eines Kompromisses mit der äußersten Linken, allerdings vermeintlich vor ihrem Gewissen gedeckt durch dieselbe Buhlschaft der Oesterreicher um die Hülfe der Linken; aber sie vergaß, daß das Verläugnen der eigenen Grundsätze immer eine mißliche Sache sei, daß der Zweck die Mittel nicht heilige, daß endlich zuletzt durch diese Einflüsse der Linken eine Verfassung zu Stande kam, welche einem Könige von Preußen schon wegen ihrer republikanischen Auswüchse unannehmbar erscheinen müsse, wenn sich dieser König auch über die darin proponirten argen Beschränkungen der Partikularsouveränetät hinwegsetzen und durch Verständigung mit den Einzelnregierungen sie mildern mochte. Ueber hundert Mitglieder der preußischen Kaiserpartei stellten demnach der Linken die schriftliche Versicherung aus: für das aufschiebende Veto und für das radikale Wahlgesetz zu stimmen und eine etwas geringere Zahl verpflichtete sich: „die Verfassung, wie solche von der National-Versammlung beschlossen werde, für dergestalt gültig anzuerkennen, daß sie für irgend wesentliche Abänderungen derselben oder erhebliche weitere Zugeständnisse, von welcher Seite dieselben etwa verlangt werden sollten, nicht stimmen würden." Und dazu thaten die Oesterreicher in den nachherigen Abstimmungen Alles, um die Verfassung im Sinne der Linken so extrem als möglich, also zugleich so unannehmbar als möglich einzurichten.

Die zweite Lesung nahm dann nur 4 Tage in Anspruch. Man begnügte sich im Wesentlichen mit Abstimmungen. Gar Manches und Wichtiges wurde der Linken, welcher die Oesterreicher, im Bunde mit den Katholiken sowie mit den Baiern und Andern zum Siege verhalfen, geopfert. Selbst der so nothwendige Reichsrath wurde verworfen. Und ungeachtet aller dieser Concessionen wäre die Kaiserpartei bald ganz und gar um ihren Lohn dafür betrogen worden, denn die Erblichkeit der Kaiserwürde ging nur mit einer Majorität von vier Stimmen (267 gegen 263) durch; gewiß kein Zeichen dafür, daß ein erbliches Kaiserthum ein allgemeiner Wunsch und ein nationales Bedürfniß sei.

Die Kaiserwahl selbst erfolgte am 28. März 1849 und zwar mit 290 Stimmen für den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. 248 Stimmen erklärten bei dem Namenaufrufe, daß sie sich der Wahl enthalten wollten.

Das Parlament hatte so eine Verfassung zu Stande gebracht, aber wie und welche! Dazu war man völlig ungewiß, ob Preußens König sie annehmen wolle, denn an dem Können zweifelte man ja eben nicht.

Die Verfassung unter dem Titel: „Verfassung des Deutschen Reiches" d. d. Frankfurt a. M. den 28. März 1849, war zur Beurkundung unterzeichnet: 1) von Martin Eduard Simson aus Königsberg in Preußen, der Zeit Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung; — 2) Karl Kirchgeßner aus Würzburg, der Zeit zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Baiern; — 3) Friedrich Sieg. Jucho aus Frankfurt a. M., erster Schriftführer; — 4) Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer; — 5) Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer; — 6) Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den 11. Sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer; — 7) Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer; — 8) Max Neumayer aus München, Abgeordneter für den 10. Oberbaierschen Wahlbezirk, Schriftführer.

In unmittelbarer Verbindung mit dieser Verfassung des

Deutschen Reichs stand das Reichswahlgesetz (Gesetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause), beschlossen von der Nationalversammlung am 27. März 1849 und zur Ausführung dieses Beschlusses durch den Reichsverweser am 12. April 1849 verkündet unter Contrasignatur der damaligen Reichsminister (H. v. Gagern, v. Peucker, v. Beckerath, Duckwitz, R. (v.) Mohl).

Noch am Abende des 28. März erklärte der Reichsverweser im Beisein seines Ministeriums sowie der Vorsitzenden und Schriftführer des Parlaments, daß er seine Würde niederlege. Vielleicht daß jetzt der Augenblick gewesen wäre, um von Seiten des Parlaments nun sofort wenigstens die bisherige Stellung des Reichsverwesers auf den König von Preußen zu übertragen. Wenigstens wäre dies ein staatsmännischer Akt im Sinne der Preußischen Kaiserpartei gewesen, und es ist wenigstens höchst wahrscheinlich, daß Friedrich Wilhelm diese Stellung sofort angenommen haben würde, da Er ja in den nächsten Monaten mit aller Anstrengung, aber vergeblich nach einer ähnlichen Stellung in Deutschland rang. Aber gerade das Gegentheil wurde in völlig unpolitischer Auffassung der Verhältnisse verfolgt. In der ersten Ueberraschung über jene Abdankung mehr bloß den nächsten Augenblick und was sich äußerlich etwa in der nächsten Nachbarschaft damit verbinden könne erwägend als in staatsmännischer Weise den ganzen großen praktischen Zusammenhang der Dinge erfassend, bestürmten, beschworen die anwesenden Mitglieder der Nationalversammlung den Reichsverweser seine Stellung zeitweilig noch zu behalten. Und wenn auch der Erzherzog Johann formell bei seiner Abdankung verharrte, so gab er doch die Erklärung ab: er werde sich der Pflichten seines Amtes erst enthoben ansehen, wenn es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und die Wohlfahrt Deutschlands geschehen könne. Er setzte also sein provisorisches Amt interimistisch fort.

Und was die großdeutsche Partei mit der Linken (fast die Hälfte der Mitglieder des Parlaments) gehofft und gewollt hatte, und was die Gagern'sche Partei bei einer praktisch-politischen Beurtheilung der Verhältnisse sich nothwendig hätte voraussagen müssen: es geschah. Der König von Preußen, indem er es gewiß

im höchsten Grade bedauerte, einem solchen Rufe an die Spitze der Einheit von Deutschland zu treten, welcher bloß von der Nationalversammlung, nicht auch von den Regierungen ausging und an die Aufrechterhaltung jener Verfassung gebunden war, nicht Gehör schenken zu können und dabei vielleicht — wenigstens wollten Viele aus der Verzögerung der Beantwortung dies schließen — seinen individuellen Neigungen ein großes Opfer brachte — lehnte das Anerbieten — weiter war es ja reell nichts — des Parlaments ab und ließ sich namentlich durch die patriotischen Gemüthswallungen seiner eigenen Ständeversammlung, die ihn gebeten hatte, sich dem Rufe der Deutschen Nationalversammlung nicht zu entziehen, in diesem Entschlusse nicht irre machen.

Es rechtfertigte sich aber diese Ablehnung vom praktisch-politischen wie vom rechtlichen Standpunkte aus völlig. Der Widerspruch Oesterreichs und einiger deutschen Mittelmächte (Sachsen, Hannover, Baiern und Würtemberg) war notorisch und entschieden der Art, daß er nur durch einen deutschen Krieg zu beseitigen gewesen wäre. Und gerade das wollte der friedliebende König möglichst vermeiden, so lange es sein und Preußens Ehre gestattete, und — zu dem schien ja damals noch viel Aussicht vorhanden, die nationale Reorganisation des Bundes durch Verständigung mit den Regierungen in tüchtiger Weise herbeiführen zu können. Der deutsche Krieg wäre aber unstreitig in einen Europäischen Kampf, dessen Folgen gar nicht abzusehen, umgeschlagen. Wenn aber überhaupt Preußen sich die Deutsche Kaiserkrone erst erobern sollte, welche Bedeutung konnte denn da das Anerbieten der Nationalversammlung noch haben, ein Anerbieten, dessen gesammt-national-deutscher Charakter schon durch die geringe Majorität, mit welcher es im Parlamente zu Stande gekommen war, als zweifelhaft erscheinen mußte? Durch dies Anerbieten wuchs die Preuß. Kriegsmacht um keinen Zoll. Selbst eine Verbindung mit den revolutionären Volkswogen — an sich für einen Preußischen Herrscher undenkbar — hätte die Preußische Kriegstüchtigkeit eher geschwächt. —

Vom rechtlichen Standpunkte aus waren aber diese Bedenken für den König noch bedeutender. Denn wenn Muth und

Glück die politischen beseitigen konnte, von den rechtlichen ließ sich das nicht sagen. Die rechtlichen mußten zugleich das Gewissen beschweren bei einem Herren, dem Recht, Sittlichkeit und Religion in so harmonischer Verbindung stehen. Darnach mußten denn schon die democratisch-republikanischen Grundsätze in der Reichsverfassung, welche einen revolutionären Bruch mit dem Ganzen bisherigen positiven Rechts- und Staatsbestand in Deutschland enthielten, geeignet sein, die Annahme zu erschweren. Doch hätten hier allenfalls Reservationen und spätere Reformationen helfen können. Bedenklicher war, daß die Stellung der Einzelnstaaten, namentlich durch die Beseitigung des Reichsraths ꝛc. in der Reichsverfassung einer Mediatisirung gleich kam und mit der Wirklichkeit der politischen Verhältnisse in solchem Widerspruche stand, daß auch in dieser Beziehung die Reichsverfassung, und zwar bedeutend gegenüber den größeren Staaten — zu modificiren war. Eine Zustimmung der Nationalversammlung zu diesen doppelten Modificationen war aber durch die Verpflichtungen der Gagern'schen Partei gegenüber der Linken nicht mehr zu erwarten. Sodann hatte die Annahme der Kaiserstellung auf Grund eines bloß einseitigen Anerbietens durch die Nationalversammlung ihre principiellen Bedenken.

Es hätte darin eine Anerkennung der allerdings vom Parlamente stets behaupteten, von den Regierungen aber mit Recht verneinten Volkssouveränetät gelegen. — Und selbst wenn man sich rein auf den Standpunkt des Parlaments stellen mochte wie waren die Beschlüsse der Nationalversammlung über die Reichsverfassung zu Stande gekommen? Zwar formell juristisch rechtsbeständig. Aber als ein organischer Ausdruck des parlamentarischen Gesammtwillens konnte sie unmöglich demjenigen gelten, der da erwog, welche schwächliche Majoritäten sie herbeigeführt und welche schmähliche Parteiumtriebe selbst dazu noch erforderlich gewesen waren. Wenn wenigstens die Beschlüsse mit einer gewissen harmonischen Einstimmigkeit aller Parlamentsparteien, auch nur in Bezug auf die Uebertragung der Krone an Preußen, erfolgt wären! Man hätte sie dann doch als den vollen Ausdruck des Gesammtwillens der Deutschen Völker vom Standpunkte des Parlaments ansehen können. Aber

gerade wegen ihrer materiellen Mangelhaftigkeit konnte sich demnach der König um so weniger geneigt finden lassen das streng rechtliche Princip der Verständigung und Vereinbarung mit den Einzelnregierungen im Geringsten Preis zu geben, auch nicht einmal in Bezug auf die Form, indem er etwa die Krone mit dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der einzelnen Staaten angenommen hätte. Und endlich welche Bedenken rechtlicher und politischer Art lagen nicht in dem „reichverfassungsmäßigen" Ausschlusse Oesterreichs aus dem engeren Bundesstaate! Doch gaben sie wohl nicht den Ausschlag. —

Die ablehnende Erklärung des Königs erfolgte den 3. April am Tage nach der Ankunft einer Gesandtschaft von 33 Mitgliedern des Frankfurter Parlaments in Berlin, sie deutete zugleich alle jene Gründe und Erwägungen ziemlich bestimmt an. Der König sagte: Daß er ohne das vorgängige Einverständniß mit den Deutschen Fürsten keine Entschließung fassen könne, und daß es jetzt an den Regierungen der einzelnen Staaten sei, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen fromme, und ob die dem Kaiser übertragenen Rechte ihn in den Stand setzen, die Geschicke des Vaterlandes, wie ein solcher Beruf es von ihm fordere, mit starker Hand zu leiten. — Eine Preußische Circular-Depesche vom 3. April an die Deutschen Höfe commentirte dies gleichsam und versuchte sofort, die Ausführung des Verfassungswerks im Ganzen wenigstens im Sinne der Frankfurter Projecte, doch selbstständig und im Verein mit den Regierungen anzubahnen. Die Depesche wollte die königliche Erklärung als keine völlige Ablehnung angesehen wissen, sondern es hieß vielmehr: „Während (nämlich in jener königlichen Erklärung) auf der einen Seite die Bedeutung der in Frankfurt getroffenen Wahl anerkannt, und in Folge dessen an die Spitze von Deutschland zu treten erklärt ward, hat Se. Majestät auf der anderen Seite fest gehalten daran, daß die Verfassung Deutschlands nur im Wege der Vereinbarung festgestellt werde, und daß die getroffene Wahl nur durch das freie Einverständniß der Regierungen zur vollen Rechtsgültigkeit gelangen kann." Darnach schien es also als ob der König, wenn zuvor die

Regierungen die Wahl anerkannt, sie acceptirt haben würde. Dann hieß es weiter: „In Betracht, daß der Erzherzog-Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stelle niederzulegen und in Betracht der großen Gefahren, welche für Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Se. Majestät der König bereit, auf den Antrag der Deutschen Regierungen und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der Deutschen Angelegenheiten zu übernehmen.“ Endlich heißt es weiter: „Se. Majestät sind dem ergangenen Rufe Folge leistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußens Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines Bundesstaats zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten; die Formen dieses Bundesstaates werden wesentlich davon abhängen, wieviel und welche Staaten sich demselben anschließen.“ Damit war denn unzweifelhaft ausgesprochen, daß die Reichsverfassung der Nationalversammlung keine rechtliche Bedeutung habe, daß man eigene Wege zum Ausbau des Bundesstaats mit den Regierungen gehen wolle, doch war damit noch keineswegs ausgeschlossen, was man wirklich nachher that, die Reichsverfassung als eine gewisse Grundlage für die Formen des Bundesstaates zu wählen. Die schließliche Einladung der Note an die Regierungen, Bevollmächtigte in dieser Beziehung nach Frankfurt zu senden, um sich über ihren Beitritt und über eine Vereinbarung mit der Nationalversammlung zu erklären sowie über das Verhältniß zu den Staaten, die dem Bundesstaate nicht beitreten würden, stellte zwar zuletzt eine Vereinbarung mit der Nationalversammlung in Aussicht, indessen es traten nie Bevollmächtigte in Folge dieser Note in Frankfurt zusammen.

Oesterreich antwortete auf diese Note, schon in der Depesche an seinen Frankfurter Bevollmächtigten vom 5. April mit der Abberufung seiner Abgeordneten von Frankfurt und mit einer Note vom 8. April, in welcher es gegen die Kaiserkrone, gegen den engern Bundesstaat, gegen die Preußischen Uebernahme der Cen-

tralgewalt und überhaupt gegen jede Unterhandlung auf Grundlage der Preußischen Depesche protestirte.

Die Nationalversammlung ihrerseits wies jede Modificirung ihrer Reichsverfassung und die Einwirkungen der Regierungen auf die politische Neugestaltung Deutschlands auch jetzt noch zurück; sie faßte am 11. April den Beschluß: an der einmal aufgestellten Verfassung unverbrüchlich festzuhalten. Aber die größeren Staaten ließen sich durch diese Beharrlichkeit des Parlaments nicht wankend machen, nur die kleinern hielten es, vielfach hierbei nur den drohenden Volksbewegungen nachgebend, für angemessen sich zu fügen. Es überreichten 28 Regierungen an den Preußischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt eine Collectivnote, in welcher sie die Wahl des Königs von Preußen zum Kaiser anerkannten und sogar einstweilen die ganze Frankfurter Verfassung, doch unter der Voraussetzung, daß sie für ganz Deutschland Geltung erlange, acceptirten, ja Preußen und die andern Regierungen aufforderten, in der Noth der jetzigen Zeit ein Gleiches zu thun. Die Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg freilich zählten nicht unter jenen 28 und erklärten, falls das Parlament die Vereinbarung zurückweise, die Reichsverfassung nicht anzuerkennen. Dies geschah im April und Anfang Mai. Doch hielt es der König von Würtemberg dem drohenden Drängen der Volkspartei gegenüber für das beste, nachträglich sich den 28 zeitweilig anzuschließen.

Die Lage der Preußischen Regierung war allen diesen Ereignissen gegenüber eine schwierige, besonders da ihre Kammern, wenigstens die zweite, zur schnellen Entscheidung andrängten da, wo es sich um schwierige Unterhandlungen handelte, die einer Frist bedurften. Gleichzeitig brachen in Süd- und Mittel-Deutschland vom Südrhein bis zur Elbe Empörungen aus. Namentlich drohte die Revolution im Königreiche Sachsen in der nächsten Nähe des Herzens der Preußischen Monarchie dieser selbst gefährlich zu werden. Nichtsdestoweniger verfolgte Preußen beharrlich seine Pläne in Betreff einer politischen Erstarkung Deutschlands.

Es schien aber mit Recht der Preußischen Regierung darauf anzukommen, wenn man den engeren Bundesstaat als ein wirkliches Institut zur Befriedigung der gesammtnationalen

Interessen Deutschlands errichten und nicht bloß zu einem Vorwande für eine Vergrößerung der Preußischen Monarchie benutzen wollte, daß gerade die mächtigeren Staaten, namentlich die 4 Königreiche ihm beitraten. Auch mochte man dann glauben, Oesterreich werde bei der Einstimmigkeit des übrigen Deutschlands in seinen Fürsten und Völkern sich gegenüber dem Zustandekommen des engeren Deutschen Bundesstaates weniger hartnäckig zeigen und die Entscheidung durch einen Krieg zuletzt nicht wagen.

In dieser Weise läßt sich wenigstens das Benehmen der Preußischen Regierung erklären wie rechtfertigen. Mit dem Frankfurter Parlamente setzte sich demgemäß Preußen nicht in directe Beziehung. Vielmehr mußte der Preußische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, gegenüber dem dortigen Drängen auf Entscheidung, am 17. April erklären: „Preußen wolle noch eine kurze Frist warten, bevor es seinen weitern Entschlüssen die Thatsache zu Grunde lege, daß die Zustimmung größerer Staaten zu der Sr. Majestät von der Nationalversammlung zugedachten Stellung fehle." Ueberhaupt mußte ja dem unbefangenen Blicke des praktischen Staatsmannes es nun völlig klar werden, daß die Frankfurter Nationalversammlung, wie die Sachen sich nun einmal entwickelt hatten, kein eigentliches Gewicht mehr in die Schale der Entscheidung für die politischen Geschicke Deutschlands legen werde, sondern daß einzig und allein die mächtigeren Regierungen die Entscheidung bringen könnten. Die Ohnmacht des Parlaments war doch allzu ersichtlich, besonders da der Reichsverweser als ein Oesterreichischer Fürst, trotz seines Ministeriums unmöglich geneigt sein konnte, den Preußischen Staatenbund wirklich zu fördern, wozu es ihm ohnehin an aller reellen Macht fehlte, hätte er auch den besten Willen gehabt. Aber das Parlament überschätzte auch jetzt noch seine Kräfte. Statt sich nun endlich unbedingt an die Macht der größeren Regierungen zu lehnen, brach es offenkundig mit ihnen. Anstatt die Regierungen gegen das leidenschaftliche und tumultuarische, hauptsächlich nur von der Linken unter Benutzung der Aufregung der Massen herbeigeführte Drängen einiger Ständeversammlungen auf schleunige Durchführung der Reichsverfassung

in Schutz zu nehmen, zu einer Zeit, wo die offene Empörung unter dem Vorwande des Kampfes für die Reichsverfassung sich vieler Orten kund gab, drängte gerade das Parlament selbst am heftigsten.

Als Preußen gegenüber dem Beschlusse des Frankfurter Parlaments vom 11. April unterm 20. April erklärte, daß es nun seinerseits die Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, antwortete die Nationalversammlung mit dem Beschlusse vom 26. April, daß die Annahme der Deutschen Kaiserwürde unzertrennlich von der Annahme der Reichsverfassung sei. Ferner außer andern auf die Massen berechneten Mitteln zur Verfassungsdurchführung beschloß das Parlament: Die Regierungen sollten jetzt ihre Ständeversammlungen nicht auflösen (26. April). Preußen sah sich aber genöthigt, bereits am 27. April seine zweite Kammer aufzulösen und die erste zu vertagen. Hannover folgte seinem Beispiele. Zugleich erging am 28. April eine Preußische Note nach Frankfurt, in welcher die Ablehnung der Kaiserwürde auf Grund der Verfassung unumwunden ausgesprochen und die Versammlung noch einmal zur Abänderung der Verfassung aufgefordert wurde; auch wurde darin, zur Entschuldigung der früheren Zögerungen etwa, hervorgehoben: daß die 29 Regierungen ihren ursprünglichen Widerspruch gegen die Reichsverfassung hätten fallen lassen, bevor Preußen die Berathung darüber mit ihnen hätte eröffnen können. In Bezug aber auf die Ansichten Preußens von der nunmehrigen Stellung der National-Versammlung ward erklärt: die Haltung und die weiteren Beschlüsse der National-Versammlung werden ergeben, in wie weit noch auf eine Verständigung mit derselben und ein Mitwirken zu dem angestrebten Ziele zu hoffen sei. Gleichzeitig waren die Regierungen zur unmittelbaren Verhandlung über das Verfassungswerk eingeladen worden.

Die Reichscommissäre, zur Vollziehung der Parlamentsbeschlüsse nach München, Dresden, Hannover und Berlin geschickt, fanden dort eine kühle Aufnahme und waren nicht in der Lage, irgend etwas auszurichten, so daß Bassermann, der nach Berlin gesandt war, von dort in richtiger praktischer Beurtheilung der Wirklichkeit der Verhältnisse die Erklärung nach Frank-

furt abgehen ließ: man solle die Verfassung, welche die Minister von Preußen, Hannover und Sachsen so eben in Berlin ausarbeiteten, gemäß einer freien Vereinbarung zwischen Fürsten und Völkern, annehmen.

Das Parlament rechnete aber, wie es schien, immer mehr darauf, daß die Massen und die sog. öffentliche Meinung immer stärker sein werde, als die Politik der Regierungen und so forderte es denn durch Beschluß vom 4. Mai die Regierungen, die Kammern, die Gemeinden der Einzelnstaaten und das gesammte Deutsche Volk auf, die Reichsverfassung zur Anerkennung zu bringen, berief den neuen Reichstag auf den Monat August, und bestimmte, daß wenn Preußen auf diesem Reichstage unvertreten sein sollte, alsdann der nächst mächtige Fürst unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte des Reichsoberhauptes eintreten solle. Die Ohnmacht dieser Beschlüsse mußte dem Unbefangenen einleuchten. Das Betreten eines rein revolutionären Weges war außerdem darin kaum noch vermieden; dieselben hatten übrigens nur eine Majorität von 2 Stimmen erlangt (190 gegen 188). Sie sollten eine Antwort sein auf die Preußische Note vom 28. April, nach derem Erscheinen das Parlament unstreitig am besten gethan hätte: sich zeitweilig zu vertagen. Es ging dahin auch ein Antrag, aber er fiel durch. Die unmittelbare Folge des Beschlusses vom 4. Mai war aber der offene Bruch mit Preußen, denn letzteres erklärte: es werde die Durchführung des Beschlusses nöthigenfalls mit Gewalt verhindern. Als aber vollends das Parlament am 10. Mai die durch die Umstände unter Umgehung der Centralgewalt gebotene Intervention Preußens bei dem Dresdener Aufstande für einen schweren Bruch des Reichsfriedens erklärte, dem sie durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegen treten wolle; da wurde der Bruch mit Preußen unheilbar. Eine Aufforderung des Preußischen Bevollmächtigten von Kamptz, der an Camphausens Stelle getreten war, an den Reichsverweser Mitte Mai, selbst die Auflösung des Parlaments auszusprechen, lehnte der Reichsverweser ab. Am 14. Mai aber schon declarirte dann die Preußische Regierung, daß sie die Deutsche Nationalversammlung nicht länger als

die berechtigte Vertretung der Deutschen Nation ansehen könne und sich gegen alle weitern Berathungen und Beschlüsse derselben im Voraus feierlich verwahren müsse. Auch wurde durch königliche Verordnung von demselben Tage das Mandat der im Preußischen Staate zur Nationalversammlung gewählten Abgeordneten für erloschen erklärt und letzteren befohlen, sich jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung zu enthalten. So verlor das Parlament seine letzte eigentliche Stütze gerade dadurch, daß es sich zuletzt noch hatte verleiten lassen, auf die Unterstützung revolutionärer Volksbewegungen zu speculiren. Hannover folgte sofort dem Preußischen Beispiele und Gleiches thaten bald andere Regierungen, namentlich Baiern und Sachsen. Die Oesterreicher und Baiern hatten in großer Anzahl die Paulskirche schon früher verlassen.

Das Ministerium Gagern hatte bereits am 28. April beim Reichsverweser seine Entlassung eingereicht, doch blieb es noch bis zum 9. Mai, wo es definitiv abtrat, weil der Reichsverweser entschieden das neue Programm Gagerns verweigerte. Am 16. Mai erklärte der Abgeordnete Grävell, daß er zum Präsidenten eines neuen Ministeriums (Grävell, Detmold) ernannt sei. Dies wurde in der Nationalversammlung nicht nur mit Gelächter aufgenommen, sondern sogar am 17. Mai auf Welckers Antrag beschlossen, daß die Ernennung dieses Reichsministeriums eine Beleidigung gegen die Versammlung sei.

Zwar fühlte sich das Parlament Anfangs trotzdem doch so mächtig, den Abberufungsbefehl am 16. Mai fast einstimmig für unverbindlich zu erklären. Aber einzelne Abgeordnete gehorchen schon den Befehlen ihrer Regierung. Und als sich das Parlament am 19. Mai zu dem Beschlusse hinreißen ließ, einen Reichsstatthalter zu ernennen, welcher den Reichstag einzuberufen habe, erfolgen massenhafte Austretungen. Bassermann zeigt bereits von Berlin aus seinen Austritt an. Am 20. Mai treten Heinrich v. Gagern, Dahlmann, Arndt, Beseler, zusammen 77 Abgeordnete aus der Paulskirche aus. Verzweiflungsvoll beschließt dann am 21. Mai das Parlament, mit nur hundert Stimmen beschlußfähig zu sein. An demselben Tage wird das neue Reichsministerium durch einen Kriegsminister

Fürst Wittgenstein verstärkt. Am 23. Mai, an dem Tage, an welchem der Reichsverweser das Ansinnen Preußens zur Niederlegung seines Amtes ablehnt, verlassen weitere 40 Abgeordnete die Paulskirche. Am 26. Mai weigert der Reichsverweser sich, die Truppen, deren Herren die Reichsverfassung noch nicht anerkannt haben, aus Frankfurt zu entfernen, und Wolff aus Breslau will in der Nationalversammlung den Reichsverweser für vogelfrei erklärt wissen. Die Sitzungen vom 25. und 26. Mai wurden größtentheils durch Verhandlungen über einen von Uhland abgefaßten Aufruf an das Deutsche Volk gefüllt, in welchem die Lage der Verfassungsangelegenheit und der Reichsversammlung dargelegt, zum Festhalten an der Verfassung, und wenn es nothwendig sein sollte, zur Vertheidigung derselben gegen gewaltsame Angriffe aufgefordert, und vor Theilnahme an Wahlen auf ein etwa octroyirtes Wahlgesetz hin abgemahnt wurde. Manche verlangten, daß darin eine entschiedene Verwahrung gegen die Einmischung des Auslandes in unsere vaterländischen Streitigkeiten aufgenommen ward. Man that dies gegenüber der offenkundigen Thatsache, daß die Aufständischen in Baden und Rheinbaiern (namentlich durch Arnold Ruge) in Frankreich Hülfe suchten, und die jetzt im Parlamente von der Linken gehaltenen Reden bekundeten zur Genüge die vaterlandsverrätherischen Tendenzen im Parlamente. Der Zusatz-Antrag wird abgelehnt und der Uhlandsche Aufruf unverändert angenommen. Im Gefühle nationalen Stolzes und Ehrgefühls verlassen nun auch die letzten Gemäßigten die Versammlung, wie Welcker, Biedermann, Riesser, Ostendorf und Andere am 26. Mai. Die Linke war jetzt unbestritten im Besitze der Majorität in der Paulskirche. Sie fürchtete, die Durchführung ihrer Pläne in der Nähe des klugen und umsichtigen, sowie äußerst vorsichtigen Reichsverwesers und überhaupt in dem von den Truppen der mächtigeren Regierungen (Preußen besonders) umgebenen Frankfurt nicht bewerkstelligen zu können und hoffte dies mehr in Würtemberg zu ermöglichen, besonders da sich, nach langem vergeblichen Weigern des Königs, dieses Land durch das Organ des Ministers Römer am meisten gegen die Reichsversammlung engagirt hatte; auch schien man zu hoffen, daß der Badisch-Rheinbaiersche Aufstand

sich gerade sehr bald auch über Würtemberg ausdehnen werde. Am 30. Mai wurde demgemäß von dem sogenannten Dreißigerausschusse der Antrag gestellt, die Reichsversammlung aus diesen Gründen nach Stuttgart zu verlegen, und die Reichsregierung — obgleich deren Absetzung bereits seit 14 Tagen beschlossen war — sowie die Regierungsbevollmächtigten einzuladen, ihr dorthin zu folgen. Außer den noch zurückgebliebenen Mitgliedern der „großdeutschen Partei," den Herren Gförer, Buß und einigen seiner Gesinnungsgenossen widersetzte sich auch ein bedeutender Theil der Linken selbst diesem verhängnißvollen Schritte. Am wenigsten schienen mehrere Würtembergische Abgeordnete von der Linken mit der Uebersiedelung einverstanden. Namentlich kämpfte Uhland entschieden dagegen. Es wurde aber der Antrag mit 71 gegen 64 Stimmen zuletzt doch angenommen. Nach Verkündigung dieses Beschlusses legte der damalige Präsident Reh sein Amt nieder, weil er nicht nach Stuttgart gehen könne. Der Vorsitz ging hierauf an den ersten Vicepräsidenten, Löwe aus Kalbe, über, welcher die letzte Sitzung in der Paulskirche mit einer kurzen Ansprache schloß. Die Versammlung ging still auseinander.

Das Rumpfparlament, hundert Häupter stark, tagte hierauf wirklich in Stuttgart und suchte durch Revolutionirung der Massen zu wirken. Die erste Sitzung — es war die 231. des Parlaments — war Mittwoch den 6. Juni 1849, im Saale der Würtembergischen Kammer, Vormittags 9 Uhr; dort wurde auch die zweite Nachmittags 5 Uhr desselbigen Tages und die dritte am 8. Juni Abends 6 Uhr abgehalten. Am 13. Juni sah man sich genöthigt, da die Würtembergische Regierung jenes Lokal und überhaupt ihre fernere Unterstützung versagte, im Saale von A. Kolb, am 16. Juni im Saale des Fritze'schen Reithauses und endlich am 18. Juni 1849 zum letzten zu tagen im Saale des Hôtel Murquardt, nach dem stenographischen Bericht der Verhandlungen der Deutschen constituirenden Nationalversammlung die 236. Parlamentssitzung. Es war eine außerordentliche Nachmittagssitzung, weil die ordentliche Sitzung im Fritze'schen Reithause durch Würtembergisches Militär verhindert worden war, da die Würtembergische Regie-

rung die Versammlung nach ihren revolutionären Beschlüssen (Errichtung einer Reichsregentschaft, Decretirung eines Volksheeres, Ausschreibung einer Umlage von 5 Millionen Gulden) nicht mehr für rechtsbeständig anerkannte. Die Versammlung sah sich aber so zusammengeschmolzen, daß sie sich selbst noch kaum für beschlußfähig hielt. Die sogenannte Reichsregentschaft (Franz Raveaux, Karl Vogt, Friedrich Schüler, Heinrich Simon, August Becher) legte das Ausführungsgesetz über die Bildung der Volkswehr vor in Gemeinschaft mit einer Proklamation an die „Deutschen," worin „das Deutsche Volk zu den Waffen" aufgefordert wurde; dann hieß es: „Es gilt den heiligen Kampf für unsere Freiheit gegen schamlose Unterdrückung." Die Vorlesung erregte stürmisches Bravo. Am Schluß wurden reguläre Sitzungen für die Nachmittagszeit festgesetzt, und da der eben benutzte Saal zum Diner um 1 Uhr und wieder um 4 Uhr täglich benutzt zu werden pflegte, so wurde bestimmt, im Lokal von Emil Werner fernerweit zu tagen. Indessen so viel ich weiß, war und blieb dies die eigentliche letzte Sitzung und somit der Schluß der Wirksamkeit der Deutschen constituirenden Nationalversammlung!

Fürwahr ein klägliches, ein jammervolles Ende für das Parlament der großen Deutschen Nation, aber ein entschieden von ihm selbst verschuldetes! Mag man auch geneigt sein, den Regierungen einen Theil der Last zuzumessen, die Hauptsache des so schmähligen und trotz jähriger Anstrengungen völlig resultatlosen Untergangs lag einmal in dem Wahne des Parlaments von der angeblich von ihm repräsentirten Volkssouveränetät, in der chimärischen Verläugnung des Rechts wie der Macht der einzelnen Deutschen Regierungen, Fürsten und Stämme, in der Verkennung der rechtlichen wie politischen Nothwendigkeit einer Vereinbarung über die künftige Deutsche Verfassung zwischen den Regierungen und dem Parlamente, in der naturrechtlich abstracten Auffassung der politischen Neugestaltungs-Versuche, ohne die wahre und volle Berücksichtigung des besonderen Deutschen Lebens und der konkreten Deutschen Staatsverhältnisse, in dem phantastischen Jagen

nach Verwirklichung des Ideals von einem centralen Bundesstaate bester Art, ohne irgend zu bedenken, daß bei politischen Reorganisationen nie das Ziel der praktischen Nothwendigkeit, der Erfüllung der wirklichen Bedürfnisse außer Augen gelassen werden darf, wenn überhaupt etwas erreicht werden soll, endlich in der atomistisch-demokratischen Auffassung aller Rechts- und Staatszustände, wie sie bei der größten Mehrheit der Parlamentsmitglieder vorherrschte, in der Vergötterung des individuellen Ichs und der individuellen Freiheit, unter Verzerrung aller Rechts- und Staatsverhältnisse zu willkürlichen Produkten des Einzelnen und seines Willens, unter Preisgebung alles organischen und anstaltlichen Charakters der Rechts- und Staatszustände für den Einzelnen, endlich unter Verhöhnung und Vernichtung der gerade gegenüber einer breiten Freiheitsbasis so nothwendigen aristokratischen und konservativen Einrichtungen und unter völlig undeutscher Schwächung der dynastischen und monarchischen Stellung.

Dieser unglückselige Charakter des Nationalparlaments im Allgemeinen und besonders in seinem Rechts- und Staatsbauversuche in den Grundrechten und in der Reichsverfassung finden aber erst ihre volle Erklärung, wenn man dabei das Verhältniß des Parlaments zum Deutschen Volke in der Generation dieses Jahrhunderts ins Auge faßt.

Fürwahr derjenige urtheilt nur oberflächlich, welcher den bösen Willen oder auch nur die antimonarchische Richtung der Parlamentirer allein in Anschlag bringt, obgleich dies häufig genug geschieht. Allerdings gab es eine wühlerische Rotte unter den Frankfurtern, welche die Verfassung und die Grundrechte so einzurichten versuchte, daß dabei überhaupt eine feste Staatsordnung, nun vollends eine monarchische, auf die Dauer unhaltbar wäre; sie wollte zur Republik und zwar zur sogenannten socialen und communistischen gelangen und dazu sich vorläufig eine Nothbrücke erbauen. Indessen diese Rotte war klein genug. Freilich was die monarchischen Antipathien anbelangt, so hielt nur ein sehr kleiner Theil aus rechtlicher Ueberzeugung von der Monarchie als der vollendetsten Staatsform, oder aus idealen Rücksichten, an der Monarchie für Deutschland fest.

Die große Mehrzahl der Parlamentirer betrachteten vielmehr, wie uns die Programme selbst der gemäßigteren Parteien oben es gezeigt haben und wie sich aus dem ganzen politischen Verhalten des Parlaments gegenüber den Deutschen Monarchen auf das Deutlichste ergab, die Monarchie nur als eine zu ertragende Nothwendigkeit, oder doch nur als etwas was sich aus den verschiedensten Gründen der Zweckmäßigkeit empfehle, und man hatte so wenig Einsicht in den wahren und idealen Inhalt des monarchischen Staatswesens, daß man die Monarchie ganz in republikanischer Weise zu construiren, eine demokratische Republik mit einem erblichen Oberhaupte aufzurichten unternahm.

Der Hauptgrund aber der mißlichen politischen Structuren durch das Frankfurter Parlament lag in der ganzen noch jetzt zum Theil herrschenden Zeitstimmung. Es trieb zu allgemeinen und abstrakten Aufbau schon die revolutionär aufgestachelte Leidenschaftlichkeit, die mit ihren phantastischen Wünschen sich leicht über alle positiven Schwierigkeiten hinwegsetzen zu können vermeinte und sich darum nicht scheute, ein ideales Luftgebild für ein Gebäude der praktischen Politik auszurufen. Die Kölnische Zeitung, deren liberalistische und für Deutsche Einheit günstige Tendenz Niemand wird in Zweifel ziehen können, die aber einen gewissen praktischen Sinn und Takt auch in jenen Zeiten revolutionären Aufbrausens behielt, konnte sich demnach mit Fug und Recht bei der ersten Kunde von dem, von den Professoren Mittermaier, Beseler und Dahlmann im Namen der Verfassungskommission ausgearbeiteten Reichsverfassungsentwurf wie folgt äußern: „Wenn wir nicht aus vielen Anzeigen und Umständen an die Authenticität jenes Aktenstückes glauben müßten, so würden wir seinem Inhalte nach viel geneigter sein, dasselbe entweder für einen Entwurf der äußersten Linken, für ein Werk von Blum oder Ritz, oder gar für ein Fabrikat der Uckermärkischen und Pommerschen Reactionäre, für eine perfide Verläumdung des Frankfurter Parlaments zu halten. Der Entwurf erinnert uns lebhaft an Entwürfe und Pläne, die vor manchen Jahren unsere Jünglinge in der Burschenschaft mitunter gemüthlich beredeten. — Es scheint fast, die Phantasien

der Jünglinge hatten damals mehr den Takt des Möglichen, mehr praktischen Sinn als jetzt der Verstand einzelner Männer." Und fürwahr zur richtigen und zugleich unparteiischen Beurtheilung der Parlamentsprojekte muß man auch dies in Anschlag bringen, daß in der Frankfurter Nationalversammlung hauptsächlich Leute saßen, welche in ihrer Jugend den begeisterungsvollen Zeiten der Befreiungskriege und der nachfolgenden Epoche politischer Phantasterei und Romantik angehörten, und welche nun, in Erinnerung schöner Jugendgefühle, nach dem Urtheile ihres durch jene Zeiten und jene politische Auffassung voreingenommenen Verstandes, leicht glauben mochten, daß jetzt endlich die Zeit gekommen sei, um jene Schooßkinder der Jugendzeit, jene phantastischen Idealgebilde Deutscher Einheit zu verwirklichen.

Jene temporäre Leidenschaftlichkeit konnte sich aber um so leichter zu unpraktischen Abstractionen verirren, da die herrschende Anschauung von Recht und Staat dieses Jahrhunderts eine hohle und verkehrte geworden war. Wir haben oben zur Begründung der politischen Bestrebungen nach den Befreiungskriegen (§. 12) darüber uns schon näher ausgesprochen und auch in §. 18 eine kurze Andeutung in Bezug auf die jüngste Periode gegeben. Man schien die reale, lebendige und konkrete Natur der Rechts- und Staatsverhältnisse vergessen zu haben und dieselben bloß als Gedankendinge, dialektische Begriffsbestimmungen, Denkformen anzusehen. Die alte Schule der Naturrechtslehrer seit Hugo Gratius hatte schon eine ähnliche Anschauung gehabt. Durch Rousseau, Kant, Fichte, Hegel war aber diese Auffassung zum Extrem ausgebildet und zugleich nach und nach in die Massen hineingedrungen. Statt der realen Persönlichkeiten in ihren verschiedenen konkreten Lebensstellungen, statt der realen Rechtsfundamente in der Familie, in den Gemeinden, Ständen, Korporationen, Kirchen rc., statt des wirklichen Deutschen Volkes mit seinen socialen und politischen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten nahm man den abstracten Willen, die einzelnen Ichs als die einzigen Faktoren der Rechts- und Staatsverhältnisse und versuchte durch eine dialektische Entwickelung des Willens-, des

Freiheits-, des Ich-Begriffes eine Construktion von Recht und Staat und zwar nicht etwa eine bloße wissenschaftliche Theorie, nicht etwa bloß ein naturrechtliches System, nein es sollte dadurch zugleich die Realität der Rechts- und Staats-Zustände in Deutschland völlig neu producirt werden. Die positiven Rechts- und Staatszustände Deutschlands erschienen bei dieser Grundanschauung einmal als absolut unvernünftig und waren sodann natürlich, da ihnen alle innere Berechtigung fehlte, möglichst bald als ein ärgerliches Hemmniß über Bord zu werfen. Freilich war die Macht der Wirklichkeit denn doch so augenscheinlich und handgreiflich, daß man sie noch etwas respectirte, doch nur als äußerliche Nothwendigkeit. Auch zogen wohl nicht alle Anhänger dieser Grundrichtung alle damit zusammenhängenden Consequenzen. Aber es war und blieb dies nun die herrschende Auffassung bis zum Jahre 1848.

Zwar war nun und namentlich in den Zeiten von 1830 bis 1848 von der Wissenschaft bereits vielfach versucht worden, diese falsche Auffassung zu überwinden. Aber man konnte jetzt noch nicht einmal, eben so wenig wie in den ersten Zeiten des Deutschen Bundeslebens (§. 12), behaupten, daß auch nur eine rein wissenschaftliche Ueberwindung bereits wirklich stattgefunden habe, denn die dahin zielenden Bestrebungen der Schelling'schen Schule und des mit ihr zusammenhängenden organischen Systemes, vieler Hegelianer, der Krausianer, der sogenannten historischen Schule und der zahlreichen Eklektiker waren eben nur als Versuche zu bezeichnen, die wiederum mit einander im vielfachen Widerspruche standen, von denen kein einziger auch nur in der Sphäre der philosophisch Gebildeten eine wirkliche Herrschaft erlangt und von denen kein einziger bei dem großen Publikum bis dahin irgend einen Umschlag der Ansicht von Recht und Staat herbei geführt hatte. Vielmehr war die Rousseau-Kant-Fichte'sche Auffassung, wornach der Deutsche Staat wesentlich ein durch die Willen abstract gleicher Ichs zu setzendes Gesellschaftswesen ohne allen höhern organischen, anstaltlichen Charakter und ohne nationale Eigenthümlichkeit sein soll, die herrschende bei dem ganzen großen gebildeten Mit-

telstande und selbst bei den Juristen, Beamten, Professoren, Lehrern, Pastoren, Aerzten, Advokaten, Fabrikanten, Kaufleuten ꝛc. — Und ein solches Staatswesen, das dem Fundamente nach durchaus nicht, sondern eben nur nach der Zweckverschiedenheit von anderen Gesellschaften sich unterscheiden läßt, nannte man Rechtsstaat. Es war aber eben nichts als ein atomistisch-construirtes und durch Formen, die wenigstens einen juristischen Schein hatten, zusammengehaltenes Gedankending. Natürlich ließ sich mit dem leicht manövriren; selbst eine völlige Umänderung war die leichteste Sache von der Welt, so leicht wie man etwa ein und denselben Gedanken in 1, 2, 3, 4 ganz verschiedene Satzformen umändern kann, bis man die vollendetste Form, etwa mit Vers und Reim heraus gebracht hat. Eine lebendige Realität mit ihrer konkreten Schwierigkeit, mit ihrer nationalen Sprödigkeit, mit ihrer partikulären Mannigfaltigkeit war ja nirgends vorhanden für diese Staatskünstler, war also nicht zu respektiren und konnte nicht incommodiren.

Das war fürwahr auch die Frankfurter Grundanschauung, wenn man sich auch zu einigen Modifikationen entschloß und einige Realitäten des Deutschen politischen Lebens anerkannte. Die realen Zustände Oesterreichs mit ihrer imponirenden Erscheinung und mit ihren absoluten Schwierigkeiten für eine Frankfurter Reichsverfassungsconstruktion waren doch zu einleuchtend; man respektirte sie. Aber wie! Man glaubte einfach durch Beiseitelegen, durch Ausschließen von der Reichsverfassung genügenden Respekt dargelegt zu haben, etwa wie wenn man einen Nachsatz weg läßt und durch einen Gedankenstrich ersetzt. Als ob sich eine reale Staatsmacht wie Oesterreich anders als durch einen Kampf auf Tod und Leben aus einer Position, wie sie bis dahin in Deutschland offenkundig und vollberechtigt bestanden hatte, — durch einen Federstrich verdrängen lassen werde! Auch die reale Macht des Preußischen Großstaats respektirte man. Aber wie! Man machte eine Verfassung für Deutschland, durch deren Ausführung die bisherige Stellung Preußens wesentlich verändert ward und bei deren Geltendmachung Preußen aller Wahrscheinlichkeit zuletzt in einen Krieg mit Oesterreich verwickelt wurde. Das für Preußen etwa Verlockende wurde

also unzweifelhaft durch die großen Gefahren bei der kriegerischen Durchführung völlig aufgewogen. Aber nichtsdestoweniger gestattete man diesem Preußen als Staat keinen Einfluß auf die Verfassungsgestaltung. So wenig Einsicht hatte man in die reale Natur auch dieser Europäischen Großmacht. Man schien sich die neue Festsetzung des Verhältnisses zwischen Preußen, Oesterreich und Deutschland etwa so leicht vorzustellen, wie die Verschmelzung zweier oder dreier Gedanken in einem Satze, vielleicht durch eine hübsche, wenn auch etwas künstliche, darum schwierige Partizipialconstruktion.

Mit der Realität der übrigen Deutschen Staaten, Stämme Provinzen, Kreise, Korporationen ꝛc. nahm man es noch weniger genau. Es verstand sich von selbst, daß diese nun weiter gar nicht gefragt wurden. Man betrachtete sie geradezu als Nullen! Man hatte dann zwar zeitweilig die Freude, daß die große Zahl der kleinen Staaten der Frankfurter Reichsverfassung sich anschloß. Aber einmal war das nur eine temporäre Concession von Seiten der meisten. Sodann vermochte trotzdem das Parlament nun nicht einmal dem heftigen Widerstand der Mittelstaaten irgend etwas entgegenzusetzen. Es zeigte sich, daß der bloße Gedanke der Volkssouveränetät der Deutschen Gesammtnation eine Null war gegen die Realität der Staatsmacht in Bückeburg und Vaduz.

Hoffentlich werden jene verunglückten Versuche zur Verwirklichung Rousseau-Fichtescher Staatspläne fürs Erste die Wissenschaft anspornen, ihre Untersuchungen über das reale und organische Wesen der Rechts- und Staatsverhältnisse rüstig fortzusetzen und bald zu einem festen Abschlusse zu bringen. Letzteres kann freilich wohl bei der eigenthümlichen Geistesrichtung in Deutschland allerdings füglich nur geschehen, wenn endlich wieder ein philosophisches System zu einer gewissen allgemeinen Herrschaft gelangt und im Bunde mit den historischen Untersuchungen über Recht und Staat seine Resultate zu Tage fördert. Erst dann ist durch Vermittelung der Wissenschaft, ihrer Träger und Jünger eine Besserung der Ansichten der großen Masse des sogenannten gebildeten Publikums zu erwarten.

Die Originalurkunde der Deutschen Reichsverfassung,

welche unzweifelhaft eines der interessantesten und bedeutungsvollsten Monumente der Deutschen Geschichte und des politischen Geistes Deutscher Nation ist und zum mindesten das unwiderlegliche Zeugniß von der politischen Stimmung, von den theoretischen Wünschen und Idealen des gebildeten Deutschen Mittelstandes, wenn man nun einmal in der Nationalversammlung nicht den wahren und vollen Ausdruck der gesammten Deutschen Nation in der gegenwärtigen Generation erblicken kann oder will, in diesem politischen Zeitalter abgiebt, scheint leider abhanden gekommen zu sein. In dem Archiv der Reichsversammlung fand dieselbe sich bei angestellten Recherchen nicht vor. Es hieß dann, diese Originalurkunde befinde sich in den Händen des Frankfurter Doctors Jucho, des ehemaligen Schriftführers in der Nationalversammlung. Jucho soll dann von Bundeswegen zur Herausgabe aufgefordert, aber das Verfahren gegen ihn fruchtlos gewesen sein. Es scheint als ob die Urkunde absichtlich, durch den Eigensinn von Parteigängern verborgen gehalten werde.

§. 23. Preußische Union; Interim; Münchener Vierkönigsbündniß [21]).

Unstreitig kam nun Alles auf die Regierungen an und diese zeigten wirklich im Ganzen den besten Willen, die von der Nationalversammlung preisgegebene Neugestaltung energisch in

[21]) Die Martenssche Sammlung geht bis jetzt (Bd. XIII. des nouv. rec. 1855) nur bis Mitte Juni 1849. — Deßhalb sind besonders wichtig die officiellen: Aktenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai (1849) und die Deutsche Verfassungsangelegenheit 2 Bände (Berlin 1849); ferner Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Parlaments zu Erfurt I. Volkshaus (21 Sitzungen); II. Staatenhaus (12 Sitzungen). — Das Wichtigere steht bei Weil, Quellen und Aktenstücke &c. (Berlin 1850). — Vergleiche auch: v. Rochau und G. Oelsner, das Erfurter Parlament (Leipzig 1850). — Hugo v. Bülow, die rechtliche Stellung der Union im Deutschen Bunde (Berlin 1850). — v. Radowitz, Neue Gespräche aus der Gegenwart (Erfurt und Leipzig 1851 2 Theile) giebt namentlich Theil II. eine Rechtfertigung der Preußischen Projecte, deren Kritik in wunderlicher Weise

die Hand zu nehmen und im nationalen Sinne zur Durchführung zu bringen.

Vornämlich nahm Preußen das Verfassungswerk in seine Hand, wie Herr v. Radowitz in dem Erfurter Parlament als Preußischer Bevollmächtigter erklärte, genöthigt durch die schwerste Pflichterfüllung und durch zwei historische Thatsachen, nämlich das Streben der Deutschen Nation nach Einigung ihrer Glieder, und das Streben der Oesterreichischen Monarchie nach politischer Centralisirung ihrer Bestandtheile, welches Oesterreich nothwendig verhindere, organisches Glied eines nationaldeutschen Bundesstaats zu werden. Preußen verfolgte dabei im Wesentlichen die Pläne des Parlaments in Betreff der Gründung eines engeren Bundesstaats und einer besondern Stellung desselben zu Oesterreich, indem es aber die Neugestaltung nur durch eine freie Vereinbarung unter den Regierungen herbeizuführen beabsichtigte, freilich ohne sich für's Erste an die Oesterreichischen Widersprüche gegen die Preußischen Pläne zu kehren. Preußen wollte also auch ohne Oesterreichische Zustimmung den engern Bundesstaat gründen. Hiermit wurde demnach das Vereinbarungsprinzip zum Theil aufgegeben.

Um seine Pläne zu realisiren, suchte Preußen die provisorische Centralgewalt, also die Stellung des Reichsverwesers

---

versucht hat v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 und die Radowitz'sche Politik in Vergleichung mit dem Fünfkönigsbündnisse vom Jahre 1814 und 1815 (Stuttgart 1851), und vom demokratisch-nationalen Standpunkte: Schmidt, Preußens Deutsche Politik; die Dreifürstenbünde von 1785, 1806, 1849 (Berlin 1850). Eine Kritik der Union v. Deutschland und Oesterreich nebst selbstständigen Vorschlägen zur Regelung giebt: Zöpfl, Deutsche Union und Deutsches Reich. Entwurf einer allgemeinen Reichsverfassung mit Inbegriff der Deutschen Union (Erfurt 1850). — Siehe auch der Deutsche Fürstencongreß zu Berlin im Mai 1850; Aktenstücke und Betrachtungen; Anlage der Conferenzprotokolle (Berlin 1850). Die Münchener Vorschläge werden vertheidigt in der Schrift: Marbach, die Münchener Uebereinkunft vom 27. Februar 1850 (Leipzig 1850). Vergl. endlich den Aufsatz: Deutschland seit Auflösung der Nationalversammlung bis Mitte des Jahres 1855 in Brockhaus Gegenwart Bd. XI. (1855) S. 467 ff. Deutsche (Cotta'sche) Vierteljahrsschrift 1850 Bd. II. S. 341—380 (über das Erfurter Parlament). Zöpfl, Staatsrecht (4. Aufl.) I. §. 190—195.

an sich zu bringen. Die Wahl des Königs von Preußen zum Reichsoberhaupte durch das Parlament, die Zustimmung der meisten Regierungen dazu, die unbestimmte Stellung des Reichsverwesers, nachdem er am 28. März bereits seine Abdankung ausgesprochen und sich gleichsam nur interimistisch zur Fortführung seines Amtes entschlossen hatte, schienen Preußen dazu ein gewisses unbestimmtes Recht zu geben. Diese Berechtigung wurde jedenfalls noch scheinbarer, als die Nationalversammlung nicht mehr existirte, denn durch den Beschluß derselben vom 28. Juli war ja die Centralgewalt unmittelbar an die Existenz der Nationalversammlung, welcher das Ministerium des Reichsverwesers verantwortlich sein sollte, gebunden, mußte also von Rechtswegen jetzt aufhören. Freilich folgte daraus direct nicht ein Anfall an Preußen, welches ja seine rechtliche Stellung zu Deutschland an die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht hatte binden wollen, sondern ein Rückfall an die Deutschen Bundesregierungen. Politisch rechtfertigte sich aber dieses Bestreben durch die notorische Rath- und Machtlosigkeit des Reichsverwesers, in jenen schweren politischen Zeiten wirklich etwas für Deutschland zu thun, und durch die Machtfähigkeit der Preußischen Regierung, welche von allen Staaten damals allein im Stande war, kräftig zur Unterdrückung der vielfach, besonders in Baden und Rheinbaiern ausgebrochenen Empörungen aufzutreten.

Im Mai sandte deßhalb Preußen den Oberstlieutenant Fischer an den Reichsverweser, um ihn zur Abtretung seiner Befugnisse zu bestimmen und der Preußische Bevollmächtigte v. Kamptz mußte dies wiederholen. Aber der Reichsverweser zeigte sich dazu nicht geneigt und erklärte: eine Uebertragung der Centralgewalt könne nicht durch unberechtigte Handlungen ihres jetzigen Inhabers geschehen (23. Mai). Auch hatte schon der neue Minister des Erzherzogs Grävell den reichsverweserlichen Widerspruch gegen die Vorbereitungen der Nationalversammlung zur Wahl des Reichsstatthalters einige Tage zuvor im Parlament dahin formulirt: der Reichsverweser habe zwar sein Amt von der Nationalversammlung und werde es nur in deren Hände zurückgeben; aber die ihm von den Regierungen anvertraute Macht könne er auch nur wieder in die Hand der Gesammtheit der Regierungen

zurückgeben; allerdings eine spitzfindige Unterscheidung zwischen Amt und Macht.

Ebenso erfolglos waren in dieser Beziehung die Preußischen Bemühungen in Wien durch den General von Canitz, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Inzwischen verfolgte die Preußische Regierung mit ernstlichem Eifer die Gründung des engeren Bundesstaates durch eine freie Vereinbarung mit den Regierungen. Eine Circulardepesche vom 28. April, also von demselben Tage, an welchem der König zuletzt und entschieden die Frankfurter Kaiserwürde und Reichsverfassung abgelehnt hatte, forderte die Deutschen Regierungen zur Beschickung einer Conferenz in Berlin auf. Auch wurden mit den wichtigern Staaten noch besondere diplomatische Unterhandlungen gepflogen. Die Circulardepesche stellte übrigens hier noch eine gewisse Mitwirkung der Nationalversammlung in Aussicht, so weit die Haltung und die weiteren Beschlüsse derselben dies noch würden möglich sein lassen. Ueberhaupt aber sollte der Entwurf der Bundesstaatsverfassung, soweit thunlich, an die Arbeit derselben sich anschließen und nur die in dieselbe durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände eingedrungenen zerstörenden Elemente beseitigen; jedenfalls müsse, hieß es, auf die Errichtung einer einheitlichen und kräftigen Executivgewalt und einer Nationalvertretung im Staatenhaus und Volkshaus mit legislativen Rechten Bedacht genommen werden. Diese Verfassung solle aber dann in kürzester Frist einem Deutschen Reichstage (aus zwei Häusern) zur Revision vorgelegt werden, um dessen Anerkennung und Zustimmung zu erhalten. Eine Königliche Proclamation vom 15. Mai, also am Tage nach der Abberufungsordre an die Preußischen Abgeordneten im Frankfurter Parlamente, bestimmte den Charakter der Preußischen Maßnahmen noch besonders. „Während, hieß es darin unter Anderem, durch solche Frevel (nämlich Empörung rc.) die Hoffnung gestört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der

größeren Deutschen Staaten, welche sich mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der Deutschen Verfassung wieder aufgenommen. Die Verfassung soll und wird in kürzester Zeit der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine Executivgewalt, die nach außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung ist hierbei zu Grunde gelegt und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche, aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangenen, dem wahren Wohle des Vaterlands entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der Preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden. Das ist mein Weg. Nur der Wahnsinn oder die Lüge kann solchen Thatsachen gegenüber die Behauptung wagen, daß ich meiner früheren Ueberzeugung und meinen Zusicherungen untreu geworden." —

Man sieht hieraus, daß die Preußische Regierung unzweifelhaft den besten Willen hatte. Vielleicht irrte sie in den anzuwendenden Mitteln, auch wohl in Betreff der Form des beabsichtigten Bundesstaates, namentlich gegenüber der den größeren Mittelstaaten zu gewährenden Berücksichtigung; auch schlug sie wohl die Regulirung der Oesterreichischen Sonderstellung für zu leicht ausführbar an. Aber das nachherige Mißglücken ihrer wohlgemeinten Projekte lag doch nicht etwa bloß in einem Mangel an Einsicht, sondern vielmehr in der umgeschlagenen Stimmung der Zeit und in der Macht der Verhältnisse. Die patriotische Begeisterung der Regierungen und zum großen Theil der Nation war einer nüchternen und rein praktischen Auffassung mit dem einzigen Ziele der Erfüllung durchaus nothwendiger Bedürfnisse gewichen; jene Preußischen Bestrebungen wurden aber noch von ihr dictirt. Auch erholten sich die einzelnen kleinen und großen Staaten so schnell wieder von ihrer

zeitweiligen, einzig durch die kleine Anzahl extremer Revolutionäre künstlich hervorgerufenen Erschütterungen, daß für sie durchaus keine Nothwendigkeit vorlag, ihr einziges Heil in der Creirung eines centralisirenden Bundesstaates zu suchen. So mußte dann der gleich anfängliche Widerstand Oesterreichs und Baierns dagegen mehr und mehr ein allgemeiner werden.

Es war natürlich, daß sich Preußen der ihm zuletzt günstig gewordenen Deutsch-nationalen, durch das Frankfurter Parlament dargelegten Volksstimmung, und somit den Deutschen Bundesstaatsplänen, einmal, weil sie eben populär waren, und sodann, weil sie Preußen zu einer neuen großartigen Stellung emporheben mochten, am längsten hingab und wenn auch unter möglichster Erfüllung von Rechtsformen, doch mit der endlichen Absicht einer neuen Rechtsgestaltung des Deutschen Bundeslebens und unter Vernichtung bisheriger Rechte, sie als Unterlage einer neuen und bedeutsamen Politik, der Politik der friedlichen auf dem Wege der Vereinbarung formell juristisch zu Stande zu kommenden Eroberung, zur Erwerbung einer neuen Deutschen Machtstellung benutzte. Es lag darin nichts Tadelnswerthes. Auch das politische Leben befindet sich in einem fortwährenden Entwicklungsprozesse und drängt zu neuen Gestaltungen und Festsetzungen auf Grund aller ihm innewohnenden Ideen, nicht bloß nach der Rechtsidee, und die politische Entwicklung im einzelnen Staate wie im internationalen Leben gestaltet sich vielfach dadurch, daß vielerlei alte und bisher sehr wohlberechtigte Privilegien, Befugnisse und Stellungen einzelner Personen, Gemeinden, Staaten geopfert werden zu Gunsten einer neuen Rechtsgestaltung auf Grund gewisser das bisherige positive Recht überwindenden Ideen, Kräfte und Mächte, gut oder schlecht, edel oder unedel. Das alte und das beste Recht mag dabei geopfert werden. Das Höchste, was man dann gegenüber einer solchen politischen, mit einer gewissen Naturnothwendigkeit sich geltend machenden Neugestaltung verlangen kann, ist dies, daß sie in formell-juristischer Weise vor sich gehe und wenigstens in so weit sich in den juristischen Schranken halte, daß sie durch eine Vereinbarung mit den ihr Recht Opfernden ins Leben trete. Aber in der Praxis des Lebens ist dies sehr selten der Fall. Man verfolge nur

die politische Umbildung der Deutschen und anderer Staaten aus dem Lehnstaate in die absolute Monarchie und denke an die Opferungen der ständischen Gerechtsame durch dieselbe. Man fasse nur die allmälige Vergrößerung, resp. Verkleinerung der Europäischen Staaten bis zu ihrem gegenwärtigen positiv-rechtlichen Bestande ins Auge, man blicke in die Territorialgeschichte Frankreichs, Rußlands, Oesterreichs, Dänemarks ꝛc. zurück — und man wird dies völlig bestätigt finden. Die Anwendung auf Preußen ist sehr leicht. Es glaubte in dem Antrage der Nationalversammlung einen weltgeschichtlichen Beruf und ein wahrhaft nationales Bedürfniß zu gleicher Zeit erblicken zu müssen. Ein kriegslustiger und politisch rücksichtsloser König an seiner Spitze hätte darauf vielleicht eine Preußische Machtentwicklung versucht, ohne viel nach dem formellen und materiellen Rechte, was dabei sich opfern mußte, zu fragen. Aber sein König auf dem Thron war friedlicher und gewissenhafter Natur. Er wollte diese neue politische Epoche für Deutschland und Preußen nur auf dem Wege formellen Rechtens durch Vereinbarung mit den bisher selbstständigen Deutschen Staaten herantreten lassen, vom idealen Standpunkte gewiß das Beste. Er verschmähte es dabei in der edelsten und uneigennützigsten Weise, irgendwie Vortheile aus den so sehr verlockenden Verhältnissen, aus der revolutionär erschütterten Stellung der Kleinstaaten sowie aus den großartigen Verlegenheiten Oesterreichs zu ziehen: eine politische Selbstverläugnung, wie sie bisher in der Weltgeschichte kaum dagewesen sein möchte, indem gerade in so günstigen Zeiten die Könige sich rücksichtslos den Eroberungsgelüsten hingegeben haben. Aber diese Erfüllung des formellen Rechts nahm Zeit in Anspruch und inzwischen änderten sich die Verhältnisse wie die Stimmungen. Die Opferbereitwilligkeit schwand, sobald die früher gebotene Nothwendigkeit der Opferung geschwunden war mit der Besiegung der revolutionären Bewegungen. Die Vereinbarung war nicht mehr möglich. Und so hätte kluger Weise schon damals die Preußische Diplomatie ihre Pläne fallen lassen sollen, deren Realisirung zudem nur in den Wirren des Jahres 1849 möglich gewesen wäre und nach den wirklichen nationalen und politischen Lebensverhältnissen in Deutsch-

land, bei der Existenz so vieler mächtiger und bedeutender Mittelstaaten, bei dem absonderlich Deutschen Verhältnisse Oesterreichs an sich auch kein wahrhaftes Bedürfniß bis jetzt zu sein scheint. Man darf überhaupt annehmen: die Preußischen Pläne würden gescheitert sein, selbst wenn es Preußen versucht hätte, ohne Rücksicht auf das formelle Recht der Einzelnstaaten den Bundesstaat im Wege der dann nothwendig kriegerischen Eroberung ins Leben zu rufen. Endlich je mehr die Deutsch-einheitliche Basis des Deutsch-Preußischen Bundesstaats durch die bald entschieden festgestellte Nichtbetheiligung vieler und der bedeutendsten Stämme und Staaten davon zu schwinden begann und je mehr die Preußischen Bestrebungen zur Realisirung einer nationalen Einheit Deutschlands sich praktisch und reell auf ein Bündniß Preußens mit den kleineren Deutschen Staaten beschränkten, desto weniger konnte die Preußische Politik sich noch auf idealdeutsche Ziele und Zwecke berufen und dadurch gleichsam in ihren friedlichen Eroberungen sich rechtfertigen — und mußte vielmehr zum wenigsten der Schein einer reinpreußischen, vielleicht sogar antideutschen Vergrößerungspolitik auf sich geladen werden.

Den Einladungen zur Berliner Conferenz entsprachen die Regierungen von Baiern, Sachsen und Hannover; auch die Oesterreichische Regierung erklärte sich bereit, an den Besprechungen Theil zu nehmen. Die übrigen Deutschen Staaten achteten sich durch die Stellung, die sie einmal zu der Nationalversammlung und deren Beschlüssen eingenommen hatten, zur Zeit verhindert, auf diese Verhandlung einzugehen, doch konnte man darin kein eigentliches Ablehnen der Preußischen Projecte erblicken, im Gegentheil man durfte von Seiten der größeren, erschienenen Regierungen annehmen, daß auch jene nachträglich zustimmen würden. Kurz die genannten Regierungen sahen darin keinen Grund, ihrerseits eine Einigung nicht zu versuchen.

Den förmlichen Conferenzen gingen vertrauliche Besprechungen vorher, in welchen man sich über den einzuhaltenden Gang der Verhandlungen und über die wesentlichen Zwecke einigte. Bei diesen vertraulichen Besprechungen legten die Hannöver'schen Bevollmächtigten (Stüve und v. Wangenheim) einen

Entwurf zur Neugestaltung des Abschnitts von dem Reichsoberhaupte vor, welcher mit einigen anderen Modificationen als Hannöver'scher Entwurf zur Verfassung des Deutschen Reichs, begleitet von einer weiter unten von uns näher zu beleuchtenden Denkschrift vom 1. Juni 1849, späterhin veröffentlicht worden ist. Hannover schlug darin ein Directorium vor, von welchem aber Preußen behauptete, daß es weder der Stellung Preußens, noch dem Bedürfnisse der Nation entspreche, welche eine in ihrer Competenz scharf begränzte, aber nicht in ihrem eigenen Inneren zersplitterte Oberleitung verlange. Auch wurde dieser Vorschlag in den weiteren Berathungen der Conferenz nicht wieder aufgenommen. Es wurde vielmehr diesen Berathungen die Frankfurter Aufstellung, mit den von Preußen und den andern Regierungen beantragten Modificationen zu Grunde gelegt und der Gesichtspunkt von der Nothwendigkeit einer Sonderstellung Oesterreichs festgehalten, weßhalb Preußen den Herrn v. Canitz am 10. Mai nach Wien in einer außerordentlichen Mission abgeschickt hatte.

Herr v. Canitz unterhandelte mit Oesterreich erstens über die künftige definitive Gestaltung Deutschlands und die Union mit Oesterreich. Oesterreich sollte den Preußischen Bundesstaat rechtlich und als bundesverfassungsgemäß anerkennen und sich mit ihm auf Grundlage des alten Bundesrechts, doch mit wesentlichen Neuerungen durch eine sogenannte Union, in eine dauernde rechtliche Beziehung setzen. Die Union sollte bestehen aus Oesterreich und dem Bundesstaat; die Verhältnisse von Posen, Schleswig-Holstein und Lauenburg, endlich Limburg in der Union sollten noch besonders bestimmt werden. Das Wesentliche der Union war zu setzen in die beabsichtigte gleiche Politik der beiden Hauptglieder.

Zwar sollten beide Glieder das Recht der Bündnisse und Verträge mit dem Auslande behalten, doch sollte daraus keine Verpflichtung für die Union entstehen und dürfte dabei nichts gegen die Sicherheit der Union und deren Glieder geschehen. Aber die Union ernennt und beglaubigt sämmtliche ständige Gesandtschaften im Auslande. Trotzdem kann wieder jedes der beiden Glieder, für besondere Zwecke, Bevollmächtigte an das Aus-

land senden. Sämmtliche Consulate werden von der Union bestellt und in deren Namen verwaltet. Die bisherigen Bundesfestungen gehen in das Eigenthum und die Verwaltung der Union über. Als Organ für die Leitung der Unionsangelegenheiten tritt ein permanentes Directorium von 4 Mitgliedern zu Regensburg zusammen, deren 2 Preußen und seine Verbündeten, 2 Oesterreich erhält. Oesterreich hat den Geschäftsvorsitz. — Dieses Unionsproject möchte freilich jetzt Manchem als ein wahres diplomatisches Monstrum erscheinen. — Oesterreich lehnte in einer Note vom 16. Mai diese ganze Proposition ab. — Eben so wenig ging es auf den zweiten Antrag des Herrn v. Canitz ein in Betreff der Uebernahme der provisorischen Centralgewalt durch Preußen. Es verlangte vielmehr gleichfalls in einer Note vom 16. Mai, daß dieselbe, unbeschadet der künftigen definitiven Verfassung Deutschlands, auf ein Directorium übergehe, so daß Preußen und Oesterreich zur Vermeidung alles Zeitverlustes die Ausübung der Gewalt sofort übernehmen und die übrigen Deutschen Könige auffordern, sich über die Wahl des dritten Mitgliedes unter sich zu vereinigen.

Also noch im Mai stand das Scheitern der Canitzschen Mission fest und wurde alsbald in der Berliner Conferenz bekannt.

Die eigentlichen Conferenzen begannen unter dem Vorsitz des Preußischen Bevollmächtigten v. Radowitz am 17. Mai. Der ganze Gang liegt in den gedruckten Protokollen vor. Der Oesterreichische Gesandte (Freiherr v. Prokesch-Osten) trat nach der ersten Sitzung, an deren Debatten er gleichfalls schon sich nicht betheiligte, von den Berathungen zurück, angeblich weil das Verhältniß Oesterreichs durch den Unions-Vorschlag, über den seine Regierung sich äußern werde, ein anderes geworden sei. Er könne an den Berathungen über einen engeren Bund nicht Theil nehmen; zugleich verwahre er sich dagegen, sein Schweigen als Zustimmung auszulegen.

Noch während der Conferenzen wurde dann Oesterreichs entschiedenste Abneigung gegen die Preußischen Projecte offiziell

bekannt. Die anderen Bevollmächtigten modificirten deßhalb sofort sichtlich ihre Stellung mehr und mehr.

Der Baiersche Gesandte Graf v. Lerchenfeld sah sich genöthigt zu erklären, daß er ohne nähere Instructionen sei, also keine bindenden Erklärungen abgeben könne, indessen werde seine Regierung niemals in die vorgeschlagene Gestaltung des Reichsoberhauptes willigen, denn dadurch werde kein conföderirtes Deutschland, sondern nur ein mächtigeres Preußen geschaffen. Auch sei gerade wie im Frankfurter Entwurfe Oesterreichs Verhältniß zum Bunde sehr in Frage gestellt, und was würden Rußland und Frankreich dazu sagen? Unstreitig waren diese Bedenken aus einer Erwägung der praktischen Verhältnisse hervorgegangen und fanden namentlich in der bisherigen Baierschen Machtstellung eine wohlbegründete Rechtfertigung. Es war doch gewiß eine große Zumuthung, von einem Königreich Baiern, welches im Verlaufe dieses Jahrhunderts, nach den seine Existenz völlig in Frage stellenden diplomatischen Projecten am Ende des 18. Jahrhunderts, fast wunderbar schnell zu einer bedeutenden Mittelmacht nicht blos Deutschlands, sondern Europas erwachsen ist und namentlich durch seine dynastische Stellung zum neuen Königreich Griechenland eine besonders distinguirte internationale Stellung eingenommen hat, zu verlangen, daß es sich ohne alle äußere Nothwendigkeit zur mediatisirten Provinz eines Deutschen Bundesstaates unter einem Preußischen Oberhaupte herabsetze.

Nur Sachsen und Hannover gingen, doch unter vielen Reservationen, überhaupt auf die Preußischen Pläne ein. Der Sächsische Bevollmächtigte v. Beust gab nämlich zum Schlußprotokoll vom 26. Mai eine Erkärung ab, in welcher ausdrücklich hervorgehoben: Man verkenne nicht, daß ein Eintritt der Oesterreichischen Lande in den Reichsverband in der nächsten Zukunft nicht stattfinden könne, doch müßten jedenfalls die der Oesterreichischen Regierung durch die alte Bundesverfassung gesicherten Rechte anerkannt werden. Aber ohne Süddeutschland, namentlich ohne Baiern werde Sachsen dem neuen Reichsverband seine definitive Zustimmung nicht geben; die wesentliche Voraussetzung seiner jetzigen Zugeständnisse sei, daß alle übrigen Deut-

schen Staaten (außer Oesterreich) dem Bundesstaate beitreten würden, widrigenfalls behalte man sich neue Verhandlungen vor. Endlich sei die Zustimmung der Sächsischen Kammer zur Annahme der Deutschen Reichsverfassung nothwendig.

Eine ähnliche Erklärung gab der Hannöversche Gesandte von demselben Datum. Deutschland, hieß es, müsse in seiner Integrität erhalten werden, deßhalb müsse Oesterreich in voller Bedeutung bei Deutschland bleiben und müsse dessen leider seit langem Zeitraume geförderte Entfremdung beseitigt und das geistige Band der Einheit enger geschlungen werden. Die Deutsche Politik nach Außen wurde sehr betont und besonders auf die Beziehungen des Welthandels — Hannover liegt an der Nordsee günstig dazu — basirt. In Bezug auf die Reichsregierung lautete es: Der Zutritt zu den höchsten Ehren und Pflichten Deutschlands müsse allen Deutschen gleich nahe gebracht werden. Das Project der Union zwischen Oesterreich und Preußen (also Oesterreich und dem Bundesstaate) wurde hauptsächlich deßwegen bedenklich gefunden, weil die auswärtige Politik in den Händen der beiden Unionsregierungen allein sein sollte und so den Bundesstaatsregierungen und der Deutschen Volksvertretung entzogen sei, auch leicht Reibungen zwischen Preußen und Oesterreich hier eintreten könnten. — Der Preußische Verfassungsentwurf sei überhaupt nicht ein solcher, welcher nach den Bedürfnissen Deutschlands genüge. Man gebe aber im Drange der Umstände seine vorläufige Zustimmung, doch müsse man sich wie der Sächsische Gesandte, im Fall der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines Nord- und Mitteldeutschen Bundes führen möchte, die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten.

Was in dieser Erklärung des Hannöverschen Gesandten etwa noch dunkel war, wurde in das vollste Licht gesetzt durch die oben erwähnte Denkschrift der Hannoverschen Regierung vom 1. Juni 1849 zu ihren Modificationsvorschlägen des Preußischen Verfassungsentwurfs. Diese Denkschrift ist zwar eben kein Meisterstück diplomatischen Styls, aber sie zeichnet sich durch

entschieden praktische Auffassung der damaligen Sachlage sowie überhaupt der Deutschen Einheitsbestrebungen und ihrer praktisch möglichen Durchführung aus und dokumentirt zugleich die principiell völlig verschiedene Ansicht der Hannöverschen Regierung gegenüber der Preußischen, deren Projekten sie nur zeitweilig nachgegeben habe und damit keineswegs ihre eigenen zu realisiren unterlassen wolle. Damit wurde völlig klar, daß die Hannöversche Regierung das Dreikönigsbündniß und seine ganze Tendenz, somit auch den engeren Preußisch-Deutschen Bundesstaat eigentlich nur als etwas provisorisches betrachte.

Zuvörderst wird die Grundform der Preußischen Bundesstaatsverfassung angegriffen, indem in der Bildung des Reichstags aus Staaten- und Volkshaus dem Bedürfnisse vorgegriffen zu sein scheine, denn dies verlange zunächst nur ein Band, welches die Volksvertretung der einzelnen Staaten ähnlich umschließe, wie der Bundestag die Fürsten einige, und ein Bundesgericht. Doch verkenne man nicht, daß nachdem einmal ein volles Jahr hindurch Nationalversammlung und Volk diese Ideen verfolgt hätten, die Kräfte der Regierungen nicht ausreichten, hier sofort eine andere Richtung einzuschlagen. —

Ferner Oesterreich, durch Nationalität, durch Geschichte, durch geographische Lage, kurz durch Naturnothwendigkeit mit dem übrigen Deutschland so eng verbunden, müsse dem Bundesstaate jedenfalls erhalten werden. Doch könnten füglich nur seine bisherigen Bundeslande dazu gehören, wenn der Deutsche Bundesstaat seinen Deutschen Charakter bewahren wolle. Die centralisirende Oesterreichische Reichsverfassung von Kremsier sei jetzt ein Hinderniß, aber sie werde schon modificirt werden und werden müssen. —

Die einheitliche Spitze der Preußischen Exekutivgewalt für den Bundesstaat wird sodann verworfen, namentlich schon wegen ihrer Schwäche, gegenüber einem mächtigen Fürstencolleg und aus anderen Gründen. Vielmehr müsse man den Dualismus von Oesterreich und Preußen in Deutschland als einmal vorhanden anerkennen; derselbe bringe viel Gutes mit sich, namentlich sichere er auch die Dauer einer berechtigten Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen so verschiedenen Deutschen

Stämme und Staaten; ja dieser scheinbare Gegensatz in Deutschland sei für dasselbe das wahre Bindemittel und basire in einem auch anderweitig in vielen Sphären des Deutschen Lebens sich zeigenden und begründeten Dualismus. Freilich sofort lasse sich Oesterreich nicht zuziehen, auch müsse es allerdings selbst im Bundesstaate eine gewisse Sonderstellung einnehmen. Aber es könne auch die Aufgabe der Gegenwart nicht sein, eine fertige Verfassung für Deutschland und Oesterreich zu schaffen, sondern es ginge dieselbe dahin: Deutschland dasjenige zu geben, was der Augenblick für dessen Sicherheit fordert, und die Bedingungen so zu stellen, daß Oesterreich dem Werke beitreten kann, sobald seine Zeit kommt. Durch diese Aufgabe, heißt es wörtlich weiter, wird die Bildung eines engern Bundesstaates oder genauer gesagt eines norddeutschen Bundes mit Preußen an der Spitze nicht ausgeschlossen. Aber es sei das nur ein vorübergehendes Mittel, zur Herstellung der Ordnung, ein völkerrechtlicher, den Durchgangspunkt zu einem dauernden Bundesstaatsverbande bildender Verein. Als Verfassung Deutschlands sei jener norddeutsche Bund unmöglich, weil er niemals auch nur den Deutschen Bund von 1815 ersetzen könne.

Die Hannöverschen Vorschläge für die definitive Gestaltung des Deutschen Bundesstaats gehen dann in Betreff des Reichsoberhauptes dahin: Die Regierung des Reichs besteht unter dem beständigen Präsidium (Vorstand) des Kaisers von Oesterreichs und des Königs von Preußen aus einem von sämmtlichen Regierungen der deutschen Einzelnstaaten gewähltem Reichsrathe von 5 verantwortlichen Mitgliedern, von denen Preußen 1, Oesterreich 1, Baiern 1, Sachsen, Hannover und Würtemberg zusammen 1, endlich alle übrigen Staaten zusammen 1 Mitglied ernennen. Die Reichsräthe haben etwa die Stellung von verantwortlichen Ministern, dürfen aber durch Instructionen von Seiten der wählenden Regierungen nicht gebunden werden. Der Reichsrath übt die völkerrechtliche Vertretung, schließt Bündnisse, hat das Recht des Gesetzvorschlages, überhaupt die Regierungsgewalt des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung, und ist im Ganzen der eigentliche Träger der

Reichsgewalt. Krieg erklärt und Frieden schließt der Reichsvorstand nach den Beschlüssen des Reichsraths. Die Sonderstellung Oesterreichs (sowie auch ähnlich Holsteins, Limburgs) soll dann durch folgenden Passus näher regulirt werden: Denjenigen Deutschen Ländern, deren gegenwärtig bestehende Rechtsverbindung mit nicht Deutschen Ländern die Durchführung der Verfassungsbestimmungen unmöglich macht, können durch besondere vom Reichstage zu genehmigende Verträge Ausnahmen in Bezug auf gewisse Gegenstände der Reichsgewalt zugestanden werden. Diese Ausnahmen dürfen jedoch niemals die Verpflichtung der Deutschen Länder für äußere und innere Sicherheit des Reichs mitzuwirken beschränken. Ein Deutsches Land, zu dessen Gunsten dergleichen Ausnahmen festgestelllt sind, kann bei den ausgenommenen Gegenständen weder in der Reichsregierung noch auf dem Reichstage durch seine Vertreter (also weder durch seinen Reichsrath, noch durch seine Reichstagsabgeordneten) eine entscheidende Mitwirkung üben. In Bezug auf die Abschnitte von der Reichsgewalt, vom Reichstage, vom Reichsgericht, von den Grundrechten des Deutschen Volkes, von der Gewähr der Verfassung, schließt sich der Entwurf Hannovers überall wesentlich an den Preußischen, also im Ganzen zugleich an den Frankfurter an.

Zuletzt stellt die Hannöversche Denkschrift die praktischen Resultate ihres Entwurfs mit denjenigen des preußischen Planes in kurzer Uebersicht zusammen.

Mit diesen durch die Verhältnisse im Ganzen gerechtfertigten Reservationen, Restrictionen und Protestationen kam denn eine Vereinbarung zwischen Preußen, K. Sachsen und Hannover zu Stande. Es ist das das sogenannte Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849. Baiern trat nicht bei; es behielt sich seine schließliche Erklärung vor. Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849 motivirt dasselbe als geschlossen: in Gemäßheit des Artikel 11. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815; nämlich: zum Zweck der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten; dabei werden sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem her-

vorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vorbehalten. Das Statut übertrug aber die Oberleitung der Krone Preußen bis 1. Juni 1850.

Würde vor Ablauf der Zeit die Reichsverfassung ins Leben treten, so sollten lediglich deren Bestimmungen gelten; anderweitig wurde Verlängerung der Verabredungen vorbehalten. Ein Verwaltungsrath, zu welchem jede der Verbündeten Regierungen 1 oder mehrere Bevollmächtigte schickt, tritt sofort in Berlin zusammen zur Führung der auf Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte.

Die diplomatischen Verhandlungen führt Preußen; ebenso hat dies die militärischen Operationen zu leiten. Ein provisorisches Bundesgericht wird creirt, bestehend aus 3 Preußischen, und je 2 Sächsischen und 2 Hannöverschen Schiedsrichtern, zur Aburtheilung über alle Streitigkeiten in Betreff des Bündnisses. Sodann wurde gleichzeitig der verabredete Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. Mai 1849 und der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause publicirt.

Nach diesem Entwurfe[22]) erhielt Preußen die Reichsvorstandschaft im Ganzen mit den Rechten einer Regierungsgewalt, die es aber mit dem Fürstencolleg, doch wesentlich nur dem Namen nach, theilen sollte; die Executive hatte wesentlich der Reichsvorstand. — Das Fürstencolleg mit 6 Stimmen, nämlich 1 für Preußen, 1 für Baiern, 1 für Sachsen (mit Thüringen und Anhalt), 1 für Hannover, (mit den kleinern norddeutschen Staaten), 1 für Würtemberg (mit Baden, Hohenzollern und Liechtenstein) 1 für Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg, Nassau, Waldeck, Lippe, Homburg; Frankfurt, sollte zugleich mit dem Reichstage die gesetzgebende Gewalt haben. Dies Fürstencolleg ward zu Frankfurt bei der zweiten Lesung getilgt worden. Der Reichstag bestand 1. aus einem Staatenhause von 160 Mitgliedern, (Preußen 40, Baiern 20, Sachsen, Hannover und Würtemberg je 12, Baden 10, Kurhessen 7 ꝛc.) Die Mitglieder wurden zur Hälfte von der Regierung,

---

22) Verwandte Preußische Entwürfe für einen Deutschen Bundesstaat aus dem Jahre 1806 siehe oben §. 3, aus dem Jahre 1814 oben §. 7.

zur Hälfte durch die Volksvertreturg der einzelnen Staaten ernannt ꝛc. und 2. aus einem Volkshause, gewählt vom Volke nach dem Wahlgesetze; darnach sollte im Allgemeinen auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter durch indirecte Wahl gewählt werden; Wähler ist jeder 25jährige Deutsche, der an den Gemeindewahlen seines Wohnorts Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine directe Steuer zahlt. Ausgeschlossen waren nur unter Curatel und Vormundschaft Stehende, Falliten, Almosengenossen und Bescholtene. Die Wähler eines Bezirks zerfallen in drei Abtheilungen mit Rücksicht ihrer Steuerbeträge und jede Abtheilung wählt ihre besonderen Wahlmänner. Wählbar sollte jeder 30jährige Deutsche sein, der seit mindestens drei Jahren einem Deutschen Staate angehört. Auch die Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung sind, unter geringer Abschleifung ihres atomistischen und gefährlichen Charakters, in die neue Verfassung mit aufgenommen worden; sie sollten den Verfassungen der Deutschen Einzelnstaaten zur Norm dienen und ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden. Im Ganzen war diese Preußische Verfassung eine abgeschwächte meist wörtliche Nachahmung der Frankfurter, doch mit mancherlei Besserungen im conservativen Interesse und für die Selbstständigkeit der Einzelnstaaten.

Uebrigens sollte der Entwurf dieser Verfassung einer zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Entwurf wurde durch eine Denkschrift zu dem von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vorgelegten Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs d. d. Berlin 11. Juni 1849 näher erläutert und begründet. Auch wurde gleichzeitig ein Erlaß über das provisorische Schiedsgericht der verbündeten Staaten d. d. 26. Mai verkündet; der Sitz desselben sollte Erfurt sein.

Alle diese Entwürfe und Erklärungen wurden dann den übrigen Deutschen Regierungen durch eine Circulardepesche des Preußischen Ministerpräsidenten Grafen v. Brandenburg d. d. 28. Mai 1849 mit der motivirten Einladung zum schleunigen Beitritt zu dem Bündnisse mitgetheilt. Daran reihte

sich noch eine andere Circularnote vom 30. Mai wegen des provisorischen Schiedsgerichts. Doch wurden jene Vorbehalte der Sächsischen und Hannoverschen Regierung weder in der Denkschrift vom 11. Juni noch in den beiden Circularnoten erwähnt.

Das Dreikönigsbündniß hatte Anfangs scheinbar seinen guten Fortgang. Der Verwaltungsrath trat zu Berlin bereits am 18. Juni zusammen. Die Installirung des provisorischen Schiedsgerichts zu Erfurt erfolgte den 2. Juli. Auch bei deu ehemaligen Führern der gemäßigten Parteien im Frankfurter Parlamente fand das Dreikönigsbündniß mehr und mehr Billigung. Am 3. Juni luden demgemäß auf einer Zusammenkunft in Frankfurt a. M. die Häupter der Kaiserpartei des alten Parlaments ihre Freunde aus der Paulskirche zu einer Besprechung nach Gotha ein und sie fanden überall Anklang und Zustimmung. Die Versammlung dieser sogenannten Gothaer (auch Nachparlament genannt) fand vom 26. bis 28. Juni statt. Man erklärte sich nach einigen Debatten unter gewissen Voraussetzungen für die Verfassung vom 26. Mai 1849 und verpflichtete sich sogar, für den Anschluß der noch nicht beigetretenen Staaten nach Kräften zu wirken. Welchen Erfolg die einzelnen persönlichen Bemühungen gehabt haben mögen, vermömögen wir nicht anzugeben, aber da die Freunde dieser Gothaer in fast allen kleinen Staaten damals noch das Staatsruder in den Händen hatten, so waren die Empfehlungen und Ermahnungen hier gewiß von Einfluß.

Jedenfalls hatten sich nach den offiziellen „Aktenstücken" betreffend das Bündniß vom 26. Mai (Berlin 1849) bis zum 23. August die einzelnen Deutschen Regierungen zum größten Theile sehr günstig zu dem Bündnisse gestellt. Es traten nämlich demselben förmlich bei und stellten auch die Accessionsurkunden aus: Baden, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Mecklenburg Strelitz. Es waren beigetreten mit dem Vorbehalt der Ratification: Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Hamburg und Bremen. Die Bereit-

willigkeit zum Beitritt hatten vorläufig erklärt: Luxemburg Anhalt-Dessau, Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg und Lübeck. Dagegen waren noch keine Erklärungen eingegangen von: Würtemberg, Hohenzollern, Lippe-Detmold, Liechtenstein und Frankfurt. Mit Baiern schwebten die Unterhandlungen. Man sieht also, daß selbst die kleineren Regierungen zum großen Theile anfangs doch noch zögerten, sich dem Bündnisse anzuschließen. Doch hatten die meisten derselben den Anschluß förmlich erklärt bis zum Schlusse des Jahres 1849. Würtemberg erklärte auf das jenseitige wiederholte und dringende Ansinnen einer entscheidenden Antwort am 26. September 1849 in Hinblick auf die damalige Sachlage sich ablehnend, nachdem dasselbe Hessen-Homburg schon unterm 14. September gethan. Die Niederländische Regierung hatte wegen Limburgs gleichfalls abgelehnt, und erklärte sich wegen Luxemburgs auch nicht definitiv. Ueber Liechtenstein verlautete nichts Bestimmtes.

Entscheidend mußte natürlich die Stellung Baiern's und Oesterreichs zum Dreikönigsbunde werden.

Nach dem Austritte des Oesterreichischen Bevollmächtigten aus den Berliner Conferenzen fügte Oesterreich seinem damaligen Proteste noch eine fernere Erklärung am 28. Mai hinzu, daß es sich an der weiteren von Preußen beabsichtigten Entwickelung der Deutschen Angelegenheiten nicht eher betheiligen werde, als bis es die von Preußen behauptete Uebereinstimmung des Berliner Bündnisses mit Artikel 11 der Bundesacte geprüft haben werde. Es suchte dazu die Einzelnstaaten in seinem Sinne zu stimmen und fand namentlich Baiern sehr geneigt.

Baiern versuchte aber entschieden, selbstthätig zu sein und ein besonderes Gewicht in die Wagschale der schwebenden Deutschen Entwickelung zu legen. Der Baiersche Minister v. d. Pfordten machte demnach eine Rundreise im Juni nach Wien und von da nach Berlin, um durch Baiersche Vermittelung die neue Reorganisation zu Stande zu bringen. Zuerst wurde die von Preußen wie von Oesterreich intendirte Neubestimmung der provisorischen Centralgewalt ins Auge gefaßt.

Gegenüber dem Drängen Preußens hatte der Reichsver-

weser immer noch seine Würde zu behaupten gesucht, freilich, ohne alle Unterstützung von dem durch Bürgerkriege hart bedrängten Oesterreich und bei der Thatsache, daß sich die meisten Regierungen offenkundig an den Preußischen Bundesstaat anschlossen, machte er Concessionen. Er erklärte am 14. Juni an das Preußische Kabinet: „die Centralgewalt hindert die verbündeten Regierungen nicht an der Handhabung und Ausdehnung ihres Bündnisses; sie wirkt vielmehr mit ihnen überall zusammen, wo dieses Bündniß die Bundesgewalt noch nicht ersetzt. Die verbündeten Regierungen dagegen erkennen in der Centralgewalt das einstweilen noch erforderliche Band zwischen den noch in verschiedener Stellung verharrenden Staaten Deutschlands, und gewähren ihr bereitwillig die bundesmäßige Unterstützung überall, wo nicht das Auftreten der verbündeten Regierungen, sondern dasjenige der Centralgewalt nothwendig oder räthlich erscheint." — Aber Preußen ließ sich hierauf nicht ein. Ihm schien alles darauf anzukommen, die provisorische Centralgewalt in seine Hände zu bekommen. Am 20. Juni erklärte Graf Brandenburg, daß Preußen das rechtliche Fortbestehen der Centralgewalt und eine Möglichkeit selbstständiger Wirksamkeit für dieselbe nicht mehr anerkenne, und zog Ende Juni seinen Bevollmächtigten v. Kamptz aus Frankfurt zurück. Während der Zeit dieses Brechens mit dem Reichsverweser trat Herr v. d. Pfordten auf.

Die Oesterreichische Regierung erklärte sich auf Baierns Wunsch bereit, an mündlichen Verhandlungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt in Berlin Theil zu nehmen, und ermächtigte ihren Gesandten hiezu. Das Preußische Cabinet im Angesichte der so eben erst im Mai verunglückten Canitzschen Mission zeigte anfangs wenig Lust, hierauf einzugehen, verstand sich jedoch ebenfalls dazu, und es fanden am 27. und 28. Juni 1849 Berathungen statt. Oesterreich kam auf sein Project vom 16. Mai zurück, daß die provisorische Centralgewalt von beiden Großstaaten gemeinschaftlich zu übernehmen sei und stellte anheim, ob die übrigen Königreiche ein drittes Mitglied dazu wählen wollten oder nicht. Baiern unterstützte dies, verzichtete aber auf Betheiligung an der Centralgewalt. Auch überließ man

Preußen die Wahl des Orts für den Sitz dieser Gewalt und die Entscheidung, ob sie in die Hände von Prinzen oder höheren Staatsbeamten zu legen. Aber da Preußen seinerseits die Bedingung stellte, Oesterreich möge zuvor die bestimmte Erklärung abgeben, daß es den Verfassungsentwurf vom 26. Mai nicht als den Bundesverträgen von 1815 widerstreitend erachte und seine Durchführung in ganz Deutschland in keiner Weise beanstanden wolle, so scheiterten alle Bemühungen und es kam zu keinem Resultate. Preußen wollte sich kein Provisorium aufdrängen lassen, was sein Definitivum, nämlich den Bundesstaat nicht als Basis habe.

Nicht glücklicher war der Erfolg der Bemühungen des Baierschen Ministers in Betreff des Bundesstaats. Herr v. d. Pfordten wollte ihn eigentlich wohl ohne Eintritt Oesterreichs in denselben nicht anerkennen. Vor Allem aber verlangte er, daß die Reichsregierung nicht dem Reichsvorstande, sondern dem Fürstencollegium übertragen und daß lediglich die Ausführung der Beschlüsse des Fürstencollegiums mit dem Vorsitze verbunden werden solle, der zwischen Oesterreich und Preußen oder vielleicht auch zwischen Preußen und Baiern zu wechseln habe. Er verlangte außerdem Beschränkung der Competenz der Reichsregierung bezüglich der auswärtigen Vertretung, die den einzeln Staaten nicht völlig entzogen werden dürfe, 2. rücksichtlich der Consumtions-Productionssteuer, 3. rücksichtlich der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimath, Ansässigmachen und Gewerbswesen. Er verlangte endlich die Möglichkeit, das in Berlin entworfene Wahlgesetz etwas freier und den Baierschen Zuständen entsprechender zu gestalten. Preußen glaubte in fast allen diesen Punkten nicht nachgeben zu können.

Herr v. d. Pfordten mußte Berlin unverrichteter Sache verlassen und führte deßhalb in einem Circular an die Baierschen Gesandtschaften vom 12. Juli nicht bloß die bittersten Klagen, sondern machte Preußen die heftigen Vorwürfe: Die Form des von Preußen proponirten Bundesstaates sei etwa nur eine Theorie, nichts Nothwendiges. Es seien vielfache Modificationen eines Bundesstaats möglich, wie das Beispiel der Schweiz und Nordamerikas darthäten. „Es ist, heißt es darin, nicht mehr

zu verkennen, daß man die Scheidung des übrigen Deutschlands von Oesterreich und seine Unterwerfung unter Preußen erstrebt und daß man die ganze Frage lediglich als eine Frage der Macht und des Interesses auffaßt." Und daran knüpfte sich eine Drohung, allerdings in Wunschform: „Zu wünschen bleibt nur, wenn auch schwer zu hoffen, daß die Lösung der Frage nicht eine gewaltsame werde, daß sie insbesondere nicht aus einer innern Deutschen Angelegenheit sich in eine Europäische verwandele." — Die Sprache war deutlich genug und die Kriegsprophezeihung erfüllte sich zwar nicht sofort, doch erfüllte sie sich.

Die Preußische Beantwortung dieses Circulars erfolgte erst am 30. Juli 1849 durch den neuen Minister des Auswärtigen v. Schleinitz gleichfalls in einem Circular an die Königlichen Gesandten und suchte glücklich den Preußischen Standpunkt zu vertheidigen, auch die Baierschen Vermittlungsversuche als unberufen herabzusetzen, die indirecten Drohungen abzuweisen, namentlich auch die Behauptungen Pfordtens von einem unausbleiblichen nahen Bruche zwischen Oesterreich und Preußen zu entkräften. Aber was konnte das helfen? Der Bruch mit Baiern war unbedingt dadurch ausgesprochen, und dem Kundigen, der da wußte, daß Sachsen und Hannover ihren Beitritt zum Dreikönigsbündniß unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Zutrittes von Süddeutschland und namentlich von Baiern gemacht hatten, mußte nun schon damals um so banger werden ob der Möglichkeit der praktischen Durchführung des Preußischen Bundesstaates. Baiern erklärte, in Beantwortung einer Note der Preußischen Gesandtschaft vom 27. August unterm 8. Sept. 1849 unumwunden, daß es sich außer Stande sehe, dem Bündnisse vom 26. Mai beizutreten und den jenem Bündnisse beigefügten Entwurf der Deutschen Reichsverfassung unverändert anzunehmen; ein Deutscher Bundesstaat ohne Oesterreich sei ungeeignet, eine praktisch ausführbare und dauerhafte Einigung Deutschlands zu Stande zu bringen. Zum Ueberflusse versuchte eine Note des Preußischen Ministers von Schleinitz vom 17. Sept. allerlei Angaben und Behauptungen des Herrn von der Pfordten in dieser Beziehung zu widerlegen. Es konnte das natürlich keinen Erfolg haben. Dagegen hatte die Baiersche Ablehnung sofort

die Wirkung, daß wie oben schon notirt, Hessen-Homburg am 14. Sept. und Würtemberg am 26. Sept. dem Beispiele Baierns folgten.

Während dann der sogenannte Verwaltungsrath des engeren Preußischen Bundes in Berlin tagte, sich durch die Mitglieder der neuhinzutretenden Staaten vergrößerte und wesentlich sich nur mit Vorbereitungen beschäftigte, gingen Preußen und Oesterreich im Aug. und Sept. 1849 nochmals ernstlich daran, eine neue provisorische Centralgewalt zu schaffen. Oesterreich konnte den von Preußen und seinen Verbündeten nicht mehr anerkannten Reichsverweser unmöglich für eine genügende Stütze zur Vertretung seiner Interessen halten. Preußen mußte endlich einsehen, daß es Oesterreichs Pläne in Betreff der Organisation jener provisorischen Gewalt, je mehr dieses in Ungarn und Italien Sieger wurde und je mehr Süddeutschland bereits entschieden auf Oesterreichischer Seite stand, endlich je mehr die Sächsische und Hannöversche Opposition im Verwaltungsrathe hervortrat, nicht beseitigen könne. Vielleicht auch, daß die allerdings selbst von seinen Ministern verworfene Absicht des Reichsverwesers, eine neue Reichsversammlung zu berufen, die beiden Regierungen geneigter gemacht hat, da weder Preußen noch Oesterreich, noch auch die Mittelstaaten ein solches Unternehmen ihren Plänen für günstig halten konnten. Wann die ersten vorbereitenden Schritte geschehen, ist nicht genau festzustellen, doch scheint der Reichsverweser wohl die erste Anregung gegeben zu haben. Derselbe sandte nämlich noch im August seinen Ministerialrath v. Biegeleben nach München, Berlin und Wien, um endlich eine Bahn in dieser Beziehung zu ebenen. Herr v. Biegeleben nahm den Entwurf zu einer deßfallsigen Uebereinkunft der beiden Großmächte mit sich und erhielt auch in Berlin in Folge von vertraulichen Unterhandlungen die Gewißheit von der Geneigtheit Preußens, demselben beizutreten.

Gleichzeitig verbreiteten sich Gerüchte von einer Wiederannäherung Preußens an Oesterreich und sie fanden zuerst eine öffentliche Bestätigung durch eine persönliche Zusammenkunft, welche am 7. Sept. 1849 zwischen den beiden Monarchen von Preußen und Oesterreich in Pillnitz beim Könige von Sachsen

stattfand. Unmittelbar darauf erfolgten wirklich diplomatische Verhandlungen auf Grund jenes reichsverweserlichen Entwurfs. Der Oesterreichische Gesandte in Berlin v. Prokesch-Osten erklärte bereits in einer Note vom 15. Sept. die Oesterreichische Billigung jenes Entwurfs mit einigen Modificationen und übersandte zugleich den darnach ausgearbeiteten Entwurf des K. K. Kabinets. Preußen stellte dem manche Bedenken entgegen in einer Note vom 19. Sept., der ein besonderer Entwurf der Königlichen Regierung beigefügt war, sowie in der vertraulichen Instruction an den Königlichen Gesandten in Wien von demselben Datum.

Doch erfolgte bald eine Einigung, als deren Resultat publicirt wurde d. d. Wien den 30 Sept. 1849: „Uebereinkunft zwischen den Regierungen v. Preußen und Oesterreich über einen, den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Kommission," ratifizirt von Preußen Berlin 10. October, vom Reichsverweser Frankfurt 6. October 1849. Nach §. 1 verabredeten die Deutschen Bundesregierungen im Einverständniß mit dem Reichsverweser ein Interim, wonach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den Deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann. Als Zweck giebt §. 2 an: die Erhaltung des Deutschen Bundes 2c. Nach §. 3 bleibt während des Interims die Deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen 2c. Nach §. 5 werden die seither von dem Reichsverweser geleiteten Angelegenheiten, doch innerhalb der Grenzen der Competenz des engeren Raths der Bundesversammlung, einer Bundeskommission übertragen, zu der Preußen und Oesterreich je 2 Mitglieder ernennen, mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. Nach §. 7 wird der Reichsverweser die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen legen, sobald die Zustimmung der Regierungen zum Interim erfolgt ist. Wegen dieser letzten Bestimmung, die der Reichsverweser nach seiner staatsrechtlichen Auf-

fassung und wohl im Sinne Oesterreichs nachher preßte, verzögerte sich die Einsetzung der Bundescommission über zwei Monate, denn die Zustimmung Aller nahm Zeit in Anspruch. Erst den 20. December 1849 legte demnach der Erzherzog Reichsverweser seine Würde in die Hände der vier Commissarien, zu denen Oesterreich Kübeck und Schönhals, Preußen Radowitz und Bötticher ernannt hatten, nieder, und verließ den 1. Jan. 1850 Frankfurt.

Man sieht, Preußen hatte es nicht durchzusetzen vermocht, daß Oesterreich in dieser Uebereinkunft den Preußischen Bundesstaat als ein bundesgemäßes Institut innerhalb des alten Bundes anerkenne. Der Punkt war allerdings überhaupt mit Stillschweigen übergangen, denn die vage Satzung des §. 3 konnte auf das Verschiedenste ausgelegt werden. Fürwahr es lag schon darin eine Gefahr, besonders da die Angaben über den Zweck des Interims ziemlich unbestimmt lauteten; ferner da überall die Voraussetzung der Gültigkeit der Bundesacte nicht bloß, sondern auch wohl des alten Organs des Bundes, der Bundesversammlung, gemacht zu sein schien; wenigstens wurden sowohl der engere Rath wie das Plenum derselben erwähnt und es ließ sich aus dieser Erwähnung viel, ja Alles folgern. Auch mußte jeder Versuch Preußens vergeblich sein, zu beweisen, daß es als Repräsentant der Staaten des Maibündnisses mit Oesterreich das Interim gegründet habe, da §. 1 ausdrücklich alle Deutschen Bundesregierungen als Contrahenten aufstellt und §. 7 die Zustimmung von allen diesen postulirt. In Wirklichkeit beginnt mit dem Interim die Umkehr der Preußischen Politik.

Im Verwaltungsrathe des Preußischen Bundesstaates machten sich allerdings manche Bedenken gegen dieses Interim geltend, indessen entschied sich doch eine große Mehrheit für den Vertrag (8. October). Es wirkte hier die ausdrückliche und feierliche Erklärung Preußens: es betrachte sich auch in der neuen Bundescommission stets als den Repräsentanten des Bündnisses vom 26. Mai, es werde unwandelbar bei der Bildung des engeren Bundes verharren und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit Nachdruck vertheidigen. Nur drei Stimmen fanden das Bündniß durch den Interimsvertrag beeinträchtigt und gefährdet.

Dagegen wurde nun in dem Schooße des Verwaltungsrathes der Widerspruch Hannovers und Sachsens gegen die Maßnahmen für Ausführung der Verfassung um so heftiger. Diese beiden Regierungen machten jetzt ihre oben bereits erörterten Vorbehalte bei ihrem Zutritt zum Bündnisse vom 26. Mai immer mehr geltend und interpretirten diese so, daß sie überhaupt durch das Bündniß vom 26. Mai keinem sogenannten engeren Bunde, der den Verträgen von 1815 widerstreite, beigetreten seien und daß sie die Berechtigung zur Gründung eines engeren Bundesstaates selbst auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai völlig in Abrede stellten; der Zweck des Bündnisses vom 26. Mai sei gewesen, die Verfassung für ganz Deutschland zu begründen. Namentlich wollten sie, da Süddeutschland nicht beigetreten, den dafür geltend gemachten Vorbehalt von neuen Verhandlungen über ein neues Bündniß zur Ausführung gebracht wissen; vor Allem aber protestirten sie gegen die zuerst am 30. August von Nassau angeregte Ausschreibung der Wahlen zum Reichstage und gegen dessen Wirksamkeit für einen definitiven Abschluß einer Verfassung für den engeren Bundesstaat.

Als trotzdem der Verwaltungsrath am 19. October die Ausschreibung der Reichstagswahlen auf den 15. Januar 1850 beschloß, reichten die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover am 20. October eine gleichlautende Erklärung dahin ein: daß dieser Beschluß eine dem Bündnisse vom 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende, und insbesondere die innere und äußere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel sei, gegen welche sie protestiren müßten. Sodann erklärten sie am 21. Oktober, daß sie an den nächsten, hauptsächlich nur diesen Gegenstand berathenden Sitzungen fernerhin nicht Theil n·hmen und Berlin verlassen würden. Eine Hannöversche Denkschrift vom 1. November und ein Sächsischer Ministerialerlaß vom 25. October und 4. November erörterten und motivirten dann in allen Details die Ansichten und Maßnahmen beider Regierungen. Die Preußischen Beantwortungen und Entgegnungen dieser Denkschriften und Noten gingen vom principiell verschiedenen Standpunkte aus und hielten diesen unbe-

dingt fest, so daß eine Annäherung nicht erfolgen konnte. Charakteristisch ist darin die Darlegung der Ansichten der Preußischen Regierung über ihr Verhältniß zum alten Bunde und zur alten Bundesverfassung gegenüber der Ansicht der Sächsischen und Hannöverschen Regierung, und wie sich bald eclatant zeigte, Oesterreichs. Es heißt in dieser Beziehung: „Bei der weiteren Ausführung dieser nachträglich behaupteten Unvereinbarlichkeit der Wirksamkeit eines engeren Bundesstaates mit dem Bunde von 1815 gehen die (Sächsischen und Hannöverschen) Einwendungen durchweg von der Voraussetzung aus, daß der Bund von 1815 nicht nur seinem ursprünglichen Zwecke, sondern auch seiner ursprünglichen Organisation nach, fortwährend noch zu Recht bestehe. Die Königlich Preußische Regierung lehnt diese Voraussetzung zusammt den daran geknüpften allerdings monströsen Konsequenzen, als völlig unbegründet, unter Hinweisung auf die ausführliche Deduction in dem Protokoll des Verwaltungsraths vom 17. October auf das Entschiedenste ab. Die Königlich Preußische Regierung hat zu allen Zeiten anerkannt, daß der Bund, wie er aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, in seinen Gliedern, Zwecken, gegenseitigen Rechten und Pflichten fortbestehe; daß aber die Organisation, welche er sich zur Erreichung seiner Zwecke gegeben hatte, durch die rechtlichen Thatsachen des Jahres 1848 aufgehoben ist. Die Aufgabe, an die Stelle dieser aufgehobenen Verfassung für alle Deutschen Bundesstaaten eine andere bessere allseitig anerkannte wieder einzuführen, ist noch zu lösen. Die Königlich Preußische Regierung wird nicht ermüden, der Lösung auch dieser Aufgabe, deren hohen Werth sie keinen Augenblick verkennen konnte, auch ferner die verdiente Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden, aber, indem sie dies thut, wird sie zugleich jedem Versuche entgegentreten, der dahin abzielen könnte, die Bildung des Deutschen Bundesstaates von dem Ausgang der auf Reconstruction des weiteren Bundes gerichteten Strebens abhängig zu machen."

Zugleich deutete ein anderer Passus dieser Preußischen Erwiederung den Weg an, wie man definitiv den engeren Bundesstaat zu Stande zu bringen gedenke. „Der Sächsische

Erlaß, heißt es, nennt die mit dem Reichstage zu verabschiedende Verfassung ein Provisorium, so lange nicht auch das südliche Deutschland die Verfassung angenommen habe. Diese Bezeichnung ist eben so unrichtig, als die Unterstellung, von der sie ausgeht, irrig ist. Der Deutsche (d. h. also engere) Bundesstaat ist als solcher definitiv, sobald er die Zustimmung der Volksrepräsentanten aus den Staaten erlangt hat, deren Regierungen sich auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten. Der steigende Umfang des definitiven Bundesstaates, woran die Königlich Preußische Regierung zu glauben fortfährt, kann und wird den Charakter desselben als einer definitiven Staatsform, nicht mehr ändern." — Darin lag denn auf das allerDeutlichste ausgesprochen, Preußen wolle sich durch den Nichtbeitritt von Süddeutschland, durch die theils zurückhaltende, theils drohende Stellung Oesterreichs, am wenigsten durch die Proteste von Sachsen und Hannover abhalten lassen, den engeren Bundesstaat mit den ihm treu bleibenden Kleinstaaten unter Zuziehung eines Reichstages, um den Bundesstaat national und populär zu machen, sofort definitiv zu constituiren, und werde selbst den Schein nicht scheuen, als constituire es einen sogenannten Deutschen Bundesstaat nur zur Befriedigung bloß Preußischer Interessen mit Unterdrückung der kleineren Staaten, indem man bestimmt hoffte: die größeren Staaten würden schon nachträglich sich entschließen, dem nach Preußischer Ansicht zum Heile der Deutschen Nation so nothwendigen engeren Bundesstaate beizutreten.

Es war natürlich, daß Sachsen und Hannover gerade bei dieser Preußischen Auffassung von der Aufgabe und Bedeutung des zu berufenden Reichstags nur um so kräftiger gegen dessen Zusammenberufung protestirten, und Oesterreich, welches vor Abschluß des Interims in seiner Sprache immer noch etwas zurückhaltender gewesen war, unterstützte diese nun mit aller Energie. Bereits am 12. November erließ das Wiener Cabinet eine Note nach Berlin, worin es erstlich gegen die Preußische Auffassung wegen der Reichsbeständigkeit der Bundesverfassung protestirte, und sodann vorläufig einen Protest gegen die Berufung des Preußisch-Deutschen Reichstags in Aussicht stellte.

Nichtsdestoweniger faßte aber der Verwaltungsrath am 17. Nov. den definitiven Beschluß, die Wahlen zum Reichstage des engeren Bundesstaates auf den 31. Januar auszuschreiben, wenn man sich auch den Termin des Zusammentrittes des Reichstags zu bestimmen noch vorbehielt, wahrscheinlich in Erwartung einer baldigen Aussöhnung mit der Hannöverschen und Sächsischen Regierung.

Zugleich beantwortete Preußen die Oesterreichische Note vom 12. November durch eine eigene vom 21. Nov., in welcher es seine Rechtsauffassung darlegte und erklärte: seine bundesstaatlichen Bestrebungen gemäß dem Maibündnisse aufzugeben, würde es für einen Verrath an der Deutschen Nation halten; ihr sei es Preußen schuldig, die eingeschlagene Bahn weiter zu verfolgen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, wie sich Oesterreich selbst zum alten Bundesrechte gestellt, als es die Oesterreichische Einheitsverfassung vom März geschaffen und damit seine Deutschen Lande der Einwirkung der Deutschen Bundesverfassung entzogen habe. Schon am 28. November erfolgte eine Oesterreichische Note mit der bestimmtesten Antwort: Oesterreich erkenne den Preußischen Bundesstaat nicht an, ebensowenig Preußens Befugniß, der Deutschen Nation Verheißungen zu machen, und protestire gegen die Einberufung des Reichstags sowohl auf Grund der Verträge von 1815 als auf Grund des Vertrags vom 30. September 1849. Die Preußische Rückantwort erfolgte den 12. Dezember.

Alles dies behinderte den Verwaltungsrath nicht, nachdem am 31. Januar 1850 die Wahlen wirklich stattgefunden hatten, durch Beschluß vom 13. Februar den Reichstag auf den 20. März 1850 nach Erfurt zusammenzuberufen. Dabei wurde wegen des Nichtbeitritts von dem größten Theile von Süddeutschland, besonders von Baiern und Würtemberg, die Abänderung einzelner Bestimmungen der sogenannten Reichsverfassung vom 28. Mai für nöthig befunden und zu dem Ende eine sogenannte Additionalacte entworfen, um solche zugleich mit der Verfassung dem Reichstage vorzulegen. Hiernach sollte der Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern Deutsche Union heißen. Das Verhältniß derselben zu den nichtbeitretenden Staaten wurde

weiterer Verständigung vorbehalten. Die Deutsche Union sollte im Deutschen Bunde stehen bleiben, aber darin als Gesammtheit die Rechte und Pflichten ihrer einzelnen Mitglieder ausüben. Die Union sollte gegen die andern Bundesstaaten kein Kriegsrecht ausüben. Der Fürstenrath sollte nun fürs Erste aus 5 Stimmen bestehen. Baiern fiel weg. Diese Additionalacte wurde im Verwaltungsrathe am 26. Februar 1850 vorgelegt. Hannover hatte bereits unter dem Vorwande der Nichtbeachtung seines Widerspruchs gegen die Reichstags-Zusammenberufung, unterm 25. Februar 1850 sich völlig vom Bündnisse vom 26. Mai losgesagt. Es beschloß nun freilich der Verwaltungsrath am 4. März, daß diese Lossagung Hannnovers unzulässig sei, und beauftragte Preußen die geeigneten Schritte zur Wahrung des Rechts und der Würde der Verbündeten zu thun. Aber Preußen begnügte sich, dem Hannöverschen Gesandten zu Berlin am 6. März eine ziemlich scharfe Note zu überschicken und am Hannöverschen Hofe erklären zu lassen, daß man seinen (den Preußischen) Gesandten einstweilen nach Berlin zurückberufen werde. Uebrigens hatten sich bereits die dem Bündnisse beigetretenen Hansestädte in Betreff der Schifffahrts- und Handelsverhältnisse durch Erklärungen vom 8. und 13. Februar 1850 freie Hand vorbehalten für den Fall, daß Hannover und Holstein-Lauenburg an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen sollten. Doch nahm nun Preußen den Anschein, den Widersachern seines Bundesstaats nöthigenfalls kriegerisch entgegenzutreten, indem der Kriegsminister, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, bei den Kammern einen Gesetzvorschlag Behufs Bewilligung eines außerordentlichen Credits von 18 Millionen zu militärischen Zwecken am 12. Februar 1850 einbrachte. Die Kammern bewilligten bereits am 21. Febr. den Credit fast einstimmig. Auf deßfallsige Oesterreichische Anfrage soll Preußen unterm 26. Februar eine Note nach Wien gesandt haben mit der beruhigenden Versicherung, daß es über die Constituirung des engern Bundes nicht hinausgehen werde.

Die Opposition gegen das Bündniß von Seiten Oesterreichs und der Königreiche wurde mehr und mehr eine geschlossene und drohte gleichfalls einen kriegerischen Charakter anzunehmen. Doch stimmte man fürs Erste nur in der Negation der Preußi-

schen Pläne überein und vermochte sich, trotz ernstlicher Versuche über etwas positives Neues, was man dem Preußischen Bundesstaate entgegensetzen mochte, nicht zu einigen. Hannover und Sachsen setzten sich bereits seit dem Januar 1850 mit Baiern und Würtemberg zu dem Behufe in Verbindung, fanden aber dort kein geneigtes Gehör für ihre, an die Pfordten'schen in Berlin gemachten Vorschläge vom Juni 1849 sich anschließenden Propositionen. Das Herannahen des Erfurter Reichstags trieb endlich zur Eile und so vereinigten sich wirklich Ende Februars diese Königlichen Regierungen dahin, einen selbstständigen Entwurf einer alle Bundesglieder vereinigenden Bundesverfassung aufzustellen und darin: „diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundesregierungen durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 der Nation gegeben haben."

Diese sogenannte Münchener Uebereinkunft kam am 27. Februar 1850 zum Abschluß und führt fälschlich den Namen des Vierkönigsbündnisses, da doch Hannover am endlichen Abschluß nicht Theil nahm, weil nach diesem Verfassungsprojecte Gesammtösterreich in den Bundesstaat aufgenommen werden sollte und neben dem Volkshause kein Staatenhaus zur parlamentarischen Repräsentation beliebt worden war. Ja auch Würtemberg trat nur unter dem Vorbehalte bei, daß die sogenannten Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung beibehalten würden. Dagegen erklärte sich im März 1850 Oesterreich, obgleich auch unter Modificationen, unter Declarirung des Beitritts der Oesterreichischen Gesammtlande und unter Protest gegen etwaige Aufnahmen der sogenannten Frankfurter Grundrechte, mit der in der Uebereinkunft festgesetzten Verfassung im Ganzen einverstanden.

Dieselbe besteht aus 19 Artikeln. Art. 1. bestimmt die Bundesangelegenheiten; Art. 2. die Bundesorgane, nämlich die Bundesregierung, die Nationalvertretung und das Bundesgericht; Art. 3. setzt als Bundesregierung ein Directorium von 7 Mitgliedern ein, nämlich Oesterreich, die 5 Königreiche und als siebentes die beiden Hessen. Art. 4 bis 7 verbreitet sich über Competenz und Organisation der Bundesregierung.

Die Mitglieder der Bundesregierung sollten zwar an die Instructionen ihrer Staatsregierungen gebunden sein, doch sollten sie die Abstimmung nicht wegen Mangels einer Instruction verweigern dürfen, und nur bei wichtigen Fragen eine billige Frist ihnen bewilligt werden. Die Beschlüsse sind nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; nur in einem Falle sollte Stimmeneinhelligkeit, nämlich in Betreff einer Verfassungsänderung nothwendig sein. Für die Selbstständigkeit der (größeren) Staaten ist genügend gesorgt. Art. 8 bis 14 stellen eine Nationalvertretung von 300 Mitgliedern auf (100 Oesterreicher aller Zungen und Nationen, 100 Preußen und 100 aus den andern Deutschen Staaten); die Mitglieder gehen aus den Ständeversammlungen (Landesvertretern) der einzelnen Staaten hervor, haben das Recht der Zustimmung zu neuen Bundesgesetzen, zur Feststellung der Bundesausgaben und zu den Matrikularumlagen. Die Nationalvertretung darf auch Wünsche und Anträge bezüglich aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten an die Bundesregierung bringen. Die Gewähr von Rechten, welche den Angehörigen aller Deutschen Bundesstaaten zugesichert sind, wurde als gemeinsame Bundesangelegenheit anerkannt. Art. 15 verheißt ein ständiges Bundesgericht, ohne etwas über Competenz und Zusammensetzung desselben anzugeben. Sobald sämmtliche Mitglieder des bisherigen Deutschen Bundes ihre Zustimmung gegeben haben, solle die Bundesregierung gebildet werden und an die Stelle der am 30. September 1849 eingetretenen provisorischen Bundescommission treten. Dieselbe sollte dann sofort ein Bundesgesetz, auf Grundlage dieses Münchener Entwurfs entwerfen, welches an die Stelle der bisherigen Grundgesetze des Deutschen Bundes (Bundesacte vom 8. Juni 1815 und Schlußacte vom 15. Mai 1820) zu treten bestimmt ward. Dieses Grundgesetz sollte von der einzelnen Regierungen der Bundesstaaten ihren Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt werden, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen. Nach vollendeter Wahl sollte die Nationalvertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt werden.

Dies ganze Project, welches nachher im Parlamente zu

Erfurt Herr v. Manteuffel, indem er aber nicht als Preußischer Minister, sondern als Abgeordneter zu sprechen erklärte, in einer Rede gelegentlich als eine „Mißgeburt" bezeichnete, ist fürwahr mehr oder weniger nur eine Nachahmung von ähnlichen Vorschlägen, welche Oesterreich bereits im Jahre 1848 und 1849 gemacht hatte, nur daß die Ausführung in den Details neu ist. Auch die Reminiscenz an die Preußischen Projecte einer Verfassung mit Kreiseintheilungen auf dem Wiener Congresse liegt sehr nahe, doch dachten diese nicht an einen Eintritt Oesterreichs mit seinen Gesammtlanden. Die kleinen Staaten wurden in diesem Projecte, vielleicht wegen ihrer bisherigen Anhänglichkeit an Preußen mit Annullirung bedroht, vielleicht auch nur, um sie auf diese Weise von dem ferneren Beharren bei Preußen abzuschrecken. Zugleich wurde aber durch Creirung einer besondern Stimme für die beiden Hessen ein directer Versuch gemacht, durch diese verlockende Aussicht jene beiden mächtigsten Anhänger des Preußischen Bündnisses dem Preußischen Projecte abwendig zu machen. Und Beides gelang, wenn auch nicht zur Stelle, doch gar bald.

Der Münchener Entwurf wurde von Seiten der Nation fast ignorirt. Höchstens daß man ihn als eine Mine zur Sprengung des Preußischen Bundesstaates betrachtete. Preußen und seine Verbündeten wiesen ihn ab, und Preußen konnte im Ganzen darauf rechnen, daß die durch den Entwurf stark bedrohten Kleinstaaten, auf welche das Bündniß vom 26. Mai mehr und mehr sich reducirte, also seine meisten Verbündeten sich wenigstens fürs Erste sofort nicht zum Abfall würden verlocken lassen.

Oesterreich und seine Verbündeten bereiteten aber zugleich noch ganz andere Mittel vor, um möglicher Weise auf alle Eventualitäten wegen Zerstörung der Preußischen Pläne gerüstet zu sein. Es concentrirte Oesterreich, welches seit der Besiegung der Ungarn wieder gewaltig und groß da stand wie kaum je zuvor, ein bedeutendes Truppencorps in Böhmen, und da die Preußischen Waffen bereits überall die revolutionären Bewegungen innerhalb Deutschland niedergeworfen hatten, so konnte dies füglich nur als eine drohende Demonstration ausgelegt werden, seinem Widerspruche gegen den Preußischen Bundesstaat und seinen eigenen Plänen mehr Nachdruck zu geben. Und damit es

auch an einer genügenden Andeutung nicht fehle, daß die Preußische Bundesstaatsbildung nicht bloß eine Deutsche, sondern eine Europäische Seite und Bedeutung habe, zog Rußland Truppen in Polen zusammen, und es hatte durchaus nicht den Anschein, als ob diese bereit sein sollten, das Zustandebringen des Preußischen Bundesstaates erkämpfen zu helfen. Im Gegentheil soll eine energische Note Rußlands dem Berliner Hofe erklärt haben, es werde eine Abweichung von den Verträgen von 1815 nicht dulden.

Aber auch jetzt gab Preußen seine Pläne noch nicht auf. Der Reichstag trat wirklich, und zwar das Staatenhaus wie das Volkshaus zu Erfurt am 20. März 1850 zusammen, nachdem der Verwaltungsrath bereits am 4. März (für die Dauer des Parlaments) seinen Sitz von Berlin dahin verlegt hatte. Sachsen und Hannover waren halsstarrig geblieben und hatten zum Reichstage nicht wählen lassen, und die Eröffnungsrede des Preußischen Vorsitzenden kündigte deßhalb die Erhebung einer Klage beim Bundesschiedsgericht wegen einseitigen Rücktritts an. Außer der Verfassung und dem Wahlgesetz wurden dem Parlament Gesetzentwürfe über die Einrichtung und Thätigkeit des Reichsgerichts, so wie die oben erwähnte Additionalacte vorgelegt.

Der Verwaltungsrath hatte Commissarien, v. Radowitz für das Volks-, v. Carlowitz für das Staatenhaus, zur Verhandlung mit dem Parlamente ernannt, so daß der Geschäftsgang in jeder Beziehung ein geregelter war.

Die Wahlen zum Reichstage waren sehr günstig für die Bundesstaatspläne ausgefallen. Freilich waren fast überall nur sogenannte Minoritätswahlen zu Stande gekommen, indem die sogenannte demokratische Partei sich grundsätzlich an den Wahlen nicht betheiligte und außerdem nach der leidenschaftlichen Aufregung der Vorjahre sich mehr und mehr eine allgemeine politische Abspannung und Gleichgültigkeit überall in der Nation zeigte. Auch war es wohl kaum möglich, daß das natürliche Gefühl der großen Menge — abgesehen vielleicht von dem eigentlichen Preußischen Volke — sich für diese den Gedanken Deutscher Einheit schwerlich noch wahrhaft repräsentirenden Bundesstaatspläne zur

Begeisterung, zur patriotischen Aufwallung erhoben hätte. Nur die sogenannte Gothaische Partei hatte in resignirter Reflexion sich stark an den Wahlen betheiligt. Da sie den großen, die Einheit Deutschlands (nach Abthuung von Oesterreich) repräsentiren sollenden Bundesstaat mit dem Kaiserschmucke nicht hatte durchsetzen können, so wollte sie sich auch mit einem Fragmente ihrer absonderlichen Pläne begnügen, vielleicht in der stillen Hoffnung, daß dieser kleine Bundesstaat — schon wachsen werde, ob durch Gothaische Reden, ob durch Preußische Siege, das war nicht recht klar; die Meisten waren wohl zu gute Idealisten, um nicht anzunehmen, dem „fertigen Bundesstaate" würden aus lauter nationaler Rührung die andern Staaten schon beitreten oder vielleicht auch in Folge der Mahnung ihrer Landstände beitreten müssen! —

Die Zusammensetzung des Parlaments war aber nach diesen Wahlen im Ganzen als den Preußischen Plänen günstig und als der Art zu bezeichnen, daß die Regierungen mit ihren Vorschlägen auf williges Gehör rechnen durften.

Es lassen sich vier Parteien, (besonders im Volkshause) unterscheiden, die nach ihren Sitzungslocalen bezeichnet wurden: 1) Bahnhofspartei, die Partei der Gothaer, circa 100 stark unter denen ich nur nenne Heinrich v. Gagern, Eduard Simson; es hielten von der Preußischen Kammeropposition sich hinzu auch R. v. Auerswald, v. Vincke, Camphausen, v. Patow; ziemlich unerwartet trat dazu v. Bodelschwingh; —2) die sog. „Klemme," Partei des rechten Centrums mit ministerieller Gesinnung, c. 40 stark, von denen nur Keller und Urlichs zu nennen sind; — 3) die Rechte im „Schlehdorn," circa 40 stark, von denen hervorzuheben sind: Julius Stahl, v. Gerlach, v. Kleist-Retzow, v. Bismark-Schönhausen. — 4) die ultramontanen Großdeutschen, circa 15, z. B. Buß, v. Linde, Reichensperger jun. und sen., Juckmann. — Zum Präsidenten des Volkshauses wurde Simson gewählt; bei der Wahl des Vicepräsidenten wurden mit Absicht Nichtpreußen bedacht und es wurden dazu gewählt: Schenck v. Schweinsberg aus Kurhessen und Rüder aus Oldenburg. — Die Sitzungen fanden in der dazu eiligst sehr passend eingerichteten Augustiner-Kirche statt das Volkshaus tagte im Hauptschiff der Kirche und das Staaten-

haus in dem durch eine Mauer von der übrigen Kirche getrennten Chor. — Die Eröffnung des Parlaments in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft beider Häuser fand im großen Saale des Regierungsgebäudes durch den Preußischen Commissar v. Radowitz (an der Spitze des Verwaltungsrathes) statt. Radowitz las die Eröffnungsbotschaft vor, eine Urkunde, deren Formlosigkeit befremden konnte, indem sie ohne eine Begrüßung der Versammlung, ja ohne eine eigentliche Anrede derselben, im nüchternen Geschäftsstyle sofort mit der Darlegung der geschichtlichen Hauptmomente begann, welche die Einberufung des Parlaments herbeigeführt hatten. Es wurde darin namentlich das Benehmen Sachsens und Hannovers, die noch als rechtlich im Bündnisse stehend betrachtet wurden, angegriffen und bemerkt, daß die geeigneten Schritte beim Bundesschiedsgericht geschehen seien, um jene Staaten zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Obliegenheiten anzuhalten. Diese rechtliche Zubehörigkeit Sachsens und Hannovers zum Parlamente wurde auch nachher noch festgehalten und zeigte sich mehrfach. Als es sich z. B. um Erfüllung der Bestimmung der Geschäftsordnung über die Beschlußfähigkeit des Volks- und des Staatenhauses handelte, wonach in jedem der beiden Häuser mindestens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig sein sollte, so erklärte Herr v. Radowitz in der zweiten Sitzung des Volkshauses, daß die Mitglieder für Sachsen und Hannover in die Gesammtzahl der Abgeordneten einzurechnen seien und danach die Hälften zu bestimmen. Im Volkshause waren danach 261 Mitglieder von Rechtswegen anzunehmen, von denen 36 auf jene zwei Staaten kamen.

Die Gothaer Partei bildete auf dem Reichstage entschieden die Majorität und sie beschloß, um nur bald ein fertiges Werk zu Stande zu bringen, die Annahme der Verfassung sammt Additionalacte en bloc durchzusetzen. Der Verwaltungsrath hatte ja im Verlaufe des Sommers oft genug erklärt, nach Annahme der Verfassung durch den Reichstag sei der Bundesstaat als definitiv anzusehen und die Gothaer glaubten, daß dies sich noch ganz eben so verhalte. Aber Herr v. Radowitz erklärte am 27. März und wiederum 1. April im Verfassungsausschusse des Volkshauses, daß die Verfassung vom 28. Mai verschiedener Abänderungen,

trotz Additionalacte, bedürfe, daß die Regierungen dahin zielende Vorschläge vom Parlamente erwarteten (vermuthlich weil sich die Regierungen darüber nicht einigen konnten), und daß er mithin — eigentliche Gründe führte Herr v. Radowitz, trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht an — vor einer En-bloc-Annahme warnen müsse; erklärte er später bei den Verhandlungen im Volkshause nur, daß dadurch das Gelingen des Werkes ernstlich gefährdet werde. Es lag darin zum wenigsten das Geständniß, daß die Regierungen eines Aufschubs von einer schließlichen Entscheidung benöthigt seien, ferner nicht weniger, daß sie mit der selbsteigen entworfenen Verfassungsacte dermalen nicht mehr einverstanden seien, ferner, daß man selbige etwa durch ein wahres Kunststückchen so umgearbeitet haben möchte, daß die abtrünnigen wie ablehnenden Staaten sie annehmen würden, aber daß man eben noch nicht wisse, wie sie zu dem Behufe einzurichten sei. Jedenfalls war dies eine arge Rathlosigkeit und es wäre unstreitig besser gewesen, den Zusammentritt des Reichstages zu verschieben, bis die Regierungen, und zwar da deren Standpunkt allein eine Veränderung nothwendig machte, diese allein sich über die Redaction zu einem neuen Verfassungsentwurf geeinigt hätten, um diesen dem Reichstage vorzulegen oder ihn auch allenfalls zu octroyiren. Der Reichstag nach seinem ganzen Standpunkte war unmöglich in der Lage oder auch nur befähigt, in dieser Beziehung vermittelnde Reformvorschläge zu machen, und die Regierungen mußten das am besten wissen. Deßhalb kann man nur Zweierlei annehmen. Die Regierungen hatten gehofft, eine reichstägige Volksopposition werde ihnen die formelle Befugniß geben, das ganze Werk aufzugeben, oder aber — und ich bin mehr geneigt dies anzunehmen — obgleich die Regierungen und namentlich Preußen das Werk, weil in der practischen Durchführung ob des Widerspruchs der wichtigsten Staaten und schließlich noch ob der Drohungen Rußlands unausführbar, bereits aufgegeben hatten, so hielten sie es doch ihrer Ehre und den Verheißungen an die Deutsche Nation für angemessen, selbst noch den letzten Baustein versuchsweise zu legen, damit sich nachher offenkundig zeige, das Scheitern des Werkes habe nicht in ihrem Willen gelegen, sondern in der Macht der

nun einmal in Deutschland vorhandenen Verhältnisse. Mit diesen Vermuthungen muß man sich begnügen; die Vertreter der Regierungen gaben, trotz mehrmaliger Anfragen, überall keinen Grund an, sondern hüllten sich in Schweigen. Jene verzweifelte Ansicht von dem ganzen Bundesstaatswerke nach der damaligen Lage der Verhältnisse drückte aber der Preußische Minister v. Manteuffel, doch nur in seiner Eigenschaft als Abgeordneter am Reichstage in einer Rede dahin aus: Es sei ein vergebliches Bemühen, die Regierungen mit Rechtsgründen in dem Netze der Maiverfassung fangen zu wollen; wer die Kraft und den bösen Willen habe, werde dieses Netz dennoch zerreißen; an denen aber, welche zu schwach seien, das Netz zu zerreißen, könne dem Parlamente ohnehin nichts gelegen sein.

Der Reichstag aber — und von seinem Standpunkte konnte er nicht anders — hielt an der Ansicht der Gothaer Partei fest. Volks- wie Staatenhaus erklärten ihre Zustimmung zur Maiverfassung und zur Additionalacte, so wie — um den Regierungen gleichsam eine Brücke zu bauen — dazu: daß die Regierungen völlig freie Hand haben sollten: die von dem Parlamente nachträglich beschlossenen Abänderungen anzunehmen oder nicht. Gefügiger konnte sich fürwahr ein Parlament nicht zeigen. Das Parlament beschloß übrigens im Verlaufe des April noch einige conservative Abänderungen, namentlich in Betreff der Grundrechte, und durften dieselben sämmtlich den bisher documentirten Tendenzen der Regierungen im Ganzen als entsprechend angesehen werden, um so mehr, als sie sich den deßfallsigen Bestimmungen in der Preußischen Verfassungsurkunde meist anschlossen.

Am 29. April bereits, unmittelbar nach Beendigung der Berathungen über die Verfassungsvorlagen, erfolgte der Schluß des Parlaments in Form einer Vertagung, nämlich unter dem Vorbehalt der Wiedereinberufung nach erfolgter „Kenntnißnahme und schließlichen Erklärung der verbündeten Regierungen."

Dieser eilige Schluß wurde unzweifelhaft durch die inzwischen von Oesterreich unternommenen Schritte in Bezug auf das Deutsche Verfassungswerk herbeigeführt.

§. 24. Der halbe Bundestag. Der Berliner Fürstencongreß. Hinfälligkeit der Union[23]).

Oesterreich und seine Verbündeten schienen nämlich im Verlaufe des März und April allmälig zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß ihr Versuch, den Preußischen Bundesplänen durch das Verfassungsproject des sogenannten Münchener Vierkönigsbündnisses entgegenzutreten, doch von sehr zweifelhafter praktischer Wirkung sein möchte und daß man auf diesem Wege jedenfalls nur sehr langsam zum Ziele gelangen

[23]) Vergleiche Zöpfl l. c. I. S. 491 §. 198. Zachariä, die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen Bundesversammlung (Göttingen 1850). — Wegen der Rechtsbeständigkeit der Reactivirung siehe (von Linde) Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes I. Gießen 1850. Herr von Linde meint sogar, daß wegen der mangelnden Zustimmung von Dänemark wegen Holstein die Bundesversammlung 1848 rechtlich gar nicht aufgehoben worden sei. Vom formell juristischen, vom advocatischen Standpunkt ist das ganz richtig, indessen eine solche Behandlung der Fragen des öffentlichen Rechts führt in ihrer Starrheit zur Absurdität. Ebenso kann man nur vom Standpunkte des kleinlichen Advokatenrechts mit Zachariä die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der Bundesversammlung beweisen. Vergleiche v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß 2c. (Stuttgart 1850) Seite 1 ff. — Der Deutsche Fürstencongreß zu Berlin im Mai 1850. Actenstücke und Betrachtungen, anliegend Conferenz-Protokolle. Berlin 1850. — (Duncker) Vier Monate auswärtiger Politik. Mit Urkunden (Berlin 1851). Die Urkunden sind: Cirkularschreiben der Preuß. Regierung an die verbündeten Regierungen vom 27. November 1850. Programm des Ministers v. Radowitz, 2. Novbr. 1850; Preußische Memoire vom 11. Februar 1850 und einiges Andere. — Der Deutsche Bund und die Union. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der Wirren in Deutschland während der Jahre 1849 und 1850 (Dresden 1851). — Graf Ficquelmont, Deutschland, Oesterreich und Preußen (Wien 1851). — Vergleiche auch besonders die Artikel: Preußen 1849 bis Mai 1851 in der Gegenwart Band VII. Seite 468—517, Band IX. Seite 528 ff. und den Aufsatz: Der Berliner Fürstencongreß in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1850 Bd. III. S. 1—32; letzterer Aufsatz kritisirt nüchtern und richtig den Congreß, während obige (offiziöse) Schrift im Jubel über die vermeintlichen Erfolge des Fürstencongresses geschrieben ist.

werde. Sie entschlossen sich demnach zuletzt die Preußischen Pläne unmittelbar auf Grund des alten Bundesrechts zu zerstören und zu dem Behufe die alte Bundesverfassung unmittelbar wieder in Wirksamkeit zu setzen. Man reconstituirte den alten Bundestag. Vom Standpunkte des formellen Rechts muß diese Maaßregel als völlig ordnungsmäßig angesehen werden. Wir haben uns eben §. 22 S. 99 darüber ausgesprochen. Die Existenz des Bundes war durch die ganze politische Bewegung nicht in Frage gestellt. Der Bund bedurfte aber unstreitig einer Organisation, eines verfassungsmäßigen Organs. Das erste Provisorium des Bundestags, der Reichsverweser, war beseitigt. Das zweite Provisorium, das Interim, lief mit dem 1. Mai 1850 ab, und Oesterreich und Preußen konnten sich nicht darüber einigen, entweder das Provisorium fortzusetzen oder auch ein neues Provisorium als Bundesorgan zu schaffen. Etwas neues Definitives war auch nicht zu Stande gekommen, noch zu Stande zu bringen möglich. Es war von Seiten des formellen Rechts kein Bedenken; wenigstens für diejenigen, die den Bund noch als rechtlich bestehend anerkannten und sich alle daraus nothwendig zu ziehenden Consequenzen wirklich klar machten, konnte kein Bedenken vorliegen, daß nun von selbst das alte Bundesorgan wieder auflebe, und soweit thunlich, die politische Neugestaltung Deutschlands in die Hand nehme. Doch wird sich kein Vernünftiger einbilden, Oesterreich und seine Bundesgenossen hätten als kleinliche Advokatenseelen diese Reconstitution des Bundestages aus rein juristischen Gründen unternommen. Im Gegentheil, weil sie diesen Schritt ihrer Politik für angemessen hielten und weil sie zugleich keinen anderen und besseren Ausweg wußten, entschlossen sie sich dazu. Preußen und seine Verbündeten protestirten dagegen, wohl nicht, weil sie ernstlich die formelle Rechtsbeständigkeit der Oesterreichischen Maßregel bestritten hätten, sondern weil diese Maßregel ihrer Politik unbequem war. Deßwegen bedarf es auch nicht, um die Oesterreichische Präsidialberechtigung zur Berufung der Bundesversammlung zu beweisen, der abenteuerlichen Behauptung, daß die Bundesversammlung 1848 rechtlich gar nicht aufgehoben gewesen sei, weil damals die Zustimmung Dänemarks wegen Holstein ge-

mangelt habe. Aber eben aus Allem geht zur Genüge hervor: die Bundesversammlung war nur provisorisch aufgehoben und dadurch rechtfertigte sich, so lange man den Bund noch rechtlich anerkannte, die rechtliche Möglichkeit ihrer nachmaligen Restitution. Oesterreich schrieb kraft seines Präsidialrechts durch Circulardepesche vom 26. April 1850 eine sogannte Bundes-Plenar-Versammlung der Bundesglieder auf den 10. Mai nach Frankfurt a. M. aus, auf Grund der Bundes- und Wiener Schlußacte und mit Bezugnahme auf die Wiener Congreßacte von 1815. Es war diese Bezeichnung etwas sonderbar. Indessen ist das Nebensache. Als Gegenstände der Berathung wurden vorläufig bezeichnet die Errichtung einer definitiven oder auch nur provisorischen Centralbehörde, da das Interim mit dem 1. Mai 1850 abgelaufen war, und die Revision der Bundesverfassung, anfangs nach einem Oesterreichischen Plane mit 7 Staatengruppen und 9 Stimmen am Bundestage.

Preußen unternahm es, gegen diese Oesterreichischen Pläne zu wirken. Es tauchte der Gedanke auf, einen Congreß der Unionsfürsten zur Feststellung einer gemeinsamen Politik gegenüber Oesterreich und den Bundestagsgenossen zusammenzuberufen. Der patriotische Herzog von Gotha soll die erste Anregung dazu gegeben und den Congreß in Gotha auf dem Schlosse Friedenstein gewünscht haben. Doch fand das in Berlin keine Billigung, angeblich wegen der nahe bevorstehenden Vermählungsfeier der Königlichen Prinzessin Charlotte, wie es in den Königlichen Einladungsschreiben anfangs hieß, während späterhin der König in der Eröffnungsrede noch als Grund der Ablehnung anführte, daß die Gothasche Einladung eine Verhandlung über die Ausführung der Unionsverfassung bezweckt habe, ehe die Vorfrage von dem Fortbestande der Union entschieden sei. — Vielmehr lud der König von Preußen durch vertrauliche Einladungsschreiben vom 1. Mai 1850 sämmtliche Unionsfürsten einzeln zu einem Congreß nach Berlin auf den 8. Mai ein,[24]) nämlich: 1. um über die Verbesserungen der Unionsverfas-

[24]) Das betreffende Schreiben des Königs an den Großherzog von Baden — und die andern waren ziemlich gleichlautend — steht in der Note 23 genannten Schrift: Der Deutsche Fürstencongreß S. 9—11.

sung zu berathen und die Revision der Unionsverfassung durch das Erfurter Parlament zu prüfen, 2. ferner die Punkte der Verfassung festzustellen, welche bis zur endlichen Regulirung der allgemeinen Deutschen Verfassung noch ruhen müssen, endlich 3. ein vorläufiges Unionsorgan herzustellen, sowie 4. über die Fortdauer des Interims über die schließliche Regulirung der allgemeinen Deutschen Verfassungsangelegenheit und über die vorläufige Stellung zum Frankfurter Congresse (Bundestage) sich zu berathen. An Hannover ging keine Einladung.

Die Einladung fand Beifall. Nur der König von Sachsen lehnte gänzlich ab in einem vom General v. Engel überbrachten Schreiben, welches erklärte, daß dieselben Gründe, welche den König von der Beschickung des Erfurter Parlaments abgehalten, sowie die Rücksichten auf die bevorstehende Versammlung der Bevollmächtigten sämmtlicher Deutschen Regierungen in Frankfurt ihn vom Erscheinen abgehalten hätten. Der Herzog von Nassau erklärte sein Einverständniß mit den Zwecken des Fürstencongresses, sandte aber, persönlich behindert zu erscheinen, nur seinen Minister von Winzingerode. Dasselbe that der Großherzog von Hessen-Darmstadt, der seinen Minister v. Lepel schickte. Herr von Lepel erschien freilich erst mehrere Tage nach der Eröffnung, war ohne Instructionen und mußte sich demnach meist in Schweigen hüllen.

Sämmtliche übrige Eingeladenen, auch der Kurfürst von Hessen mit seinem Minisser Hassenpflug, sowie die Vertreter der drei Hansestädte erschienen.

Am 9. Mai war die Eröffnung des Congresses. Es war am Himmelfahrtstage. Nach einem feierlichen Gottesdienste in der Domkirche erfolgte die Eröffnung im Königlichen Residenzschlosse durch eine Rede des Königs.

Die Ministerialconferenzen begannen am 10. Mai in Anwesenheit der Bevollmächtigten von Weimar, Schwerin, Strelitz, Oldenburg, Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, Nassau, Braunschweig, Dessau, Köthen, Bernburg, Sondershausen, Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-

Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen, Hamburg[25]). Erst in der 3. Sitzung erschien Herr v. Lepel für Darmstadt. Herr Hassenpflug entschuldigte sein verspätetes Ankommen in der ersten Conferenz durch ein Mittagessen beim Oesterreichischen Gesandten, protestirte Anfangs gegen das Erscheinen der Mitglieder des Verwaltungsrathes in der Conferenz, in die nach dem Einladungsschreiben nur verantwortliche Minister gehören sollten, und trat überhaupt so schroff als möglich auf.

Preußen stellte nun sowohl in jener Königlichen Eröffnungsrede als auch in den Conferenzsitzungen es völlig in das Belieben der einzelnen Fürsten, bei der Union zu verharren oder nicht, war also jetzt, trotz Bestätigung der Unionsverfassung durch das Parlament, nicht mehr der früheren strengeren Ansicht, die es zur Klage beim Bundschiedsesgericht gegen den einseitigen Austritt von Sachsen und Hannover bestimmen konnte. Die fürwahr erbliche Scheu der Hohenzollern vor formellen Rechtsverletzungen, die bei ihnen einzig durch eine an Schicksal streifende Gewalt der Umstände überwunden werden kann, insbesondere die streng

[25]) Als Bevollmächtigte fungirten an der Conferenz: von Preußen Ministerpräsident Graf Brandenburg, Minister des Auswärtigen Freiherr v. Schleinitz und als Kommissar der Regierung zur Leitung der Verhandlungen General v. Radowitz; von Baden Minister Klüber und Legationsrath Freiherr v. Meysenburg, von Kurhessen Minister Hassenpflug, von Weimar Minister v. Watzdorf und Staatsrath Seebeck, von Schwerin Minister Graf Bülow und Legationsrath v. Schack, von Strelitz die Räthe v. Bernstorff und v. Oertzen, von Oldenburg Ministerialrath v. Eisendecher und Obrist Mosle; von Altenburg Minister Graf Beust, von Coburg-Gotha Minister v. Seebach, von Meiningen Minister Freiherr v. Wechmar, von Nassau Minister v. Wintzingerode und Präsident Vollbracht, von Braunschweig Minister Freiherr v. Schleinitz und Legationsrath Dr. Liebe, von Dessau-Köthen die Minister v. Goßler und v. Plötz, von Bernburg Minister Hempel und Oberconsistorialrath Dr. Walther, von Sondershausen Wirkl. Geh. Rath Chop, von Rudolstadt Wirkl. Geh. Rath v. Röder, von Reuß ältere Linie Kanzler Otto, von Reuß j. L. Minister v. Bretschneider, von Lippe Geh. Rath Piderit, von Schaumburg-Lippe Präsident Baron v. Lauer-Münchhofen, von Waldeck Regierungsrath Winterberg, von Lübeck Syndikus Dr. Elder, von Bremen Bürgermeister Smidt, von Hamburg Syndikus Dr. Banks. — Von Darmstadt v. Lepel.

rechtliche Gesinnung des jetzigen Königs und vorzugsweise sein Cultus des Dynastenrechts und der Fürstensouveränetät wollte hier auch den geringsten Schein des Zwangs gegen die souveränen Fürsten und eines Preußischen Egoismus vermeiden. — Preußen, wurde aber erklärt, sei selbst entschlossen, an der Union festzuhalten, so lange die übrigen Verbündeten die Absicht haben, bei derselben zu verharren. Von einer Forderung Preußens zum Beharren wegen Erfüllung einer Vertragspflicht war nicht mehr die Rede.

In der ersten Conferenz verhandelte man über die revidirte Unionsverfassung. Preußen und fast alle kleineren Staaten erklärten sich mit den Erfurter Parlamentsbeschlüssen einverstanden. Aber schon die Hansestädte machten den Vorbehalt, daß die Verfassung in allen bei dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 betheiligten Staaten zur Ausführung komme, widrigenfalls sie eine Ausnahmestellung in der Union beanspruchten. Kurhessen und Schwerin behielten sich ihre Erklärungen vor; Gleiches that Schaumburg-Lippe, nur daß es noch mehr zum gänzlichen Ablehnen geneigt schien. Mecklenburg-Strelitz lehnte die Annahme der Erfurter Veränderungsvorschläge unbedingt ab. Baden bedauerte, sich noch nicht bestimmt entscheiden zu können, sagte aber, wie auch Schwerin und Schaumburg, die rückständige Antwort für den Lauf der nächsten acht Tage zu; und in der zweiten Sitzung vom 11. Mai erklärten Baden und Schwerin, daß sie der Verfassung mit den Erfurter Veränderungen zwar beistimmten, doch so, daß die spätere Verkündigung und Ausführung derselben von einer neuen Beschlußnahme abhängig bleibe. Darmstadt war noch nicht vertreten.

Bei dieser Renitenz mehrerer und der wichtigeren Staaten erklärte Preußen in der zweiten Sitzung vom 11. Mai, daß in Ermangelung allseitiger Uebereinstimmung die Verkündigung und Ausführung der Unionsverfassung noch nicht stattfinden könne, und schlug ein Provisorium vor. Zwar sprachen sich Kurhessen, Strelitz und Schaumburg auch gegen letzteres aus, und zwar die beiden ersteren mit Bezugnahme auf die bevorstehenden Frankfurter Conferenzen, von derem Ausgange die Regelung der Unionsangelegenheiten wesentlich ab-

hänge, während letzteres meinte, daß der politische Boden der Union bei der fortwährend zweifelhaften Stellung Sachsens auch für ein Provisorium noch zu unsicher sei. Bremen behielt sich seine Stimme vor. Indessen wurde doch zuletzt mit bedeutender Stimmenmehrheit die Einsetzung eines vorläufig nur bis zum 15. Juli dauernden Provisoriums, einer provisorischen Unionsregierung, beschlossen, im Ganzen gemäß den Bestimmungen eines Preußischen Entwurfes. Dieselbe besteht nach dem Entwurfe: 1) aus dem Unionsvorstande (Preußen) mit den Befugnissen nach dem Bündnisse vom 26. Mai 1849; 2) aus dem Fürstenkolleg, welches aus fünf Curien bestehen soll, auf welche neun halbe Stimmen in folgender Weise vertheilt werden: Erste Curie: Preußen, zwei halbe Stimmen; Zweite Curie: a. Königreich Sachsen, eine halbe Stimme, b. Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Altenburg, Dessau-Köthen, Bernburg, Sondershausen, Rudolstadt, beide Reuß, zusammen eine halbe Stimme; — Dritte Curie: a. Hannover, eine halbe Stimme, b. Braunschweig, Schwerin, Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, zusammen eine halbe Stimme; — Vierte Curie: Baden, eine halbe Stimme; — Fünfte Curie: a. Kurhessen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, zusammen eine halbe Stimme, b. Darmstadt und Nassau, zusammen eine halbe Stimme. Dabei gelten aber folgende Bestimmungen, nämlich daß jeder Einzelnstaat einen besonderen Bevollmächtigten in das Fürstencolleg zu senden hat, und daß bei den Abstimmungen die Stimmen jeder halben Curie zuerst innerhalb der besonderen Curie durch eine Abstimmung unter den Participenten zu ermitteln ist, wobei das Verhältniß der Zahl der Mitglieder maßgebend sein soll, welche jeder einzelne Staat in das Staatenhaus sendet: — fürwahr eine sehr gekünstelte Methode der Stimmgebung. — Endlich sollte die Unionsregierung 3) aus einem Unionsministerium bestehen, zur Herbeiführung der Anerkennung der Union im Auslande, zur diplomatischen Vertretung der Union im Auslande und im weiteren Bunde, und zur Vorbereitung von Vorlagen für das nächste Unionsparlament. Das war der neue Bündnißstatut-Entwurf.

Den Schluß der zweiten Conferenz bildete eine vorläufige Darlegung der Grundsätze, nach denen Preußen von Seiten der

Union gegenüber der Frankfurter Versammlung (Bundestag) verfahren wissen wollte.

In der dritten Conferenz vom 13. Mai wurde die Preußische Anfrage, ob die neue provisorische Unionsregierung auf Grundlage des Vertrages vom 26. Mai zu errichten sei, von der Mehrzahl bejaht. Doch thaten dies Nassau und die drei Hansestädte unter Vorbehalt der Ratification ihrer Regierungen. Kurhessen, Strelitz und Schaumburg enthielten sich hier wie bei allen folgenden Fragen über die Einrichtung der provisorischen Unionsregierung der Abstimmung, da sie ja überhaupt gegen die Aufstellung eines Provisoriums waren. Hessen-Darmstadt, dessen Bevollmächtigter erst jetzt in die Conferenz getreten war, erklärte, daß er sich vor Abgabe seiner Stimme der Willensmeinung seiner Regierung vergewissern müsse. Mecklenburg-Schwerin drückte sich überhaupt sehr zweideutig aus.

Vergeblich suchten die Kleinstaaten, von Braunschweig abwärts, nun Preußen zu bestimmen, die Befugnisse des provisorischen Unionsvorstandes zu erweitern, gemäß den Satzungen des Maibündnißstatuts, und insbesondere den §. 12 der Verfassung und somit die centrale Organisation des Unionsheers zur Ausführung zu bringen. Preußen lehnte ab, weil die Organisation des Unionsheeres verfassungsmäßig sich der Organisation des (weiteren) Bundes-Heeres anzuschließen habe.

Das provisorische Fürstencolleg nach seiner Zusammensetzung und nach seinen Befugnissen ward bald genehmigt. Auf dasselbe sollten im Allgemeinen die Befugnisse des bisherigen Verwaltungsrathes übergehen. Die Beschlüsse sollten nach Stimmenmehrheit erfolgen.

Das Unionsministerium mußte Preußen, wenigstens dem Namen nach, bei dem entschiedenen Widerspruche von Baden, Schwerin und den Hansestädten fallen lassen, doch wurde der Unionsvorstand ermächtigt: „während der Dauer des Provisoriums die Personen zu stellen, deren Zuziehung er zur nöthigen Wahrnehmung der Geschäfte für angemessen erachte;" aber diesen Personen die diplomatische Vertretung der Staatsangehörigen der Union im Auslande anzuvertrauen, fand Widerspruch bei Baden, Schwerin, den Hansestädten, Oldenburg

und theilweis selbst bei Nassau; sie wurde nicht beschlossen, und außerdem die Normirung der inneren Verwaltung gänzlich mit Stillschweigen übergangen!

Gegen das Schiedsgericht der Union wurde nichts eingewandt, aber es wurde auch nichts Neues beschlossen; namentlich wegen einer einstweiligen Verlängerung der ihrem Ablaufe nahen Vollmachten des bisherigen provisorischen Bundesschiedsgerichts.

Die vierte Sitzung der Conferenz wurde am 14. Mai abgehalten.

Zuerst ward festgesetzt, daß das Provisorium bis zum 15. Juli 1850 dauern solle. Baden, Schwerin, Nassau, Waldeck, Lippe und die drei Hansestädte hatten übrigens eine dreimonatliche Frist beantragt. Herr v. Radowitz deutete an, daß nach dem Ablaufe dieses Termins Dreierlei geschehen könne, entweder ein Definitivum, oder ein neues Provisorium oder eine Modification eintreten zu lassen! Da fügten sich auch jene Widersprechenden! — Sodann erklärten sich sieben Stimmen (Baden, Schwerin, Nassau, Dessau-Köthen, die drei Hansestädte) dagegen, daß der provisorischen Unionsregierung (Vorstand und Fürstenkolleg) durch einfachen Beschluß die Berechtigung zur Entscheidung über die Fortdauer oder Aufhebung des Provisoriums und Verwandelung in ein Definitivum zustehen solle, so daß also dazu vielmehr eine neue Vereinbarung in einer neuen Conferenz nöthig ward. Die vierzehn anderen Stimmen waren jener Ansicht (Preußens) günstig. Herr v. Radowitz zog dann aus dieser getheilten Abstimmung die Folgerung: „daß es den 14 Regierungen der Majorität unverwehrt bleiben müsse, ihrerseits innerhalb des Fürstencollegs ihre Entschließungen in dieser Beziehung geltend zu machen. Es liege ein Fall vor, worin die Minorität so wenig die Majorität wie sonst die Majorität die Minorität zu binden im Stande sei!"

Sodann beschäftigte man sich mit der Stellung zum Frankfurter Congresse, und wurden im Ganzen die Preußischen Vorlagen angenommen. Der Widerstand von Kurhessen und seinen Genossen, die sich nun wieder an den Debatten betheiligten, da sie sich bei den Beschlüssen über die Unionsverfassung principiell aller Mitwirkung enthalten hatten, hatte keine große Wirkung. Die Auffassung der

Kurhessischen Regierung charakterisirte Hassenpflug dahin, daß dieselbe die Union ohne die allseitige Zustimmung der übrigen Deutschen Staaten für gesetzlich unzulässig halte, indem laut Art. 11 der Bundesacte kein Bündniß statthaft sei gegen die Sicherheit des Bundes ꝛc. Doch, diplomatischer Weise, hielt er das Bündniß vom 26. Mai trotzdem noch für rechtlich bindend, indem er somit gleichsam der Union wie den Frankfurtern zu gleicher Zeit Schach bieten wollte. Er behauptete die positive Pflicht zur Beschickung des Frankfurter Congresses. Das renitente Schaumburg-Lippe erklärte dabei gelegentlich, daß es allerdings bereits einen Bevollmächtigten bei dem Frankfurter Congresse habe, aber nur in Folge eines Zufalls, welcher der Schaumburg-Lippeschen Regierung von der Einladung nach Frankfurt früher Kenntniß gegeben, als von der Einladung nach Berlin, und daß der Bevollmächtigte in Frankfurt beauftragt sei, sich einstweilen seiner Stimme zu enthalten.

Es wurde aber beschlossen oder doch nachher in den gleichlautenden Noten erklärt: die ausdrückliche Ablehnung der Oesterreichischen Hinweisung auf die Einberufung des Frankfurter Congresses kraft der (erloschenen) Präsidialbefugnisse der rechtmäßig aufgelösten Bundesverfassung; die Nichtanerkennung des dieser Zusammenkunft von Oesterreich beigelegten Charakters des Plenums der früheren Bundesversammlung; man betrachte den Congreß vielmehr lediglich als eine Vereinigung der 35 Deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken; — die Nichtanerkennung des Rechts des Congresses, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung nicht gegeben haben; für letztere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden; — die Erklärung der Unionsregierungen, daß sie keiner Neugestaltung der Bundesverfassung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechtigte Stelle in derselben sichere. — Endlich wurde beschlossen, die Erklärungen sollten von sämmtlichen Unionsstaaten durch gleichlautende Noten dem Wiener Kabinete mitgetheilt werden, doch könne außerdem auch die Mittheilung auf dem Frankfurter Congresse selbst zu Protokoll vor sich gehen.

Uebrigens wurde am Schluß dieser Conferenz eine vertrauliche oder geheime Sitzung beliebt in Betreff des Verfahrens der verbündeten Regierungen auf dem Frankfurter Congresse und den dort zu fassenden Beschlüssen gegenüber. Das Protokoll dieser vertraulichen Sitzung (von demselben Tage) ist bis jetzt nicht veröffentlicht, doch ist anderweitig bekannt geworden, daß damals beschlossen ward: die neue interimistische Bundescentralbehörde (Interim) müsse aus der Mitwirkung der sämmtlichen Deutschen Regierungen hervorgehen. In Betreff aber einer definitiven Bundescentralgewalt scheint man sich dahin geeinigt zu haben, daß die Münchener Vorschläge, die einzigen, welche zu jenem Behufe bis dahin vorlagen, in ihrer gegenwärtigen Gestalt zwar unannehmbar seien, daß man aber unbedenklich auf Grundlage derselben in Verhandlung treten und abwarten könne, ob die Debatte den sogenannten Vierkönigsentwurf in einer dem wahren Bedürfniß Deutschlands entsprechenden Weise umgestalte.

Am 15. Mai wurde dann noch eine Sitzung gehalten, doch lediglich zur Unterzeichnung des Schlußprotokolls. Das letztere bildete übrigens nicht im Sinn des ursprünglichen Preußischen Antrags eine feierliche Ansprache der verbündeten Regierungen an ihre Völker, ja nicht einmal einen wirklich gemeinschaftlichen Staatsakt, sondern es enthielt nur eine Enderklärung der Preußischen Regierung dahin: daß Preußen nach Annahme der Abänderungsvorschläge des Erfurter Parlaments, die Unionsverfassung als rechtlich bestehend betrachte, daß deren Ausführung aber zur Zeit noch ausgesetzt bleiben müsse, weil sie noch nicht die Zustimmung der sämmtlichen Unionsglieder erhalten. Und wenn schon dies nicht viel sagen wollte, so wurde der Eindruck dieser Preußischen Erklärung noch mehr dadurch abgeschwächt, daß es weiter hieß: „Wenn Preußen auf diesem Wege in irgend einem Augenblicke inne zu halten genöthigt sei, so wisse es sich von der Schuld hierbei frei. Weder Verlockungen noch Einschüchterungen seien es, die seinen Entschluß dann bestimmen könnten, sondern der Blick allein auf Dasjenige, was das Wohl Deutschlands in einem solchen Augenblicke gebiete." Denn diese Worte hatten weniger etwas Ermuthigendes, als daß sie vielmehr

die Möglichkeit des gänzlichen Aufgebens des Unionsgedankens von Preußischer Seite in eine, wenn auch unbestimmte Aussicht zu stellen schienen.

Am 16. Mai wurde in einer feierlichen Versammlung der Fürsten und der Vertreter der freien Städte im Königlichen Schlosse durch eine Rede des Königs von Preußen, in welcher Derselbe im Allgemeinen seine äußerste Zufriedenheit mit den Ergebnissen des Congresses aussprach, dieser Fürstencongreß geschlossen.

Freilich war durch die Verhandlungen des Congresses klar geworden, daß nächst Hannover und Sachsen, deren negirende Stellung schon offenkundig war, die bedeutendsten der übrigen Unionsstaaten entweder gleichfalls auf Abfall sannen, oder doch jeder Belebung der Union durch eine gemeinschaftliche und energische Politik abgeneigt waren. Dies mußte unzweifelhaft gelten von Kurhessen und erhellte zur völligen Genüge aus dem Schweigen des Herrn v. Lepel in Bezug auf Hessen-Darmstadt. Beide verpflichteten sich in Berlin eigentlich zu Nichts. Aehnliches galt von Mecklenburg-Strelitz. Schaumburg-Lippe hatte wenigstens das Unionsprovisorium nicht anerkannt, wenn es sich auch schließlich für die in Frankfurt zu befolgende Unionspolitik erklärte. Nassau hatte durch seinen Bevollmächtigten in allen Dingen den Preußischen Vorschlägen zustimmen lassen, aber mit dem gefährlichen Vorbehalte der Genehmigung seiner Regierung. Baden schloß von den Mittelstaaten sich zwar noch am engsten an Preußen an, in Erinnerung an seine Errettung durch Preußische Waffen, aber doch mit einer gewissen Selbstüberwindung. Mecklenburg-Schwerin zeigte sich in allen Punkten wenigstens sehr schwierig und dasselbe ließ sich von den Hansestädten sagen.

Sammt den Gesandten der sogenannten bundestreuen Regierungen, welche den Oesterreichischen Tendenzen gemäß durch diese Bundes-Plenarversammlung direkt den alten Bundestag zu restauriren versuchten, erschienen die Gesandten der Unionsregierungen Mitte Mai zu Frankfurt am Main. Den 10. Mai 1850 wurde die erste Sitzung gehalten und trotz der Proteste der Unionsgesandten erfolgte am 16. Mai die feierliche Eröffnung der sogenannten Plenarsitzungen. Die Versammlung gerirte sich als Plenum der Bundesversammlung,

und eben deßhalb hielten sich die meisten Gesandten der Preußisch-unionstreuen Staaten von den Sitzungen entfernt, so daß nur die Bevollmächtigten von **Oesterreich**, **Baiern**, **Sachsen**, **Hannover**, **Würtemberg**, **Hessen-Darmstadt**, **Dänemark**, **Niederlande** wegen **Limburg**, **Mecklenburg-Strelitz**, **Liechtenstein**, **Schaumburg-Lippe** und **Hessen-Homburg** an den sogenannten Plenarsitzungen sich betheiligten; freilich waren darunter schon einige **nominell** der Preußischen Union nach angehörige Staaten, die aber bald ausdrücklich sich von letzterer lossagten. Am 25. Mai erklärte das Königreich Sachsen offiziell seinen Austritt aus dem Unionsbündnisse [26]). Die **beiden Hessen** folgten im Juni seinem Beispiele. Gleiche Schritte thaten Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe. Nach diesen Abfällen **verließen** die Bevollmächtigten der übrigen unionstreuen Regierungen im Juli Frankfurt a. M.

Uebrigens bestand neben dieser sogenannten Plenarversammlung zeitweilig noch fort die provisorische **Centralbundes-Commission**, die eigentlich mit dem 1. Mai erloschen war, aber erst, nach vergeblichen Versuchen einer Einigung über ein neues Provisorium, am 5. Juni 1850 aufgelöst worden ist.

Oesterreich hatte überhaupt seit dem 26. April die Initiative ergriffen und ging zwar langsam, aber consequent und energisch auf ein **bestimmtes** Ziel los, das ihm wohl schon im Mai nichts Anderes, wenigstens wesentlich, als die Restitution des alten Bundestags zu sein schien. Die **Preußische** Regierung begnügte sich seit der Zeit dem gegenüber mit einer mehr **zuwartenden** Thätigkeit; sie vermochte nichts neues Positives aufzustellen, sondern verhielt sich gegen die staatsklugen politischen Manoeuver Oesterreichs nur negativ und abwehrend. Dabei hielt es scheinbar an seinem alten Prinzipe der Union und Unions-

---

26) Vergl. P. M., der Rücktritt Sachsens vom Dreikönigsbündnisse und der Preußische Reichsverfassungsentwurf (in Briefen) in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851 Band I. S. 114—179 mit Bd. III. S. 338. 339. Der Verfasser dachte damals an eine Umgestaltung des Fürstenbundes mit Beifügung einer berathenden Volksvertretung — zur Bundesreform. Oesterreich muß im Bunde bleiben. Die kleinern Fürsten sollen, wie es scheint, mediatisirt werden.

verfassung fest. Aber da das Prinzip durch den Abfall oder doch durch die Zweideutigkeit mancher Staaten in seiner lebendigen Gestaltung mehr und mehr schwand, so schwand damit auch für Preußen seine eigentliche Basis unwillkürlich. Preußen bewegte sich gleichsam auf einer schiefen Ebene und so sehr es sich auch bestrebte, seinen prinzipiellen Standpunkt festzuhalten, es war dies unmöglich. Dazu, wenn es überhaupt auch möglich gewesen wäre — hätte es unzweifelhaft der Thaten, positiver, die Oesterreichischen vernichtender Manoeuver bedurft. Ruhe, starres Festhalten an Grundsätzen, mit patriotischen Worten und Betheuerungen konnten nun eben keinen Effect in Dingen der practischen Politik haben. Wesentlich begnügte sich Preußen seitdem damit, regelmäßig erst dann, wenn Oesterreich einen neuen Schritt nach vorwärts that, diesen Schritt nicht etwa durch einen neuen eigenen Schritt gleichsam zu überflügeln, sondern in spezielle Verhandlungen mit Oesterreich einzugehen, Verständigungsversuche zu machen, aber immer wieder seinen alten prinzipiellen Standpunkt unverändert festhaltend und die Oesterreichischen positiven Vorschläge und Modificationen wesentlich abweisend, ohne sich irgend entschließen zu können, seinem Unionsprojecte durch endliche Festsetzung eines Definitivums eine neue feste Basis zu geben und so einen wirklichen Wall gegen die ferneren Oesterreichischen Maßnahmen aufzurichten. Preußen verlängerte nur am 15. Juli das Provisorium der Union. Preußen unterhandelte zwar im Juni und Juli vielfach durch seinen Gesandten in Wien mit Oesterreich, und damals war Oesterreich zu, von seinem Standpunkte wirklich großen Concessionen bereit; es verlangte zwar Wiederherstellung des Bundestages, aber — wohl zu merken — mit vollständig durchgeführter paritätischer Stellung Preußens und mit Erhaltung seines Einflusses über die sämmtlichen kleinern Staaten. Mit Recht erklärte der Preußische Gesandte in Wien von diesen Anerbietungen Oesterreichs, daß es die äußersten Concessionen seien, die Oesterreich je an Preußen machen und die man Preußischer Seits je erreichen werde. Aber weil Oesterreich — das Preußische Prinzip der Union nicht anerkennen wollte, lehnte Preußen Alles ab und that nun trotzdem effectiv nichts, gar nichts, um die nun von Oesterreich einseitig

vorgenommene Retablirung des reinen alten Bundestages zu verhindern. Es begnügte sich mit Noten und Protesten.

Die Bundesversammlung hatte inzwischen einen Ausschuß aus ihrer Mitte ernannt zur Berichterstattung über den von dem K. K. Oesterreichischen Präsidialgesandten gestellten Antrag die Errichtung eines anderen Centralorgans betreffend. Der Ausschuß erstattete den 7. August seinen Bericht, dessen Inhalt wir hier nach der Schrift: der Deutsche Bund und die Union (Dresden 1851) wiedergeben. Nachdem erwähnt worden, in welcher Weise und zu welchem Zweck die Bundes-Plenarversammlung berufen worden und wieder ins Leben getreten sei, wird nur der Thatsache, nicht der Modalität jenes Vorschlages gedacht. Ehe man zu der Berichterstattung und Begutachtung desselben übergeht, wird es für nöthig erachtet, die, wiewohl nur außer der Versammlung aufgestellte Meinung und Behauptung, als sei die Bundesversammlung rechtmäßig für immer aufgelöst, zu widerlegen. Zu diesem Behufe wird zuerst auf die Ausdrücke hingewiesen, die von der Bundesversammlung bei ihrer 1848 erfolgten Auflösung gebraucht worden waren; dann wird des Umstandes gedacht, daß dieselbe die Ausübung ihrer Rechte dem erwählten Erzherzog Reichsverweser übertragen und sodann ihre Thätigkeit als beendet angesehen habe. Nicht aber könne mit der Uebertragung der Ausübung der Rechte die völlige Aufhebung gemeint sein. Ebensowenig und in Folge dessen liege in dieser Erklärung, daß die Bundesversammlung ihre Thätigkeit als beendet angesehen, die rechtliche Auflösung derselben für immer. Zur weiteren Ausführung wird ferner die Errichtung selbst in Betracht gezogen. Da die Uebertragung der Ausübung der gedachten Rechte an eine provisorische Schöpfung erfolgt sei, so liege darin zugleich die Meinung und Bedeutung, daß mit dem ausdrücklich unterstellten Aufhören jener Schöpfung die Uebertragung im nothwendigen Zusammenhange stehe, und mit ihm zugleich aufgehoben werden müsse. Diese Voraussetzung werde dadurch, daß man den Bestand der provisorischen Centralgewalt an den Eintritt eines Ereignisses geknüpft, das man von der Zukunft erwartet habe, um so weniger aufgehoben, als nicht alle und namentlich nicht diejenigen Rechte der Bundesversammlung dem Reichsverweser zur Ausübung übertragen worden seien, von deren

der Constituirung des engeren Rathes der Bundesversammlung erließ dann der Oesterreichische „Präsidialhof" eine Circulardepesche vom 14. August 1850 an alle Bundesregierungen, mit der Aufforderung, ihre Gesandten zum 1. September nach Frankfurt deßhalb zu senden.

Preußen und die noch unionsverwandten Staaten beharrten aber auch jetzt noch hartnäckig auf ihrem alten Standpunkte und eine sehr umfassende Preußische Denkschrift vom 25. August 1850 suchte in der wohlmeinendsten Weise die Ablehnung zu rechtfertigen. Diese Denkschrift gab aber denn doch keine juristische Widerlegung der Beschlüsse und Maßnahmen der sogenannten Plenarversammlung — was ja auch nutzlos gewesen wäre — sondern suchte vielmehr, von einem ganz anderen und zwar rein politischen Gesichtspunkte ausgehend, den einmal von Preußen angenommenen Standpunkt gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Preußen hielt immer noch — indem es den Bund ohne Bundesverfassung als eine tabula rasa anzusehen schien — an der völlig freien Vereinbarung und an einem engeren Bundesstaate fest. Aber der Weg der freien Vereinbarung mußte doch jetzt als ein sehr mißlicher erscheinen, da gerade bei seiner bisherigen Einhaltung schon so manche Unionsregierung abgefallen war und die Polemik der größeren Staaten gegen die dadurch zu realisirenden Preußischen Bundesstaatsprojecte immer heftiger wurde. Dazu wurde dem Preußisch-Deutschen Bundesstaate durch das ganz entschiedene Factum der Nichtbetheiligung aller Deutschen Mittelstaaten — ganz abgesehen von Oesterreich — die eigentlich national Deutsche Grundlage, somit sein ideales Ziel der Aufrichtung einer nationalen politischen Einheit eben so sehr entzogen wie die einzig darin basiren könnende Berechtigung Preußens zu einer solchen Bundesstaatsbildung verschwinden mußte.

Unmöglich aber konnte der übrigens mehr und mehr sich schwankend zeigende Wille der kleineren Regierungen hier mit Preußen zu gehen für die anderen Deutschen Regierungen, die ja doch auch den Deutsch-nationalen Gesichtspunkt für die politische Umgestaltung im Auge hatten, als maßgebend angesehen werden, sich diese Preußische Construction Deutschlands gefallen

zu lassen. Wenn Preußen gerade auf das Recht durch freie Vereinbarung mit den einzelnen Deutschen Regierungen seine Pläne stützte, so mußte es, da es ja den Bund und das Bundesverhältniß, wenn auch gerade nicht die ganze alte Bundesverfassung durchaus und grundsätzlich anerkannte, sich klar werden, daß der Deutsche Bund ein unauflöslicher war und derselbe die einzelnen Regierungen in ein so enges Wechselverhältniß zu einander gestellt hatte, daß füglich eine so großartige politische Neustellung, wie sie der Preußische Bundesstaat für einen großen Theil der Bundesregierungen herbeiführen sollte, nach dem aus dem Bundesverhältnisse zu interpretirenden Princip der freien Vereinbarung, nicht bloß der freien Zustimmung der unionsverwandten Staaten, sondern überhaupt aller Bundesregierungen, auch derer also, die sich an dem Bundesstaate nicht betheiligen wollten, von Rechtswegen oder wenn man nicht so weit gehen will aus Gründen einer getreuen Bundespolitik, bedurfte. Dies muß um so mehr behauptet werden, wenn man in Erwägung zieht, daß Verfassungsveränderungen des Bundes — und eine solche lag unstreitig in der Preußischen Bundesstaatsbildung für den Bund und alle Bundesglieder vor — ja nur durch Einstimmigkeit im Plenum der alten Bundesversammlung herbeigeführt werden konnten. Mochte nun auch Preußen diese besonderen Bestimmungen der alten Bundesverfassung nicht mehr anerkennen wollen, so mußte es doch bei seiner principiellen Anerkennung des Bundes und seines allgemeinen Charakters in folgerichtiger Consequenz darüber klar werden, daß nach dem ganzen Geiste des Bundes es nicht zulässig sein könne, daß durch den bloßen Willen einzelner Bundesglieder ein engerer, den ganzen bisherigen Bund in so hohem Grade modisirender Bundesstaat aufgerichtet werde. Eine so wichtige Bundesveränderung konnte füglich nur von Bundeswegen, also mindestens unter Zustimmung, wenn nicht aller, so doch der vornehmsten Bundesglieder zu Stande kommen, wenn überhaupt die Behauptung von der Anerkennung des Bundes irgendwie Bedeutung haben sollte und wenn man es nun einmal nicht vorzog: den Bund zu negiren, eine eigene selbständige Politik, auf rein völkerrechtlicher Grundlage zu proklamiren und zu prakti-

ciren, wenn man sich nun einmal scheute, die Bundesstaatsfrage, gegenüber den widerstrebenden Deutschen Staaten wenigstens formell und im Vertrauen auf die wahrhaft national Deutsche Tendenz, zu einer Frage der reinen internationalen Politik zu machen, um sie demgemäß nöthigenfalls mit allen Waffen der freien Politik und des Völkerrechts, mithin zuletzt durch den Krieg zur schließlichen Entscheidung und Geltung zu bringen.

Der Artikel 11 der Bundesacte, der innerhalb des Bundes den Einzelnregierungen Bündnisse zu schließen verstattet, konnte fürwahr die politische Verschmelzung der Kleinstaaten in dem Preußischen Bundesstaate formell nicht rechtfertigen, da ja dadurch unzweifelhaft das ganze Bundesverhältniß wesentlich verändert wurde und jener Artikel gerade für den Fall engere Bündnisse im Bunde verbietet. Gerade vom Standpunkte des alten Bundesrechts hatten die Preußen entgegenstehenden Regierungen das volle Recht des Widerspruchs. Und bei der notorischen Zusammenschrumpfung des Bundesstaats konnten Oesterreich und die Mittelstaaten zuletzt in ihm nur noch eine, jetzt durch nichts mehr, auch nicht durch den Gedanken der nationalen Einheit ideell sich rechtfertigende Preußische Vergrößerung, nichts die Deutsche Einheit Förderndes sehen. Jedenfalls hätte man sich in Berlin klar werden müssen, daß bei so mächtigem Widerspruche man seine Pläne nicht mit Noten, sondern einzig und allein mit dem Schwerte durchsetzen könne, wenn man es überhaupt noch wolle.

Der Widerspruch Preußens und der anderen unirten Staaten wurde nicht beachtet und der engere Rath der Bundesversammlung durch den K. K. Oesterreichischen Präsidialgesandten am 2. September 1850 eröffnet. Ihm gegenüber tagte in Berlin das mehr und mehr zusammengeschmolzene Unions-Fürstencollegium. Doch müssen wir hier wieder etwas in die weitere Entwickelung der Preußischen Unionsverhältnisse zurückgehen.

Als das Provisorium der Union am 15. Juli 1850 abgelaufen war, konnte man sich immer noch nicht zur definitiven Gestaltung entschließen und begnügte sich dasselbe auf drei Monate einfach zu verlängern. Preußen hatte seine Unionspläne durch

Aufrichtung von Militärconventionen mit den einzelnen unirten Staaten mehr zu befestigen gesucht. So schon im Laufe des Sommers 1849 hatte es solche Conventionen zum Behufe der Vereinigung der Militärcontingente dieser Staaten mit der Preußischen Armee abgeschlossen mit Braunschweig, mit Mecklenburg-Strelitz und mit den Anhaltinischen Herzogthümern. Oesterreich hatte auch hiergegen bereits im November protestiren zu müssen geglaubt, da es die Conventionen als bundeswidrig ansah, doch hatte das Protestiren keinen Erfolg gehabt. Nachdem aber am 25. Mai 1850 Preußen eine ähnliche Convention mit Baden abgeschlossen hatte, der zufolge die Reorganisation der in den Badischen Revolutionswirren völlig depravirten Badischen Truppen innerhalb des Preußischen Gebiets erfolgen sollte, so zeigte sich der Widerspruch entschiedener. Als im Juli die Ausführung dieser Convention vor sich gehen sollte, und die Badenser den Marsch nach Preußen antraten, erklärte der Oesterreichische Commandant in Mainz, nachdem zwei Badensche Bataillone auf dem Rheine vorbeipassirt waren, daß er jede weitere Vorbeifahrt hindern werde. Gleichzeitig verweigerte Hannover den beiden erwähnten Bataillonen den Durchmarsch, so daß dieselben nur auf gebirgigen Umwegen den Marsch weiter fortsetzen konnten.

Indessen das Alles vermochte weder Preußen und seine Verbündeten, noch die Bundestagsstaaten zu eigentlich entscheidenden Schritten zu drängen. Es war ersichtlich, auf beiden Seiten suchte man die Entscheidung hinauszuschieben, weil es Jedem täglich klarer wurde, daß nur der Krieg sie bringen könne. Zuletzt drängte aber die Holsteinsche wie die Hessische Frage fast gewaltsam dazu.

Es ist hier nicht der Ort, den Verlauf des unglücklichen Krieges in Holstein darzulegen, und den Untergang des besten Deutschen Rechts durch die Politik der Europäischen Staaten nachzuweisen. Preußen hatte in Erfüllung der Aufträge des Deutschen Bundes und im Namen des Deutschen Bundes 2. Juli 1850 den sogenannten Berliner Frieden mit Dänemark wegen Holstein unter Englischer Vermittelung geschlossen. Wenn neuerlich Publicisten die Behauptung aufgestellt haben, Preußen habe diesen Frieden eigenmächtig für Deutschland,

ohne dessen besondere Vollmacht abgeschlossen, so ist dies eine völlige Verleugnung der klarsten juristischen Thatsachen. Preußen war schon beim ersten Ausbruche des Krieges von Deutschland, nämlich von Bundeswegen optima forma als völkerrechtlicher Repräsentant gegenüber Dänemark hingestellt, und diese Vollmacht ist nicht nur nicht widerrufen, sondern Preußen ist auch thatsächlich und continuirlich in dieser Stellung bis zum 2. Juli 1850 verblieben. Wie sehr dann sein Benehmen als im völligen Einklang mit den alten Vollmachten angesehen und als den Normen des Bundes entsprechend betrachtet ward, wurde sofort durch die zustimmende Thätigkeit der in Frankfurt sich als Bundestag etablirenden Regierungen auf das Eklatanteste bekundet. Was den materiellen Inhalt jenes Berliner Friedens anbelangt, so war natürlich von Preußen bei der notorischen Niederlage des Deutschen Rechts durch die Machinationen und Demonstrationen der Europäischen Mächte nicht zu erwarten, daß es für Deutschland günstige Bedingungen stellen konnte. Aber die Schuld trifft nicht Preußen, auch wohl nicht Deutschland, sondern Europa. Schleswig wurde zuvörderst völlig ignorirt, und zu Gunsten des Königs von Dänemark die Hülfe des Bundes zur Herstellung seiner legitimen Autorität in Holstein stipulirt, auch die Feststellung der Grenzen zwischen den Staaten Sr. Dänischen Majestät und den zum Deutschen Bunde gehörigen Landen verabredet. Doch sollte Dänemark zur Anrufung der Bundesintervention nur unter gleichzeitiger Darlegung der Pacifications-Vorschläge berechtigt sein.

Es waren das freilich harte Satzungen für das Deutsche Recht. Aber wenn man in Erwägung zieht, daß selbst Oesterreich das ohne die Unterzeichnung der Deutschen Mächte bisher noch immer zweifelhafte Londoner Protokoll der Großmächte zu Gunsten des Dänischen Rechts im April unterzeichnet hatte mit der einzigen, von den anderen Mächten und selbst Dänemark gut geheißenen Modificationen durch den Zusatz zu Artikel 2, daß die Großmächte die Absichten des Königs von Dänemark die Erbfolge zu ordnen, anerkennen, insofern sie nicht „die Beziehung des Herzogthums Holstein zum Deutschen Bunde beinträchtigen," so war es nun völlig klar, daß Preußen

auch von der Deutschen Diplomatie völlig isolirt war, denn es stand zu fest, daß alle Mittelstaaten damals der Oesterreichischen Politik anhingen, und die Kleinstaaten konnten in dieser internationalen Frage für Preußen als kein Deutscher Nachhalt mehr angesehen werden. Preußen hatte sich, isolirt von der Europäischen und Deutschen Diplomatie, entschließen müssen, seine Bestrebungen für das gute Holsteinische Recht aufzugeben. Es betrachtete selbst seine Pläne als gescheitert, so leid es ihm that. Dabei scheint man von Seiten Preußens den Frieden vom 2. Juli mit der Reserve geschlossen zu haben, daß trotz desselben den Herzogthümern die selbstständige, nämlich kriegerische Ordnung ihrer Angelegenheiten mit Dänemark zu überlassen sei. Schon eine Preußische Denkschrift enthält einen so auslegbaren Passus: „die Herzogthümer aber sind es zunächst selbst, welche diese Streitfrage mit Dänemark zu ordnen haben. Sie befinden sich hiezu jetzt in einer weit günstigeren Lage als im Jahre 1848, da zuerst die kriegerische Bewegung ausbrach.“ Noch deutlicher aber erhellt dies aus der Antwort, welche der Preußische Minister v. Schleinitz auf die sehr entschiedene Aufforderung Lord Palmerstons (in der Note vom 31. Juli 1850 an die Preußische Regierung), die Herzogthümer zur Anerkennung des Berliner Friedens anzuhalten, ertheilte. Es hieß darin: „Niemand weiß besser, als die vermittelnde Macht (England also), daß der einfache Frieden beiderseits ausdrücklich in der Absicht abgeschlossen ist, den Ereignissen freien Lauf zu lassen und den streitenden Parteien die Erledigung des Streites zwischen den Herzogthümern und ihrem Souverän, eventuell selbst die Entscheidung durch Waffengewalt zu überlassen.“ Man scheint also in Berlin etwa der frohen Hoffnung gelebt zu haben, daß, indem die Holsteiner sich dem Frieden nicht fügten, und unter Anführung ihres Generals Willisen den Krieg auf eigene Hand fortsetzten, eine Dänische Niederlage noch zu guter Letzt den bösen Geschicken einen guten Ausgang geben werde. Freilich konnte diese Hoffnung für denjenigen nicht groß sein, der da wußte, daß bereits eine Russische Flotte in der Ostsee zur Unterstützung Dänemarks kreuzte, und Rußland gerade jetzt gegenüber dem Preußischen Hofe auf das Entschiedenste das Recht Dänemarks

auf Schleswig anerkannte, sowie die Verbindung beider mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten drohte.

Erst nach der Ollmützer Punktation gab Preußen diese, vom rechtlichen Standpunkte völlig ungerechtfertigte Ansicht auf, wohl um so leichter, da das Kriegsglück den Holsteinern nicht günstig genug gewesen war. Aber auch dann zeigte es noch eine Abneigung, die zuletzt nothwendige militärische Execution direkt mitzuvollstrecken. Wir werden unten darauf zurückkommen müssen. Preußen wollte den allerdings bei der Verletzung aller nationalen Sympathien sehr unpopulären Schein vermeiden, daß es nun auch mit seinem eigenen Willen das Deutsche Recht zu Grabe führe. Es war diese Ablehnung der kriegerischen Pacification Holsteins wenigstens ein Zeichen des Preußischen Ehrgefühls und des Respekts vor den nationalen Wünschen. Freilich ob es zugleich politisch klug war, das was man nun einmal als Friedenssatzung aufstellen zu müssen geglaubt hatte, nun nicht selbst auch und nöthigenfalls kriegerisch zur Execution zu bringen, das muß bezweifelt werden. Die Preußische Regierung ließ sich hier wohl durch eine gewisse allerdings die einzelne Person zierende Delikatesse und Zartheit allzusehr bestimmen; sie betrachtete diese politische Sache in allzu hohem Grade als eine Herzenssache. Aber die Politik der Gefühle ist nie die richtige, die Politik der Delicatesse zieht, wie nun dermalen einmal der politische Weltlauf ist, immer den kürzeren. Und der alte Satz gilt auch hier: dem Willen muß das Vollbringen folgen, sonst hat man von keiner Seite Dank und Segen zu erwarten. Die Politik verlangt Thatsachen und wer sie zu setzen scheut, der wird immer überflügelt. Kurz Preußen hielt es für angemessen, den im Namen des Deutschen Bundes stipulirten Frieden durch den Bund und ohne eigene Betheiligung executiren zu lassen. Es war dies nun namentlich in einer Zeit als ein politischer Fehler zu bezeichnen, wo ein Streit darüber herrschte, wer denn eigentlich das Organ, der Repräsentant des Bundes sei. Preußen und seine unionsverwandten Regierungen bestritten der Frankfurter Plenarversammlung dieses Recht, und hatten eben deßhalb im Juni von Frankfurt ihre Bevollmächtigen zurückgezogen. Preußen hätte nun leicht voraussehen können, daß

jene Frankfurter gerade die Ratification und Execution des Berliner Friedens als den glücklichsten Fund ansehen würden, um sich als das wahre Organ des Bundes zu dokumentiren. Und eben, um dies zu verhindern, hätte Preußen sich aus Rücksichten jener Delikatesse nicht abhalten lassen müssen, den Frieden, den es im Namen des Bundes geschlossen, sofort auch und zwar wiederum im Namen des Bundes zu exequiren, um dann gleichzeitig die Ratification ganz in seiner Auffassung der bestehenden Bundesverfassung durch die einzuholende Genehmigung aller einzelnen Bundesregierungen herbeizuführen. Preußen scheute diese That, die allerdings auf nichts Geringeres hätte gehen müssen, als auf die Aufhebung der Statthalterschaft in Holstein und auf die Entwaffnung des Holsteinischen Heeres. Aber der Erfolg wäre für Holstein besser gewesen. Preußen hätte dadurch gerade eine machtvolle Stellung in Deutschland dokumentirt, und hätte in Folge dessen auch eine endliche bessere Pacificirung für Holstein durchsetzen können gegenüber Dänemark und Europa, als nun nach den Dänischen Siegen über den General Willisen im Spätsommer 1850 noch überhaupt möglich war.

Sofort nahmen die Frankfurter die Sache in die Hand und kehrten sich an die Preußischen Proteste nicht, denn diese waren ja nur Worte. Vergeblich waren die Bemühungen Preußens mit Umgehung der Frankfurter eine Ratification von Bundeswegen durchzusetzen. Und als der Frankfurter Bundestag, den die auswärtigen Mächte bereits thatsächlich als Organ des Bundes anerkannten, den Frieden unterzeichnete, als der Oesterreichische Präsidial-Gesandte in Gegenwart des Gesandten der vermittelnden Macht von Großbritannien die Urkunde auswechselte, sowie bald darauf die Ausführung des Friedens von Bundeswegen in Frankfurt beschlossen wurde, und als das Alles von den Europäischen Mächten als rechtskräftige Acte anerkannt wurden, so mußten die Preußischen Behauptungen, daß nun eben der Friede nicht von Bundeswegen ratificirt sei, und daß es die Bundesexecution nicht gestatten werde, als bloße Behauptungen einstweilen zu den Acten reponirt werden. Die Ratification erfolgte zu Frankfurt im October 1850. Ließ die Preußische Re-

gierung ihren Worten Thatsachen folgen, so konnten diese im October in nichts Anderem bestehen, als in einer Kriegserklärung gegen Oesterreich und dessen Verbündete. Bis zu dieser äußersten Spitze waren die Verhältnisse getrieben.

Auch die Hessische Frage war eine solche brennende und ihre Lösung führte sogar die Frankfurter und die Unionisten in ihren verschiedenen Wegen zur Umgestaltung Deutscher politischer Einheit bis dicht an die schärfste Schneide des Schwertes heran. Aber das zum Deutschen Bürgerkriege gezückte Schwert wurde gerade hier endlich in die Scheide gesteckt. Hessen ward der Wendepunkt.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die beklagenswerthen Wirren in Kurhessen während des Jahres 1850 unter dem neu ernannten Ministerium Hassenpflug (nach Abtritt des Ministeriums Eberhard am 23. Februar 1850) nach Kurhessischem Staatsrecht zu entscheiden, oder etwa alle Motive und Schritte rechtfertigen zu wollen, welche vor und noch damals in Kassel hervortraten, oder gar für Minister Hassenpflug in die Schranken zu treten. Jedenfalls enthielt der Beschluß der Ständeversammlung vom 31. August effectiv eine Steuerverweigerung und ging darauf aus, die landesherrliche Gewalt in ihrer Thätigkeit zu sistiren, um sie zur Erfüllung jedes ständischen Ansinnens zu zwingen. War dies gemäß der Verfassung, so mußte diese Verfassung als eine krankhafte und namentlich als völlig gegen die selbstständige und persönliche Natur einer Deutschen landesherrlichen Gewalt betrachtet werden. Unzweifelhaft verstieß sie demnach gegen den obersten Grundsatz des gemeinen Deutschen Staatsrechts von dem monarchischen Prinzipe und gegen die speziellen Satzungen des Bundesrechts, welche gerade solche ständische Steuerverweigerungen verboten, sowie endlich gegen jede organische Staatsordnung. Die Kurhessische Regierung sah sich demnach mindestens nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen und selbst des natürlichen Rechts nicht weniger wie nach den Grundsätzen einer gesunden Staatspolitik genöthigt, um diesen unorganischen Zustand zu heben, im Wege der Verordnung ihre Autorität aufrecht zu erhalten, wozu sie sogar nach den ausdrücklichen Satzungen der Kurhessischen Verfassung befugt scheinen mußte.

Diese Verfassung schrieb zwar zur Rechtmäßigkeit von solchen Regierungsverordnungen die „Zuziehung" des ständischen Ausschusses vor. Aber von der Nothwendigkeit einer „Zustimmung" war nirgends die Rede, und deßwegen mußte es hier, wo die Verordnungsthätigkeit der Regierung durch eine landständische Renitenz herbeigeführt wurde und der landständische Ausschuß nicht bloß in seinen einzelnen Mitgliedern selbst renitent war, sondern auch es unzweifelhaft sein mochte, daß der Ausschuß als Ganzes die Renitenz des Landtages selbst adoptiren würde, nach den Prinzipien alles Rechts und nach dem gesunden Menschenverstande genügen, daß diese „Zuziehung" in lediglich formeller Weise stattfinde. Der Ausschuß verweigerte aber die von der Regierung gewählte Form der Zuziehung, ohne sich speziell auf die Verfassung deßhalb berufen zu können. Es lag darin der entschiedene Versuch, der Regierung in jeder Weise die Aufrechterhaltung ihrer Autorität unmöglich zu machen. Da blieb denn nichts Anderes übrig, als das dreimalige Anbieten der Zuziehung für hinreichend zu achten oder die landesherrliche Gewalt niederzulegen. Die Regierung wagte — es war allerdings ein Wagniß — das Erstere. Die Kurfürstliche Verordnung vom 4. September über Forterhebung der Steuern wurde erlassen und darin die Zuziehung des Ausschusses erwähnt. Der Ausschuß protestirte. Es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, die Zuziehung nicht zu erwähnen, da sie ja wenigstens in optima forma nicht hatte bewerkstelligt werden können. Die Gewissen mußten gerade durch diese Erwähnung und durch den Protest des Ausschusses dagegen um so leichter beschwert werden. Hätte die Regierung sich entschlossen, unter einer offenen Ansprache an das Volk einzig kraft der nach gemeinem Deutschen Staatsrechte feststehenden landesherrlichen Machtvollkommenheit und unter Verantwortlichkeit der Minister die Verordnung zu erlassen und ausdrücklich die Renitenz des Ausschusses zu erwähnen, es ist anzunehmen, daß die Verordnungen dann eher juristische Anerkennung gefunden haben würden. Die Unterstellung aber, als habe die Regierung jene ihre allerdings formell exorbitanten Maßregeln in der Absicht, eine Veranlassung zum Verfassungsumsturz zu haben, unternommen, muß man als gegen die publica fides der Regierung bis

auf den vollständigen Beweis des Gegentheils zurückweisen und als eine bloße Verleumdung bezeichnen. Die meisten Behörden glaubten die Verordnungen nicht für rechtsbeständig anerkennen zu dürfen; und es muß zugestanden werden, daß hier nicht etwa bloßer Eigenwille und Eigensinn oder der Geist des Widerspruchs entscheidend wirkten, sondern daß wirklich — nach dem streng formellen Rechte der Verfassungsurkunde — die Gerichte wenigstens so entscheiden konnten, wenn man auch gerade diese Möglichkeit als eine Calamität der Verfassung bezeichnen muß.

Wie in anderen Rechtssachen so nun vor Allem in staatsrechtlichen Verhältnissen kommt man mit sogenannten feinen Advokaten-Kniffen und -Pfiffen zuletzt am wenigsten aus. Die Sache wird dadurch nur im zweifelhaften Dasein in die Länge gezogen, verschleppt, und der klägliche Ausgang läßt sich zuletzt doch nicht vermeiden. Besser ziemt in außerordentlichen Nothfällen dem Staatsmanne eine offene kühne Sprache und selbst das unumwundene Bekenntniß, daß die bisherigen Rechtsformen wegen der Noth der Zeiten hätten umgangen werden müssen und daß man, trotz des formellen Mangels, an den tieferen Rechtssinn im Volke appellire!

Eine Verordnung vom 7. September 1850 proklamirte wegen des Widerstandes der Behörden über das Land den Kriegszustand. Sofort setzte sich auch hier der beamtliche Widerstand fort. Das Kasseler Obergericht erkannte in Sachen der Neuen Hessischen-Zeitung die Verfassungsmäßigkeit und rechtsverbindliche Kraft der landesherrlichen Verordnungen vom 4. und 7. September nicht an und stellte bei Motivirung seines Ausspruches den selbst nach dem reinsten constitutionellen Staatsrecht abominablen und jedenfalls höchst gefährlichen Grundsatz auf, daß die Gerichte die Befugniß hätten, jede auch vom verantwortlichen Minister contrasignirte Verordnung des Landesherrn einer Prüfung zu unterwerfen, ob sie ihrer Form wie ihrem Inhalt nach den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspreche: ein Grundsatz, nach welchem jeder Lokalrichter über der landesherrlichen Autorität steht und für seinen Sprengel dieselbe sistiren kann, ferner ein Grundsatz, der mit der Verantwort-

lichkeit der Minister im argen Widerspruche steht und sie zu Null herabsetzt. Aber die formelle Satzung der Verfassungsurkunde (sowie das Englische, nicht das gemeine Deutsche Recht stand scheinbar der Entscheidung des Gerichts zur Seite.[27])

Es war nun eine völlige Desorganisation der Richter- und Beamtenwelt eingetreten, der gegenüber selbst die militärischen Behörden die Aufrechterhaltung des Kriegszustandes nicht durchführen konnten. Zum mindesten war hier also eine landständische wie beamtliche Auflehnung gegen den Landesherrn und sein Ministerium eingetreten; ein der Rebellion nur durch den Mangel an physischer Gewalt nicht völlig gleicher Zustand. Und diese Auflehnung sollte durch die Verfassung begründet sein. War das wirklich der Fall, so war diese Verfassung in ihrer speziellen Kurhessiischen Färbung, indem sie dergleichen direct herbeiführen und rechtfertigen konnte, als unglückselig, ferner als gegen das gemeine Deutsche, wie gegen das natürliche Recht geartet zu bezeichnen. Sie führte ja zu verfassungsmäßiger Rebellion, zur Vernichtung der landesherrlichen Autorität und zwar nicht in einem eigentlichen Nothstande, gegenüber etwa von Regierungsmaßnahmen, die eine Vergewaltigung der Person oder des Eigenthums enthalten oder überhaupt etwas Unsittliches, Irreligiöses, oder auch nur materiell Unrechtliches verfolgt hätten, sondern nur, weil eine Rechtsform, weil eine Formalität, die Zuziehung des landständischen Ausschusses, nicht in der Weise erfolgte, wie dieser sie, ohne

[27]) Der Grundfehler lag also in der Kurhessischen Verfassungsurkunde, nicht in einem revolutionären Geiste des Kurhessischen Volkes, welches bei den ganzen Beamtenwirren sich ziemlich passiv verhielt, oder doch in einer principiellen Opposition der Beamten, Richter und Offiziere gegen ihre Regierung und ihren Landesherren, wenn auch vielfach persönliche Antipathien gegen den Minister Hassenpflug und Abneigung gegen Alles, was gerade dieser unternahm, mitwirkten. Die Rechtsbeständigkeit landesherrlicher Verordnungen unter Ministercontrasignatur und die Ausschließung der richterlichen Cognition über die Rechtsbeständigkeit solcher Verordnungen nach Form und Inhalt, ist übrigens in andern Staaten ausdrücklich anerkannt, z. B. in Preußen, Darmstadt, Hannover rc. Siehe darüber eine gute Uebersicht bei Röllner, das monarchische Princip und die Deutschen Staatsverfassungen in neuerer Zeit. (Braunschw. 1856) S. 460 ff., 482 ff., 519 ff.

speziell deßhalb auf eine Verfassungsbestimmung sich stützen zu können, für gut gehalten hatte, und in Bezug auf einen solchen materiellen Inhalt, der in der Verordnung vom 4. September nur auf die Forterhebung der regelmäßigen Steuern, also auf die Beschaffung der nothwendigen und ganz regulären Mittel zur Fortführung der Regierung hinauslief, und der in der Verordnung vom 7. September durch Eröffnung des Kriegszustandes einzig und allein die Achtung der landesherrlichen Autorität gegenüber der offenkundigen Auflehnung der Beamten und Gerichte aufrecht erhalten sollte.

Der Kurfürst verließ Kassel am 13. September und eine Verordnung vom 17. September verlegte einstweilen den Sitz der Regierung von Kassel nach Wilhelmsbad bei Hanau. Der Zustand des Landes ließ dies als eine politische Nothwendigkeit erscheinen. Als eben so nothwendig mußte es sich herausstellen, daß durch Vermittlung der dem Kurfürsten zu Gebote stehenden Organe des Deutschen Bundes dieser klägliche Zustand des Landes zu heben sei und einzig gehoben werden könne, da ja die Durchführung des Kriegszustandes durch das eigene Militär sich bereits als zweifelhaft zeigte und es außerdem dem landesväterlichen Gefühle des Kurfürsten erwünscht sein mochte, die Auflehnung möglichst durch fremde Truppen zu beseitigen.

Das Ministerium Hassenpflug, v. Haynau und von Baumbach erließ de dato 19. September eine Denkschrift an die Deutschen Regierungen mit einer speziellen Darlegung der ganzen Sachlage.

Nun hatte sich aber, wie oben berichtet ist, den 2. Sept. der Bundestag in Form des engeren Rathes wieder constituirt, und wenn auch die Unionsstaaten zeitweilig noch, doch immer lauer, denselben in seiner rechtlichen Wirksamkeit anzweifelten, so gehörte die Kurfürstliche Regierung nicht mehr zu den Unionsregierungen, sondern hatte sich zu den Oesterreichischen Bundestagsregierungen seit dem Juni bereits gesellt, auch einen Bevollmächtigten an den neuen Bundestag gesandt. Es lag also vom rechtlichen Standpunkte der kurfürstlichen Regierung weder ein formelles noch ein materielles Hinderniß irgend einer Art vor, diesen Bundestag um die bundesrechtliche

Hülfe nach den Satzungen des Bundesrechts anzurufen. Sie that dies schon in der Mitte des Septembers.

Der neue Bundestag zeigte sofort die entschiedenste Bereitwilligkeit. Ueber formelle Bedenken in Bezug auf seine eigene Rechtmäßigkeit setzte er sich um so mehr hinweg, da er ja überhaupt den Widerspruch der Unionsregierungen ignoriren zu dürfen glaubte und es hier galt einer bundestagstreuen Regierung die Bundeshülfe zu gewähren. Auch mußte dieser neue Bundestag gerade mit um so mehr Neigung die Kurhessische Frage auf geschehene förmliche Aufforderung der Kurfürstlichen Regierung in die Hand nehmen, da er darin die beste und vielfach gewünschte Veranlassung zur Geltendmachung seiner bundesrechtlichen Autorität erblicken und noch schneller als in der schwebenden Holsteinschen Sache hoffen durfte, Preußen gerade dadurch zu nöthigen, aus seiner zuwartenden Stellung zwischen Wollen und Nichtwollen herauszutreten. Die Kurhessische Verfassungsfrage sollte somit als Wendepunkt in der Deutschen Verfassungsangelegenheit dienen.

Zugleich lag vom Standpunkte des materiellen Rechts für den neuen Bundestag nach den ausdrücklichen Satzungen des Bundesrechts sogar die dringendste Aufforderung vor, in Hessen von Bundeswegen einzuschreiten. Darnach mußte der Beschluß der Hessischen Ständeversammlung vom 31. August entschieden als eine bundeswidrige Steuerverweigerung gelten. Ferner der Widerstand der Hessischen Behörden gegen die Septemberverordnungen stellte sich eben darnach als eine bundeswidrige Auflehnung gegen das landesherrliche Ansehen heraus. Das gemeine Deutsche Staats- und Bundesrecht ist hier deutlich genug und seine Satzungen mußten für den Bundestag als maßgebend erscheinen, selbst wenn nach den speziellen Satzungen der Kurhessischen Verfassungsurkunde jenes Benehmen der Beamten und Richter sich rechtfertigen ließ.

Endlich erschien die Einmischung schon nach den bundesrechtlichen Grundsätzen von der Aufrechterhaltung des monarchischen Princips völlig gerechtfertigt. Bei so bewandter, eklatanter, materiell rechtlicher Bundesmäßigkeit der Einmischung war der Bundestag zugleich in der günstigen Lage, daß ein Widerspruch Preußens

auf dieses letztere einen unrechtlichen Schein, nämlich keinen geringeren, als den der Verläugnung des monarchischen Princips und der legitimen landesherrlichen Autorität, sowie der Unterstützung einer faulen Sache, wie einer landständischen Steuerverweigerung und einer Richter- und Beamten-Auflehnung, laden mußte, und so durfte man hoffen, Preußen werde schon deßhalb geneigter sein, sich endlich dem neuen Bundestage anzuschließen.

In der dritten Sitzung des Engeren Rathes am 17. September hielt der Kurfürstliche Bevollmächtigte Hassenpflug einen Vortrag über die Hessischen Zustände, und berief sich namentlich auf den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1832 zur Begründung seiner deßfallsigen Anträge bei der Bundesversammlung. Schon am 21. September wurde dann der Beschluß gefaßt: die Kurhessische Regierung aufzufordern, alle einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthum sicher zu stellen, und über die von ihr ergriffenen Maßregeln, sowie deren Erfolg Mittheilung zu machen. Zugleich behielt sich die Bundesversammlung alle zur Sicherung und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anordnungen vor, womit also die noch nicht direct für nöthig befundene sofortige Einmischung des Bundes selbst unmittelbar in Aussicht gestellt wurde.

Die Kurhessische Regierung publicirte diesen Bundesbeschluß durch Verordnung vom 23. September, und der ständische Ausschuß hatte nun sogar die Keckheit, die von seiner Landesregierung angerufene Bundeshülfe annulliren zu wollen. Er erklärte, daß jener Bundesbeschluß kein Bundesbeschluß sei, sondern nur ein Beschluß einzelner Deutscher Regierungen, und davon abgesehen, dieser Beschluß sei ein Attentat auf die Sicherheit und Unabhängigkeit des Kurstaates. Der Ausschuß verwahrte sich dagegen und stellte sogar den Kurstaat unter den Schutz des Völkerrechts. Wenn damit derselbe Ausschuß, der in Rechtsdingen der formellsten Art so scrupulös gewesen war, daß er selbst eine Rebellion deßhalb heraufbeschwören zu müssen glaubte, nicht die formellen wie materiellen Grenzen seiner Befugnisse überschritt, so ist überhaupt in der Welt nichts mehr für eine

Rechtsverletzung zu halten. Bei der Appellation an das Völkerrecht dachte man unstreitig an Preußen.

Dies hatte allerdings den Bundestag nicht anerkannt. Die Denkschrift vom 25. August und zahlreiche Noten an den Oesterreichischen und Kurhessischen Hof im September hatten dies zur Genüge dargethan, und in diesen Noten wurde ausdrücklich dem neuen Bundestage das Recht der Einmischung in Hessen bestritten; wogegen Fürst Schwarzenberg in einer Note vom 27. September versicherte, „daß der Bundestag sich durch diesen unberechtigten Widerspruch nicht beirren lassen" und daß: „die Bundesversammlung der Kurhessischen Regierung ausreichenden Schutz gewähren werde." Wirklich hatte das Bundespräsidium vom 21. September in der Sitzung bereits erklärt, „daß Baiern und Hannover dem an sie gestellten Ersuchen der bereit zu haltenden schleunigen Bundeshülfe für den Kurfürsten von Hessen bereits entsprochen hätten." Preußen, welches freilich den 1. October die ausgedienten Mannschaften der Armee ganz in der gewöhnlichen Weise entließ, also, darnach zu urtheilen, an eigentliche Kriegsrüstungen nicht dachte, nahm seinerseits dagegen den Anschein, als ob es selbst, doch gleichfalls nur im Interesse des monarchischen Prinzips einschreiten wolle; doch suchte es vor Allem, um sowohl die Oesterreichische als die eigene Intervention, das Gefährliche des Einen wie des Andern richtig in Erwägung ziehend, auszuschließen, den Kurfürsten und seine Regierung dahin zu bestimmen, eine friedliche Lösung im Wege eines Compromißgerichts herbeizuführen. Aber die deßfallsigen Preußischen Noten, die mündliche Erklärung des Preußischen Geschäftsträgers in Wilhelmsbad am 21. September hatten eben so wenig Erfolg, wie das später am 3. October übergebene eigenhändige Schreiben des Königs von Preußen an den Kurfürsten. Vielmehr protestirte bereits am 23. September das Kurfürstliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einer Note gegen eine selbstständige Preußische Intervention.

Von einem Rechte Preußens zu interveniren konnte demgemäß an sich nicht die Rede sein. Eine Execution von Bundeswegen zu übernehmen, war ihm unmöglich, da es den Frankfurter Bun-

destag nicht anerkannte, und sich selbst und seine Genossen unzweifelhaft auch nicht für den Bundestag hielt. Aber nach Völkerrecht war es anderweitg selbstständig zu interveniren verhindert durch den ausdrücklichen, durch die Souveränetet gerechtfertigten Widerspruch des Hessischen Landesherrn. Nur für den Fall konnte nach Völkerrecht noch eine Preußische Intervenirung in Hessen sich rechtfertigen, wenn die Auflehnung im Hessenlande für die angrenzenden Preußischen Besitzungen gefahrdrohend wurde, oder die von fremden, nämlich den Frankfurtern vollzogene Intervention für die Sicherheit des Preußischen Staates gefahrbringend erschien; denn dann rechtfertigte die eigene Sicherheit selbst eine erzwungene Einmischung. So sah denn auch Preußen die Sache an, und fürwahr völlig wohl begründet. Denn wenn die kriegerische Intervention durch die Oesterreicher und seine Bundesgenossen geschah, mit denen Preußen in Betreff der Deutschen Neugestaltung bereits auf so gespanntem Fuße stand, daß selbst ein Krieg in nächster Zukunft in Aussicht zu stehen schien, so mußte eine militärische Position derselben im Hessenlande für die Lage Preußens hier unbedingt gefährlich gelten. Dieselbe unterbrach die Verbindung zwischen den beiden Preußischen Hauptlanden in Ost und West, und isolirte die ganze Rheinprovinz und Westphalen von Altpreußen.

Die Baiern hatten nun wirklich schon im Sommer ein Beobachtungscorps bei Aschaffenburg aufgestellt, und dies wurde im October nach dem Bundesbeschlusse in Betreff Hessens verstärkt. Preußen hatte Truppen aufgestellt bei Wetzlar, bei Kreuznach und Anfang October bei Paderborn, sowie namentlich mehr zahlreich zuletzt bei Erfurt. Den 23. October ging der Graf v. d. Gröben nach Eisenach ab, um den Befehl über die gesammten für Hessen bestimmten Preußischen Truppen zu übernehmen. Er verlegte am 24. October das Hauptquartier nach Vacha an der Hessischen Grenze, während die Truppen des Fürsten Radziwill von der Eisenbahn bei Gerstungen längs dem Flüßchen Ulster bis an die Baiersche Grenze hin aufgestellt wurden. Auch von Westen und Norden rückten die Preußischen Truppen heran. Doch haben wir hier die Militärgeschichte nicht weiter detaillirt darzulegen.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse in Hessen bis zum äußersten Extreme entwickelt. Die Regierung hatte sich durch den Protest des landständischen Ausschusses nicht irre machen lassen. Am 30. September erschien die Verordnung vom 28. September im Gesetzblatte zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 21. September. Es wurde darin erklärt: daß Gerichte und Behörden die Maßregeln der Regierung zur Sicherheit des Staats und der bedrohten öffentlichen Ordnung keiner Beurtheilung unterwerfen dürften. Auf Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde wurde sodann die Ausschließung der Cognition der Gerichte und die Verschärfung des Kriegszustandes verordnet. Die Kriegsgerichte sollten über Militär und Civil wegen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen die Regierungsverordnungen entscheiden. Kurz die Regierung setzte Alles daran, durch den Kriegszustand die legitime Ordnung der Dinge wieder herbeizuführen.

Indessen die Ansicht von der Verfassungswidrigkeit aller dieser Anordnungen wurzelte so tief in allen Gemüthern, daß die Durchführung dieser Maßregeln sich als unmöglich zeigte. Der Ständeausschuß erließ eine verwahrende Erklärung gegen die Verordnung vom 28. September und das Generalauditoriat, das oberste Militärgericht, nahm nicht nur dessen Klage gegen den Oberbefehlshaber der Truppen wegen seines (den Gesetzen widersprechenden) Vorschreitens an, sondern erklärte die Verordnungen vom 7. und 28. September für verfassungswidrig und nicht verbindlich und beauftragte das Garnisongericht zur Einleitung der Untersuchung gegen den Oberbefehlshaber wegen Vergewaltigung am 4. October. Das Generalauditoriat wurde nun zwar am 8. October suspendirt, aber am 9. October forderte ein sehr großer Theil des Offiziercorps der in Kassel stehenden Hessischen Truppen seinen Abschied und erklärte, daß man, bis derselbe ertheilt sei, zur Durchführung verfassungswidriger Maßregeln sich nicht verwenden lassen werde, und in den nächsten Tagen folgten schon viele andere Offiziere diesem Beispiele. Es geschah dies gewiß bei den meisten in tiefer Betrübniß über die Collision der Pflichten, aber wie sie nun einmal die Verfassung und ihren Verfassungseid interpretirten, glaubten sie

so handeln zu müssen. Vom rein militärischen Standpunkte wird allerdings das Urtheil über das Benehmen sehr hart lauten müssen. Aber vom rechtlichen und politischen war vielmehr zu bedauern, daß nun eben die Verfassung und der Verfassungseid so waren, daß so viele Ehrenmänner sich dadurch zur Abschiednahme bestimmen zu müssen glauben konnten.

So stand denn seit Mitte Oktober unbedingt die Nothwendigkeit fest, da alle den Zweck bereiten inländische Mittel zur Durchführung der Septemberverordnungen völlig erschöpft waren, daß der gestörte Rechtszustand nur durch fremde Militärmacht wieder hergestellt werden könne.

Die Stellung der bundestagsanhängigen Regierungen wurde drohender. Die Könige von Baiern und Würtemberg verbanden sich zu Bregenz am 11. Oktober enger mit dem Kaiser von Oesterreich; man beschloß eine Armee von 200,000 Mann zur Bereitschaft zu stellen, sowie die kriegerische Execution in Hessen zur Ausführung zu bringen. Die Kurhessische Regierung rief den 15. Oktober die Bundeshülfe an und am 16. Oktober beschloß der Bundestag, mit Militairmacht einzuschreiten. Hannover weigerte sich an der Execution zu betheiligen. Dagegen übernahm Baiern die Execution und stellte sein bei Aschaffenburg zusammengezogenes Corps, zu dem auch noch einige Oesterreichische Truppen stießen, zur Disposition.

Es galt nun von Preußischer Seite auf diese kriegerischen Maßnahmen des Bundestages hin seine letzte Entscheidung zu treffen. Preußen hatte im Oktober Mancherlei gethan, um seinen Streit mit Oesterreich in Betreff der Deutschen Einheitsfrage zur friedlichen Ausgleichung zu bringen. Es entließ den 1. Oktober ganz in der gewöhnlichen Weise die ausgedienten Mannschaften der Armee, vielleicht um gerade seine ernstliche Friedliebe, trotz der notorischen Rüstungen in Baiern und Oesterreich recht deutlich darzulegen. Das zweite Provisorium der Union lief am 15. Oktober ab. Preußen proponirte nun keineswegs ein Definitivum, nein nicht einmal reguläre Fortsetzung des bisherigen Provisoriums. Es sprach nur die Wahrung des Unionsrechts aus, nicht mehr der Union, und gab die Erklärung ab: die Unionsverfassung sei in ihrer Ausführung über-

haupt auszusetzen, bis der Deutsche Bund definitiv wieder reorganisirt sei. Kurz, zwar nicht dem Namen, so doch der That nach gab Preußen jetzt wesentlich seine alten Pläne auf. Seine Vorschläge im Fürstencollegium gingen auf Festhaltung eines Schutz- und Trutzbündnisses, auf Vereinbarung über Constituirung der Union auf Grund der erforderlichen Modificationen der Maiverfassung, und das Fürstencollegium genehmigte am 8. Oktober diese Propositionen und mithin effectiv die Auflösung der Union, mit Festhaltung eines sich an diese letztere lose anschließenden Unirungsrechts.

Indessen alle diese Preußischen Concessionen konnten jetzt die Gegner nicht mehr befriedigen. Die Baiern schickten sich ernstlich an, den Bundesbeschluß vom 16. Oktober zur Ausführung zu bringen. Preußen mußte nothgedrungen die oben erwähnten militärischen Vorkehrungen treffen. Seine ernsten Noten an den Wiener und Kasseler Hof wirkten nicht. Ein kriegerischer Zusammenstoß schien somit in nächster Zeit unvermeidlich. Preußen suchte ihn durch Russische Vermittelung zu vermeiden. Der Preußische Ministerpräsident Graf Brandenburg traf am 28. Oktober im Warschau ein, gleichzeitig Fürst Schwarzenberg, der Oesterreichische Minister-Präsident, sodann der Russische Kanzler Graf Nesselrode, ferner der Russische Gesandte am Berliner Hofe von Meyendorf und der Preußische am Petersburger von Rochow. Preußen verlangte ein Uebereinkommen auf folgende Punkte hin abzuschließen:

1) Gleichstellung Oesterreichs und Preußens in Bezug auf die Präsidialfrage. 2) Herstellung der siebenzehn Stimmen in der Form des engeren Bundesraths mit analogen Befugnissen, wie sie die Bundesacte der Bundesversammlung beilegt. 3) Uebertragung der eigentlichen Executive an Oesterreich und Preußen. 4) Zur Zeit keine Verbindung einer Volksvertretung mit dem Bundesrathe. 5) Aufnahme der Oesterreichischen Gesammtmonarchie in den Deutschen Bund. 6) Anerkennung des Princips der freien Unirung für diejenigen Staaten, welche sich freiwillig hierzu verbinden wollen unter der Bedingung, daß deren bundesstaatliche Union mit der Verfassung des Bundes nirgends im Widerspruch

stehe. — Oesterreich nahm nur Punkt 2, 4 und 5 pure an. Ad. 1 willigt es nicht in die Parität, sondern schlägt vor, die Entscheidung hierüber sämmtlichen Bundesgliedern anheimzugeben. Dies war natürlich eine entschiedene Ablehnung. Fürst Schwarzenberg soll dabei die lehrreiche Aeußerung gethan haben, daß dergleichen früher möglich gewesen, daß es aber jetzt nicht in seiner Macht stehe, — es zu bewilligen. Er könne jetzt nicht auf ein Recht der Oesterreichischen Krone verzichten, welches 1815 dem Vorfahren Sr. jetzigen Oesterreichischen Majestät so zu sagen aufgedrungen sei. — Ad 3 schlägt Oesterreich nur vor: Begründung einer kräftigen Executive. Ad 6 hieß es: Oesterreich kann sich hiermit nur um so mehr einverstanden erklären, als das Recht der Bundesglieder, Bündnisse und Verbindungen einzugehen, insoweit sie nicht gegen den Geist und gegen den Zweck, mit einem Worte gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet sind, im Art. 11 der von Oesterreich stets gültig anerkannten Bundesacte begründet ist. — Aber, lautete es weiter, als erste Bedingung muß demnach Oesterreich das vollständige Aufgeben der Verfassung vom 28. Mai betrachten, als zweite, daß der Bund in seiner jetzigen Stellung nicht berührt und die bestehende Bundesversammlung unangefochten gelassen werde. Unter diesen Voraussetzungen und nach vorhergegangener Verständigung zwischen den beiden Kabinetten über obige sechs Punkte, erklärte sich dann Oesterreich bereit, dieselben mit Preußen als gemeinschaftliche Anträge den sämmtlichen übrigen Deutschen Bundesstaaten vorzulegen und letztere einzuladen, Behufs der Revision der Bundesacte Bevollmächtigte an einen geeigneten Ort, wozu, ohne daß man sich einigen konnte, Oesterreich Wien, Preußen Dresden proponirte, zu senden. Die Beschlüsse dieser Ministerial-Conferenzen in Weise der früheren ähnlichen vom Jahre 1819 seien aber erst durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze zu erheben.

Graf Brandenburg beharrte bei seinen ersten Vorschlägen, schlug die Anerkennung des jetzigen Bundestages entschieden aus und erklärte, ohne Zustimmung des Fürstencollegiums die Unionsverfassung nicht einseitig aufgeben zu können, oder eigentlich nur:

„daß Preußen nicht einseitig den Wortlaut des Protokolls über die 35. Sitzung des provisorischen Fürstencollegs vom 8. October 1850 abzuändern im Stande sei!"

Noch weniger kam es zu einer Einigung über die augenblicklich drängenden Fragen in Hessen und Holstein. Oesterreich verlangte in Warschau in dieser Beziehung: 1. Preußen gestattet in Hessen die Intervention des Bundestages. 2. Wenn die Statthalterschaft in Holstein sich dem vom Bundestage erlassenen Inhibitorium zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht fügt, so erfolgt die Bundesexecution und Preußen verhält sich passiv.

So verließen denn die Unterhändler Warschau völlig unverrichteter Sache. Preußen sah noch nicht ein, daß die Verhältnisse nun der Art geworden waren, daß eigentlich ohne Krieg nichts Anderes übrig blieb, als auf dem Rechtsboden des alten Bundestages weiter zu manoeuvriren, um namentlich Oesterreich den großen Vortheil, den Schein des positiven Rechts, zu entziehen; Preußen sah noch nicht ein, daß besser als freie Conferenzen gerade der alte Bundestag für dasselbe sei, denn im Plenum galt zwar da der Satz der Einstimmigkeit, aber der galt ja auch bei freien Conferenzen, und im engeren Rathe der 17 Stimmen hatte Preußen die Majorität zu erwarten. Die Unionsverfassung hatte Preußen dem Wesen nach geopfert. Was brauchte man sich an den Wortlaut ängstlich zu halten? Die Unhaltbarkeit der Union für Preußen war unzweifelhaft geworden. Warum diesen verlorenen Posten noch länger behaupten? Endlich durch sofortige Betheiligung am damaligen Bundestage zu Frankfurt von Seiten Preußens und seiner Genossen hätte man der Hessischen und Holsteinischen Frage augenblicklich alles Günstige für die Oesterreichische und alles Gefährliche für die Preußische Stellung genommen. Bereits der Monat November wirkte dann lehrreich. Aber erst im Dezember wurde die Sache klar.

Am 1. November rückten die Baiern über die Hessische Grenze und besetzten Hanau. Eine Kurfürstliche Verkündigung und eine Publication des zum Bundes-Civil-Commissarius ernannten Grafen Rechberg machten dies den Hessen bekannt. Am 1. Nov. kehrte der (wenige Tage nachher verstorbene) Graf

Brandenburg von Warschau nach Berlin zurück, und am 2. November postulirte der bisherige Preußische Minister des Auswärtigen v. Radowitz in einem unter Vorsitz des Königs gehaltenen Ministerrath: Gemeinsame Lösung der Hessischen Frage durch Preußen und Oesterreich mit ihren Verbündeten; Preußens Einmarsch in Hessen, sobald der Bundestag einmarschiren läßt; doch wurde der Angriff noch an Bedingungen geknüpft; Mobilmachung der Preußischen Armee gegenüber den Baierschen und Oesterreichischen Rüstungen; Erlassung eines Manifestes; Berufung der Kammern, kurz wie es schien, kriegerische Durchführung der Preußischen Unions-Maßregeln. Herr v. Radowitz drang nicht durch und legte sein Portefeuille nieder. Herr von Manteuffel nahm die Leitung der auswärtigen Politik in seine Hand am 3. November, aber es trat hiemit keineswegs sofort ein entscheidender Wendepunkt für die Preußische Politik ein, sondern es wurde erst noch einmal versucht, durch allerlei Concessionen ein unbestimmtes Etwas von den alten Plänen zu erretten. Es bereitete sich allmälig ein ziemlich unbestimmter Uebergang aus der allerdings vielfach verworren überkommenen Radowitz'schen Unions-Politik Preußens in ein neues Stadium vor.

Herr v. Radowitz hatte die Preußische Union wenigstens immer prinzipiell bei allen seinen Maßnahmen im Auge gehabt; er hatte überhaupt eine prinzipielle Basis für seine Politik; nur schien er einmal nicht zu bemerken, daß durch die zahlreiche Nichtbetheiligung und die Abfälle Deutscher Staaten in Bezug auf den Preußischen Unionsstaat das an sich vielleicht zu billigende Princip in sich mehr und mehr unhaltbar ward, und sodann unternahm er nichts, was positiv geeignet gewesen wäre, die Preußische Union zu erhalten und die Oesterreichischen Pläne zu vernichten oder zu vereiteln. Er ließ Alles im Provisorium, er erwartete, wie es schien, Alles von der Zukunft, von einer glücklichen Wendung der Dinge, auch wohl von nationalen Sympathieen und von dem endlichen, Gott weiß durch welche glücklichen Verhältnisse im Wege des Friedens herbeizuführenden Einverständniß Oesterreichs mit den Preußischen Plänen. Denn wie es ihm klar

war, daß Preußen im Einverständnisse mit Oesterreich zu handeln habe, um für Deutschland etwas Tüchtiges durchzusetzen, so hielt er zugleich unverwüstlich an dem Glauben fest, daß Oesterreich einwilligen werde. — Aber er that nichts, um den Preußischen Plänen einen festen endlichen Abschluß zu geben. Am meisten scheute er eine kriegerische Lösung, und als er zuletzt am 2. November daran dachte, so war es damit wohl auch nicht rechter Ernst. Wenigstens hatten sich seitdem die Verhältnisse in Preußen wie in Deutschland so sehr zum Nachtheile der Preußischen Kriegspolitik umgewandelt, daß ein Staatsmann, der bis dahin die glücklichsten Zeitpunkte zu einer kriegerischen Geltendmachung seiner Pläne hatte verstreichen lassen, mit der am 2. November postulirten Mobilmachung schwerlich mehr als eine letzte Drohung darlegen und gleichsam die letzte Probe von der Möglichkeit eines friedlichen Einverständnisses zwischen Preußen und Oesterreich in Betreff der Unions-Politik machen wollte. Ob übrigens, wie man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit behauptet, Herr v. Radowitz in der energischen Geltendmachung seiner Politik durch einen Zwiespalt im Ministerium, durch die der Unionspolitik abgeneigte Friedenspartei im Ministerium (v. Stockhausen, v. Manteuffel) behindert worden sei, mag hier weiter nicht untersucht werden. Wir halten uns nur an die Resultate.

Mit dem Abtritt des Herrn v. Radowitz schien aber der Preußischen Regierung augenblicklich jede prinzipielle Basis zu fehlen. Man schwankte in der nächsten Zeit zwischen Union und Bundestag hin und her. Freilich die Einsicht von der Nothwendigkeit, die Union fallen zu lassen, mochte nicht fehlen; aber es fehlte auch hier die Entschiedenheit und der Muth, sofort das als unhaltbar Erkannte auch zu beseitigen. Dabei vermochte man sich auch darüber zu täuschen, daß wenn man einmal die Union Preis gab, es keinen anderen und besseren Weg gab, als direct auf den alten Bundestag loszusteuern. Man hielt es für angemessen, dahin den unpractischen Umweg durch die sogenannten freien Conferenzen mit ihren letzten vergeblichen Verfassungsexperimenten zu machen, ohne zu bedenken, daß die damaligen Zeiten nach so vielen fruchtlosen Versuchen und bei der notorischen Thatsache von der überaus

großen Meinungsverschiedenheit der wichtigsten Bundesregierungen in dieser Beziehung, zu Verfassungsveränderungen völlig ungeeignet waren.

Viele behaupten auch, daß der Umweg zum Bundestag durch die sogenannten freien Conferenzen hindurch von der Preußischen Regierung aus Rücksicht auf die nationalen Antipathieen, aus Rücksicht auf den vulgären Haß gegen den alten Bundestag gemacht worden sei. Man wollte der öffentlichen Meinung, bevor man zum Bundestage zurückging, zeigen, daß Preußen kein Mittel unversucht gelassen hatte, um ein anderes Verfassungswerk für Deutschland zu schaffen. Jedenfalls wurde dann der Umweg durch sehr ehrenwerthe nationale und patriotische Rücksichten und Gefühle herbeigeführt. Aber unpractisch war und blieb er doch, und schon in der allernächsten Zukunft mußte man nichtsdestoweniger zum Bundestage retourniren.

Um Prinzipien handelte es sich also in den ersten Zeiten nach Radowitz Rücktritt nicht. Man gab aber nach und nach Alles auf oder ließ es sich vielmehr abdringen, mit Worten und Wendungen sich sträubend, und zaudernd und zögernd, aber immer nachgebend, bis Alles in das von Oesterreich angebahnte alte Geleise kam. Und das letzte Resultat war dabei für Preußen weniger beklagenswerth als die Art und Weise, wie Preußen es dazu kommen ließ. Die Satzungen und Maßnahmen, nach welchen man dabei die Preußische Ehrenstellung als Großmacht zu wahren suchte, beruhten auf rein individueller Anschauung, wurden nicht gemessen nach den bisherigen Preußischen Principien, sondern erwiesen sich nur als delikate Modificationen der Concessionen an die Oesterreichischen Grundsätze und Forderungen.

Fürs Erste schien der Preußischen Regierung Alles darauf anzukommen, daß die sogenannten freien Conferenzen zu Stande kämen.

Bereits am 3. November erklärte eine Preußische Note an den Wiener Hof, daß die Ausführung der Bundesbeschlüsse (darin lag also stillschweigend eine Anerkennung der Frankfurter als Bundestag) in Hessen und Holstein von Seiten

Preußens keinen Widerstand finden werde, und stellte dafür nur die Gegenforderung, daß die freien Conferenzen abgehalten würden und Oesterreich seine Rüstungen einstelle. Demgemäß wurde an den Commandeur der Preußischen Truppen in Hessen der Befehl erlassen, jeden Zusammenstoß zu vermeiden. Man glaubte in Berlin, daß die Gegner nun auch sofort nachgeben würden. Aber Fürst Schwarzenberg setzte die Rüstungen fort. Da er deßhalb Aufschub herbeiwünschte, so zögerte er mit der Beantwortung, und ließ nur mündlich den Preußischen Gesandten wissen: er verlange die Räumung Hessens und die Mitwirkung Preußens zur Holsteinischen Pazification. Die Nachricht traf am 5. November in Berlin auf telegraphischem Wege ein und Preußen beschloß deßhalb am 6. November die Mobilmachung seiner Armee, doch wie es schien ohne die Absicht zur kriegerischen Durchführung der alten Pläne, sondern allem Anschein nach wesentlich nur zur politischen Sicherung für eventuelle Fälle, wenn etwa Oesterreich zu halsstarrig sei, sowie insbesondere gegenüber den drohenden Rüstungen in Oesterreich, Sachsen, Baiern, wie denn Herr v. Manteuffel dem Oesterreichischen Gesandten zu Berlin persönlich bereits am 6ten Abends erklärt haben soll: „die Mobilmachung sei nur zur Beruhigung der öffentlichen Meinung beschlossen; Preußen bleibe bei seinen Anerbietungen vom 3. November." Und Aehnliches wurde auf Anfrage dem Sächsischen Hofe geantwortet. Dennoch aber war an das Preußische Heer in Hessen der Befehl abgegangen am 6. November: rein nach militärischen Rücksichten zu verfahren, was aber durch Gegenbefehl vom 7. November schon wieder zurückgenommen ward, indem man dem General v. d. Gröben befahl, nach Hersfeld zurückzugehen und nur die Etappenstraße besetzt zu halten.

Am 9. Nov. traf die offizielle Antwortsnote des Fürsten Schwarzenberg in Berlin ein. Ohne Garantien für die aufrichtige Friedensliebe Preußens könne Oesterreich, hieß es darin, seine Rüstungen nicht einstellen; ferner verlange Oesterreich das definitive Aufgeben der Union und zwar nicht bloß von Seiten Preußens, sondern durch einen förmlichen Beschluß des Fürstencollegiums; es müsse endlich auf Anerkennung

des Bundestages und auf die Räumung Hessens bestanden werden. Unter diesen Voraussetzungen sei Oesterreich bereit, Ministerial-Conferenzen nach dem Vorgang der 1819 zu Wien stattgefundenen zuzugestehen, mit dem Vorbehalt der Ratification ihrer Beschlüsse durch den in Frankfurt versammelten Bundestag. Verweigere Preußen die Annahme der Bedingungen, so habe Herr v. Prokesch sofort seine Pässe zu verlangen.

Preußen gab alle Punkte zu, verlangte indessen 1. die Abhaltung der Conferenzen in Dresden, so daß es statt der sogenannten freien Conferenzen die besagten Ministerialconferenzen, nur eben in Dresden, nicht in Wien sich gefallen ließ, 2. Besetzung der Etappenstraßen in Hessen durch Preußische Truppen. Diese fürs Erste mündlich an den Oesterreichischen Gesandten abgegebenen Erklärungen schienen Herrn v. Prokesch noch ungenügend; er verlangte drohend seine Pässe, ließ sich aber dann beschwichtigen, noch einige Tage Frist zu setzen.

Eine Preußische Note vom 10. November machte dem Wiener Hofe die Berliner Entschließungen bekannt. Zugleich ging man ernstlich sofort an die Auflösung der Union, noch ehe die Oesterreichische Rückantwort eingetroffen war.

In der Sitzung des Fürstencollegiums vom 15. November erklärte nämlich der Preußische Bevollmächtigte Herr v. Bülow: Die Verhandlungen über die Neugestaltung des weiteren Bundes sind soweit vorgeschritten, daß Preußen und Oesterreich sich darüber verständigt haben, ihre sämmtlichen Mitverbündeten im weiteren Bunde zu gemeinschaftlicher Revision der bisherigen Verfassung desselben auf freien Minsterial-Conferenzen einzuladen. Der Zusammentritt wird unter näherer Bezeichnung des dafür bestimmten Ortes sobald als möglich stattfinden. Kaiserlich Oesterreichischer Seits ist man dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Unionsverfassung, deren jetzige Unanwendbarkeit von der Preußischen Regierung bereits am 8. October ausgesprochen worden, definitiv aufzugeben ist. Um nicht dem Zustandekommen der freien Ministerial-Conferenzen über die Neugestaltung des weiteren Bundes ein unübersteigliches Hinderniß entgegenzustellen, und um ihren

Erfolg zu sichern, hat die Königliche Regierung in der Erwartung, demnächst bei den übrigen Unionsstaaten eine richtige Würdigung des ganzen Gewichts ihrer Motive zu finden, nicht Anstand genommen, dem Kaiserlich Oesterreichischen Kabinete gegenüber zu erklären, Preußen werde als Unionsvorstand die Verfassung vom 28. Mai 1849 nicht ins Leben führen und betrachte dieselbe seinerseits als vollständig aufgehoben, während ein definitives Aufgeben dieser Verfassung durch einen feierlichen Act einseitig nicht in ihren Befugnissen liege, und nur mit Zustimmung der ihr verbündeten Regierungen geschehen könne. Indem nunmehr die Königliche Regierung diese Zustimmung hiermit in Anspruch nimmt, erklärt sie ihre volle Bereitwilligkeit, auch unter den veränderten Verhältnissen „in der Union" mit den dazu gehörigen Regierungen zu immer festerer Verbrüderung der betheiligten Staaten zu bleiben.

Dieser Theil der Eröffnung wurde Herrn v. Prokesch mitgetheilt. Im zweiten Theil wurde als Hauptaufgabe „der ferneren Verbindung" übereinstimmendes Handeln in Bezug auf die Umgestaltung des weiteren Bundes und die Gewährung gegenseitigen Schutzes gegen innere und äußere Angriffe hervorgehoben. Die Preußische Mobilmachung sei wie im besonderen Interesse Preußens, so auch im Allgemeinen der Union angeordnet, und man erwarte, daß die Unionsstaaten ihre disponiblen Truppencontingente in voller Kriegsbereitschaft auf die erste Aufforderung bereit halten würden.

Die Mitglieder des Fürstencollegiums sahen zumeist in dieser Preußischen Erklärung ein, wie sie sagten, übrigens völlig unberechtigtes Aufgeben nicht bloß der Unionsverfassung, sondern der Union selbst und das Anbieten eines neuen Bündnisses. Sie verlangten vor ihrer schließlichen Entscheidung, namentlich um zu wissen, wofür man nöthigenfalls in den gemeinschaftlichen Kampf eintreten solle, zuvor Mittheilungen der Verhandlungen mit Oesterreich. Preußen konnte diese natürlich nicht geben, da sie noch zu gar keinem festen Resultate gelangt waren. Erst nach der Ollmützer Convention erfolgte eine Mittheilung. So geschahen denn bis dahin inzwischen mehrere Abfälle. Baden erklärte am 23. November, da Preußen seinerseits als Unions-

vorstand die Verfassung als aufgehoben ansehe, so sei das Bündniß vom 26. Mai 1849 erloschen. Was das proponirte Schutz- und Trutzbündniß anbelange, so habe Preußen im November bereits seine Truppen (20,000 Mann) aus Baden zurückgezogen, und da somit die Badischen Truppen im eigenen Badischen Lande nothwendig seien, so könnten sie Preußen nicht zur Disposition gestellt werden. Aehnliches erklärte Mecklenburg-Schwerin den 26. November und Nassau folgte bald nach. Bis zum 18. Dezember hatten sich bereits die meisten Regierungen von Preußen losgesagt.

Am 15. November, am Tage jener Preußischen Eröffnung in dem Fürstencollegium der Union, traf die Oesterreichische Antworts-Note auf die Preußische Note in Berlin ein. Sie ließ Zeit und Ort der Conferenzen noch unbestimmt. Ihr wesentlichster Inhalt war die erneuerte Forderung der Räumung Hessens; Preußen habe kein Recht, die Etappenstraßen militärisch zu besetzen; die tractatenmäßige Benutzung derselben durch Preußen verstehe sich aber von selbst. Wegen Einstellung der Kriegsrüstungen müsse sich Oesterreich erst mit seinen Verbündeten in Einvernehmen setzen. — Preußen gab wiederum nach und proponirte, auch die Etappenstraßen räumen zu wollen, falls Oesterreich Garantien böte: 1) daß nicht mehr Truppen nach Hessen gesandt würden, als zur Pazification des Landes nothwendig seien, und 2) daß Preußen die Etappenstraßen frei und ungehemmt benutzen könne. Oesterreich genehmigte dies bald. Preußen ließ nun aber noch zu allerletzt auf die letztentscheidende Antwort warten. —

Inzwischen waren die Preußischen Kammern eröffnet und die Thronrede vom 21. November sprach sich in kräftiger und würdiger Weise über die Mobilmachung und überhaupt über die Stellung Preußens aus, ohne freilich dem Inhalte nach einen bestimmten Anhaltepunkt für die nächsten Maßnahmen der Preußischen Politik zu geben. Die Würde und Kraft lag mehr in der Form und in der Fundirung der Regierungspolitik in dem Patriotismus der Nation. Und selbst diese leisen Anklänge einer Kriegssprache machten Oesterreich mißtrauisch. Dazu kam das Gerücht, Herr v. Radowitz, der angeblich zur Kennt-

nißnahme vom Stande des Englischen Geniewesens nach England gereist war, habe in London wegen eines Bündnisses mit England oder doch wegen Englischer Vermittelung in dem Streite zwischen Preußen und Oesterreich zu unterhandeln. Und wenn seine Aufgabe an dem Widerspruche Lord Palmerston's auch als gescheitert bezeichnet wurde, so gab dies doch Oesterreich neuen Anlaß zum Mißtrauen. Außerdem hatte die Preußische Regierung und wie man erzählt jede der herrschenden Fraktionen am Hofe für sich Agenten nach Hessen gesandt, um die Behörden zu vermögen, sich dem Kurfürsten zu unterwerfen und so die ganze Hessische Angelegenheit ohne fremde Einmischung zu erledigen. Endlich scheinen auch die Braunschweigischen Angelegenheiten von Einfluß gewesen zu sein. Oesterreich beabsichtigte nämlich das Truppencorps, welches zur Execution des Frankfurter Beschlusses vom 25. October die Pazification Holsteins zur Ausführung bringen sollte, durch Braunschweig und Hannover zu dirigiren. Die Braunschweigische Ständeversammlung forderte ihre Regierung auf, sich diesem Durchmarsche der Oesterreicher zu widersetzen und wirklich verhandelte der Braunschweigische Unionsbevollmächtigte hierüber in Berlin, anfangs, wie es schien, mit Erfolg. Das Preußische Armeecorps in Hessen machte freilich nicht die geringste Miene, die Baierschen Manöver kriegerisch zu unterbrechen, aber in Folge der Mobilmachung stand jetzt eine zahlreiche, bereite Armee von Schlesien bis über Hessen hinaus. Auf der anderen Seite war endlich Oesterreich mit seinen Rüstungen in Böhmen fertig; 130,000 Mann standen zum Einmarsch in Preußen bereit und des Befehls gewärtig. Herr v. Prokesch erhielt am 25. November den Auftrag von seinem Kabinete in Wien, unter nochmaliger Anerkennung des Preußischen Durchzugsrechts, die Eröffnung der Etappenstraßen und Räumung Kurhessens binnen 24 Stunden zu verlangen. Gegenüber dieser Energie und weil angeblich die Preußischen Rüstungen immer noch nicht ganz beendigt waren, siegte die Friedenspartei in Berlin sofort. Herr v. Manteuffel entschloß sich, wozu der damalige Russische Kaiser Nicolaus kurz vorher gerathen haben soll, durch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Oesterreich. Minister Fürst Schwarzenberg, den

drohenden Conflict zur Ausgleichung zu bringen. Er ersuchte denselben auf telegraphischem Wege um eine Zusammenkunft zu Ollmütz und ließ ihn wenige Stunden nach Empfang dieser Aufforderung wissen, daß er auf den bestimmten Befehl des Königs nach Ollmütz gehen werde, ohne des Fürsten Antwort aus Wien zu erwarten. Uebrigens erfolgte die zustimmende Antwort unmittelbar.

§. 25. Die Ollmützer Convention [28]).

Am 27. November 1850 Abends trafen die beiden Minister von Oesterreich und von Preußen in Ollmütz zusammen. Gleichzeitig war der Russische Diplomat Herr v. Meyendorff dort eingetroffen, namentlich weil dieser letztere, wie man sagt, im Auftrage oder doch im Interesse der Russischen Regierung die durch die Braunschweigischen Manoeuver angedrohte Verzögerung der Pazification Holsteins beseitigen wollte.

Trotz der Eilfertigkeit der Manteuffelschen Reise ging dieser Preußische Minister mit gemessenen Instructionen nach Ollmütz, die in einer Sitzung des Staatsministeriums dahin festgestellt waren: 1. sofortige Eröffnung der freien Conferenzen an einem neutralen Orte; 2. die Suspendirung der Thätigkeit des Bundestages während der Conferenzen; 3. das freie Unirungsrecht der Einzelnstaaten, sobald die Reconstruction des weiteren Bundes erfolgt sei; 4. die gemeinsame Occupation Hessens durch Preußen

[28]) Vergleiche die Schrift: Von Warschau bis Ollmütz. Ein Preußisches Geschichtsblatt (Berlin 1851). — Vier Wochen auswärtiger Politik, mit Urkunden (Berlin 1851). — Die Schrift erlebte mehrere Auflagen. Die Urkunden sind: „1. Die Ollmützer Punctation; 2. Preußische Denkschrift dazu vom 3. December 1850; 3. Preußisches Einladungsschreiben vom 12. December 1850 zu den Dresdener Conferenzen; 4. Oesterreichisches Schreiben der Art; 5. Depesche des Fürsten Schwarzenberg vom 7. December 1850, worin namentlich über die Umstände, welche zuletzt die Ollmützer Zusammenkunft herbeiführten, Aufschlüsse gegeben werden; 6. Eröffnungsrede des Fürsten Schwarzenberg zu Dresden am 23. December 1850; 7. Rede des Herrn v. Manteuffel am 23. December 1850; 8. Erstes Protokoll der Dresdener Conferenzen vom 23. December 1850. — Endlich siehe: (Duncker) Vier Monate auswärtiger Politik. Mit Urkunden (Berlin 1851), sowie oben die Note 23.

und Oesterreich; 5. die Erledigung der Schleswig-Holsteinischen Frage auf den freien Conferenzen. — Auch stellte man sich in Berlin die Möglichkeit des Mißglückens der Ollmützer Zusammenkunft vor und suchte deßhalb namentlich in den treugebliebenen Unionsregierungen eine Stütze sich im Voraus zu verschaffen. Zugleich schien der besonders der Union günstige Minister v. Ladenberg die Union in aller Eile gleichsam reconstituiren und die Erklärung vom 15. November ungeschehen machen zu wollen. Er erklärte in einer Eröffnung an das (vormalige) Fürstencollegium (Circularschreiben der Preußischen Regierung an die verbündeten Deutschen Regierungen der II., III. und V. Curie d. d. Berlin 27. November 1850), daß Preußen von der Verfassung vom 28. Mai 1849 durch seine einseitige Erklärung vom 15. November entbunden worden sei, sei eben nur Preußens Ansicht gewesen. Man möge zwischen der Unausführbarkeit und dem Aufgeben der Verfassung unterscheiden. Das Bündniß vom 26. Mai bestehe unabhängig von der Verfassung. Preußen werde für das ungekränkte Fortbestehen der Unionsstaaten entschieden eintreten. — Zugleich forderte Ladenberg im Namen Preußens als „Vorstand der Union" die schleunige Mobilmachung der Truppen aller Verbündeten.

Diese absonderliche Erklärung des Herrn v. Ladenberg hatte wenigstens den Erfolg, daß alle Thüringischen und Anhaltischen Herzogthümer, die beiden Reuß und die beiden Schwarzburg sich unter diesen Umständen bereitwillig zeigten, beim Bündnisse vom 26. Mai auszuharren und die Ausrüstung ihrer Truppenkörper auf das Schleunigste zu beginnen.

Nach zweitägiger Verhandlung kam man in Ollmütz zu einem Resultate, das in nichts Geringerem bestand als in einer Aussöhnung der Unionisten und der Bundestags-Getreuen. Preußen gab entschieden seine bisherige Bahn einer Deutschen politischen Neugestaltung auf und stellte sich materiell auf die Rechtsbasis seiner bisherigen Gegner. Oesterreich hielt zwar den Rechtsboden des alten Bundesrechts und seines Frankfurter Bundestags fest, aber es machte doch die große formelle Concession, daß Preußen und seine Verbündeten, wenn auch keineswegs mehr als das politische Corpus einer Union, so doch

16*

als einzelne Bundesstaaten, trotzdem daß sie sich wegen bloßer Schwierigkeiten der Form, wie Fürst Schwarzenberg in der Denkschrift vom 7. December es nannte, am neuen Bundestage nicht direct betheiligten, im Namen des Bundes mitthätig wurden in der Regulirung der Deutschen Angelegenheiten, namentlich in Hessen, in Holstein, endlich zum Behufe der Bundesverfassungsreform auf den Ministerialconferenzen zu Dresden. Der Preußischen Ehrenstellung als Großmacht wurde aber namentlich dadurch ein gewisses Genüge geleistet, daß Preußen und Oesterreich, beide ganz in derselben förmlichen Weise als juristische Repräsentanten des Bundes, im Namen der übrigen Staaten die Regulirung der Deutschen Angelegenheiten in die Hand nahmen, indem in Hessen und Holstein Preußische und Oesterreichische Commissarien einschreiten sollten und die Conferenzen von beiden Mächten auszuschreiben seien, ferner daß Preußen wegen der in Hessen und Holstein, also in den Flanken und im Rücken Preußens cooperirenden Bundestagstruppen alle ihm nöthig scheinenden Garantien erhielt.

Die Punktation umfaßte vier Paragraphen:

§. 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Pflicht liege, die endliche und definitive Regulirung der Kurhessischen und Holsteinschen Angelegenheiten durch die gemeinsame Entscheidung aller Deutschen Regierungen herbeizuführen.

§. 2. Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen Deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesmitglieder, sowie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten je ein Kommissarius ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben.

§. 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundgesetzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand herbeigeführt werde, da ferner Oesterreich in seinem Namen und im Namen der ihm verbündeten Staaten die zur Sicherung der Interessen Preußens

von letzterem geforderten Garantien über die Occupation des Kurstaates im vollen Maße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Fragen und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein.

a. In Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegen stellen und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etappenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden im Einverständniß mit ihren Verbündeten Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten auffordern, Seine Zustimmung dazu zu geben, daß ein Bataillon der von der Kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein Königl. Preuß. Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten.

b. Nach Holstein werden Oesterreich und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten und zwar so schleunig als möglich gemeinsame Kommissare schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduction der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenstärke verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das Königl. Dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind.

§. 4. Die Ministerial-Conferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen, und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen um die Mitte Dezember eröffnet werden.

Ollmütz den 29. November 1850.

(gez.) v. Manteuffel. (gez.) Fürst Schwarzenberg.

Uebrigens schlossen sich an die vier Punkte noch geheime Artikel an.

Die Möglichkeit zu verschiedenartigen Interpretationen und zu Collisionen war in dem Actenstücke selbst begründet, namentlich dadurch, daß Preußen wesentlich das alte Bundesrecht und die Bundesverfassung, ja sogar stillschweigend die Bundesbeschlüsse des neuen Bundestages in Betreff Hessens und Holsteins anerkannte, indem es durch Kommissarien an deren durch jene Bundesbeschlüsse bereits eingeleiteten Execution sich betheiligte, nichtsdestoweniger aber wiederum allgemein formell diesen Bundestag nicht anerkannte, seine Executionsbetheiligung etwa nur als eine allgemeine Bundesmaßregel, nicht als eine Erfüllung der betreffenden Beschlüsse jenes Bundestags in feinster Distinction angesehen wissen wollte. Diese rein theoretische Unterscheidung ließ sich aber praktisch nicht durchführen, Reell lief zuletzt Alles doch darauf hinaus: daß Preußen mit der Betheiligung an der Hessischen und Holsteinschen Execution, stillschweigend wenigstens, auch den Bundestag, als factischen und zum Theil auch als juristischen Veranlasser jener Executionen, anerkennen mußte. So gestalteten sich die Sachen in Wirklichkeit in den nächsten Zeiten. Die Preußische Staatsehre meinte man erst dadurch gerettet, daß Preußen formell und ausdrücklich nicht jenen Bundestag anzuerkennen brauchte und doch als juristischer Repräsentant Deutschlands auftreten durfte. Freilich konnten wohl nur Etiquette-Diplomaten darin einen reellen Vortheil sehen. Die Preußischen Staatsleute suchten hier nur einen des äußerlichen Ceremoniells wegen schicklichen Uebergang bei dem Rückzuge Preußens aus dem Reiche seiner Deutschen Pläne.

Was das Verhältniß Dessen, was Herr v. Manteuffel zu Ollmütz erlangte, zu Dem betrifft, was er nach seinen Instructionen erlangen sollte, so war allerdings nicht der Inhalt aller Punkte der Instruction erschöpft und waren außerdem manche Modificationen beliebt worden. Indessen wie die Sachen einmal standen, ließ sich füglich das in der Instruction Angedeutete nicht anders als so erreichen. Die freien Conferenzen der Instruction waren allerdings nur Ministerialconferenzen geworden; aber beim Abgange des Herrn v. Manteuffel mußte man dies in Berlin voraussehen. Die Suspendirung der Thätigkeit des

Bundestags während der Conferenzen, wie es die Instruction verlangte, verstand sich doch eigentlich von selbst und brauchte nicht besonders stipulirt zu werden. Die Hauptsache war hier für Preußen, daß es wenigstens nicht genöthigt wurde, den Bundestag formell anzuerkennen, da es nun einmal nach seiner eigenthümlichen Politik ihn nicht freiwillig zu seinem Werkzeuge hatte machen wollen, um von hier aus bestens im Wege Rechtens die Gegner zu bekämpfen. Der dritte Punkt der Instruction: das freie Unirungsrecht der Einzelnstaaten, sobald die Reconstruction des weiteren Bundes erfolgt sei, wurde gleichfalls in der Ollmützer Punktation nicht erwähnt, aber es verstand sich nach der Bundesacte ja von selbst und eine auch noch so vieldeutige Erwähnung hätte durchaus nichts geholfen, um späterhin einen Preußischen Unionsbundesstaat juristisch zu begründen; auch mochte Herr v. Manteuffel bedenken, daß nach dem so eben völlig verunglückten Versuche alle weiteren Experimente für die nächste Zukunft und vielleicht lange hin von Preußen selbstverständlich zu unterlassen seien. Jedenfalls war dies der richtige praktische Standpunkt und mehr werth, als eine leere Phrase in der Punktation wegen des Unirungsrechts, denn mehr hätte doch nicht so eilends aufgestellt werden können in einer Sache, in welcher die Ansichten beider Großmächte über das Maß der bundesrechtlichen Befugniß (gemäß Art. 11 der Bundesacte) so weit auseinander gingen. Die gemeinsame Occupation Hessens durch Preußen und Oesterreich, wie sie der 4. Punkt der Instruction postulirt, war in der Punktation wesenlich zu einer Execution im Namen Preußens und Oesterreichs, aber durch die, wenn auch nicht so benannten Bundestagstruppen allein, formulirt, denn das Bataillon Preußen in Kassel und einzelne Truppen auf den Etapenstraßen konnten doch nur als „Zuschauer" gegenüber den exequirenden Bundestagstruppen angesehen werden. Aber da Preußen nun einmal an dem Bundestage sich nicht betheiligen wollte, wohl aber nach Bundes- wie Völkerrecht den souveränen Willen des Kurfürsten von Hessen, der die Preußische Occupation als solche verbot, respectiren mußte, so blieb nichts Anderes übrig, als die Occupation der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen (das waren aber eben die Bundestagstruppen) gewähren

zu lassen. Es war schon eine formelle Concession, daß diese Truppen nicht als Bundestagstruppen bezeichnet wurden. Es war ferner eine ceremonielle Concession, daß ein Preußisches Bataillon in Kassel bleiben durfte, damit doch der Rückzug der Preußischen Truppen aus Hessen nicht als ein unehrenvoller, als eine Flucht erscheine. Zugleich scheint in Berlin die Ansicht obgewaltet zu haben, daß es besser sei, sich mit seinen Truppen an der unpopulären Execution nicht zu betheiligen, weder in Hessen noch in Holstein. Aber das war eine arge Täuschung. Die Action wurde ja förmlich und feierlich neben einem Oesterreichischen Bundescommissar von einem Preußischen Kommissar (in Hessen freilich nur nominell) geleitet. Also Preußen mußte von aller Welt als Mitexecutor angesehen werden. Die Nichtbetheiligung durch Preußische Truppen dabei mag man vom Standpunkte des individuellen Gefühls, der persönlichen Zartheit etwa, erklärlich finden. Aber was auch immer Herr v. Manteuffel in den Kammern zur Entschuldigung anbringen mochte, so ward es doch bald klar, daß die öffentliche Meinung der Nation gerade mit dieser Rolle Preußens nicht zufrieden war, und konnte man namentlich durch einen auch nur flüchtigen Einblick in die Blätter und Zeitungen des Auslandes, wenn man es nicht anders glauben wollte, erfahren, daß dies wie dem äußern Anschein nach so in Wirklichkeit nicht dazu dienen könne, Preußens Machtstellung vor Europa und Deutschland zu documentiren. Es war das geeignet, den Schein der Schwäche oder doch der Inconsequenz und der halben Maßregeln auf den Großstaat zu werfen.

Uebrigens war es Herrn v. Manteuffel gelungen, nicht bloß in Bezug auf die Occupation einen freilich zweideutigen Passus anzubringen, sondern auch die Maßregeln zur vorläufigen Pazificirung Hessens vorzuzeichnen. Freilich die endliche rechtliche Ausgleichung der Sache blieb noch scheinbar in der Schwebe. Aber für Niemand konnte es mehr zweifelhaft sein, daß dieselbe zuletzt von Bundesrechtswegen im Sinne der monarchischen Staatsordnung beigelegt werden würde und zwar, unter Beiseitesetzung der Preußischen formellen Bedenken — gemäß den bereits publicirten Beschlüssen des halben Bundestages.

Der letzte Punkt der Instruction wegen Holsteins wurde

gleichfalls modificirt. Er ward nicht erst an die Conferenzen verwiesen; sondern es wurde sogleich, wenigstens vorläufig, die Regulirung der Holsteinschen Frage gemeinsam von Preußen und Oesterreich in Angriff genommen. Obwohl die Ollmützer Punktation deßhalb nichts erwähnt, so betheiligte sich doch Preußen auch hier nur durch seinen Kommissar und scheute es zur Vollstreckung der Beschlüsse des neuen Bundestages seine Truppen direct zur Execution mit zu verwenden, und wird man auch hier dasselbe Urtheil der halben Maßregeln fällen dürfen. Wir haben uns darüber schon wiederholt ausgesprochen.

Uebrigens wurde merkwürdiger Weise in der Punktation nicht ausdrücklich erwähnt, was der Gegenstand der Verhandlungen auf der Ministerial-Conferenz zu Dresden sein solle!

Eine Preußische Denkschrift vom 3. December und eine Oesterreichische Depesche vom 7. December (letztere ausdrücklich als an die wichtigsten Europäischen Gesandtschaften Oesterreichs bezeichnet, um die Sache als eine Europäische zu characterisiren und den Oesterreichischen Sieg den Europäischen Mächten zu verkünden) erläuterten dann den Inhalt der Ollmützer Punktation, jede nach dem eigenthümlichen Standpunkte der betreffenden Regierung. Die Preußische Denkschrift war natürlich mehr abwehrend, vertheidigend abgefaßt. Auf die von Preußen beliebte Vermeidung des Krieges nach den Concessionen und namentlich nach den politischen und militärischen Bürgschaften seiner Gegner wurde besonders Gewicht gelegt. Sodann wurde mit Nachdruck hervorgehoben, daß nun endlich Preußen und seine Verbündeten in voller Parität gegenüber den in Frankfurt versammelten Regierungen dastünden und ohne Preußische Anerkennung des von ihm immer noch respuirten Bundestages Preußen und Oesterreich im Namen aller Deutschen Regierungen den Bund verträten und die Bundesangelegenheiten (in Hessen, Holstein) ordneten, während bisher der sogenannte Bundestag in Frankfurt die rechtliche Entscheidung allein in Anspruch genommen und jede Mitwirkung Preußens anders als unter bundestägigen Formen abgewiesen habe. Die Thätigkeit der freien Conferenzen wurde nur unbestimmt angedeutet als auf eine Verfassungsrevision gehend.

Die Oesterreichische Depesche war in einer nach diplomatischer Art ziemlich rücksichtslosen Weise abgefaßt und verkündete in einem etwas übermüthigen Siegestone die Versöhnung nicht bloß, sondern auch die Niederlage des Gegners. Es hieß darin geradezu: „Wir (Oesterreich) sind weit entfernt, uns der bedeutenden Vortheile unserer Stellung zu bedienen, um Preußen zu demüthigen oder ihm einen Theil des Einflusses zu rauben, der ihm von Rechtswegen zukommt.“ Uebrigens wurde „die Erwartung einer vollständigen Reorganisation des Bundes“ wenn auch nicht in einem besonderen Passus der Depesche, doch gelegentlich ausgesprochen.

Die durch die nicht völlige Gleichheit der materiellen oder doch formellen Rechtsbasis der contrahirenden Mächte gebotenen Collisionen traten sehr bald zu Tage bei der Hessischen und Holsteinischen Frage. Doch waren sie nicht im Stande, das gewonnene Einverständniß zwischen Oesterreich und Preußen ernstlich zu bedrohen, indem Preußen so staatsklug war, sich über alle diese mehr formellen Schwierigkeiten hinweg zu setzen. Indessen wollen wir hier auf die Details dieser Fragen nicht weiter eingehen.

Unstreitig hatte die Preußische Politik eine große Niederlage erlitten. Vorläufig waren alle von Preußen seit 1840 oder doch seit 1849 angestrebten Deutschen Pläne Preis gegeben und allenfalls auf den damals schon höchst zweifelhaften Erfolg der Dresdener Conferenzen gestellt. Die Preußische Regierung und Diplomatie hatte die vollwichtigsten Gründe zu diesem Rückzuge gehabt. Mochte man auch davon denken, was man wollte: es war immerhin löblich, daß Preußen einen Deutschen Bürgerkrieg vermied, als es ohnedem seine Deutschen Pläne nicht durchführen konnte. Aber der Nationalstolz des kriegerischen Preußenvolkes, das dazu vollgerüstet und zahlreich, wie nie zuvor, unter den Waffen stand, fühlte sich in hohem Grade gekränkt und brauste auf in stürmischer Leidenschaftlichkeit. Doch hielt sich Alles im richtigen Geleise. Man entsagte von Seiten der Massen doch bald willig, weil diese zuletzt doch immer mit der Erhaltung des Friedens zufrieden sind. In den Kammern aber, die eben versammelt waren, drohte das Maaß der Leiden-

schaftlichkeit die richtige Grenze zu überschreiten. Die Debatten in den ersten Decembertagen waren überaus stürmisch. Selbst die Centren flammten im patriotischen Eifer ganz gewaltig empor. Besonders heftig trat die zweite Kammer auf. Man überschätzte die vaterländisch Preußische Kraft und Macht. Man machte der Regierung zum Vorwurf, was Zeit und Umstände, was der Widerstand des größten Theils von Deutschland und Europa, was die immerhin doch nur beschränkte Machtstellung Preußens mit Nothwendigkeit und zum eigenen Bedauern der Regierung, die selbst nur ungern und zögernd resignirte, herbeigeführt hatten. Die Regierung mußte es für das Beste halten, bereits am 4. December die Kammern bis zum 3. Januar 1851 zu vertagen, damit inzwischen die Leidenschaften verrauchten und einer nüchternen und practischen Ansicht der Dinge Raum vergönnen möchten. Doch that das Ministerium den patriotischen Wünschen der Nation und der Kammern insofern noch ein ganz besonderes Genüge, daß dasselbe durch sein Organ: die „Deutsche Reform“ und anderweitig erklären ließ: das Ministerium hege die zuversichtliche Hoffnung, daß in der Zwischenzeit bis zum Beginn des nächsten Jahres die Verhandlungen in Dresden soweit gefördert sein könnten, daß die Wünsche und Erwartungen der Nation befriedigt würden und dadurch das durch die Thatsachen und durch die Lage der Dinge nicht gerechtfertigte Mißtrauen verschwinden würde.

Eine gleichfalls heftige Opposition in Betreff der Ollmützer Punktation erfuhr die Preußische Regierung von Seiten ihrer bisherigen Verbündeten. Preußen sah das Bündniß vom 26. Mai 1849 als noch bestehend an, und die meisten kleinen Regierungen waren ihm in der That bisher immer noch treu geblieben. Am 4. December wurde der Abschluß der Ollmützer Convention im sogenannten Fürstencollegium amtlich mitgetheilt. Die Vertreter der Thüringischen und Anhaltischen Staaten, welche die Neugestaltung des Bundes auf den Dresdener Conferenzen vorzugsweise im Auge behielten, wünschten wenigstens darüber Auskunft, auf welcher Basis Preußen mit seinen Verbündeten als einheitliches Corpus auftreten werde. Von einem solchem geschlossenen Auftreten konnte nun eigentlich nicht

mehr die Rede sein. Preußen sah das wohl ein, mochte es aber nicht ausdrücklich eingestehen und versuchte auch keinen Ausweg, der einzig und allein darin bestand, daß die verbündeten Regierungen sich sofort geeinigt hätten, welche Organisation des Bundes jede von ihnen, wenn auch nur einzeln, aber doch alle übereinstimmend, in Dresden vorschlagen und durchsetzen sollte.

In der Sitzung vom 11. December gab Preußen nur die Erklärung ab, daß jetzt keine offiziellen Mittheilungen in dieser Beziehung gemacht werden könnten. Doch glaubte die Königliche Regierung solche noch rechtzeitig machen zu können. — Dies mußte natürlich die meist anderweitig schon mit der Ollmützer Punktation unzufriedenen Regierungen noch abgeneigter machen, sich fernerweit an der Ausführung der Convention zu betheiligen. Als daher Preußen außerdem sofort die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu der von ihm getroffenen Wahl des General v. Peucker zu seinem Commissar in Hessen proponirte, so zeigten sich die Bevollmächtigten abgeneigt einzuwilligen, namentlich unter dem Vorwande des Mangels an Instructionen. Ja Nassau, Oldenburg und Braunschweig wollten sich an den provisorischen Maßregeln der Ollmützer Convention in Betreff Hessens und Holsteins überhaupt gar nicht betheiligen. Kurz die völlige Auflösung des Bündnisses vom 26. Mai kündigte sich auf das Entschiedenste an, wenn auch in dieser Sitzung noch die Aeußerung des Badischen Bevollmächtigten, daß mit Aufhebung der Verfassung auch die Thätigkeit des Fürstencollegiums ihre Endschaft erreicht habe, lebhaften Widerstand fand, da man die Existenz des Fürstencollegiums als auf den Beschlüssen des Berliner Fürstencongresses beruhend ansah und es deßhalb durch die Aufhebung der Verfassung nicht für rechtlich bedroht erachtete.

In der folgenden und letzten Sitzung des Fürstencollegiums vom 18. December erklärte Baden, im Anschluß an seine frühere Darlegung vom 23. November das Maibündniß für erloschen. Die meisten übrigen Staaten zeigten bald darauf nach und nach gleichfalls ihren Austritt an, und der kleine Rest der Absolut-Getreuen erhob wenigstens keinen Widerspruch gegen die Auflösung. So zerfiel ohne eigentliche und förmliche Auflösung das Bündniß vom 26. Mai 1849 von selbst.

Aber alle bisher mit Preußen verbündeten Regierungen entschlossen sich, die in Ollmütz verabredeten Dresdener Conferenzen zu beschicken.

§. 26. Dresdner Conferenz. — Reformaussichten [29]).

Die Ministerialconferenzen wurden am 23. Dezember 1850 zu Dresden im Brühl'schen Palais eröffnet. Alle Deutschen Staaten waren vertreten. Der Oesterreichische Gesandte Fürst Schwarzenberg präsidirte und hielt eine Eröffnungsrede, welche nach dem Muster jener Rede des Fürsten Metternich auf den Wiener Conferenzen von 1834 die Bundesverfassung für vortrefflich erklärte und als Aufgabe der Revision besonders die Stärkung des monarchischen Princips bezeich-

---

[29]) Hauptquelle sind die Protokolle der Conferenzen. Sie wurden metallographirt, die Commissionsberichte aber in gewöhnlicher Weise gedruckt. Alles sollte während der Conferenzen geheim gehalten werden. Zöpfl (Grundsätze des allgemeinen und Deutschen Staatsrechts, vierte Aufl. 1855 Thl. I. Seite 496 ff. §. 199 mit §§. 145, 182), welcher die Protokolle selbst einzusehen Gelegenheit gehabt hat, giebt einen ziemlich vollständigen Bericht, doch ist derselbe zu ergänzen durch eine Streitschrift, welche noch während der Thätigkeit der Conferenz im Frühjahr 1851 erschien und eine sehr scharfe Kritik der Commissionsberichte und Anträge enthält, von denen sehr geschickt nachzuweisen versucht wird, daß ihre Annahme und Ausführung nicht bloß den Kleinstaaten, sondern vor allem Preußen schade und namentlich letztere bisherige Großmacht auf eine Linie mit den Mittelstaaten stelle. Der Titel lautet: Die Dresdener Conferenzen. Mit Urkunden (Berlin 1851). Die Urkunden geben die Uebersicht über die 5 Commissionen, ferner die Berichte der ersten und zweiten Commission, das neue Stimmverhältniß im Vergleich mit dem alten, die wichtigeren opponirenden Erklärungen der Kleinstaaten, endlich Vorschläge der Subcommission betreffend das Verhältniß der Bundes- zur Landesgesetzgebung. — Eine kritische Uebersicht der in der Conferenz vorgekommenen Projecte liefert (nach Zöpfl l. c.) Heinrich v. Gagern, Leben des Generals Friedr. v. Gagern I. S. 511 ff. — Interessant sind auch die Reflexionen eines Unbekannten darüber: „Was hat Deutschland von den Dresdener Conferenzen zu erwarten?“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851 Bd. I. S. 324 ff. Einiges aus der Conferenzthätigkeit notirt auch Zachariä in seinem Sammelwerke: die Deutschen Verfassungsgesetze (Göttingen 1855) gelegentlich, bes. S. 44 ff.

nete. Der Preußische Minister v. Manteuffel und der Baiersche v. d. Pfordten suchten sich gleichfalls an der Eröffnung durch einige Worte zu betheiligen. Oesterreich und Baiern wiesen dabei eine einfache Wiederherstellung der alten Bundesverfassung ziemlich bestimmt ab und machten die eindringlichsten Vorstellungen über die Wichtigkeit einer nunmehr herbeizuführenden endlichen Verständigung. Doch wenn dies auch nicht sofort bestimmt ausgesprochen wurde, so ergab es sich doch bald auf das Deutlichste, daß das Ziel dieser Revision nicht eine Umbildung in einen nationalen Bundesstaat, gleichviel welcher Art, sondern nur eine neue Formgebung des bisherigen Staatenbundes, eine Variation in der Zusammensetzung, in der Competenzbestimmung der Bundesorgane sein sollte, im Ganzen unter Festhaltung der ja auch von Oesterreich gebilligten Münchener Projecte vom Februar 1850.

Ueberhaupt aber trat nur die Oesterreichische Partei mit bestimmten Plänen hervor. Preußen und seine bisherigen Verbündeten scheinen wirklich ohne alle festen Absichten und Pläne auf den Congreß gegangen zu sein und sich demnach mehr darauf beschränkt zu haben, gegen die von Oesterreich und seinen Genossen proponirten Reformen zu opponiren; und von ihrem Standpunkte letzteres gewiß mit Recht, da jene Reformen einzig dem Oesterreichischen Kaiserstaate und den kleinen Königreichen zu Gute kamen. Die Kleinstaaten, welche zumeist in der Unionssache die treuen Anhänger Preußens bis zuletzt geblieben, wurden gleichsam zur Strafe fast annullirt. Für die Befriedigung der nationalen Bedürfnisse wäre aber durch Ausführung dieser Pläne wenig oder gar nichts geschehen. Es wurden zwar die Kleinstaaten annullirt, aber sie blieben doch, so daß nicht einmal vom Standpunkte derer, welche die Existenz der vielen Kleinstaaten für ein Unglück der Deutschen Nation ansehen, hier ein reeller Fortschritt vorhanden gewesen wäre. — Sodann waren alle bisherigen in der Bundesverfassung, wenn auch nur faktisch Preußen günstigen Satzungen und Organisationen, mochte es nun planmäßig oder bloß glückliche Consequenz sein, bei Ausführung der vorgeschlagenen Reformen so gut als vernichtet.

Schon die Zusammensetzung der Commissionen ge-

schah wesentlich zu Gunsten der Oesterreichisch Gesinnten. Anfangs soll sogar Fürst Schwarzenberg eine Composition mit stillschweigendem Ausschluß der Preußisch Gesinnten dem Herrn v. Manteuffel proponirt haben. Doch fiel die am 27. Dezember in der zweiten Sitzung stattfindende Zusammensetzung der fünf Commissionen noch ungünstig genug für Preußen aus.

Die erste Commission sollte die Organisation der obersten Bundesbehörde wie den Umfang des Bundesgebiets berathen. Sie bestand unter Oesterreichs Vorsitz aus: Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Frankfurt, Sachsen-Weimar.

Die zweite Commission hatte zum Gegenstand ihrer Berathungen den: Wirkungskreis des obersten Bundesorgans und die Beziehungen des Bundes und der Einzelnstaaten zu einander; den Vorsitz führte Preußen; die andern Mitglieder waren: Oesterreich, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, beide Mecklenburg, Holstein, Anhalt-Bernburg.

Die dritte Commission behandelte die materiellen Interessen, Handel, Zoll, Schifffahrt, Verkehrsverhältnisse. Den Vorsitz hatte Baiern, und außerdem nahmen Theil: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Sachsen-Coburg, Hamburg, Oldenburg.

Die vierte Commission berieth das Bundesgericht unter Sachsens Vorsitz neben Hannover, Nassau, Braunschweig, Bremen, Schaumburg-Lippe.

Die fünfte Commission hatte nur eine formelle Aufgabe, nämlich die Weise der Protokollführung zu berathen, unter Hannovers Vorsitz.

Die einzelnen Commissionen setzten sich zum Theil Subcommissionen z. B. die zweite eine solche für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung.

Am 28. Dezember reiste Herr v. Manteuffel mit Fürst Schwarzenberg nach Berlin und hinterließ als Preußischen Bevollmächtigten den Grafen v. Alvensleben, welcher persönlich die Wiederherstellung der alten Bundesverfassung wohl schon anfänglich für das Beste hielt, während Hr. v. Manteuffel in den

ersten Zeiten den Oesterreichischen Propositionen durchaus geneigt zu sein schien.

Fürst Schwarzenberg kehrte den 30. Dezember 1850 von Berlin zurück und konnte am 2. Januar in der Sitzung der ersten Commission die Eröffnung machen, daß Oesterreich und Preußen über die Einrichtung der künftigen Centralgewalt einig seien: es werde künftig das Plenum die oberste Bundesbehörde sein und in seiner Stimmzahl nur wenige Modificationen erleiden; der engere Rath solle wegfallen, indessen als Ausschuß des Plenums eine Executivbehörde eintreten; dieselbe solle zur stärkeren Action und, wie es nachher noch weiter dargelegt wurde, um das Mißverhältniß zwischen Macht und formellem Rechte der Bundesglieder im Bunde einiger Maßen auszugleichen, aus 7 Staaten mit neun Stimmen bestehen, so daß Preußen und Oesterreich je zwei Stimmen haben sollten.

Die Commission vertheilte denn anfangs auch die übrigen Stimmen so, daß Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover je eine Stimme empfingen, während sich beide Hessen mit einer Collectivstimme begnügen mußten und alle anderen Staaten, selbst Baden (mit seinen 1,300,000 Seelen, da doch auch Sachsen, Würtemberg und Hannover nur je 1—2 Millionen Seelen zählen) ohne alle Betheiligung an der Executivbehörde blieben. Aber schon in der Commissionssitzung vom 4. Januar polemisirten Weimar und Frankfurt hiergegen; eine Executive von sieben Personen sei nicht besser als von siebzehn, wie sie bisher im engeren Rathe gewesen. Und nach Rückkehr des Herrn v. Manteuffel aus Berlin einigten sich die beiden Großstaaten dahin und wurde es auch von der Commission nachher so beliebt, daß die neue Executive elf Stimmen haben sollte, indem die neunte Stimme an Baden und beide Hessen (zusammen mit circa 3,000,000 Seelen), die zehnte an Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg und Oldenburg (zusammen mit circa 2,500,000 Seelen), endlich die elfte an die übrigen neunzehn Kleinstaaten zu vergeben sei.

Jedenfalls war diese Executive um nichts mehr werth als eine Executive nach Maßgabe der bisherigen siebzehn Stimmen des engeren Rathes. Denn ob elf oder ob siebzehn Stimmen

in Bezug auf die Executive zu entscheiden haben, bleibt sich im Ganzen ziemlich gleich. Eine energische Executivbehörde lag in der Neuerung nicht vor. Die Kleinstaaten machten außerdem mit Recht folgende Ausstellung, theils in der Commission, theils in den Plenarsitzungen: In einem Staatenbunde, als welcher der Deutsche Bund hinfüro weiter existiren sollte, nicht als Bundesstaat, könne nicht das Machtverhältniß wesentlich und allein das Stimmverhältniß bestimmen, sondern zugleich nicht weniger die Souveränetät und die Gleichheit der Staaten. — Baden (in der Plenarversammlung vom 23. Februar) meinte mit einem gewissen Rechte, daß doch eigentlich nur Oesterreich und Preußen eine wirklich überlegene Macht besäßen und deckte zugleich die Inconsequenz auf, mit welcher das Princip der Machtverhältnisse in der Stimmgebung des Commissionsantrags ausgeführt sei.

Und fürwahr, wenn die Bestimmung der rechtlichen Stellung im Bunde nach dem Machtverhältnisse stattfinden soll, so sind einzig und allein Oesterreich und Preußen zu vollem Recht zu setzen, denn gegenüber der Macht jeder einzelnen dieser beiden Großmächte, ist kaum die gesammte Macht der übrigen Deutschen Staaten von genügender Bedeutung. Daraus würde sich denn etwa ein Directorium von drei Stimmen rechtfertigen, mit je einer Stimme für Oesterreich und Preußen und mit einer dritten Curiatstimme für das übrige Deutschland. Diese Curiatstimme würde naturgemäß und zuletzt vielleicht im nationalen Interesse füglich der mächtigste Staat, Baiern, doch nur mandatweise zu führen haben, und würde derselbe dadurch unmittelbar eine großstaatliche Stellung erlangen, so wie die übrigen Mittel- und Kleinstaaten zu einer unbedeutenderen Stellung herabdrücken. Aber das Interesse weder der beiden Großstaaten oder doch Preußens noch der übrigen Deutschen Souveränetäten fällt mit jenem naturwüchsig Baierschen zusammen und würden die Großstaaten (oder doch Preußen) und sämmtliche Kleinstaaten von ihrem Standpunkte einen Turnus in Ausübung der Curiatstimme eher zu billigen haben.

Die erste Commission kam dann ferner zu folgenden Beschlüssen. Das Plenum solle den bisherigen Charakter des engeren Rathes in sich vereinigen, also zugleich ein berathendes, nicht blos abstimmendes Collegium sein, mit Erhöhung der Stimmen von Oesterreich und Preußen auf je zehn, von Baiern auf fünf. Die Bevollmächtigten sollten zwar nach wie vor an Instructionen gebunden sein, aber diejenigen, welche die Vollziehungsbehörde bilden, sollten in allen dringenden Fällen auch ohne besondere Instructionseinholung stimmen können. Die Regierungen der Executivbehörde sollten zur Sicherung der schleunigen Vollziehung ein stets bereites Contingent, und zwar Oesterreich und Preußen von je 30,000 Mann Baiern von 15,000, die übrigen Königreiche von 10,000 Mann, die Staaten der neunten und zehnten Stimme zusammen je 10,000 Mann halten, während die Staaten der elften Stimme von dieser Pflicht für befreit erklärt wurden.

Auch die übrigen Commissionen waren inzwischen sehr thätig, doch wollen wir nur die Resultate ihrer Berathung kurz notiren.

Die zweite Commission übertrug alle wesentlichen Attribute des engeren Rathes auf die neue Executivbehörde, welche aber dadurch, wie die Kleinstaaten nachher richtig bemerkten, keine bloße Vollziehungsbehörde, sondern eine eigentliche Regierung im constitutionellen Sinne ward. Von ihr sollten ja auch alle Beschlüsse über die Ausführung der im Plenum decretirten organischen Bundeseinrichtungen, wie sie nach Art. 14 der Schlußacte dem engeren Rathe bisher zustehen, gefaßt werden. Darin lag zum großen Theil sogar eine gesetzgeberische Befugniß. Ferner sollten ihr zustehen die oberste Leitung der Militärangelegenheiten, sowie die Vorkehrung aller nöthigen Maßregeln bei innern Unruhen, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, Führung der Unterhandlungen, die Absendung von Gesandten und die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Bundes- und fremden Staaten, so daß in dieser Beziehung nur die Kriegserklärung und der Friedensschluß für die Entscheidung des Plenums übrig zu bleiben schien. Endlich sollte die neue Behörde die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Matri-

kularbeiträge, d. h. die Finanzverwaltung des Bundes haben, während dem Plenum nur das Recht der Prüfung gebühren würde.

Dafür sollten freilich viele Gegenstände, die bisher vor den engeren Rath gehörten, zur Competenz des Plenums nun gehören und dort durch einfache Majorität entschieden werden können. Namentlich wurde dem Plenum auch ein ganz neuer Gegenstand zur Beschließung per majora überwiesen, nämlich die Entscheidung, ob ein von einem Bundesgliede eingegangenes Bündniß nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelne Bundesglieder gerichtet sei.

Jedenfalls geschah dies mit Rücksicht auf die bisherigen Preußischen Unionsversuche, so daß also, z. B. selbst die Preußischen Militärconventionen mit manchen Kleinstaaten, wogegen Oesterreich vor Kurzem protestirt hatte, von der Majorität des Plenums einfach verboten werden konnten.

Im Plenum sollte dann in den meisten (27) Fällen einfache Majorität entscheiden; in sechs Fällen wurde Zweidrittelmajorität verlangt, namentlich auch in Betreff fast aller gemeinnützigen Anordnungen, deren Realisirung von Bundeswegen also nach wie vor sehr erschwert war, trotzdem daß ohne ihre allgemeine Einrichtung der Bund den nationalen Bedürfnissen niemals entsprechen kann. Nur mit Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen sollte über die Einrichtung einer Bundesflotte und eines Kriegshafens beschlossen werden können. In neun Fällen blieb die alte Stimmeneinhelligkeit nothwendig. Merkwürdig und gewiß sehr bezeichnend ist es, daß die zweite, überwiegend österreichischgesinnte Commission alle bisherigen Functionen des Bundes den beiden neuen Räthen zutheilte, nur nicht — das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Sie deutete in ihrem Berichte an, daß sie dies habe aufschieben müssen, bis eine definitive Entscheidung über die Frage wegen des Bundesgebietes getroffen sei, womit die über eine Abänderung des Art. 37 ff. der Wiener Schlußacte zusammenhänge. Möglicher Weise konnte dann Preußen, der Großstaat, dies

wichtige Recht verlieren und hörte dann natürlich auf, Großstaat zu sein[30]).

Eine Subcommission der zweiten Commission machte im Februar in Betreff der Einwirkung des Bundes auf die inneren Angelegenheiten der Staaten folgende Vorschläge: 1. Diejenigen Bestimmungen der Landesverfassungen, welche mit den Bundesgesetzen und speziell mit dem Prinzip der Untheilbarkeit der monarchischen Gewalt in Widerspruch stehen, sollen abgeändert werden. Dazu werden beispielsweise genannt: Steuerverweigerungsrecht, jede Beschränkung des landesherrlichen Veto, die Frankfurter Grundrechte, das allgemeine Wahlrecht, endlich die Verbindlichkeit des Fürsten, nach einer Veränderung der ständischen Majorität sein Ministerium zu entlassen. 2. Wenn zwischen Regierung und Ständen über Auslegung und Anwendung der Verfassung Streit entsteht, so tritt die Vermittelung des Bundes, eventuell eine gerichtliche Entscheidung ein. 3. Allgemeine Steuerverweigerung der Stände ist als Widersetzlichkeit anzusehen. Nichtbewilligung eines einzelnen Ausgabepostens hat vorläufig keine Wirkung, wenn die Regierung die Vermittelung des Bundes und eventuell gerichtliche Entscheidung anruft. Bis diese eingetreten ist, müssen die Stände die Geldmittel für die fraglichen Ausgabeposten bewilligen. 4. Wird ein Ausgabeposten für das Militärbudget nicht bewilligt, so entscheidet die Bundesversammlung selbst definitiv, ob Verweigerung vom Standpunkte der Bundespflichten zulässig war. 5. Kommt es zu einem Einschreiten des Bundes auf Grundlage der Art. 25, 26, 28 der Schlußacte (Widersetzlichkeit, ständische Steuerverweigerung, Aufruhr, Gefährdung der Ruhe und Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge), so kann der Bund eine Prüfung der Verfassung und Gesetze des Landes vornehmen und eine Aenderung derselben bewirken.

Die Subcommission war der Ansicht, daß alle diese Aufstellungen in dem alten Bundesrecht bereits begründet seien

---

30) Conf. die Schrift: Dresdener Conferenzen S. 65--67.

und stellte dazu die Belege auf. Nachher ist denn auch auf dem restaurirten Bundestage ganz in diesem Sinne der Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 abgefaßt und z. B. in Betreff von Kurhessen, Hannover ꝛc. auf Ersuchen der Regierungen gehandelt worden.

Von der Subcommission der zweiten Commission wurde bezüglich der Grundrechte ein Bericht vorgelegt, nach welchem sie sich darüber geeinigt hatte, daß die Frankfurter Grundrechte aufzuheben seien. Es war dagegen ein Entwurf über die den Deutschen Staatsangehörigen durch den Bund zu gewährenden Rechte ausgearbeitet worden, nebst einer Bezeichnung solcher Rechte und Grundsätze, deren Einführung durch die Partikulargesetzgebung von Seiten des Bundes zu mißbilligen sein möchte.

Ueberhaupt war die zweite Commission sehr thätig. Namentlich erstattete sie auch einen Bericht darüber ab (Beilage zur achten Sitzung vom 2. Mai 1851), welche Bundesbeschlüsse durch den, die Ausnahmegesetze seit 1819 aufhebenden Bundesbeschluß vom 2. April 1848 als aufgehoben anzusehen seien. Sie zählte dahin nur solche, welche in Bezug auf bestimmte, jetzt nicht mehr vorhandene Zustände, Ereignisse, unruhige Bewegungen, oder überhaupt nur als provisorisch verkündet und seit dem Ablauf des für ihre Geltung bestimmten (fünfjährigen) Zeitraums nicht erneuert worden sind, namentlich die Beschlüsse vom 20. September 1819 (Präsidialvertrag Absch. III., IV., V. und Beschlüsse über das Schul- und Universitätswesen, Mißbrauch der Presse, die Centraluntersuchungscommission); die provisorischen Maßregeln vom 16. August 1824 und den Bundesbeschluß vom 21. October 1830 über gegenseitige Hülfeleistung der Regierungen, soweit er bloß temporäre Bestimmung hatte. Von dem Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe betreffend, sind aufgehoben die Bestimmungen 1 bis 7 und 9, d. h. bezüglich der außerhalb Deutschland erschienenen Druckschriften, der Vereine, Versammlungen, Abzeichen, Fahnen, Freiheitsbäume, Universitäten, polizeiliche Ueberwachung Einheimischer und Fremder, sowie (Nr. 9) temporärer Zusicherung militärischer Assistenz der Regierungen (doch bleibt das Princip).

Ferner sind aufgehoben der B.-B. vom 13. Nov. 1834 über Universitäten und v. 5. Nov. 1835 über die Actenversendung an Universitäten und Schöppenstühle in Criminal- und Polizeisachen. Selbstverständlich wurden auch jene Bundesbeschlüsse für aufgehoben erklärt, welche nur die Vollziehung der vorgenannten bezwecken.

Als fortbestehend wurden erklärt: Der Präsidialvortrag vom 19. September 1820. Absch. I. und II., den Sinn des Art. 13 der Bundesacte und die Vollziehung betreffend, als übergegangen in die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 und in die Executionsordnung vom 3. August 1820, der Bundesbeschluß (Art. VI.) vom 28. Juni 1832 mit Ausnahme der Schlußbestimmung über Mißbrauch der Presse, die Bestimmung Nr. 8 in dem Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher betreffend.

Hinsichtlich der Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1834 wurde bemerkt, daß sie keiner Aufhebung durch die Bundesversammlung bedürfen, da sie im Ganzen niemals zum Bundesbeschluß erhoben worden sind. Die fortwährende Gültigkeit des hieraus entnommenen Bundesbeschlusses vom 30. October 1834, das Bundesschiedsgericht betreffend, wurde ausdrücklich anerkannt[31]).

Hiemit haben sich sämmtliche Regierungen in Dresden einverstanden erklärt und ist auch die Praxis des Bundestags seit seiner Wiedereröffnung hiermit übereinstimmend. Schon die halbe Bundesversammlung in der vierten Sitzung vom 21. September 1850 §. 10 Seite 61 und in der zehnten Sitzung vom 16. October 1850 Prot. §. 30 hatte ausdrücklich erklärt, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 (Art. VI.) über den Umfang der ständischen Rechte, als den Art. 57 der Wiener Schlußacte erläuternd, durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 nicht aufgehoben worden sei. — Uebrigens waren der Bundesbeschluß vom 5. November 1835, die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminalsachen betreffend, durch Bundesbeschluß vom 23. März 1848, und ebenso der Bundesbeschluß vom 15. Jan. 1835, sowie der Bundesbeschluß vom 3. Dec. 1840,

[31]) cf. Zöpfl. l. c. I. §. 182. S. 428 Note 8.

das Wandern der Handwerksburschen betreffend, durch Bundesbeschluß vom 20. Mai 1848 (vergl. mit Protokoll vom 4. August 1853) ausdrücklich von der Bundesversammlung aufgehoben worden[32]).

Die dritte Commission hatte sich alsbald nach ihrer Niedersetzung von den Regierungen die Absendung von Sachverständigen nach Dresden ausgebeten, und diese übergaben am 9. März 1851 als Resultat ihrer Arbeiten einen Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs, nebst vier Anlagen, nämlich a. Verzeichniß der Gegenstände, welche bei dem Eingang aus einem Bundesstaate in den andern von Eingangszoll frei sein sollten, b. Verzeichniß der in einzelnen Deutschen Zollgebieten bestehenden Ausgangsabgaben, c. Entwurf eines Zollcartels und d. den eines Münzcartels zwischen den Deutschen Bundesstaaten[33]).

Der Bericht der vierten Commission über die Errichtnng eines ständigen Bundesgerichts in 8 Artikeln, ist, wie Zöpfl uns versichert[34]), eben so trefflich motivirt wie in der Ausführung

---

[32]) cf. Zöpfl l. c. Man sieht, innerhalb der Bundesversammlung ist kein Zweifel über die einzelnen Bundesbeschlüsse, welche als aufgehobene Ausnahmegesetze anzusehen sind, wohl aber außerhalb derselben. Vergl. z. B. Zachariä Staatsrecht 2. Aufl. I. 225.

[33]) cf. Zöpfl. l. c. §. 145 Note 5 und Protokolle der Bundesversammlung vom 9. August 1851, woselbst auch der Dresdener Entwurf nebst Anlagen (in Beilage) zu finden ist.

[34]) Zöpfl l. c. §. 199 Note 7 mit 153 Note 1. Der restaurirte Bundestag ernannte dann eine Commission von fünf Mitgliedern auf Antrag des Präsidiums zur Bearbeitung der von dieser vierten Dresdener Conferenzcommission gemachten Vorschläge über ein oberstes Bundesgericht, am 8. Juli 1851. Von dem Resultat der Thätigkeit dieser Fünfercommission verlautet bis jetzt nichts. Doch soll hier noch auf einen Vortrag der sogenannten Reclamationscommission hingewiesen werden, worin anerkannt wird: „wie es aus allgemeinen Rücksichten wünschenswerth sei, daß die Deutschen Regierungen auf die ernste Berathung der Frage wegen Errichtung eines Bundesgerichts eingehen mögen, um auch Privatpersonen, mögen sie gegründete oder ungegründete Ansprüche gegen Bundesregierungen verfolgen, die Berechtigung, darüber einen gerichtlichen Ausspruch zu erlangen, für die Zukunft zu sichern." — Ein Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851 Bd. III. S. 81 ff.

gelungen, wenn ich auch offen gestehen muß, daß mir schon die Zahl der Richter allzuklein erscheint, einmal um die Geschäfte zu überwältigen, sodann um als Gerichtshof für Gesammtdeutschland die würdige äußere Stellung und den vollen Charakter der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sich zu bewahren. Jedenfalls konnten schon die Vorarbeiten auf dem Wiener Congresse zur lehrreichen Benutzung dienen. Das Bundesgericht sollte aus einem Präsidenten und mindestens sechs Beisitzern bestehen, welche sämmtlich am Sitze des Gerichts, d. h. am Orte der Bundesversammlung wohnen müssen. Die Competenz des Gerichtshofes wurde wesentlich auf staatsrechtliche und bestimmte civilrechtliche Streitigkeiten beschränkt, umfaßte aber in dieser Hinsicht nicht nur die Competenz des bisherigen Austrägal- und Bundesschiedsgerichts, sondern ward auch über diese hinaus, wie Zöpfl erklärt, sehr zweckmäßig erweitert. Der Charakter eines Staatsgerichtshofes sollte von diesem Bundesgerichte möglichst entfernt gehalten werden.

Ueber den Entwurf der Einrichtung einer Nationalvertretung am Bunde hatte sich die zweite Commission nicht geeinigt, sondern sich darauf beschränkt, vorerst die Gründe für und gegen deren Einrichtung vorzutragen. Ein als Beilage zum Berichte der Commission angefügter, von einem Mitgliede der Commission ausgearbeiteter Entwurf konnte schwerlich zu mehr dienen, als die Schwierigkeit, eine Nationalvertretung unter den gegenwärtigen Umständen einzurichten, recht bemerklich zu machen.[35]) Namentlich mußte bei der Voraussetzung des beabsichtigten Eintritts von Gesammtösterreich in den Bund diese nationale und bundesstaatliche Einrichtung als unangemessen erscheinen. Oesterreich erklärte denn auch offen, daß es Bedenken trage und Preußen lehnte wegen dieser Oesterreichischen Bedenken ab. Die vier Königreiche,

---

mit dem Titel: „Die Vorarbeiten für ein ständiges Bundesgericht von Deutschland" berichtet besonders über die verschiedenen derartigen Versuche in den Revolutionsjahren, namentlich der Siebzehner, des Frankfurter Parlaments, der Preußischen Union, der Münchener Uebereinkunft &c., im Zusammenhange. — Siehe auch §. 27.

[35]) cf. Zöpfl l. c. I. §. 199 Note 7.

doch wohl nur um den populären Schein zu retten, forderten eine Volksvertretung neben den Bundesbehörden; dieselbe sollte nach ihrer Ansicht aus Ausschüssen der Ständeversammlungen bestehen. Baiern wollte sie für Zoll- und Handelssachen competent wissen. — Als Resultat der Dresdener Bemühungen darf hier gelten folgende schließliche Erklärung der beauftragten Subcommission: Allerdings sei eine Versammlung der Ausschüsse aus den Ständeversammlungen wünschenswerth, aber nur dann, wenn sich ihre Competenz dahin beschränke, daß sie nach Erledigung im Plenum nachträglich ihre Zustimmung nur zu solchen allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen (gemeinnützigen Anordnungen) gebe, welche nicht unmittelbare Consequenzen der Grundgesetze des Bundes sind!![36])

Der Eintritt der Oesterreichischen Gesammtmonarchie in den Bund wurde gemäß den Wünschen Oesterreichs und anfangs Preußens von der ersten Commission beschlossen. Nur ein Mitglied, nämlich der Hannöversche Bevollmächtigte machte einige Bedenken geltend; indessen dieselben wurden von Oesterreichischer Seite durch die bestimmte Erklärung erledigt, daß der Eintritt Gesammtösterreichs in den Bund eine unbedingte Nothwendigkeit sei, weil unter den jetzigen Verhältnissen die Monarchie auch nicht einmal durch eine ideelle Linie in zwei Hälften geschieden bleiben könne. Daß Preußens Gesammtlande beitraten, fand allgemeine Billigung, wie ja nach Beitritt von Ostpreußen, Westpreußen 2c. im Jahre 1848 nur noch Posensche Gebiete zum Bunde zuzuschlagen waren.

So wünschenswerth nun der Beitritt von Gesammtösterreich vom Oesterreichischen Gesichtspunkte sein mag, so wird er doch vom nationaldeutschen Standpunkte abgewiesen werden müssen, so lange man den Deutschen Bund, wenn auch unvollkommen, so doch annährend nicht bloß als ein politisches Band der Deutschen Staaten und Souveräne, sondern zugleich als die politische Einigung der großen Deutschen Nation, als eine nationaldeutsche Institution ansehen mag und zu dem Behufe, unter organischer und allmäliger Ueberwindung der vorhandenen Schwierigkeiten, unter Benutzung glücklicherer Verhältnisse

[36]) cf. die Schrift: Dresdener Conferenzen Seite 59 und 60.

der Zukunft, ihn mehr und mehr zu einem Bundesstaatswesen, wenn auch nicht der Form nach, so doch wenigstens der Wirkung nach für die Befriedigung der deutschgesammtnationalen Bedürfnisse und Interessen zu erheben gedenkt. So von dem idealen Standpunkte der selbstständigen Bundesverfassung Deutscher Nationalität.

Besonders aber mußte jetzt Preußen dagegen sein. So lange das Project eines „engeren Bundesstaates" für eine gewisse Befriedigung der nationalen Einheit wie es Heinrich v. Gagern und Herr von Radowitz verfolgten und sich dabei Preußen an der Spitze dieses Bundesstaates dachten, vorlag, so lange Preußen diese Projecte bis auf einen gewissen Grad zu den seinigen machte, konnte Preußen den Gedanken gutheißen, daß Oesterreich mit allen seinen Landen dem im Gegensatz zum neuen Bundesstaate nun wirklich rein völkerrechtlichen Bunde beitrat. Nach nunmehrigem, wenn auch vielleicht nur zeitweiligen Aufgeben des Bundesstaatsprojectes mußte aber Preußen consequent auch den Oesterreichischen Gesammteintritt abweisen, wenn es nicht in alle Zukunft die Aufgabe einer Nationalisirung des Bundes gerade sich selbst entziehen wollte. Das Preußische Ministerium lavirte aber erst hin und her, ehe es sich zur Ausführung dieser Alternative entschloß. Herr v. Manteuffel machte allerdings — es ist unbekannt ob ernstlich, ob scheinbarlich — anfangs noch die Concession des Eintritts von Gesammtösterreich.[37])

Nur die Mittel- und Kleinstaaten, sofern sie unter strengster Aufrechterhaltung ihrer staatlichen Souveränetät der nationalen Erstarkung des Bundes im Princip abgeneigt sind, können ein Interesse zu haben glauben, ganz Oesterreich zum Bunde heranzuziehen, indessen mögen sie sich nicht täuschen. Oesterreich wird mit seiner Gesammtbevölkerung über die Hälfte

[37]) Die Schrift: Die Dresdener Conferenz S. 60 kritisirt deßhalb die Manteuffelsche Politik sehr scharf. — Den möglichen Widerstand des Auslandes, die bereits damals stattgehabten Proteste Frankreichs und Englands gegen den Eintritt von Gesammtösterreich in den Deutschen Bund will ich hier nur andeuten. Siehe einen Aufsatz über diese damaligen Proteste in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851. Bd. IV. S. 180, und besonders unten §. 27.

der Deutschen Bundesbevölkerung bilden und den Einfluß, den es jetzt bloß factisch auf Deutschland mit seiner Gesammtmacht ausübt, dann auch rechtlich auszuüben im Stande sein; gewiß ein wichtiger Unterschied.

Preußen wird dann kaum ¼ des Bundesbestandes betragen und bundesrechtlich mit einer gewissen Nothwendigkeit auf die jetzige Stellung Baierns herabsinken, vielleicht selbst trotz eines etwaigen paritätischen Präsidiums. Die übrigen Staaten werden aber, wenn der Gedanke der Vertheilung des Rechts im Bunde nach den reellen Machtverhältnissen wie dann besonders natürlich mehr und mehr seine Verwirklichung finden sollte, mit einer gewissen Nothwendigkeit — denn je größer der Abstand zwischen verbundenen politischen Größen ist, um so unfehlbarer werden die kleinen in bloße Bestandtheile der großen nach und nach verwandelt werden — entschieden in rechtliche Bedeutungslosigkeit im Bunde gerathen. Also das staatliche wie das nationale Interesse spricht hier gegen Oesterreichs Wünsche, welches übrigens schon durch das jetzige Bundesverhältniß völlig im Stande ist, seine große politische Aufgabe mit Deutscher Hülfe und dabei ohne nationaldeutsche Opferung, zu erfüllen. Es wird aber auch allerdings fürs Erste ohne Kampf nicht dulden können, daß durch Errichtung eines engeren Bundesstaates, unter seinem Ausschluß davon und unter Zurückführung der Oesterreichischen Bundesbeziehung auf noch lockere Bande als bisher, seine, namentlich jetzt bei der angestrebten neuen Centralisirung des Oesterreichischen Kaiserreiches fortwährend so nöthige Erstarkung durch die unmittelbare Lebensverbindung mit dem eigentlichen Deutschland gehemmt oder gemindert werde. Fürwahr, der Oesterreichische Beruf ist ein großartiger, ist Deutscher Art und kommt auch der Deutschen Nation und den reindeutschen Staaten zu Gute. Oesterreichs Aufgabe ist im Osten unter seinen Slavischen und Ungarischen Völkern, die eine selbstständige und großartige Lebensentwicklung sich nicht zu bereiten vermögen, auf Grund Deutscher Bildung und Gesittung, durch die Kraft seiner eigenen bedeutenden Deutschen Elemente und durch die nachhaltige Unterstützung der ganzen Deutschen Nation eine neue Lebensära unter Oesterreichischem Scepter zu begründen und zugleich die hinfällige

Natur Italiens durch seine Herrschaft in Oberitalien unter Einströmung anderer, Deutscher Lebenskraft zur Weiterentwickelung zu bringen. Und es ist gewiß als eine Pflicht der Deutschen Fürsten und Völker anzusehen, Oesterreich bei dieser seiner großartigen germanisirenden Aufgabe kräftig und willig zu unterstützen. Aber dabei kann Oesterreich nimmermehr verlangen, daß die Deutsche Nation einzig und allein in Erreichung dieser spezifisch Oesterreichischen Zwecke und Ziele ihre Lebensaufgabe stelle und ihre gesammte Kraft verwende. Die Deutsche Nation hat wie jede andere große selbstständige Nation zuerst und vor Allem sich selbst, ihre eigene und innersteigenthümliche Entwickelung zur Aufgabe wie in Religion, Sitte, Cultur, Wissenschaft, Kunst, so auch in socialer und politischer Beziehung. Die eigene innere Durchbildung und Vollendung der Deutschen Natur, das ist der unmittelbare und vornehmste Beruf Deutscher Nation. Die Uebertragung Deutschen Wesens auch auf andere Nationalitäten und die Herrschaft über andere Nationen zu dem Behufe kann darnach füglich nur die zweite Aufgabe sein. Und demgemäß muß auch die politische Structur Deutschlands sein. Sie muß den reindeutschen Staaten jene freie selbstständige Entfaltung des innersten Deutschen Lebenskernes gestatten. So verlangt es mit Fug und Recht der reine Geist Deutscher Nationalität. Sie darf freilich, und diese Forderung stellt das Deutsche Oesterreich an das übrige (reine) Deutschland, nicht so sein, daß dadurch jene germanisirende Aufgabe Oesterreichs erschwert werde. Das ist der Angel- und Wendepunkt.

Jenes nationaldeutsche Verlangen bedingt aber keineswegs den Gagern-Radowitzschen engeren Bundesstaat als eine Nothwendigkeit, sondern es scheint hier überhaupt mehrere Formen für die Befriedigung politischer Einheitsentfaltung der Deutschen Nation zu geben, von denen, nach den Umständen, nach der geschichtlichen Fügung der Ereignisse, nach dem Schicksalsberufe eminenter Persönlichkeiten, die eine oder die andere, vielleicht auch stufenweise in allmäligen Uebergängen (nämlich von dem jetzigen Vielheitszustande zur Bildung von wenigen Staatengruppen bis zum Einheitsstaate) sich im Laufe der Zeiten, mögen es nun Decennien oder Jahrhunderte sein, zu ver-

wirklichen vermag. Immer aber wird die Deutsche Nation, gegenüber Oesterreich, dabei verlangen dürfen, daß durch die Verbindung mit Oesterreich die selbstständige politische Entwickelung nicht absolut unmöglich gemacht werde: etwas was durch die Einverleibung von Gesammtösterreich und nun vollends durch ein Deutsch-Slavisch-Ungarisch-Italienisches Parlament am Deutschen Bundestage unfehlbar geschehen müßte.

Oesterreich aber hat keinen vernünftigen Grund, jene angedeuteten Um- und Neugestaltungen des übrigen Deutschlands zu verbieten oder zu verhindern, so lange sie nur nicht jene nothwendige und heilsame Deutsch-Oesterreichische Verbindung auflösen. Oesterreich würde nur nach den Regeln der politischen Klugheit bei jeder solchen Neubildung dahin zu wirken haben, daß jene Verbindung ihm noch directere Vortheile für die Realisirung seiner eigenen spezifischen Aufgabe brächte, z. B. durch ein Schutz- und Trutzbündniß, durch Garantirung des Oesterreichischen Staatsbestandes, durch vertragsmäßige Verpflichtung des übrigen Deutschlands zur Unterstützung Oesterreichs bei dessen etwanigen Eroberungen an der Donau bis gen Constantinopel, zur Abwehr von Rußland &c. Nur derjenige Oesterreichische Staatsmann wird diese Umgestaltungen zu verhindern für immer geneigt sein, welcher den Beruf Oesterreichs nicht bloß in jenen Germanisirungsbestrebungen sucht, sondern ihn, und vielleicht primär, auch in einer Eroberung des übrigen Deutschlands suchen möchte. Freilich dürfte dieser Staatsmann die Oesterreichischen Staatskräfte völlig überschätzen und in Gefahr sein, unter Betretung dieser neuen Bahn jede andere bisher in Wirklichkeit verfolgte, bei dem kriegerischen Widerstande Deutschlands, viel weniger energisch und glücklich verfolgen zu können und zuletzt hier und dort — zu verunglücken.

Uebrigens soll nicht geleugnet werden: diese politischen Betrachtungen gehen aus einer idealen Auffassung des Deutschen politischen Lebens hervor und verlangen demgemäß eine politische Gestaltung Deutschlands auf der natürlich-socialen Basis der reinen Nationalität, indem sie von dem Grundgedanken ausgehen, daß Volk und Staat identische Begriffe sind und daß jedes weltgeschichtliche Volk zuerst den Beruf zu

einer selbstständigen Staats- und Staatenbildung habe. Und doch steht fest, daß in der Wirklichkeit des Lebens solche ideale Constructionen sehr selten oder nie rein zum Vorschein kommen, sondern immer nur annäherungsweise verwirklicht werden. Also wird man schon darum seine Wünsche wie seine Hoffnungen auf ein gewisses bescheideneres Maß beschränken müssen. Auch lehrt ferner die Geschichte, daß Völker, welche bisher einen weltgeschichtlichen Beruf wirklich hatten und verfolgten, sowie demgemäß ein selbstständiges nationales Staatswesen aufrichteten, späterhin in Verfall geriethen und wie anderweitig so auch politisch eine Beute anderer Nationen wurden. Die Celten und später die Römer fielen durch die Germanen, und um ein neueres Beispiel zu wählen: die Polnische Nation, welche allerdings kaum einen Anlauf genommen hatte, eine weltgeschichtliche Bedeutung zu gewinnen, ist aus der Reihe selbstständiger politischer Größen verschwunden. Wer demnach für die Deutsche Nation eine neue höhere Stufe politischen Lebens beansprucht, der macht dazu die Voraussetzung, daß dieselbe auch fernerweit die Kraft zur Verfolgung eines weltgeschichtlichen Lebensberufes habe, — und wir gehören zu diesen Gläubigen, — können aber nicht unterlassen zu bemerken, daß unsere Nachbarn, die Russen, in dieser Beziehung etwas ungläubig zu sein scheinen. Es ist bei diesen Russen, namentlich in den höchsten Kreisen, vielfach die Ansicht verbreitet: das Deutsche Leben sei bereits wie ehemals das Römische im Absterben begriffen und die Slaven-Russen, als das neue epochemachende Volk, hätten nun, ähnlich wie im Anfange der christlichen Zeitrechnung die Germanischen Stämme, den weltgeschichtlichen Beruf, in dieses absterbende Deutsche Leben ein neues, nämlich Russisches Ferment hineinzubringen, also es durch Eroberung und Unterjochung zu modificiren und erst so wieder in ein neues Stadium der Lebensfähigkeit hinüberzuleiten![38]) Jedenfalls müssen die Deutschen Fürsten und Völker gegenüber solchen nationalschänderischen Zumuthungen

[38]) Es ist das keine Phantasie oder Fiction. Ich habe diese Ansicht von vornehmen Russen selbst aussprechen hören. Auch erinnere ich an den Pentarchisten und Aehnliches.

und Bestrebungen auf ihrer Hut sein. Hoffentlich wird keine Deutsche Macht, auch nicht Oesterreich, sich herbeilassen, den Russen die Ausführung solcher Pläne zu ermöglichen oder zu erleichtern, selbst nicht um den trügerischen Siegespreis, durch einen Fetzen Deutschlands die eigene particular-deutsche Macht — zeitweilig — zu vergrößern. Die einige Macht Deutschlands wird aber vollkommen genügen, derartige Versuche, selbst einer Russisch-Französischen Allianz, zu Schanden zu machen. Aber bei einer Uneinigkeit Deutschlands ist die Gefahr fürwahr als sehr groß zu bezeichnen. Leider hat die Revolution und haben die verschiedenen verkehrten, weil ideal-abstracten und zum mindesten um Decennien, wenn nicht um Jahrhunderte verfrühten Bundesstaats- oder besser Reichs- und Einheitsstaatsbestrebungen diese Einigkeit der Deutschen Fürsten und Völker zeitweilig nur noch schwieriger gemacht. Aber das wohlverstandene Interesse wird hoffentlich bald diese Einigkeit stärken. Sie ist eine unbedingte Nothwendigkeit für die selbstständige Fortexistenz der Deutschen Nation, ihrer Fürsten und ihrer Völker.

Doch schließen wir diese Betrachtungen, welche trotz ihres idealen Grundzuges die practischen Unterlagen festzuhalten versuchen. Freilich werden sie als ideologische Träumereien gerade von den gemeinen Praktikern des Tages am leichtesten verschrieen werden, denn sie sind geneigt, die Nationalität und die nationalen Ideen für das Staatsleben als eine völlige Gleichgültigkeit anzusehen und die alleinige Aufgabe der Politik in Belebung und Förderung der materiellen Interessen zu setzen. Für sie hat der Eintritt von Gesammtösterreich in den Deutschen Bund keine höhere Bedeutung als der Eintritt Oesterreichs in den Paßkartenverein, in den Telegraphenverein, in den Postverein, in den Zollverein der übrigen Deutschen Staaten. Allerdings ist die Zahl dieser Praktiker gerade in der Gegenwart, besonders auch unter der höheren Büreaukratie, nicht unbedeutend zu nennen. Die chimärischen Abstractionen bei Verfolgung politischer Einheitspläne in Deutschland in den letzten Jahren haben zum Theil einen wahren Ekel gegen alle idealen und großartigen politischen Gedanken, mögen sie auch noch so gesund sein und mögen sie auch noch so sehr sich bescheiden einzig nach dem Maße der ge-

gebenen Zustände verwirklicht zu werden, heraufbeschworen. Doch wird hoffentlich die Aera dieser gemeinen Politik der practischen Routiniers und — des Materialismus nicht von langer Dauer in Deutschland sein.

Doch kehren wir zu den Dresdener Conferenzen und zu deren Frage wegen des Eintritts von Gesammtösterreich in den Deutschen Bund zurück. Welches auch die Erwägungen und Einwirkungen gewesen sein mögen, gerade an den Schwierigkeiten dieser Frage scheiterten zuletzt alle auf der Conferenz aufgestellten Pläne Oesterreichs und seiner Bundesgenossen. Preußen und Oesterreich konnten sich zuletzt gerade hierüber nicht einigen und Dies und Anderes verhinderte auch in Betreff der anderen Punkte jede Einigung. Die Kleinstaaten, welche durch die Oesterreichischen Neuorganisationen des Bundes direct am meisten bedroht waren, polemisirten sogleich anfangs überall am heftigsten, und Preußen, welches die großen Nachtheile für sich mehr und mehr herausfühlte, benutzte mit feiner Diplomatie den Widerstand der Kleinstaaten, um die Oesterreichischen Pläne zu vernichten. Wenigstens zeigte dies sich durch den Erfolg, indem Oesterreich nichts durchzusetzen vermochte. Wie dies geschehen, läßt sich nach den veröffentlichten Urkunden leider nicht genau sagen. Kurz es geschah.

Wir haben die Thätigkeit gerade der Commissionen hier zuvörderst ausführlich dargelegt, weil sie allein den Congreß zu charakterisiren im Stande ist. Ueber Commissionsberichte und Anträge kam man nicht hinaus. Die Berichte der Commissionen wurden übrigens nur als die persönlichen Ansichten der Mitglieder, nicht als nach Regierungsinstructionen aufgestellte Vorschläge vorgelegt.

In den Plenarsitzungen konnte man über keinen wesentlichen Punkt zu einem endlichen Beschlusse kommen.

Die Polemik gegen diese Neuprojecte wurde im Frühjahr 1851 mehr und mehr heftig von Seiten vieler Kleinstaaten. Der Preußische Bevollmächtigte Graf Alvensleben, der bereits seit Januar ziemlich entschieden seine Neigung zur Rückkehr zum alten Bundestage bekundete, forderte wiederholt gegenüber den Concessionen an Oesterreich, für Preußen mindestens das Copräs-

sidium von Oesterreich. Zur Ausgleichung der Differenzen kamen Herr v. Manteuffel und Fürst Schwarzenberg im Februar abermals persönlich nach Dresden. Der Letztere drang entschieden zur Eile und verlangte von Preußen die Annahme der Commissionsanträge in Bausch und Bogen sowie die sofortige Einsetzung der Executivbehörde; den renitirenden Staaten sei freizulassen, ob sie sich daran betheiligen wollten oder nicht, sie seien aber bis zu ihrem Eintritt von aller Theilnahme am Bundesregiment auszuschließen. Das war gewiß ein gewaltiger, wenn auch indirecter Zwang, welchen Preußen, dessen König bisher sich so gewissenhaft gescheut hatte, unter Verletzung von Fürstenrechten eine ihm auch noch so günstige Reichsverfassung anzunehmen, hier, wo mehr oder weniger die proponirte Verfassungsneubildung eine Schmälerung Preußischen Rechts oder doch Einflusses involvirte, unmöglich gut heißen mochte. Uebrigens soll Fürst Schwarzenberg, welchen die Verhältnisse in Norditalien und in der Levante zur Eile anspornten, damals auch angedeutet haben, daß falls in Dresden nichts zu Stande käme, vielleicht auch ein anderes System zu adoptiren sei, nach welchem Oesterreich gegen eine Territorial-Vergrößerung Preußens nichts einzuwenden haben würde, zugleich aber eine bedeutende Vergrößerung Baierns verlange[39]. Dabei scheint also Oesterreich unter Stärkung Baierns die bisherige Präponderanz Preußens trotz scheinbarer Vergrößerung durch eine größere Gleichstellung mit Baiern haben brechen wollen.

Am 23. Februar 1851 fand die vierte Plenarsitzung statt. In dieser kamen die bis dahin fertigen Berichte der ersten und zweiten Commission zu einer, jedoch nur vorläufigen Besprechung, namentlich in Betreff der Neuorganisation der Bundesbehörden. Oesterreich drang auf schleunige, sofortige Einsetzung des obersten Bundesorganes und erklärte sich mit Entschiedenheit für die Commissionsanträge, damit das Mißverhältniß zwischen Macht und formellem Rechte der Bundesglieder

---

[39]) Die Schrift: Dresdener Conferenzen S. 70 behauptet dies wenigstens.

im Bunde einigermaßen beseitigt und durch die Minderung der Stimmenzahl im engeren Rathe ein rascheres und kräftigeres Handeln erzielt werde. Dieser Ansicht Oesterreichs traten im Allgemeinen mit mehr oder minder Entschiedenheit bei: Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Liechtenstein, die beiden Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt. — Preußen vermied sich mit Bestimmtheit auszusprechen und beantragte einen vierzehntägigen Termin zur Instructionseinholung und endlichen Abstimmung; und Oesterreich erklärte sich mit dieser Preußischen Fristsetzung einverstanden. Baden und Großherzogthum Hessen drückten sich gleichfalls noch etwas unbestimmt aus, doch im Ganzen nicht ablehnend; namentlich rügte Baden, wie oben bemerkt, das neue Princip für die Rechtsvertheilung nach der Macht. Dagegen sprachen sich die Bevollmächtigten der meisten übrigen Staaten, obschon alle ohne Instruction ihrer Regierungen, mit großer Entschiedenheit und Uebereinstimmung, indem sie die oben angeführten Gründe gegen die Projecte vorbrachten, gegen das Princip aus, auf welchem die Commissionsanträge beruhten. Es thaten dies die beiden Mecklenburg, Weimar, Dessau, Oldenburg, Bernburg, Meiningen, Coburg, Altenburg, Lippe, Waldeck und in sehr bestimmter Weise die vier freien Städte. Nicht ganz so entschieden waren Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe. — Holstein-Lauenburg, Luxemburg-Limburg und Homburg hielten jede Aeußerung zurück [40]).

In der fünften Sitzung vom 28. Februar 1851 sprach dann Oesterreich seine Hoffnung zu einer Ausgleichung bestimmt aus. In der sechsten Sitzung vom 15. März, in der siebenten Sitzung vom 1. April und in der achten Sitzung vom 2. Mai 1851 kamen die unterdessen von den Commissionen ausgearbeiteten und bereits charakterisirten weiteren Berichte zur Vorlage.

---

[40]) cf. die Schrift: Dresdener Conferenzen S. 72. Leider geht der historische Bericht in dieser geistvollen Schrift nur bis zu dieser fünften Plenarsitzung. Die folgenden Notizen gebe ich nur und zwar meist wörtlich nach Zöpfl: l. c. Leider standen andere Hülfsmittel nicht zu Gebote.

Oesterreich empfahl überall dringend die Einigung und warnte davor, Deutschland und dem Auslande gegenüber nicht das Schauspiel zu geben, daß die Vertreter sämmtlicher Regierungen fünf Monate beisammen gewesen wären, ohne zu einem das Wohl des Vaterlandes fördernden Beschlusse kommen zu können.

Es wurde sodann der 15. Mai als der Zeitpunkt bestimmt, an welchem die Erklärungen der einzelnen Regierungen auf die Commissionsanträge erfolgen sollten.

In der neunten Sitzung am 15. Mai 1851 zeigte sich aber, daß unterdessen die Sache eine andere Wendung genommen, wie Zöpfl es ausdrückt. Die hochfliegenden Pläne der Oesterreicher und ihrer Anhänger waren aufgegeben. Ob der Widerspruch Preußens und seiner Anhänger allein, ob andere Umstände und Einflüsse dies bewirkt hatten, läßt sich bis jetzt nicht mit Gewißheit behaupten. Es liegt darüber ein gewisses Dunkel.

Nach der Erklärung des Vertreters von Preußen war mittlerweile die Königl. Preußische Regierung mit der K. K. Oesterreichischen in unmittelbare Unterhandlung getreten. Es habe sich hier gezeigt, daß die Organisation des obersten Bundesorgans in untrennbarem Zusammenhange mit der Frage über den, dem Bundesgebiet zu gebenden Umfang stehe, und hätten sich die Schwierigkeiten der Aufgabe in dem Maße gesteigert, daß es den eifrigsten und einträchtigsten Bemühungen beider Regierungen nicht habe gelingen wollen, eine Lösung zu finden, welche allen unumgänglichen Rücksichten die gebührende Befriedigung gewähren könne. Angesichts der dringenden Nothwendigkeit aber, dem Bunde sobald als möglich durch ein allgemein anerkanntes Centralorgan diejenige wirksame Leitung seiner gemeinsamen Angelegenheiten zu sichern, welche die Lage Deutschlands wie des gesammten Europas mehr denn je erheische, werde es unter solchen Umständen von Preußen für Pflicht anerkannt, durch allgemeine Beschickung der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main das für den Augenblick Erreichbare zu thun. — Die Gegenstände, über welche die Berichte bereits vorlagen, wurden als von solcher außerordentlichen Wichtigkeit und als solche weit-

ausgreifende Fragen bezeichnet, welche die sorgfältigste Erwägung erfordern. Die bei der Eröffnung der Conferenz waltende Absicht, die Berathungen hier (in Dresden) zum Abschluß zu bringen, wurde dem, mit der Entschließung zu allgemeiner Beschickung des Bundestags kundgegebenen Wunsche gegenüber, die ferneren Berathungen in den Schooß dieser letzteren zu verlegen, aufgegeben.

Da sich hiermit alle Regierungen einverstanden erklärten, so wurden noch in einer an demselben Tage (15. Mai) Nachmittags 3 Uhr abgehaltenen zehnten (Schluß-) Sitzung die Conferenzen für geschlossen erklärt.

Die Mitglieder der Conferenz schienen schon dadurch eine gewisse Befriedigung für ihre mühevolle und langwierige Thätigkeit zu haben, daß wenigstens die Restauration des Bundestages gelungen sei. Man glaubte sich gegenseitig gestehen zu müssen, daß die alte Bundesverfassung in den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands tiefere Wurzeln habe, als man oft gemeint habe, und daß es wesentlich nur darauf ankomme, diese Verfassung zu vervollständigen sowie eine kräftige Handhabung derselben zu erzielen. In den Commissionsberichten erkannte man „schätzbare Materialien" für die nunmehr in der Bundesversammlung fortzusetzende Revision der Bundesverfassung, und schied, wie Zöpfl sagt, in der Hoffnung, daß das in Dresden begonnene Werk bald zur Vollendung reifen und den betretenen Weg in naher Zukunft zur vollen Einigung und durch diese zur dauernden Begründung der Wohlfahrt Deutschlands führen werde. Doch konnten zu diesen Hoffnungsreichen wohl nur einige wenige entschieden leichtgläubige Mitglieder der Conferenzen gehören, die weder aus den Arbeiten des Frankfurter oder Erfurter Parlaments noch aus ihren eigenen Arbeiten die zur Zeit fürwahr unüberwindlichen Schwierigkeiten einer irgend wesentlichen Umwandelung der Bundesverfassung zu begreifen gelernt hatten.

So mußten denn auch die Versuche der Regierungen, zu einer politischen Neugestaltung des Deutschen Bundeslebens zu gelangen, als gänzlich gescheitert angesehen werden. Der historisch überkommene Rechtsbestand des Deutschen Einheits-

lebens hatte sich so mächtig erwiesen, daß die Stürme der revolutionären Bewegungen ihn zwar tief zu erschüttern vermochten, daß aber weder die Nationalversammlung, im Namen der Volkssouveränetät unter Verfolgung von edlen und patriotischen Idealprojecten und mit dem Muthe leidenschaftlicher Begeisterung, noch die Regierungen mit ihren diplomatischen Plänen, feinen Rücksichten und klugberechneten Manoeuvern trotz des entschieden großartigen Kraftaufwandes, welchen namentlich Preußen und Oesterreich zur Verwirklichung ihrer verschiedenen Pläne, wenigstens in den zwei letzten Jahren gemacht hatten, ihn hatten beseitigen können. Preußens Projecte waren gefallen durch den Widerstand Oesterreichs und der Mittelstaaten, Oesterreichs Pläne waren gescheitert durch den Widerstand Preußens und der Kleinstaaten.

Was aber der vielgepriesene Werth der Dresdener Commissionsberichte als schätzbarer Materialien zu einer Revision der Bundesverfassung anbelangt, so durfte man schon vom Anfang an ihrem praktischen Werthe und an der wirklichen Durchführung ihrer Projecte zweifeln, wenn man einfach erwog, daß ganz dieselben Hindernisse, welche in Dresden vorlagen, auch in Frankfurt sich wieder geltend machen würden, da diese Hindernisse nicht localer Art und auch nicht von so temporärer Beschaffenheit waren, daß etwa im Laufe weniger Monate oder auch Jahre sie sich beseitigen ließen, wenn auch der Patriotismus hoffen darf, daß sie durch den mächtigen Einfluß der Zeit in der Zukunft, obschon nicht in einer sehr nahen, überwunden werden mögen. Dazu sind diese Commissionsberichte, wenigstens soweit sie sich auf die Umgestaltung der Bundesverfassung beziehen, principiell und gänzlich mangelhaft, denn die deßfallsigen Dresdener Pläne werden nicht getragen durch den Gesichtspunkt auf die Natur und den Charakter des ganzen Deutschen Vaterlandes, haben nicht zum Ziel eine bessere nationale Einigung, schließen sich nicht wahrhaft historisch und organisch an alle einmal überkommenen politischen Bestände des Deutschen Lebens in seiner Totalität an, so daß namentlich die eminente Preußische Stellung zur Anerkennung oder nun gar zu ihrem vollen Rechte käme, sondern haben vorzugsweise nur particularistische Zwecke im Auge, nämlich die Ueberhebung Oesterreichs

und der kleinen Königreiche, um nicht bloß die Kleinstaaten gänzlich zu vernichten, sondern auch Preußens lebensvolle Entwickelung für die politische Existenz von Gesammtdeutschland möglichst zu unterbrechen, ohne der Nation oder auch nur den Geopferten den geringsten Ersatz für diese Hinschlachtung der Kleinstaaten mit ihren mancherlei, wenn auch nicht eben großartigen nationalen Segnungen, und für die bundesmäßige Entmannung Preußens zu geben, dieses Preußens, welches doch bisher als der einzige Eckstein für die deutschnationalen Bestrebungen in irgend großartigem Maßstabe sich erwiesen hat und dessen bereits gelegter und noch vorhandener Bau eines großmächtigen reindeutschen Staatswesens — ich meine die Preußische Monarchie selbst mit ihren 17—18 Millionen Seelen, mit ihrer wesentlich reindeutschen Natur und mit ihrer Großmachtstellung in Europa — auch in Zukunft das Fundament zu einer großen Deutschen Politik zu bleiben scheint.

Wenn man von Seiten des Frankfurter Parlaments die Machtfähigkeit Preußens überschätzte und in Verkennung der berechtigten Existenz der anderen Staatsgrößen in Deutschland an einen Preußisch-Deutschen Einheitsstaat glauben konnte, so hat die Oesterreichische Partei, welche in Dresden den Ton in den Commissionen überall angab, die politische Macht und Bedeutung Preußens in Deutschland unterschätzt und in egoistischer Tendenz zu untergraben versucht. Es mußte das mißlingen an der naturwüchsigen Kraft Preußens und — an dem welthistorischen Berufe Preußens für Deutschland. Weder die Stürme der Revolution, weder die Frankfurter Experimente, weder die eigenen Irrungen und Fehlgriffe bei der Verfolgung des Unionsgedankens, noch die Dresdener Machinationen haben aber auch nur im Geringsten die bisherige politische und rechtliche Basis Preußens in Deutschland und insbesondere in der Deutschen Bundesverfassung zu verrücken vermocht. Unmittelbar Neues hat allerdings Preußen nicht gewonnen. Aber die Erfahrungen der jüngsten Geschichte werden nicht fruchtlos an ihm vorübergegangen sein. Preußen wird seine große Deutsche Aufgabe weiter verfolgen und getragen durch die nationalen Sympathien und Bedürfnisse des Deutschen Volkes, namentlich

im Norden, unterstützt durch glückliche Ereignisse der Zukunft, geleitet und beherrscht durch die Virtuosität eminenter Persönlichkeiten, an denen es in der Hohenzollerschen Dynastie zur rechten Zeit nie fehlte, — mehr und mehr erfüllen können. Nur Leute die nichts gelernt und vergessen haben, können dabei an jenen kühnen Griff und an die Idealabstractionen jenes Frankfurter Bundesstaates für die nächste und mögliche Gestaltung Deutschlands denken. Es bedarf erst der Uebergänge und der Zwischenbildungen. Die Geschichte macht keine Sprünge. Der allmälige Fortschritt ist der naturgemäße und der sichere. Die von Heinrich v. Gagern erst neuerlich so verhöhnten Assimilationstendenzen haben durchaus nichts Mechanisches, Gewaltsames, Unnationales, sondern sind nichts Anderes als die Momente eines großen historischen Gestaltungsprozesses. Es ist etwas völlig Naturgemäßes, daß sich zuvörderst von den Elementen der Deutschen Nationalität das an die bereits vorhandenen großen politischen Bestände anschließt, was die nächste Verwandtschaft mit ihnen innerlich und äußerlich empfindet, und besonders in Zeiten politischer und socialer Stürme zu solcher Verbindung und Assimilation das entschiedene Bedürfniß in dem dann scharf hervortretenden Gefühle eigener Ohnmacht hat. Preußen ist vorzugsweise ein solcher Kernstaat, nicht bloß wegen seiner geographisch langgestreckten und mit vielspaltigen Armen in die Klein- und Mittelstaaten hineingreifenden Lage, — dies wäre allerdings eine bloße äußerliche Veranlassung und ein rein mechanischer Grund zu Assimilationen —, sondern auch wegen seines großartigen geistigen Inhalts, wegen seiner ganzen social-politischen Natur für die Deutsche Nation, namentlich für die Deutschen Stämme des Nordens. Zur Zeit theilt aber Preußen diese Rolle Deutscher Assimilationen noch mit anderen Staaten, und in der gleichmäßigen Geltendmachung und Ausführung dieser Tendenzen durch die dazu in dem gegenwärtigen Zeitalter berufenen größeren Staaten scheint das nächste Stadium Deutschen Einheitslebens zu suchen, indem sich die verwandten Massen zu neuen Gliedern eines großen Ganzen gestalten und so wenigstens annäherungsweise, nämlich die nächste Stufe Deutschen Bundeslebens bilden mögen.

Freilich ist es schwierig, mit einiger Sicherheit anzugeben, welche Staaten zu jenen Kernstaaten gehören und welches die zur Assimilation bestimmten Staaten und Stätlein wie überhaupt, so für den einzelnen Kernstaat seien. Doch gewährt die social-politische Wissenschaft hier ganz bestimmte Anknüpfungspunkte und Principien. Denn wenn es wahr ist, was nach dem heutigen Standpunkte der politischen Wissenschaften und nach der jetzt herrschenden Ansicht von der nothwendigen natürlichen und socialen Unterlage des Staats, von dem Erwachsen des Staatsbegriffs und des wirklichen Staats in seiner annähernden Vollendung aus dem Volksbegriffe, respective aus dem bestimmten realen und concreten Volk — füglich kein wissenschaftlicher Politiker läugnen kann, daß jedes bestimmte politische Wesen aus der besonderen Eigenthümlichkeit, aus dem natürlichen Wesen des Volks und seiner stammlichen, nach Sitte und Socialleben oft so verschiedenen Gliederungen organisch sich aufzubauen hat, so muß dies auch vom Deutschen Staatswesen gelten. Darnach hat naturgemäß die Deutsche Nation einen Drang nach politischer Einheitsgestaltung. Doch so lange ihre Stämme solche Grundverschiedenheiten wie dermalen bewahren, so lange dieselben im staatlichen Selbstständigkeitstriebe einander bis auf einen gewissen Grad abstoßen und das Uebergehen der ganzen Nation in eine rein staatliche Einheit verhindern und so lange lebensmuthige Dynastien diesem Triebe der Stämme und Staaten Ausdruck verleihen — so lange wird es natürlich, volksthümlich und Deutsch sein und bleiben, daß jene Deutsche Einheit eine complicirte, durch die Selbstständigkeit mächtiger Gruppen und Glieder getragen sei. Nun fallen freilich vielfach die heutigen vielen Staaten nicht zusammen mit jenen natürlichen Gliederungen des Deutschen Volkes, sondern tragen vielerlei Zufälligkeiten an sich und wenn auch diese Zufälligkeiten, jene vielen Kleinstaaten, das historische Recht für ihre Existenz in Anspruch nehmen können und durch den Geist der Geschichte des Deutschen Volkes erzeugt wurden, so ist doch dieser Geist, der sie schuf, nicht mehr in der Nation vorhanden, nicht mehr der Hebel für politische Gestaltungen und insbesondere staatliche Bildungen. Es schuf sie

der Geist des Patriarchal- und Familienstaats in der Form des Lehnstaats, dann der Geist des Dynastenstaats in der Form der absoluten Monarchie. Heut zu Tage ist ein anderer Geist in die Welt getreten, der die Staaten bildet und eine neue Epoche der Geschichte des politischen Lebens einleitet und producirt. Es ist der Geist der Nationalität, der auch in Deutschland die neue staatenbildende Herrschaft angetreten hat und unter dessen ein neues Leben schaffenden Einherschreiten ein neuer politischer Acker gepflügt, eine neue politische Saat gesäet wird, auf daß eine neue Frucht des Staatswesens grüne und blühe.

Damit beginnt auch in Deutschland ein neues Stadium der historischen Entwickelung in der Politik mit einem Kampfe gegen die überkommenen historischen Verhältnisse und Rechte, zwar wie immer in der Geschichte, unter Anschluß an die noch lebensfähigen und zu einer neuen Lebensepoche berufenen Bestände, doch zugleich unter Vernichtung gewisser abgelebter, dem neuen Geiste widersprechender Zustände und Rechte. Das ist die gewaltsame Natur menschlicher Entwickelung in der Geschichte. Nach diesem historischen Gesetze geschah es, daß das Recht Roms vernichtet wurde durch die Germanen, daß das Recht der alten freien Deutschen Königszeit durch den neuen Lehnsstaat geopfert wurde, daß später das beste historische Recht der Vasallen durch die zur absoluten Monarchie den Staat heranbildenden Fürsten zertrümmert wurde, und — die nationale Freiheit hat den Beruf, die absolute Monarchie und ihr Recht zu begraben, um den Deutschen Staat auf der Basis der politischen Freiheit des Volks (in allen seinen lebendigen Gliederungen, Klassen, Ständen, aristokratischen wie demokratischen Elementen) umzubilden, den Deutschen Staat, nämlich erstlich in seinen territorialstaatlichen Bildungen und zweitens in seiner Bundesform, neu zu gestalten.

Das Erstere ist wesentlich erfolgt, freilich zum Theil sehr undeutsch und ungesund, namentlich in den Kleinstaaten, welche die Befähigung zur Ausbildung dieses neuen historischen Geistes nicht in sich tragen und, weil ihnen wesentlich der geistige Kern, nämlich die Nationalität oder doch die stammliche Grundlage fehlt, nur die Formen des neuen volksfreien

Staats, nicht das Wesen sich anzueignen vermögen; sie haben es darum bisher mit ihren sog. constitutionellen Experimenten nur zu Lächerlichkeiten oder zu Mißgeburten bringen können.

Die Umbildung aber des Deutschen politischen Gesammtlebens, des Bundes, nach diesem neuen historischen Princip der Nationaleigenthümlichkeit und der Nationalfreiheit — ist bis jetzt nur versucht worden, vergebens von den „Frankfurtern,“ von den „Unionspreußen“ und von den „Gothaern,“ wesentlich deßhalb, weil sie von der falschen Voraussetzung mehr oder weniger ausgingen, daß das Deutsche Volk ein loser Haufen lauter einzelner Individuen sei. Die Gliederung nach sehr verschiedenen Stämmen wie Staaten wurde völlig außer Acht gelassen. Der Fehler hat sich furchtbar gerächt. Die Experimente sind sämmtlich und gänzlich gescheitert. Um wahrhaft aus dem Wesen Deutscher Nationalität und somit gemäß dem neuen welthistorischen Zuge des politischen Lebens diesen Umbildungsprozeß vorzunehmen, muß derselbe von dem Grundgedanken der wirklichen Deutschen Nation mit ihren Stammgruppen und Staatengruppen getragen werden. Er muß darnach erfolgen unter dem Anschlusse an die noch mit dem neuen politischen Bildungstriebe verträglichen, also noch lebensfähigen Bestände. Die Kleinstaaten, namentlich soweit und weil sie nicht politische Bildungen auf Grund wahrhaft nationaler Gliederung, auf Grund einer Stammqualität sind, sind in Gefahr, geopfert zu werden. Die größeren Staaten, jedoch nicht als solche, weil sie zufällig groß sind, sondern weil sie wirklich auf der Grundlage der stammlichen Gliederung der Nation, wenigstens im Großen und Ganzen, denn etwas Vollkommenes, eine völlige Identität zwischen Idee und concreter Lebenserscheinung ist gegen alles menschliche Wesen, sich auferbauen und somit einen auch für die Gegenwart noch berechtigten Ausdruck des politischen Wesens Deutscher Nation abgeben, scheinen im Allgemeinen den Beruf zu haben, unmittelbar die Elemente der neuen politischen Einheit Deutschlands zu bilden und durch Angliederung, durch Assimilation der kleinern auch diese, aber nur zu untergeordneten Gliedern des neuen politischen Ganzen zu erheben.

Nach dem Gesagten wird es freilich immer noch schwierig

sein, jene Kernstaaten zu bestimmen, welche als die Träger der neuen Bundesordnung in Deutschland anzusehen sind. Die Großen als solche, wie gesagt, können es nicht bloß sein. Auch nicht gerade die Königreiche. Auch wird sich darüber wirklich streiten lassen.

Riehl, unser geistreicher Socialpolitiker, macht darüber wie es scheint glückliche Andeutungen, indem er aus der Wirklichkeit der socialpolitischen Gliederungen, der stammlichen und staatlichen Grundbestände das heutige Deutschland ethnographisch scizzirt. Freilich da er nur ganz kurz andeutet, so wissen wir nicht, ob wir bei der folgenden Darstellung, ihn immer richtig ausbeuten und ausdeuten [41]). Jedenfalls sind wir bereit, die auf solcher Grundlage sich auferbauenden Einheitspläne allein zu vertreten. Sie scheinen nationaler und realisirbarer als alle bisher projectirten und die rationellen Formulirungen von dem zu sein, was mechanische oder gewaltsame Politiker in ihren Versuchen zur Reconstruction der alten Reichskreise mit einigen Zuthaten oder durch absolutes Beglücken der kleineren Königreiche in unklarer oder auch in selbstsüchtiger Weise anstrebten.

Darnach ist der Süden, der Norden und das Mittelgebirgige Deutschland zu unterscheiden. Wir haben die Verschiedenheit der Grundcharaktere dieser drei Völker- und Staatengruppen Deutschlands oben schon angedeutet (§. 18). Der Süden und Norden haben die Zukunft Deutschlands vor Allem in sich, Mitteldeutschland hat gewissermaßen seine Culturepochen (die erste zu Zeiten der Hohenstaufen, die zweite in der Schiller-Göthe-Periode) hinter sich, indessen gegenwärtig trotz seiner politischen Zerrissenheit doch nicht die Bedeutung, von dem Norden oder dem Süden verschlungen zu werden.

Im Süden ist Baiern jener Kernstaat auf Grund des uralten und naturfrischen Stammes der Baiern. Dieser Baiern-

[41]) Vergleiche darüber H. Riehl, Naturgeschichte des Volks Band I. (Land und Leute 3. Aufl. 1856) S. 306 ff. — S. auch den Aufsatz: „Nord- und Süddeutschland" (in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1850 Bd. III.) — Einen Staatsmann werden, bei der historischen, nationalen wie dynastischen Grundlage einige „juristische Ketzereien" des Plans nicht schrecken! —

stamm, der in seiner ganzen Totalität dem Königreich Baiern angehört, das schon jetzt durch denselben und durch die im Ganzen tüchtigen Fränkischen Elemente von Nordbaiern eine geschlossene compacte politische Masse mit einem gewaltigen stammlichen, annäherungsweise selbst nationalen Selbstbewußtsein bildet, erscheint als der entschieden überlegene Stamm gegenüber dem zersetzten Schwabenthum und gegenüber dem ganzen seit Urzeiten romanisirten, in Neuzeiten seit dem 13. Jahrhundert völlig zersplitterten, bis 1806 an circa 150 Fürsten, Grafen, Prälaten, Freistädte und an circa 1500 Reichsritter vertheilten Südwesten mit seinem neuerlich vielfach französirten Mischmasch von Schwäbischer, Allemannischer und Fränkischer Bevölkerung und mit jenen künstlich gebildeten Mittelstaaten der Gegenwart, von denen Würtemberg durch den Gegensatz von den Alt- und Neuwürtembergern, Baden durch die Gegensätze des neuerworbenen Nordens und Südens gegenüber den alten mittlern Stammlanden schier zur politischen Ohnmacht verurtheilt worden, indem ihr Staatsleben nicht mächtig und lebensfrisch genug zu sein scheint, jene Gegensätze jemals zu überwinden. Darum muß hier durch einen im Ganzen verwandten Stamm und Staat, durch die Baiern im Bunde mit den Nordfranken neues Leben gebracht werden. Baiern scheint der durch stammliche Zertrümmerungen, sowie durch ethische und socialpolitische Zersetzungen gewaltig angefressene Südwesten, den es (durch Rheinbaiern) schon äußerlich umspannt, zu gehören, falls die alten Schwaben (Würtemberg) nicht zu einem neuen großen Umschwung berufen sein sollten.

Das Königreich Sachsen, in dessen Volksstamme die obersächsische Art am meisten sich erhalten hat, scheint den Beruf zu haben, die verwandten Sächsisch-Thüringischen Lande, deren Bevölkerung in lauter Kunst- und Zufallsstaaten zerfällt und mit dem obersächsischen Stamme das meiste Gemeinsame zu haben scheint, sich zu verbinden. Von den kleinern Staaten ist fürwahr keiner irgend fähig, mit dem Königreich Sachsen zu concurriren, um etwa sich selbst als Kernstaat zu betrachten.

An der Werra hören die Verwandtschaften der Stämme mit jenen Obersachsen auf. Dort ist die Grenze des neuen Mittelstaates. Jenseits ist der uralte und noch heut zu Tage trotz

mancherlei Fata und Verfassungswirren sittlich und social kerngesunde Hessen- oder Kattenstamm, der die wesentlichsten und bei weitem zahlreichsten Elemente des Hessischen Kurstaats bildet. Kurhessen und Althessen ist auch in Bezug auf die Länder, welche sonst den Kern von Hessen bildeten, gleichbedeutend. Fast alle Orte, an welche sich die großen Erinnerungen der Hessischen Geschichte knüpfen, Kassel, Marburg, Fritzlar, sammt den Sitzen der einst so mächtigen niederhessischen Ritterschaft, sind kurhessisch und jener althessische, urdeutsche Volksschlag, der sich in den Bauern im Schwalmgrunde, an der obern Lahn und anderwärts so merkwürdig rein erhalten hat, bildet den Kern einer ganz originellen Bauernschaft und die naturwüchsige Kraft eines neuen Großstaates. Die gesunde Natur des Hessischen Volksstammes in diesen unteren Schichten zeigte sich besonders noch in der jüngsten Vergangenheit der Verfassungswirren, die sich wesentlich, trotz ihres verführerischen Charakters, auf die Kreise der Beamtenwelt beschränkten. Kurhessen scheint der Kernstaat für die übrigen mittelgebirgigen Stämme und Lande zu sein. Darmstadt ist ein zusammengeflicktes und gesticktes Ganze, ohne centrales Leben, mit vielfach zersetzenden und auflösenden Elementen in den einzelnen Stämmen und Theilen, mit dem zum Theil unterwühlten Bauernstande. Oberhessen, Rheinhessen, Starkenburg sind nur äußerlich verbundene Stücke. Es kann nicht mit Kurhessen hier concurriren, trotz seiner 100,000 Seelen mehr. Von Nassau gilt Aehnliches wie von Darmstadt. Dazu ist es schon wegen seiner Kleinheit zu unbedeutend, um als Kernstaat zu dienen. Homburg, Frankfurt, Waldeck-Pyrmont werden willig folgen, und das Preußische Wetzlar ist abzutreten. Gern sind dem angrenzenden Kernstaate des Südens einige der angefressendsten Bestandtheile des südlichen Darmstadts zu überlassen, um sie bei größerer Macht desto besser zur Zucht zu bringen. Das ist der Kurstaat Hessen. Die Hessen (d. i. die Kur- und Althessen) haben, wie Riehl sich ausdrückt, von Haus aus das Zeug zu etwas mehr als zu einem Kleinstaate. Es giebt einen Stamm, ein Volk der Hessen, es giebt eine wirkliche Hessische Geschichte, und fürwahr, seit drei bis vier Jahrhunderten hat Hessen eine nicht unbedeutende politische

Rolle in Deutschland und selbst in Europa gespielt, schlecht oder gut, je nach den Zeiten, Personen und Verhältnissen, gerade wie solcher Wechsel auch anderwärts passirt. Auch an Drangsalen hat es nicht gefehlt seit den Zeiten Philipps des Großmüthigen bis jetzt. In den letzten Verfassungsstürmen zeigte sich besonders, daß das Staatsregiment hier mächtiger war als in den Kleinstaaten, indem es selbst als die unmittelbaren Organe des Staats in den Beamten und Militärs in Masse abfielen, den Muth nicht sinken ließ, während in den Kleinstaaten sofort über Hals und Kopf der Revolution nachgegeben wurde, sobald sie nur anpochte.

Endlich wenn man auch den rein nationalen Standpunkt festhält, so rechtfertigt sich der neue Kurhessische Großstaat. Denn gegenüber den im Ganzen so naturkräftigen und politisch geschlossenen Stamme der Kur- oder Althessen hat das Schwäbische, Hessische, Allemannische und Fränkische, zum Theil in Urzeiten romanisirte und in Neuzeiten französirte Gemenge der Bevölkerung in den erst in diesem Jahrhundert aus den verschiedensten Bestandtheilen künstlich componirten Darmstadt und Nassau — keine Berechtigung auf irgend eine stammliche und nationalgliedrige Selbstständigkeit.

Preußen aber gehört der Norden von Deutschland. Es bildet hier ohne Widerspruch den Lebenskern eines großen norddeutschen Staates. Die norddeutschen Projecte Preußens vom Jahre 1806 waren keine bloßen Phantasien, aber ungeschickt begründet und verfolgt und durch die großartigeren, Europäischen Pläne des genialen Welterschütterers Napoleon I. von Frankreich durchkreuzt, erwiesen sie sich als verfrüht. Sie scheiterten damals, aber dies schließt nicht aus, daß sie die Bürgschaft künftiger Verwirklichung für die Zukunft in sich tragen. Preußen ist Repräsentant des großen erobernden niedersächsischen Stammes, dessen Aufgabe zuerst war, die von den Slaven jenseit der Elbe eroberten Lande, seit dem zehnten Jahrhundert wieder zu germanisiren. Diese Aufgabe ist fast vollendet. Dabei ist es gelungen, in mächtiger Ausdehnung auch im Westen in den Fränkisch-Sächsischen Gebieten des Rheinlandes eine wichtige Position zu erlangen. Und diesem mächtigen Centralkörper wer-

den sich, unter dem Einflusse großer Ereignisse und dynastischer Persönlichkeiten, als einem wirklichen und großen Ganzen nach und nach noch andere verwandte Glieder organisch anfügen. Der ganze Norden trägt die innerste Verwandtschaft mit Preußen in sich. Die oft zur Schau getragenen Antipathien wurzeln nicht in Grundverschiedenheiten irgend einer Art, sondern gehen großentheils aus einem gewissen Neide, aus Scheel- und Selbstsucht, wie sie die Kleinen gegen die Großen so oft haben, hervor und sind zuletzt unschwer zu überwinden. Dazu sind die nordischen Staaten nicht allzu bedeutend (Anhalt, Lippe, Schaumburg, Braunschweig, Bremen, Lübeck, Hamburg, Oldenburg, Luxemburg, Schwerin, Strelitz, Holstein-Lauenburg). | Nur Hannover möchte mit Preußen zu rivalisiren sich einigermaßen unterfangen dürfen, besonders wenn Braunschweig durch Erbrecht an dasselbe gelangen sollte. Und Preußen mag sich hier zu Concessionen gern entschließen, wenn es nur nicht verhindert wird, eine feste Position an der Nordsee zu erlangen und so in großartiger Weise eine Herrschaft Deutschlands zur See zu restauriren, in Erinnerung an die Zeiten der Hansa. Der große Fehler der Preußischen Diplomaten, die auf dem Wiener Congreß in ihrer Versessenheit auf einige Quadratmeilen mehr von Sächsischen, Polnischen 2c. Gebieten mit ihrer politischen Bedeutungslosigkeit, in kurzsichtiger Politik es unterlassen konnten, die alten Preußischen Seegebiete in Ostfriesland, trotz der dringenden Bitten der edlen Ostfriesen, auf dem Congresse um jeden Preis zurückzubehalten, statt sie an Hannover (England) zu überlassen, muß gerade durch Hannover, so sehr es sich auch sträubt, einmal wieder gut gemacht werden. Das Sträuben Hannovers ist ein rein selbstsüchtiges. Hannover hat nicht genug von Binnenlanden hinter sich, um jemals allein und für sich eine wirkliche reelle Macht zur See werden zu können. Und doch bedarf Deutschland einer solchen Macht. Und doch kann nur die Nordsee eine solche vermitteln. Die Ostsee sowie das Adriatische Meer sind vom Weltverkehr allzu isolirt. Preußen allein hat die nachhaltige Kraft und zugleich das entschiedene Bedürfniß für seine langgestreckten Binnenlande,

wieder eine feste Stellung am Weltmeere durch die Nordsee zu erlangen und darf diese Forderung zugleich im Namen des gesammten Deutschlands stellen. Der Preußische Erwerb von einigen Tausend Morgen Sandland am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens (§. 11) ist denn doch ein allzu geringer Anfang für die Möglichkeit einer militärischen Stellung an der Nordsee und — eine precäre Sache.

Ueber den Norden hinaus vermag Preußen, wie es scheint, seine politischen Gestaltungsversuche nicht auszudehnen. Im Süden fehlen ihm zu Assimilationsplänen, trotz Hohenzollern, die wahren Anknüpfungspunkte, die nationalen Sympathien und die stammlichen Verwandtschaften. Die Baiern und Schwaben haben mit den Preußen und Norddeutschen zu wenig gemein und zugleich so unendlich viel Selbstgefühl wie im Allgemeinen so insbesondere so viel Zuversicht zu ihrer staatlichen Bedeutsamkeit und Selbstständigkeit, zur angehenden Großmachtstellung, daß Preußen hier nur durch gewaltsame Eroberung und Unterjochung vordringen könnte — und diese ist gegen den Geist Deutscher Einheit. Auch kann Oesterreich eine Preußische Stellung irgend bedeutender Art in Süddeutschland kaum dulden, weil eine solche die directe Verbindung Oesterreichs mit Deutschland, bei Preußischer Alleinherrschaft, bedrohen und den stärkenden Einfluß Deutschlands auf Oesterreich abschwächen würde. Oesterreich würde hier nothwendig den Bairisch-Schwäbischen Widerstand unterstützen und — Preußen würde im Süden nur unnütz seine Kräfte vergeuden, die es im Norden so naturgemäß verwerthen kann.

Auch Mitteldeutschland scheint nicht bestimmt zu Preußischen Assimilationen. Das war gerade das Richtige in den Preußischen Projecten von 1806 (§. 3), daß sie sich, wenigstens im Princip auf den Norden von Deutschland beschränkten und daß sie gerade jene beiden mitteldeutschen Staaten Sachsen und Hessen zu tonangebenden Mächten machen wollten; nur war es ein großer Fehler, daß Preußen diesen beiden Kernstaaten eine recht mächtige Stellung gesunder Art doch nicht wohl gönnte, sie mit einem Minimum abspeisen wollte und darum denn auch nicht

zur wahrhaften Unterstützung der nordischen Reichsprojecte bereit finden konnten. Schon deßhalb mußten diese Pläne scheitern. — Ueberhaupt aber, das mitteldeutsche Wesen hat gegenüber dem Norden wie dem Süden seine Eigenthümlichkeiten, welche fürwahr Erhaltung verdienen als berechtigte Seiten Deutschen mannigfaltigen Lebens. Es ist dort Stammeigenthümlichkeit, und die Stämme sind zum Theil naturfrisch und lebenskräftig genug und unterscheiden sich wesentlich von den kalten Nordländern und von den gemüthlichen Südländern. Sitte, Kultur, Sprache, Lebensweise, Alles ist verschieden und eigenthümlich. Auf dieser ethischen und socialen Eigenthümlichkeit beruht der Beruf zur dauernden Fortexistenz politischer Selbstständigkeit. Es hat Mitteldeutschland und es haben auch fernerweit die neuen Großstaaten Sachsen und Kurhessen den Beruf der Vermittelung norddeutschen und süddeutschen Wesens.

Dazu kann Oesterreich eine Ausdehnung der Preußischen Herrschaft über Mitteldeutschland nicht dulden, denn auch diese würde den Oesterreichischen Zusammenhang mit Deutschland in seinem bisherigen Bestande bedrohen. Eine Deutsche Großmacht, welche Meister von Mitteldeutschland ist, würde in jedem Augenblick den ganzen Süden Deutschlands von Oesterreich isoliren können.

Oesterreich wird aber diese Beschränkung der Preußischen Macht um so mehr verlangen dürfen, als es selbst nicht als ein Kernstaat, wie Baiern, Preußen rc., in Deutschland anzusehen ist, und also durch Deutsche Assimilationen nicht ähnliche Vortheile für sich erlangen mag. Es wird seine Assimilationen in seinem Osten und Süden gegenüber den nichtdeutschen Stämmen, welche der Zuführung der Kultur durch germanische Herrschaft bedürfen, durch seine eigene Deutsche Kraft und unter dem unterstützenden Einflusse des übrigen Deutschlands fortzusetzen haben, soweit zu neuen Erwerbungen ein wirkliches Bedürfniß vorliegt; denn schon jetzt ist die Oesterreichische Monarchie von solcher Erhabenheit und Großartigkeit, daß sie sich in stolzer und edler Selbstgenügsamkeit auf sich selbst beschränken und statt der Eroberungen mehr bloß auf intensive Stärkung seines inneren Lebens, wenigstens im Großen und Ganzen, Bedacht nehmen mag, abgesehen von einzelnen nothwendigen Arrondirungen

und von einer besseren Position an der unteren Donau. Auch darf Oesterreich füglich sich zu allzugroßen Anhäufungen von Slavischen oder auch Italienischen Elementen nicht verleiten lassen, sondern hat vor Allem in kluger Politik dafür Sorge zu tragen, daß seine Deutschen Elemente den übrigen Nationalitäten die Wage halten! Sonst könnte es geschehen, daß die große germanisirende Aufgabe Oesterreichs unterbrochen oder gar vereitelt würde.

Dem Oesterreichischen Kaiserstaate aber, zur noch großartigeren Eroberung und Germanisirung im Osten oder im Süden, etwa Süddeutschland — denn von Norddeutschland kann von selbst nicht die Rede sein — einzuverleiben, mag das Ziel spezifisch Oesterreichischer Politik sein. Aber der Deutschen Nation kann und darf solche Opferung zu solchen spezifisch Oesterreichischen Zwecken nicht zugemuthet werden. Ihre erste Aufgabe ist nicht jene Oesterreichische der Germanisirung, sondern der eigenen inneren und selbstständigen Lebensentfaltung, die durch das Verschmelzen des ganzen Südens von Deutschland mit Oesterreich zur völligen Unmöglichkeit werden müßte. Es würde ja dann überhaupt nur noch eine selbstständige nord- und mitteldeutsche Nationalität, keine volle und ganze mehr geben, indem der ganze eigenthümliche Kern und Geist des süddeutschen Elements in Abgang käme, als einzig verwerthet zu Zwecken direct außerhalb der rein Deutschen Lebensentfaltung. Abgesehen aber auch von diesem idealen und wahrhaft nationalen Hindernisse würde Baiern als der mächtige Träger und lebensmuthige Kernstaat des südlichen Deutschlands hier entschieden die Oesterreichischen Prätensionen zurückweisen und dabei die allerdings so nöthige Hülfe gegen die Oesterreichische Uebermacht überall von Seiten Preußens und des ganzen übrigen Deutschlands finden. Denn namentlich würde Preußen, da es sich hier um die Vernichtung seiner Aufgabe, der Hort der reindeutschen Lebensentfaltung zu sein, und überhaupt um die edelste und erhabenste Deutsche Sache, um Wahrung der nationalen Integrität Deutschlands handelt, den Kampf auf Tod und Leben mit Oesterreich niemals scheuen. Jeder Hohenzoller auf dem Thron wird sich dieses Preußischen Berufes und dieses national-

deutschen Rechts bewußt sein und das Schwert zum Siege ziehen; Preußen und die ganze Deutsche Nation sind stark! —

Als Ersatz aber, daß Oesterreich das übrige Deutschland gewähren und sich frei und ureigenthümlich gestalten läßt, wird ihm von dem neuen Deutschland noch mehr als von dem jetzigen Unterstützung jener großen germanisirenden Aufgabe zu bieten sein, wie oben schon angedeutet ist, durch Garantirung des Oesterreichischen Staatsbestandes nicht bloß durch ein Schutz- und Trutzbündniß, sondern auch durch andere noch mehr direct und positiv fördernde Verträge und Bündnisse, welche die Gemeinschaft des materiellen und geistigen Lebens zwischen Deutschland und Oesterreich stärken und auch wohl unmittelbar die Oesterreichischen Eroberungen zu fördern haben, soweit letztere dem Deutschen Interesse und dem Oesterreichischen wirklich dienlich sind [42]).

Und der reelle Werth dieser Pläne für die Einheit Deutschlands? Die Idee abstracter Einheit, der „Frankfurter" Bundesstaat oder Reich, mit seiner, für Deutsche Verhältnisse nivellirenden und centralistischen Einheitsnatur erlangt dadurch keine Wirklichkeit. Aber das würde gerade nicht die schlechteste Seite der neuen Bundesverhältnisse sein, denn jenes „Frankfurter" Reich ist eben ein, nach dem Maße der jetzt in Deutschland vorhandenen Zustände unmögliches Wesen und eine leere Abstraction, durch welche das concrete Deutsche Leben in ein gespenstisches Unding verwandelt werden würde.

Aber jenes neue Deutschland enthält schon gegenüber der bisherigen Vielheit und Zerfahrenheit der politischen Zustände, gegenüber der Masse der zum Theil völlig abgelebten Kleinstaaten eine wirkliche Besserung und entspricht annähe-

---

[42]) Aehnlich diesen auf der socialpolitischen Natur des Deutschen Volkes sich gründenden Plänen für ein neues Deutschland ist die Neuconstruction der Deutschen Staaten, welche der Würtembergische General v. Bangold im Jahre 1848 aus Gründen der militärischen Sicherheit Deutschlands forderte. Es wäre nicht die schlechteste Seite jener Pläne und vielleicht eine gewisse Probe ihres praktischen Werths, wenn durch sie zugleich die militärische Sicherheit des Deutschen Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde gestärkt würde. — Siehe wegen Bangold bereits oben §. 21 S. 71.

rungsweise der Einheit, ist selbst eine concret vernünftige Einheit, weil sie die Vielheit organisirt und auf vernünftige, nämlich nationaldeutsche Basen zurückführt. Fürwahr diese Kleinstaaten sind zum großen Theil reine Zufallsstaaten; sie erhielten ihre gegenwärtige Gestalt in einer Zeit, wo die sog. nationale Politik fast ganz verschollen war, wo nur die rein militärische, büreaukratische, diplomatische Politik und die Hauspolitik der Fürsten herrschte und Länder und Völker wie Aecker und Rinder verhandelt und verschachert wurden, oder sie stammen aus jenen ehrwürdigen patriarchalischen Zeiten mit ihrer politischen Poesie, mit ihrem Kindes- und Vaterverhältniß zwischen Fürst und Unterthanen. Aber jene Poesie ist verklungen. Unser Zeitalter hat dafür keinen Sinn mehr und läßt sich nun einmal Dergleichen nicht mehr conserviren. Es hat die nationale Politik auch eine Poesie, nur daß hier nicht mehr die Idylle eine Rolle spielt oder ein zweideutiger Schäferroman, sondern daß hier das große Schauspiel der Nationalwohlfahrt und der idealmonarchischen Herrscherpflichten auf der Weltbühne sich vordrängt. Fürwahr wie die Schäkereien und die Plänkereien des Idyllen- und Schäferlebens leicht zu possenhaften Burlesken und ärgerlichen Schaustücken führen, so können die Verkümmerungen des Nationallebens und die Verzerrungen des monarchischen Wesens zu großartigen Trauerspielen, zu despotischen Gewaltthaten, zu revolutionären Schand- und Schreckensscenen verenden. Alles hat seine Zeit, und die in der Gegenwart den Staat belebende und erfüllende Idee der Nation hat denn doch auch einen Sinn und steht sogar weit über jener Auffassung vom Staate als einer bloßen Familie. — Wie sehr aber diese Kleinstaaten für die Gegenwart als Zufallsstaaten erscheinen, wie wenig sie der anerkannt herrschenden neuen Ideen, namentlich bei deren Verirrungen in den letzten revolutionären Zeiten, Meister werden konnten, das hat die jüngste Vergangenheit gezeigt. Die Revolution in ihrer häßlichsten Gestalt feierte gerade hier ihre Siege. Die modernen constitutionellen Formen, in welche sich die meisten derselben bereits gekleidet hatten, zeigten sich als völlig unpassend für dieselben; die freien Elemente in denselben, die nationale Betheiligung am Staate arteten sofort ins Fratzenhafte aus und unter-

wühlten Staat und Staatsordnung, statt dem idealen Berufe gemäß gesunde Lebenskraft einzuflößen und auch gerade in den Tagen der Gefahr Sicherheit und Festigkeit zu geben. Gerade die constitutionell am freiesten Regierten wurden am ehesten zu Schanden und stürzten zum Theil unter den ersten Stürmen der Revolution völlig über den Haufen (Baden), oder verloren sich doch in solchen anarchischen Concessionen, daß eine feste Staatsordnung und nun vollends eine monarchische Staatsordnung zur Unmöglichkeit ward. Die Kleinstaaten zeigten, sie hatten sich überlebt. Ihre Restauration verdankten sie dem Ungeschick der Gegner, der Frankfurter, wie der Großstaaten mit ihrer gegenseitigen Eifersucht.

Dazu bringen die Kleinstaaten noch ein anderes Elend über Deutschland. Nicht genug, daß jede revolutionäre Zuckung des Auslandes sofort in ihnen Nachklang findet und dann auch die Groß- und Mittelstaaten in etwas angreift, also möglicher Weise das ganze Deutschland erschüttert, so steigern dieselben noch den Zwiespalt zwischen den größeren Staaten und untergraben aufs Neue die Deutsche Einheit. Ohne innere geschichtliche Nothwendigkeit befinden sich diese kleinen Staaten in einer stets schwankenden Stellung, deren politische Magnetnadel bald nach Preußen, bald nach Oesterreich deutet. Sie wenden sich eben zeitweilig der Großmacht zu, welche am wenigsten energisch auftritt, bei deren Politik am wenigsten zu riskiren ist, die am leisesten auftritt, am neutralsten in irgend einer Frage sich verhält. Denn das stimmt ja Alles am besten zur kleinstaatlichen Ohnmacht und Unfähigkeit. Sowie aber der bisher laue Großstaat die geringste Energie zeigt: — sofort wenden sich die Kleinen von ihm ab und bergen sich in dem wohlthuenden Schatten der Friedenspalme des andern. Dies hat einen guten Schein. Dadurch, wird man sagen, werden Reibungen und Conflicte zwischen den Großstaaten vermieden. Dieser Schein trügt. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Denn zuletzt ist diese Macht der Kleinstaaten, weil sie eben nichts als Ohnmacht ist, zu Vermittelungen in irgend erheblichen Dingen völlig unfähig. Aber der Hauptschaden besteht darin, daß auf jene Weise die Kleinstaaten die Kraft und Bedeutung der Großstaaten wahrhaft neu-

tralisiren und paralysiren, indem sie dieselben von allen energischen Thaten, von allem entschiedenen Handeln für die Wohlfahrt von ganz Deutschland abhalten und abschrecken müssen.

Diese Verminderung der Kleinstaaten, wie sie seit Anfang dieses Jahrhunderts durch den Reichsdeputationshauptschluß mit Secularisirung der meisten geistlichen Lande und mit Vernichtung der meisten Freistädte begann, in den reichsritterschaftlichen Unterwerfungen sich fortsetzte und durch die Rheinische Bundesacte unter Mediatisirung von einigen siebzig Fürsten und Grafen, und durch spätere Napoleonische Gewaltacte (Hansestädte, Oldenburg, Salm, Aremberg) sich vollendete, scheint ein historisches Gesetz für Deutschland geworden zu sein. In den Kriegen gegen Napoleon I. verschwanden dann Dalberg, Berg, Westphalen, auch Würzburg; freilich lebten einige wieder auf, doch meist nur Mittelstaaten (Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg und Hannover), sowie die vier Freistädte, und dafür fielen noch Isenburg und Leyen von dem souveränen Stuhle. Das Erlöschen des Fürstenstammes in Gotha und Köthen, sowie theilweis in der jüngeren Linie von Reuß zeigte, daß jenes Gesetz auch in Friedenszeiten wirksam sei, und die Entsagung der beiden Fürsten von Hechingen und Sigmaringen zu Gunsten Preußens schien dies zu bestätigen. Auch Bernburg und Braunschweig scheinen zu erlöschen. Vielleicht hat dieses Gesetz seinen tieferen Grund, um mit den Philosophen zu reden, in dem gewaltigen Einheitsdrange der Nation, oder wenn man das nicht will: dasselbe kommt jedenfalls jenem nationalen Drange wahrhaft zu gute.

Wenn man für die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Kleinstaaten wohl angeführt hat, daß sie eben nöthig wären, um das Princip Deutscher Einheit zu verwirklichen, denn sie wären die Einzigen, die ein wahres Bedürfniß zur Ergänzung durch den Bund hätten, und gegen sie könnte der Bund in Wirklichkeit seine Beschlüsse, in Documentirung der Einheit Deutschlands, zur Geltung bringen, so ist das eine klägliche Vertheidigung. Eine Bundesverfassung, die sich nur mit diesen kleinsten Resultaten begnügen kann, ist eben im Princip mangelhaft, und darum müssen neue principielle Grundlagen für das Bundesleben Deutscher

Nation gesucht werden, um möglichst größere und wahrhaft gesammtnationale Ziele zu erreichen [43]).

---

[43]) Das Gute, was die Vielstaaten und insbesondere auch die Kleinstaaten in Deutschland mit sich bringen oder doch mit sich gebracht haben, bin ich am wenigsten abgeneigt, gern und willig einzugestehen. Im Verlaufe des Werkes habe ich das darzulegen oft Gelegenheit gehabt, wenn ich auch bei der Stiftung und Ausbreitung des Rheinbundes (§. 2 und 4) ihre politische Gefährlichkeit gegenüber dem Auslande und bei der Gründung der heutigen Bundesverfassung auf dem Wiener Congresse (§. 7—9) ihre für eine tüchtige politische Organisation so hinderlichen Manövres, endlich während der Zeit von 1815—1848 ihre zweideutige Rolle gegenüber allen nationalen und bundesstaatlichen Reformen der Bundesverfassung (§. 12 und anderweits bis §. 17) habe, der Geschichte getreu, bloßlegen und bloßstellen müssen. — Die Stunde der Kleinstaaten scheint geschlagen zu haben und ihre Segnungen scheinen jetzt Null. Der Schaden, welchen sie heutzutage dem Deutschen Leben bringen, ist bei Weitem überwiegend. Auch Patroklos ist gefallen! Auch der kleine Landadel hat auf dem Altar des Vaterlandes gegenüber dem gewaltigen Drängen einer neuen Zeit seine großen Opfer bringen müssen. Warum nicht auch der kleine Hochadel dieser Zeit? Die historische Entwickelung von Recht und Staat entfaltet sich unter der allmäligen Umwandelung und Vernichtung alter Rechte und Erhebung neuer Rechte. Füglich und höchstens kann bei diesem historischen Umwandelungsprozesse, der in Folge höherer das menschliche, insbesondere das nationale Leben erfüllender Ideen vor sich geht, verlangt werden, daß diese geschichtlichen Opferungen möglichst in der Form Rechtens vor sich gehen und — daß sie wirklich nur zum Besten des nationalen Gemeinwesens geschehen. — Vergl. die erbaulichen Betrachtungen eines kleinstaatlichen Patrioten aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts in seiner Schrift: „Ueber die geistlichen Staaten in Deutschland und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Säcularisation. Deutschland in allen Buchhandlungen. 1798." — Allerdings solche oder doch ähnliche Betrachtungen können dann wieder angestellt werden. — Vergl. auch die interessante und wie es mir scheint leider fast verschollene satyrische Schrift: „Die privatisirenden Fürsten" (Bundesstadt 1802 in 2 ziemlich starken „Bändchen"). Der erste Theil (er wird nicht als erster auf dem Titel bezeichnet) ist gerichtet: „An Dalberg den Wahrheits- und Menschenfreund;" der zweite Theil (mit dem Motto: „Weisheit im Julius-Hospitale") ist gewidmet: „Dem Herrn v. Savigny, Doctorn der Rechte, und dessen braven Freunden, den beiden Herren v. Leonhardi." — Zur Rechtfertigung dieser juristischen Ketzerei in Betreff der Kleinstaaten, welche fürwahr politisch begründet und in der ganzen bisherigen geschichtlichen Entwickelung des Deutschen Staatenlebens mit dem allmäligen Zusammenschmelzen der Vielstaaten in eine geringere und le-

Also die krankhafte Vielheit der Kleinstaaten würde schwinden. Aber es würde bei der neuen Organisation, gerade gegen-

---

bendige Zahl von Stamm- und Großstaaten, ihre Voraussetzung und ihre Naturnothwendigkeit zu finden scheint, kann man sich als guter Preuße schon auf unsern großen König Friedrich II. berufen. Derselbe sagt in seinem Antimachiavelli (Oeuvres de Frédéric le Grand. tom. VIII. 94 Berlin 1848): Machiavel parle en suite des principini, de ces souverains en miniature qui, n'ayant que de petits États, ne peuvent point mettre d'armée en campagne. L'auteur appuie beaucoup sur ce qu'ils doivent fortifier leur capitale, afin de s'y renfermer avec leur troupes en temps de guerre. — Les princes italiens, dont parle Machiavel, ne sont proprement que des hermaphrodites de souverains et de particuliers; ils ne jouent de rôle de grands seigneurs qu' avec leurs domestiques. Ce qu'on pourrait leur conseiller de meilleur serait, ce me semble, de diminuer en quelque chose l'opinion infinie qu'ils ont de leur grandeur, de la vénération extrème qu'ils ont pour leur ancienne et illustre raçe, et du zèle inviolable, qu'ils ont pour leur armoiries. Les personnes sensées disent qu'ils feraient mieux de ne figurer dans le monde que comme des seigneurs qui sont bien à leur aise, de quitter une bonne fois les échasses sur lesquelles leur orgueil les monte, de n'entretenir tout au plus qu' une garde suffisante pour chasser les voleurs de leur château, en cas qu'il y en eût d'assez affamés pour y chercher de subsistance, et de raser les remparts, les murailles et tout ce qui peut donner l'air d'une place forte à leur résidence. En voici les raisons: la plupart des petits princes, et nommément ceux d'Allemagne, se ruinent par la dépense, excessive à la proportion de leurs revenus, que leur fait faire l'ivresse de leur vaine grandeur; il s'abiment pour soutenir l'honneur de leur maison, et ils prennent par vanité le chemin de la misère et de l'hôpital; il n'y a pas jusqu' au cadet du cadet d'une ligne apanagée qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable à Louis XIV.: il bâtit son Versailles, il a ses maitresses, il entretiens ses armées. — Il y a actuellement un certain prince apanagé d'une grande maison (jedenfalls der Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar) qui, par un raffinement de grandeur, entretient exactement à son service tous les corps de troupes qui composent la maison d'un grand roi, et cela si fort en diminutif, qu'il faut un microscope pour apercevoir chacun de ces corps en particulier; son armée serait peut-être assez fort pour représenter une bataille sur le théâtre de Verona. — Vergl. Theodor Mundt, Macchiavelli und der Gang der Europäischen Politik (Leipzig1851) S. 159 ff.

über der vulgären abstracten Einheitssucht unserer Tage, die Wirklichkeit Deutscher Lebensverhältnisse mit ihrer stammlichen und staatlichen Mannigfaltigkeit gewahrt bleiben. Es würde der individualisirende Zug Deutscher Nationalität, wie er in allen Stadien der Geschichte dem vaterländischen Wesen aufgeprägt sich findet, auch in diesen politischen Neubildungen auf Grund der vorhandenen und unterschiedenen Stamm- und Staatengruppen seine volle Anerkennung finden. Es würde dem Selbstständigkeitstriebe der einzelnen Stämme und Staaten und bis auf einen gewissen Grad, freilich unter Opferung mancher kleinen Dynasten, auch dem monarchischen und dynastischen Rechte ein gewisses Genüge gethan, und würde namentlich der Ausführung kein Hinderniß in der Macht der Einzelnstaaten entgegentreten können, da eben die Mächtigeren direct berufen wären, die neue politische Umbildung und zwar jeder zu seinen Gunsten ins Leben zu führen. Der neue Bund würde aber eine höhere Einheit als der bisherige für die Nation sein, nicht etwa bloß weil nur noch wenige Staaten existiren würden, sondern weil die noch vorhandenen Staaten wirkliche organische Bestandtheile des Ganzen, auf Grund stammlicher und staatlicher, durch die ganze Deutsche Geschichte erwachsener Rechts- und Staatsbestände gebildete Gliederungen eines festen nationalen Körpers sein würden.

Man darf auch die Neubildung nicht unbedingt als eine bloße Station des Particularismus abweisen. Es ist allerdings darin ein Particularismus gegeben, aber ein Particularismus, wie er durch die Wirklichkeit des Deutschen Nationallebens geboten wird, es ist ein nationaler Particularismus. Die particulären Glieder des neuen Ganzen erscheinen als wirkliche organische Bestandtheile der Nation in ihrer jetzigen socialen und politischen Gestalt, als wirkliche lebendige Gliederungen des Ganzen, und so wird eine organische und gemeinsame Thätigkeit derselben im Bunde, für die Nation als Ganzes wenigstens viel eher möglich sein, als dies bisher bei der reinen Zufälligkeit der Vielheit des Particularismus irgend der Fall sein konnte. Auch werden überhaupt bei der nicht unbedeutenden Größe aller Particularstaaten, alle Sonderinteressen derselben einen ge-

wissen großstaatlichen, darum annäherungsweise gesammtnationalen Charakter annehmen und wenn im Falle der nicht zu vermeidenden Collisionen allerdings der Widerstand jedes einzelnen Staates wegen seiner reellen Macht um so bedeutender sein wird, so werden die Collisionen, schon weil es weniger Staaten sind, auch weniger häufig sein. Endlich etwas Ideales und absolut Vollkommenes wird überhaupt nicht vorliegen. Aber es ist auch eine Chimäre, dergleichen Forderung an die practische Politik zu stellen. Und ob gut oder schlecht, es scheint die Neubildung in der Wirklichkeit des Deutschen Lebens der Gegenwart begründet, also eine nationaldeutsche zu sein. Das ist vor Allem das Wesentliche und darum muß sie genügen, — vielleicht nur als Uebergangsstadium zu einer höheren Einheit. Aber dies „Vielleicht" ist dann einfach der Zukunft anheimzugeben und — abzuwarten.

Was den Verfassungsorganismus des neuen Bundes anbelangt, so mag nur angedeutet werden, daß statt des Bundestags mit seiner künstlichen Unterscheidung eines sog. Plenums und eines sog. engeren Rathes ein einfaches Directorium von elf Stimmen für die sechs Staaten zu schaffen wäre, und zwar mit je drei Stimmen für Oesterreich und für Preußen, mit je zwei für Baiern, mit je einer Stimme für Sachsen, Hessen und Hannover. Der Vorsitz im Directorium wechselt jährlich zwischen Oesterreich und Preußen, damit auch die reindeutschen Staaten (und in deren Namen Preußen) wirklich das Ganze auch äußerlich repräsentiren. Außerdem bilden die rein deutschen Staaten zur Versorgung ihrer besonderen Interessen eine besondere Abtheilung in dem Bundesdirectorium.

Regulär entscheidet Stimmenmehrheit, jedoch mit folgenden Ausnahmen, die auf die Wahrung einmal der Großmachtstellung von Preußen und Oesterreich, sodann auf die Sonderinteressen von Oesterreich und Reindeutschland, sowie des Südens Bedacht nehmen wollen: 1) Es ist eine Itio in Partes möglich, wenn es sich um collidirende spezifisch Oesterreichische, oder um rein Deutsche Fragen, die Oesterreich für sich nicht realisiren mag, handelt. Es tritt dann die reindeutsche Abtheilung in Wirksamkeit. — 2) Wenn es sich überhaupt um eine Oesterreichische Angelegenheit

handelt, so ist eine Majorität von neun Stimmen nothwendig, so daß einmal Oesterreich durch einen Beschluß nie gezwungen werden kann, und Preußen überall unter der Majorität sein muß, wenn überhaupt ein Beschluß zu Stande kommen soll. — 3) Gleiches muß gelten, wenn es sich um wirklich spezifische Preußische Interessen handeln sollte, obgleich die Preußischen Interessen mit den reindeutschen, wegen der größeren Verwandtschaft zwischen beiden, viel seltener collidiren dürften, als dies in Bezug auf die Oesterreichischen angenommen werden darf. Neuenburg ist ja abgethan. — 4) Wenn reindeutsche Interessen (gegenüber den Oesterreichischen) vorliegen, doch der Fall einer Collision oder einer Oesterreichischen Ablehnung nicht vorliegt, so entscheiden gleichfalls neun Stimmen, so daß also Preußen wiederum nicht gezwungen werden kann. — 5) Im Fall der Itio in Partes entscheidet in der reindeutschen Abtheilung (mit acht Stimmen) eine Mehrheit von sechs Stimmen, so daß also einmal Preußen nie durch einen Beschluß gezwungen werden kann, und auch der Süden von Deutschland (Baiern), dessen Interessen am ehesten mit den Norddeutschen collidiren, nur dann gezwungen werden kann, wenn mit Preußen das gesammte Mitteldeutschland (Sachsen, Hessen) und Hannover übereinstimmt und demnach regulär eine so gemeinsame Deutsche Angelegenheit vorliegen wird, für die der Süden sein Sonderinteresse füglich zu opfern hat.

Der Bundesvertrag hat möglichst ins Detail die einzelnen besonderen spezifisch Oesterreichischen und Preußischen, wie reindeutschen Interessen aufzuzählen. Reindeutsche Interessen sind z. B. der Zollverein, parlamentarische Verhältnisse, so lange in Oesterreichs Deutschen Landen kein Parlamentarismus herrscht ꝛc., ferner spezifisch Oesterreichische: das Verhältniß Deutsch-Oesterreichs zu den übrigen Theilen der Oesterreichischen Monarchie, Empörungen im nichtdeutschen Oesterreich, Kriege Oesterreichs, Colonisationsbestrebungen Oesterreichs an der untern Donau. Preußen muß übrigens mit allen seinen Landen in den Bund treten; Oesterreich darf es nicht.

Eine Volksvertretung bei dem Directorium ist gegenüber einem so großartigen Parlamente wie das Preußische, Baiersche und dann selbst Hessische, Sächsische, Hannöversche, ein Un-

ding und — kein nationales Bedürfniß. Dies schließt Zuziehung von Sachverständigen-Commissionen, vielleicht gerade aus den Particularparlamenten und durch deren Wahl nicht aus, z. B. um schnell und ohne große Weitläufigkeiten Producte der Nationalgesetzgebung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen. Sind solche Producte von dem Bunde mit Zuziehung jener Commissionen beschlossen, so haben die einzelnen Particularparlamente, ohne alle Debatten und Veränderungsbefugniß, einfach nur ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung zu geben, daßd iese Producte Landesgesetz werden oder nicht. Anderweitiger Einfluß auf Bund und Bundesthätigkeit steht jenen Particnlarparlamenten nicht zu. Ein Bundesgericht entscheidet über die staats- und privatrechtlichen Streitigkeiten der Bundesglieder.

Im Allgemeinen gelten die bisherigen Satzungen des Bundesrechts, soweit sie nicht mit der Neuverfassung im Widerspruch stehen. Der Bund nimmt grundsätzlich auch die Förderung des materiellen Wohls in die Hand, so daß der Postverein, Telegraphenverein, die Verträge über Heimathsverhältnisse, der Zollverein ꝛc. in ihm aufgehen, soweit nicht wegen besonderer Collision Oesterreichischer und reindeutscher Interessen die reindeutschen Staaten als eine besondere Abtheilung des Bundesdirectoriums diese Sachen in die Hand nehmen; doch müssen sie dieselben auch dann als Bundessache behandeln, wenn auch der Oesterreichische Einfluß davon ausgeschlossen. In der Abtheilung für reindeutsche Sachen hat Preußen stets den Vorsitz. Die Gesandten der einzelnen Staaten im Auslande fungiren immer zugleich als Bundes- und als Territorialgesandte, und wenn mehrere von ihnen an einem fremden Hofe sich finden, so bilden sie ein Deutsches Gesandtschaftscollegium in Bundessachen. Vielleicht macht Oesterreich eine Ausnahme.

Der Bund stellt in einer Habeas-Corpus-Acte die allgemeinen Rechte der Deutschen auf. Die landständische Organisation wird von Bundeswegen (in den reindeutschen Staaten) in harmonischer Uebereinstimmung festgesetzt, nicht bloß negativ zur Wahrung des monarchischen Princips, sondern unter Festsetzung der Zusammensetzung und Bildung der zwei Kammern, unter ganz bestimmter Angabe der ständischen Rechte und überall unter

gleichmäßiger Anerkennung der freiheitlichen wie der conservativen und aristokratischen Grundlagen des Deutschen Lebens.

Das Directorium hat erst darüber zu entscheiden, ob die ihre Souveränetät opfernden Kleinstaaten einfach mediatisirt werden sollen, oder ob sie unter der Form einer Kreisverfassung noch eine gewisse untergeordnete Staatsgewalt (Landesherrlichkeit) in Bezug auf Vollziehungsgegenstände (nicht in Bezug auf Gesetzgebung) unter dem Hauptstaate (Kreisobristen) weiter zu führen haben. Letzteres als die mildere Form würde vorzuziehen sein, da, unter principieller Aufhebung der kleinstaatlichen Souveränetät, wesentlich dasselbe, was durch die volle Mediatisirung bezweckt wird, erreicht würde, nämlich Aufhebung zu Gunsten eines lebendigen nationalen Staatslebens durch Angliederung der Kleinstaaten als provinzieller Elemente an den großen Stamm- und Hauptstaat. Damit aber durch diese Kreisverfassung ein centrales und einheitliches Leben nicht unmöglich gemacht würde, so wären sicherlich die größeren Kleinstaaten zuvor in ihre Hauptbestandtheile, aus denen sie meist rein zufällig zusammengesetzt sind, aufzulösen und den bisherigen, nun abtretenden Souveränen nur in ihrem alten eigentlichen Stammlande jene untergeordnete Staatsgewalt einzuräumen. Namentlich wäre dies im neuen Kattenreiche gegenüber Darmstadt und Nassau, und im neuen Baiernreiche des Südens gegenüber Würtemberg und Baden eben so nothwendig als leicht, da diese Bestandtheile sehr leicht erkenntlich sind. Schwieriger wird die Sache im Norden z. B. in Betreff Mecklenburgs, obgleich gegenüber der eminenten Macht Preußens eine Decentralisation des Staatslebens selbst durch subordinirte Landesherren wie Mecklenburg-Schwerin nicht zu befürchten wäre.

Ob diese Pläne jemals sich verwirklichen werden? Wer wird so vermessen sein, der Geschichte eines Volkes und dem schaffenden Genius einer Nation wie in irgend einer Sphäre, so namentlich in der politischen, Vorschriften machen zu wollen! Der Geschichtsschreiber soll sich nicht anmaßen, ein Prophet zu sein und nach seinen Reflexionen die Geschichte voraus construiren zu wollen? Aber diese Pläne tragen wenigstens die Möglichkeit einer practischen Verwirklichung in

sich, weil sie sich an die unmittelbar gegebenen politischen Grundbestände des Deutschen Lebens der Gegenwart anschließen und auferbauen und nichts abstract Ideales verfolgen, sondern nur eine Idealisirung der gegebenen Wirklichkeit im Auge haben. Doch steht fest, daß überhaupt die historische Entwickelung eines Volkes sich nicht immer organisch, gemäß den gesunden, dem gegenwärtigen Lebenskeime innewohnenden Ideen gestaltet, sondern daß sich, in menschlicher Weise, viel Fremdes, Irreguläres, persönlich Zufälliges und Naturelementliches einmischt, daß möglicher Weise fremde Völker in krankhafter Selbstsucht ihren Einfluß geltend machen, daß das partikularistische Interesse sich überwiegend geltend macht u. s. w. Also schon dies giebt allerlei andere Möglichkeiten für die Gestaltung der zukünftigen Deutschen Einheit.

Mag aber kommen, was da wolle, die Nation und zuerst und vor Allem ihre Politiker und Historiker mögen sich mehr und mehr der heutzutage sehr verbreiteten Ansicht entschlagen, daß das politische Bundesband Deutscher Nation einzig und allein und mit absoluter Nothwendigkeit oder wie man sich auch auszudrücken beliebt, nach den Postulaten der Vernunft oder vernünftiger Weise, so daß also jeder anders Denkende vom Anfang an als unvernünftig oder böswillig angesehen wird, — jenes Reich, jener Bundesstaat der „Frankfurter" sein könne. Die Sache ist fürwahr so einfach nicht. Die realen Verhältnisse einer großen Nation mit einer zweitausendjährigen Geschichte, mit dieser Ueberfülle von Mannigfaltigkeiten und Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Lebenskreisen, in den einzelnen Stämmen und Staaten lassen sich nicht nach der einfachen und mechanischen Weise mathematischer Figuren oder Zahlen oder logischer Gedankenspiele modeln und zu einer neuen Einheit verbinden. Es ist hier ein reales und organisches Leben in seiner unendlichen Fülle und Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen und dies bietet unendliche Schwierigkeiten, sowie zugleich verschiedene Möglichkeiten für die Construction einer neuen Bundeseinheit dar. Da ist, wenn auch mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit, sehr Verschiedenes möglich. Es kann geschehen, daß die Zweiherrschaft Oesterreichs und Preußens zum vollendeten Durchbruche komme, unter

mehr oder weniger Vernichtung der jetzigen Bundesverfassung und der Souveränetät der Mittel- und Kleinstaaten. Es ist ferner möglich, daß der eine Großstaat, Preußen oder Oesterreich, das alleinige Uebergewicht, vielleicht durch fremdländische Hülfe sich zu verschaffen weiß. Auch ist ein Kleindeutschland mit Preußen oder Oesterreich an der Spitze eine Möglichkeit. Es kann ferner eine Directorialform in der verschiedensten Weise sich herausbilden. Möglich ist ferner ein Preußisches Norddeutschland und ein Oesterreichisches Süddeutschland, unter Theilung und Vernichtung auch von Mitteldeutschland oder unter Erhaltung desselben. Auch hat man es neuerlichst sogar wieder für möglich gehalten, dem Deutschen Bundesleben durch Auflebung des Lehnsbandes wieder frische Kräfte zu geben, indem sich, doch ohne wesentliche Aufhebung der bisherigen Bundesverfassung, die kleinen Fürsten durch Vasallenstellung zu den großen stärken und schützen mögen gegen die Stürme der Revolution [44]). Endlich kann auch noch gar lange Alles beim Alten bleiben.

Am allerunwahrscheinlichsten ist aber immer der „Frankfurter" oder auch „Erfurter" engere Bundesstaat und das Deutsch-Preußische Kaiserthum.

Vom Standpunkte eines befangenen Preußischen Localpatriotismus mag man das vielleicht bedauern. Aber dies Project entspricht einmal nicht dem Wesen Deutscher Nation, das doch zuletzt hier, wo es sich um eine neue Gesammtverfassung für ganz Deutschland handelt, unbedingt den Ausschlag geben muß. Sodann wenn Preußen im Vertrauen auf seine Macht, im Wege der Eroberung jenes Project niemals zu verwirklichen unternehmen sollte, so würde es den hier immer einigen Widerstand von Oesterreich und sämmtlichen Mittelstaaten zu überwinden haben. Dazu reicht Preußens Macht nicht

---

44) Siehe Herbert Pernice (junior), Summum principum Germanicorum imperium num possit et quatenus possit nexui feudali subjectum esse (Halle 1855) am Schluß. Die kleinen Fürsten wären allerdings wohl am besten daran, wenn ihre Stätlein zu Schutzstaaten, oder, der Name thut nichts zur Sache, zu Lehnstaaten herabgedrückt würden. Aber der Nation und dem modernen Staatswesen kann mit einer solchen Perpetuirung der Kleinstaaten nicht gedient sein.

aus. Die Erfahrungen des Jahres 1850 haben dies gezeigt und Preußens Machtverhältnisse werden sich nicht leicht so bessern, daß ihm der Sieg gelingen möchte. Die theoretische Hülfe der Historiker der Gothaischen Partei, welche in neuesten Zeiten sich reichlich darbietet, wird Preußen eben nicht viel helfen oder auch nur nützen können. Am wenigsten der Jenaer Professor Droysen mit seiner: Geschichte der Preußischen Politik (Bd. I. 1855), der in diesem Buche die Deutsche und insbesondere die Brandenburgisch-Preußische Geschichte seit dem 15. Jahrhundert in das Prokrustesbett seiner Ideen vom „Preußisch-Deutschen Einheitsstaate" zu zwängen sich unterfängt und mit seinen vorgefaßten Meinungen die historischen Personen und Thatsachen in eine phantastische Nebelkappe einhüllt, so daß man vor dem Dunste historisirender Gelehrsamkeit und Geistreichigkeit den echten Geschichtskern nicht mehr zu erkennen vermag.[45])

Schwach ist ferner die theoretische Hülfe, welche Heinrich v. Gagern, der jetzt in stiller Zurückgezogenheit in Heidelberg lebt, in seiner Schrift: das Leben des Generals Fried. v. Gagern (Bd. I—III. 1856) gebracht hat. Das Buch liefert eine ziemlich matte Vertheidigung der Gothaischen Politik mit dem unbedingten Glauben an deren nothwendige Verwirklichung. Am gediegensten und im Ganzen zugleich mit wahrhaft praktischer Tendenz sind die theoretischen Bestrebungen für die Einheit Deutschlands und für eine Preußische Wirksamkeit dabei, welche in des Heidelberger Professors Häusser Werke „Deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrichs II. von Preußen" (Bd. 1—4 1854 ff.) durchleuchten, wenn auch dasselbe nicht ganz frei von Gothaischer Ideologie zu sein scheint. Aehnliches gilt von der

---

[45]) Vergl. K. Jürgens, Studien zur Deutschen Geschichte und Politik (Bremen 1856). Dies Buch liefert vorzugsweise eine, nicht selten alles Maß überschreitende Kritik jenes Droysenschen Buchs sowie der Preußischen (Unions-) Politik. Auch gegen Häusser's preußenfreundliche Tendenzen geht Jürgens scharf ins Zeug, doch mit mehr Maß als gegen Droysen. — Gervinus, unser geistreicher Historiker, scheint aber dermalen seine alte Zuneigung für Preußen und den Preußisch-Deutschen Einheitsstaat aufgegeben zu haben und etwa alle seine Hoffnungen auf ein gewisses unbestimmtes Wollen und Sollen der Demokratie zu stellen.

publicistischen Thätigkeit des Göttinger Professors Heinrich Albert Zachariä, des bekannten Publicisten über D. Staatsrecht. Endlich sind noch zu erwähnen die Männer des Herrn v. Bethmann-Hollweg in dem sog. „Preußischen Wochenblatt," welche den gründlichen Bruch der Preußischen Staatsmänner mit den Frankfurter und Erfurter Bestrebungen im superklugen Patriotismus nur für ein augenblickliches Versehen und es für möglich zu halten scheinen, jene Staatsmänner, welche die Stellung ihres Landes wieder richtig erkannt haben, durch Herzensergießungen über die Gefahren, die aus dem Festhalten an den Ueberlieferungen der heiligen Allianz hervorgehen, in die verlassene Bahn wieder zurückzulenken. Die Herren bilden sich dabei ein, daß die Frankfurter Pläne durch England, durch das egoistische, selbstsüchtige, überall sein und zwar sein unmittelbares und nächstes Interesse berücksichtigendes England und seine Hülfe zu verwirklichen seien.[46])

Wesentlich nothwendig zur Durchführung der neuen

[46]) Im Ganzen im Sinne der Gothaischen Einheitspläne (S. 148), doch für die Gegenwart zuletzt unmittelbar nichts als: Einigung (S. 224) empfehlend ist auch das geistreiche Buch geschrieben: „Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands" (Stuttgart 1853). Es werden darin in 21 einzelnen Abschnitten alle wichtigeren Fragen der Politik geistvoll erörtert. Es zeichnet sich der unbekannte Verfasser, im Gegensatz zu der vulgären abstract logischen oder ideologischen Behandlung der realen Rechts- und Staatszustände, im Ganzen durch eine gewisse realistische Auffassung der politischen Verhältnisse aus. Die Ansichten des Verfassers über Deutsche Einheit sind etwas verdeckt. Den gegenwärtigen Zustand sieht er unbedingt als ein „Provisorium" an und verlangt in unbestimmten Ausdrücken eine große Deutsche Nationalpolitik unter Construction der politischen Lebenszustände auf demokratischer Grundlage, doch im Unterschiede von den vulgären Demokraten mit einer gewissen realistischen (im Unterschiede der abstract-logischen), darum wenigstens scheinbar praktischen Auffassung der politischen Verhältnisse. Die heutigen geschichtlichen Bildungen der Politik und des socialen Lebens scheint der Verfasser fast sämmtlich als abgelebt und als radical umzuändern anzusehen. Dies wird denn trotz einer gewissen Inclination für Gotha auch in Bezug auf die „neue Deutsche Einheit" der Fall sein sollen. — Die „Grenzboten" vom rein constitutionellen Standpunkte und die Berliner „Nationalzeitung" vom rein demokratischen Standpunkte scheinen gleichfalls am meisten für „Kleindeutschland" geneigt.

Pläne wird eine innige Verbindung der designirten Hauptstaaten, Preußen, Baiern, Sachsen, Hessen, Hannover sein. Eine solche Conföderation Preußens mit den Mittelstaaten zu politischen Zwecken würde allerdings für Preußen etwas ziemlich Neues sein. Preußen hat es bis jetzt für zweckmäßig gehalten, zur Durchführung seiner politischen Zwecke sich besonders auf die vielen Kleinstaaten, welche dazu ihm huldigend entgegenzukommen pflegen, zu stützen, sowie namentlich durch Vergewisserung ihrer zahlreichen, die Mehrheit sicherlich herbeiführenden Stimmen in der Bundesversammlung politisch zu wirken und die Einflüsse und Projecte Oesterreichs sowie auch wohl der Mittelstaaten, besonders der vier Königreiche zu vereiteln. Zur Erreichung negativer Zwecke und Vereitelungen hat denn auch, gemäß der alten Bundesverfassung, diese kleinstaatliche Hülfe bisher vollkommen ausgereicht. Doch zu positiven Resultaten, zur Ausführung irgend eines großartigen Planes, zur Durchführung einer großen Politik für Deutschland und insbesondere zur Durchsetzung einer Umwandlung der bisherigen Bundesverfassung hat sich diese Bundesgenossenschaft des Großstaates Preußen mit den vielen Kleinstaaten als völlig ungenügend und neuerlichst als absolut machtlos erwiesen. Preußen wird demnach wohlthun — neue Allianzen zu suchen, um wirklich etwas Großartiges für Deutschland leisten zu können. Seine eigene Kraft, selbst im Bunde mit jenen Kleinstaaten, ist unzureichend. Die Oesterreichischen Pläne kreuzen sich zu sehr mit den Preußischen, als daß hier zu jenen Zwecken ein Bündniß zwischen den beiden Großstaaten möglich oder wahrscheinlich wäre. Es bleiben also für Preußen nur die Mittelstaaten übrig. Preußen hat keine andere Wahl. Vielleicht daß sich der großstaatliche Stolz Preußens sträubt, diese Mittelstaaten aufzusuchen, denn sie kommen ihm keineswegs wie jene kleinen überall huldigend entgegen und ordnen sich keineswegs den Preußischen Plänen so leicht unter wie jene. Es mag Preußen und namentlich den tonangebenden Staatsmännern schwer fallen, jene Mittelstaaten, die es bisher auf ziemlich gleiche Linie mit den Kleinstaaten stellen und unter seiner „Reichsvorstandschaft" zuletzt noch durch die Unionsverfassung ohne reellen Unterschied in die untergeordnete

Lage der kleinen Staaten herabdrücken zu können glauben mochte, hinfüro als gewissermaßen ebenbürtige Genossen für den Ausbau des Deutschen Einheitslebens zu betrachten und selbige nicht bloß zu seiner Hülfe heranzuziehen, sondern ihnen auch eine wenigstens annäherungsweise gleiche Stellung in dem neuen Deutschland zu gewähren, statt sie zu untergeordneter Provinzialselbstständigkeit herabzusetzen. Aber es scheint das der einzig praktische Weg, um zum Ziele zu gelangen. Preußen muß sich schon dazu bequemen, wenn es auch immerhin, im guten Glauben an seinen weltgeschichtlichen Beruf, das ganze Deutschland in sich zu concentriren, diese Concession nur als eine einstweilige und die nächste politische Neugestaltung Deutschlands nur als ein Uebergangsstadium zu einer höheren Einheit mit Preußischer Spitze betrachten mag, und wenn es auch dabei, angemessen seiner schon vorhandenen Großartigkeit und Ueberlegenheit über die Mittelstaaten, mit Recht auch eine großartigere Ausdehnung der Assimilationen als irgend ein anderer Staat und eine hervorragende Stellung im neuen Bunde gerade für sich beanspruchen darf. Aber auch Opfer wird vielleicht Preußen zu bringen haben. In Süddeutschland wird in dem neuen Bunde ihm vielleicht kein Gebiet zu lassen sein. Hohenzollern würde möglicherweise zu opfern sein, ein Opfer, welches der Staatsmann nicht zu groß finden mag, welcher weiß, daß die viel wichtigern Fränkischen Markgrafthümer, Anspach und Baireuth, von den Hohenzollern staatskluger Weise zur rechten Zeit geopfert wurden, um nur im Norden von Deutschland die Preußische Machtstellung zu concentriren, zu sichern und zu vergrößern.

Jedenfalls aber würde eine Bundesgenossenschaft von Preußen, welches durch Assimilationen einige zwanzig Millionen Seelen stark werden und somit auch fernerweit und noch besser, besonders durch eine Stellung an der Nordsee die Europäische Großmachtstellung behaupten würde, von Baiern, welches in der projectirten Vergrößerung etwa 8—9 Millionen umfassen würde, von Sachsen, welches 2—3 Millionen, von Hessen, welches gleichfalls 2—3 Millionen zählen würde, so daß Mitteldeutschland durch etwa 5 Millionen repräsentiren möchte, von Hannover, welches durch Assimilation auf einige Millionen zu

erheben wäre, so daß also das ganze neue Deutschland, abgesehen von dem übrigens aus demselben keineswegs auszuschließenden Oesterreich circa 34 Millionen zählen möchte, — völlig stark genug sein, einmal um den anfangs vielleicht eintretenden Widerspruch Oesterreichs zu beseitigen und zugleich fremdländische Prätensionen abzuweisen. Oesterreich ist aber möglichst durch jene genannten Concessionen zu gewinnen, und wird das Gewinnen um so wahrscheinlicher werden, wenn in kluger Diplomatie dazu ein Augenblick benutzt wird, in welchem Oesterreich einer wesentlichen Deutschen Hülfe bedarf. Die Rücksichten der Delicatesse des Staatsmannes dürfen nicht so weit gehen, daß er in der das Individuum zierenden edlen Resignation gerade die günstige Gelegenheit entschlüpfen ließe, um nur nicht den Schein des Egoismus auf sich zu laden. Wer sein gutes Recht verfolgt, darf diesen Schein nicht fürchten.

Negativ besteht vor Allem Preußens Aufgabe für Deutschland darin, zu verhindern, daß Oesterreich, welches eben nicht rein deutsch ist, Deutschland bloß als Werkzeug für seine Zwecke benutze; und diese Aufgabe hat Preußen erfüllt. In den anderweitigen durch den Dualismus im Deutschen Bunde entstehenden Conflicten ist nun in den letzten Decennien regulär Rußland als Vermittler aufgetreten und hat dadurch einen ungeheuren Einfluß auf Deutschland ausgeübt. Das übrige Deutschland in seiner kleinstaatlichen Zersplitterung war zu schwach und im Bunde zu schlecht organisirt, um, wie es organisch und echt national gewesen wäre, die Conflicte zwischen den beiden Großstaaten zu vermitteln. Die neue Organisation wird vielleicht im Stande sein, diese nothwendige und gesunde Deutsche Vermittelung durchzuführen und Deutschland endlich frei von diesem eben so lästigen als prätensiösen und für die Zukunft höchst gefährlichen Einflusse von Rußland auf Deutsche Zustände zu befreien, um so mehr da die Kleinstaaten und der dort zum Theil übergroße Einfluß Russischer Diplomatie verschwunden sein werden.[47])

---

[47]) In den Zeiten der letzten Revolution war Rußlands Einfluß auf Deutschland und besonders auf Oesterreich und Preußen gewaltig angewachsen. Rußland half die Revolution in Ungarn niederwerfen, die Oesterreichs Bestand

Ob sich gerade bald jene Pläne verwirklichen lassen, dürfte zu bezweifeln sein. Nach den so langwierigen und so vergeblichen Bestrebungen und Anstrengungen in Betreff der Bundesreform ist eine gewisse Abspannung eingetreten. Namentlich haben die Regierungen, deren rechtlicher Bestand am meisten in der Revolutionszeit bedroht war, gegenwärtig vollauf damit zu thun, erst den Rechtszustand in ihren Landen wieder zu sichern und zu befestigen. Die Bundesreform liegt ihnen schon deßhalb jetzt ferner als je. Auch scheinen gar manche von ihnen überhaupt für's Erste gänzlich an einer Weiterbildung der Bundesverhältnisse zu verzweifeln. Auf der anderen Seite fehlte es

---

aufzulösen drohte. Rußland wesentlich vermittelte direct und indirect die Versöhnung zwischen den beiden Deutschen Großstaaten (Ollmütz). Rußland glaubte denn auch bereits seines Uebergewichts in Deutschland so gewiß zu sein, daß Kaiser Nicolaus Deutschland bei den orientalischen Wirren ganz und gar nicht in Anschlag bringen wollte. Dies bezeugt sein Gespräch mit dem Englischen Gesandten. Der Traum der alten Byzantinischen Kaiser von der Wiedereroberung des Westens schien ihm in Erfüllung gehen zu wollen. Aber der Czar hatte sich verrechnet. Der ganze Westen, Frankreich und England zuerst, erhoben sich gegen die Russischen Prätensionen. Von den Deutschen Mächten ermannte sich Oesterreich, das an der untern Donau zugleich unmittelbare Interesse zu wahren oder zu gewinnen hat, zuerst und trat auf Seite der Westmächte. Rußland war zu klug, den hingeworfenen Handschuh als das was er war, als Fehdehandschuh, hinzunehmen und fügte sich in das Unvermeidliche, in Oesterreich nur den militärischen und diplomatischen Vermittler, nicht den Feind fingirend. Aber auch Preußen und das übrige Deutschland, denen allerdings die orientalischen Verhältnisse wegen der geographischen Entlegenheit ferner liegen, gingen durchaus nicht in dem Maße auf die Russischen Zumuthungen ein, als der Czar gehofft hatte, sondern bewahrten eine gewisse, freilich für die Großmacht Preußen etwas zweideutige selbstständige Rolle, zweideutig für Preußen, weil die ganze Selbstständigkeit wesentlich nur in einem Zusehen, Zuwarten bestand, während füglich eine jede Europäische Großmacht in einem solchen großartigen Conflicte mit einer gewissen activen Selbstständigkeit sich betheiligen muß. Daß der Krieg mehr localisirt blieb, vielleicht ist dies Preußen zu verdanken. Doch würde der Krieg nur dann sich ausgedehnt haben, wenn Preußen gegen Oesterreich und gegen die Westmächte auftrat. Ein kriegerisches Wort Preußens gegen Rußland hätte den Czar zum Nachgeben sofort zwingen müssen. Durch seine Zuschauerrolle ist Preußens Großmachtstellung zur Zeit wenigstens etwas in den Hintergrund gestellt gewesen, hoffentlich nicht für längere Zeit.

nicht an Veranlassungen, den Regierungen darzuthun, daß die nationalen Wünsche in Betreff der Bundesreform noch vorhanden seien und welche Natur sie jetzt haben. Die Stimmen der Gothaer in der Literatur sind bereits erwähnt.

Namentlich aber ist hier auf eine ganze Reihe von Anträgen und Beschlüssen der verschiedenen Deutschen Ständekammern hinzuweisen, welche die Nothwendigkeit der Revision der Deutschen Bundesverfassung darlegen. Es wurden diese Stimmen in den Deutschen Ständekammern aber hauptsächlich laut in Rücksicht der internationalen Stellung Deutschlands in dem obschwebenden Kampfe zwischen Rußland einerseits und den Westmächten und der Türkei andererseits. Es scheint den Anträgen die nach den bisherigen Erfahrungen als unpraktisch zu bezeichnende Tendenz als entscheidendes Motiv unterzuliegen: Deutschland als solches zu einer Europäischen Großmachtstellung zu erheben; das ist aber eine Unmöglichkeit. Zu dem Behufe müßten erst Preußen und Oesterreich aufhören, Großmächte zu sein. Deutschland kann sehr zufrieden sein, daß unter seinen Staaten bereits zwei zu den Großmächten zählen. Europa kann ihm niemals mehr gestatten. Das selbstständige Erkämpfen würde aber immer erst eine Vernichtung Oesterreichs und Preußens nöthig machen. Es scheint also, als ob das Verunglücken so vieler schöner Projecte zur Deutschen Einheit noch nicht im Stande gewesen sei die Wünsche der Nation auf das richtige praktische Maß zurückzuführen.

Die Würtembergische zweite Kammer ergriff die Initiative. In der Sitzung vom 13. Juli 1855 wurde der Antrag gestellt, die Kammer möge aussprechen: „Nachdem bei dem Wiederzusammentreten der Deutschen Bundesversammlung eine Reform des Bundes wiederholt zugesichert worden, statt dessen aber die früheren Verhältnisse wiederhergestellt seien, fühle die Kammer sich verpflichtet, zu erklären, daß sie die Befriedigung des immer dringender hervortretenden Bedürfnisses der Neugestaltung Deutschlands im Sinne der Deutschen Einheit und der activen Betheiligung des Volks bei Regelung seiner Angelegenheiten erwarte." In allen wesentlichen Punkten wurde dieser Antrag von der staatsrechtlichen Commission der Kammer acceptirt und empfoh-

len. Am 20. August fand die Berathung in der Kammer statt. Die Kammer eignete sich den Antrag mit einer Mehrheit von 64 gegen 15 Stimmen an. Die Ministerbank blieb während der ganzen Verhandlung unbesetzt und unmittelbar nach der Abstimmung erfolgte die Auflösung der Kammer, angeblich lediglich wegen Differenzen über innere Fragen.

In der Hessen-Darmstädtischen zweiten Kammer wurde gleichfalls die Sache angeregt, indem in der letzten Sitzung der Session am 30. Juli der dringliche Antrag gestellt wurde: die Regierung zu bitten, sie möge auf die Neugestaltung der öffentlichen rechtlichen Verhältnisse Deutschlands, insbesondere auf eine Nationalvertretung am Deutschen Bunde hinwirken. Indessen wurde die Dringlichkeit abgelehnt.

Einen ähnlichen Passus enthielt die Antwortsadresse der Baierschen zweiten Kammer auf die Thronrede und der Ministerpräsident gab bei Gelegenheit der Berathung der Adresse am 25. September 1855 die Erklärung ab: die Baiersche Regierung trage nicht die Schuld, daß die Dresdener Conferenzen erfolglos geblieben seien. Auch habe überhaupt nur die Uneinigkeit über die Art der Bundesreform das Zustandekommen eines deßfallsigen Beschlusses verhindert. Die Regierung habe immer noch die Ausbildung der Bundesverfassung im Auge. Aber die jetzigen Zeiten (Krieg zwischen Rußland und den Westmächten) schienen dazu nicht geeignet.

Die Koburg-Gothaische Ständeversammlung faßte am 22. October 1855 den Beschluß: die Regierung zu bitten, auf Umgestaltung der Bundesverfassung, Volksvertretung am Bunde und Bildung eines Bundesgerichts hinzuwirken.

Auch auf dem Sachsen-Weimarischen Landtage im November 1855 kam die Sache und zwar ganz in der Koburg'schen Formulirung zur Sprache, wurde aber auf den nächsten ordentlichen Landtag verwiesen.

Mit dem Beginne des neuen Jahres 1856 brachte die Budgetcommission der Badischen zweiten Kammer bei der Position: Bundeskosten die Bundesreform in ihrem Berichte an die Kammer in Anregung. Der betreffende Passus kam in der Sitzung der Kammer vom 29. Januar zur Verhandlung. Der

Minister der Auswärtigen legte dabei den Standpunkt der Regierung in folgender Weise dar: „Die Grundverfassung des Bundes ist, wie es nicht anders sein kann, den in Deutschland bestehenden Verhältnissen angepaßt; ihre Grundlage ist eine gesunde, und diese Verfassung ist eine gute. Eine förmliche Umgestaltung der Verfassung ist nicht möglich ohne eine gänzliche Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse, der Beziehungen der einzelnen Staaten unter sich. Man hat schon einmal den Versuch gemacht; das Resultat war ein höchst unglückliches. Aber jede Verfassung, auch die beste, ist, unter Festhaltung ihrer Principien, einer weiteren Ausbildung fähig; die Wirkung jeder Verfassung hängt wesentlich auch von der Thätigkeit der verfassungsmäßigen Organe ab. So ist es auch bei der Bundesverfassung; auch ist sie auf der gegebenen Grundlage einer weiteren Ausbildung fähig, und zu wünschen ist es, daß dem Gesammtorgan des Bundes die Möglichkeit gegeben werde, eine größere Thätigkeit zu entwickeln, und zwar zur Herbeiführung größerer Uebereinstimmung der in Deutschland bestehenden so verschiedenartigen Einrichtungen und Gesetzgebungen, in so weit diese sich nicht bloß auf spezielle Verhältnisse der einzelnen Staaten beziehen, sondern ihre Wirkung auch auf das Zusammenleben mit den andern Bundesgenossen äußern; eine größere Thätigkeit zur Herbeiführung gemeinnütziger Anordnungen und zur Förderung der materiellen Interessen, des Deutschen Handels, der Industrie und was damit zusammenhängt. Daß dies wünschenswerth sei, darin stimmen alle Bundesregierungen überein. Die Schwierigkeiten, welche der Realisirung ihres Wunsches entgegenstehen, liegen theils in den besonderen Verhältnissen einzelner Bundesstaaten, sie liegen aber auch zum Theil in den bestehenden Verfassungen der einzelnen Staaten, die beachtet werden müssen. Bei dem vorliegenden allgemein anerkannten Bedürfniß dürfen wir übrigens erwarten, daß es gelingen werde, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Es sind diese Fragen schon vielfach geprüft; sie sind in der neuesten Zeit wiederholt angeregt worden, und wenn, so Gott will, jetzt der Friede in Europa hergestellt wird, dann wird der rechte Zeitpunkt gekommen sein, diese wichtigen Fragen

ernst ins Auge zu fassen, und, so weit möglich, einer glücklichen Lösung entgegen zu führen, das Band, das die Deutschen Staaten verbindet, noch enger zu knüpfen, und so in erhöhter Einheit die jetzt schon vorhandene und anerkannte Machtstellung Deutschlands auch nach Außen zu vergrößern. In der angedeuteten Richtung wird die großherzogliche Regierung, wie bisher, so auch fernerhin nach Kräften mitwirken." — Darauf faßte die Kammer den Beschluß, die Regierung zu ersuchen: „dieselbe möge mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß durch eine weitere Ausbildung der Bundesverfassung die Einheit und damit die Machtstellung unseres großen Vaterlandes gestärkt und ihm wieder jener Einfluß erworben werde, welcher in seiner Bevölkerung, seiner Geschichte und in der Bildungsstufe des Volkes die Berechtigung findet, und durch die materiellen Interessen des Handels und der Industrie dringend gefordert wird." Diese Bitte wurde dann, nicht wie ursprünglich beantragt, bloß zu Protokoll niedergelegt, sondern in die solenne Form einer an den Landesherrn zu richtenden Adresse gekleidet. — Auch die Erste Badensche Kammer rührte sich. —

Auch andere Stimmen wurden laut. So proklamirte die Zeitung: „Deutschland" im Sommer 1856, in Betreff der Bundesreform eine „Trias," ein mächtiges Directorium Oesterreichs, Preußens und Baierns und berief sich für ihren Plan auf Görres. Später schwärmte sie zeitweilig auch für ein Oesterreichisches Deutschkaiserthum.

Die verschiedenen Schriften von Gustav Diezel über die Deutsche Einheitsfrage sollen hier nur kurz erwähnt werden.

Die erste hierher gehörige Schrift Diezels: „Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe" (Stuttgart 1852) wurde nach der Vorrede im Jahre 1852 ausgearbeitet. Darin nimmt dieser Scribent zuvörderst einen Anlauf, um eine philosophische Construction der Weltgeschichte zu Stande zu bringen, hauptsächlich aber nur in der Absicht, um die heutigen Deutschen Rechts- und Staatszustände gleichsam philosophisch todt zu construiren, ihre Abgelebtheit und Undeutschheit nachzuweisen, ver-

meintlich aus dem urdeutschen Wesen, nämlich im scharfen Gegensatz des staatsabsolutistischen Romanismus und des individualfreien Germanismus, in der That aber aus einer rein theoretischen Fiction eines sog. urdeutschen Lebensprincips und aus der rein negativen Abstraction individueller Freiheit. Durch die Gegensätze von Emanation und Evolution, von Romanismus und Germanismus, von individueller Freiheit und Absolutismus, von dynastischen Traditionen, fürstlichen Principien und Demokratie bringt es Diezel endlich zur kritischen Beleuchtung der Gegenwart, insbesondere der Deutschen Einheitsbestrebungen. Alles erscheint ihm hier verzweiflungsvoll. Das Deutsche Bürgerthum ist bloßes Philisterthum. Die katholische Kirche, ebenso der Protestantismus sind unfähig. Ebenso sind es die Fürsten und Einzelnstaaten, Preußen, weil es sich zu sehr dem Russischen Einflusse hingebe. Von Oesterreich aber heißt es S. 383: „Es versteht unter Deutscher Einheit nur ein centraleuropäisches Chinesenthum, eine Kroatisirung und Barbarisirung Deutschlands. Kann eine solche, glücklicherweise übrigens am unheilbaren finanziellen Siechthum krankende Macht in einem Europäischen Conflict die Deutschen Interessen wahren? Selbst der Stockphilister wird nach gerade anfangen, es zu bezweifeln." — Rettung und Aussicht für Deutsche Einheit sieht dann Diezel nur noch in Gründung einer „nationalen Bewegungspartei in Deutschland" unter Verschmelzung des Constitutionalismus und der Demokratie, die sich über alle Particularstaaten ausdehnen müsse zum Kampfe nicht etwa gegen das Kapital, den Adel, — dergleichen beide Dinge giebt es nach Diezel nicht in Deutschland, — sondern gegen das absolute Staatsprincip (Büreaukratie und Territorialismus) als „eine infernalische Macht, welche unsere Freiheit und unsere Selbstständigkeit vernichtet und die Kraft unseres Volkes so gebrochen hat, daß es in diesen letzten Jahren sich theilweis sogar für den Wahnsinn begeistern konnte." Diezel verspricht sich von dieser nationalen Partei, indem er dabei unverkennbar auf eine revolutionäre, sei es eine ausländische oder noch besser Deutsche, Erhebung speculirt, daß durch sie „im Lauf der Zeit die Keime einer Bewegung sich bilden werden,

die sich nur mit der Reformation wird vergleichen lassen und in der That die Fortsetzung und Vollendung derselben, d. h. die Durchführung des Rechts der individuellen Freiheit auf allen Gebieten des Lebens als ihr Ziel verfolgen wird." Die neue Revolution ist ihm das Mittel zum Ziele [48]).

So weit Diezel in der ersten Schrift, die mit schneidendem Hohne und mit einer frechen Tadelsucht gegen alle Deutschen Einrichtungen geschrieben ist. Die zweite Schrift verläugnet zwar

---

[48]) Die ganze Auffassung und Behandlungsweise des politischrn Stoffes in dieser ersten Diezel'schen Schrift, die übrigens anonym erschien, aber nach einer Andeutung Diezels in der Vorrede zur zweiten Schrift und nach den öffentlichen Bekanntmachungen des Verlegers Karl Göpel in Stuttgart unzweifelhaft von Diezel herrührt, erinnert völlig an die Weise der radicalen Schule von Bruno Bauer und Genossen, der „Norddeutschen Blätter" u. s. w. Vergl. besonders auch Bruno Bauer, Rußland und das Germanenthum; 1. Abthlg.: die Judenemancipation; 2. Abthlg.: die Deutsche und die Orientalische Frage (Charlottenburg 1853); hier werden die Deutschen Zustände als in einer anarchischen Zerfahrenheit, in einer revolutionären, seit 80 Jahren andauernden Gährung begriffen geschildert und mit verzweifeltem Hohne und kritischer Begeiferung ihrem weiteren Prozesse überlassen, ohne Rath, ohne bestimmte Andeutung des Wie's der Zukunft. Nur am Schluß (II. 83) scheint er sich an der Person des großen Fichte zur Hoffnung zu ermuthigen: „Es bürgt, sagt Bauer, vielmehr die Ursprünglichkeit seiner (Fichte's) eigenen Person und Wirksamkeit noch für die Lebenskraft des Deutschen Wesens, und so lange die Reihe der Männer, die gleich ihm mit ihrer Gemüths- und Sehkraft die Fesseln und Conventionen der Parteien zersprengen und auflösen, noch nicht abgeschlossen ist, ist auch die Deutsche Frage noch nicht gestrichen. Die Deutsche und die Russische Frage sind die beiden einzigen lebendigen Fragen des neuern Europa — nur ist die letztere schon so genau formulirt, daß ihre Beantwortung der andern (der Deutschen also) vorangehen wird, und von einer so großen Organisation (etwa in einem Pauslavischen Reiche?) unterstützt, daß die Macht, der ihre Leitung unterliegt, den Augenblick bestimmen kann, in dem sie die Beantwortung herbeiführen und den gordischen Knoten durchhauen will." — Man sieht, unsere Radicalen sind auch Mystiker geworden, was die Unklarheit der Formulirung ihrer Ansichten von der Zukunft Deutschlands anbelangt. Doch ist anderweitig bekannt, daß Bruno Bauer zu der nationalschänderischen Ansicht hinneigt, daß die Russen das Germanenthum zu russiciren den weltgeschichtlichen Beruf hätten. Das ist die nationale Verkommenheit des Deutschen Radicalismus.

und vollständige Bundesgesetzgebung in Betreff des landständischen Wesens. — Wegen der Bundesreform siehe auch §. 27. —

So gehen denn auch jetzt die Volkswünsche ziemlich weit auseinander, und die Bundesregierungen mögen schon deßhalb um so mehr Bedenken tragen, sich bald an eine Reform zu machen. In den Zeiten der Anfänge des orientalischen Kampfes sollen dann am Bundestage allerdings Vorschläge zur Bundesreform gemacht sein. Besonders soll Baiern die Sache angeregt haben. Indessen hielten die meisten Regierungen, und mit Recht, jene drohenden Kriegszeiten, so unmittelbar nach dem Mißglücken so vieler Pläne von 1848 bis 1850, für nicht geeignet. Es ist zu bezweifeln, daß bald etwas geschehe. Jede Bundesreform verlangt Opferungen von den Einzelnstaaten. Nun vollends eine wesentliche, den nationalen Grundelementen und Bedürfnissen einigermaßen entsprechende Bundesreform verlangt gewaltige Opfer von den Kleinstaaten und selbst von manchen Mittelstaaten. Dazu werden sich dieselben unzweifelhaft nur im Drange der Umstände, unter der zwingenden Gewalt großer Ereignisse entschließen.

Sodann wird es gegenüber ausländischen Machinationen gegen eine straffere und mächtigere Bundesform, die ja der Neid der Russen, Britten und Franzosen unzweifelhaft stets zu verhindern suchen wird, noch ganz besonders solcher außerordentlicher und günstiger Verhältnisse bedürfen, um die Reform siegreich durchzuführen.

Und alle diese Rücksichten, alle diese Conjuncturen und die für den glücklichen Ausgang stets so nöthige Erscheinung eminenter Persönlichkeiten, politischer Charaktere, besonders auf den Deutschen Thronen, werden fürwahr der nächsten, wie jeder späteren Neugestaltung erst den letzten bestimmten Stempel aufprägen und vielfach die Theorien und Projecte der einzelnen Individuen wie selbst der einzelnen Staaten modificiren.

Doch ist damit nicht gesagt, daß die Staaten, welche den Beruf zur Mitwirkung bei dem Inslebensetzen der neuen Bundesform in sich spüren, bis zu jener letzten Zeit harrend und

hoffend, müßig dem Laufe der Dinge zusehen sollen, um vielleicht gar von dem entscheidenden Ereignisse überrascht zu werden. Vielmehr wird es den lebensfrischen und lebensmuthigen Staaten Beruf und Bedürfniß sein, über gewisse Eventualitäten schon im Voraus feste Verabredungen untereinander zu treffen. Welcherlei diese Verabredungen sein werden und sein können, wagen wir kaum anzudeuten, da dies Sache der practischen Staatsleute zu sein scheint. Der von uns oben aufgestellte Reformplan macht keineswegs den Anspruch auf Verwirklichung in den Details, wenn wir auch die Grundzüge desselben in der bisherigen geschichtlichen Entwickelung des Deutschen Einheitsleben klar und scharf vorgezeichnet zu finden glauben. Unser Plan tritt vielmehr wesentlich nur mit der bescheidenen Prätension auf, ein aus dem wirklichen und concreten Wesen der Deutschen Nation entworfenes Gegenstück zu den ideologischen und abstracten Gebilden der vulgären, Gothaischen und anderweitigen Einheitsprojecte zu sein.

§. 27. Restauration des Bundestages. — Landesverfassungen [50]).

In Dresden wurde, wie wir §. 26 gesehen haben, die völlige Restauration des Bundestages sicher gestellt. Schon während der Dresdener Conferenzen zeigte Preußen seinen bisher verbündeten Regierungen durch eine Circulardepesche vom 27. März 1851 an, daß Preußen bei der nunmehrigen Lage der Dinge es für das Angemessenste halte, die frühere Bundesversammlung

---

[50]) Vergl. Zöpfl, Staatsrecht (4. Aufl.) I. §. 200. Erbauliche Betrachtungen über die Thätigkeit und die Reform des Bundes liefert ein Aufsatz mit dem Titel: „der alte und der neue Bundestag" in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851 Heft III. 273—309. Siehe auch die zwei Abhandlungen „über die gegenwärtige Lage der Dinge in Deutschland" ibid. 1851 Heft III. S. 310—333 und IV. 296—326. — B. W. Pfeiffer, der alte und der neue Bundestag nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes in Deutschland. Leipzig 1851 (ursprünglich in der Zeitschrift: Germania II. 2). — S. oben Bd. II. S. 99, 195, 206 ff.

wieder in Wirksamkeit zu setzen, und lud seine Verbündeten ein, sich hierüber zu erklären, so wie über die Zeit zu verständigen, zu welcher die Bundestagsgesandten nach Frankfurt a. M. zu schicken seien. Doch kam es, wie es scheint, zu keiner bestimmten Einigung. Preußen theilte seinen Verbündeten Ende April mit, daß es am 12. Mai 1851 in die Bundesversammlung wieder eintreten werde, und verband damit die Einladung zu gemeinschaftlichem Eintritt. Doch geschah der Eintritt der bisher von dem Bundestag sich entfernt gehaltenen Regierungen trotzdem nicht gemeinschaftlich. Baden trat in die Bundesversammlung in der 5. Sitzung vom 2. Mai 1851; Nassau, beide Reuß und die vier freien Städte in der 6. Sitzung vom 10. Mai; Preußen und Mecklenburg-Schwerin in der 7. Sitzung am 14. Mai; die großherzoglich und herzoglich Sächsischen Häuser, Braunschweig, Oldenburg, die Anhaltinischen und Schwarzburgischen Häuser, so wie Lippe in der 8. Sitzung vom 30. Mai; Waldeck in der 11. Sitzung vom 13. Juni 1851, so daß Mitte Juni des Jahres 1851 der Bundestag als in alter Weise völlig restaurirt angesehen werden durfte.

Diplomatisch umging man die Principienfrage, ob die nun erst eintretenden Regierungen diejenigen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche (von dem halben Bundestage) vor ihrem Eintritt gefaßt worden waren, anzuerkennen hätten.[51])

Auch die territoriale Ausdehnung des Bundes wurde alsbald wieder auf das alte Maß beschränkt. Oesterreich schien dermalen seine Projecte wegen des Eintrittes von allen seinen Landen in den Bund aufgegeben zu haben. Mit dem alsbaldigen Wiederausscheiden der Preußischen Provinzen und nach der Aufhebung der Ollmützer Reichsverfassung (vom 4. März 1849) am 31. December 1851 waren für Oesterreich die unmittelbarsten Gründe, aus welchen es früher den Eintritt mit seinen sämmtlichen Staaten in den Bund ziemlich ernstlich betrieb, zur Zeit weggefallen, wenn man auch kaum annehmen darf, daß

---

[51]) Erklärung des Präsidiums in der achten Sitzung vom 30. Mai 1851. cf. Zöpfl l. c. I. S. 511.

Oesterreich diesen ihm gewiß vortheilhaften Plan ganz aufgegeben haben sollte. In wie weit die Französisch-Englischen Proteste gegen den Eintritt von Gesammtösterreich in den Bund Oesterreich damals bestimmt haben, läßt sich nicht angeben. Es wurden nämlich, wie bereits §. 26 angedeutet ist, wirklich von den Englischen und Französischen Gesandten am Bundestage am 9. Juli 1851 zwei Noten übergeben, in welchen jene Mächte gegen den Eintritt der außerdeutschen Länder der Oesterreichischen Monarchie protestirten und sich auf Grund der Verträge von 1815 ein Zustimmungsrecht vindicirten. Die Verträge hätten, hieß es darin, nur die Aufnahme der früher zum Deutschen Reiche gehörigen Provinzen garantirt; jene Absicht widerspreche der Zweckbestimmung des Deutschen Bundes; Art. 6 der Wiener Schlußacte von 1820 bestimme nur das Recht der Mitglieder des Bundes und sei kein den Verträgen von 1815 derogirender Europäischer Vertrag; auch beziehe er sich nicht auf die Aufnahme neuer damals ausgeschlossener Gebietstheile. Der Deutsche Bund verliere aber dadurch gerade seinen Deutsch-nationalen Charakter und damit zugleich seine durch die Verträge sanctionirte wesentliche Natur. Das Europäische Gleichgewicht werde dadurch gefährdet 2c. Die Bundesversammlung wies diesen Protest unter Bezugnahme auf die am 18. September 1834 [52]) gegen dieselben Mächte ausgesprochenen Grundsätze zurück durch Beschluß vom 17. Juli 1851. Die Bundesversammlung respuirte den Protest als: „eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Deutschen Bundes und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen, welche, als mit der Deutschen Bundesacte im Widerspruch stehend, niemals zugestanden werden können." Der Präsidialvortrag erklärte sogar die Bundesversammlung für „rechtlich gebunden" an ihre frühere Auffassung (1834), „von welcher sie nicht abweichen kann, ohne den Rechtsboden ihrer Selbstständigkeit zu untergraben und ihre darauf ruhende Autorität der Willkür des Auslandes preiszugeben." Es erfolgte eine Erwiderungsnote

[52]) Siehe bereits §. 11 I. S. 326 — Abdruck jenes Bundesbeschlusses v. 1834 bei G. v. Meyer, Staatsacten II. Forts. S. 475.

Frankreichs vom 14. August 1851, welche ihr Erstaunen (!) darüber ausdrückte, daß man sich auf vor 17 Jahren geltend gemachte, hier gar nicht passende Grundsätze beziehe; zugleich wurde an Oesterreichs und Preußens Vorgehen gegen die Schweiz (1847,) deren Conföderationsacte nicht einmal einen Bestandtheil der Wiener Congreßacte bilde, erinnert. [53])

Uebrigens hat Oesterreich niemals in der Bundesversammlung einen Antrag auf die Aufnahme seines gesammten Kaiserstaats in den Deutschen Bund gestellt.

Die im Jahre 1848 erfolgte Aufnahme der Preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Theiles von Posen (inclusive Stadt und Festung Posen) in den Bund, so daß nur der sogenannte Polnische Theil des Großherzogthums Posen bundesfreies Gebiet von der ganzen Preußischen Monarchie blieb, wurde alsbald nach Eröffnung des vollen Bundestages wieder rückgängig gemacht. Schon in der 10. Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Juni 1851 hatte Preußen erklärt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Wiener Schlußacte Art. 3. 4. 6. 8. 10. 12. 13. in Verbindung mit Art. 1 und 6 der Bundesacte die begründetsten Bedenken sich darüber erheben ließen, ob die Aufnahme in genügender Form geschehen sei. Und fürwahr, abgesehen von den jedenfalls hier maßgebenden politischen Motiven, welche Preußen zur Zurückziehung jener Provinzen bestimmen mußten, konnte es den unwiderleglichen Grund anführen, daß die Aufnahmebeschlüsse der Bundesversammlung vom 11. April 1848 (wegen Ost- und Westpreußen) und vom 20. April und 1. und 2. Mai 1848 (wegen Posen) zwar mit Einstimmigkeit, aber nicht wie bundesgesetzlich nothwendig im Plenum, sondern nur im engeren Rathe der Bundesversammlung gefaßt, also formell nichtig waren. Spezieller erklärte sich

---

[53]) Vergl. Zöpfl l. c. §. 109. Zachariä, Staatsrecht (2. Aufl.) II. §. 246 S. 633 Note sowie die Schrift: Die der Deutschen Bundesversammlung zugestellten Englischen und Französischen Verwahrungen gegen den Eintritt Gesammtösterreichs in den D. Bund. Frankf. 1851; auch Deutsche Vierteljahrsschrift 1851 Bd. IV. (oben §. 26 Note 37). Siehe auch die Protokolle der Bundesversammlung vom 6. u. 30. September 1851.

Preußen in der 23. Sitzung der Bundesversammlung vom 20. September 1851 und stellte den Antrag auf Zurücknahme. Demgemäß faßte die Bundesversammlung am 3. October 1851 den Beschluß, daß die Provinzen Ost- und Westpreußen, so wie der im Bundesprotokoll vom 22. April und 1. Mai 1848 bezeichnete Theil des Großherzogthums Posen nicht als zum Gebiete des Deutschen Bundes gehörend zu betrachten seien.[54])

---

[54]) Die Einverleibungsgeschichte jener Preußischen Provinzen seit 1848 ist folgende. Abgesehen von dem auf die Aufnahme von Ost- und Westpreußen gerichteten Beschlusse des Vorparlaments (Roth und Merck, Quellensammlung I. 194), war bereits in dem Königl. Preußischen Patente vom 18. März 1848 die Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen dem Deutschen Bunde beizutreten. In einer Adresse vom 3. April 1848 erklärten die Provinzialstände von Ost- und Westpreußen sich entschieden beifällig, worauf Preußen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. April einen hierauf gerichteten Antrag stellte. Noch in derselben Sitzung wurde (im engeren Rathe) von sämmtlichen Gesandtschaften diesem Antrag beigestimmt und beschlossen: „Der Beitritt der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) zum Deutschen Bunde wird mit freudiger Anerkennung der dem Vertrage zu Grunde liegenden nationalen und föderalen Gesinnung einstimmig angenommen und somit Ost- und Westpreußen in den Bund aufgenommen." Zugleich wurde die Feststellung der Matrikularbevölkerung und die Ausdehnung der Wahlen zur Nationalversammlung auf diese Provinzen beschlossen. Ferner beantragte Preußen am 22. April 1848 in der Bundesversammlung mehrere an das Bundesgebiet anstoßende Districte des Großherzogthums Posen (nämlich den nicht zu Westpreußen gehörigen — ehemaligen — Netzedistrict, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt sowie einen Theil der Kreise Buck und Kröben), in welchem die Mehrzahl der Bevölkerung Deutsch ist, mit 593,000 Einwohnern, in den Deutschen Bund aufzunehmen, welchen Antrag die Bundesversammlung (im engeren Rathe) in derselben Sitzung genehmigte (vergl. Roth und Merck I. 253. 320). In Folge des von Preußen in der 44. Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Mai 1848 gestellten Antrages wurden durch den in der 45. Sitzung vom 2. Mai gefaßten Beschluß auch noch Stadt und Festung Posen und ein Theil der Kreise Posen und Obornik, der Kreis Samter, der übrige Theil des Kreises Buck und die südlichen Theile der Kreise Kröben und Krotoschin sowie die Stadt Kempen in den Deutschen Bund aufgenommen (vergl. auch Weil l. c. 108). Inzwischen war durch den Königl. Preußischen Kommissar v. Pfuel am 4. Juni 1848 eine vorläufige Demarcationslinie zwischen dem Deutschen und Polnischen Theile von Posen gebildet, und bei der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. wurde nunmehr diese Angelegenheit, durch verschie-

Die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen treten nicht mehr als selbstständige Bundesstaaten und Bundesglieder auf, seitdem sie 1849 durch (gleichsam verfrühten Erb-) Vertrag vom 7. December 1849 an Preußen übergegangen waren. Auch sind ihre Stimmen am Bundestage nicht Preußen zugewachsen, sondern erloschen. Siehe bereits §. 11. I. S. 271. §. 16. I. S. 484.

Nachdem der letzte Herzog von Anhalt-Köthen, wie wir §. 11 I. S. 276 und §. 16 I. S. 483 gesehen, gestorben und durch Staatsvertrag vom 1. Januar 1853 zwischen Dessau und Bernburg das Herzogthum Anhalt-Köthen ausschließlich mit Dessau vereinigt worden ist, hat Köthen aufgehört, ein selbstständiger

---

dene Anträge, Petitionen und Protestationen veranlaßt, zur Erörterung gebracht (seit 24. Juli 1848), worauf dann in der 49. Sitzung am 27. Juli 1848 von der Nationalversammlung der Beschluß gefaßt wurde: die Einverleibung der bezeichneten Theile des Großherzogthums Posen durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 22. April und 2. Mai, ferner die vorläufige Demarcationslinie vom 4. Juni 1848 anzuerkennen, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer von der (provisorischen) Centralgewalt zu veranstaltenden Erhebungen vorzubehalten. Ueber die demnächst im Auftrage der Centralgewalt, also des Reichsverwesers, von dem Reichscommissar v. Schäffer-Bernstein festgestellte (sogenannte definitive) Demarcationslinie fanden dann in der Deutschen Nationalversammlung in der 165. Sitzung vom 6. Februar 1849 weitere Verhandlungen Statt, welche zur Genehmigung dieser Linie führten. Siehe die stenograph. Berichte der Verhandlungen der Nationalversammlung und die Schrift: Bundesrechtliche Fragen (Halle 1851) S. 142—152. Vergleiche L. v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie (Leipzig 1856) I. §. 20 Note 6 und Zachariä Deutsches Staatsrecht (zweite Auflage) II. §. 245 Note 12. — Uebrigens wucherte eine zahlreiche Literatur über diese Posensche Frage hervor, bei welcher sich Deutsche Politiker herabließen, in schwächlicher Gefühlspolitik den ganzen Deutschen Rechts- und Staatsbestand im Osten gegen Rußland und das Slaventhum zur vermeintlichen Beglückung einer Handvoll Polen im Posenschen in Frage zu stellen und den Beruf der Germanisirung dieser östlichen, zum großen Theil erst von den Polen unter Verdrängung und Knechtung der Deutschen Elemente eroberten Gebiete schmählich zu verleugnen, sowie überhaupt jede durch ein festes politisches Bewußtsein einer Nation sich von selbst geltend machende, wenn auch nur friedliche, Eroberungspolitik aufzugeben. Es war das ein Zeichen des geringen inneren Berufes der Politiker groß und klein im Jahre 1848. Siehe bereits §. 20 (II. 41), §. 21 (II. 56), §. 22 (II. 110). Jene Literatur steht bei L. v. Rönne l. c.

Bundesstaat zu sein. Der Antrag von Anhalt=Dessau, ihm die Fortführung der Virilstimme von Anhalt=Köthen im Plenum zu gestatten, wurde durch Bundesbeschluß vom 7. November 1851 abgeschlagen und die von dem herzoglichen Hause Anhalt=Köthen geführte Plenarstimme für hinweggefallen erklärt.

Wiefern das Aussterben von zwei Reußischen Häusern der jüngeren Linie und die Vereinigung sämmtlicher Gebiete dieser jüngeren Linie im Hause Reuß=Schleiz eine Veränderung in bundesrechtlicher Beziehung nicht herbeigeführt hat, wurde oben §. 11 I. S. 277 und §. 13 I. S. 411 ff. dargelegt.

Durch Vertrag vom 1. August 1854 fiel Kniphausen (mit Varel) gänzlich an Oldenburg als unterthäniges Land und so hat denn diese Singularität des Bundesrechts aufgehört. Siehe oben §. 16 I. S. 474 ff. Oldenburg machte die Anzeige hiervon in der fünfundzwanzigsten Sitzung der Bundesversammlung des Jahres 1854 [55]).

---

[55]) Dieser neugewordene Rechts= und Staatsbestand Kniphausens wird schwerlich durch die im Frühjahr 1857 aufgetauchten Bestrebungen und Einreden des Generals Grafen Heinrich v. Bentinck wieder aufgehoben werden. Jener Vertrag vom 1. August 1854, auf Veranlassung von Oesterreich und Preußen, ist von Oldenburg zunächst mit der klägerischen Partei und zwar direct mit dem Grafen Karl Anton Ferdinand (im Namen seiner Brüder) abgeschlossen; die beklagte Partei trat aber dem Vertrage nachher bei. Die Kläger erhielten im Ganzen ²/₃, die Beklagten ¹/₃ der Abfindungssumme und zwar vertheilte sich die Summe der letzteren so, daß der factische Besitzer Graf Gustav Adolf 550,000 Thaler Gold zur freien Verfügung (doch zugleich zur Abfindung seines jüngeren Bruders des Grafen Friedrich Anton) erhielt, während der ältere Bruder William Friedrich eine Rente von 2500 Thaler Gold jährlich und seine vier Kinder von 1250 Thaler erhielten, doch so daß mit dem Ableben des Grafen die Rente erlöschen und statt derselben 100,000 Thaler als Abfindung gegeben werden sollten; die Gräfin Mutter Margarethe geborene Gerdes (welche bereits am 11. Februar 1856 verstorben ist), erhielt jährlich 2000 Thaler Gold und Schloß und Schloßgarten zu Varel zur Nutzung auf Lebenszeit. Graf Gustav Adolf, Hannöverscher Obrist, ist zur Zeit in Oesterreich ansässig geworden. — Von den Klägern schloß Graf Karl, zugleich im Namen seiner Brüder, den Vertrag ab und versprach deren Einwilligung, namentlich seines jüngeren, damals als Englischen Generals in der Krim gegen Rußland kriegenden Bruders Heinrich zu beschaffen; die Rechte seines Bruders Wilhelm, des Kammerherrn

Während noch im Jahre 1848 der König der Niederlande am Bundestage die Stimme nominell nur für das Großherzogthum Luxemburg führte, indem ja Limburg (siehe oben §. 11 I. S. 275 und §. 15 I. S. 469) nur als Ersatz für den an Belgien abgetretenen Theil von Luxemburg rechtlich gelten sollte, so führt derselbe seit Wiederherstellung der Bundesversammlung im Jahre 1850 die Stimme für Luxemburg und Limburg. Die Veranlassung zu dieser Veränderung liegt in den Vorgängen der Jahre 1848 und 1849. Die oben §. 15 S. 469 angedeuteten „Unzukömmlichkeiten" der Verbindung Limburgs mit dem Deutschen Bunde, trotzdem daß dieses Limburg nach Verfassung und Verwaltung völlig mit dem Königreiche der Niederlande verschmolzen ist, kamen damals entschieden zur Sprache. Beim Zusammentritt der Frankfurter Nationalversammlung wollten die

---

in Königl. Niederländischen Diensten, fielen ihm als Erben der Ansprüche des Letzteren zu. Er trat das Gräflich Oldenburg-Bentinck'sche Familienfideicommiß an Oldenburg ab unter der Bedingung, daß die Familienfideicommißqualität auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des 14. Artikels der Bundesacte verliehenen Complex von Liegenschaften in einem Deutschen Staate mit dem Werthe von 1,100,000 Thlr. Gold zu übertragen sei. Außerdem erhielt Graf Karl Anton Ferdinand 200,000 Thlr. Gold zur freien Verfügung. Der ursprüngliche Vertrag ist vom 13. April 1853 datirt. Die Besitznahme durch Oldenburg erfolgte August 1854 und wurden die Beamten, Geistlichen und Vögte dem Großherzog am 7. August 1854 in Eid und Pflicht genommen. — Nachdem nun Graf Karl Anton Ferdinand bereits eine bedeutende Summe von Oldenburg ausgezahlt erhalten, aber die Einwilligung seines Bruders Heinrich nicht erbringen konnte, trat er seine Rechte an diesen ab. Dieser Graf Heinrich nun, derselbe, der in den dreißiger Jahren in Gesellschaft seines Bruders Carl und des Frankfurter Advocaten Tabor den damals vielbelachten und gänzlich gescheiterten Feldzug zum Behufe der gewaltsamen Besitznahme Kniphausens unternahm, protestirte nun im Frühjahr 1857 gegen den von seinem Bruder abgeschlossenen Vergleich mit Oldenburg und suchte beim Deutschen Bunde sein Recht geltend zu machen. Seine Eingabe ist vom Bundestage Oldenburg zur Erklärung mitgetheilt worden. Doch soll der Graf bereits seinen Protest zurückgenommen haben. Allgem. Zeitung 1857 Nr. 93, 98. — Uebrigens auf welche politische Weise die drei klägerischen Brüder ihre Angelegenheiten in Deutschland haben betreiben können, ist sehr erbaulich zu lesen in der Schrift von Aug. Boden, Zur Kenntniß und Charakteristik Deutschlands 2c. (Frankfurt 1856).

beiden Abgeordneten aus Limburg vor ihrem Eintritt eine Entscheidung darüber provociren, ob Limburg zum Königreiche der Niederlande, ob zum Deutschen Bunde gehöre? Sie beantragten, daß das Herzogthum als Deutsches Bundesland von der unnatürlichen Verbindung mit jenem befreit werde. Darauf beschloß die Nationalversammlung in der zweiundvierzigsten Sitzung vom 19. Juli 1848, daß sie die Vereinigung Limburgs mit dem Königreich der Niederlande unter einer gemeinsamen Verfassung und Verwaltung als unvereinbar mit der Deutschen Bundesverfassung betrachte, daß die Reform der Deutschen Verfassung selbstverständlich auch auf das Herzogthum Limburg Anwendung finde und daß die Centralgewalt die Frage über die Verpflichtung Limburgs zur Theilnahme an der Holländischen Staatsschuld zu vermitteln habe. Später kam die Sache nochmals zur Verhandlung und zum Beschluß in demselben Sinne in der einhundertzweiundzwanzigsten Sitzung am 25. Nov. 1848, nachdem inzwischen das neue Grundgesetz für das Königreich der Niederlande vom 14. October 1848 Art. 1 wiederum auch das Herzogthum Limburg für eine Provinz des Königreichs erklärt hatte, wenn auch mit dem Zusatze, „daß die Verhältnisse dieses Herzogthums — mit Ausnahme der Festungen Maastricht und Venlo — zu dem Deutschen Bunde aufrecht erhalten bleiben." Wie locker und substanzlos man aber in Holland das Bundesverhältniß Limburgs auffaßte, ergaben die Verhandlungen der Generalstaaten. In der Note des Herrn Lightenvelt vom 12. Februar 1849 verwahrte sich dann Niederland dagegen, daß Limburg jemals durch eine andere Verfassung als diejenige dieses Königreichs regiert werden könne.

Schließlich ist Alles beim Alten geblieben. Durch jene Zusammenstellung von Luxemburg und Limburg soll unzweifelhaft angedeutet werden, daß Limburg nicht ein mit Luxemburg, sondern mit dem Königreich der Niederlande vereinigtes Herzogthum sei und daß in demselben auch nur die Niederländische Verfassung gelten könne. Auch hat sowohl Luxemburg als Limburg eine besondere Regierung, deren jede unabhängig von den anderen Instructionen an den gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten erläßt. Recht eclatant ließen die Niederlande ihre Auffassung über das

Bundesband bei der ersten Reactivirung des (halben) Bundestages 1850 dadurch werden, daß sich zunächst nur **Limburg** daran betheiligte. Freilich wenn überhaupt von einem **Plenum** der Bundesversammlung damals schon hätte die Rede sein können, so hätte füglich Limburg darin **für sich** keine drei Stimmen (wie sie ja nur Luxemburg inclusive Limburg zustehen) in Anspruch nehmen können. Es bilden indessen Luxemburg und Limburg **keine Curie**; auch erkennt die Bundesversammlung nicht deren **locale** Regierungen, sondern nur das **gemeinschaftliche Staatsoberhaupt**, den König der Niederlande, als alleinigen Inhaber der elften Stimme im engeren Rathe und der drei Stimmen im Plenum, an. Dies wurde namentlich auf den Dresdener Conferenzen erklärt. Dort gaben in der dritten Sitzung vom 10. Januar 1851 die selbstständigen Vollmachten, welche die localen Regierungen von Luxemburg und Limburg jede für einen besonderen Vertreter ausgestellt hatten, so daß bei entgegengesetzten Interessen dieser Territorien die Bevollmächtigten in verschiedenem Sinne hätten abstimmen können, Anlaß zu einer Verhandlung und zur Mißbilligung dieser Niederländischen Maßnahmen. Sämmtliche Regierungen drangen darauf, daß direct vom Könige der Niederlande die Vertreter für jene beiden Territorien zu senden und ihnen eine auf collective Abstimmung zu richtende Vollmacht zu ertheilen sei. Diese Vollmacht wurde wirklich in der vierten Sitzung vom 23. Februar 1851 übergeben [56]).

Auch der **König von Dänemark** trat in alter Weise nur für **Holstein und Lauenburg** in die Bundesversammlung wieder ein. Die Deutschen Bestrebungen, **Schleswig** wegen seiner rechtlichen Verbindung mit Holstein in den Deutschen Bund aufzunehmen, gerade gegenüber den Versuchen Dänemarks, Schleswig dem **Dänischen** Königreiche, unter möglichster Lockerung der Bande mit Holstein, zu incorporiren, haben keinen Erfolg gehabt. Es hatten sich aber bereits am 24. November 1846 die Schles-

---

[56]) Vergl. die Stenographischen Berichte der Verhandlungen der Frankfurter Nationalversammlung sowie Zachariä (der in der Nationalversammlung die Berichte in der Limburger Frage gemacht hat) l. c. II. §. 245 Note 15, §. 249 Note 10. Zöpfl l. c. I. §. 120 Note 6 mit §. 199.

wigschen Stände fast einstimmig (gegen 2 Stimmen) für Aufnahme in den Deutschen Bund erklärt, in Folge des offenen Briefes (oben §. 16 I. S. 484.). Bei der Schilderhebung Schleswig-Holsteins seit 1848 stand dies Verlangen in erster Linie. Bereits am 24. März 1848 erhielt die von den Schleswig-Holsteinischen Ständen nach Kopenhagen gesandte Deputation vom König von Dänemark den schriftlichen Bescheid: „Daß Er das Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen habe, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wolle." — Am 31. März 1848 erfolgte der Beschluß des Vorparlaments: Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich, ist unverzüglich in den Deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Versammlung gleich jedem anderen Deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten." Am 2. April kam dieser Beschluß zur Mittheilung und Erklärung an die Bundesversammlung. Ein besonderer Ausschuß für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit erstattete Bericht am 4. April und ward unter Anderem beschlossen, Holsteins staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig zu sichern (namentlich durch Aufforderung an Preußen zur Vermittelung). Als dann ein Bundesbeschluß vom 12. April 1848 die sicherste Garantie der Union der beiden Herzogthümer in der Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund anerkannte und Preußen zur deßfallsigen Vermittelung ersuchte, trat der Dänische Gesandte aus der Bundesversammlung aus. Durch Bundesbeschluß vom 22. April 1848 wurde dann der Eintritt des Abgesandten der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein in die Bundesversammlung gestattet. Dieser stellte am 27. April in der Bundesversammlung den Antrag um sofortige Aufnahme Schleswigs, während am 29. April der Dänische Gesandte v. Pechlin dagegen feierlich protestirte und darauf hinwies, daß ein Bundesbeschluß zu solcher Aufnahme Stimmeneinhelligkeit verlange, darum ohne den Willen seines Königs nicht zu Stande kommen könne, und daß die Verbindung Schleswigs mit Dänemark von den Großmächten garantirt sei. Der Krieg mit Dänemark und die

nachherige Sistirung des Bundestags durch Einrichtung der provisorischen Centralgewalt unterbrach dann den Streit. Nur kam noch wegen Lauenburg eine Verhandlung vor. Der Dänische Gesandte vertritt ja Holstein-Lauenburg als eine Einheit; es liegt trotz der drei Stimmen im Plenum keine Gesammtstimme vor. Nach dem Ausscheiden des Dänischen Gesandten (im April) kam aber die Frage wegen besonderer Führung einer Stimme für Lauenburg in Anregung. Gemäß einem Vortrage des politischen Ausschusses wurde am 4. Mai 1848 ein Bundesbeschluß gefaßt, namentlich dahin gehend: „Die Lauenburgische Regierung aufzufordern, wegen der Stimmführung im Plenum und im engeren Rathe in der Bundesversammlung mit der provisorischen Regierung zu Rendsburg eine Vereinbarung zu treffen." Aber es weigerte sich die Lauenburgische Regierung. Nach einem Bundesbeschluß vom 16. Juni 1848 wurde während des Bundeskrieges mit Dänemark Lauenburg durch einen Bundescommissar in Administration genommen [57]). Siehe weiter unten.

Wenden wir uns jetzt zu einer Charakteristik der Bundesthätigkeit in der nachfolgenden Zeit. Dieselbe ist im Ganzen als eine gesunde und als eine solche zu bezeichnen, welche auf der Basis einer freien nationalen Lebensentwickelung, eines lebenskräftigen Parlamentarismus ruht und überhaupt die modernen Postulate an soziale und politische Lebensordnungen respectirt. Freilich die noch immer in unserem Vaterlande sehr große Masse der subjectiven Idealpolitiker der verschiedenen Arten und Grade wird damit absolut nicht zufrieden sein, weil der Bund bei seiner Thätigkeit den überkommenen Rechts- und Staatsbestand Deutschlands streng historisch und rechtlich respectirt und weil er insbesondere alle gegen eine monarchische Staatsordnung anstrebenden Institute entweder beseitigt oder doch auf ein bestimmtes Maß zurückführt. Indessen wenn auch diese so weit verbreitete Unzufriedenheit, dieses krankhafte Mißbehagen eines großen Theiles der Nation an dem Bun-

---

[57]) Vergl. die Schrift: Bundesrechtliche Fragen (1851) S. 152 ff., 156 ff. und Zachariä l. c. II. §. 245 Note 14. — Siehe bereits §. 16 I. S. 484.

desleben im höchsten Grade zu beklagen ist, so scheint doch der Bund diese absolute Verdammung nicht zu verdienen. Fürwahr diese Mißstimmung, dieser Geist der Kritik und des Besserwissenwollens zeigt sich nicht bloß dem Bunde gegenüber; er zeigt sich auf vielen anderen Gebieten des Deutschen Lebens. Ueberall in Kunst, in Wissenschaft, in Philosophie, in Religion, Staat, Kirche finden wir dieselbe Erscheinung wieder. Ueberall wird der überkommene Bestand für ungenügend erklärt; überall versucht man über ihn hinauszukommen, und überall treten Propheten auf, welche ein Neues und Besseres gefunden zu haben erklären, aber — ohne daß ihnen Glauben geschenkt wird, ohne daß ihre Entdeckungen Befriedigung gewähren. Diese Unzufriedenheit mit dem Bundesleben liegt weniger in dessen gänzlicher Mangelhaftigkeit und Krankhaftigkeit, als vielmehr in der allgemeinen Stimmung der gegenwärtigen Generation des Deutschen Volkes. Es herrscht, und zwar nicht bloß in Deutschland, sondern im ganzen übrigen Europa, besonders in Italien, Frankreich, England, Spanien, ein geistiger Gährungsprozeß, nach dessen Ueberwindung man sich überall sehnt, ohne aber bis jetzt Mittel und Wege gefunden zu haben, aus diesem Mittelzustande in das Stadium einer neuen festen Ordnung in allen Sphären des geistigen und materiellen Lebens zu gelangen. Es ist dann zwar nach den gewaltigen Aufregungen und nach dem gänzlichen Scheitern so vieler Pläne in den letzten Revolutionsjahren in vielen Krisen eine gewisse Apathie oder doch Gleichgültigkeit eingetreten und vielleicht ist dies die Brücke zu einer Umstimmung der aufgeregten Geister und zu einer practisch nüchternen Auffassung des Lebens und aller seiner Verhältnisse, besonders auch in der politischen Sphäre, zu der klaren Einsicht, daß in menschlichen Dingen das vernünftige Ziel niemals eine radicale Umwälzung und Vernichtung der überkommenen Bestände, sondern immerdar nur eine maßvolle Reform, niemals die absolute Verwirklichung idealer Postulate, sondern nur eine ideale Formulirung und Regulirung des individuellen Wesens, wie es Natur und Geschichte der Gegenwart überliefert haben, sein könne. — Indessen dermalen ist die Krisis noch nicht ganz eingetreten. Die Gährung, die Miß-

stimmung, die Unzufriedenheit dauert noch fort und scheint erst mehr und mehr aufzuhören[58]).

Doch wie dem auch nun sein möge, wenn auch die Bundesthätigkeit der herrschenden Zeitstimmung nicht zusagte, so war sie im Ganzen den Verhältnissen angemessen und durch die Erscheinungen des wirklichen Lebens getragen. Freilich eine organische und systematische war sie nicht; sie begnügte sich auch jetzt wiederum mit Feststellung einzelner und vereinzelter Satzungen und Maßnahmen; auch hatte sie dabei mehr nur die einzelnen Staaten als solche und die Wahrung des monarchischen Interesses, nicht die gesammtnationale Entwickelung, nicht die bundesstaatliche Belebung und Hebung des Bundes im Auge; indessen wurden denn doch die Nation

---

[58]) Man schlage aber nur in unsern gewöhnlichen Zeitschriften, Journalen, Wochenschriften die Artikel über politische und sociale Verhältnisse und Zustände Deutschlands nach und man wird überall noch diesen nachgerade dem gesunden Sinne praktischer Leute wahrhaft ekelhaften Katzenjammer, dieses Geifern, Bellen, Sichunglücklichfühlen über unsere Zustände finden, und die Journale der rechten Seite (z. B. Münchener politische Blätter, Hall. Volksblatt, Berliner Wochenblatt) sind eben so jammervoll und klagenreich wie die der linken (z. B. das Deutsche Museum). Ja die Journale der Linken gebehrden sich vielfach gerade so, als ob die Deutsche Nation in einer schmählichen Knechtschaft sich befinde, trotzdem daß doch die Postulate der altliberalen Partei, wie sie vor 1848 aufgestellt worden sind, in allen Deutschen Staaten im vollen Maße erfüllt worden sind. Die Linke wie die Rechte gefallen sich noch immer darin, utopistische Steckenpferde zu reiten. Von den eigentlichen Tageblättern, den Zeitungen, will ich gar nicht sprechen. — Fürwahr in England würde sich ein ehrlicher Patriot schämen, über vaterländische Zustände so ins Blaue hinein, ohne bestimmte Gründe und ohne feste Ziele und gleichsam systematisch zu jammern und resp. zu schimpfen und zu schmähen. Und doch wer nur ein Wenig unsere Deutschen politischen und socialen Lebensverhältnisse mit denen in irgend einem anderen Europäischen und Amerikanischen Lande vergleichen wollte, der würde zuletzt offen bekennen müssen, daß sie zu den besten und freiesten der Welt gehören. Etwas Ideales liegt allerdings nicht vor. Es finden sich mancherlei Unvollkommenheiten. Es bestehen manche Schranken und es herrschen manche Libertinagen. Aber thöricht ist es, darüber sich zu härmen und zu grämen oder gar Bund und Regierungen gegenüber mit Verleumdungen, Anschuldigungen, Verwünschungen und Schmähungen aufzutreten.

und ihre Interessen von Bundeswegen keineswegs ignorirt und ist namentlich jenes Repressiv- und Restrictivsystem der Ausnahmesatzungen von 1819 nicht wieder zur Anwendung gekommen.

Ein billig Denkender wird aber die Bundesthätigkeit um so weniger streng zu beurtheilen oder gar zu verdammen geneigt sein, als er erwägt, in welcher Zeit und nach welcher Zeit der Bund thätig zu sein hat. Es ist das die Zeit unmittelbar nach einer großen Revolution, welche namentlich den Bund und seine Existenz in jeder Beziehung in Frage stellte; es ist das eine Zeit, welcher das gänzliche und völlige Scheitern so vieler Projecte einer neuen Bundeseinrichtung noch so nahe liegt; es ist das eine Zeit, in welcher die monarchische Staatsordnung, die doch den wahren Unterbau der Bundesverfassung bildet, durch atomistische und demokratische Machinationen so gewaltig erschüttert worden war. Wie in den einzelnen Staaten für die Fürsten, so war es von Bundeswegen für die Bundesversammlung eine gebieterische Nothwendigkeit, zur Aufrechterhaltung der Staats- und Bundes-Existenz die Revolution und die revolutionären Auswüchse des politischen Lebens in Deutschland zu bekämpfen. Der Bund that dies in Bezug auf gewisse Ausartungen im Gebiete der landständischen Verfassungen, der Presse, des Vereinswesens und in Betreff der sogenannten Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung. Aber im hohen Grade verdient es Anerkennung, daß sich der Bund hier überall mit einem Minimum von Geboten und Verboten begnügte, daß er willig und gern den Parlamentarismus, die Freiheit der Presse, das Associationsrecht und die in einer Habeascorpusacte gewöhnlich gewährten Rechte der persönlichen Freiheit, der Freiheit der Gewissen, der Religion, der Wissenschaft, der Kirche u. s. w. im Princip festgehalten hat, ganz im Unterschiede von dem alten kranken Polizei- und Ausnahmesystem des Bundestages vor dem Jahre 1848. Ueberall, es ist das mit Nachdruck hervorzuheben, sind diese jüngsten Bundesmaßregeln getragen vom Geiste politischer Freiheit, von der Anerkennung der nationalen Rechte von Staats- und Bundeswegen. Und das

ist der neue Geist, durch welchen sich der heutige Bundestag von dem alten wesentlich unterscheidet.

Freilich war die Bundesthätigkeit bisher eben nur mehr abwehrend, negativ und war öfters wenigstens dem Anschein nach gegen die politische Freiheit, wenn auch in Wirklichkeit nur gegen deren Auswüchse und Ausartungen gerichtet. Auch brachten es die Umstände und Ereignisse mit sich, daß der Bund aus diesem höheren politischen Gesichtspunkte, zur Aufrechterhaltung von Monarchie und Bund und zur Herrschaft der diesen großen Institutionen zum Grunde liegenden Ideen, es nicht scheuen durfte, selbst Rechtsverfassungen, wie sie in den letzten Jahren entstanden, wieder aufzuheben oder doch deren Aufhebung zu dulden oder zu sanctioniren. Diese Verfassungen waren zum Theil in aller Form Rechtens ins Leben getreten. So die Grundrechte, so die Verfassung in Hannover u. s. w. Ihre Aufhebung geschah zum Theil unter Verletzung der Rechtsformen. Eine tiefere Betrachtungsweise mußte aber dies gutheißen. Denn ungeachtet der formell rechtlichen Entstehung dieser Verfassungen waren dieselben unter den Schrecken der Revolution entstanden, war die frühere Verfassung unter dem Einflusse der revolutionären Demonstrationen der Massen beseitigt, waren die neuen Gestaltungen den früher Berechtigten und der Krone selbst durch revolutionäre Einschüchterungen abgedrungen, waren endlich diese Neuverfassungen ihrem Inhalte nach revolutionär oder doch dem wesentlichen Grundcharakter Deutscher politischer Verhältnisse und insbesondere dem monarchischen Staatscharakter feindselig; es fehlte ihnen also, trotz der scheinbarlichen Erfüllung der Rechtsformen, die wahrhaft legitime Entstehung und der naturwüchsige und organische Zusammenhang mit den früheren Rechts- und Staatsbildungen, der volle und gesunde Charakter geschichtlicher Continuität und somit der wahre rechtliche Inhalt; es fehlte insbesondere zum Anspruch auf Schutz von Bundeswegen die Deutsch verfassungsgemäße und bundesrechtliche Natur. Ihre illegitime Entstehung und Beschaffenheit lag in der ganzen Atmosphäre der Schöpfungszeit, in den krankhaften Motiven sowie in den krankhaften Zielen der

Schöpfung selbst. Freilich dem gewöhnlichen Bewußtsein der großen Masse gegenüber werden solche, wenn auch noch so sehr zu billigende politische Maßnahmen zur Aufhebung formell rechtlicher Zustände, werden solche Beseitigungen sogenannter Freiheitsrechte, als welche sie der Menge immer erscheinen werden, und werden überhaupt solche mehr negative Maßregeln etwas Gehässiges behalten. Sie können nicht dazu beitragen, direct die Stimmung und Gesinnung der Nation dem Bunde günstig zu machen, so lange dieser es nun nicht zugleich unternimmt, von Bundeswegen positive, die Nationalwohlfahrt und Nationalfreiheit sichernde und fördernde Einrichtungen zu treffen. Und leider ist dies in der Zeit nach seiner Restauration dem Bunde bisher nicht möglich gewesen. Ich sage: nicht möglich, mit vollem Bedacht; am guten Willen scheint es fürwahr nicht gefehlt zu haben. Aber die alten, von uns schon so vielfach geschilderten Schwierigkeiten, welche sich früher einem nationalen und mehr bundesstaatlichen Ausbau des Bundeslebens entgegenstellten (siehe bes. §. 12) und welche auch jetzt fast alle und sammt und sonders noch ihre volle Wirksamkeit geltend machen, sind noch unendlich in der Gegenwart gesteigert.

Ueberhaupt ist die Zeit unmittelbar nach einer Revolution zu einem nationalen Ausbau des Bundes nicht recht geeignet, da es im Gegentheil noch vielfach darauf ankommt, nationale Uebergriffe zu beseitigen und die Schäden der nationalen Zwischenherrschaft zu heilen. Das Scheitern der Pläne der Nation und der Regierungen 1848—1851 muß aber zunächst von allen weiteren Projecten abschrecken. Vor Allem aber ist die veränderte Natur, Stellung und Bedeutung der Einzelnstaaten als eine neue große Schwierigkeit anzuerkennen.

Zuvörderst ist in allen Staaten das Souveränetäts-, das Selbstständigkeitsgefühl gestiegen. Haben sie doch alle, selbst die kleinsten, in den Stürmen der Revolution ihre Existenz zu behaupten vermocht, und wenn sich die kleineren und mittleren Staaten auch füglich eingestehen müßten, daß dies vor Allem nur durch die Kraft und Macht der größeren Staaten, besonders Preußens, geschehen ist, so ist es doch sehr natürlich, daß die

Erinnerung daran um so leichter in den Hintergrund tritt als es zuletzt sich gezeigt hat daß, die größeren Staaten, und insbesondere Preußen, trotz ihrer Macht, die gegebenen Verhältnisse des Bundes als Basis ihrer eignen weiteren Existenz, so gut wie die kleinen und mittleren, respectiren mußten. Dazu geben die jetzt überall eingeführten und zum großen Theil mit einer gewissen Hingabe und Anerkennung von Seiten der Regierungen practicirten parlamentarischen Staatsformen den Einzelnstaaten,[59]) selbst den kleineren, ein höheres Staatsbewußtsein, den Glauben an die Möglichkeit der Erfüllung aller politischen Ziele durch sich selbst, auch ohne Bundeshülfe, die eigene Zuversicht und Selbstgenügsamkeit, obwohl in den meisten, nämlich in allen kleineren Staaten, dies als eine arge Täuschung angesehen werden muß und das ganze parlamentarische Wesen dort mehr geeignet scheint, zuletzt die Unzulänglichkeiten und Unzuträglichkeiten der Kleinstaaten in der Gegenwart auf das Offenkundigste darzulegen.

Insbesondere aber ist es die veränderte Stellung der größeren Staaten im Bunde, welche neue Schwierigkeiten für eine baldige Weiterbildung des Bundes im nationalen Sinne zu bereiten scheint. Auch bei ihnen ist das Souverainetätsbewußtsein, aus denselben Gründen, im hohen Grade gesteigert. Dazu gab ja die politische Stellung von Baiern, Sachsen, Hannover 1850 bei dem Kampfe zwischen Oesterreich und Preußen zum großen Theile den Ausschlag, so daß diese Mittelstaaten sich wohl zeitweilig den beiden Großstaaten für völlig ebenbürtig zu halten schienen. In der That, der Baiersche Minister von der Pfordten und der Sächsische Minister von Beust operiren staatsklug genug, um Baiern und Sachsen eine bedeutsame Stellung in Deutschland und in Europa zu erhalten und möglichst dieselbe in ihrer Bedeutung zu steigern. Die Großmacht Preußen wird jetzt durch ihren Parlamentarismus, in dem man sich freilich, als in etwas Neuem, vielfach noch nicht zurechtzufinden scheint, mehr und mehr gehoben und mag mit seiner Masse von $17\frac{1}{2}$ Millionen Nationalpreußen sich entschieden

---

[59]) Der Verfassungszustand in den einzelnen Staaten soll am Schluß dieses Paragraphen dargelegt werden.

als fähig und kräftig ansehen, des Bundes gänzlich entbehren zu dürfen, wie es denn in diesem Gefühle eigener Großartigkeit, eines eigenen Nationallebens in und mit seinem Parlamente, sogar seine alte liebe Schöpfung, den Zollverein nicht mehr mit jener Hingebung und Opferung zu erhalten und auszudehnen bemüht uns dünkt, als dies früher wohl geschah. Preußen fühlt sich und darf sich fühlen auch ohne Bund und Zollverein als einen lebensfrischen und Europäischen Staat. Der Norden von Deutschland, durch materielle und geistige Bande der verschiedensten Art auf das Innigste mit Preußen verbunden und durch die eigenthümliche Lage des Preußischen Staatsgebietes von Preußen umspannt, wird ihm für alle seine gesunden politischen Pläne, zur Befriedigung der spezifisch Preußischen Interessen vollständig genügen können. Oesterreich aber, nachdem es ihm gelungen, durch eine kühne Centralisation seine so verschiedenen und vor 1848 so lose verbundenen Provinzen politisch zu einigen, wenn auch für's Erste nur mehr mechanisch, und den großen Kaiserstaat von circa 39 Millionen Menschen durch eine großartige Administration zu regeneriren, erhebt sein Haupt so stolz wie kaum jemals in der Vergangenheit.

Die neuen politischen Gestaltungen in Oesterreich und in Preußen unter dem Einflusse der jüngsten Ereignisse und Personen haben in der That die Stellung und Thätigkeit beider Deutschen Großstaaten, wenigstens zeitweilig, zum Bunde im höchsten Grade verändert.

Preußen, bis 1848 als der eigentliche Centralpunkt von Deutschland von allen Parteien im großen Vaterlande mehr oder weniger betrachtet, — Preußen, auf welches auch in politischer Beziehung bis dahin die Blicke aller Deutschen, selbst der Oesterreicher vorzugsweise gerichtet waren, — Preußen, auf dessen Vorschreiten zur parlamentarischen Verfassung alle Deutschen, selbst die liberalistische Parteien in Oesterreich, mit Sehnsucht vor 1848 harreten, von ihm einen nationalen Fortschritt für Gesammtdeutschland verhoffend, — Preußen, von dem der berühmte Französische Staatsmann und Historiker Thiers im Jahre 1846 auf der Tribüne der Französischen Deputirtenkammer erklärte: „An dem Tage, wo in Berlin eine parlamentarische

Versammlung zusammentritt, wird die Geschichte Europas eine andere Wendung nehmen," — Preußen, an welches sich die Hoffnungen für eine nationale Belebung und Erstarkung des Deutschen Bundes, die Hoffnungen, Pläne und Projecte der Einheit Deutschlands bis in die jüngste Vergangenheit fast allein anknüpften, — Preußen, welches bis 1848 niemals diesen nationaldeutschen Erwartungen sich abgeneigt zeigte und welches dann 1848—50 sogar ernstlich daran ging, die Deutsche Einheit, mit Ausschluß von Oesterreich, zu Stande zu bringen: — dieses Preußen hat nun wirklich die Bahn der parlamentarischen Verfassung beschritten; aber einmal sind jene Hoffnungen und Erwartungen bisher nicht in Erfüllung gegangen; sodann sind nicht mehr die Blicke von ganz Deutschland wie früher auf Preußen, auf dies parlamentarische Preußen, gerichtet, und endlich nimmt Preußen nicht mehr jene sympathetische Stellung zum Bunde, zu Gesammtdeutschland ein wie in den zehn Jahren von 1840—1850.

Das Mißlingen der Deutscheinheitspläne in Bezug auf Preußen sowie der eigenen Pläne Preußens selbst hat, wie natürlich, seine alten Freunde in Deutschland mit ihren Sympathien zum großen Theil abgeschreckt, wenn auch vielleicht nur zeitweilig. Die Menge urtheilt immer zu leicht nach dem ersten äußerlichen Erfolge, wird freilich später auch leicht wieder zu gewinnen sein. Aber Preußen ist selbst mißmüthig geworden. Es hat Lust und Neigung verloren, sich noch ferner für Deutschlands Einheit abzumühen. Es will jetzt vorzugsweise Preußen sein und zieht sich, wie es scheint, zeitweilig vielmehr von der Sache der Bundesreform zurück. — Es war aber das Mißglücken der Deutschen Pläne Preußens zugleich eine große Europäische Niederlage Preußens. Der Widerspruch der übrigen Großstaaten gab ja zuletzt den Ausschlag in Sachen der Deutschen Einheit, insbesondere in den Angelegenheiten Schleswig-Holsteins, deren glückliche Durchführung im Namen Deutscher Einheit Preußen sich vorzugsweise hatte angelegen sein lassen. Darum finden wir denn dieselbe Mißmüthigkeit, dieses Insichzurückziehen Preußens auf sich selbst auch in Sachen der auswärtigen Europäischen Politik überhaupt, namentlich in den eigentlichen Weltfragen. Eine solche war die Orientalische von 1854. Preußen ent-

schloß sich, in Uebereinstimmung mit seiner ganzen politischen Zeitstimmung zur Neutralität, und es scheint, als ob es dadurch dem eigentlichen Deutschland — (den Mittel- und Kleinstaaten, die bei jeder Europäischen Krisis für ihre Existenz zu fürchten haben) — indirect einen großen und übergroßen Dienst geleistet habe; aber es hat dies neutrale Verhalten für die Europäische Großmacht Preußen an sich und in ihrer Stellung im Europäischen Staatensystem keinen Gewinn bringen können. Man betrachtet im Auslande diese Preußische Neutralität wesentlich als eine Schwäche und soviel steht fest, dieselbe hat in dem Kampfe irgend einen Ausschlag nicht zu geben, sie hat den Frieden nicht zu vermitteln vermocht, während ein irgend für den Westen oder für den Osten entschiedenes Auftreten den Krieg vielleicht hintertrieben oder doch abgekürzt oder endlich ein Gelingen gewisser alter Preußischer Pläne ermöglicht haben würde. Preußen mußte sich begnügen, beim Friedensschluß, nachdem die Kriegsmächte den wesentlichen Inhalt der Friedenssatzung festgestellt hatten, — hinzugezogen zu werden, um zu unterschreiben. Die Preußischen Diplomaten wollten freilich die Sache nicht so angesehen wissen; sie behaupteten wohl, daß gerade die Neutralität, also das Sichzurückziehen aus dem Kampfe, ein Zeichen der Stärke sei; sie erklärten jenes Zurücktreten der Preußischen Machtbedeutung in dem Europäischen Streite für einen bloßen Schein, und um gleichsam das Ausland und ihre Gegner Lügen zu strafen, schritten sie, nach Beendigung des Orientalischen Streites, zur Abwickelung der Neuenburgischen und der Holsteinschen Frage 1856. Aber es will scheinen, als ob die Zeit nach dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 viel weniger geeignet sei, die Preußischen Forderungen glücklich durchzuführen, als jene Zeit der Orientalischen Wirren, während welcher Preußen gewiß viel leichter hätte zu einem gewünschten Ziele gelangen mögen, durch eine mehr energische Politik.

Doch die zeitweilige Verminderung der Thatkraft Preußens in Sachen des Bundes sowie in Sachen des internationalen Lebens scheint ihren vornehmsten Grund in dem Betreten der neuen parlamentarischen Bahn zu haben. Denn wenn man auch hoffen darf, daß diese moderne Umgestaltung der Preußischen

Staatsverfassung eine in Zukunft die politische Bedeutung und Macht Preußens in Deutschland und Europa fördernde Thatsache sei und daß den prophetischen Worten des Franzosen Thiers eine gewisse Wahrheit zum Grunde liege, sofern diese Verfassung dem echten Geiste der modernen Zeit und dem historischen Character der Deutschen Nation entsprechend ist: so steht doch fest, daß dieses neue großartige Stadium der Preußischen Politik eben erst beschritten worden ist und daß noch gar viele Schwierigkeiten im Innern zu überwinden sind, um das Alte mit dem Neuen harmonisch zu verbinden, um das Neue in das volle Bewußtsein der Dynastie und der Nation zu bringen und zu einem Institute der hingebenden Liebe, des vollen Vertrauens, der nationalen und dynastischen Sympathie zu machen. Ohne diese Harmonie, ohne diese Sympathie wird das parlamentarische Preußen nimmer ein thatkräftiges sein.

Die jetzige Art des Preußischen Parlamentarismus wurde in der Zeit der Revolution der Krone gewissermaßen abgedrungen, welche bis dahin einen ganz anderen Weg und zwar zum Theil selbst einen ganz anderen Parlamentarismus verfolgte, theilweis wohl in allzugroßer Vorsicht und Langsamkeit aus Furcht, die parlamentarische Umwandlung könne überhaupt der Preußischen Machtstellung schädlich sein, theilweis in einer abschwächenden Nachahmung der mittelalterlichen Institute der Landstände, indem man das Volk in seinen modernen ständischen Gliederungen mit dem volksthümlichen Organismus des Mittelalters zu identicifiren schien, indem man sich scheute, die Thätigkeit der monarchischen Machtfülle unmittelbar auf der politischen Thätigkeit der Volksstände zu basiren und der Nation in allen Sphären des politischen Lebens durch nationale Organe eine Controle und eine Bürgschaft für eine volksthümliche Regierung zu gewähren. Alle diese ehemaligen Bedenken sind zur Seite gelegt.[60]) Ein lebenskräftiger, moderner, doch eigenthümlich Deutscher Parlamentarismus ist aufgerichtet. Aber es fehlt noch jene Harmonie zwischen allen Organen des politischen Lebens, ohne welche die neue Schöpfung,

[60]) Die Details über die neueste Preußische Verfassungsgeschichte am Schluß dieses Paragraphen.

dies neue Preußen, nicht zu einer großartigen Thätigkeit sich erheben kann. Der Ausbau des parlamentarischen Systems ist außerdem noch lückenhaft, hat dazu mancherlei krankhafte Zuthaten in der Revolutionszeit erhalten und aus den früheren Zuständen noch mancherlei dem neuen Wesen nicht recht Entsprechendes behalten. Kurz die Preußischen Staatsleute stehen noch inmitten der Schwierigkeiten einer eben erst sich entfaltenden Neuschöpfung und haben mit der endlichen Regelung der inneren Zustände so unendlich viel zu thun, daß sie die auswärtigen Beziehungen und selbst die so verwandten — weil Deutschen — Bundesverhältnisse gleichsam nur nothgedrungen in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen und wenn es geschieht, mit der größten Vorsicht, ja zugleich mit einem gewissen Zaudern und Schwanken daran gehen, am wenigsten geneigt, kühne und großartige Pläne zu fassen und zu verfolgen, denn das innere Staatsleben, da es noch nicht wieder neu befestigt ist, wird vielfach als ein Hemmniß sich darstellen. So vor Allem wird es erklärlich, daß die große Politik Friedrichs II. fast zu ruhen scheint, daß Preußen gegenüber den großen Weltfragen mehr eine zuwartende, zuschauende Stellung beobachtet, wozu es freilich als die kleinste der tonangebenden Großmächte und als die Macht der Zukunft schon eher als irgend eine andere Großmacht sich zeitweilig herablassen mag. Auch thut man Unrecht, das heutige Preußen und seine Politik absolut mit dem Preußen und mit der Preußischen Politik von 1795—1806 zu identificiren. Die damalige Zuschauerrolle und das neutrale Warten auf Beute läßt sich denn doch mit dem Preußischen Staatswesen der Gegenwart nicht vergleichen. Preußen stand damals am Ende einer großen Staatsperiode, deren Principien verbraucht, verlebt waren und einer Regeneration erst noch entgegensahen. Ermattung und Erschlaffung, verbunden mit einer gewissen Geriebenheit und Habsüchtigkeit, characterisiren das damalige, eine unfertige Neubildung und der noch ungeschickte Tritt auf einer neuen großartigen Bahn characterisiren das jetzige Preußen mit seiner beispiellosen Politik der Gerechtigkeit, mit seiner scrupulösen Scheu vor Rechtsverletzungen, selbst wenn sie sich durch die höchsten politischen Pläne scheinbar rechtfertigen ließen; darum überall zu Vermittelungen auf

dem festen sicheren Rechtsboden mehr geneigt als zum kühnen und eben deßhalb leicht die Rechte Anderer verletzenden Handeln. Vermittelnd zwischen dem Historischen und dem Modernen, kämpfend mit den Resten der jüngsten Revolution auf dem Wege des Rechtes gleichsam im Verfassungsprozesse mit den Kammern (oder wie man jetzt sagt: den Häusern des Landtags) und nichtsdestoweniger den wahren Kern der modernen Geistesentwickelung auf politischem Gebiete festhaltend, den überkommenen Bestand möglichst schützend, die Bewegungen auf wissenschaftlichen, religiösen, kirchlichen und socialen Gebieten fürchtend und sie doch wieder regeln und auch wohl organisiren wollend, ohne jedoch an eine Ueberwindung und Umformung nach irgend einem großen Maßstabe sich recht zu wagen, sondern sich mehr von den Verhältnissen in gewisser Weise tragen lassend, — das ist der Charakter der Preußischen Politik der Gegenwart.

Ueberall sucht man zu vermitteln zwischen dem Alten und zwischen dem Neuen. Das durch die Rettung des Vaterlandes anderweitig so hochverdiente Ministerium Brandenburg-Manteuffel hat gleichsam diese Vermittelung auf einige Zeit mit Nothwendigkeit vorgeschrieben. Dieses Ministerium, schloß zwar die Preußische Revolution durch die Octroyirung einer Verfassung; aber durch die vorbehaltene Revision dieser zum großen Theil demokratisch-atomistischen Verfassung zur Befestigung der historischen, der corporativen, der conservativen wie aristokratischen Elemente zwang es Staat und Nation in den ersten Jahren nach Emanation der Verfassung und zwar bis auf den heutigen Tag alle ihre Kraft und Thätigkeit in Verfassungsänderungen und Reformirungen zu verbrauchen: ein Zustand und eine Thätigkeit, welche fürwahr nicht bloß zur Neutralität in auswärtigen Dingen gleichsam von selbst führten, sondern leider auch eine dauernde Rechtsunsicherheit, bei den fortwährenden neuen Verfassungsänderungen in allen Details, mit sich brachten, die Spannung der verschiedenen politischen Parteien gleichsam perpetuirten und dem Volke den Glauben an die Stätigkeit und Machtvollkommenheit des Preußischen Staatswesens fast entzogen.

Doch ist eben dieser ganze Preußische Staatscharakter nur ein temporärer. Vielmehr scheint die Neugestaltung der

Preußischen Monarchie in ihrem Abschlusse derselben die Möglichkeit wie die Fähigkeit zu einer großartigen Politik Deutschland und Europa gegenüber zu gewähren.

Ganz anders ist die politische Stellung Oesterreichs nach der Revolution. Die alte politische Stagnation ist verschwunden. Die frühere Gleichgültigkeit und Apathie gegenüber Deutschland und dem Bunde hat aufgehört. Oesterreich ist politisch rührig und thätig wie nie zuvor. Die in der Revolutionszeit gelegten Fundamente persönlicher Freiheit und überhaupt einer modernen Staatseinrichtung sind auch nach der Restauration festgehalten und bereiten in Oesterreich einen ähnlichen frischen und lebenskräftigen Zustand vor, wie er in Preußen nach der socialpolitischen Umwandelung zu Anfang dieses Jahrhunderts zum Vorschein kam und welcher Preußen zu so großen Thaten im Befreiungskriege für Deutschland und Europa befähigte. Dazu hat die kühne Politik des Ministers Fürsten Schwarzenberg, freilich zum Theil unter völlig rücksichtloser, formell rechtsverletzender Aufhebung der Provinzialselbstständigkeit der einzelnen Landestheile, eine Centralisation der Oesterreichischen Monarchie herbeigeführt, welche mehr als je diesen Staat fähig macht, nach Innen und nach Außen kräftig und gewaltig aufzutreten [61]). Der große Fehler, den man anfangs dadurch beging, daß man das für Oesterreichs Verhältnisse nicht paßliche parlamentarische System etablirte, wurde bald erkannt und gut gemacht. Man begnügte sich mit der Aufrichtung einer kräftigen absoluten Monarchie, welche gegenüber dem polizeilich-patriarchalischen Wesen der Zeit vor 1848 allerdings als ein großer Fortschritt angesehen werden darf, und mit deren Ausbau, da ihre Verhältnisse unendlich einfacher sind als die einer parlamentarischen Verfassung, man schon jetzt zu einem gewissen äußerlichen Abschlusse hat kommen können. Jedenfalls haben die Oesterreichischen Staatsleute die Ansicht und die Zuversicht, daß die Neugestaltung ihres Staats bereits gewissermaßen vollendet sei, und sie handeln in diesem Sinne. Mit Energie treten sie gegenüber dem Bunde wie gegen-

[61]) Näheres über die jüngste Oesterreichische Verfassungsentwickelung siehe am Schluß dieses Paragraphen.

über Europa auf. Ihr Verhalten ist überall ein aggressives, ganz im Gegensatz zur Zeit vor 1848, und im Großen und Ganzen war ihre Politik von günstigen Erfolgen begleitet. Unstreitig hat die entschiedene Stellung Oesterreichs in dem Orientalischen Streite von 1854, seine, man möchte es nennen, kriegerische Neutralität Oesterreich die Macht gegeben, den Frieden zu Stande zu bringen.

Freilich in Wirklichkeit ist denn doch diese Oesterreichische Staatsneubildung noch nicht als vollendet anzusehen. Viele der neuen Reformen stehen noch auf dem Papiere und bedürfen der Zeit, um ins Leben hineinzuwachsen und nachhaltige Kraft zu geben. Auch ist der Gegensatz zwischen den einzelnen Nationalitäten und Provinzen in Oesterreich so groß, daß er füglich durch eine Centralisation der Staatsgewalt sich nicht alsbald überwinden, sondern etwa nur unschädlich machen läßt. Ferner ist die innere Thätigkeit der Oesterreichischen Staatskunst noch allzu sehr auf materiellem Gebiete beschäftigt. Die große Finanzcalamität der früheren Zeiten kann nur durch die großartigsten Anstrengungen geheilt werden, wenn auch zugegeben werden muß, daß die noch nicht benutzten materiellen Hülfsquellen Oesterreichs wirklich ungeheuer sind. Endlich haben die verschiedenen Oesterreichischen Bestrebungen der Gegenwart, wie sie so plötzlich und unerwartet hervorgerufen sind und die volle Sondernatur der einzelnen Oesterreichischen Lande zu wenig berücksichtigen, etwas Allzugewagtes und Unabsehliches, darum Gefährliches und Etwas, was das schließliche Gelingen in Frage zu stellen scheint.

Was insbesondere das Oesterreichische Verhältniß zu Deutschland und zum Bunde anbelangt, so fühlt jetzt Oesterreich, daß es in Deutschland die beste Stütze zu seinen kühnen Plänen für sein inneres und internationales Staatsleben finde, und sucht sich Deutschland in jeder Beziehung nicht nur zu nähern, sondern auch möglichst desselben zu seinen Zwecken zu bemeistern. Freilich die Verschiedenheiten der Interessen Oesterreichs und des engeren Deutschlands sind, trotz der Oesterreichischen Verjüngung, im Ganzen noch dieselben geblieben. So kann es in materieller Beziehung ein gemeinschaftliches Zollsystem mit dem übrigen

Deutschland (oder doch mit den Staaten des großen Preußisch-Deutschen Zollvereins) gerade deßhalb immer noch nicht verwirklichen. Dazu ist und bleibt die Natur der absoluten Monarchie, welche allerdings für das gegenwärtige Oesterreich die vernünftige und nothwendige Staatsform ist, eine natürliche und politische Scheidewand zwischen Deutschland und Oesterreich, denn in dem außerösterreichischen Deutschland ist gerade diese Staatsform bereits überwunden und die parlamentarische Monarchie, als den Bedürfnissen und der Culturstufe dieser Deutschen Stämme angemessen, ins Leben getreten, und diese 35 Millionen Deutschen außerhalb Oesterreichs auf solcher Stufe des politischen Lebens können unmöglich, dem Oesterreichischen Staate zu Liebe, ihr höheres Staatsprincip verläugnen oder gar aufgeben. Es ist das unzweifelhaft eine mächtige Kluft zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland.

Das Concordat vom November 1855, welches wir schon oben erwähnt haben, kann aber als eine neue Scheidewand nicht gelten, vorausgesetzt, daß Oesterreich seinen vier Millionen Protestanten gleichfalls eine rechtlich gesicherte Stellung, auf der Basis der bundesmäßigen Gleichheit der christlichen Hauptconfessionen gewährt. Sollte sich Oesterreich zu Liebe der hierarchischen Bestrebungen der römisch-katholischen Kirche zu dieser Gleichstellung immer noch nicht entschließen und seinen Staat einzig und allein auf das volle Recht der Katholiken weiter gründen wollen, so wird dies im übrigen Deutschland, wo das Postulat der völligen Gleichheit zum mindesten der christlichen Hauptconfessionen in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte ein nationaler Glaubenssatz geworden ist, die Abneigung gegen Oesterreich im hohen Grade erregen.

Oesterreich scheint freilich alle diese Schwierigkeiten und Hindernisse fast zu ignoriren und es nimmt fast die Miene an, Deutschland sich einzuverleiben. Zwar in den Oesterreichischen Staatsschriften ist natürlich davon nicht die Rede. Auch sind zur Zeit die Geheimnisse des Oesterreichischen Cabinets nicht offenbart. Aber die Oesterreichischen Zeitungen, selbst die mit einem gewissen offiziellen Charakter und nun vollends die unter Oesterreichischem Einflusse stehenden Blätter im übrigen

Deutschland scheinen in ihren Plänen nicht bloße Ansichten der Redactionen oder gar einzelner Correspondenten zum Besten zu geben, sondern die geheimen Intentionen oder doch Wünsche Oesterreichs zu offenbaren. So kämpfen, vermeintlich zur Glorie der römisch-katholischen Kirche, die Münchener historisch-politischen Blätter, ferner die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitung „Deutschland" (besonders 1857) und andere Zeitorgane offenkundig für die Errichtung eines großen mitteleleuropäischen Reiches, wie man es nennt, für ein Oesterreichisch-Deutsches Kaiserthum, unter Verschmelzung Deutschlands mit Gesammtösterreich und die Leipziger „Illustrirte Zeitung" beglückt die Deutsche Welt mit gar erbaulichen Aussichten auf diese Kaiserlichkeit, wenn auch neuerlichst mehr diplomatisch verdeckt. Die Durchführung dieser Pläne mediatisirt Preußen und alle übrigen Deutschen Staaten und ihre Verfolgung ist ein Hohn gegen die Großmacht Preußen, gegen die reelle Macht der Mittelstaaten, gegen die Selbstständigkeit Deutscher Nation, die mit Austriatisirung dabei bedroht wird, ist ein Hohn gegen die völkerrechtliche Ordnung des Europäischen Staatensystems. Wie weit die Oesterreichischen Staatsleute diese Pläne billigen mögen, ist eben zur Zeit unbekannt. Aber soviel ist gewiß, in der Deutschen Nation, abgesehen von den Oesterreichischen Stämmen, finden sie sehr wenig Beifall, und selbst ihre Andeutung, da sie so beharrlich geschieht, erscheint als genügend, um die Nation und insbesondere die einzelnen Staaten und ihre Fürsten in Bezug auf die ganze wirkliche Stellung Oesterreichs zu Deutschland und zum Bunde mißtrauisch zu machen. Die Ablehnungen der Oesterreichischen Propositionen am Bundestage in der Orientalischen Angelegenheit hatten wohl zum Theil auch in gewissen Befürchtungen der Deutschen Staaten ihren Grund.

Bei dieser Sachlage, bei dem alten Widerstreite der Interessen und bei den neuen Antipathien der einzelnen Bundesstaaten untereinander war es natürlich, daß die Bundesthätigkeit auf das Nothwendige beschränkt wurde, und konnte es geschehen, daß wie vor 1848 so auch nach der Restauration viele der wichtigsten, die ganze Nation interessirenden Gegenstände dem Forum

des Bundestages entzogen blieben oder erst wurden, und nach wie vor bloß durch Separatverhandlungen der Einzelnstaaten vorbereitet und durch Separatverträge absolvirt wurden. Es ist anzuerkennen, daß Oesterreich eben so gut als Preußen und andere Deutsche Staaten, besonders Baiern, in vielen Dingen bemüht waren, nützliche Einrichtungen, die ganz Deutschland zu gute kommen, in dieser Weise herzustellen.

So erfolgte eine Annäherung Oesterreichs an Deutschland in Zollsachen. Schon 1849 hatte Oesterreich diesen Gedanken in einer Denkschrift des Handelsministers v. Bruck vom 30. December 1849 an die Deutschen Regierungen ausgesprochen und in einer zweiten Denkschrift vom 30. Mai 1850 weiter verfolgt. Auch auf den Dresdener Conferenzen trat Oesterreich mit seinen Vorschlägen wieder auf. Es hatte dann einen Congreß von Oesterreichischen Landwirthen und Industriellen berufen und diesem im Sommer 1851 einen revidirten Zolltarif vorgelegt, welcher gleichsam die Brücke zur Einigung mit dem Preußisch-Deutschen Zollverein (siehe §. 17 I. S. 507 ff.) bilden sollte. Preußen zeigte sich nicht geneigt, hierauf einzugehen, schon wegen der ökonomischen Schwierigkeiten, die eine Verschmelzung unmöglich machten, sodann aus politischen Gründen, um seine Schöpfung nicht auch noch Oesterreich Preis zu geben, wie es in Bezug auf die neuesten Unionsprojecte der Fall gewesen war. Wohl aber ergriffen die süd- und mitteldeutschen Staaten diese Gelegenheit, ihre politische Bedeutung aufs Neue zu bethätigen und drängten Preußen bereits auf dem Zollvereinscongresse zu Wiesbaden im Mai 1851 zu deßfallsigen Verhandlungen mit Oesterreich, zumeist aus politischen Gründen. Oesterreich konnte damals über ihre Stimmen verfügen, sei es um den Tarif des Zollvereins zu erhöhen, sei es um den Zollverein zu sprengen; es hatte aber auch die Möglichkeit in Händen, den eigenen Zolltarif zu ermäßigen und sich hierdurch zum Anschluß an den Zollverein zu befähigen, wenn dies die Bedingung Preußens sein sollte. Preußen war inzwischen so glücklich, am 7. Sept. 1851 die Staaten des Steuervereins, besonders Hannover zu einem Vertrage zu bestimmen, wonach der Beitritt dieser Gebiete zum großen Zollverein am 1. Januar 1854 erfolgen sollte. Preußen

kündigte nun, doch nur aus formellen Gründen, den Zollverein. Oesterreich beschloß die Zwischenzeit möglichst zu seinen Gunsten auszubeuten. Aber sein zu Wien im Januar 1852 veranlaßter Zoll- und Handelscongreß der (meisten) Deutschen Staaten (nur nicht Preußen, Thüringen, Mecklenburg, Holstein) brachte kein Resultat. Preußen berief für Mitte April einen Congreß nach Berlin, doch bloß zur Fortsetzung des Zollvereins. Zu Darmstadt beschlossen Anfang April mehrere Mittelstaaten (Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, beide Hessen, Nassau) Preußen zu veranlassen, zuvor eine Einigung zwischen Oesterreich, dem Zollverein und dem Steuerverein zu versuchen, und wirklich traten die Mitglieder dieser sog. Darmstädter Coalition auf dem Congresse zu Berlin mit der Zumuthung hervor, daß gleichzeitig mit den Conferenzen über die Fortsetzung und Erweiterung des Zollvereins auch Verhandlungen mit Oesterreich wegen einer Zolleinigung zu machen seien. Preußen lehnte dies am 7. Juni 1852 ab und am 20. Juli wurde der Berliner Congreß vertagt. Die Darmstädter Coalition trat Anfang August in Stuttgart wiederum zusammen und wiederholte nach der Wiederaufnahme der Berliner Conferenz ihre Forderung, doch gleich vergeblich. Preußen wollte vor der Sicherung des Zollvereins auf neue zwölf Jahre nichts thun, und die Thüringischen Staaten und die Mitglieder des Steuervereins standen auf seiner Seite. Den ganzen Herbst des Jahres blieb dieser Zwiespalt bestehen. Die Sprengung des Zollvereins schien gewiß, indem sich die südlichen und mittleren Staaten (vielleicht mit Ausnahme von Baden) davon lossagen zu wollen schienen und Preußen sich mit dem Norden begnügen mochte. Da gelang es Oesterreich, nach einer vertraulichen Annäherung zwischen ihm und Preußen in Folge der persönlichen Anwesenheit des Kaisers Franz Joseph (15. Dec. 1852) in Berlin, durch den nach Berlin entsandten Freiherrn v. Bruck, den genialen Träger der Oesterreichischen Finanzpläne, am 19. Februar 1853 mit Preußen einen Handelsvertrag abzuschließen, der aber nur einige wenige Verkehrserleichterungen brachte. Die formellen Schwierigkeiten waren so beseitigt. Die Darmstädter Coalirten fühlten sich isolirt nnd überhaupt unfähig, weiter selbstständig zu handeln, hatten indeß scheinbarlich die Genugthuung,

daß ihre Wünsche erfüllt wären. Im März wurden die Zollvereinsconferenzen in Berlin wieder aufgenommen und durch Vertrag vom 4. April 1853 der Zollverein, unter Ausdehnung auf den Steuerverein, auf fernere zwölf Jahre (bis Ende 1865) abgeschlossen [62]). Der getroffenen Verabredung in dem Vertrage von 1853 gemäß tagten die Regierungen von Oesterreich, Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten im Frühjahr 1857 wegen Steigerung der Erleichterungen des Verkehrs zwischen Oesterreich und dem Preußisch-Deutschen Zollverein.

Auch der Deutsche Postverkehr wurde außerhalb der Bundesversammlung regulirt. Wichtig ist der zwischen Oesterreich und Preußen am 6. April 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines geschlossene Vertrag und dessen Revision vom 5. December 1851. Zu diesem Verein gehören außer Oesterreich und Preußen (mit Anhalt, Schwarzburg, Waldeck) bis 1850 und dann ferner mit einjähriger Kündigung: Baiern, alle Sächsischen Länder, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxem-

---

[62]) Die großen Schwierigkeiten einer Verschmelzung Oesterreichs mit Deutschlands (Zollverein) in Zollsachen erhellen schon aus Folgendem. Das Oesterreichische Zollsystem ist zwar vielleicht systematischer zu nennen als das des Zollvereins, indem es die Zölle mehr im Verhältniß zum Werthe der Waaren festsetzt, während der Zollverein, zur Erleichterung des Verkehrs mehr summarisch möglichst gleiche und einheitliche Zölle festhält. Aber das Oesterreichische System ist im Ganzen mehr ein Prohibitivsystem, namentlich in Bezug auf feinere Waaren. Sodann ist Verkehr und Absatz in Oesterreich viel geringer, als in den Zollvereinslanden, so daß trotz der höhern Oesterreichischen Zölle die Zolleinnahmen Oesterreichs viel niedriger sind, als in den Vereinsstaaten. Die Reineinnahmen während der ganzen Dauer des Zollvereins bis zum Jahre 1852 betrugen circa 358 Millionen oder etwa 12 Thaler auf den Kopf seiner damaligen Bevölkerung (29,728,385), während sie in dem Zeitraume für Oesterreich sich beliefen auf 130 Millionen Thaler oder 3½ Thaler auf den Kopf der Oesterreichischen Bevölkerung. Sodann würde zwar die Einfuhr der wohlfeileren Oesterreichischen Lebensmittel (incl. Wein) den Consumenten des Zollvereins nützen, aber den Landwirthen und Bauern große Verluste bringen. Bei der niederen Culturstufe eines großen Theils der Oesterreichischen Bevölkerung wird der Absatz Deutscher Industrieproducte in Oesterreich nur gering sein. Endlich erscheint das massenhafte Oesterreichische Papiergeld und das Oesterreichische Tabaksregal als ein großes Hinderniß der Einigung.

burg, Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, die Hansestädte, das Thurn und Taxis'sche Postgebiet. Sein Zweck ist: „Die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen, zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen." Im Frühjahr 1857 tagten die Vereinsregierungen zu München wegen Modificationen des Tarifs.

Gleiches geschah in Bezug auf den Telegraphenverkehr durch den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein, geschlossen durch Vertrag vom 25. Juli 1850 mit den Nachträgen vom 14. October 1851 und 23. September 1853 (Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Königreich der Niederlande); darauf hat sich eine Telegraphenconvention mit Rußland vom 26. November 1854 angeschlossen. 1855 fand eine Revision Statt.

Aehnliche Separatverträge regelten die Eisenbahnverbindungen unter verschiedenen Deutschen Staaten.

Vergeblich suchte Frankreich direct mit dem Deutschen Bunde einen Vertrag zum Schutz gegen Nachdruck zu verhandeln. Es mußte sich mit Abschließung zahlreicher Spezialverträge mit den meisten einzelnen Deutschen Regierungen (1851—57) begnügen.

Die gegenseitige Verpflichtung der Deutschen Staaten untereinander zur Uebernahme der Auszuweisenden und überhaupt die gegenseitigen Heimathsverhältnisse der Deutschen Staatsangehörigen wurden durch den zwischen Preußen und anderen Deutschen Regierungen geschlossenen Vertrag d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wiederum nicht von Bundeswegen, festgesetzt, obgleich die Angelegenheit beim Bunde nachher erörtert wurde und Beifall fand, auch scheinbarlich Bundessache wurde. Es traten dem Vertrage nachträglich alle Deutschen Staaten bei, mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein, Holstein, Lauenburg und Lübeck — und die Anzeigen davon erfolgten in der Bundesversammlung, ohne daß aber bis jetzt ein derartiges Bundesinstitut vorliegt. Siehe unten.

Zur Erleichterung des Reisens in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich auf den Eisenbahnen und in den nächst-

belegenen Landestheilen der Grenzstaaten wurde, besonders in Folge von Preußischen Bemühungen durch Staatsverträge, ein sog. Paßkarten-Verein seit 1850 gegründet, dem seitdem alle Deutsche Staaten, wiederum mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein, Luxemburg und Liechtenstein, beigetreten sind [63]).

Nach langwierigen Verhandlungen vereinigten sich fast alle Deutschen Regierungen durch einen Vertrag d.d. Wien den 24. Jan. 1857 in Bezug auf das Deutsche Münzwesen wenigstens zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Münzfußes. Uebrigens wurde die Sache in der Bundesversammlung zuvor angeregt.

Wenden wir uns jetzt zur neuesten Entwickelung des Verhältnisses der Deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu Dänemark, namentlich zum neuen Dänischen Gesammtstaate, sofern hier eine Deutsche Bundessache vorliegt. Freilich ist die politische Bedeutsamkeit dieser Deutsch-Dänischen Rechtsfrage durch die neuesten Europäischen Festsetzungen eine viel geringfügigere geworden. Aber nach wie vor scheint hier die Ehre Deutschlands engagirt, denn es gilt die Rechte Deutscher Lande zu wahren. — Die Dänische Bedrückung Deutschen Lebens in Schleswig, mag, da letzteres nicht Deutsches Bundesland ist, hier unerörtert bleiben.

Der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852, abgeschlossen zwischen Dänemark, Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Preußen, Rußland, Schweden-Norwegen, setzte im Namen Europa's und des Europäischen Völkerrechts: die Erhaltung der Dänischen Gesammtmonarchie als permanenten Grundsatz fest (reconnaissant comme permanent le principe de l'intégrité de la Monarchie Danoise), schnitt die Möglichkeit der Trennung der Deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein kraft der Erbansprüche der Augustenburgischen Agnaten von den übrigen Gebieten der Dänischen Monarchie ab,

---

[63]) Vergl. Aug. Otto Krug, das Internationalrecht der Deutschen. Uebersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen Deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe ꝛc. (Leipzig 1851). Leider geht die Schrift eben bloß bis zum Jahre 1851. Siehe auch Heffter, Völkerrecht (3. Ausg. Berlin 1855) §. 241.

und raubte gerade dadurch, durch einen Machtspruch im Namen des sog. Europäischen Gleichgewichts, welches wie häufig hier mit der scheinbaren Prätension des Europäischen Völkerrechts auftrat und das Deutsche Recht besiegte, namentlich der bisherigen „ewigen Union" von Schleswig und Holstein die großartige politische Bedeutung für Deutschland und den Deutschen Bund. Die Trennung der Herzogthümer von Dänemark und ihre Erhebung zu selbstständigen Deutschen Staaten hätte ja unzweifelhaft die beste Wirkung für die politische Stellung Deutschlands gehabt, nicht bloß negativ durch Lösung der Dänischen Fesseln in Deutschen Dingen, sondern auch positiv, indem unstreitig das politische System Deutschlands, besonders zur See, im großen Weltverkehre wesentlich gebessert worden wäre. —

Die weiteren Eröffnungen (les ouvertures ultérieures) über die Ordnung der Erbfolge in der gesammten Dänischen Monarchie sollten, nach dem Londoner Tractate, noch näher in Erwägung gezogen werden. Durch das Dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 ist dann die Erbfolge in sämmtlichen Theilen der Dänischen Monarchie auf den Prinzen Christian von Holstein-Glücksburg und dessen Nachkommen übertragen worden.

Dieser Londoner Tractat stellt die ganze Deutsche Rechtsauffassung und Rechtsstellung in Bezug auf das Verhältniß der Deutschen Herzogthümer zu Dänemark in Frage; denn da letztere zu integrirenden Theilen des Dänischen Gesammtstaats jetzt durch die Satzungen des Europäischen Völkerrechts gemacht sind, so werden sich die Deutschen Rechtsauffassungen und Bundessatzungen nur allzuleicht gefallen lassen müssen, aus diesem rein Europäischen Gesichtspunkte gemodelt zu werden. Dänemark braucht nur in dem Streite mit Deutschland fortan sich auf die garantirte Integrität des Gesammtstaates zu berufen und damit, wohl oder übel, jede Deutsche Streitsache in Verbindung zu bringen, — und die Europäischen Mächte werden sich scheinbar für befugt halten, die Entscheidung dem Deutschen Bundestage zu entziehen, indem sie überall nicht bloß eine Deutsche, sondern eine Europäische Frage vorzufinden behaupten dürfen und somit die Sache im Namen des Europäischen Völkerrechts und des damit schicksalsschwer

verbundenen Europäischen Gleichgewichts, nicht des Deutschen Staats- und Bundesrechts entscheiden werden. Freilich wurde im Artikel 3 jenes Tractates ausdrücklich bemerkt: „daß des Königs von Dänemark Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie diese Rechte und Verpflichtungen durch die Bundesacte und durch das bestehende Bundesrecht festgestellt sind, keiner Veränderung durch gegenwärtigen Tractat unterliegen." — Aber was hatten diese Worte gegen den Inhalt und die Folgerungen des Tractats zu bedeuten? Auch erkannte der Bundestag am 29. Juli 1852 das Factum der Gesammtstaatsverfassung von Dänemark an und bestätigte damit einen neuen Rechtsbestand, nach welchem die bisherigen politischen Ansprüche Deutschlands in Zukunft zu beschränken und auch die rechtlichen Forderungen bis auf einen gewissen Grad zu modificiren sein werde.

Es brach nun wieder ein neuer Streit zwischen den Deutschen Herzogthümern und der Dänischen Krone aus, und wenn auch bei dermaliger veränderter Sachlage das Interesse Deutschlands für die rechtliche Stellung der Herzogthümer, da deren Lostrennung von Dänemark zur rechtlichen Unmöglichkeit gemacht worden ist, ein viel geringeres ist, so bleibt es doch nach wie vor für den Deutschen Bund der Beruf, diese Rechte, falls sie gekränkt werden, zu schützen.

Als Oesterreich und Preußen im Auftrag des Deutschen Bundes auf Anrufen des Königs von Dänemark in dessen Deutschen Landen im Jahre 1851 das Ansehen des Souveräns wieder hergestellt hatten, gaben sie die Besetzung der Herzogthümer nicht eher auf, als bis der König, welcher anfangs nur moralisch verbindende Zusicherungen geben wollte und sich gegen ein Mehreres einige Zeit sträubte, — in rechtlich verpflichtender Weise Erklärungen über die für die dauernde Befestigung der Ordnung zu treffenden Maßregeln abgegeben und die Grundsätze des künftigen Rechtszustandes dieser Bundeslande festgestellt hatte. Es kam eine rechtliche Vereinbarung in der Form eines Depeschenwechsels zwischen Dänemark und den Deutschen Großmächten zu Stande. Namentlich bildet die Oesterreichische Depesche des Fürsten Schwarzenberg vom 26. December 1851

das Hauptdocument, indem Dänemark in der Depesche vom 29. Januar 1852 die Auffassungen dieser, bei der solidarischen Eigenschaft der beiden Höfe von Wien und Berlin als Vertreter des Deutschen Bundes stets als gemeinsam betrachteten Kundgebung sich ausdrücklich angeschlossen hat. Darnach sollte im Wesentlichen die bisherige Verfassung der Herzogthümer fortbestehen, und erst von ihrer Basis aus durch einzelne Abänderungen die Verbindung mit dem Gesammtstaate erfolgen; ferner sollte eine gleiche Berechtigung aller Bestandtheile der Dänischen Monarchie feststehen, so daß kein Theil dem anderen untergeordnet sei, und wurde die Bedingung gestellt, daß die Verfassung der Gesammtmonarchie nicht ausschließlich dem im (engeren) Königreich Dänemark geltenden (demokratisch-radicalen) Grundgesetze angepaßt werde. Insbesondere sollten die besonderen Minister der Deutschen Herzogthümer nicht in einem Verantwortlichkeitsverhältniß zum Dänischen Reichstag stehen. Endlich empfingen dabei Oesterreich und Preußen im Namen des Deutschen Bundes die unzweideutigste Zusicherung, daß die Königl. Dänische Regierung die Stände der Herzogthümer über die Verfassung des Gesammtstaates zu Rathe ziehen wolle.

Eine „wirkliche Ausführung jener (im Depeschenwechsel ausgesprochenen) Absichten" sollte dann die Königl. Dänische Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 sein, die Dänemark auch den beiden Höfen mittheilte mit der Erwartung, daß sie denselben genügend erscheine, um die Zurückziehung der Bundestruppen aus Holstein nicht länger zu beanstanden, das Bundesmandat als erloschen zu betrachten, in der Bundesversammlung „für die getroffene Vereinbarung" einzustehen und die gemeinsame Erbfolge für die Dänische Monarchie anzuerkennen, so daß also jene Bekanntmachung, da sie nachher die Genehmigung des Bundes erhielt, als eine Vereinbarung mit dem Bunde materiell betrachtet werden darf.

Der Inhalt jener Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ist aber folgender. Zuvörderst werden die gemeinschaftlichen und die besonderen Angelegenheiten abgegrenzt. Die Minister der Herzogthümer sind nur dem König verantwortlich. Die Rechte der Provinzialstände der Herzogthümer werden erweitert, indem

ihnen namentlich statt der bisherigen bloß begutachtenden Qualität für die bisher zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Angelegenheiten eine beschließende Befugniß zugesagt wird. Die nöthigen Verfassungsveränderungen sollten aber den bisherigen Ständen nur zur Begutachtung vorgelegt werden. In Betreff Holsteins wurde noch besonders versichert, daß es nach den zu Recht bestehenden Gesetzen, welche nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden sollen, regiert werden solle. Eine ausdrückliche Zusage, die Stände der einzelnen Landestheile über die Gesammtverfassung der Monarchie befragen zu wollen, ist allerdings darin nicht enthalten. Aber Dänemark hatte sich in dieser Beziehung durch jenen Depeschenwechsel mit Oesterreich und Preußen ausdrücklich gebunden und hat sich also dieser rechtlichen Verpflichtung nicht einseitig entziehen können. Als kurz darauf der Bundestag am 29. Juli 1852 erklärte, daß die ihm vorgelegte damalige Dänische Gesammtstaatsordnung, soweit sie sich eben auf Holstein und Lauenburg bezieht: „den Rechten und Interessen des Bundes entsprechend" sei, so hat durch diese Erklärung des Bundestags die genannte Verpflichtung Dänemarks in Bezug auf die Zuratheziehung der Stände der Herzogthümer über die Gesammtstaatsverfassung weder aufgehoben werden sollen noch können, denn es handelt sich hier eben fürs Erste um ein Recht der Stände, das der Deutsche Bund unterstützen, schützen, nicht aber einseitig aufheben kann.

Hiermit stimmten nun aber die alsbald erfolgenden neuen rechtlichen Organisationen nicht in allen Punkten überein, indem namentlich alle Neuerungen der provinzialständischen Verfassungen, welche sich auf das Verhältniß zum Gesammtstaate bezogen, völlig einseitig von der Dänischen Regierung gemacht und der Berathung (gleichviel ob Begutachtung oder Beschließung) der Stände entzogen wurden.

So wurden durch die Verordnungen vom 20. Dec. 1853 für Lauenburg, vom 15. Februar 1854 für Schleswig und vom 11. Juni 1854 für Holstein die Verfassungen dieser Herzogthümer neu gebildet.

In diesen Verordnungen, namentlich in der für Holstein, wird vorerst das Verhältniß des Herzogthums im Gesammt-

staate, besonders die Abgrenzung der gemeinschaftlichen von den besonderen Angelegenheiten festgestellt und zwar im Anschluß an jene Bekanntmachung vom Januar 1852. Sodann wird den Ständen für die zu ihrem amtlichen Wirkungskreis gehörigen Angelegenheiten das Recht der Zustimmung statt des bisherigen bloßen Beiraths ertheilt. Endlich wird bestimmt, welche Erträgnisse als gemeinschaftliche Einnahme für die gemeinsamen Staatsbedürfnisse der Gesammtmonarchie zu verwenden sind, und darunter wird hier schon der Ertrag der Domänen und Forsten der Herzogthümer, der viel bedeutender ist als derselbige Betrag in dem (engeren) Königreiche Dänemark, aufgeführt.

Diese Verordnung wurde den Ständen des Herzogthums Holstein zum bloßen Beirath (also noch nach dem Grundsatze der älteren Verfassung) vorgelegt. Jedoch wurden von diesem Beirath ausgenommen gerade die Bestimmungen über die Stellung des Herzogthums im Gesammtstaate, und die Abgrenzung zwischen den gemeinschaftlichen und den besonderen Holsteinischen Angelegenheiten, also die Bestimmungen über die Schmälerung des bisherigen zu Recht bestehenden Wirkungskreises der Stände zu Gunsten des Gesammtstaats. Darin lag gewiß eine große Härte und zugleich eine formelle Rechtsverletzung; freilich da es sich um bloßen Beirath handelte, so waren zuletzt der Dänischen Regierung die Hände nicht sehr strict gebunden. Der Forderung der Stände auch hierin gehört zu werden, wurde nicht stattgegeben. Die Stände sollten also zwar ein Recht der Mitwirkung für alle besonderen Holsteinischen Angelegenheiten haben; die wichtigste Bestimmung aber, was Holsteinische Angelegenheit sei, sollte jetzt und künftig außerhalb ihrer Mitwirkung stehen.

Inzwischen schritt die Dänische Regierung zur Promulgation der Gesammtstaatsverfassung vom 26. Juli 1854. An der Spitze derselben steht der Grundsatz: gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle diejenigen, von denen nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, daß sie besondere für die einzelnen Landestheile sein sollen. Der Reichsrath, dem die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Begutachtung anvertraut sind, besteht aus 20 vom König er-

nannten Mitgliedern (12 Dänen, 3 Schleswiger, 4 Holsteiner, 1 Lauenburger) und aus 30 von den Ständen der einzelnen Lande gewählten Mitgliedern (18 für Dänemark, 5 für Schleswig, 6 für Holstein, 1 für Lauenburg), so daß schon die rein Dänischen Mitglieder ein vollständiges Uebergewicht haben und mehr als die Majorität ausmachen, abgesehen von der Möglichkeit, daß der König auch Dänischgesinnte aus den Herzogthümern (8) ernennen kann, wenn er will.

Für diese Gesammtverfassung waren die besonderen Verfassungen der Herzogthümer durch die der Mitwirkung ihrer Stände entzogenen Abänderungen bereits eingerichtet.

Aber in einer eigenthümlichen Schwierigkeit befand sich die Dänische Regierung damit gegenüber dem (demokratischen) Constitutionalismus des Dänischen Grundgesetzes für das engere Königreich vom 5. Juni 1849. Nach diesem letzteren konnte die Regierung den Bereich der Dänischen Verfassung nicht, wie sie es mit den Verfassungen der Herzogthümer gethan hatte, aus eigener Macht abgrenzen und einschränken zum Zweck der Gesammtstaatsverfassung. Vielmehr bedurfte sie, um auch dies Grundgesetz auf die besonderen Angelegenheiten des Königreichs zu beschränken, der Zustimmung des Dänischen Reichstages. Nachträglich verweigerte nun dieser Dänische Reichstag seine Zustimmung zu der beabsichtigten Beschränkung seiner Befugnisse und drang auf eine Umgestaltung der Gesammtstaatsverfassung im constitutionellen Geiste; wodurch also dem Reichsrathe die Macht der Zustimmung (statt der bloßen Begutachtung) vindicirt und somit die Herzogthümer völlig der Dänischen Majorität desselben preisgegeben werden, indem es nun nicht mehr der Königlichen Autorität leicht möglich wird, gegenüber den Beschlüssen des Reichstages (wie früher gegenüber von dessen bloßen Gutachten) durch seine persönliche Activität vermittelnd das Recht der Herzogthümer zu schützen.

Die Dänische Krone fügte sich nun nicht sofort diesen Zumuthungen des Dänischen Reichstags. Das Ministerium löste den Reichstag auf. Aber der neugewählte Reichstag beharrte ganz in der Bahn des aufgelösten. Das Ministerium v. Scheele kam ans Ruder und handelte im Sinne des Reichstages. Das-

selbe erließ in dem verlangten Sinne eine neue, unter dem 27. Juni 1855 entworfene und am 2. October 1855 eingeführte Gesammtstaatsverfassung.

Der wichtigste Unterschied dieser letzteren Verfassung von der früheren besteht darin, daß der Reichsrath, jene Landesrepräsentation für den Gesammtstaat, statt der früher mehr beiräthlichen Stellung, fortan die Stellung eines constitutionellen Parlaments einnimmt. Er hat beschließende Stimme für alle Gesetze, Zustimmung zum Normalbudget, Bewilligung und Verweigerung für die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Budgets, sowie die Anklage der Minister, die ihm für die Führung der Regierung ausdrücklich verantwortlich gemacht sind. Außerdem ist der Reichsrath vermehrt durch ein Element der unmittelbaren Volkswahl, mittelst welcher aus dem Königreich 17, aus Schleswig 5, aus Holstein 8 Mitglieder entsendet werden. Endlich ist durch einzelne Bestimmungen der Umkreis der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erweitert, namentlich die Zustimmung zur Veräußerung der Domänen für die ganze Monarchie nunmehr dem ganz überwiegend aus Dänischen Elementen zusammengesetzten Reichsrath, statt den Vertretungen der betreffenden Landestheile, zugesprochen.

Diese neue Gesammtverfassung wurde sowohl dem bisherigen Reichsrath als dem Dänischen Reichstage zur Zustimmung vorgelegt und angenommen. Die Herzogthümer und ihre Stände wurden dagegen auch bei dieser neuen Organisation nicht zur Mitwirkung zugezogen, obwohl dieselbe in der Domänensache eine neue, weitgreifende Schmälerung ihres Wirkungskreises enthält.

Von der neuen Gesammtstaatsverfassung aus schritt das Dänische Ministerium zu ferneren Maßregeln, welche die Verfassungen der Herzogthümer zum Gesammtstaate in ein anderes, ihnen nachtheiligeres Verhältniß setzten. Vorerst wurde durch Verordnung vom 16. October 1855 ein Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie errichtet, und ihm Befugnisse übertragen, welche den Ministern und Ständen der einzelnen Landestheile zukamen, nach dem bisherigen Rechte. Sodann wurde aufs Neue eine Abänderung der Verfassungen der

Herzogthümer, namentlich eine andere Abgrenzung der besonderen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen, und ward den Holsteinschen Ständen ein betreffender Entwurf zur Zustimmung vorgelegt, hierbei aber gerade die neue Abgrenzung ihres Wirkungskreises wieder von ihrer Mitwirkung ausgeschlossen. Da die Stände dieser Ausschließung widerstritten, und von den anderen Punkten mehrere ablehnten, so ließ das Ministerium den ganzen Entwurf fallen und publicirte bloß die neuen Abgrenzungen der besonderen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne jede ständische Mitwirkung, und zwar für Schleswig den 10. November 1855, für Holstein den 23. Juni 1856.

Zufolge dieser neuen Abgrenzung sind ganz besonders die Domänen der Herzogthümer ihnen entzogen und dem Gesammtstaate überwiesen, und die Zustimmung zu ihrer Veräußerung dem gemeinschaftlichen (überwiegend Dänischen) Reichsrathe zugesprochen. Dann ist in der Verordnung vom 16. October 1855 die Verwaltung der Domänen im Widerspruch mit dem alten Recht und mit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 dem gemeinschaftlichen Ministerium des Innern übertragen. Endlich sind bei der Abgrenzung der besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer die Domänen aus denselben ganz weggelassen, und nach dem Grundsatz, daß Alles gemeinschaftliche Angelegenheit ist, was nicht ausdrücklich als besondere bezeichnet worden, für immer den Herzogthümern entzogen und dem Gesammtstaate einverleibt.

Die Stände der Herzogthümer sowie die Mitglieder des Reichsraths aus den Herzogthümern haben nun mancherlei Versuche gemacht, diese Rechtsschmälerungen zu beseitigen. Namentlich versuchten die Holsteinischen Stände wiederholt, durch die gesetzlichen Mittel ihr altes Recht gegen diese neuen Verfassungsorganisationen wie gegen andere Maßregeln des Ministeriums zu schützen. Doch war dies alles vergeblich. Am 22. Januar 1856 wurde vom Grafen Reventlow-Jersbeck in der Holsteinschen Ständeversammlung ein Gesuch an den König um günstigere Stellung im Gesammtstaate beantragt. Da die Versammlung auf den Vorschlag einging und die Wahl eines Ausschusses beantragte, protestirte der Königliche Kommissar gegen die weitere

Verhandlung, und sein Verhalten wurde durch Königliche Entscheidung vom 30. Januar 1856 bestätigt, das Verfahren der Stände aber als ordnungswidrig bezeichnet. Dann wendete sich die Ständeversammlung mit einer Beschwerde gegen den Holstein-Lauenburgischen Minister v. Scheele an den König, wurde aber ab- und zurechtgewiesen. Die Stände erhoben nunmehr Anklage beim Oberappellationsgericht zu Kiel gegen diesen Minister wegen Verletzung der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein. Das Gericht war aber in der Lage, sich für incompetent zu erklären. Endlich stellte der Präsident der Holsteinschen Stände Baron v. Scheel-Plessen im Reichsrathe des Gesammtstaates den Antrag: die unterlassene Mitwirkung der Stände der einzelnen (Deutschen) Landestheile für die Gesammtverfassung noch nachzuholen. Der Antrag erhielt aber nur 14 Stimmen gegen 49. Die Lauenburgische Ständeversammlung beschloß aber im Frühjahr 1857 (doch nur mit geringer Majorität) sich mit einer Beschwerde an die Deutsche Bundesversammlung zu wenden.[64])

Seit der Mitte des Jahres 1856 traten auch die beiden Deutschen Großmächte für das Recht der Deutschen Herzogthümer gegen Dänemark im eigenen Namen als Pazificatoren von 1851 und zugleich im Namen des Deutschen Bundes und des Deutschen Bundesrechts in die Schranken. Bereits im Sommer 1856 gingen protestirende Noten von Wien und Berlin nach Kopenhagen ab, und als im September die Dänische Antwort völlig unbefriedigend ausfiel, sandte Preußen unterm 23. October und Oesterreich unterm 26. October 1856 neue Noten ab. Man protestirte darin gegen die Dänische Gesammtverfassung, soweit sie die Rechte der Herzogthümer verletze, namentlich gegen die Behandlung der Domänenfrage, ferner gegen die von Dänemark beliebte Grenze zwischen Deutschland

---

[64]) Vergl. besonders die von Julius Stahl abgefaßte Denkschrift und Rede zur Begründung des v. Below und Stahl'schen Antrags in Betreff der Holstein-Lauenburgischen Frage in den Sitzungen des Preußischen Herrenhauses Ende April 1857. Vergl. Augsburg. Allg. Zeitung 1857 Nr. 122. Neue Preußische Zeitung 1857 Nr. 101 Beilage.

und Dänemark, namentlich in Betreff Rendsburgs; man verlangte endlich Vorlegung der die Rechtsstellung der Herzogthümer betreffenden Theile der Gesammtverfassung an die Stände derselben. Die Oesterreichische Note suchte besonders glücklich dies Letztere zu motiviren, unter Hinweisung auf die durch den Depeschenwechsel von 1851 von Dänemark ausdrücklich übernommenen rechtlichen Verpflichtungen, von denen eben berichtet wurde. — Freilich vom Standpunkte des dermalen bestehenden „formellen" Rechtes können die Stände einfach nur eine Begutachtung verlangen; aber es werden doch die Dänischen Satzungen das materielle Recht der Herzogthümer unter dieser Form nicht offenbar vernichten dürfen; das Dänische Recht hat eine Schranke an dem Rechte der Herzogthümer und wenn deren Stände gutachtlich Dänische Neuerungen ihres Rechtsbestandes ablehnen, so dürfen die Dänen, ohne Rechtsverletzung, nicht einseitig Aenderungen vornehmen. — In der Preußischen Note vom 23. October 1856 ist besonders folgender Passus hervorzuheben: „Die unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark stehenden Lande waren bis dahin nur durch eine Personalunion miteinander verknüpft gewesen. Eine gemeinsame Verfassung hatte nicht bestanden. So hatten auch die Herzogthümer ihre selbstständig abgeschlossene rechtliche Stellung gehabt. In diesem Umfange waren ihre Stände verfassungsmäßig befugt, bei der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten zugezogen zu werden, welche die Eigenthums- und persönlichen Verhältnisse der Eingesessenen betreffen, nicht minder in denjenigen, welche sich auf die Steuern und die öffentlichen Lasten beziehen. Jetzt sollte die Monarchie eine Gesammtverfassung erhalten; die Herzogthümer sollten in diesen Organismus eingefügt werden. Es folgt aus der Natur der Sache von selbst, daß dies nicht möglich war, ohne die bisherige selbstständig abgeschlossene Verfassung der Herzogthümer zu ändern, und hieraus folgt wieder unwidersprechlich, daß sie über diese Aenderungen gehört werden mußten, weil sie verfassungsmäßig über jede Aenderung in der Verfassung zu hören waren." — Schließlich drohte man, die Sache vor das

Forum des Deutschen Bundes zu bringen, falls Dänemark die Deutschen Forderungen nicht erfüllen werde.

Dänemark ließ lange auf Antwort warten und suchte inzwischen unzweifelhaft die Europäischen Mächte zu Gunsten der Dänischen Auffassung zu bearbeiten, vielleicht auf die Verwickelungen des Preußisch-Schweizerischen Streites wegen Neuenburgs speculirend. Am 23. Februar 1857 erfolgte endlich die Dänische Antwort mit dem Versuche, die Deutschen Forderungen überall als unbegründet darzulegen. Warum habe man 1854 geschwiegen? Ueberhaupt wies aber Dänemark jede Einmischung des Deutschen Bundes in die gesammtstaatliche Verfassung des Dänischen Reiches zurück. Oesterreich und Preußen setzten aber beharrlich und energisch ihren Widerspruch fort. Preußen sandte unterm 18. März, Oesterreich unterm 25. März eine neue protestirende Note nach Kopenhagen. Man setzte der Dänischen Krone noch eine kurze Frist als Bedenkzeit und wollte dann die Angelegenheit vor die Bundesversammlung bringen. Nun bereitete sich eine Aenderung der Dänischen Auffassung und Behandlung der Frage vor. Der antideutsche Minister von Scheele trat zurück. Es wurde ein neues Ministerium gebildet, welches sich den vereinigten Forderungen der beiden Deutschen Großmächte, wenigstens formell günstiger zeigte, wohl besonders weil dermalen weder Frankreich noch Rußland ganz auf Dänischer Seite zu stehen für gut fanden. Eine Dänische Antwortsnote vom 13. Mai 1857 an den Berliner und an den Wiener Hof versprach, daß sofort nach Beendigung der erforderlichen Vorbereitungen die Holsteinischen Provinzialstände zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen seien, um denselben einen revidirten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen und zwar spätestens im Monat August d. J. Die Vorlage sollte namentlich auch diejenigen Bestimmungen enthalten, welche den Umfang der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein befassen, und daß somit der Provinzialständeversammlung vollständig Gelegenheit gegeben werde: sich über die Abgrenzung der ständischen Competenz — (consequent also füglich auch über das Verhältniß

des Herzogthums im Gesammtstaate) — frei und ungehindert auszusprechen, während die hierauf bezüglichen Bestimmungen, — (das waren eben die in Betreff der Stellung zum Gesammtstaate gewesen) — bei der früheren Vorlage der ständischen Berathung entzogen und der Versammlung derzeit nur nachrichtlich mitgetheilt worden seien.

Diese Antwortsnote ist allerdings etwas zweideutig. Es ist nur von Holstein die Rede, nicht von Lauenburg. Es wird wenigstens nicht ausdrücklich gesagt, daß gerade die Bestimmungen über das Verhältniß zum Gesammtstaate den Ständen zur Verhandlung vorgelegt werden sollen, obgleich, wenn die ganze Note nicht rein illusorisch sein soll, dieselbe doch einzig und allein so erklärt werden muß und allerdings auch kann und darf. Eine Oesterreichische und Preußische Note vom 20. Mai machte auf die Mängel aufmerksam, glaubte aber die besten Voraussetzungen machen zu dürfen.[65]) Preußen drohte dabei mit dem Bunde.

Das ist zur Zeit der Stand dieses neuesten Dänisch-Deutschen Streites. Ein günstiger Verlauf, falls er eintritt, giebt keine rechte Bürgschaft für einen günstigen Verlauf bei einer fast unausbleiblichen Erneuerung des Streites in der Zukunft, da der Streit seit 1852 unstreitig einen gewissen Europäischen Charakter angenommen hat und zur Zeit die fremden Europäischen Mächte nur deßhalb nicht ganz auf Dänischer Seite stehen mögen, weil ein bedeutendes Interesse hier augenblicklich nicht zu Tage tritt, aber füglich immer wieder zu Tage treten kann. Falls in einem anderen Falle der Zukunft die übrigen Europäischen Mächte des Londoner Tractates v. 1852 (abgesehen von Oesterreich und Preußen) sich einmal für Dänemark erklären sollten, indem sie die Consequenzen jenes Tractates nach dem Gesichtspunkte ihres

---

[65]) Aber Dänemark widersprach im Juni dieser Auffassung der Deutschen Großmächte (beim Druck dieses Bogens). Ich kann darum weiter hierüber nicht berichten. Ein Widerspruch der Holsteinischen und Lauenburgischen Stände wird die nach Europäischem Völkerrecht existent gewordene Gesammtstaatsverfassung nicht wieder aufheben können, sondern nur die rechtliche Selbstständigkeit des Herzogthums in dem neuen Gesammtstaate auf Grund des bisherigen Rechts „möglichst“ zu wahren haben. Ohne Opferungen ist die neue Regulirung aber nun einmal nicht möglich.

eigenen oder auch, wenn auch nur scheinbarlich, des Europäischen Interesses und des darauf noch vielfach ruhenden Völkerrechts ziehen, ohne die allerdings möglichen Consequenzen zu Gunsten des Deutschen Rechts zu beachten, so wird die Lösung der Deutsch-Dänischen Frage nur durch einen Europäischen Krieg füglich erfolgen können. Man darf aber im Allgemeinen gewiß annehmen, daß Frankreich, England und Rußland sowie Schweden in zweifelhaften Fällen immer eher geneigt sein werden, zu Gunsten des sogenannten Europäischen Gleichgewichts, nach der Interesse- und nicht nach der Rechtspolitik, die Sache Dänemarks und nicht Deutschlands zu der ihrigen zu machen. Die volle Geltendmachung der Deutschen Rechtsansprüche hebt die politische Macht Deutschlands und kreuzt somit allzusehr die Interessen jener Europäischen Mächte, voll Eifersucht auf Deutschland und besonders auf den nächsten Dänischen Nachbar in Deutschland, auf Preußen, dem allerdings mit seiner Stellung im Norden von Deutschland und an der See zunächst mit dem gesammten Deutschland die möglichste Selbstständigkeit der Herzogthümer zu Gute kommt. Von den Deutschen Großmächten hat in Wirklichkeit wesentlich nur Preußen ein reelles Interesse, daß die Rechtsansprüche der Deutschen Herzogthümer gegen Dänemark durchgesetzt werden; Oesterreich kaum; und wird letzteres sich demgemäß zumeist damit begnügen, wenn auch lebhaft und auch wohl mit einigem Eclat, seine Sympathien für das Deutsche Recht darzulegen und — Preußen zu überwachen. Wie der Weltlauf im Staatenverkehre einmal ist, wird es sich nur in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich ausnahmsweise sein Interesse mit im Spiele sein sollte, bestimmen lassen, kriegerisch einzuschreiten — gegen den Widerspruch Europas. Preußen, regulär isolirt, wird allein nichts durchsetzen können. Es wird sich die Geschichte von 1848—1850 wiederholen. — Das ist die schwache Seite des Deutschen Rechts und des Deutschen Bundes gegenüber Dänemark, und ein praktischer Staatsmann darf sich darüber keine Illusionen machen.

In dem jüngsten Orientalischen Streite, also im Kriege zwischen Rußland einerseits und der Türkei sowie Frankreich und England (später auch Sardinien) andererseits be-

wahrte der Deutsche Bund die Neutralität und befolgte im Ganzen die Politik Preußens, für welches die für wie übrigen reindeutschen Staaten direct dringende Interessen an der unteren Donau nicht zu vertreten waren und dem also ein unmittelbares Eingreifen in den Streit nur im Fall der Gefahr der Störung des Europäischen Gleichgewichts, sei es durch die Maßnahme des Ostens oder Westens geboten schien. Oesterreich, welches durch die politische Lage seiner Länder und durch seine Verkehrsbeziehungen unmittelbar in der Sache betheiligt war, vermochte nicht, den Bund und Preußen zur Vertheidigung und Geltendmachung dieser seiner Interessen zu überreden.[66]) Einiges ist schon oben erwähnt.

Am 10. November 1853 kam die Orientalische Frage zuerst in der Bundesversammlung zur Sprache durch eine Mittheilung Oesterreichs über seine, damals noch rein neutrale und durchaus friedliche Stellung. In der Sitzung vom 27. April und 11. Mai 1854 wurden die Mittheilungen Englands und Frankreichs über die, im Ganzen sehr milden Grundsätze gemacht, welche jene Mächte in ihrem Seekriege mit Rußland in Bezug auf die neutrale Schifffahrt beobachten wollten. Am 20. April 1854 schlossen Preußen und Oesterreich ein Schutz- und Trutzbündniß ab, in welchem die Garantie des Besitzes „gegen jeden Angriff, von welcher Seite er auch komme," der Schutz der Deutschen Interessen stipulirt wurde; Rußland solle die Donaufürstenthümer räumen. Ihre Incorporation oder das Ueberschreiten des Balkan von Seiten Rußlands wurde als Casus des offensiven Vorgehens beider Theile bezeichnet. In der Bundestagssitzung vom 24. Mai 1854 gaben Preußen und Oesterreich eine gemeinsame antirussische Erklärung am Bundestage ab über die bisherigen Verhandlungen und über Deutschlands Stellung in der Orientalischen Frage.

---

[66]) Vergl. die Schrift: Verhandlungen und Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung in der Orientalischen Frage mit den dazu gehörigen Actenstücken (Leipzig 1855). Reicht nur bis 15. März 1855. Siehe J. v. Jasmund, Actenstücke zur orientalischen Frage. 2 Bde. Berlin 1855, 56 und Wurm in Brockhaus' Gegenwart, XII. (1856) 954—1094.

Inzwischen bemühten sich die Deutschen Mittelstaaten, namentlich Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Baden, die beiden Hessen und Nassau, eine gewisse selbstständige Politik für sich und dadurch für den Bund zu etabliren. Auf einer Zusammenkunft zu Bamberg den 25. Mai 1854 verlangten sie: 1) statt der Einladung an die Einzelnstaaten zum Beitritt, die Vorlage des Preußisch-Oesterreichischen Aprilvertrages an den Bund, sowie 2) zugleich die Einstellung der Feindseligkeiten für die Westmächte und Rückzug ihrer Truppen gegenüber der Russischen Räumung der Donaufürstenthümer; 3) der Deutsche Bund solle bei den künftigen Friedensverhandlungen durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten sein; 4) die Fortdauer des Königreichs Griechenland sei sicherzustellen. — Nach einer persönlichen Zusammenkunft des Oesterreichischen Kaisers und des Preußischen Königs am 8. Juni 1854 zu Tetschen machten den 16. Juli Oesterreich und Preußen im Ganzen gute Zusicherungen, nur daß sie jene Einstellung der Feindseligkeiten zwar als wünschenswerth, doch nicht als Bedingung für die Theilnahme des Bundes an den ferneren Verhandlungen von Oesterreich und Preußen ansehen wollten. Am 20. Juli 1854 wurde der Aprilvertrag dem Bundestage vorgelegt und am 24. Juli trat ihm der Deutsche Bund bei und zwar einstimmig mit einziger Ausnahme von Mecklenburg.

Oesterreich trat jetzt energischer gegen Rußland auf und suchte vergeblich Preußen zu einem gleichen Auftreten zu bestimmen. Es besetzte nach dem Abmarsch der Russen die Donaufürstenthümer und suchte bereits im Juli 1854 die Mobilmachung der Bundescontingente herbeizuführen. Preußen trat dem entgegen, entschloß sich aber doch zu einem Zusatzartikel zum Aprilvertrage (26. Nov. 1854), wornach Oesterreich und Preußen die von den Westmächten proponirten vier Punkte (Garantie der Rechte der Christen in der Türkei; Protectorat der fünf Mächte über die Donaufürstenthümer; Revision des Vertrags von 1841 im Interesse des Europäischen Gleichgewichts; Sicherung der freien Schifffahrt auf der Donau) als geeignete Grundlagen für Friedensunterhandlungen ansahen, für deren Anerkennung sie sich eifrig bemühen wollten, ferner Preußen seine

Hülfe zusagte, falls die Oesterreicher in den Donaufürstenthümern angegriffen würden. Am 9. Dezember 1854 trat der Deutsche Bund diesem Zusatzartikel bei. Mecklenburg enthielt sich dabei der Abstimmung.

Unterdessen war Oesterreich wieder einen Schritt weiter gegen Rußland vorgegangen, namentlich durch seinen wenigstens drohungsreichen Allianztractat mit den Westmächten vom 2. Dezember 1854. Preußen betheiligte sich nicht, es zog sich noch mehr zurück und nahm an den Friedensconferenzen, welche zu Wien am 15. März 1855 auf Grundlage der vier Punkte und unter Vertretung von Rußland, England, Frankreich, Türkei und dem den Vorsitz führenden Oesterreich eröffnet wurden, nicht Theil. Vergeblich hatte aber Oesterreich einige Deutsche Mittelstaaten heimlich bearbeitet und endlich Ende Januar 1855 die Mobilmachung der halben Contingente und Ernennung des Bundesoberfeldherrn am Bundestage beantragt; Preußen war dagegen: der B.-B. vom 8. Feb. 1855, eine Vermittelung zwischen der Oesterreichischen und Preußischen Auffassung, setzte statt der Mobilmachung nur die Kriegsbereitschaft fest, so daß, falls später die Mobilmachung beschlossen würde, das Bundesheer in vierzehn Tagen marsch- und schlagfertig sein müsse. Ebensowenig ließ sich der Bund in weitere Verbindlichkeit gegenüber Rußland, auf das Versprechen einer stricten Neutralität, trotz Russischer Winke und Zumuthungen, ein. Rußland suchte besonders dadurch zu ködern, daß es unter allen Umständen an den zwei Punkten, welche die speziellen Deutschen Interessen am nächsten zu berühren schienen (Protectorat der Donaufürstenthümer und freie Schifffahrt auf der Donau) festhalten wollte, falls nur die Deutschen Höfe an ihrer stricten Neutralität festhielten.

Die Wiener Friedensconferenz wurde, ohne Resultat, am 4. Juni 1855 geschlossen. Oesterreichs mildere Auffassung, namentlich in Bezug auf die Beschränkung der Russischen Seemacht im schwarzen Meer war an dem Widerspruche der Westmächte gescheitert. Es trennte sich jetzt mehr von den Westmächten; es erklärte, (bereits in einer Depesche des Ministers der Auswärtigen, Grafen Buol, vom 20. Mai 1855), daß es,

nach Verwerfung der Oesterreichischen Vermittelungsvorschläge durch die Westmächte, keinen Anlaß mehr habe, an Rußland den Krieg zu erklären. Es suchte sich aber nun wieder in dem Deutschen Bunde einen neuen Rückenhalt zu verschaffen und den Bund, mit dessen und Preußens Politik es scheinbarlich, doch eben nur äußerlich jetzt harmonirte, für sein System zu engagiren. Oesterreich machte durch die Circulardepesche an die Deutschen Höfe vom 28. Juni 1855 und in der Bundestagssitzung vom 19. Juli 1855 eine umfassende Vorlage. Seine Politik, hieß es darin, sei immer im Interesse von Gesammtdeutschland gewesen; namentlich durch die Besetzung der Donaufürstenthümer durch Oesterreichische Truppen seien Deutsche Interessen gewahrt. Der Bund sollte eine vollständige Billigung des Verhalten Oesterreichs mit Rücksicht auf den Abschluß des Decembervertrages und die Haltung in den eben gescheiterten Wiener Friedensconferenzen, so wie das Festhalten an den vier Punkten aussprechen. Zugleich wurde die Verminderung der Oesterreichischen Truppen angezeigt, nichtsdestoweniger aber der Bund aufgefordert, seine bisherige Stellung beizubehalten gemäß den Bundesbeschlüssen vom 9. December 1854 und 8. Februar 1855, insbesondere die Kriegsbereitschaft aufrecht zu erhalten. Auf den Vorschlag Preußens hin dankte die Bundesversammlung am 26. Juli Oesterreich für seine Bemühungen in den Wiener Conferenzen und sagte die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft zu, wies aber jedes Eintreten auf weitere Verpflichtungen ab, so daß also von einer gänzlichen Adoptirung der Oesterreichischen Politik durchaus nicht die Rede war, und das eigentliche Verhältniß zwischen Oesterreich und dem Bunde so wie Preußen ziemlich unbestimmt blieb. Und während nun die Westmächte den Krieg in dem schwarzen Meere wie in der Ostsee energisch fortsetzten, wurde selbst die von Bundeswegen zugesagte Kriegsbereitschaft in den einzelnen Deutschen Staaten vermindert, indem, dem Beispiele Oesterreichs folgend, namentlich Baiern, später Preußen Minderungen ihres Kriegsbestandes eintreten ließen.

Nachdem im Frühjahr 1856, besonders in Folge der ziemlich energischen Aufforderungen Oesterreichs und der Bemühun-

gen Preußens, so wie einiger Deutschen Mittelstaaten der Friede, im Ganzen auf Grundlage der vier Punkte und unter Regulirung der Grenze zwischen Rußland und der Türkei an der untern Donau zu Gunsten der Türkei, so daß Rußland von den Donaumündungen verdrängt wurde, in Aussicht stand, machte Oesterreich hierüber den 7. Februar 1856 dem Bundestage wiederum eine Vorlage mit der Anzeige, daß die Bevollmächtigten der kriegführenden Staaten (und Oesterreichs) binnen drei Wochen in Paris deßhalb zusammentreten würden, und mit der Anforderung, daß „das gesammte Deutschland im Verein mit Oesterreich die Grundlagen (der fünf Punkte) annehmen und aufrecht erhalten möge, auf welcher durch die bevorstehenden Unterhandlungen der allgemeine Friede fest und dauerhaft errichtet werden solle." — Indessen der Bundesbeschluß vom 21. Februar 1856 enthielt doch nur eine allgemeine Billigung, ohne irgend wie Verpflichtungen für die Durchführung im Einzelnen oder im Allgemeinen aufzustellen. Die Preußische Auffassung hatte auch hier wieder gesiegt.

Am 30. März 1856 wurde wirklich der Friede auf Grundlage der fünf Punkte zu Paris abgeschlossen; Preußen war nachträglich zu der bereits eröffneten Friedensconferenz hinzugezogen als Großmacht und als eine der Mächte, welche den jetzt zu modificirenden Dardanellenvertrag von 1841 abgeschlossen hatten. Preußen und Oesterreich machten am 8. Mai 1856 dem Bundestage über den Abschluß die diplomatische Mittheilung, und am 15. Mai nahm die Bundesversammlung erstens den Inhalt des Pariser Friedens, den sie belobte, „zur Kenntniß," stattete zweitens Preußen und Oesterreich Dank ab und hob drittens die in Folge Bundesbeschlusses vom 8. Febr. 1855 getroffenen militärischen Maßregeln auf. Endlich wurde am 10. Juli 1856 einstimmig von der Bundesversammlung beschlossen, der an sie von Oesterreich und Preußen, so wie von den Höfen von Frankreich, Großbritannien und Rußland ergangenen Einladung zum Beitritt zu den in der 22. Sitzung der Pariser Friedensconferenz vom 8. April 1856 ausgesprochenen Reformen des Kriegsseerechts zu entsprechen und letzteren Namens des Bundes bei-

zutreten. Darnach ist auch von Bundeswegen erstens die Kaperei abgeschafft, zweitens die neutrale Flagge deckt die Ladung; mit Ausnahme der Kriegscontrebande; drittens neutrale Waare, mit derselben Ausnahme, kann auch unter feindlicher Flagge mit Beschlag nicht belegt werden; viertens Blokaden müssen, um verpflichtend zu sein, auch wirksam, d. h. durch eine „Stärke" (Macht, Kriegsschiffe) aufrecht erhalten sein, welche hinreicht, um wirklich den Zugang zum feindlichen Ufer zu untersagen. Ebenso trat der Bund dem in der 23sten Pariser Conferenz vom 14. April 1856 ausgesprochenen „Wunsche" bei, daß Staaten, zwischen welchen Zerwürfnisse entstehen, vor Ergreifung der Waffen, so viel die Umstände es erlauben, vorerst die guten Dienste einer befreundeten Macht in Anspruch nehmen möchten.

In der sogenannten Neuenburger Frage hat der Deutsche Bund eine gewisse freilich sehr unbestimmte, diplomatische Thätigkeit gezeigt. Schon in den dreißiger Jahren erwies sich die Schöpfung aus den Zeiten des Wiener Congresses, wonach das Fürstenthum des Königs von Preußen Neuenburg mit Valendis (Neufchatel et Valengin) zugleich ein Canton der republikanischen Schweiz sein sollte, als etwas Unzuträgliches und Unhaltbares, und dies mußte sich noch steigern, seitdem die Schweiz ihre bisherige, auf der Cantonselbstständigkeit ruhende Verfassung im Jahre 1847 in eine mehr centralisirende Bundesstaatsverfassung umwandelte. Im Jahre 1848 riß sich Neuenburg in Folge einer Revolution gänzlich von der Personalunion mit Preußen los und die Schweiz beeilte sich, diesen factischen Zustand als einen rechtlichen anzusehen. Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Preußen führten zu keinem Ziele. Preußen ließ sich aber seine Rechte durch die Großmächte im sogenannten Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852 anerkennen und bemühte sich dann auf der Pariser Friedensconferenz im Frühjahr 1856, doch vergeblich die Mächte zur Geltendmachung seines Rechts zu bestimmen. Nach einer bald unterdrückten Royalistenerhebung in Neuenburg im Herbst 1856 machte der König von Preußen Miene, seine alten Rechte selbstständig wieder, nöthigenfalls durch einen Krieg gegen die Schweiz, in Wirksamkeit zu setzen und suchte den Deutschen Bund in sein

Interesse zu ziehen. Der Bundesbeschluß vom December 1856 erkannte aber nur in Uebereinstimmung mit dem Londoner Protokolle die Rechte des Königs von Preußen an; auch sollte dem eidgenössischen Bundesrathe der Wunsch des Deutschen Bundes für alsbaldige Freilassung der gefangenen Royalisten kundgegeben werden. Eventuelle Maßregeln bei einer etwanigen Weigerung der Schweiz, dem Preußischen Rechte und dem Wunsche des Bundes zu entsprechen, wurden keineswegs in Aussicht gestellt, obwohl Preußen anfangs auch hierauf gerechnet haben soll. Auch wurde der Bundesbeschluß nicht direct der Schweiz übermittelt, sondern es sollten nur diejenigen Deutschen Regierungen, welche durch diplomatische Agenten in Bern vertreten seien, im Namen des Bundes jenes Ersuchen stellen.

Als aber Preußen mit den einzelnen süddeutschen Regierungen wegen Durchmarsches seiner Truppen nach der Schweiz unterhandelte und dort williges Gehör fand, indem diese Regierungen durchaus kein Bedenken gegen die Gestattung des freien Durchmarsches nach dem Bundesrecht hatten oder geltend machten, widersprach der Oesterreichische Gesandte Graf Trautmannsdorf zu Berlin in einer Verbalnote v. 28. Dec. 1856 an den Preußischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel der einseitigen Berechtigung der Bundesglieder, den Durchmarsch Preußischer Truppen durch ihre Gebiete zu gestatten; es liege hier eine Bundesangelegenheit vor und es bedürfe deßhalb eines Bundesbeschlusses. Freilich führte er zum Beleg seiner Ansicht keine positiven Bestimmungen des Bundesrechts an, und konnte dies füglich nicht, da in den Bundessatzungen durchaus Nichts sich findet, was sich direct oder indirect hierauf beziehen möchte. Er entlehnte vielmehr seine Erwägungen nur der Convenienz. Preußen wies dies in einer Note vom 29. December zurück. Der Oesterreichische Minister Graf Buol antwortete in einem Erlaß an Trautmannsdorf vom 8. Januar 1857, indem er sich zur Rechtfertigung der Oesterreichischen Ansichten zwar auf den Geist und auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesverfassung berief, aber gleichfalls ohne speziellere Angaben zu machen; er verlangte Vertagung der Durchmarschfrage bis zur Entscheidung über den Durchmarsch durch

den Bund. Dies Oesterreichische Manöver hatte besonders den Zweck, Preußen an der kriegerischen Geltendmachung seiner Rechte gegen die Schweiz zu verhindern, und verlangte Oesterreich anderweitig, daß Preußen seine Sache durch die Großmächte austragen ließe. Preußen antwortete durch eine Depesche Manteuffels an den Preußischen Gesandten in Wien, Grafen Arnim, vom 30. Januar 1857, und suchte in diesem wahren Meisterwerk von diplomatischem Actenstück geschickt genug, wenn auch nicht sehr scharf juristisch, seine Auffassung zu vertheidigen und die Oesterreichische zu widerlegen. Freilich da die Aussicht auf Krieg mit der Schweiz seit Mitte Januar geschwunden war und später die Neuenburger Frage auf einem Congresse zu Paris von den Großmächten friedlich verhandelt und beigelegt worden ist, so wurde zur Zeit die Durchmarschfrage unpraktisch.[67])

Hieran mag sich noch eine kurze Uebersicht der Bundesthätigkeit in Bezug auf innere Bundesangelegenheiten reihen.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß der Bundestag alle seine früheren, vor seiner Sistirung erlassenen Satzungen noch als in voller Gültigkeit bestehend betrachtete und nur in Bezug auf die sogenannten Ausnahmesatzungen seit 1819 principiell das Gegentheil aufstellte. Siehe deßhalb bereits §. 26 Bd. II. S. 261.

Ferner wurde den Verhandlungen des Bundestags wieder eine gewisse, doch keineswegs volle und dem nationalen Bewußtsein und Bedürfnisse wirklich entsprechende Oeffentlichkeit gegeben.

---

[67]) Wegen des Verhältnisses Neuenburgs zu Preußen siehe, abgesehen von den älteren Schriften von Leibnitz, Gundling, Hohenhard besonders: de Montmolin, mémoires sur la comté de Neufchatel (Neufch. 1831 2 tms.). — de Chambrier, histoire de Neufchatel et Valengin jusqu'à l'avénement de la maison de Prusse (ibid. 1840). — de Tribolet, histoire de N. et V. depuis l'avén. d. l. m. d. Prusse jusqu'en 1806 (Neufch. 1846). — Guinaud, fragm. Neufch. (Laus. 1833). — Mabile, monumens de l'histoire de N. (Neufch. 1844). — Derselbe, hist. des institutions de Neufch. (ibid. 1838). — Zellweger, Gesch. der dipl. Verh. der Schweiz mit Frankreich (St. Gallen 1848). — H. Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg (Jena 1854). — Durch den unter Vermittelung der Großmächte geschlossenen Tractat d. d. Paris 26. Mai 1857 hat Preußen auf Neuenburg gänzlich verzichtet.

Wie bereits im Jahre 1847 diese Veröffentlichung angeregt wurde, ist §. 17 Bd. I. S. 521 angedeutet. Preußen und Würtemberg stellten im März 1847 den Antrag, es mit der Veröffentlichung der Protokolle wieder in der Weise wie vor dem 1. Juli 1824 (siehe §. 13 Bd. I. S. 408) zu halten. Die Berichterstattung des für diesen Antrag in der Sitzung vom 26. März 1847 niedergesetzten Ausschusses erfolgte am 9. September 1847. Der Ausschuß beantragte: erstens, daß die Bekanntmachung der Bundesverhandlungen von jetzt ab wieder die Regel bilde und die Veröffentlichung der Protokolle jedesmal sechs Wochen nach deren Unterzeichnung erfolge; zweitens daß die von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen auf Vorschlag eines deßhalb zu wählenden Ausschusses von fünf Mitgliedern jedesmal durch Bundesbeschluß festzustellen seien; drittens, daß weitere Vorschläge unverzüglich darüber zu machen seien, wie es mit der Veröffentlichung der seit dem 1. Juli 1824 bis jetzt nicht veröffentlichten Bundestagsverhandlungen zu halten sei. — Die Präsidialproposition Oesterreichs wich hiervon ab, wollte die Regel nicht anerkannt wissen und nur Auszüge in einer unter den Auspicien der Bundesversammlung zu veranstaltenden Sammlung gestatten. Mehrere Stimmen (Oldenburg, Großherzogthum Hessen, Hannover, Luxemburg) fielen der Präsidialproposition zu; die übrigen erklärten sich für den Preußischen, resp. Ausschußantrag; Kurhessen und die 16. Stimme waren im März 1848 mit ihrer Erklärung noch im Rückstande. Bevor es dann überhaupt zur Schlußziehung über diesen Antrag gekommen war, veranlaßten die Zeitereignisse einen neuen Antrag Badens vom 29. März 1848, welchem entsprechend auf einen Antrag jenes Ausschusses (vom 26. März 1847) die Bundesversammlung am 7. April 1848 beschloß: „daß es mit der Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen wieder wie vor dem Jahre 1824 gehalten werden solle.“ Es folgte dann der Beschluß vom 11. April 1848 wegen alsbaldiger Veröffentlichung eines Resüme's der Verhandlungen, und auf das Gesuch der Bundespräsidialdruckerei ward die Ermächtigung zur Veranstaltung einer besonderen öffentlichen Ausgabe

der Bundestagsprotokolle unter Aufsicht der Bundestagskanzleidirection am 12. Mai 1848 beschlossen.[68])

Leider hat nun dem Anscheine nach die Bundesversammlung nach ihrer Reactivirung diesen Beschluß völlig ignorirt. In der zwölften Sitzung am 21. Juni 1851 ward auf Oesterreichs Antrag die Ernennung eines Ausschusses aus drei Mitgliedern zur Erstattung eines Gutachtens darüber, „auf welche Art und Weise und in welchem Umfange die Sitzungsprotokolle des Bundestags zu veröffentlichen wären,“ beschlossen. In der 13. Sitzung vom 30. Juni wurden Würtemberg, Baden und die 16. Stimme in diesen Ausschuß gewählt. In der 27. Sitzung vom 31. October erstattete Baden ausführlichen Bericht und in der 28. Sitzung vom 7. November 1851 wurde beschlossen: erstens, die Verhandlungen einer jeden Sitzung der Bundesversammlung werden, insoweit deren alsbaldiger Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalte nach mit möglichster Beschleunigung durch die hierzu ausersehenen Tagesblätter veröffentlicht. — Zweitens, die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle ist, unter vorgängiger Ausscheidung desjenigen, was schlechthin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer jeweils zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahres, von dem Datum des betreffenden Protokolls an gerechnet, gestattet. Hierbei behält sich die Bundesversammlung diejenigen Maßnahmen vor, welche zur Sicherung eines wortgetreuen Abdruckes der Protokolle als erforderlich erscheinen. — Drittens, Es wird ein besonderer Ausschuß niedergesetzt, der die vorstehenden Beschlüsse zu leiten, zu überwachen und auszuführen hat. — Gewählt wurden in diesen Ausschuß Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Baden und die Sächsischen Häuser. Die Art, wie dieser Ausschuß einen Bericht über gewisse Verhandlungen verfaßt hatte, trieb Preußen zu einer Erklärung, womit die Veröffentlichung wieder ins Stocken gerieth.[69])

---

[68]) Vergl. die Schrift: Bundesrechtliche Fragen (Halle 1851) S. 236 ff. Zachariä Staatsrecht §. 253.

[69]) Vergl. Zachariä l. c. Zöpfl l. c. §. 131.

Die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 §. 30 beschränkt sich auf die Erklärung, daß die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. November 1851 und der Bestimmungen statt finde, welche in Folge der eingeleiteten Revision desselben festgesetzt werden möchten. Endlich ist zur Ausführung des Beschlusses vom 7. November 1851 am 10. Januar 1856 von der Bundesversammlung beschlossen worden, den wesentlichen Inhalt ihrer Verhandlungen, soweit sich diese überhaupt zur Bekanntmachung eignen, vom Anfang dieses Jahres (1856) an durch die Tagesblätter und zwar zunächst durch die am meisten verbreiteten Frankfurter Zeitungen, zu veröffentlichen. Seitdem ist diese Veröffentlichung wirklich ziemlich regelmäßig erfolgt, doch einzig und allein in ganz mageren Auszügen oder auch nur Andeutungen des wesentlichsten Inhaltes der verhandelten Gegenstände, in kurzen Notizen, so daß weder der Wissenschaft noch der Nation irgend ein Genüge damit gethan ist. Namentlich werden die meist so werthvollen und lehrreichen Ausschußberichte und Gutachten, die Erklärungen, Eingaben und Abstimmungen, die oft eine so schätzbare und reiche Ausbeute gewähren nicht bloß für das Bundesrecht, sondern auch für die verschiedensten staatsrechtlichen Verhältnisse, nicht veröffentlicht.[70])

Nach den Vorbereitungen im Juli 1851 in der Bundesversammlung hätte man glauben können, daß nächstens eine organische Ausbildung der Bundesverfassung zum Durchbruch kommen werde. Namentlich wurden in der Sitzung vom 8. Juli 1851 mehrere sehr wichtige Commissionare ernannt, um das Material der Dresdener Conferenzen zu verarbeiten und deßfallsige Anträge zu Bundesbeschlüssen zu machen. Es wurde eine Commission von 5 Mitgliedern auf Antrag des Präsidiums ernannt, zur Bearbeitung der von der vierten Dresdener Conferenzcommission gemachten Vorschläge hinsichtlich des ober-

---

70) Siehe bereits, namentlich wegen der rechtlichen Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse erst nach der Veröffentlichung, besonders eine Aeußerung Würtembergs §. 16 Bd. I. S. 476, 486.

sten Bundesgerichts. Aber es ist nichts zu Stande gekommen, obwohl in der Sitzung vom 3. März 1853 in einem Vortrage der sogenannten Reclamationskommission anerkannt ward, „wie es aus allgemeinen Rücksichten wünschenswerth sei, daß die Deutschen Regierungen auf die ernste Berathung der Frage wegen Errichtung eines Bundesgerichts eingehen mögen, um auch Privatpersonen, mögen sie gegründete oder ungegründete Ansprüche gegen Bundesregierungen verfolgen, die Berechtigung, darüber einen gerichtlichen Ausspruch zu erlangen, für die Zukunft zu sichern"[71]).

---

[71]) Zöpfl, Staatsrecht §. 153 (I. S. 350). Uebrigens erkennt die Bundesversammlung allerdings an, daß Private ihr gegenüber ihre Privatansprüche im Wege Rechtens verfolgen können. Ich erinnere nur an einige Fälle neuester Zeit. Es waren von Privaten zwei Anforderungen gegen die Bundesbaudirection erhoben, die aber vom Bunde als unbegründet zurückgewiesen wurden. Die Bundesversammlung gestand die compromissarisch-gerichtliche Austragung der Sache aber zu. Wie bereits früher die Königlich Würtembergische, so zeigte in der Bundestagssitzung vom 24. Januar 1856 die Königlich Baiersche Regierung hierbei an, daß sie von dem Bunde die Einziehung von Gerichtssporteln in der deßhalb bei ihren Landesgerichten anhängigen Klagesachen nicht werde erheben lassen. — Ferner in dem veröffentlichten Protokollauszuge der Bundestagssitzung vom 5. März 1857 heißt es wie folgt: Die Besitzer der Brandmühle zu Mainz erheben Anspruch auf das Recht zur Benützung des ganzen Wasserabflusses aus dem in den Festungswerken dortselbst befindlichen sogenannten Münsterweiher und auf eine Entschädigung für jedes längere Trockenlegen des Weihers; sie verlangen ferner, daß die zur Zeit bestehenden, die Benützung des gedachten Wasserabflusses ermöglichenden baulichen Vorrichtungen in den Festungswerken in dem dermaligen baulichen Zustande erhalten werden. Diese Ansprüche sind schon wiederholt Gegenstand technischer Prüfung und ausführlicher Erörterung gewesen, im vollen Umfange aber, insbesondere soweit sie die im Münsterweiher selbst entspringenden Quellen betreffen, als gegründet nicht anerkannt, und es ist solches, in Folge von Bundesbeschlüssen vom 9. März 1837 und 30. April 1840, den Mühlenbesitzern eröffnet worden. Dieselben haben nun im verflossenen Jahre ihre Ansprüche erneuert nud dabei eventuell um Eröffnung des Rechtsweges gebeten. Auf Vortrag des Ausschusses für Militärangelegenheiten beschloß aber die Versammlung, den Reclamanten eröffnen zu lassen, daß ihren Anträgen, insoweit sie auf Anerkennung des Rechtes zur Benützung der Quellen des Münsterweihers, resp. Entschädigung wegen Entziehung derselben im Jahre 1844 gerichtet sind, nicht stattgegeben, vielmehr jene Berech-

Ferner wurde am 8. Juli 1851 auf Antrag des Präsidiums ein Ausschuß von 7 Mitgliedern für handelspolitische Angelegenheiten ernannt, welcher mit der Prüfung der Arbeiten der dritten Dresdener Commission beauftragt wurde. Dieser Ausschuß hat nach abermaliger, unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommener, Revision schon in der Sitzung vom 7. November 1851 den Antrag gestellt, es möge die Bundesversammlung die Regierungen ersuchen, sich über Annahme des auf Grund des Protokolls der Sachverständigen vom 16., 20. und 21. Oktober 1851 superrevidirten Dresdener Entwurfs einer Uebereinkunft zwischen den Deutschen Regierungen, zur Beförderung des Handels und Verkehrs, und ihrer Anlagen, in der Bundesversammlung innerhalb vier Wochen in so bestimmter Weise zu erklären, daß die Uebereinkunft und ihre Anlagen zum Beschlusse gebracht werden können. Bisher ist aber dieser Beschluß noch nicht erfolgt, und ist nur Einiges außerhalb der Bundesversammlung, wie wir oben gesehen, durch Separatverträge zu Stande gekommen oder noch in Aussicht gestellt [72]).

Auch wurde am 8. Juli 1851 auf Antrag des Präsidiums ein sogenannter politischer Ausschuß von 7 Mitgliedern gebildet, um über die Arbeiten der ersten und zweiten Com-

---

tigung nur in dem Umfange anerkannt werden könne, wie sie bereits in den vorerwähnten Beschlüssen begrenzt sei, ihnen dagegen, wenn nicht inzwischen annehmbare Vergleichsvorschläge gemacht würden, ausnahmsweise zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche der Rechtsweg vor dem großherzoglichen Obergericht in Mainz, als hiezu auserwählten Compromißgericht eröffnet werden solle. — Schließlich mag hier noch eine Curiosität notirt werden: „Vor dem Obergericht in Bremen, wie die Augsb. Allgem. Zeitung 1856 Nr. 95 (vom 4. April) erzählte, reclamirte damals der Deutsche Bundestag einen Anker und eine Kette von dem ehemaligen Bundeskriegsschiffe „Hansa", auf welche ein Bremerhavener Schiffsbaumeister seiner Zeit Beschlag legen ließ, und forderte im Weigerungsfalle 4000 Thaler. Der Bundestag ward nun aufgefordert, auch die Passiva der früheren Deutschen Flotte zu übernehmen. Die höchste Deutsche Behörde leistete auf Verlangen des Beklagten bereits Caution, und haben schon gerichtliche Verhandlungen in diesem nicht uninteressanten Prozesse stattgefunden." — Leider kenne ich aber den eigentlichen Verlauf der Sache nicht.

72) Zöpfl, l. c. §. 145 (I. S. 325).

mission der Dresdener Conferenz, die Maßnahmen für Sicherheit und Ordnung im Bunde betreffend, zu berichten, und in der gemeinschaftlichen Erklärung von Oesterreich und Preußen in derselben Sitzung wird es ausdrücklich als: „die dringendste Anforderung" erklärt, „daß der innere Friede Deutschlands befestigt und den Kräften der Zerstörung, die ihn seit den Ereignissen des Jahres 1848 zerrütteten, Einhalt gethan werde." „Zu den wichtigsten Erfolgen — heißt es dort — der Dresdener Berathungen gehört es deßhalb, daß sie auch in der Erkenntniß dessen, was zur Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands nothwendig ist, die den wesentlichen Grundsätzen nach bereits bestehende Uebereinstimmung der Regierungen ausdrücklich bekunden. Von dieser Erkenntniß für das allgemeine Wohl Gewinn zu ziehen, sie rasch und entschieden zur That zu gestalten, ist unstreitig die nächste Aufgabe dieser hierzu mit dem ganzen Ansehen des Rechts und der Macht ausgerüsteten hohen Versammlung. — — Auf militärische und polizeiliche Vorkehrungen wird sich aber die Thätigkeit des Bundes nicht beschränken dürfen."[73]) — Aber die dabei besonders berücksichtigte und nach den Ereignissen von 1848 sich in unruhigen Zeiten als eine Nothwendigkeit ergebende Errichtung einer einheitlichen, mächtigen Bundesexecutivbehörde, die namentlich in Zeiten der Noth nicht an Instructionseinholung gebunden sein darf und vorübergehend eine dictatorische Gewalt haben muß, kam nicht zu Stande. Die Souveränetätseifersucht der Mittelstaaten war auch hier hinderlich. Die nächste Folge jenes Antrages waren allein die zwei Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 über die Aufhebung der Frankfurter Grundrechte des Deutschen Volkes und über die Herstellung der Uebereinstimmung der Deutschen Staatsverfassungen mit den Bundesgrundgesetzen[74]). Uebrigens erklärte bei der Abstimmung Baiern, wie seine Zustimmung in der Voraussetzung geschehe, „daß es jeder Regierung, welche zu Aenderungen in staatlichen Einrichtun-

[73]) Zöpfl, §. 153 I. S. 349.

[74]) Abgedruckt bei Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze (Gött. 1855) S. 48 ff.

gen und gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert werden sollte, freistehen müsse, zur Bewirkung der fraglichen Uebereinstimmung den durch die Verfassung ihres Landes vorgeschriebenen Weg einzuschlagen." Aehnliches äußerte Baiern[75]) in Bezug auf die Aufhebung der Grundrechte, und Luxemburg sagte hierbei, daß nicht wegen unbedingter Mißbilligung der in den Grundrechten enthaltenen Grundsätze es zustimme, sondern weil die Art und Weise, wie sie zu Stande gekommen, gemißbilligt werden müsse. Würtemberg erklärte sein Bedenken und machte einen Vorbehalt in Betreff der Bestimmung, nach welcher die Bundesversammlung das Recht haben solle, Commissionen in die Einzelnstaaten abzusenden.

Daran reihen sich zwei andere Bundesbeschlüsse über die Presse und über Vereinswesen. Der Grundsatz der Preßfreiheit des Bundesbeschlusses vom 3. März 1848 wurde festgehalten und nur Garantien gesucht. Schon in Dresden verhandelte man deßhalb, besonders in der zweiten Commission. Der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 stellte bereits ein Bundespreßgesetz in Aussicht. Das Resultat der darauf gefolgten Vorbereitungen, wiederholten Verhandlungen und Abstimmungen über die Preßfreiheit und sodann auch über das Vereinswesen waren: 1) der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 in Betreff der allgemeinen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit. Dabei ist den einzelnen Regierungen ausdrücklich vorbehalten, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, und dieselben publicirten theils wörtlich das Bundespreßgesetz, theils mit Modificationen, theils gar nicht. — 2) Der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens, namentlich zur Sicherung gegen die Gefahren der übrigens nicht verbotenen politischen Vereine: die Principien der

---

[75]) Ueberhaupt hat Baiern das Verhältniß der Bundes- zur Landesgesetzgebung immer so aufgefaßt. So schon zu Karlsbad, ferner bei der Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse von 1832; besonders noch in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung von 1848 in Betreff der Beschlußfassung über das projectirte Bundespreßgesetz. Vergl. Zachariä, Staatsrecht §. 262 Note 10 (II. 697).

Localisirung und der Publicität der Vereine wurden festgestellt. Von politischen Vereinen sind Minderjährige, Lehrlinge, Schüler ausgeschlossen; jede Verbindung mit andern Vereinen ist unstatthaft. Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, sind binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten [76]).

Nachdem bereits zur Reformirung der sog. vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 durch einen Bundesbeschluß vom 16. August 1851, auf Grundlage der Vereinbarungen der ersten Commission auf den Dresdener Conferenzen, einige Punkte in vier Sätzen zur Beschleunigung des Geschäftsganges vorläufig festgestellt waren, kam durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1854 eine revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu Stande, welche als eine vernünftige Verbesserung der älteren Rechtsformen erscheint [77]).

Bald nach der Restauration wurde auch die Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs vollständig absolvirt. Es gehören dahin die Bundesbeschlüsse vom 25. November 1851 und 21. Juni 1852, sowie 28. April 1853. Die Archivcommission zu Wetzlar wurde 1853 aufgelöst. Die untrennbaren Theile des Archivs sind zu Wetzlar geblieben und unter die Obhut von Preußen gestellt.

Der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 bestimmte die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher in den Bundesstaaten Drei Jahre hatte man darüber berathen. Limburg ist von der Auslieferungspflicht befreit geblieben.

In der Sitzung vom 11. November 1852 wurde zwar auf Antrag Badens eine Commission niedergesetzt, um die Feststellung allgemeiner Heimathsverhältnisse unter Zugrundelegung des von mehreren Deutschen Staaten zu Gotha am 15. Juli

---

[76]) Beide Bundesbeschlüsse abgedruckt bei Zachariä, Verfassungsgesetze S. 50 ff. Siehe auch Zöpfl, Staatsrecht §§. 469, 470—73 (II. S. 665 ff.).

[77]) Den wesentlichen Inhalt giebt an Zöpfl, Staatsrecht §. 125 (I. S. 279 ff.).

1851 geschlossenen Vertrages bezüglich der Uebernahme Auszuweisender und Heimathsloser, vorzubereiten, und in der Sitzung vom 10. März 1853 wurden die bis dahin noch nicht dem Gothaer Vertrage beigetretenen Regierungen zu einer motivirten Erklärung (binnen zwei Monaten) aufgefordert. Auch ist ein besonderer Ausschuß für diese Heimathsverhältnisse am Bundestage ernannt. Aber bis jetzt ist dies Verhältniß noch nicht zur Bundessache erhoben. Siehe oben Bd. II. S. 350 sowie auch 385.

Ueber die Anfänge und Schicksale der Deutschen Bundesflotte ist bereits §. 11 S. 318 ff. berichtet und dort auch schon die Thätigkeit des restaurirten Bundestages in Bezug auf die Auflösung der Flotte charakterisirt [78]).

---

[78]) Ueber den Schluß des Flottenrechnungswesens ist nach den veröffentlichten Protokollauszügen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Januar 1856 Folgendes zu berichten. Es fand damals die Abstimmung über die in der Sitzung vom 22. Dezember 1855 vom Militärausschuß über das Rechnungswesen der vormaligen Flotte, auf Grund eines ausführlichen Berichts, gestellten Anträge statt. Sämmtliche Ausgaben und Einnahmen vom Mai 1848 bis zum 3. August 1854 wurden festgestellt. Die Ausgaben betrugen 4,695,752 Thaler 19 Silbergroschen 4 Pfennige; nämlich für Ankauf und Bau von Schiffen und Maschinen 2,002,549 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.; für Waffen und Munition 236,736 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.; Ausrüstungskosten 492,774 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.; für das Personal 1,393,023 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. — Der Flottenerlös betrug 934,726 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. Hiervon ist ein Theil zur Abrechnung bei der allgemeinen Liquidation der für gemeinsame Zwecke von den einzelnen Staaten gemachten Leistungen verwiesen, ein Theil zur Deckung von laufenden Ausgaben für die Flotte, die Summe von 658,894 Fl. 50 Kr. aber zur Rückerstattung von Vorschüssen verwendet. Zur Bestreitung der Ausgaben auf die Flotte waren nämlich aus den Fonds der Bundesfestungen und von einzelnen Regierungen Vorschüsse entnommen worden, deren erstere im Betrage von 1,579,224 Fl. 27 Kr., letztere mit 651,239 Fl. 44 Kr. zurückerstattet waren. In Folge Beschlusses vom 3. Aug. 1854 sind hiervon 1,571,589 Fl. 21 Kr. theils durch Abrechnung, theils durch baare Nachzahlung von Seiten jener Staaten, die mit Matrikularbeiträgen für Marinezwecke im Rückstande waren, getilgt und dann 658,894 Fl. 50 Kr. aus dem Flottenerlöse erstattet worden. Nach Abzug dessen waren von diesem Erlöse noch 12,634 Fl. 34 Kr. baar vorhanden und wurden der Bundesmatrikularkasse zugewiesen, aus welcher dann alle seit 3. August 1854 sich nachträglich noch ergebenden Ausgaben für die Marine gedeckt werden. — Siehe oben Bd. I. S. 323 Note.

In Bezug auf die Militärverhältnisse ist wichtig der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852 über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zusammengezogen werden [79]).

Durch Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 sind an Stelle der fünf ersten Abschnitte der sog. Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 12. April 1821, neue Satzungen getreten unter der Bezeichnung: Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (einstweilen unter Ausschluß der §§. 15, 18, 19 und 22 dieser neuen Satzung); doch wurde §. 22 durch Bundesbeschluß vom 15. November 1855 nachträglich angenommen [80]). Die fünf letzten Abschnitte jener sog. Grundzüge vom 11. Juli 1822 gelten dagegen noch gegenwärtig. S. Bd. I. 315.

Ein Bundesbeschluß vom 24. Mai 1855 bezieht sich auf die Telegraphenleitungen durch den Rayon der Bundesfestungen. Nach dem Bundesbeschluß vom 4. Jan. 1855 ward die Militärdienstzeit (von fünf) auf sechs Jahr festgesetzt; doch ward in Bezug auf geworbene Truppen, weil sie keinen Urlaub erhalten und also immer präsent sind, Minderung auf vier Jahre verhandelt im März 1857, während andere Truppen nur zwei bis drei Jahr (Infanterie weniger als Kavallerie und Artillerie) präsent sein sollen. Seit Sommer 1856 schwebt beim Bunde die Frage wegen Erweiterung der Festungswerke von Rastatt.

Am 1. Juni 1854 erließ der Bund eine Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 wegen des Schutzes des literarischen Eigenthums, und ein Bundesbeschluß vom 6. November 1856 setzte fest: Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner

79) Wesentlicher Inhalt abgedruckt bei Zöpfl l. c. §. 505 (II. S. 750ff.)

80) Abgedruckt bei Zöpfl §. 495ff. (II. S. 723ff.)

bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt. Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind. — Daran reiht sich der B.-B. vom 12. März 1857 zum Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung. Der Preußische Antrag auf Aufhebung der Spielbanken vom 9. Dec. 1854 hat nicht die Billigung des Bundestags erlangt.

Uebrigens scheint Preußen seine bis 1848 so großartige Bemühungen für eine nationale Entfaltung des Bundeslebens in jüngster Zeit fast aufgegeben zu haben und scheint es nicht mehr als eine Ehrensache anzusehen, hier allen anderen Staaten voran zu gehen und überall den ersten Anstoß zu geben. Baiern dagegen ist der Bundesstaat, der neuerlichst hier den Ruhm des nationalen Vorkämpfers zu erwerben sucht, zum Theil, wie es scheint, im Anschluß an die Preußischen Pläne von 1847 (Bd. I. 518).

Namentlich stellte Baiern in der Sitzung vom 21. Februar 1856 drei wichtige Anträge, nämlich 1) auf Herbeiführung einer allgemeinen Deutschen Handelsgesetzgebung, in welcher die durch den Zollverein und den von diesem Vereine im Jahre 1853 mit Oesterreich abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag gewonnene Grundlage, zu unverkennbarem Vortheil für Handel und Industrie, eine weitere gemeinsame Entwickelung fände. Auf Antrag des handels-politischen Ausschusses in der Sitzung vom 17. April 1856 wurde beschlossen, eine Commission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die Deutschen Staaten niederzusetzen, zu diesem Ende aber vorerst an die Regierungen, welche geneigt wären, zu dieser Commission auf ihre Kosten Rechtsgelehrte oder Sachverständige abzuordnen, das Ersuchen zu stellen, hiervon in sechs Wochen Mittheilung zu machen. Die Regierungen gingen darauf ein. Es wurde gemäß Bundesbeschluß vom 21. December 1856 eine außerordentliche, nicht aus Bundestagsmitgliedern, sondern

aus von den Regierungen besonders ernannten theoretischen und praktischen Sachverständigen bestehende Commission gebildet, die einen Gesetzentwurf abzufassen und diesen schließlich der Bundesversammlung zur Mittheilung an die einzelnen Regierungen und zur weiteren Einleitung in Vorlage zu bringen hat. Diese Commission sollte am 15. Januar 1857 aber nicht zu Frankfurt, sondern zu Nürnberg zusammentreten. Dieselbe tagt noch gegenwärtig. Oesterreich und Preußen proponirten einen Entwurf. Der letztere, lange schon vorbereitet und das engere Handelsrecht, Privatseerecht und Handelsprozeßrecht umfassend, wurde von der Commission als Grundlage angenommen. Wahrscheinlich werden auch, wie Würtemberg und Sachsen am Bunde vorschlugen, einige Verbesserungen der Deutschen Wechselordnung von der Nürnberger Commission berathen werden. — Das neue Handelsgesetzbuch wird überhaupt eine Ergänzung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung werden, welche, gleichfalls auf Grundlage eines Preußischen Entwurfes, der auf einer Conferenz der Zollvereinsbevollmächtigten zu Leipzig bereits eine allgemeine Billigung gefunden hatte, von der Frankfurter Nationalversammlung am 24. November 1848 beschlossen und am 26. November 1848 vom Reichsverweser publicirt ward, mit Gültigkeit vom 1. Mai 1849. Ein weiterer Antrag Baierns: 2) auf eine gemeinschaftliche Organisation der Deutschen Auswanderung zu dem Zwecke, daß die Auswanderer nicht dem Zufall und der Speculation preisgegeben wären, in angemessenen Gegenden Aussicht auf eine sichere Existenz gewönnen, aber auch ihr Deutschthum bewahren und mit ihrem Vaterlande in einer, beiden Theilen zum Vortheil gereichenden Beziehung verbleiben könnten. Preußen hatte dergleichen schon 1847 im Auge (§. 17). Vielleicht daß zu dem Baierischen Antrage eine Note vom 29. December 1855 des Brittischen Gesandten beim Deutschen Bunde zunächst Veranlassung gab. Die Note erzählte, daß neunzig Deutsche Auswanderer zu St. John in New-Braunschweig in so armseligem Zustande angekommen seien, daß siebenundfunfzig derselben einstweilen in dem Armenhaus hätten untergebracht werden müssen: es werde aber in Folge dessen die dortige Regierung sich genöthigt sehen,

Maßregeln zu ergreifen, um der Einwanderung von völlig mittellosen Deutschen vorzubeugen. Der Bundesbeschluß war am 3. Januar 1856: diese Note durch Aufnahme in das Protokoll zur Kenntniß der Regierungen zu bringen. — Der dritte Antrag Baierns forderte auf: 3) zur Feststellung eines gleichen Heimathsrechts, zur Ausgleichung der in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten in Beziehung auf Ansässigmachung und Heimathsverhältnisse bestehenden Verschiedenheiten. — Indessen in der Bundestagssitzung vom 3. April 1856 wurde dies zwar im Allgemeinen gebilligt, aber zuvörderst ward nur beschlossen, nähere Auskunft von den Regierungen über diese Verhältnisse in den einzelnen Landen zu verlangen, namentlich Erklärungen wegen ihres Beitritts oder Nichtbeitritts zu dem obigen Gothaer Vertrage. Solche letztere Erklärungen erfolgten unter Anderem noch in der Sitzung vom 5. Februar 1857. Weiter ist noch nichts geschehen. — In derselben Sitzung vom 5. Februar 1857 stellte Baiern, zum Behufe der Erleichterung der Rechtsverfolgung und der Erhöhung der Rechtssicherheit, den Antrag auf Vereinbarung einer allgemeinen Deutschen Gesetzgebung für alle Bundesstaaten in Betreff des Gerichtsstandes und der Vollziehbarkeit rechtskräftiger Erkenntnisse. Der Antrag wurde in einer, von dem Baierischen Ministerpräsidenten Freiherrn v. d. Pfordten ausgearbeiteten Denkschrift motivirt, die von weiteren Gesichtspunkten ausgegangen, als die sind, durch welche der Antrag zunächst hervorgerufen wurde. Das Ziel nämlich, welches Herr v. d. Pfordten in weiterer Entwickelung erblickt, soll ein in allen Deutschen Ländern übereinstimmender Organismus der Rechtspflege werden, dessen Spitze ein oberstes Reichsgericht als oberste Instanz für besonders schwere und verwickelte Fragen des Staats-, Civil- und Strafrechts sein würde.

Es scheint dieser von Baiern neuerlich von Preußen bis 1847 eingeschlagene Weg in der Gegenwart der geeigneteste, um den Bund zu einer nationalen Institution zu machen. Für die Bedürfnisse der Nation wird es zunächst genügend sein, wenn jenes einige Deutschland, die Einheit der Nation auf dem Wege der Gemeinsamkeit des materiellen und formellen Rechtes

und des Verkehrs in allen Deutschen Territorien ernstlich verfolgt wird, wenn die Regierungen jede Gelegenheit ergreifen, diese rechtliche und materielle Einheit zu fördern und wenn die Deutschen Stämme ihre Regenten in jedem Mittel zur Herstellung dieser Einheit unterstützen. Auf dem Gebiete des Wechselrechts ist diese Einheit schon erreicht und scheint sich nächstens für das ganze Gebiet des Handelsrechts zu verwirklichen, um dann auch ein gemeines Deutsches Civil-, Straf- und Prozeßrecht für alle Deutschen Lande zu Stande zu bringen. Auch die Einheit des Verkehrs, die bis jetzt durch Separatverträge der einzelnen Staaten vorzugsweise zu realisiren unternommen ward (siehe oben), mag mehr und mehr Bundessache werden. — Wenn die Regierungen nur energisch diese Einheit zu verwirklichen suchen, so wird die Nation um so williger bereit sein, die bisher so vielfach verfolgten abstract idealistischen Pläne einer politischen Einheit unter Verschmelzung und Vernichtung aller Einzelnstaaten aufzugeben oder doch — und das ist praktisch genügend — auf eine fernere Zukunft zu stellen[81]).

Auch wegen des Schutzes der telegraphischen Depeschen gegen Nachdruck von Bundeswegen wurde seit Frühjahr 1856 am Bundestage verhandelt. Ebenso wurde die Frage über die Bedeutung der Eisenbahnen für die Wehrhaftigkeit des Bundes vielfach zur Sprache gebracht. Am 4. August 1855 wurden die Regierungen zur Einsendung der erforderlichen Materialien ersucht. In der Sitzung vom 31. Januar 1856 wurde auf Grund eines Berichtes des Militärausschusses beschlossen, gewisse militärische Sicherheitsmaßregeln den Regierungen in Bezug auf die Anlegung von Eisenbahnen zu empfehlen. Auch soll dabei die Förderung gewisser Bahnen aus strategischen (wie mercantilischen) Gründen für wünschenswerth bezeichnet sein (namentlich von Köln nach Frankfurt auf dem rechten Rheinufer, von München über Salzburg und Linz nach Wien, von Salzburg nach Insbruck bis Verona).

Vielfach war der Bund auch mit Schlichtung von Strei-

---

[81]) Siehe wegen der Reformprojecte und Reformaussichten der neuesten Zeit bereits §. 26; Bd. II. S. 268ff., 278ff., 345 und die Vorrede.

tigkeiten unter einzelnen Regierungen beschäftigt, doch haben dieselben meist kein nennenswerthes Interesse. Hier soll nur noch nachträglich in Bezug auf die so wichtige und seit 1806 so vielfach bestrittene Frage, ob ein Deutscher Bundesfürst im Lehnnexus des anderen Bundesfürsten stehen könne, ein Bundesbeschluß vom 20. Januar 1848 erwähnt werden. In der namentlich seit 1844 schwebenden Streitigkeit zwischen Kurhessen und Waldeck wegen der von Kurhessen behaupteten (aus Reichszeiten) fortdauernden Lehnsherrlichkeit über (die Grafschaft) Waldeck, wurde durch Bundesbeschluß vom 20. Januar 1848 der Antrag von Kurhessen auf Einleitung eines Austrägalverfahrens durch Stimmenmehrheit als unstatthaft abgewiesen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Majorität annahm, daß eine vasallitische Stellung eines Deutschen Bundesfürsten gegen einen anderen mit der Souveränetät der Bundesglieder absolut unverträglich sei, und als eine Frage, welche die Grundlagen der Gesammtverfassung des Bundes berühre, nicht der Competenz eines Gerichtshofes unterstellt werden könne. Jedoch wurde die Beschwerde in dem Bundesbeschluß nur mit dem Beifügen abgewiesen, daß dem Heimfallsrechte und der Frage, in wiefern dasselbe noch jetzt für rechtsbeständig anzusehen sei, in keiner Weise präjudicirt werden solle. Preußen äußerte nämlich bei der Abstimmung, daß zwar die Fortdauer des lehnsherrlichen Verhältnisses unter souveränen Bundesgliedern nicht wohl gedacht werden könne, die Rechtsbeständigkeit des Heimfallsrechts der Kurhessischen Regierung auf das Fürstenthum Waldeck aber damit wohl vereinbar sei, die richterliche Entscheidung aber für jetzt zu verwerfen sei, weil nur ein eventuelles Recht vorliege, worüber zur Zeit den Gerichten keine Cognition zustehe. Die Mehrzahl der übrigen Regierungen stimmte nun der Preußischen Auffassung bei, wenn auch von mehreren Seiten das Heimfallsrecht mit dem Begriffe der Souveränetät für unvereinbar gehalten wurde, weil dasselbe nichts Anderes sei als die Verbindung des nutzbaren Eigenthums mit dem Obereigenthum, mithin da, wo letzteres nicht Platz greife, auch von keinem Heimfallsrecht die Rede sein könne, welches man auch durchaus nicht mit den

Successionsrechten nach Lehnrecht verwechseln dürfe. — Uebrigens behauptet Kurhessen auch noch die Lehnsherrlichkeit gegen Schaumburg-Lippe und spricht man von einem lehnsherrlichen Verhältniß Preußens (wegen Paderborn) gegen Waldeck (in Bezug auf die Waldeckische Grafschaft Pyrmont)[82]). — Ferner erinnere ich auch noch an eine den 18. Mai 1854 bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde der Schaumburg-Lippeschen Regierung gegen Kurhessen wegen Verletzung der lehnsherrlichen Rechte in Betreff der im Kurfürstenthum liegenden Außenlehen. Am 24. Mai wurde deßhalb ein besonderer Ausschuß ernannt.

In der Streitigkeit zwischen Preußen und Lippe-Detmold wegen einer Entschädigung an die katholische Geistlichkeit in Lippstadt, welches, bisher gemeinschaftlich, 17. Mai 1850 an Preußen allein übergangen war, wurde am 6. April 1854 als Austrägalgericht das Oberappellationsgericht zu Jena bestimmt. Dies geschah. Aber ein Decret des Jenaer Gerichts erklärte, es sei zweifelhaft, ob Lippe als Kläger aufzutreten gehabt habe. Preußen bezeichnete nun dies Decret als eine ungehörige Einmischung des Gerichts in die Competenz der Bundesversammlung; Lippe erachtete es nicht als unbegründet. Nach Instructionseinholung wies die Bundesversammlung die Entscheidung über den von dem Oberappellationsgericht zu Jena erhobenenen Zweifel in der Sitzung von 8. Februar 1855 ab, indem sie das Gericht daran erinnern ließ, daß die Streitsache ihm von der Bundesversammlung nach Art. 21 der Wiener Schlußacte überwiesen worden und daß es dieselbe darnach zu erledigen habe, so wie sie ihm dargelegt worden sei. Das Oberappellationsgericht zu Jena gelangte aber doch nicht zum Spruch, denn Preußen und Lippe verglichen sich später.

---

82) Siehe bereits §. 4 Bd. I. S. 68. — Bericht über den Lippe-Kurhessischen Lehnsstreit in der Bundesversammlung in den: Bundesrechtlichen Fragen (Halle 1851) S. 21 ff. Vergl. Zöpfl, Staatsrecht §. 519 Note 11, §. 259 Note 3. — Früher war unter Anderm auch Dänemark ein Deutsches Lehen. Der vormalige Lehnsverband des Königs beider Sicilien (wegen Neapel) zum päpstlichen Stuhle ist erst 1818 gelöst. cf. Heffter, Völkerrecht §. 22 Note.

Von den zahlreichen Eingaben, Beschwerden und Reclamationen von Privaten und Corporationen soll hier nur der Beschwerde des katholischen Herren von der Kettenburg gegen Mecklenburg wegen gehemmter Religionsübung (Hausandacht durch einen Kaplan) gedacht werden. Die Majorität der B.-V. sprach am 9. Juni 1853 ihre Ansicht dahin aus, daß die Entscheidung über die Berechtigung der anerkannten christlichen Religionsparteien zur Religionsübung und selbst zur Abhaltung des häuslichen Gottesdienstes unumschränkt den einzelnen Regierungen nach Bundesrecht anheimgegeben und daß die Bedeutung des Artikels 16 der Deutschen Bundesacte streng auf diejenige einer Gewähr gegen bürgerliche und politische Zurückstellung der Anhänger einer dieser Religionsparteien beschränkt sei, obwohl für eine ausdehnende Erklärung sich das Majoritätsgutachten der Reclamationscommission vom 17. März 1853 ausgesprochen hatte. Durch einen Beschluß der Landesversammlung zu Mecklenburg vom 11. December 1852, dem aber die Landesregierung ihre Genehmigung nicht ertheilt hat, wurde aber der Grundsatz ausgesprochen und an sämmtliche ritterschaftliche Aemter zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß in Mecklenburg die Nichtangehörigkeit zur (lutherischen) Landeskirche subjectiv einen Ausschluß von den verschiedenen ständischen Aemtern und Functionen und objectiv eine Behinderung zur Theilnahme an den Verhandlungen, die religiöse und kirchliche Beziehungen haben, begründe, daher es sehr wünschenswerth sei, daß ein solcher Amtsgesessener nicht zum Amtsdeputirten gewählt werde, dessen Religionsbekenntniß denselben in der vollständigen Ausübung seines Officiums behindere. Die Herren v. d. Kettenburg und v. Vogelsang baten nun in einer zweiten Vorstellung um Aufrechterhaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte. Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung wegen dieser zweiten Beschwerde geht nun hervor, daß die Bundesversammlung allerdings geneigt ist, gegen solche politische Zurücksetzungen von christlichen Religionsangehörigen nach jenem Artikel der Bundesacte einzuschreiten. Da aber die Mecklenburgische Regierung erklärte, daß jenem Beschlusse der Landtagsversammlung (zu Malchin) eine

über die Aeußerung von Wünschen und Erwartungen hinausgehende rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden könne, weil nach der in Mecklenburg bestehenden Landesverfassung eine rechtsgültige Feststellung über ständische Berechtigungen und Befähigungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Landesherren und der Stände, nicht durch einseitige Beschlußnahme der Letzteren allein hätte getroffen werden können, und daß jener Grundsatz niemals der Mecklenburgischen Regierung zur Richtschnur ihrer Handlungen gedient habe: — so wies die Bundesversammlung auch diese zweite Beschwerde, weil eben noch keine politische Zurücksetzung weder grundsätzlich von der Regierung ausgesprochen noch practizirt war, durch Bundesbeschluß vom 8. Juni 1855 als unbegründet zurück. — Uebrigens hat bald darauf (im Herbst 1855) der Großherzog von Mecklenburg durch Verordnung dem Herren v. d. Kettenburg, unter gewissen beschränkenden Bestimmungen, gestattet, auf seinem Gute Matgendorf einen Hauskaplan zur Abhaltung eines katholischen Hausgottesdienstes und anderer häuslichen Andachtsübungen zu unterhalten.

Die Beschwerden der Mediatisirten, welche in der Revolutionszeit vielfach durch einseitige Acte der Landesgesetzgebung gegen alles Bundesrecht ihrer durch den Bund garantirten Rechte beraubt wurden, waren zahlreich. Der Bund entschloß sich nicht, etwa alle jene einseitigen Landesgesetzgebungsacte für nichtig zu erklären, sondern begnügte sich damit, die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Standesherren zu vermitteln, namentlich damit auf der Basis der Bundesfundamentalgesetze die bereits vielfach eingeleiteten Entschädigungsregulirungen wegen standesherrlicher Verluste fortgesetzt und billig fixirt würden. Der den Standesherren entzogene privilegirte Gerichtsstand, ihre Militärfreiheit u. s. w. wurde ihnen in Preußen und anderwärts auf ihre Beschwerden bei dem Landesherren schon von diesem selbst, gemäß dem Bundesrechte restituirt.

Die während der Sistirung der Bundesversammlung beliebte Zusammenwerfung der Bundesmatrikular- und Bundes-Kanzleikasse wurde mit dem Anfang des Jahres 1852 wieder aufgehoben. Es mag hier eine kurze Uebersicht der zu Bundes-

zwecken 1848—1854 gemachten Ausgaben nach dem Ausschußberichte vom 13. Juni 1856 folgen[83]).

Die Rechnungen vom 1. September 1848 bis 31. December 1851 zerfallen in drei Abschnitte (zusammen in 51 Bänden mit 8364 Belegen) und davon jeder in 5 Unterabtheilungen für: Centralverwaltung, Bundesfestungen, Marine, Verpflegung der Reichstruppen und Vorschüsse. Nach dem Hauptabschluß über die erste Periode zur Zeit der provisorischen Reichsgewalt vom 1. September 1848 bis 31. December 1849 beträgt die Einnahme 14,378,866 Fl. 24 Kr.; die Ausgabe 14,349,352 Fl. 19 Kr. — In der zweiten Periode vom 1. Januar 1850 bis 31. Mai 1851 zur Zeit der Bundescentralcommission beträgt die Einnahme 5,466,677 Fl. 38 Kr.; die Ausgabe 5,006,685 Fl. 51 Kr. — In der dritten Periode zur Zeit der reconstituirten Bundesversammlung vom 1. Juni bis 31. December 1851 beträgt die Einnahme 2,207,534 Fl. 25 Kr.; die Ausgabe 1,938,323 Fl. 27 Kr. — Nach den einzelnen Unterabtheilungen ergeben sich folgende Einnahmen für Centralverwaltung 995,937 Fl. 39 Kr.; Ausgaben 1,204,339 Fl. 3 Kr.; für Festungen Einnahmen 9,992,113 Fl. 52 Kr.; Ausgaben 9,343,856 Fl. 45 Kr.; für Marine Einnahmen 5,515,525 Fl. 39 Kr.; Ausgaben 7,386,127 Fl. 42 Kr.; für Truppen Einnahmen 1,065,416 Fl. 52 Kr.; Ausgaben 973,936 Fl. 57 Kr.; in Einnahmen erhobene Vorschüsse 2,774,067 Fl. 20 Kr.; zurückempfangene Vorschüsse 1,220,510 Fl. 46 Kr.; in Ausgaben zurückerstattete Vorschüsse 1,178,174 Fl. 17 Kr.; ertheilte Vorschüsse 1,207,926 Fl. 53 Kr. — Mit dem Anfang des Jahres 1852 tritt wieder die Trennung der Bundeskassen in die zwei genannten Kassen ein. Die Rechnungen der Jahre 1852, 1853, 1854 sind in 39 Bänden mit 2857 Belegen enthalten. Die Einnahmen der Bundeskanzleikasse bestanden 1852 in 57,809 Fl. 38 Kr., die Ausgaben in 52,211 Fl. 38 Kr.; 1853 Einnahmen 42,368 Fl. 40 Kr., Ausgaben 35,081 Fl. 7 Kr.; 1854 Einnahmen 58,305 Fl. 33 Kr., Ausgaben 52,657 Fl. 40 Kr. — Die Rechnungen der Bundesmatrikularkasse haben jene

---

[83]) Vergl. Augsb. Allg. Zeitung 1856 Nr. 172.

obigen fünf Abtheilungen. Die Einnahmen betrugen 1852 2,901,039 Fl. 9 Kr., die Ausgaben 2,522,669 Fl. 40 Kr.; 1853 die Einnahmen 2,071,948 Fl. 20 Kr., Ausgaben 1,299,563 Fl. 34 Kr.; 1854 Einnahmen 2,094,298 Fl. 40 Kr., Ausgaben 1,064,627 Fl. 13 Kr. [84])

Gemäß einem Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 ist die durch Zusendungen aus allen Deutschen Landen ziemlich umfangreiche „Bibliothek der ehemaligen Deutschen National-

---

[84]) Hier mag noch eine Notiz über die Kosten des Baues der neuen Bundesfestungen (siehe bereits §. 16) stehen. Der Bundesbeschluß vom 11. Aug. genehmigte die von der Militärcommission vorgelegten Grundlinien zur Befestigung und bewilligte „als nicht zu überschreitenden Gesammtkostenbetrag" für Ulm 17,500,000 Gulden rheinisch; für Rastatt 10,000,000 Gulden und nach Bundesbeschluß vom 27. August 1843 sollte diese Maximalbewilligung gedeckt werden erstens durch die zu Berlin deponirten 9,376,816 Gulden 11 Kreuzer Französischer Contributionsgelder (aus den Befreiungskriegen); zweitens aus 18,123,183 G. 49 Kr. durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten. — Die zur Befestigung eines Punktes am Mittelrhein im Pariser Frieden von 1815 bestimmten 15 Mill. Franks aus Französischen Contributionsgeldern (im Ganzen 60 Mill.) erhielt Baiern zur Befestigung von Germersheim; über Verwendung dieser Summe siehe Bundestagsprotokolle von 1841 §. 217; Preußen erhielt ebenso 20 Mill. Franks zur Befestigung des Niederrheins; 5 Mill. wurden zur Vervollständigung der Mainzer Festungswerke; 20 Mill. wurden zur Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein ausgeworfen, Alles aus jenen Französischen Contributionsgeldern und nach den Satzungen des Pariser Friedens. Am 10. Mai 1848 war in der Bundesversammlung der Antrag, Rendsburg zur Bundesfestung zu erheben vom Holsteinischen Gesandten gemacht. Vergl. Bundesrechtliche Fragen S. 269. — Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß die Kurhessische Regierung schon während der Wirksamkeit des Herren Hassenpflug bei der Bundesversammlung wegen der in den Jahren 1850 und 1851 stattgehabten Occupation des Landes durch Bundestruppen Ersatzansprüche von einigen Millionen Thalern geltend gemacht hat. Begründet wurde diese Forderung dadurch, daß die Pazificirung des Kurfürstenthums im Interesse des Deutschen Bundes gelegen habe, daß sie Bundessache gewesen sei und daß daher der Bund für seinen Theil zur Deckung der dadurch erwachsenen Kosten verpflichtet sei. Die Bundesversammlung scheint nun eine partielle Entschädigung nicht abzuweisen. Das neue Ministerim (Scheffer ꝛc.) von 1856 hat nun gegen Ende des Jahres 1856 der Bundesversammlung eine neue, modificirte Vorstellung zugehen lassen.

versammlung" durch die Bundeskanzlei d. d. 11. Januar 1855 dem Germanischen Museum zu Nürnberg überwiesen worden.

Es bleibt nun noch übrig, die Bundesthätigkeit in Bezug auf die einzelnen Landesverfassungen und namentlich die Verfassungsveränderungen darzulegen, welche in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 (siehe oben S. 378) nach und nach in den einzelnen Bundesstaaten, mit mehr oder weniger beliebter directer Einmischung des Bundestages, eingetreten sind. Doch scheint es zweckmäßig, damit eine kurze Uebersicht der Entwickelung der Landesverfassungen seit dem Jahre 1848 bis zur neuesten Zeit überhaupt zu verbinden.

Die revolutionären Stürme des Jahres 1848 blieben zwar äußerlich überall an den Stufen der Throne stehen und die monarchische Gewalt vermochte zuletzt überall ihrer Herr zu werden. Aber es mußten sich die einzelnen Deutschen Staaten die gewaltsamsten und völlig undeutschen Veränderungen in dem überkommenen Verfassungs- wie Verwaltungsbestande gefallen lassen. Wenn bisher die politischen Parteien mit gewissen gemäßigten Ausführungen der sog. constitutionellen Principien sich begnügt und unter Anerkennung der Deutschen Eigenthümlichkeiten in Volk, Recht und Staat im Ganzen sich gescheut hatten, Verfassungen rein radical nach bloßer Theorie realisirt zu verlangen, so ward es seit 1848 völlig anders. Die Theorien sollten jetzt absolut verwirklicht und zu dem Behufe, falls nöthig, der ganze historische Bestand geopfert werden. Dazu zeigten sich diese Theorien jetzt in ihrer vollsten und reinsten Consequenz, nämlich als demokratische. Auch viele sog. Constitutionellen gaben ihr bisheriges schwankendes, zwischen naturrechtlichen Abstractionen und der Wirklichkeit der Lebensverhältnisse hin- und herfahrendes, gemäßigtes System auf und schwuren mehr zur Einrichtung des Staats nach demokratischen Grundsätzen, nach den Postulaten des demokratischen Radicalismus, nur daß sie sich als Ziel nicht, wie die reinen Demokraten, die Republik, sondern, wenns möglich oder doch für jetzt, zeitweilig die Monarchie dachten oder alles Ernstes eine sog. demokratische Monarchie, wie sie sagten, eine Republik mit einem erblichen Präsidenten wollten. Die Programme

selbst der gemäßigten Parteien in der Frankfurter Nationalversammlung (s. §. 22 S. 87) geben genügendes Zeugniß hiervon und in den Kammern aller Einzelnstaaten herrschte ganz derselbe Geist. Also die historische Auffassung vom Staat wurde zur Seite geschoben. Ferner zugleich wurde jede organische Auffassung als eine Beschränktheit angesehen, indem man ganz entschieden dem Atomismus und dem reinen Kopfzahlsystem huldigte. Aristokratische und conservative Grundlagen galten als alberne Bornirtheiten. Das monarchische Princip wurde für eine Schande der Menschheit erklärt und die Volkssouveränetät, die Selbstregierung bis in alle Consequenzen verlangt; der Schwerpunkt des Staats sollte bei den rein atomistisch zusammengesetzten Kammern sich befinden, so daß der souveräne Monarch ein bloßer neutraler Jasager würde und seine Minister unbedingt das Lied der Kammermajorität sängen; so verstand man jetzt praktisch das Princip der Theilung der Gewalten. Dazu wurde die Erste Kammer als ein gefährliches Institut für Volksfreiheit ausgemerzt. Die religiösen Grundlagen, der Zusammenhang der Religion und der Kirche mit dem Deutschen Rechte und Staate galten als mittelalterliche Reminiscenzen. Ueberall Individualismus, Atomismus, Materialismus. In diesem Sinne mehr oder weniger consequent wurden dann in den einzelnen Bundesstaaten, meist unter den Schrecken der Pöbelherrschaft der Residenzen, zahlreiche Verfassungsänderungen durchgesetzt. Dieselben wurden zum Theil den durch die Revolution gezwungenen Fürsten abgetrotzt. Es scheint angemessen, an dieser Stelle zugleich anzugeben, welche praktische Bedeutung diese Neuerungen noch in der Gegenwart haben[85]).

---

[85]) Der Verfassungsbestand in den einzelnen Deutschen Staaten bis 1848 ist oben §. 12 in f. und §. 14 initio angegeben. — Vergl. wegen der folgenden Uebersicht Zachariä, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.) I. §§. 51, 123 und Deutsche Verfassungsgesetze (1855) passim, sowie Zöpfl, Staatsrecht (4. Aufl. 1855 56) II. §§. 341, 416—419. Die neuen Verfassungsgesetze der Revolutionszeit sind fast alle abgedruckt in Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch (Erlangen 1848 ff.). Die jetzt noch gültigen Verfassungen aller Deutschen Staaten stehen bei Zachariä l. c. (bis Mitte 1855) vollständig.

In Oesterreich (s. schon S. 343ff.) wurde nach dem Umsturz des alten Regierungssystems im März 1848 von Kaiser Ferdinand eine Verfassungsurkunde für die zu Deutschland gehörigen Provinzen (und zugleich für Galizien, Lodomerien und Dalmatien) vom 25. April 1848 gegeben. Sie kam nicht zur Ausführung. Der sog. verfassunggebende Reichstag zu Kremsier (von Wien dorthin im November 1848 verlegt) stellte einen anderen, radicalen Verfassungsentwurf auf, dessen erste Lesung am 18. März 1849 beginnen sollte. Inzwischen hatte der Kaiser Ferdinand am 2. December 1848 der Regierung entsagt. Sein Nachfolger Kaiser Franz Joseph löste den Reichstag auf und octroyirte eine Einheitsverfassung in der: Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849 unter Vernichtung der bisherigen provinziellen Selbstständigkeit der einzelnen Länder des Kaiserreichs. Die Verfassung wurde begleitet durch zwei Gesetze vom 4. März über die Grundrechte und über Aufhebung der Robots und Robotgelder, durch zwei provisorische Gesetze vom 13. März über die Presse und vom 17. März 1849 über das Vereinigungs- und Versammlungsrecht. Nachdem indeß schon durch Kaiserliches Patent vom 20. August 1851 die Beseitigung dieser Verfassung in Erwägung gestellt und die constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben war, wurde durch Patent vom 31. December 1851 die Verfassung und überhaupt die constitutionelle Staatsform beseitigt, dagegen im Ganzen das neue Ziel des Einheitsstaats weiterverfolgt. Uebrigens wurde bei der Aufhebung ausdrücklich die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und die Aufhebung des Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes bestätigt in dem Patent I. vom 31. December 1851, während das Patent II. d. eod. dat. die Grundrechte aufhob und ein sog. Kabinetsschreiben d. eod. d. die Einheit und Untheilbarkeit der Monarchie, die Selbstständigkeit des Richteramts und Trennung der Justiz von der Administration, die Nichtöffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, das Anklageprincip, die Freiheit der Religionsübung der gesetzlich anerkannten Kirchen, die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, den Besitz und Genuß ihres Vermögens, die Aufhebung der Schwurgerichte festsetzte und besondere Statuten der Kronländer für den grund-

besitzenden Erbadel, seine Vorzüge, Pflichten, Fideicommisse, Majorate, sowie neben den einzelnen Kreisbehörden und Statthaltereien berathende Ausschüsse in Aussicht stellte aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie, sowie möglicher Weise auch noch aus anderen Kreisen, also auf dem gesunden Fundamente einer Landesvertretung in einem monarchischen Staatswesen. Letzteres ist auch bereits theilweis executirt. Die anderweitigen Verheißungen gingen als Zeichen der Einheit und Macht des Staats, als Spuren einer organischen Gesetzgebung und als Segnungen der Wiederherstellung des monarchischen Princips bald überall im Reiche in Erfüllung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begann in Folge des Patents vom 29. November 1852 am 1. Mai 1853 seine Wirksamkeit im ganzen Reiche, begleitet von einer Reihe wohlthätiger bürgerlicher Gesetze über Auswanderung, Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, Concursordnung u. s. w. Der Civilprozeß wurde geregelt. Das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 am 1. September desselben Jahres allgemein gültig, ebenso ein Preßgesetz von demselben Tage, die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, die Verordnung vom 27. Mai 1852 über die Competenz der Strafgerichte, die Gesetze über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, das Patent vom 3. Mai 1853 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden, die Instruction dazu vom 16. Juni 1854, die Verordnung vom 3. August 1854 über die politische Geschäfts- und Richteramtspraxis, über die praktischen, politischen und Richteramts-Prüfungen, über die Prüfungen zur Ausübung der Advocatur und des Notariats, die Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1855 über die Einrichtung der juridischen Studien und die in Gemäßheit derselben erlassene Ministerialverordnung vom 2. October 1855, wodurch auch die frühere Abschließung Oesterreichs gegen Deutschland beseitigt wurde — alle diese großartigen Maßregeln, um den gegenseitigen Verkehr auf allen geistigen und materiellen Gebieten zu erleichtern und der allgemeinen Bildung und Strebsamkeit ein freies Feld zu öffnen, bekunden, daß man in Oesterreich die hohe Aufgabe des

monarchischen Princips versteht. Das Concordat mit Rom hat für Oesterreich, als einen bei weitem vorherrschend katholischen Staat, schon deßhalb die größte Bedeutung. Es gewährt der katholischen Kirche die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Bewegung und Lebensentwicklung, indem es die bisherige büreaukratische Leitung und Bevormundung der Kirche durch den Staat völlig aufhebt. Dies ist denn ein gänzlicher Bruch mit dem alten Systeme und gewissermaßen ein geschichtlicher Sprung, darum eine Art von Wagniß mit allerlei Gefährlichkeiten. Die so plötzlich freigewordene Kirche mag gerade deßhalb leicht ausschreiten und der an die bisherige Bevormundung allzusehr gewöhnte Staat mag leicht, auch nur bei dem Anschein von kirchlichen Uebergriffen, Widerstand leisten. Collisionen sind von Anfang an gerade bei dieser Sachlage am ehesten zu befürchten und haben bereits sich gezeigt. Doch einmal ist Oesterreich ein allzumächtiger Staat, als daß er selbst vor Collisionen mit Rom erschrecken sollte, und sodann läßt seine wesentlich katholische Natur eine Ausgleichung hier überall um so leichter zu. Das große und das katholische Oesterreich — beides ist zu berücksichtigen — durfte diesen gewaltigen Sprung wagen, der z. B. einer protestantischen Macht absolut gefahrbringend hätte sein müssen. Nur wird Oesterreich, da es doch einige Millionen Protestanten zählt, in denen es ebenso getreue und schon deßhalb auf gleiches Recht Anspruch habende Unterthanen hat, wie in der katholischen Hauptbevölkerung, von Staatswegen auch die Stellung der protestantischen Kirchen rechtlich festzustellen und namentlich gegenüber den Prätensionen der Römischen Kirche — zur Erhaltung des confessionellen Friedens im Reiche — zu sichern haben. Das Kaiserliche Kabinetsschreiben vom 31. December 1851 gewährt den protestantischen Kirchen einen *rechtlichen* Anspruch hierauf. Freilich ist es für Oesterreich in *politischer* Beziehung, wegen seiner überwiegend katholischen Bevölkerung unendlich wichtiger, gerade erst das Rechtsverhältniß mit der katholischen Kirche festzustellen. Oesterreich mag hoffen, gerade durch die so mächtige und bedeutende *Hülfe* der *katholischen Kirche* die Durchführung seines neuen *Einheitsstaates* um so leichter und glücklicher zu vollenden, dieser Kirche, welche über den Nationalitäten steht und für welche diese

Bildung eines magyarisch=slavisch=germanischen Einheitsstaates im Ganzen eine neutrale Sache ist oder die, wenn man will, gerade ein Interesse hat, daß die römisch=katholisch=slavischen Elemente unter einem mächtigen römisch=katholischen Oesterreich einen tüchtigen Schutz gegen die kühnen Pläne des griechisch=katholischen Slaventhums von Rußland finden. Nur wird sich Oesterreich zu hüten haben, die Selbstständigkeit und Machtvollkommenheit des Oesterreichischen Kaiserreichs, seine staatlichen Zwecke und Ziele der hierarchischen Macht, dem Papstthum, den besonderen Zwecken der Kirche unterzuordnen.

Uebrigens konnte, abgesehen von anderen rein politischen Gründen, füglich auch von Rechtswegen Oesterreich bei seiner Reformirung der revolutionären Schöpfungen der Jahre 1848 bis 1850 nicht den Weg der bundestägigen Vermittelung nehmen, da es sich hier überall um Veränderungen für die gesammte Oesterreichische Monarchie, nicht bloß für deren Deutsche Bundeslande handelte. Ueberhaupt hindert der neue Oesterreichische Einheitsstaat wesentlich die Einwirkung des Deutschen Bundes auf das innere Verfassungsleben in den Oesterreichischen Bundeslanden. Aehnliches gilt zwar auch von Preußen. Aber dessen nicht bundesverwandte Gebiete (Ost= und Westpreußen sowie Posen) sind nur untergeordnete Theile der Preußischen Monarchie, während dies von den nicht bundesmäßigen Theilen Oesterreichs nicht behauptet werden kann. Dazu sind — und das ist ein neuer Unterschied — diese Preußischen bundesfreien Lande den übrigen Preußischen Landen im höchsten Grade verwandt, nämlich wesentlich Deutsch, mit Ausnahme des östlichen Theils von Posen. So kann es denn geschehen und ist es auch Preußische Praxis in vielen Fällen, daß Beschlüsse des Deutschen Bundes für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie gültig werden. So etwas wäre in Oesterreich schier unmöglich. Man sieht also auch hier überall die Elemente einer Sonderstellung Oesterreichs im Deutschen Bunde, wie wir sie §. 26 angedeutet haben, klar vorliegen.

Das ist im Allgemeinen der Verfassungszustand in Oesterreich, welcher im Ganzen der gesammten Oesterreichischen Bevölkerung und deren Wesen, Charakter, Gesittung, Bildung angepaßt

und angemessen, nicht bloß für die besondere Natur von Deutsch-österreich berechnet ist. Vielleicht daß letzteres für eine höhere politische Organisation schon reif wäre; aber dasselbe hat sich den erhabenen Gesammtzwecken des Kaiserstaats unterzuordnen und dieselben mitwirkend zu realisiren. Die Grundlagen dieser politischen Zustände in Oesterreich sind als gesund zu bezeichnen. Es ist ein fester Grundbestand in naturwüchsiger Fülle und in frischer Lebenskraft vorhanden. Es fehlt nicht an conservativen und aristokratischen Elementen der breitesten und tüchtigsten Art. Die natürliche Liebe für die Monarchie ist durchaus herrschend. Das Volk hat noch eine gewisse Pietät für ein monarchisches Staatswesen und die stärksten Sympathien für die Habsburgisch-Lothringische Dynastie mit ihren großen historischen Erinnerungen. Nur in Italien ist dies zum Theil nicht der Fall und in dem magyarischen (kleineren) Theil Ungarns wenigstens zeitweilig. Es ist überall eine gewisse Lebensfrische vorhanden, wenn auch die politische Bildung des Volkes, besonders in den Slavischen Gegenden des Ostens, noch in den Windeln liegt. Die persönliche Freiheit bildet die Grundlage des Rechts- und Staatslebens, doch ohne alle atomistisch-demokratische Zerfahrenheit und ohne die geringsten Anklänge der Volkssouveränetät. Ein constitutionelles Regiment ist nicht vorhanden, aber gesunde Elemente zu einer landständischen Einrichtung im monarchischen Sinne und in Uebereinstimmung mit der Nationalverschiedenheit der Oesterreichischen Bevölkerung in den verschiedenen Provinzen, mit dem politischen Sonderbewußtsein der einzelnen Hauptlande.

Demgemäß können diese politischen Zustände Oesterreichs zwar gegenüber dem politischen Leben in den übrigen Deutschen Staaten als eigenthümliche und als in der Entwickelung noch nicht weit vorgeschritten bezeichnet werden. Aber sie scheinen doch gerade das Gegentheil von dem zu sein, wofür sie die Tagespolitiker ausgeben, welche sie als verfaulte Zustände zu bezeichnen belieben.

Im übrigen Deutschland ist die politische Bildung und Entwickelung allerdings weiter vorgeschritten und sind die politischen Organisationen dem Grade nach als vollendetere,

wenigstens im modernen Sinne, zu bezeichnen. Aber es ist hier ein ätzender Zusatz vorhanden, der, wenigstens in diesem Maße, in Oesterreich sich nicht findet und der Deutschland zeitweilig als in einer Gährung, als in einem Kampfe befindlich darstellt, der zu überwinden ist, wenn die politische Zukunft der reindeutschen Staaten eine günstige sein soll. Es sind fürwahr die politischen Zustände in Reindeutschland in Folge der Ereignisse der jüngsten Revolutionsjahre bis auf einen gewissen Grad von dem Gifte der Demokratie d. h. überhaupt einer atomistischen, unorganischen, anticonservativen, individualistischen Anschauungsweise von Recht und Staat angefressen, und ist überall, freilich in den größeren Staaten viel weniger als in den kleineren, ein gewisser politischer Gährungsstoff vorhanden. Der historisch überkommene Rechtszustand ist keineswegs völlig abgethan, sondern er bildet noch das gesunde und lebenskräftige Fundament; aber er ist überall und in allen Details gewisser Maßen in Frage gestellt dadurch, daß die demokratischen Prinzipien in ihn hineingesäet sind. Diese Prinzipien sind aber vielfach entgegengesetzt denen des alten historischen Rechtsbestandes, und dennoch sollen beide zusammen die politische Praxis der Gegenwart tragen und bilden. Es giebt dies natürlich Anlaß zu den unsäglichsten Conflicten und trübt und hemmt in unendlich vielen Fällen die Einsicht wie die Thätigkeit der Regierenden, der Beamten und der Kammern, ganz abgesehen von dem bodenlosen Gewirre in den politischen Anschauungen des eigentlichen Volkes. Namentlich befinden sich dabei die Beamten notorisch in einer wahren Calamität, indem sie gezwungen werden, Widersprechendes zu vereinigen, was natürlich nur mechanisch und nothbehelflich geschehen kann und die Regierungsacte nicht selten als ein gewisses Flick- und Stückwerk ans Licht treten läßt. Indessen ist doch schon jetzt überall, wenigstens in den größeren Staaten, ersichtlich, daß dieser ärgerliche gährende Zustand sich abklärt und einer neuen, festen Ordnung der Dinge mehr und mehr weicht, in welcher auf den festen Fundamenten der persönlichen Freiheit wie conservativer und aristokratischer Elemente ein organisches Staatsleben im echtdeutschen Sinne zu Tage tritt.

Wenden wir uns jetzt zum Verfassungsleben der einzelnen reindeutschen Staaten.

In Preußen wurde der von dem König Friedrich Wilhelm IV. seit seiner Thronbesteigung betretene Gang der politischen Entwickelung und der im Ganzen gesunde Lebensprozeß der Preußischen Politik durch die Stürme des Jahres 1848 und 1849 gestört, ja, wenn auch nur zeitweilig, gänzlich unterbrochen. Die demokratischen, im Namen der Volkssouveränetät, im Namen des Individualismus, des Atomismus, des Materialismus, im Namen eines abstracten Naturrechts, im Namen der Irreligiosität oder doch der religiösen Gleichgültigkeit, der ständischen Unterschiedslosigkeit, der Antipathie gegen Geschichte, conservatives Wesen, Aristokratie wie Monarchie, im Namen der wilden Freiheit und Gleichheit geschaffenen Auswüchse des Preußischen Verfassungslebens sind aber schon jetzt zum großen Theil beseitigt, und es dringt zugleich mehr und mehr in alle Klassen des Volks ein richtiges und gemäßigtes Urtheil über die vaterländischen politischen Zustände. Die grundsätzliche Ruhelosigkeit, die Unzufriedenheit, das Politikmachen und Regierungstadeln der letzten Periode schwindet vor einer ruhigen und praktisch-politischen Auffassung der Dinge, und so will es denn scheinen, als ob der neue, mühsam errungene Rechts- und Staatszustand in Preußen, getragen durch die Gesinnung und Ueberzeugung, durch den Deutschen Geist des Preußischen Volkes, einen festen und gesicherten Bestand gewinne, der selbst revolutionären Stürmen, wenn sie wiederkehren sollten, trotzen könne. Die Verfassungsgeschichte mag durch folgende Details näher charakterisirt werden. S. bereits Bd. II. S. 336—343.

In Preußen war auf dem Fundamente der provinzialständischen Verfassungen von 1823 ein centrales Verfassungsleben nach und nach herausgebildet, besonders durch die Einrichtung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 21. Juni 1842 und des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847. Doch überraschte die Märzrevolution diesen landständischen Bildungsprozeß mitten im Stadium der letzten und festen Ausbildung und so konnte es denn um so leichter geschehen, daß der Bestand der vorhandenen politischen Schöpfungen bis in seine Grundfesten

erschüttert und zum Theil gebrochen wurde. Unter Zustimmung des Vereinigten Landtages, der durch die Königliche Proclamation wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages vom 18. März 1848 in Berlin am 2. April 1848 (überhaupt zum zweiten Male) zusammentrat, wurde 1848 eine „Versammlung (ohne erste Kammer) zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung" berufen nach dem rein demokratisch-atomistischen Urwahlgesetz vom 8. April 1848. Dieser radicalen Versammlung, welche in Folge des Königlichen Patents vom 13. Mai 1848 am 22. Mai 1848 zu Berlin zusammentrat, legte die Regierung einen: „Entwurf eines Verfassungsgesetzes" „zur Erklärung" vor. Die Versammlung ließ aber, unter wesentlicher Ignorirung desselben, von einer Kommission von 24 Mitgliedern einen selbstständigen, rein demokratischen Entwurf ausarbeiten. Derselbe wurde am 26. Juli 1848 von der Kommission vorgelegt und nach Berathung in den einzelnen Abtheilungen und schließlich von dem sogenannten Centralausschusse der Nationalversammlung, im Plenum am 12. October 1848 zur Debatte gestellt. Allein die Nationalversammlung hat nur die Eingangsformel und die vier ersten Artikel der Verfassungsurkunde festgestellt. Die Krone fand sich bewogen, diese radicale Versammlung, welche dazu unter den Dictaten des Residenzpöbels mehr und mehr zu stehen begann, in der 97. Sitzung vom 9. November 1848 durch eine Königl. Botschaft von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und zu dem Behufe dieselbe bis zum 27. Novbr. 1848 zu vertagen. Die Verlegung des Sitzes der Versammlung hatte indeß nicht den von der Regierung erwarteten Erfolg und deßhalb wurde mittelst Königl. Verordnung vom 5. Dezember 1848 die Auflösung der Versammlung, mit welcher weiter zu verhandeln kaum möglich schien, ausgesprochen. Gleichzeitig fand sich die Krone veranlaßt, unter Beseitigung des Vereinbarungsprinzips, eine Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 zu octroyiren nebst dem Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer vom 6. Dezember 1848, und unter Vorbehalt der Revision. Letztere that allerdings dieser octroyirten Verfassung, welche leider wesentlich nach dem zersetzenden Entwurfe der aufgelösten Versammlung abgefaßt war, im conservativen und monarchischen Sinne sehr noth. Das

Wahlgesetz für die erste Kammer bestimmte einen mäßigen Census; das für die zweite Kammer hielt das Ur- und Kopfzahlsystem wesentlich fest, schob aber den Begriff der „Selbstständigkeit" der Wähler ein und verlangte, daß der Wähler seit sechs Monat seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde haben müsse und nicht aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung erhalten dürfe. Am 26. Februar 1849 wurden diese neuen Kammern eröffnet. Doch sah sich, namentlich wegen des halsstarrigen Benehmens der zweiten Kammer, besonders auch in der Deutschen Frage, die Krone genöthigt, noch ehe es zur Revision kam, unterm 27. April 1849 die zweite Kammer aufzulösen, und die erste zu vertagen, sowie unterm 30. Mai 1849 ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer zu octroyiren. Dieses neue Wahlgesetz, welches noch gegenwärtig gilt, unterscheidet sich aber von dem alten nur dadurch, daß 1. bei der Wahl der Wahlmänner die Stimmen der Urwähler nicht mehr nach der bloßen Kopfzahl gerechnet, sondern, daß die Urwähler, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern, in drei Abtheilungen getheilt sind, und jede Abtheilung, obwohl an Kopfzahl sehr verschieden, doch eine gleiche Zahl von Wahlmännern zu wählen hat — freilich ein sehr zweifelhaftes Manövre zur Constituirung einer gesunden und organischen Volksrepräsentation, — und 2. daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Stimmgebens (Stimmgebung zu Protokoll) an Stelle des geheimen Scrutiniums (durch verdeckte Stimmzettel) vorgeschrieben ist.

Diese neuen Kammern traten am 7. August 1849 zusammen. Mit ihnen wurde dann nach langen und schwierigen Verhandlungen vereinbart das jetzt gültige Preußische Staatsgrundgesetz oder die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Am 6. Februar 1850 leistete der König vor den vereinigten beiden Kammern den Eid auf diese Verfassung ab und nahm zugleich den Eid der Staatsminister und der Abgeordneten auf dieselbe entgegen. Dieselbe ist im Verlaufe der nächsten Jahre im conservativ-monarchischen Sinne in manchen Punkten abgeändert oder modificirt. Von Wichtigkeit ist das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, welches auf der Basis der Geschwornengerichte, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens

und Aufhebug der Patrimonialgerichtsbarkeit ruht. Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851, sowie der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juni 1852. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851; über die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe vom 17. März 1852. Gesetz vom 3. Mai 1852 mit Zusätzen zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Geschwornengerichte. Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852. Gesetz betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung von Staatsverbrechen vom 25. April 1853. Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ergänzt durch Gesetz vom 25. Februar 1856. Gesetz über die Restitution der Rechte der Mediatisirten vom 10. Juni 1854 mit der Verordnuug vom 12. November 1855 über deren privilegirten Gerichtsstand. Die Verordnung vom 12. October 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer. Dieselbe wurde dadurch aus allen verschiedenen conservativen und aristokratischen Elementen Preußens zusammengesetzt, so daß darin sitzen: 1. die Königlichen Prinzen; doch ist das bis jetzt noch nicht erfolgt; 2. die (49) erblichen Herren, nämlich die Mediatisirten und andere große Grundbesitzer; 3. die (Ost-) Preußischen Kronämter (4); 5. die Kronsyndici (c. 13); 6. die aus allerhöchstem Vertrauen Ernannten; 7. die (3) protestantischen Domstifter; 8. die aus den Provinzialgrafenverbänden auf Lebenszeit Bestallten (8); 9. die aus den Familienverbänden (gewisser vornehmer und stark in Preußen begüterter Adelsfamilien) eben so (11) Bestallten; 10. die durch die Träger des alten und befestigten Grundbesitzes (75) eben so Bestallten; 11. die durch die Universitäten eben so Bestallten; 12. die durch die (28) größeren Städte eben so Bestallten. Das Gesetz vom 30. Mai 1855 bestimmt die Namen: Herrenhaus (für 1. Kammer) und Haus der Abgeordneten (2. Kammer). — Die Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen und von demselben Tage Gesez über die Landgemeindeverfassungen dieser Provinzen. Die radikale Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ist nicht zur Ausführung gekommen.

Die beiden von Preußen durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 erworbenen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen wurden wesentlich in der strengen Form der Incorporation der gesammten Preußischen Monarchie einverleibt, so daß dort die Preußische Verfassung und Verwaltung eingeführt ist, insbesondere durch Gesetz vom 12. März 1850 und vom 30. April 1851.

Uebrigens bestehen in Preußen neben dem mit allen Rechten moderner Kammern ausgerüsteten Landtage die besonderen Provinziallandtage und Communallandtage, welche rein auf der Basis des Grundbesitzes und des städtischen Gewerbes, unter starker Bevorzugung der Rittergutsbesitzer gegenüber den Bauern und den Städtern, ruhen, rechtlich so wie in praktischer Wirksamkeit noch fort. Der Geist und die Zusammensetzung der zweiten Kammer (Haus der Abgeordneten) steht damit zur Zeit noch in mancherlei Widerspruch [86]).

Die Bundeshülfe für seine Verfassungsreformen in Anspruch zu nehmen war Preußen, abgesehen davon, ob Preußen sich auf so etwas einlassen wollte, zur Zeit der Octroyirungen im Dezember, nicht möglich, da der Bund damals sein reguläres Organ (den Bundestag) aufgegeben hatte, und das provisorische Organ desselben, der Reichsverweser, in dieser Beziehung die Competenz des Bundestags nicht beanspruchen konnte, noch weniger die Frankfurter Nationalversammlung, obgleich beide es versuchten, die selbstständige Thätigkeit Preußens bei diesen Verfassungsacten der Krone zu vernichten, doch völlig vergeblich.

Die Baiersche Landesverfassung wurde durch die Stürme des Jahres 1848 nur im Einzelnen verändert, besonders durch das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848, durch das krankhafte Wahlgesetz für die 2. Kammer vom 4. Juni 1848, welches bis jetzt die Regierung vergeblich durch Vereinbarung mit den Kammern zu beseitigen versucht hat, durch das Gesetz über Ministerverantwortlichkeit de eod. dat., später durch

---

[86]) Um den Widerspruch anzudeuten, mag folgende Notiz dienen. Auf allen acht Provinziallandtagen haben c. 12,700 Rittergutsbesitzer 278 Stimmen, 983 Städte 182 Stimmen und 1 1/4 Millionen bäuerliche Besitzer 124 Stimmen.

das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags vom 25. Juli 1850, ferner über die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe vom 28. Mai 1852. Nur Rheinbaiern war 1848ff. ein flammender Heerd der Revolution.

Die Verfassung des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 mußte sich unter dem Einflusse der Revolution viele radicale Aenderungen, die freilich formell rechtlich zu Stande kamen, besonders über die Zusammensetzung der Kammern und über die Wahl der Abgeordneten, (durch das provisorische Gesetz vom 1. Juni 1848) gefallen lassen. Aber mit politischer Energie ist durch eine Königl. Verordnung vom 1. Juni 1850 dies einseitig durch den Monarchen aufgehoben und ist das frühere Verfassungsrecht restaurirt. Es war natürlich, daß diese einseitige Restauration nicht großen Eclat machte, da dieselbe noch inmitten der Neuentwickelung geschah, als die neuen Rechtssatzungen der Revolutionszeit noch nicht eigentlichen Boden und Bestand gewonnen hatten. Auf bundesverfassungsmäßigem Wege eine Aenderung der Verfassung zu erlangen, mußte aber wie überhaupt so für Sachsen 1850 große Schwierigkeiten machen. Unter Zustimmung der vor 1848 bestandenen Kammern ist unterm 5. Mai 1851 ein verschiedene Paragraphen der Verfassungsurkunde abänderndes Gesetz ergangen.

In Hannover wurde das Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 im Sinne des Staatsgrundgesetzes von 1833 nicht bloß, sondern (Bd. II. S. 55) nach demokratisch-atomistischer Politik, in wesentlichen Punkten verändert durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, namentlich unter Vernichtung der Rechte der Majoratsherren und der Vertreter der Ritterschaften in der Ersten Kammer. Unter dem greisen König Ernst August vermochte die ritterschaftliche Partei mit ihren Beschwerden gegen diese Verfassungsänderungen nicht durchzudringen. Als aber nach dem Regierungsantritt Georg's V. an Stelle des Ministerium Münchhausen-Lindemann am 22. November 1851 das Kabinet Schele eintrat, erhielten diese Bestrebungen auf Herstellung eines conservativen und organischen Rechtszustandes, auf Vernichtung der reindemokratischen Auswüchse und auf Restitution der ritterschaftlichen Rechte bessere Aussichten. Der neue Minister rief

zum 13. Mai 1852 die Abgeordneten der Provinziallandschaften und zum folgenden Tage die allgemeine Ständeversammlung zusammen, um wo möglich eine Verständigung herbeizuführen. Gegen unbedingte Anerkennung der zum Theil noch schwebenden provisorischen Organisationsgesetze schlug der Minister der Ständeversammlung eine Reihe von Veränderungen der Verfassung von 1848 vor, wonach namentlich die Erste Kammer den Majoratsherren und Vertretern der Ritterschaft wieder geöffnet, das Wahlrecht der zweiten Kammer aber beschränkt werden sollte. Die Stände zeigten sich widerspenstig. Die Regierung ließ die Sache fallen. Im Jahre 1853 wurde ein neuer Versuch zur Verständigung gemacht. Die Ritterschaft wurde am 3. April 1853 einberufen und ihr neue Vorlagen gemacht. Auch der Ständeversammlung wurden neue Vorschläge übergeben, wegen Umgestaltung der Kammern. Die Erste Kammer sollte darnach nicht mehr so exclusiv die Vertretung des großen Grundbesitzes darstellen. Zugleich sollte das Gesetz über Reorganisation der Provinziallandschaften vom 1. August 1851 aufgehoben und sonst Alles beim Alten bleiben. Die Ritterschaft wie die Stände gingen hierauf nicht ein. Am 21. November 1853 trat das neue Ministerium v. Lütken ein. Der neuen, durchaus oppositionell zusammengesetzten Ständeversammlung von 1854, alsbald weitere Verfassungsvorlagen zu machen, wurde Anstand genommen.

Inzwischen wandten sich die Ritterschaften mit einer Beschwerde über Vorenthaltung ihres Zustimmungsrechts bei Verfassungsveränderungen, sowie wegen Entziehung der Standschaft in der Ersten Kammer an den Bundestag. Die nun zur Berichterstattung aufgeforderte Hannöverische Regierung erkannte am 16. November 1854 die Competenz des Bundestages und die Begründung der Beschwerden der Ritter- und Provinziallandschaften an. Nachdem 1855 der sogenannte Reclamationsausschuß des Bundestags einen der Ritterschaft günstigen Bericht abgestattet hatte, faßte darauf die Bundesversammlung am 12. u. 19. April 1855 einen Beschluß dahin: daß die Hannöverische Regierung angegangen werde, die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und ohne Verzug die Uebereinstimmung der-

selben mit den Grundgesetzen des Bundes zu bewirken; daß der Bundestag, falls die als nothwendig erachteten Veränderungen auf Hindernisse stoßen sollten, seine verfassungsmäßige Einwirkung dabei eintreten lassen werde; endlich, daß die Hannöverische Regierung ersucht werde, Mittheilung darüber zu machen, wie sie jene Prüfung vollzogen habe. Es wurde der Widerspruch aufgedeckt, in welchem das Gesetz vom 5. September 1848 mit den Grundgesetzen des Bundes sich befinde, sowie eine Reihe von Bestimmungen jenes Gesetzes als bundeswidrig bezeichnet mit der Bemerkung, daß sie nicht die einzigen seien, welche den höchsten Normen für die Deutschen Verfassungen widersprächen.

Bereits am 19. Mai 1855 erfolgte dann eine Verkündigung der Hannöverischen Regierung, durch welche die betreffenden Gesetze von 1848 (die Verfassung) und 1851 (sog. Reorganisation der Provinziallandschaften) von Bundes wegen für aufgehoben erklärt wurden. Nichtsdestoweniger berief aber die Regierung, um nochmals einen Versuch zur Verständigung zu machen, die hiermit bereits für illegal erklärten Kammern nach der Verfassung von 1848 am 15. Juni 1855 zusammen und legte ihnen einen Entwurf über Bildung der allgemeinen Ständeversammlung vor. Bezüglich der Ersten Kammer wurden die Rechte der Ritterschaften restituirt, dagegen die neuerliche Vertretung der Rechtsgelehrten, der Handel- und Gewerbetreibende in dieser Kammer beseitigt, sowie von den Lehranstalten nur der Universität die Standschaft erhalten. Die zweite Kammer behielt im Allgemeinen ihre bisher vertretenen Elemente bei, indessen traten in Bezug auf Wahlart und Qualification der Vertreter die wesentlichsten Veränderungen ein, weil das sogenannte allgemeine Wahlrecht keine Bürgschaft für die wirkliche Vertretung der Gemeinden und für Erhaltung der Ordnung des Staats gewähre. Die Wahlen sollten auf Grund der organischen Gliederungen der Gemeinde erfolgen. — Aber der Landtag lehnte halsstarrig eine Versöhnung und Vermittelung ab. Der vereinigte Ausschuß der beiden Kammern stellte zuerst eine spezielle Erwiderung auf die Propositionen der Regierung auf mit der Erklärung, daß zwar die Stände zu Verhandlungen über die Herstellung der inneren Eintracht bereit seien, aber sich gegen die Einmischung des Bun-

des verwahren müßten und endlich eine gemeinsame und gleichzeitige Vorlage aller von der Regierung beabsichtigten Verfassungsveränderungen verlangten. Sodann proponirte der Ausschuß eine Adresse an den König mit einer Ministeranklage, besonders rücksichtlich der dem Bunde eingeräumten Competenz. Die Regierung mußte nun zu der Ueberzeugung kommen, daß mit diesen nach der Verfassung von 1848 gebildeten Kammern zu einer endlichen Verständigung zu gelangen, völlig unmöglich sei. Noch ehe die vollständige Verlesung dieser Actenstücke vor sich gegangen, erfolgte am 13. Juli 1855 die Vertagung der Kammern. Das Ministerium Lütken trat zurück. Graf Kielmannsegge (bisheriger Bundestagsgesandter) und Graf Platen bildeten ein neues. Am 31. Juli 1855 wurden dann die beiden Kammern von 1848 durch Auflösung für immer außer Wirksamkeit gesetzt.

Darauf erschien die Königl. Proclamation vom 1. August 1855, sowie die Verordnung de eod. dat. Dadurch wurde in entschiedener Haltung die Ausführung der Bundesbeschlüsse durch Aufhebung der ständischen Geschäftsordnung, des Wahlgesetzes von 1848, des Staatsdienergesetzes und der Städteordnung, soweit sie den vom politischen Ausschusse der Bundesversammlung aufgestellten Bestimmungen widerstreiten, eingeleitet, die Zusammensetzung der Kammern nach den Bestimmungen von 1840, jedoch mit durch die veränderte Gemeindeverfassung gebotenen Modificationen, verordnet und durch ein Ausschreiben des Königl. Gesammtministeriums vom 1. August 1855 der Zweck des ganzen Verfahrens offenbart. Als darauf einzelne Gerichte sich unterfingen, die Rechtmäßigkeit jener Verordnung anzuzweifeln und deren Ausführung auf Grund ihrer constitutionellen Selbstständigkeit abzulehnen, antwortete die Regierung auf diese Selbstüberhebung der Gerichte, durch welche jeder einzelne Lokalrichter zum souveränen Urtheiler über die Existenz des gesammten Staatslebens gemacht wird und zum Leiter der Revolution sich aufwirft, durch das Gesetz vom 7. October 1855 über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes.[87] Zugleich waren die (ritterschaftlichen) Provinziallandschaften restituirt, gleichfalls gemäß den

[87]) Vergl. Nöllner 276, 277.

Die Beschwerden der seit 1848 sehr bedrückten Standesherren bei dem Bundestage wurden im Frühjahr 1857 durch Vergleich zwischen der Regierung und den Standesherren gehoben.

In Baden blühte vor dem Jahre 1848 vorzugsweise der Liberalismus und Constitutionalismus. Baden war vor Allem der Tummelplatz der politischen Parteien. Die Opposition in den Kammern war eine systematische und zugleich standen die Badenschen Häupter mit den Oppositionsmännern in anderen Deutschen constitutionellen wie nichtconstitutionellen Staaten in vielfachen Beziehungen, die aber allerdings nur zu einem sehr geringen Theile vor 1848 hochverrätherischer Art gewesen zu sein scheinen. Der Constitutionalismus, der hier nach der Verfassungsurkunde im vollsten Maße galt, hätte sich also hier in seiner Reinheit, als eine Stütze des Thrones und Staates in schweren Zeiten offenbaren können, wie in alten Zeiten die alten Deutschen Stände in den gefahrvollsten Situationen ihrer Fürsten sich dieser mit Entschiedenheit angenommen hatten. Aber gerade das Gegentheil zeigte sich, obgleich die Regierung die einzige Schranke, welche gegenüber den liberalen Postulaten noch bestand, die Censur am 1. März 1848 sofort aufhob und das Preßgesetz vom Jahre 1831 restituirte. Es halfen alle liberalen und constitutionellen Institutionen nichts. Gerade in dem constitutionellen freiesten Lande erhob sich die Empörung gegen Fürst und Staat in der frechsten Weise und der Constitutionalismus erwies sich als ein schutzloses Unding, wenn man ihm auch allein die Schuld der Empörung im Lande nicht aufbürden mag. An die Stelle der Volksvertreter war bald eine zügellose Wirthshausdemagogie, eine communistische Freischärlerrazzia, die Gegenregierung der Sturmpetitionen und Massedemonstrationen, der Proteste und Clubbwirthschaft getreten. Winkelconvente und sogenannte constituirende Versammlungen, Erlahmung der Beamtenkraft, Abfall des Militärs, warfen nicht bloß das Kammerregiment über den Haufen, sondern stürzten den Staat um und besudelten die fürstliche Krone. Recht und Staat wurden durch ein demagogisches Delirium vernichtet.[89])

[89]) Nöllner 266, 267.

Der Monarch mußte Land und Volk verlassen. Preußische Waffen besiegten die Empörung und führten mit dem Landesherrn wieder Ordnung und Recht zurück. Auch die Charte vom 22. August 1818 ist dann wieder gültig worden, aber fürwahr nicht durch eigene Kraft, nicht durch die Energie und Thatkraft der Liberalen und Constitutionellen, sondern durch Königliche Hülfe. Sie vegetirt aber wieder in alter Weise. Eine Veränderung ist nur durch das Gesetz vom 17. Februar 1849 bewirkt, welches alle Religionsparteien in Baden rechtlich gleichstellt, sowie durch das Gesetz vom 15. Februar 1851, welches alle befreiten Gerichtsstände aufhebt.

In Kurhessen gab leider die Verfassungsurkunde nicht bloß Anlaß zu einer Verfassungsstreitigkeit, sondern zur Auflösung der ganzen staatlichen Ordnung in dem Zwiespalte zwischen dem Monarchen und seinen Ministern einerseits und den Richtern und Beamten, selbst Offizieren in Masse andererseits. Oben §. 24 Bd. II. S. 220 ff. ist bereits über diese Wirren berichtet. Die Schuld lag fürwahr in der Verfassungsurkunde,[90]) mit ihren Bestimmungen gegen das Wesen der Monarchie nicht bloß, sondern einer gesunden Staatsordnung, mit ihrem Mißtrauen nicht bloß gegen die monarchische, sondern gegen jede Regierungsobergewalt, mit ihrer Theorie von Gewaltentheilung, die sich wenigstens in vielen Details bekundete, aus welchen hervorging, daß der Schwerpunkt des Staatslebens in der Kammer und an die einzelnen Beamten verlegt war, bei ihrem Atomismus und Individualismus, nach welchem jeder Beamte, auch der geringste (§. 16) wegen seiner Amtsverrichtungen verantwortlich sein sollte, und derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höheren Staatsbehörde ꝛc. schuldig macht, von den Landständen oder derem Ausschuß

[90]) Vergl. die treffliche Kritik von Nöllner l. c. 280—324. — Vergl. dagegen auch B. W. Pfeiffer, zur Würdigung des Bundesbeschlusses vom 21. Sept. 1850 (Kassel 1850) und F. Pfeiffer, der Verfassungsstreit in Kurhessen in der Zeitsch. f. Deutsches Recht von Reyscher und Wilda. Bd. XIII. Heft I. Nr. II.

bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden konnte. Was konnte denn da noch die Ministerverantwortlichkeit für eine Bedeutung haben, und war nicht jeder untergeordnete Beamte darnach im Stande, nach seinem Belieben oder doch nach dem Maße seiner subjectiven Einsicht und Kurzsichtigkeit, jederzeit die einheitliche Thätigkeit und die organische Wirksamkeit der Staatsregierung zu unterbrechen? Der Beamtengehorsam war unbedingt von der Beurtheilung des Einzelnen abhängig gemacht. Die Steuerkraft des Staats war nicht bloß durchaus in das Belieben der Stände gesetzt, die nach §. 143 der Verfassungsurkunde: Zur Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs ꝛc. durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen haben ꝛc. Nein noch mehr; §. 146 lautet: In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind, so daß also damit der Unterschied zwischen sogenannten stummen und verfassungsmäßigen Gehorsam in die Massen geworfen wurde! Die gesetzgebende Macht des Landesherrn erschien sodann Null, indem, wenn man §. 108 durch 95 interpretirte, kaum Vollziehungsverordnungen seiner Competenz angehörten, denn nach §. 108 hat zwar der Vorstand eines jeden Ministerdepartements den vom Regenten in Bezug auf Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen durch seine Contresignatur die „allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit“ zu geben, aber da nach §. 95 weder Gesetze noch Verordnungen vom Regenten allein erlassen werden konnten, so war nicht abzusehen, was ohne Landstände der Regent hier eigentlich noch machen könnte. Und auf eine solche Verfassung, mit so zweideutigen Wendungen und gefährlichen Consequenzen, waren alle Beamte und Offiziere vereidet und es war natürlich, wenn selbige selbst bei dem geringsten Formfehler von Seiten der Regierung auf Grund ihres Verfassungseides der Regierung ihre Mitwirkung versagten.

Der völlig restaurirte Bundestag setzte die Thätigkeit des halben Bundestages in Bezug auf die Reorganisation der politischen Zu-

stände von Kurhessen fort. Im Juli 1851 erfolgte im Namen des Kurfürsten und der Bundescommission die Verkündigung, daß die Zusammenberufung der Landstände und die Vornahme der Wahlen „bis zur völligen Regulirung der Kurhessischen Verfassungsverhältnisse" unzulässig sei. Verordnungen gestalteten die bestehende Administration um und führten eine festere büreaukratische Ordnung ein als sie vor 1848 bestanden. Auch ward durch Verordnungen die Gerichtsorganisation reformirt. — Vom 6. März 1852 ist der Bericht des Ausschusses in der Bundesversammlung in der Kurhessischen Frage. In der neunten Sitzung vom 27. März 1852 erklärte die Bundesversammlung die Unvereinbarkeit der Verfassung von 1831 und der im Jahre 1848 und 1849 daran gemachten Veränderungen, wohin z. B. das Gesetz die Zusammensetzung der Stände und die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend vom 5. April 1849 gehörte, mit den Grundgesetzen des Bundes und forderte den Kurfürsten nach den über die Revision dieser Verfassung mit den beiden Bundescommissarien (Oesterreich, Preußen) stattgehabten Berathungen auf, eine revidirte Verfassung nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung, an die Stelle der seitherigen, ohne Zögerung als Gesetz zu publiciren, dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der etwaigen weiteren Verhandlung, bei der demnächstigen Nachsuchung der Garantie des Deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums, der Bundesversammlung Mittheilung zu machen." Doch ertheilte dabei die Bundesversammlung dem ihr bereits vorgelegten Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen.

Der Kurfürst publicirte darauf unterm 13. April 1852 diesen Bundesbeschluß, ferner eine neue Verfassungsurkunde vom 13. April 1852, ein Gesetz de eod. dat. die Wahl der Landstände betreffend, sammt Vollzugsverordnung, endlich eine Geschäftsordnung für die Landstände, im Ganzen im Geiste einer freiheitlichen wie organischen Staatsordnung im monarchischen

Charakter und unter Adoptirung des Zweikammersystems. Es sind zwei Kammern bestellt, die alle drei Jahre zusammentreten und denen die „inneren Staatsangelegenheiten" zur Berathung zugewiesen sind. Im Sommer 1852 traten diese neuen Stände wirklich zusammen. Die Stände zeigten sich schwierig. Im Januar 1854 erfolgte die Entlassung der Stände. Die endliche Absolvirung des Verfassungswerkes hat sich nun noch nicht erreichen lassen. Erst 1855, besonders nach Abtritt des Ministeriums Hassenpflug-Volmar-Haynau-Baumbach und Errichtung eines neuen (Scheffer, v. Hanstein-Knorr, v. Kaltenborn, v. Sternberg, Rohde, v. Meyer), welches erst Anfang des Jahres 1856 vollständig besetzt war, ist die Regierung mit aller Energie daran gegangen, um durch Berathung mit den Kammern zum endlichen Abschlusse des neuen Verfassungswerkes zu gelangen. Die Kammern haben freilich die Berathung bis Anfang des Jahres 1857 nicht zu Ende geführt.

Uebrigens mehrere Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde vom 13. April 1853 haben den landgräflichen Häusern Hessen-Philippsthal und Barchfeld Veranlassung zu einer Beschwerde wegen Verletzung agnatischer Rechte bei der Bundesversammlung gegeben (Protokoll der Bundesversammlung 1854 S. 174, 206, 326). Die Bundesversammlung hat nach dem in der 16. Sitzung vom 1. Juni 1854 Protokoll §. 174 erstatteten Gutachten des Ausschusses für die Kurhessische Verfassungsangelegenheit nach Bundesbeschluß vom 30. Juni 1854 dieser Beschwerde, soweit sie allgemeine Landesinteressen, wie die Justizorganisation und die Einrichtung der Landesvertretung betrifft, keine Folge gegeben, weil die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Agnaten des Kurfürstlichen Hauses zur Vertretung der wegen dieser Fragen etwa obwaltenden allgemeinen Landesinteressen nicht legitimirt seien; im Uebrigen wurde weiteres Verfahren vorbehalten[91]).

[91]) Die anderweitigen Beschwerden der fürstlichen Gesammthäuser Hessen-Philippsthal-Barchfeld gegen die kurfürstliche Regierung beziehen sich auf Justiz- und Rechtsverweigerung rücksichtlich einer aus der sogenannten Rothenburger Quart beanspruchten Apanagevermehrung. Die Kurf.

Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt erfuhr gleichfalls mancherlei Verfassungsänderungen. Der Titel 8 der Verfassungsurkunde von 1820 (von den Landständen) wurde im radicalen Sinne durch das Wahlgesetz vom 3. September 1849 und Gesetz über landständische Geschäftsordnung vom 10. October 1849 umgestürzt. Die neue zweite Kammer ließ sich dann im Jahre 1850 sogar zur Steuerverweigerung hinreißen. Die Ständeversammlung wurde durch Edict vom 27. und Verkündigung vom 29. September 1850 aufgelöst. Es erging eine Großherzogliche Verordnung, die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung betreffend vom 7. October 1850 mit besonderen Bestimmungen über die Zusammensetzung der beiden Kammern u. s. w. Im Ganzen gilt aber jetzt wieder die Verfassungsurkunde von 1820. Ein neues 1855 mit den Kammern berathenes Gesetz über die Bildung der Ständeversammlung, mit conservativem Charakter, ist am 26. September 1856 publicirt.

Holstein-Lauenburg. Die Verfassungswirren dieses Landes seit der Revolutionszeit dauern immer noch fort, namentlich wegen der Dänischen Bemühungen für das Zustandekommen des Dänischen Einheitsstaates. Die provisorischen Producte die Revolutionszeit wie der älteren Verfassungen sind vernichtet. Ein neues Verfassungspatent für Lauenburg ist vom 20. December 1853. In Holstein wurde die Verfassung neubestimmt durch Verordnung vom 11. Juni 1854 nebst Anhang, die modificirte

---

Regierung wurde unterm 1. Juni und nachmals 10. Novbr. 1854 von der Bundesversammlung zur Erklärung darüber aufgefordert. Der Verlauf ist nicht ganz zur Oeffentlichkeit gekommen. Aber noch in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Novbr. 1855 wurde eine Beschwerdeschrift von dem fürstlichen Gesammthause überreicht, deren Schlußanträge folgende sind: 1. den Antrag des Landgrafen von Hessen-Philippsthal auf Erhöhung der Apanage nach dem Deutschen Privatfürstenrechte und nach dem besonderen Rechte des Hessischen Fürstenhauses für begründet anzuerkennen; — 2. den Antrag auf Genehmigung einer Erhöhung von 6,000 Fl. für entsprechend und motivirt zu halten; 3. den auf dem Brüdervergleich von 1658 beruhenden Stammaustrag auch noch gegenwärtig als die für Apanage-Streitigkeiten im Hessischen Hause competente Instanz zu betrachten; im Falle fortdauernder Verschließung dieses Rechtsweges aber die erbetene Hülfe des Bundes zu gewähren.

Verordnung vom 15. Mai 1834 enthaltend. Beide Verfassungen werden aber erst näher bestimmt durch die Verordnung, betreffend die Verfassung der Dänischen Monarchie vom 26. Juli 1854 und 22. October 1855, indem darnach Holstein und Lauenburg Glieder des Dänischen Gesammtstaates sind. Die diplomatischen Noten Oesterreichs und Preußens während des Jahres 1856 wegen gewisser Maßnahmen des Königs von Dänemark in Betreff des Verfassungszustandes von Holstein-Lauenburg haben bis jetzt keinen Effect gehabt. Der Bund hat in der Sache noch nicht gesprochen. Doch haben die Lauenburgischen Stände bereits eine Beschwerdeführung beim Bundestage wenigstens beschlossen. Siehe bereits Bd. II. S 351 ff.

Was Luxemburg-Limburg anbelangt, so gilt im letzteren noch die Niederländische Verfassung. In Luxemburg war dies Anfangs auch der Fall, bis nach Ueberweisung des größeren Theiles an Belgien, endlich durch Verfügung vom 12. October 1841 nebst Wahlgesetz vom 16. October desselben Jahres eine Landesverfassung ins Leben gerufen wurde, welche, obwohl sie „mit den Gesetzen des hohen Deutschen Bundes in Einklang" stehen sollte, bereits das ständische Princip völlig aufgab. Dieselbe wurde durch die Stürme des Jahres 1848 beseitigt und ein neues umfassendes demokratisches Grundgesetz vom 9. Juli 1848 publicirt in Verbindung mit dem Wahlgesetz vom 23. Juli 1848 und der Geschäftsordnung vom 13. October und 9. November 1848, letztere abgeändert durch Kammerbeschluß vom 23. October 1854. Im Herbst des Jahres 1856 hielt die Regierung für nöthig, die gefährlichsten Satzungen der Revolutionszeit durch eine Revision mit der Kammer zu vertilgen, fand aber dabei den heftigsten Widerstand in der Kammer selbst. Eine Proclamation sowie eine Verordnung des Königs und Großherzogs vom 27. November 1856 löste dann die Kammer auf und publicirte eine Revision der Verfassung vom 9. Juli 1848 in vielen einzelnen Bestimmungen. Als Grund wurde angeführt, daß jene Verfassung, das Werk aufgeregter Zeiten, Bestimmungen enthalte, welche im Widerspruche mit den Grundprincipien des Deutschen Bundes stünden und daß die Kammer die ihr angebotene Revision verschmäht hätte. Gleichzeitig wurde das Bundespreßgesetz vom

6. Juli und der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 über das Vereins- und Versammlungsrecht als rechtlich gültig publicirt. Bereits am 4. December 1856 erfolgte von Seiten der Großherzoglichen Regierung die Anzeige dieser Maßnahmen in der Bundesversammlung; es hätte eine Anzahl von Kammermitgliedern durch ihr Verhalten eine Berathung der Vorlagen fortwährend verhindert und zuletzt durch verfassungswidriges Zurückziehen von den Verhandlungen einen Kammerbeschluß unmöglich gemacht, und deßhalb sei die Regierung genöthigt worden, im Verordnungswege vorzuschreiten. In der Bundestagssitzung vom 29. Januar 1857 wurde dies im Allgemeinen gebilligt und erklärt, daß die Bundesversammlung mit Befriedigung ersehe, wie die Luxemburgischen Regierung den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 zur Geltung gebracht habe. In diese Angelegenheit aber und in die Einzelnheiten der stattgefundenen Revision näher einzugehen, hieß es, erscheine übrigens im Hinblick auf Art. 55 der Wiener Schlußacte und auf den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, nicht als erforderlich und an der Zeit. — S. auch Bd. II. S. 326 ff.

Großherzogthum Sachsen-Weimar. Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 wurde bereits in Bezug auf den Abschnitt über die Wahlen (mit seiner Unterscheidung zwischen den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Bürger und Bauern) durch ein völlig radicales Urwahlgesetz vom 17. November 1848 und anderweitig durch das demokratische: revidirte Grundgesetz vom 15. October 1850 beseitigt. Das neueste Wahlgesetz vom 6. April 1852 hat wenigstens die directen Urwahlen beseitigt, indessen werden noch 21 Deputirte durch sogenannte allgemeine Wahlen, doch in indirecter Wahl und unter Modificirung der Bedeutung der Stimmen nach Maßgabe der Steuerentrichtung der Stimmenden, gewählt, während 4 von den größeren Grundbesitzern, 5 von den anderweitig Höchstbesteuerten besonders ernannt werden und auch das bundesrechtliche Privilegium der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, einen eigenen Abgeordneten zu wählen, wiederhergestellt ist. Die Petitionen der Rittergutsbesitzer um stärkere Berücksichtigung ihrer früheren Rechte waren bisher ohne Erfolg. Das Gesetz über Ministeranklage vom 23. Oc-

tober 1850 und die Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850, die aber durch eine neue vom 18. Januar 1854 verdrängt wurde, Gesetz über Staatsschulwesen vom 1. Mai 1851, eine Strafprozeßordnung vom 20. März 1850 mit Novelle vom 9. December 1854, Gesetz über Reorganisation der Staatsbehörden vom 5. März 1850, über Aufhebung der Lehen vom 29. April 1851, Strafgesetzbuch vom 20. März 1850 sind zu erwähnen. Die „Grundrechte des Deutschen Volkes" wurden am 22. October 1851 unter Publication des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 wieder aufgehoben. Die Vereinbarung vom 6. April 1848, durch welche „der eigenthümliche Uebergang des ganzen bisherigen Kammervermögens von dem Großherzoglichen Kammerfiscus auf den Großherzoglichen landschaftlichen Fiscus" unter Feststellung einer Civilliste erfolgte, ist am 4. Mai 1854 durch Verordnung wieder aufgehoben und der alte Zustand restituirt.

In Meiningen wurde das Grundgesetz vom 23. August 1829, doch unter Erfüllung der verfassungsmäßigen Form, demokratisch und antimonarchisch umgewandelt: 1) durch ein radicales Wahlgesetz vom 3. Juni 1848, 2) durch das Gesetz über Domainen und Civilliste vom 23. Mai 1849, durch welches das gesammte Domainenvermögen, mit Einwerfung aller fürstlichen Schatull- und Allodialgüter für Staatsgut erklärt ward. Doch fanden Restitutionen statt durch ein neues Wahlgesetz vom 25. Juni 1853 und durch das Gesetz über das Domainenvermögen und das Schatull- und Allodialvermögen vom 3. Juni 1854, indem das ständische Princip bei den Wahlen und die unzweifelhaften Rechte des Herzoglichen Hauses am Domainengut wiederhergestellt wurden.

In Altenburg kam es gleichfalls zu den wesentlichsten Aenderungen des Grundgesetzes vom 29. April 1831. Doch wurde das radicale Wahlgesetz vom 10. April 1848 durch das Wahlgesetz vom 3. August 1850 und eine Erläuterung vom 30. December 1850 und endlich durch einseitige landesherrliche Verordnung vom 12. März 1855 wieder aufgehoben; ebenso die Grundrechte durch Patent vom 26. Mai 1852, sowie das Civillistengesetz von 1849 durch Gesetz vom 18. März 1854. Auch ward 8. Juli 1851 eine neue landständische Geschäftsordnung erlassen

Durch einseitige landesherrliche Verordnung vom 12. März 1855 wurde provisorisch die Wahlordnung von 1831 wiederhergestellt und dann im December 1856 den Ständen eine revidirte Wahlordnung, welche wesentlich sich an die von 1831 anschließt, namentlich die Rechte der landtagsfähigen Rittergüter wahrt, aber auch den anderweitigen größeren Grundbesitz mit politischen Rechten ausstattet, vorgelegt.

In Koburg-Gotha wurde ein ähnlicher Verfassungsprozeß durchgemacht. Es entstand im Jahre 1849 den 25. März unter den Einflüssen der Revolution, während die Verfassungsbestimmungen im Herzogthum Koburg unverändert blieben, in dem Herzogthum Gotha eine neue Verfassung, welche den Rittergutsbesitzern (c. 30, mit Einschluß des Fürsten von Hohenlohe), sowie dem Staate selbst und vor Allem dem Herzog die größten Opfer auflegte. Die Gothaischen Stände verweigerten die Revision. Der Herzog appellirte an das „Volk" durch Ausschreibung neuer Wahlen. Durch die neue Ständeversammlung wurde revidirt, wurden im Ganzen die monarchischen Rechte des Herzogs und wurde ein gewisser fester Staatsbestand restituirt, sowie zugleich die parlamentarische, und auch zum Theil die administrative Vereinigung der Herzogthümer Koburg und Gotha bewerkstelligt, aber die aristokratischen Rechte der größern Grundbesitzer wurden nach wie vor ignorirt. Dies ist die Verfassung vom 3. Mai 1852. Uebrigens behält jedes der Herzogthümer für seine besonderen Angelegenheiten einen besonderen Landtag. Der dieser neuen Verfassung entgegentretende Widerspruch der Agnaten (der Englischen Königsfamilie) wurde durch einen zwischen dem Herzog und dem Lande abgeschlossenen Vergleich über das vormalige Kammer- und Domainenvermögen im Herzogthum Gotha beseitigt. Ein neues Hausgesetz vom 2. März 1855 regulirte das fürstliche Domainengut. Es ist, da voraussichtlich die Thronfolge bei der kinderlosen Ehe des Herzogs auf seinen Bruder, den Prinzregenten von England und dessen Nachkommen übergeht, von Wichtigkeit, daß nach dem Hausgesetze von der Thronfolge ausgeschlossen sind der König von England und der voraussichtliche Englische Thronfolger; es tritt sogleich der nach diesen nächstberechtigte Prinz ein.

Die Ritterschaft wandte sich um Hülfe an den Bundestag. Die Gothaische Regierung preßte gerade im Unterschiede von anderen Regierungen die Rechtsformerfüllung, mit welcher die unstreitig unter den Schrecken der Revolution gemachten Verfassungsänderungen zu Stande gekommen waren. Die Denkschrift der Gothaischen Regierung von 1855 sammt Erklärung vom 19. Juli 1855 auf die beim Bundestage eingebrachte, von dem bekannten Dr. Hannibal Fischer in etwas derber Weise abgefaßte Beschwerde der Gothaer, durch die Revolution, aber in formell rechtlicher Weise beseitigten Grafen- und Rittercurie über die gegenwärtige Staatsverfassung, bestreitet überhaupt die Competenz des Bundestags in dieser Frage. Die Behauptung der Ritter, es liege hier ein Gegenstand des öffentlichen Rechts vor, zu dessen Entscheidung es nach dem Begriffe der Souveränetät an einem verfassungsmäßigen Richter im Staate fehle, involvire einen Angriff auf die in den Bundesgesetzen ausdrücklich anerkannte Souveränetät des Herzogs von Gotha. Der Landesherr habe sogar ohne alle Zustimmung der Stände die alte Verfassung ändern können. Die Gothaische Landstandschaft sei nicht Individualrecht gewesen. Auch könne eine Einmischung des Bundes nicht durch Schlußacte 56 gerechtfertigt werden. Durch Betheiligung an den Wahlen zu dem constituirenden Landtage vom 18. Januar 1848 und Anderes sei die vollständige Zustimmung der Landstände ertheilt. Die gegenwärtige Verfassung bestehe aber bereits seit sechs Jahren, bestehe mithin in verfassungsmäßiger Wirksamkeit und entspreche dem monarchischen Princip, sowie dem Besten des Landes vollständig. Die Restitution der aristokratisch-conservativen Rechtsstellung der Rittergutsbesitzer wird in der Erklärung vom 19. Juli 1855 am Bundestage als ein Keim des Verderbens für das Land bezeichnet. Auch bringe die Wiederherstellung weder dem Lande noch den Rittergutsbesitzern, die zum Theil nicht im Lande selbst wohnten oder ihre Güter nicht selbst persönlich bewirthschafteten, sondern verpachtet hätten, Vortheile. — Der Streit schwebt noch beim Bundestage. — Uebrigens sollen jetzt 1857 beide Herzogthümer ein „Einheitsstaat" werden! Koburg weigert sich.

Das Braunschweigische Landesgrundgesetz vom 12. October 1832 wurde gleichfalls in der Revolutionszeit vielfach ge-

ändert. Doch trat später ein Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 nebst dem Wahlgesetz vom 23. November 1851 an die Stelle des provisorischen Wahlgesetzes vom 11. September 1848. Das Gesetz vom 4. Juli 1851 hob die „Grundrechte" auf.

In Nassau ist das Patent vom 1. und 2. September 1814 noch maßgebend. Die Aufhebung der sogenannten Herrenbank (im Unterschiede der Landesdeputirtenversammlung) vom 5. April 1848 ist durch die eine neue Organisation der Stände feststellende Verordnung vom 25. November 1851 und durch eine Verordnung de eod. dat. über die Wahlen zur Ständeversammlung beseitigt.

In Mecklenburg vernichtete das „Staatsgrundgesetz" vom 10. October 1849 völlig den historischen Rechtszustand, welcher auf der alten Union vom 1. August 1523, dem Assecurationsrevers vom Juli 1572, den Reversalien vom Februar 1621, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, der sogenannten Patentverordnung vom 28. November 1817 (über rechtliche Erledigung von Streitigkeiten zwischen Landesherren und Landständen) und dem Rostocker Vergleich vom 14. März 1827 beruhte. Strelitz hatte sich auf diese Neuerung nicht eingelassen und erhob beim damaligen Unionsschiedsgericht zu Erfurt eine Klage. Es kam dann namentlich in Folge der Beschwerde, welche die Ritterschaft, als der bisherige privilegirte Träger politischer Rechte, bei der damals bestehenden „provisorischen Bundescentralcommission" in Frankfurt erhoben hatte, auf Grund der Bundesgarantie des Staatsgesetzes vom 23. November 1817, zur Niedersetzung eines Schiedsgerichts (zu Freienwalde). Durch dessen Spruch vom 12. September 1850 wurde obiges Stantsgrundgesetz für nichtig erklärt und damit der frühere Zustand gänzlich restituirt, der allerdings, wie die Regierung selbst erklärt hat, füglich einer Reform bedarf. Die seitdem stattgefundenen „commissarisch-deputatischen Verfassungsconferenzen" (1—9. Oct. 1851) haben zu keinem Resultate geführt Die Verordnung über Aufhebung des Staatsgrundgesetzes datirt vom 14. September 1850. Eine Verordnung vom 5. October 1850 hob die „Grundrechte" auf, und eine andere

vom 1. Juni 1853, erlassen im Einverständniß mit den Ständen, betrifft den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans.

In Oldenburg (einschließlich der Fürstenthümer Lübeck (oder Eutin) und Birkenfeld und seit 1. August 1854 der Herrschaft Kniphausen) gab es bis 1848 keine landständische Verfassung, trotz Bundesacte Artikel 13. Durch Gesetz vom 26. Juni 1848 wurde eine Landesversammlung berufen und mit dieser das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 vereinbart sowie zugleich de eod. dat. ein Wahlgesetz erlassen. Später erkannte man eine Revision für nöthig, die unter Erfüllung der verfassungsmäßigen Formen zu Stande gebracht wurde und vorliegt: in dem revidirten Staatsgrundgesetze vom 22. November 1852 (nebst Anlagen I, II, III das Domanial- und Privatvermögen des Großherzogs und die Einrichtung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes betreffend) sowie in dem Wahlgesetz vom 22. November 1852.

In den Anhaltinischen Herzogthümern war zwar die alte gemeinsame Verfassung der sogenannten Gesammtlandschaft für ganz Anhalt seit 1698, ohne jemals aufgehoben zu sein, gewissermaßen verschollen. Seit jenem Jahre wurden keine allgemeinen Landtage gehalten, und obwohl noch der engere und weitere Ausschuß der Landschaft in Function blieb, so war doch bereits im 18. Jahrhundert das Recht derselben von den Landesherren ignorirt worden, trotz Protestationen und Beschwerden der Stände beim Reichshofrath. Und nachdem der Landesherr in Dessau sämmtliche Rittergüter an sich gebracht hatte, so kamen auch keine Ausschuß- und Deputationstage mehr vor. Doch existirte die Gesammtlandschaft selbst nach der Stiftung des Deutschen Bundes noch und wurde z. B. in der Bundestagssitzung vom 25. März 1818 als zu Recht bestehend anerkannt, zeigte auch ihre Existenz wenigsters in einer untergeordneten Verwaltungsfunction des Ausschusses in Bezug auf Trank- und Quartsteuer und protestirte gegen deren Beschränkungen in den dreißiger Jahren. Am 9. Juli 1847 stellte aber die Gesammtlandschaft den Antrag auf eine umfassendere Wiederbelebung ihrer Gerechtsame. Das Revolutionsjahr suchte sie dann völlig als beseitigt zu be-

trachten, indem man in den einzelnen Herzogthümern Verfassungen auf breitester demokratischer Grundlage, wie man sich ausdrückte, einrichtete. Doch wurde die radikale Verfassung für Dessau vom 29. October 1848, in welcher, unter Festhaltung einer Kammer, die Regierungsform ausdrücklich als die demokratisch-monarchische bezeichnet wurde, bereits unterm 15. März 1850 wesentlich abgeändert und am 4. November 1851 durch einseitigen Act des Landesherrn gänzlich aufgehoben. Eben so die mit der Dessauischen übereinstimmende Verfassung vom 28. October 1848 für Köthen. Uebrigens ging Köthen, bis dahin nach dem Aussterben des Köthenschen Hauses 1847 gemeinschaftlich zwischen Dessau und Bernburg, durch Staatsvertrag vom 1. Januar 1853 an Dessau allein über, und wurde durch Patent vom 22. November 1853 mit Dessau zu einem Herzogthume vereinigt. Auch stellte der Herzog von Dessau eine Gesammtverfassung für Dessau-Köthen in Aussicht und wurde zu dem Behufe bereits am 7. Dezember 1851 eine Commission gebildet. Aber die Sache ist noch nicht zum Abschluß gekommen.

In Bernburg kam es nach vielerlei Wirren und Fata zur „endgültigen Feststellung" des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 nebst Wahlgesetz de eod. dat. und anderen wichtigen Gesetzen (über die Presse vom 21. Februar 1850, über Gemeindeverfassung vom 28. Februar 1850 und 12. April 1855; über Geschworene vom 28. März 1850, zu einem Strafgesetzbuch vom 22. Januar 1852, meist nach Preußischem Muster).

Gegen diese Verfassungsfestsetzungen protestirten nun „der Unterdirector, Landräthe und engerer Ausschuß des gesammten Herzogthums Anhalt" in einer gehorsamsten Vorstellung und Bitte d. d. Köthen den 9. Dezember 1853 bei dem Bundestage, indem sie die Gesammtlandschaft, trotz mangelhafter Composition, da die Städte darin nicht vertreten waren u. s. w., als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend erklärten und deßhalb Bundeshülfe anflehten zu dem Zwecke, daß ihr Fortbestand rechtlich gesichert werde und für etwanige, den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen angemessene Modificationen und Aenderungen der ständischen Gesammtverfassung

ihre Mitwirkung und Zustimmung zur Rechtsbeständigkeit einzutreten habe.[92])

Die Bundesversammlung erkannte durch den Bundesbeschluß vom 10. August 1854 die Rechtsbeständigkeit der Beschwerde an. Es wurde beschlossen: 1. die Anhalt-Bernburgische Regierung zu ersuchen, zunächst mit Dessau-Köthen auf Verhandlungen über die Herstellung eines, die anerkannten Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes einzugehen; 2. Ersuchen an beide Herzogl. Regierungen, die Bundesversammlung von dem Erfolg dieser Verhandlungen

---

[92]) Die Eingabe war abgefaßt von dem berühmten Hallischen Publicisten Geheimrath Ludwig Pernice und ist (als Manuscript) gedruckt: „An die hohe Deutsche Bundesversammlung. Gehorsamste Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, betreffend die Wahrung und Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame. Nebst zehn Beilagen" (Halle 1853). — Richtig ist, daß die Gesammtlandschaft niemals durch den Landesherrn aufgehoben. Gegen die Behauptung einer verfassungsmäßigen Wirksamkeit konnten aus der sehr unvollständigen Organisation und aus dem bloßen Rückbehalt eines Minimums von den ehemaligen Gerechtsamen, einige Bedenken erhoben werden, die aber durch die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen Wirksamkeit der Gesammtlandschaft von Seiten der Landesherren in der Bundesversammlung vollständig beseitigt werden mußten. — Es heißt darin echt staatsmännisch, indem ausdrücklich die Möglichkeit einer historischen Umbildung staatsrechtlicher Zustände anerkannt wird: „Insofern endlich die Gesammtlandschaft ein lebendiger Organismus ist, will und kann sie einer Fortbildung sich nicht entziehen; die Gliederungen und Formen des Deutschen Ständethums haben von jeher Elasticität genug gehabt, um jedes neue, wahrhaft berechtigte Element in sich aufzunehmen und um den in Wirklichkeit veränderten Verhältnissen sich anschließen zu können. Aber die Gesammtlandschaft ist wohl berechtigt zu verlangen, daß eine Regeneration nicht nach Utilitätsprincipien oder individuellen Rücksichtnahmen erfolge; ebensowenig nach Ideologien und Abstractionen, sondern nach dem historisch gegebenen Begriff Deutscher Stände und nach Maßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse der Anhaltischen Herzogthümer und deren nie aufgehobener Gesammtung. Selbst wenn auf anderem Wege eine scheinbar eminentere Stellung ihr zugewiesen würde, würde sie sich immer vergegenwärtigen, daß die kleinere Berechtigung, welche auf dem geschichtlichen Fundamente von Jahrhunderten beruht, der größeren Prärogative vorzuziehen ist, deren Basis in der Intelligenz (?) der Gegenwart verschwimmt."

in Kenntniß zu setzen; 3. Anzeige hiervon an die Beschwerdeführer. Bis jetzt ist nun noch kein eigentliches Resultat erzielt.

Einige Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes für Bernburg brachte das Gesetz vom 9. April 1855. Sodann wurde im Sommer 1856 dem Bernburgischen Landtage eine neue, mit Genehmigung auch des Herzogs von Dessau-Köthen aufgestellte Landschaftsordnung vorgelegt, welche den Zweck hat, durch Wiederherstellung einer Anhaltinischen Gesammtlandschaft den staatsrechtlichen Zustand von ganz Anhalt, welches bei dem Mangel eines Thronfolgers in Bernburg bald allein unter dem Dessauschen Herzoge stehen wird, auf der Basis des „historischen" Rechts dauernd zu regeln und festzustellen, wie der Minister von Schätzel erklärte. Der Landtag gab seine Zustimmung und in der Schlußsitzung des Bernburger Landtages vom 11. November 1856 glaubte derselbe Minister die Sanction der die Regierung für den kranken Herzog Alexander führenden Herzogin Regentin wie des ältestregierenden Herzogs von Dessau-Köthen in Aussicht stellen zu dürfen. Es seien, sagte er, mit diesem Acte dann die staatsrechtlichen Zustände Anhalts in eine ganz neue Phase getreten, indem der Constitutionalismus verlassen und zu der uralten Deutschen ständisch-repräsentativen Verfassung zurückgekehrt sei und zwar ohne Störung der verfassungsmäßigen Rechtscontinuität mit landständischer Genehmigung. Näheres ist zur Zeit über diese Verfassungsumbildung in Anhalt nicht bekannt.

Das Fürstenthnm Schwarzburg-Sondershausen verlor in Folge von revolutonären Zuckungen des Staatskörpers sein Landesgrundgesetz vom 24. September 1841. Es wurde mit dem Landtage ein: Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849 vereinbart. Dasselbe gilt (seit 1. Juli 1850) im Wesentlichen noch jetzt, obgleich durch mancherlei Modifikationen die radicalen Auswüchse, besonders seit 1852, auszumerzen versucht wurde, namentlich durch Gesetz vom 2. August 1852, durch das Wahlgesetz vom 1. October 1852 und durch das Gesetz (wegen Abänderung und authentischer Interpretation des Verfassungsgesetzes vom 12. Dezember 1849, resp. vom 2. August 1852) vom 28. März 1854. Im Januar 1856 wurde ein nenes Wahl-

gesetz publicirt, welches 15 Abgeordnete (5 durch fürstliche Ernennung, 5 aus den Höchstbesteuerten und 5 aus allgemeiner Wahl) schafft.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wurde der Verfassungszustand, welcher auf der Verordnung vom 8. Januar 1816 und dem Landtagsabschiede vom 21. April 1821 beruhete, vernichtet durch einen radicalen Landtag, welcher durch das Wahlgesetz vom 17. Oktober 1848 zusammentrat und eine neue Gemeindeordnung, Gerichtsorganisation, Grundsteuer ꝛc. festsetzte. Doch ist erst in ruhigern Zeiten das neue Grundgesetz vom 21. März 1854 sammt einem Wahlgesetz von demselben Tage festgesetzt worden.

Im Fürstenthum Reuß-Greiz (Reuß älterer Linie) besteht die alte landständische Verfassung noch fort. Zwar wurde daselbst in der Revolutionszeit eine neue Verfassung wiederholt berathen und abgeschlossen. Sie wurde aber nie publicirt. Kraft des Civillisten-Vertrages von 1850 unterliegt das Domanium der ständischen Controlle.

Im Fürstenthum Reuß-Schleiz (Reuß jüngere Linie), dessen Unterlinien jetzt ausgestorben sind, wurden unter Zustimmung des Landtages die bisher getrennten Bestandtheile unter eine Staatsverwaltung vereinigt und ward ein „constituirender" Landtag berufen, mit welchem es zur Vereinbarung über das Staatsgrundgesetz nebst Wahlgesetz vom 30. November 1849 kam. Die vielfach nöthige Revision erfolgte dann 1852 in verfassungsmäßiger Weise mit dem Landtage und brachte das: revidirte Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetz vom 14. April 1852 unter Publication vom 5. Mai 1852 ans Licht. Darauf wurden 1852 und 1853 noch mehrere wesentliche Veränderungen mit demselben, noch nicht nach dem inzwischen publicirten revidirten Staatsgrundgesetz gebildeten Landtage zu Stande gebracht, namentlich Gesetz über Gewerbe- und Personalsteuer vom 1. Juli 1852, über die Presse und Vereine vom 5. Juli 1852, über den Organismus der Verwaltungsbehörden vom 19. Juli 1852, über Aufhebung der Patrimonialgerichte vom 4. Dezember 1852 und über Organisation der Justizbehörden de eod. dat.; ferner Gesetz über den Civilstaatsdienst

vom 16. Juni und wegen Aufhebung des Lehnsbandes vom 28. Juli 1853. Der im Juli 1854 seinem Vorgänger Heinrich LXII. succedirende Fürst Heinrich LXVII. machte conservative Reformen. Den 16. Mai 1856 wurde ein mit dem Landtage vereinbartes neues Wahlgesetz für die Kammer publicirt (mit Sitz in der Kammer für den Fürsten von Reuß-Köstritz, für 3 Abgeordnete der Ritterschaft, 4 (6) der Städte, 3 der Bauern; für letztere zwei Klassen gilt indirecte Wahl und ein geringer Census.) Uebrigens wurden im Juli 1856 noch vier Verordnungen in Betreff der Minister, des Staatsdienereides, der Jagdscheine und der Gemeindevorstände publicirt.

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe hat sich der alte Rechtszustand erhalten, welcher auf dem Landesvergleich vom 3. Dezember 1791 und besonders auf der Verordnung vom 15. Januar 1816 über Einrichtung einer landständischen Verfassung beruht. Die in der Revolutionszeit projectirten Aenderungen sind nicht ins Leben getreten. Die Geltung der Deutschen Grundrechte ist aufgehoben.

Im Fürstenthum Lippe(-Detmold), dessen von der Fürstin-Vormünderin gegebene Verfassungsurkunde mit einer Vertretung aller Landeseinwohner vom 8. Juni 1819 wegen des Widerspruchs der alten Landstände wie des Fürsten von Schaumburg-Lippe und wegen des Bundesbeschlusses vom 9. September 1819 nicht zur Ausführung gekommen war, gilt die später im Einverständniß mit den bisherigen Ständen am 6. Juli 1836 zu Stande gebrachte Verfassungsurkunde, die aber nur die ständische Organisation (unter Heranziehung des „dritten" Standes), nicht die Rechte der Stände festsetzte und im Anhang die Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand enthält, während daneben ein besonderes Statut für die ritterschaftliche Corporation vom 17. October 1837 existirt. Die radicalen Einzelngesetze (namentlich das Wahlgesetz und das Gesetz über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte, beide vom 16. Januar 1849) aus der Revolutionszeit wurden, nach fruchtlosen Versuchen sich mit den neuen landständischen Organen zu einigen, einseitig durch fürstliche Verordnung vom 15. März 1853 vernichtet und der frühere Rechts-

zustand völlig restaurirt. Die Ausschußdeputirten, welche der Ansicht waren, daß diese durch den revolutionären Geist, trotz ihrer vermeintlichen Rechtsformen, allein ins Leben gerufenen Zwischenzustände auf die Ehre einer in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehenden Verfassung im Sinne des Deutschen Bundesrechts Anspruch machen könnten, wandten sich beschwerend an die Deutsche Bundesversammlung im Juli 1853. Ein über die Einberufung des Landtags ergangenes fürstliches Edict vom 18. October 1853 bezeichnete diese Beschwerdeführung sogar als einen: „anmaßlichen Versuch, Unsere landesherrliche Berechtigung in das Gebiet eines Rechtsstreites zu ziehen!" Doch erkannte die Bundesversammlung den Ausschuß für legitimirt. Es beschloß aber dieselbe, mit Rücksicht auf den Wunsch der Lippeschen Regierung, die Beschlußnahme über die von der Reclamationscommission beantragte Anerkennung der ständischen Rechte in Gesetzgebungssachen und in Finanzangelegenheiten noch auszusetzen, am 16. Februar 1854 dahin: „Daß die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe, soweit sie die einseitige Aufhebung der Gesetze vom 16. Januar 1849 betreffe, als unbegründet zu verwerfen sei, im Uebrigen aber der Anzeige über den Erfolg der zur Feststellung der verfassungsmäßigen Befugnisse der Landstände in Gesetzgebungssachen und Finanzangelegenheiten einzuleitenden Verhandlungen, unter Vorbehalt weiterer Entschließung entgegengesehen werde." —

Es hatte nämlich am 26. Januar 1854 die Lippesche Regierung jenen Wunsch deßhalb ausgesprochen, weil sie binnen Kurzem den Landtag nach Vorschrift der Verfassungsurkunde von 1836 einberufen wolle, um dann über den Erfolg der Verhandlungen mit demselben der Bundesversammlung Anzeige zu machen. Auch wurde der Landtag durch ein Ausschreiben vom 8. Mai 1854 berufen, welches in seiner wunderlichen Ausdrucksweise (aus der Feder des damals noch am Ruder befindlichen Hannibal Fischer, berühmt wegen der Flotte, später trotz Ministerqualität zu Coburg arretirt, angeblich wegen Majestätsbeleidigung des Herzogs von Gotha) die wegoctroyirten Stände ein „Parteiorgan", eine „usurpirte Landesvertretung" nannte. Im Sommer 1856 wandte sich aber nichtsdestowe-

niger der (alte) Landtagsausschuß wiederum an den Bundestag, damit derselbe die Regierung veranlasse, die Regulirung der immer noch zum Theil anstehenden Verfassungsangelegenheit zu erledigen. Der weitere Verlauf ist mir nicht bekannt.

In dem Fürstenthum Waldeck (und Pyrmont) wurde der Landesvertrag vom 19. April 1816, welcher eine gemeinsame Verfassung für die beiden bisher getrennten Landestheile (Grafschaft Pyrmont und Grafschaft Waldeck) zu Stande brachte, nachdem der erste Versuch dazu durch das Verfassungs- und Organisationsedict vom 28. Januar 1814 an dem Widerspruche der alten Waldeckschen Stände gescheitert war, durch die Revolution beseitigt. Mit einer zur Vereinbarung über eine neue Verfassung berufenen Abgeordnetenversammlung wurde das Grundgesetz nebst provisorischem Wahlgesetz gemacht und unterm 23. Mai 1849 von der Fürstin-Vormünderin Emma publicirt unter Aufhebung der älteren Verfassung (am 1. Juni 1849). Der Prinz Hermann von Waldeck reichte gegen diese neue Verfassung eine Beschwerde bei der Bundesversammlung ein, als Agnat des Hauses. Die alten Waldeckschen Hausgesetze sprechen nämlich den Agnaten hier ganz besondere Rechte zu. Namentlich soll nach dem Pactum Primogeniturae von 1687 der regierende Herr „schuldig und gehalten sein, in allen wichtigen Negotiis, Land und Leute, Hoheit und Regalien betreffend, allemal die Gebrüdere und Agnaten vom Haus, da sie des Alters und der Erfahrenheit wären, mit zu Rathe zu ziehen und nach dem Befinden ihr vernünftiges Urtheil nicht vorbeigehen oder hintansetzen, „idque sub poena annullationis allen widrigen Vornehmens." — Gemäß dem gutachtlichen Bericht des Bundestagsausschusses vom 23. August 1851 wurde durch Bundesbeschluß vom 7. Januar 1852 die Waldecksche Regierung zur Abänderung der Verfassung und Verschiebung der Ableistung des Verfassungseides des (14. Jan. 1851) die Volljährigkeit beschreitenden Fürsten Georg Victor aufgefordert. Während der mit Zustimmung des jungen Fürsten (Patent vom 14. Januar 1852) eingetretenen Verlängerung der Vormundschaft wurde die nöthige Revision der Verfassung mit den Landständen ermöglicht und gleichzeitig mit dem Regierungsantritt des jetzt

regierenden Fürsten publicirt: die Verfassungsurkunde, nebst der die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffenden Anlage vom 17. August 1852 und dem Wahlgesetz von demselben Tage.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg hatte 1848 keine landständische Verfassung. Mit einer durch Edict vom 20. Februar 1849 berufenen „Versammlung von Abgeordneten des Landgrafthums wurde eine Verfassungsurkunde vereinbart und am 3. Januar 1850 publiciret nebst einem Wahlgesetz und einer landstständischen Geschäftsordnung. Allein bereits am 20. April 1850 wurde diese Verfassung durch landesherrlichen Erlaß einseitig wieder aufgehoben. Unter demselben Dato erschien ein Gesetz, die Verfassung des Landgrafthums und beziehungsweise die Bezirksräthe betreffend wegen Benutzung der Bezirksräthe als repräsentativen Organs, sowie ein Gesetz, die individuellen Personenrechte betreffend.

Im Fürstenthum Liechtenstein wurden die revolutionären Gebilde von 1848 und 1849 durch fürstlichen Erlaß d. d. Wien, 20. Juli 1852 beseitigt und die Verfassung vom 9. Nov. 1818 restituirt.

In der freien und Hansastadt Lübeck wurde die früher schon beabsichtigte Verfassungsreform bereits 1844 ernstlich in Angriff genommen. Durch Beschlüsse des Raths und der bürgerlichen Collegien vom 8. August und 2. October 1846 wurden neue Grundlagen erzielt unter Adoptirung einer Repräsentativverfassung im Gegensatze zur bisherigen Collegialverfassung.[93]) Gemäß diesen Vorarbeiten wurde am 8. April 1848 eine Verfassungsurkunde publicirt mit 4 Anhängen (namentlich Wahlgesetz und Geschäftsordnung.) Durch eine spätere Revision wurde die Zusammensetzung, Wahl und Einrichtung des Senats geändert und in Bezug auf die Bürgerschaft (mit ihrer Unterscheidung von fünf Ständen, der Gelehrten, Kaufleute, Krämer, Gewerbetreibenden und Landleute) und die Zusammensetzung des Bürgerausschusses das ständische Princip fast ganz den Consequenzen des Repräsentativsystems geopfert, dagegen im materiel-

---

[93]) Siehe Hermsdorf, Jahresberichte über die Deutsche Gesetzgebung 1844 S. 7 1845 S. 16. 1846 S. 26.

len Verfassungsrechte (Rechte des Senats, der Bürgerschaft ꝛc.) eigentlich nichts geändert. Diese revidirte: Verfassungsurkunde wurde am 29. December 1851 publicirt.

In der freien Stadt Frankfurt a. M. wurde die Constitutionsergänzungsacte von 1816 im Revolutionsjahre 1848 wesentlich abgeändert. Eine ultrademokratische Grundverfassung der „Constituante" kam überhaupt nicht zur Ausführung, wegen des Widerspruchs des Senates und der: ständigen Bürger-Repräsentation. Das Gesetz vom 20. Februar 1849 (über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit der Staatsangehörigen,) durch welches die Israeliten, Landbewohner und Beisassen den christlichen Stadtbürgern in allen Beziehungen gleichgestellt wurden, ist in Folge Bundesbeschlusses vom 12. August 1852 durch Rathsverordnung vom 5. October 1852 wieder aufgehoben. An dessen Stelle trat ein organisches Gesetz vom 12. September 1853 (die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend,) worin diese wenigstens theilweis mit den christlichen Stadtbürgern gleichgestellt werden. Die Annahme der Beisassen findet nicht mehr statt. Durch ein anderes organisches Gesetz, beschlossen von der gesetzgebenden Versammlung am 22. December 1854 und von der Bürgerschaft am 5. und 6. Februar 1855, wie vom Senate am 14. Februar gebilligt, wurden neue Vorschriften über die Einrichtung des Senates, der Gerichte und der gesetzgebenden Versammlung gegeben. Doch erfolgte die Bekanntmachung erst am 30. September 1856 zugleich mit der Publication des Vollziehungsgesetzes des Bundespreßgesetzes und mit der Feststellung der Gültigkeit vom 1. Januar 1857.

In der freien und Hansastadt Bremen wurde die alte ständische aristokratische Verfassung, welche zuletzt durch das Statut über die Rathswahlen vom 20. März 1816 und über die Bürgerconvente vom 11. December 1818 regulirt war, in Folge der Bewegung des Jahres 1848 total geändert und durch die rein demokratische Verfassung des Bremischen Staats vom 8. März 1849 beseitigt. Im Verlaufe des Jahres 1851 machte der Senat mehrfach, aber vergeblich den Versuch zu einer Verfassungsänderung und publicirte zuletzt am 27. September 1851

den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 sowie Entwürfe zu zwei Gesetzen über die Wahlen der Bürgerschaft und des Senates und zugleich kraft eigenen Rechts einige provisorische Abänderungen der Verfassung selbst wegen des Widerspruches mit den Grundgesetzen des Bundes. Die Bürgerschaft erklärte das Verfahren für verfassungswidrig am 8. October 1851, erklärte sich aber zur Revision bereit. Der Senat veranlaßte nun den Bund zum Einschreiten. Es erfolgte darauf ein Bundesbeschluß vom 6. März 1852, der am 19. März publicirt wurde. Die Bürgerschaft verweigerte den Senat fernerhin als verfassungsmäßigen Senat anzuerkennen. Der Senat antwortete mit Auflösung der Bürgerschaft durch Verordnung vom 24. März 1852. Es wurden nun unter Mitwirkung eines Bundescommissärs die im Bundesbeschluß v. 6. März bezeichneten Verfassungsänderungen provisorisch in Kraft gesetzt. Sodann wurden weitere Uebergangsbestimmungen im Sinne dieses Bundesbeschlusses, im Einvernehmen mit dem Bundescommissär und Namens des Bundes, unter Aufhebung mancher anderer Verfassungsbestimmungen für den Zweck der definitiven Verfassungsrevision durch Rathsverordnung vom 3. Mai 1852 publicirt. Mit der hierauf gewählten neuen Bürgerschaft wurde sodann die definitive Revision der Verfassung glücklich zum Abschluß gebracht. Am 21. Februar 1854 wurde die neue Verfassung nebst sieben zur Ausführung einzelner Bestimmungen derselben vereinbarten Gesetzen publicirt; von letzteren Gesetzen ist besonders das den Senat und das die Bürgerschaft betreffende hervorzuheben. Ein Bundesbeschluß vom 17. August 1854 erklärte sodann die Bremische Verfassungsangelegenheit für erledigt, gleichzeitig unter Zurückweisung einer Beschwerde einer Anzahl von Bremischen Bürgern wider die in der neuen Verfassung den nichtchristlichen Staatsgliedern eingeräumten Rechte.

In der freien und Hansastadt Hamburg wurden in den Revolutionsjahren gar mancherlei Experimente gemacht, um eine neue Verfassung unter Verbesserung oder Verdrängung der allerdings zum Theil veralteten Formen zu Wege zu bringen. Doch blieb es bei Experimenten. Am 13. März 1848 wurde eine Reformdeputation ernannt. Dann nahm eine demokratisch com-

ponirte sogenannte constituirende Versammlung am 14. December 1848 die Sache in die Hand und übergab dem Senate einen rein demokratischen Verfassungsentwurf vom 11. April 1849. Der Senat, unterstützt von der Bürgerschaft und den bürgerlichen Collegien widerstrebte und löste die Versammlung auf. Ein anderes Verfassungsproject der sogenannten Neunercommission, welche, bestehend aus 5 Mitgliedern der Bürgerschaft und 4 Senatoren, am 27. September 1849 zusammentrat, wurde am 23. Mai 1850 durch Rath- und Bürgerschluß genehmigt. Aber die Opposition des Collegiums der Oberalten, welche durch die diplomatische Intervention der Deutschen Großmächte (im August 1851) unterstützt wurde, sowie die Einmischung des politischen Ausschusses der Bundesversammlung in der Note vom 27. April 1852 hinderte die Ausführung dieser Verfassung. Der Senat nahm zwar (im August 1852 bis Februar 1854) eine Revision derselben vor; aber der hieraus hervorgegangene Verfassungsentwurf wurde am 7. Juni 1855 von der sogenannten erbgesessenen Bürgerschaft abgelehnt, und hierauf gab der Senat die Absicht auf, diesen Entwurf durchzuführen. Auf die hiervon der Bundesversammlung gemachte Anzeige wurde in der Sitzung vom 21. Juni 1855 beschlossen, diese Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Der Hamburger Senat machte nun zwar der erbgesessenen Bürgerschaft im Jahre 1856 eine umfassende Verfassungsvorlage, indem er 1. eine Verfassung der freien und Hansastadt Hamburg, 2. ein Wahlgesetz, 3. eine Geschäftsordnung der Bürgerschaft, 4. ein Gesetz über Gerichts- und Polizeiverfassung und 5. ein Gesetz über die Organisation der Verwaltung übergab. Aber die erbgesessene Bürgerschaft lehnte den Antrag am 27. März 1856 ab und beharrte bei der Ablehnung, als es der Senat am 7. April 1856 für zweckmäßig hielt, nochmals und zwar unverändert diese Verfassungsvorlagen zu machen.

Das ist der Charakter des Deutschen Staatslebens der Gegenwart in Bezug auf den Bund wie in Bezug auf die Einzelnstaaten. Derselbe bietet kein Bild eines abgeschlossenen Ganzen dar. Vielmehr steht das politische Leben unserer Nation in einem Umbildungsprozesse, in einem Kampfe mit dem Alten und mit dem Neuen, und das Ende dieses Kampfes,

die wahre Vermittelung und organische Verbindung der verschiedenen Elemente ist zur Zeit noch nicht abzusehen. Aber im Ganzen scheint die gegenwärtige Neugestaltung mehr und mehr einen günstigen Verlauf und einen glücklichen Ausgang zu nehmen und das Deutsche Staatswesen zu einem gesunden und großartigen Leben für die Zukunft zu befähigen. Der Ausgang wird um so eher und leichter ein günstiger sein, je mehr die alten Idealabstractionen zurücktreten und einer nüchternen, practischen Auffassung der politischen Verhältnisse weichen, je mehr dann zugleich die politische Aufgeregtheit und Unzufriedenheit in vielen Klassen der Nation, ihre leidenschaftliche Opposition gegen jede Regierung und gegen jedes Regierungssystem schwinden, je mehr man von Seiten des Volkes wie der Regierungen an der echten Deutschen historischen Rechts- und Staatsbasis bei allem politischen Weiterbau festhält, ohne jene störrige Abneigung gegen jede, auch gesunde, organische Weiterentwickelung mit dem Willen überkommene Rechte und Privilegien absolut zu perpetuiren, aber auch ohne jene frivole Verdammung und Abthuung jedes historischen Rechtes, weil es eben ein historisches ist. Das Deutsche Staatswesen ist ein lebendiger Organismus, will und kann sich einer Fortbildung nicht entziehen; seine Glieder, Theile, Formen haben zu allen Zeiten die lebensfrische Fähigkeit, die naturwüchsige Kraft in sich getragen, um jedes neue, wahrhaft berechtigte Element in sich aufzunehmen und um der Wirklichkeit der veränderten Lebenszustände und Socialverhältnisse, die ja die Unterlage des Rechts und Staats bilden, sich anzuschließen. Doch können nicht bloße Nützlichkeitsprincipien oder Idealabstractionen jene Reformen im Rechts- und Staatswesen rechtfertigen, sondern wesentlich muß ein wirkliches, durch den Geist der Nation getragenes Bedürfniß des Herauswachsens aus den überkommenen Rechtsformen und der Bildung neuer Gestaltungen zu Tage treten. Und sodann wird jede Reform auf dem Fundamente einer lauteren Sittlichkeit und einer religiösen Innerlichkeit, der persönlichen Freiheit wie der Innigkeit der ehelichen und Familienbande und der Intensivität der andern organischen und corporativen Verbände menschlichen Gesellschaftslebens, sowie unter dem belebenden Einflusse der Kirche zu bewerkstelligen sein. Ins-

besondere wird aber die Aristokratie und werden überhaupt die conservativen Elemente in der Deutschen Nation, die Träger der Autorität und Macht, sich zu hüten haben, außer Augen zu lassen, daß ihre politische Stellung einzig und allein dann gewahrt werden kann, wenn sie sich auf der Basis nicht bloß des vergangenen, sondern auch des gegenwärtigen Rechtszustandes sicherzustellen wissen, wenn sie sich mit den gesunden Ideen des modernen Lebens befreunden, wenn sie opferwillig in ihrem politischen Berufe sich zeigen und somit den übrigen Klassen des Volkes zugleich ihre Hingebung für das Ganze der Nation offen darlegen. Jene Elemente sind fürwahr eine Nothwendigkeit für die dauernde Existenz wie jedes andern, so auch des Deutschen Staatslebens. Aber sie müssen, um nicht vor dem, zu allen Zeiten vorhandenen Widerstreben des übrigen Volkes zu fallen und so sich und, die Gefahr liegt nahe, zugleich die Nation ins Verderben zu stürzen, auf das Innigste mit dem Geiste des neuen Staatslebens sich verbinden, auf daß eine wahrhafte Harmonie zwischen den einzelnen rechtlichen und politischen Factoren zu Stande komme und alle durch den echten Geist und durch die wahren Bedürfnisse der Nation getragen werden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Buchbinderei
SCHWAB
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaltenborn, Karl <<von>>,

Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 18
06 bis 1856 unter Berücksichtigung der Entwickelung der Landesverfassungen

Bd.: 2

Berlin (1857)

J.publ.g. 373 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559755-0